

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. **E. R. BIERLING** IN GREIFSWALD, DR. **P. HINSCHIUS** IN BERLIN, DR. **B. HÜBLER** IN BERLIN, DR. **W. KAHL** IN ERLANGEN, DR. **F. MAASSEN** IN WIEN, DR. **O. MEJER** IN HANNOVER, DR. **A. VON SCHEURL** IN NÜRNBERG, DR. **J. F. VON SCHULTE** IN BONN, DR. **H. WASSERSCHLEBEN** IN GIESSEN **u. A.**

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. **RICHARD DOVE,**

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES ETC.

UND

DR. **EMIL FRIEDBERG,**

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XXI. BAND. NEUE FOLGE. SECHSTER BAND.

**ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.**

FREIBURG i. B. 1886.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

I.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.

Von
Wilhelm Martens,
Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D.

Zweiter Artikel.

(Siehe Zeitschrift XX. (N. F. V.) 2. 3. S. 139 ff.)

VII.

Alexander II. und Cadalus (Honorius II.).

Nachdem Nicolaus II. am 27. Juli 1061 gestorben war, ordneten regalistisch gesinnte Römer (wohl schon Anfang August) eine Gesandtschaft an Heinrich IV. ab, um die Ernennung eines neuen Papstes zu erbitten. Dem gegenüber liess es Hildebrand sich angelegen sein, die papalistischen Kleriker und Laien zu vereinigen und die Erhebung des bisherigen Bischofs Anselm von Lucca (Alexander II.) durchzusetzen. Sobald die Kunde von diesem Ereigniss nach Deutschland gelangt war, ernannte der König den Bischof Cadalus von Parma (Honorius II.) zum Papst.

Die genauere Exposition der in Betracht kommenden Verhältnisse liefere ich in den folgenden 5 Abtheilungen.

A. Die Erwählung und Inthronisation Alexander's.

Die Action Hildebrand's gegen die regalistische Partei begann damit, dass er nach Lucca reiste, um Anselm zur Annahme der päpstlichen Würde zu bewegen. Anselm fügte sich, worauf mit den Normannen Verbindungen angeknüpft wurden. Richard von Capua traf Ende September in Rom

ein, so dass am 30. desselben Monats der Wahlact erfolgen konnte [49]). Da sowohl die Reise nach Lucca als die Requisition der Normannen einen Zeitaufwand erforderte, darf man nicht mit Lindner Anno S. 29 behaupten, dass Hildebrand »auffallender Weise absichtlich mit der Wahl gezögert habe.«

Für unzweifelhaft erachte ich die von allen deutschen Berichten gemachte Mittheilung, dass die Normannen bei der Erhebung Alexander's eine Hauptrolle gespielt haben (s. auch Gfrörer I. S. 608 und F. Hirsch S. 29 N. 2). Mit besonderem Behagen sucht Benzo die Cooperation der Normannen als ein gravirendes Moment gegen seinen Todfeind Hildebrand auszubeuten. Dagegen haben die italienischen Papalisten das erwähnte Factum entweder leugnen oder wenigstens vertuschen wollen. Insbesondere fanden Petrus Damiani und Bonitho es für gut, die Intervention der Normannen völlig zu ignoriren, während Leo von Monte Cassino S. 711 folgende laconische Andeutung gibt: »nostro Desiderio cum principe (d. h. Richard von Capua) Romam proficiscente eique in omnibus suffragante.«

Wie bemerkt, war Hildebrand die eigentliche Seele der Erhebung Alexander's: das constatiren die Vertreter der verschiedenen Standpuncte. So schreibt Benzo S. 672: »Prandellus (d. h. Hildebrand) ordinat suum papam simonialiter« und die Annales Romani S. 472 berichten: »Hildebrandus, qui tum archidiaconus erat, illico perrexit Mediolanum et duxit Anselmum, qui tunc archiepiscopus erat dictae civitatis« [50]). Auf der andern Seite drückt sich Leo von Monte Cassino S. 711 folgendermassen aus: »Cum maxima inter Romanos seditio coepisset de ordinando pontifice exoriri, Hildebrandus archidiaconus cum cardinalibus nobilibusque Romanis consilio habito, ne dissensio convalesceret, Anselmum tandem

[49]) Anselm wurde in Rom selbst gewählt; dies bezeugt in Uebereinstimmung mit Benzo die Disceptatio Damiani's S. 34, welcher bemerkt, die Erhebung habe stattgefunden »intra moenia Romanorum et in ipsius sedis apostolicae gremio.« Hiernach ist Hefele C. G. IV. S. 851 zu berichtigen.

[50]) Dass die Angaben über den Bischofssitz Anselm's und die Reise Hildebrand's nach Mailand irrig sind, bedarf keines weiteren Nachweises.

Lucensem episcopum post tres circiter menses in Romanum pontificem eligunt.« Um so befremdender ist es, das Damiani und Bonitho, welche, wie wir sahen, von der normannischen Hülfeleistung schweigen, auch das entscheidende Eingreifen Hildebrand's unberührt lassen!

Der Wahlact des 30. September kann nur in einer Art Acclamation bestanden haben, wie dies aus einer Mittheilung Alexander's II. selbst erhellt. Nach den Annales Altahenses S. 814 sagte der Papst auf dem unten zu behandelnden Concil von Mantua: »me reclamantem et renitentem traxerunt. Et hoc ille fecere, qui secundum antiquum Romanorum usum eligendi pontificis curam et potestatem noscuntur habere.« Wenn Alexander hier bemerkt, er sei gegen seinen Willen erhoben worden, so scheint dies mit der Angabe rücksichtlich des von Hildebrand in Lucca erwirkten Consenses nicht im Einklang zu stehen. Indessen löset sich die Differenz, wenn wir annehmen, Anselm habe in Rom, nachdem er die Schwierigkeiten der Lage kennen gelernt, ungeachtet der früher gegebenen Zustimmung das Verlangen gehegt, der päpstlichen Würde auszuweichen. Bemerkenswerth ist dabei, dass der Papst nicht die neue lateranensische Festsetzung, sondern den antiquus usus der Römer anruft. Auch Bonitho ignorirt den im Jahre 1059 eingeführten Modus, indem er S. 645 erklärt: »mortuo Nicolao secundum decreta majorum clerus et populus Romanus elegit sibi Anselmum Lucensem episcopum.«

Wie verhält sich aber zu den vorgeführten Aeusserungen ein Passus der Damianischen Disceptatio S. 34, in welcher von Alexander prädicirt wird: »quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit:«?

Ich glaube, Damiani, welcher den wirklichen Hergang sehr gut kannte, hat nur den Schein erwecken wollen, als ob das ihm so theure kardinalbischöfliche Vorschlagsprivileg 1061 zur practischen Anwendung gekommen sei. Der Verfasser, welcher sonst das betreffende Vorrecht als ein principale judicium, als eine principalis electio characterisirt, wagt nicht mit dürren Worten zu sagen, dass Alexander vermöge des ordnungsgemäss ausgeübten Privilegs der Kardinalbischöfe

erhoben worden. Wenn auf eine »unanimis vocatio« hingewiesen wird, so liegt darin nur, dass die Kardinalbischöfe überhaupt wie auch immer sich für Anselm entschieden hätten (ohne dass gerade eine tractatio und principalis electio vorangegangen sei). Aber selbst zugegeben, dass man im Drange der schwierigsten Verhältnisse den §. 1 des Decrets von 1059 mit peinlicher Genauigkeit beobachtet hätte, — konnte die Ausübung des principale judicium etwas Anderes sein, als eine leere Formalität, nachdem bereits Hildebrand ohne Weiteres den Candidaten proponirt hatte?

Aber nicht nur der §. 1 blieb im September 1061 ein todter Buchstabe, auch der §. 3 [51]) des gedachten Decrets wurde übertreten.

Obwohl ein Mangel an römischen Candidaten weder vorlag, noch behauptet wurde, lenkte Hildebrand seinen Blick auf einen nicht-römischen Kleriker, und erzielte für denselben die Zustimmung der Betheiligten.

Wenn nun ungeachtet des klaren Wortlautes der conciliarischen Verfügung die Damianische Disceptatio S. 34 [52]) hervorhebt, man hätte im Sommer 1061 sogar einen Ueberfluss an römischen Candidaten gehabt, und dennoch mit Rücksicht auf den König einen fremden Geistlichen erhoben, so macht dies einen fast komischen Eindruck. Sollte der Kardinalbischof von Ostia den Inhalt des §. 3, bei dessen Zustandekommen er 1059 mitwirkte, völlig vergessen haben? Oder glaubte er demselben keine Rechtskraft beilegen zu dürfen?

An die Acclamation schloss sich in der Nacht vom 30. September bis zum 1. October sofort die Inthronisation Alexander's, nachdem es den Papalisten gelungen war, sich gegen den Widerstand der Regalisten den Eintritt in die Kirche Petri ad Vincula zu erkämpfen. Hiernach durfte Benzo den Papst Alexander II. einen »papa noctulanus« nennen. Wenn Giese-

[51]) »Eligant autem de ipsius (Romanae) ecclesiae gremio, si reperitur idoneus. vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

[52]) »Porro autem, quia in constituendo pontifice Romana ecclesia a caritate regia non recessit, hoc etiam indicio est, quia cum in clero suo religiosis viris et sapientibus abundaret, non de propriis, sed eum, qui Regi tanquam domesticus et familiaris erat, elegit.«

brecht (Altah. S. 158 N. 1) die Benzo'sche Angabe beanstanden will, so kann er sich dabei lediglich auf den Umstand stützen, dass Damiani von einer nächtlichen Inthronisation nichts berichtet. Wollte man das Schweigen des Kardinalbischofs als massgebend erachten, dann müsste man aber auch in Abrede stellen, dass Hildebrand die Erhebung Alexander's geleitet und die Normannen herangezogen habe: denn diese Facta sind ebenfalls bei Damiani unerwähnt geblieben. Die Mittheilung Benzo's ist indessen um so wahrscheinlicher, als auch Bonitho S. 645 sich nicht entschliessen kann, von der Inthronisation Notiz zu nehmen, — offenbar weil er wusste, dass dieselbe nicht ordnungsmässig vollzogen worden war.

Auf der anderen Seite machen es sich die Annales Altahenses (S. 810 ff.) zur Aufgabe, der Inthronisation Alexanders wiederholt zu gedenken, indem sie sich dabei, dem oben S. 41 ff. geschilderten Sprachgebrauch folgend, des Ausdrucks »Consecration« bedienen.

a) Ein nicht weiter genannter Kardinalbischof erscheint am deutschen Hofe und sagt mit Bezug auf Alexander: »ecce adsum ego ipse, qui eum consecravi.«

b) Eine deutsche Reichsversammlung beschliesst: »ut is, qui consecratus foret, ad apostolicam sedem reverteretur.«

c) Papst Alexander sagt auf dem Concil zu Mantua: »me reclamantem et renitentem traxerunt et in sede apostolica invitum statuentes consecraverunt[53]). Et hoc illi fecere, qui secundum antiquum Romanum usum eligendi et consecrandi pontificis curam et potestatem noscuntur habere.«

Endlich ist noch der Passus zu erwähnen, mit welchem der Annalist die Erzählung von der Promotion Alexander's

---

[53]) Mag der Inhalt der päpstlichen Rede auch richtig wiedergegeben sein, so glaube ich doch nicht, dass Alexander den Terminus consecrare in jener Verbindung gebraucht hat; der Annalist wird die ihm selbst geläufige oder zusagende Terminologie angewendet haben. Was die Wendung: »in sede apostolica statuentes consecraverunt« anlangt, so ist dieselbe pleonastisch; ein ähnlicher Pleonasmus findet sich in einem von Otto von Freising Gesta Frid. S. 474 mitgetheilten Documente des 12. Jahrhunderts; »nostrum electum — inthronizatum in sede Petri collocavimus.«

einleitet: »Hoc igitur anno obiit papa Nicolaus, pro quo episcopus Lucensis a quibusdam Romanorum in sede apostolica est constitutus, qui statim consecratus Alexandri nomen accepit, quamvis communi eorum voluntate electus non fuerit.«

Die Wortverbindung in sede apostolica constituere hat hier keine specifisch-technische Beziehung, sondern bedeutet nur im Allgemeinen soviel als Erhebung, Promotion. Der Annalist will sagen: »Anselm, von einem Theil der Römer erwählt, wurde inthronisirt und gelangte somit auf den apostolischen Stuhl.«

B. Die Ernennung des Cadalus.

Die regalistische Partei in Rom, welche gleich dem deutschen Hofe die lateranensischen Decrete von 1059, 1060 und 1061 verwarf, trug eben deshalb kein Bedenken, die während der Regierung Heinrich's III. zur Geltung gekommene Observanz zu neuem Leben zu erwecken.

So wurde denn der König Heinrich IV. durch eine Deputation, welcher u. A. der Graf Gerhard von Galeria und der Abt des Klosters von Mons Scaurus in Rom angehörten, gebeten, einen Papst zu nominiren. Während aber zur Zeit Heinrich's III. die ganze Römerschaft die bezüglichen Bitten stellen liess, wendete sich an Heinrich IV. im Jahre 1061 nur eine Minderheit, ein Bruchtheil der Bevölkerung, deren Competenz in der betreffenden Beziehung mit Grund bestritten werden konnte.

Benzo meldet S. 672 über die Schritte, welche die Erhebung des Cadalus einleiteten, Folgendes; »Enimvero Romani in melius recordati, convenientes in unum promittunt emendare, quidquid peccaverunt[54]) in regem puerum. Itaque mittunt ei clamydem, mitram, annulum et patricialem circulum per episcopos, per cardinales« etc. Die Kaiserin nimmt die Dona Capitolii auf einer grossen Versammlung in Empfang, woran sich die königliche Ernennung des Cadalus anschloss

---

[54]) Das »peccatum« der Römer bestand nach Benzo darin, dass sie Nicolaus II. ohne vorherige Zustimmung Heinrich's auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatten.

(rex cum episcopis ordinat suum papam juste et legaliter).

Während Benzo nicht ausdrücklich hervorhebt, dass eine römische Bitte ausgesprochen wurde, bekundet Berthold S. 271 speciell die Vollziehung einer solchen: man bat 1061 ganz in der Weise, wie es zur Zeit Heinrich's III. üblich gewesen. Der Chronist sagt: »Romae Nicolao papa defuncto Romani coronam et alia munera Heinrico regi transmiserunt, eumque pro eligendo summo pontifice interpellaverunt.« Dazu kommt die Aeusserung des königlichen Anwalts in Damiani's Disceptatio, die Erhebung des Cadalus sei erfolgt praesente atque petente Roma. So suchten die Regalisten den Eindruck zu erwecken, als ob ganz Rom die Ernennung gewünscht habe, wogegen die Papalisten die Existenz einer Gegenpartei am liebsten geleugnet hätten.

Am deutschen Hofe beeilte man sich nicht mit Erfüllung der römischen Bitte: vielleicht war die Kaiserin Agnes nicht ohne Bedenken über deren Opportunität. Erst nachdem die Wahl Alexander's II. bekannt geworden war [55]), erfolgte die Nomination des Cadalus durch Heinrich IV. am 27. October 1061 auf der Reichsversammlung (generalis conventus, generale concilium) zu Basel (s. Berthold S. 271, Bernold S. 428).

Heinrich war damals ein Knabe von eilf Jahren, der sich einfach an das halten musste, was die Mutter und die Hofleute ihm vorsagten. Diesen wichtigen Umstand weiss die Disceptatio Damiani's gebührend zu würdigen. Dagegen hat sich Gregor inmitten der Wirren des Jahres 1080 verleiten lassen, dem Könige die moralische Verantwortung für die Nomination von 1061 aufzubürden, indem er (Reg. VII. 5 S. 433) sagte: »scitis tempore Domini nostri papae Alexandri quid idem Heinricus injuriae ecclesiae beati Petri per Cadulum inferre excogitaverit.« Diese Aeusserung ist durchaus ungerecht, da, wie Giesebrecht K.-G. III. S. 5 N. 11 hervorhebt, Gregor selbst am besten wusste, dass

[55]) Wenn Leo von Monte Cassino S. 711 behauptet, Agnes und Heinrich hätten die Ernennung nur deshalb bewirkt, um ihren Unwillen über die Erwählung Alexander's kund zu geben, so ist das unrichtig. Die Anregung zu dem Acte ging von den römischen Regalisten aus.

Heinrich an Cadalus' Erhebung ganz unschuldig gewesen war. Ich bemerke hierbei, dass das mitgetheilte päpstliche Dictum für das in der Einleitung S. 7 ausgesprochene Urtheil eine Stütze bietet.

Ueber die Vorgänge in Basel sind noch folgende Relationen zu beachten:

a) Arnulf Gesta (M. G. VIII. S. 22):

»Huic (nämlich Alexander II.) statim surrexit adversarius Cadalous Parmensis episcopus, institutione regis ac matris augustae papa nuncupatus.«

b) Bernold S. 428: »Communi omnium consilio Romanorumque legatis eligentibus, Chadelo Parmensis episcopus papa eligitur« (d. h. die königliche Ernennung erfolgte auf den Vorschlag der römischen Deputirten).

c) Benzo S. 612: »Ordinatus est Cadalus Parmensis per manus regis Heinrici, collaudantibus tripertiti ordinis Romanae urbis primatibus, adstipulantibus quoque diversarum provinciarum episcopis et optimatibus.« Ueber die Betheiligung der Bischöfe ist Damiani sehr ungehalten und bezeichnet einige derselben in dem ersten Briefe an den Cadalus als sittenlos: »multum sane laetificat, quod hujusmodi te pontifices elegerunt, Placentinus et Vercellinus.« Wenn Leo von Monte Cassino S. 711, 712 auf Grund dessen Folgendes behauptet:

»Ipsi (d. h. Agnes und Heinrich) nihilominus Cadaloum Episcopum Parmensem ultra montes a Placentino duntaxat et Vercellino episcopis in papam eligi faciunt«, so ersieht man, dass er den Passus des Briefes entweder missverstanden oder absichtlich verzerrt hat.

Nach dem Bisherigen ist als erwiesen anzunehmen, dass König Heinrich den Bischof von Parma auf Grund der von einer römischen Fraction gestellten Bitte unter nachfolgender Zustimmung der in Basel Versammelten ernannt hat. Es bleibt noch übrig, einige Angaben anzuführen, welche als falsch und tendenziös zu verwerfen sind.

a) Die Annales Altahenses S. 810 erzählen: »Episcopus Parmensis Kadalo nomine, audita unius (d. h. Nicolaus' II.) morte, alterius autem (d. h. Alexander's II.) electionem simulans se nescire — res suas agere non quievit, donec se

ad sedem apostolicam a rege collaudari et, ut mos est, infula pontificali investiri impetravit.« Hiernach hätte der Bischof ohne Intervention einer römischen Botschaft allein und direct bei dem deutschen Hofe seine Ernennung betrieben.

b) Eine ganz andere Version bietet uns Bonitho S. 645 dar: »Interea (d. h. nach dem Tode Nicolaus' II.) Longobardi episcopi nacti, se tempus invenisse opportunum, in simul conveniunt, auctore Guiberto, quem superius diximus cancellarium, et concilium celebrant malignantium, in quo deliberant, non aliunde se habere papam nisi ex paradiso Italiae, talemque, qui sciat compati infirmitatibus eorum. Dehinc ultra montes pergunt animumque imperatricis utpote femineum alliciunt. His et talibus machinationibus decepta, imperatrix feminea licentia assensum dedit operi nefario, quale non fuit a die, qua gentes esse coeperunt; ut ubi nullus clericorum Romanorum vel laicorum interfuit papae electioni, ibi pontifex eligeretur a consimilibus fornicatoribus et simoniacis: qui accipiens per manus regis et reginae crucem et papalia insignia, ab aquilone veniret Romam, unde secundum Jeremiam pandetur malum super universos habitatores terrae. Quid plura? Eligunt sibi Parmensem Cadolum, virum divitiis locupletem, virtutibus egenum.« Dass der Kanzler Wibert, welcher aus Parma stammte, zu Gunsten des Bischofs Cadalus seinen Einfluss verwerthet haben wird, ist durchaus wahrscheinlich: auch mögen sich die Lombarden für die Erhebung des Gedachten interessirt haben. Dagegen übertreibt Bonitho, wenn er die Nomination von 1061 lediglich als ein wibertistisch-lombardisches Experiment darstellt, an welchem kein Römer betheiligt gewesen wäre.

c) Benzo S. 614 gestattet sich, zu behaupten, Cadalus sei vor Alexander erhoben worden, indem er den Magister palatii Nicolaus Folgendes sagen lässt: »electus est Parmensis, quo audito Prandellus — habuit consilium cum Leone. — Richardum petiit, cujus ope creaverunt papam noctulanum».

d) Beno, welcher gleichfalls die Promotion des Cadalus voranstellt, bringt S. 15 die curiose Mittheilung, dass die römischen Kardinäle den Bischof von Parma auf eigene Hand, ohne Zuthun des Königs gewählt hätten:

»Cardinales — ambitionem Hildebrandi non ignorantes

Imperatorem multis precibus coegerunt, ut eis in electo suo Parmensi episcopo Cadolo favorem et auxilium praestaret. Quod factum cor Hildebrandi altius percussit. Et manifestus factus est Imperatoris inimicus: omnia juratae fidelitatis vincula disrupit: et facta conspiratione cum inimicis Imperatoris et cum Normannis, quem Parmensi episcopo Cadolo a Cardinalibus electo opponeret, Anselmum Luccensem episcopum decepit et eum in papam eligi a quibusdam Romanis fecit.« —

Ob Cadalus simonistisch erhoben wurde? Die Annales Altahenses S. 810 erzählen allerdings, dass die Hofleute Heinrich's IV. geldgierig und bestechlich gewesen seien, aber sie bezeichnen es nur als ein Gerücht (»ut ferebatur«), dass Cadalus sich mit reichen Schätzen an den Hof begeben habe, ohne dass constatirt wird, es seien im Interesse der Nomination Bestechungsversuche gemacht worden. Auch Berthold S. 271 ist nicht in der Lage, etwas Sicheres zu bringen: »Heinricus cum communi consilio omnium Parmensem episcopum, multis praemiis quibusdam, ut ajunt, datis, simoniace summum Romanae ecclesiae elegit Pontificem«. Um so bedeutungsvoller erscheint es, dass Damiani und Bonitho, zwei Hauptgegner der Nomination von 1061, von der Simonie schweigen, wiewohl der Erste dem Bischof von Parma fast alles denkbar Schlechte nachzusagen weiss. Freilich machte Alexander auf einer römischen Synode von 1063, wenn wir dem Bericht der Altahenses S. 812 glauben dürfen, dem Gegner zum Vorwurf, dass er simonistisch erhoben worden; indessen ist das spätere Concil von Mantua auf diesen Punct nicht weiter eingegangen. Hiernach möchte ich bestreiten, dass die Promotion des Cadalus mit dem Makel der Simonie behaftet gewesen.

Cadalus erhielt für seine Romreise von dem Könige, der ihn ernannt hatte, kein officielles Geleit, musste sich also auf eigene Hand zu helfen suchen. Indem Damiani fürchtete, dass der Versuch des Gegners, sich die römische cathedra anzueignen, Erfolg haben werde, schrieb er in dem zweiten Briefe, welchen er dem Cadalus entgegen schleuderte, voll tiefster Erregung Folgendes: »Si tu culmen apostolicae sedis

fueris Deo mundum negligente (!), sortitus, gliscunt et exultant omnes reprobi, — e contra, quicunque Dei justitiam esurientes sitiunt — te rerum culmen adeptum totius ecclesiae praecipitium credunt.«

Im Frühjahr 1062 war Cadalus mit seinen Truppen in die Leostadt eingedrungen. Da er aber unthätig blieb und sich der Peters-Basilica nicht sofort bemächtigte, gelang es der Partei Hildebrand's, die Kirche zu gewinnen und den Gegenpapst fern zu halten. Was dagegen Bonitho S. 646 und die Annales Romani S. 472 über das Verhältniss mittheilen, klingt anecdotenhaft. Nach dem Ersteren hätte der Invasor bereits die Basilica betreten, sei aber plötzlich von seinen Anhängern und Soldaten verlassen worden und allein geblieben. Die römischen Annalen liefern sodann folgende Relation. Schon hat Cadalus die Kirche in seine Gewalt bekommen: da macht sich die »insipientia« der Anhänger breit, um Alles zu verderben. Während man sich in Bewegung setzt, um in der Kirche Petri ad Vincula die »convocatio« vorzunehmen, kommt Hildebrand mit den Seinigen und occupirt die Basilica etc.

Wie dem sein möge, es gelang dem Cadalus überhaupt nicht, sich in Rom inthronisiren zu lassen. So galt er denn selbst seinen treuesten Anhängern nicht als wirklicher Pontifex Romanus, sondern nur als domnus electus oder sponsus ecclesiae designatus, wie ihn Benzo S. 625 nennt.

C. Augsburg und Mantua.

Durch das Ereigniss von Kaiserswerth (April 1062), welches an die Stelle der Kaiserin Agnes ein Regiment der Reichsfürsten setzte, änderte sich die Situation mit einem Schlage. Fortan tritt der Erzbischof Anno von Köln in den Vordergrund.

Während im Mai 1062 die Parteigänger Alexander's mit dem Anhange des Cadalus in der Gegend von Rom blutige Kämpfe führten, intercedirte der Herzog Gottfried von Lothringen (unzweifelhaft im Einverständniss mit Anno), gebot den Streitenden Ruhe, und verwies sie auf die bevorstehende königliche Entscheidung. Papst und Gegenpapst mussten sich in ihre bisherigen Bischofssitze (Lucca und Parma) zurückziehen.

Wäre die Reichsregierung entschlossen gewesen, Cadalus in Rom einzusetzen, so hätte Gottfried dies ohne besondere Schwierigkeiten erreichen können: da aber zu Gunsten des Bischofs von Parma nichts Positives geschah, so liess sich nicht undeutlich entnehmen, dass Anno und die Gleichgesinnten den unter dem Einfluss der gestürzten Kaiserin Ernannten beseitigen wollten. In der That fiel der Reichstagsbeschluss von Augsburg (October 1062) ganz im Sinne solcher Tendenz aus. In Augsburg, wo der 12 jährige König Heinrich per forma den Vorsitz führte, wurde festgesetzt: der Bischof Burchard in Halberstadt (ein Neffe Anno's!) sollte als königlicher Mandatar nach Rom gehen, die Ansprüche der zwei Prätendenten prüfen und im Namen des Königs die Entscheidung fällen (s. Annales Altahenses S. 811: »qui utrarumque partium allegationes audiret et vice caesaris et principum juste exinde judicaret«).

Burchard, welcher von Anno die Weisung empfangen haben dürfte, für Alexander einzutreten, gelangte im November oder December 1062 nach Rom und erkannte nach beendigter Untersuchung den im September 1061 Gewählten als rechtmässigen Papst an (»is ergo, Romam veniens et singula prout gesta erant, perdiscens, quibusdam comprobantibus, quibusdam etiam adhuc contradicentibus, etiam ipse Alexandri electionem ratam esse firmavit, sicque ad propria remeavit«). Leider kennen wir die Gründe nicht, welche die Burchard'sche Entscheidung herbeiführten: ich vermuthe aber, dass der Bischof von Halberstadt auf zwei Puncte Gewicht gelegt haben dürfte. Erstens sprach für Alexander, dass die Mehrheit der Römer ihm die Stimmen gegeben; sodann kam wesentlich in Betracht, dass ihm bereits die Inthronisation zu Theil geworden, welche Cadalus entbehrte.

Im Januar 1063 führte Burchard den confirmirten Papst im Namen des Königs nach Rom, und erhielt zum Lohn dafür das Pallium mittelst eines Schreibens, in welchem Alexander u. A. sagt:

> »Mi dilectissime fili Burcharde, venerande episcope — fidei tuae plurimum gratulamur: — opus ministerii tui et aedificationem corporis Christi ad honorem apostolorum Petri et Pauli, ad voluntatem et jussionem dilectis-

simi nostri filii Heinrici IV. regis, scilicet ut ecclesiasticae pacis inquietudinem regius advocatus propulsares, cum omni gaudio suscepisti. Itaque post susceptum legationis obsequium semper unanimis uno spiritu et sincera affectione pro nobis ac Romana ecclesia nobiscum sollicitus fuisti. Pro tanto igitur Deo ejusque sanctis apostolis a te collato servitio in primis ipsi gratias referimus, qui dilectissimo filio nostro regi tam sanctum opus tibi injungere tibique suscipere inspiravit.« (Mansi XIX. S. 983 ff.)

Alexander drückt sich so aus, ols ob ihm die gebührende Anerkennung ohne Weiteres definitiv gewährt worden, und verschweigt den peinlichen Umstand, dass über die beiderseitigen Ansprüche nach förmlicher Untersuchung ein Richterspruch ergangen war.

Ungeachtet der von Burchard proclamirten Bestätigung Alexander's liess sich Cadalus nicht zum Rücktritt bewegen; denn er wusste, dass manche Fürsten, namentlich der Erzbischof Adalbert von Bremen ihm günstig waren, und dass der König selbst sich nur ungern in die neue Wendung der Dinge fügte. Wiederum entbrannten lebhafte Kämpfe. Damiani wurde so beunruhigt, dass er meinte, es müsse zu Gunsten Alexander's ein positiver Act in's Mittel treten. Deshalb schrieb er im Sommer 1063 von Frankreich aus, wo er als päpstlicher Legat weilte, an Anno, und bat ihn ein Concil zusammentreten zu lassen, welches für den rechtmässigen Papst Zeugniss ablegen sollte. Ohne Zweifel hatte Damiani nur das Beste des Papstes im Auge. Er musste aber bitter empfinden, dass Alexander und Hildebrand über den eigenmächtig unternommenen Schritt höchst unwillig wurden: denn sie meinten, dass nach der gültigen Wahl und königlichen Anerkennung ein Weiteres weder erfordert werde, noch zulässig sei.

Anno fand sich veranlasst, auf die Idee Damiani's einzugehen; das Concil wurde Weihnachten 1063 berufen und trat Pfingsten 1064[56]) in Mantua, im Gebiete des Herzogs

[56]) Man kann es jetzt wohl als zweifellos erachten, dass die im Text angegebene Jahreszahl richtig ist; deshalb dürfte es überflüssig sein, die früher so lebhaft erörterten Controversen von Neuem in den Kreis der Betrachtung zu ziehen; s. Hefele C. G. IV. S. 680 ff.

Gottfried zusammen. Cadalus, welcher sich nicht eingefunden hatte, wurde als Afterpapst verdammt; hingegen erhielt Alexander, der persönlich erschienen war, die conciliarische Anerkennung. Dessen ungeachtet gerirte sich der Erstere, wenn er auch keine weiteren kriegerischen Unternehmungen wagte, bis zu seinem um 1072 erfolgten Tode in Parma als den legitimen Nachfolger des h. Petrus. Eine solche Hartnäckigkeit erregte den Zorn Damiani's; der eifrige Kardinal erliess ein fulminantes Schreiben an den König Heinrich, um ihn zu activem Einschreiten gegen den unverbesserlichen Haeresiarchen zu bestimmen. Aber Cadalus blieb seitens des Hofes unangefochten.

Nachdem wir im Obigen die Ereignisse von 1062—1064 kurz skizzirt haben, erscheint es angemessen, die Rolle, welche der Erzbischof Anno in dem Kirchenstreit spielte, genauer zu betrachten.

D. Anno's Kirchenpolitik.

Als Anno im Jahre 1062 an's Ruder kam, fehlte für die römische Kirche und das deutsche Reich hinsichtlich der Besetzung des päpstlichen Stuhls ein gemeinsamer Rechtsboden. Weder unter Heinrich III. noch unter Heinrich IV. war über die Angelegenheit ein Vertrag zu Stande gekommen: die Bestimmungen aber, welche die drei Lateransynoden getroffen hatten, waren vom deutschen Hofe wiederholt gemissbilligt und zurückgewiesen worden.

Gleichwohl konnte Anno nicht umhin, in den zwischen Alexander und Cadalus ausgebrochenen Kirchenstreit einzugreifen. Wenn er zu Gunsten des Ersteren auftrat, so leiteten ihn wohl in erster Linie politische Interessen: es lag ihm vor Allem daran, Cadalus zurückzudrängen, welcher als Creatur der Reichsverweserin nach deren Sturze dem neuen Regimente nicht genehm war. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Reichsregent auch an der laxen kirchlichen Richtung und dem nicht tadellosen Leben des Bischofs von Parma Anstoss genommen haben mag: immerhin wird dieser Punct erst in zweiter Linie in Betracht gekommen sein.

Anno statuirte weder ein absolutes, von den römischen Anträgen unabhängiges königliches Ernennungsrecht, noch

hat er das römische Wahlrecht als solches negiren wollen. Wohl aber hielt er im Vollgefühle eines deutschen Reichsfürsten daran fest, dass der deutsche König oder Kaiser wie auch immer (abgesehen von Kirchengesetzen und Verträgen) bei der Besetzung des apostolischen Stuhles ein Wort mitzusprechen habe. Das von Lambert von Hersfeld verfochtene Postulat, dass kein Papst inconsulto rege erhoben werden dürfe, war auch für Anno maassgebend. Im Uebrigen zeigte sich der Erzbischof bei Regulirung des Kirchenstreites als Realpolitiker: er kümmerte sich nicht um die Rechtsfragen, sondern handelte, wie es sein Interesse mit sich brachte und die Umstände es gestatteten.

Die Handlungsweise Anno's während der Jahre 1062 bis 1064 war sowohl für die Römer im Allgemeinen als für Alexander im Besonderen empfindlich und demüthigend. Im Namen oder wenigstens mit Zustimmung Anno's gebietet Gottfried von Lothringen den Kämpfenden Ruhe, obwohl keine römische Partei eine derartige Vermittlung gewünscht hatte. Dem Willen Anno's gemäss erscheint Burchard in Rom, um zu untersuchen und zu richten, obwohl weder die römischen Wähler noch der in Rom Erwählte ihn gerufen hatten. Alexander wird gezwungen, sich zunächst auf seinen Bischofssitz Lucca zurückzuziehen: dann muss er sich gefallen lassen, dass ein deutscher Botschafter unaufgefordert über seine Legitimität zu Gericht sitzt. Endlich kann Alexander in seiner Macht- und Hülflosigkeit nicht umhin, auf einem Concil, welches Anno im Namen des Königs constituirt hatte, persönlich zu erscheinen und Rechenschaft zu leisten.

Wenn wir diese Thatsachen gebührend würdigen, werden wir zugestehen, dass Anno während jener zwei Jahre eine imponirende Macht ausübte, welche dem deutschen Namen nur zur Ehre gereichen konnte. Ganz falsch ist die Annahme, dass der Erzbischof von Köln in der bezüglichen Angelegenheit königliche Rechte preisgegeben habe: denn Heinrich IV. besass kein Recht, so einzugreifen, wie dies seitens des Regenten geschah, mithin kann von einer Preisgebung von Rechten gar nicht die Rede sein. Noch irriger erscheint die Vorstellung Ulrich Fischer's, welcher S. 43 meint, Anno habe »die Hoheit des deutschen Königsthums befleckt.«

Sehr merkwürdig ist die Ansprache, welche Anno beim Beginn der Synode von Mantua an Alexander richtete; s. Annales Altahenses S. 814:

»Rex et regni principes audierunt de te multorum, qui haec vera adfirmant, relationem, quod per haeresim simoniacam perveneris ad sedem apostolicam, cumque tibi conscius fores criminis tanti, Northmannos, Romani imperii hostes, socios et amicos tibi adscivisti, et eorum auxiliis contra regulas ecclesiasticas, etiam rege invito potestatem hanc retineas: quapropter nos a rege directi sumus, ut, quidquid inde verum sit, cognoscamus.«

Ich vermag ein Bedenken über die Zuverlässigkeit dieser Relation nicht zu unterdrücken: da wir aber leider anderweitige Mittheilungen über das Concil von 1064 nicht besitzen, muss mit dem Vorliegenden gerechnet werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass Burchard 1062 einen für Alexander günstigen Spruch gefällt hatte: von Simonie verlautete damals nichts. Wäre die Erhebung Alexander's als simonistisch constatirt worden, so hätte der Bischof von Halberstadt die Anerkennung nicht aussprechen können. Wenn Anno 1064 der Simonie gedenkt, so muss man voraussetzen, dass derartige Vorwürfe erst nach 1062 bekannt geworden sind.

Was sodann die Stellung Alexander's zu den Normannen betrifft, so sagt Anno nicht, dass Alexander die päpstliche Würde dem Eingreifen der Normannen verdanke; auch behauptet er nicht, dass der Papst gegen den Willen des Königs den apostolischen Stuhl bestiegen habe. Vielmehr bringt der Erzbischof Folgendes vor. Alexander wird beschuldigt (wie erst nachträglich bekannt geworden), durch Simonie zum Primat gelangt zu sein. Ausserdem soll Alexander die reichsfeindlichen Normannen requirirt haben, um die simonistisch erworbene Würde gegen das Kirchenrecht und auch gegen den Willen des Königs, welcher die Simonie nicht billige, zu behaupten (»retineas.«)

Hat Anno sich zu Mantua in derartiger Weise geäussert, so ist der Eindruck unabweisbar, dass es ihm darauf angekommen sei, dem Papste die Vertheidigung zu erleichtern und ein ihm vortheilhaftes Resultat herbeizuführen. Denn eine simonistische Verschuldung lag in der That nicht vor;

nur Benzo, der hier keinen Glauben verdient, hat eine solche Anklage ausgesprochen. So konnte denn Alexander mit gutem Gewissen dem Concil erklären, dass er sich nicht zu der obersten Kirchenwürde gedrängt, mithin auch keine Bestechung versucht, und nichts gethan habe, um seine Stellung widerrechtlich zu behaupten. Ausserdem weiset Alexander darauf hin, dass er sich mit den Normannen nicht verbündet habe; er bewahre dem Könige die Treue, und sei bereit, denselben zum Kaiser zu krönen. Da Anno nichts weiter entgegnete, galt die Sache für erledigt, so dass die Synode Alexander's Erhebung feierlich bestätigte (»His auditis, cuncti credentes eum objecta bene purgasse, et ipsi ejus electionem laudavere«). Mit Befriedigung durfte Anno auf diesen Act zurückblicken.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass Anno von Schwierigkeiten und Hemmnissen umgeben war und die Angelegenheit nicht zu dem Abschluss bringen konnte welcher ihm am erwünschtesten gewesen wäre.

Cadalus war vom Könige ernannt worden; mochte die Nomination auch nur von einem kleinen Bruchtheil der Römer gewünscht worden sein, und mochten für die Comprobation Alexander's wichtige Gründe sprechen, so schien es doch geboten, die Person und Würde des Königs zu schonen und eine entsprechende Zurückhaltung bei Regulirung der römischen Verhältnisse zu bewahren. Burchard erkannte Alexander als Papst an, und sprach damit indirect die Verwerfung des Cadalus aus; aber Cadalus wurde doch weder direct reprobirt, noch zu einem expressen Verzicht genöthigt. Zwei Jahre später trat das Concil von Mantua direct gegen Cadalus auf, indessen wurde er von Reichswegen nicht weiter behelligt; man forderte von ihm keine formelle Unterwerfung unter das Urtheil der Synode. Hatte doch bereits in Augsburg eine Minderheit sich dem Bischof von Parma günstig gezeigt, worauf Anno's Rivale, der Erzbischof Adalbert die wenngleich verlorene Sache des Cadalus um so lebhafter unterstützte, je sicherer er wusste, dass dieses den Intentionen seines Gegners widerspreche.

Die gesammte Partei des Cadalus war gegen Anno im höchsten Maasse erbittert; — aber auch Alexander und dessen

Anhänger waren mit dem Vorgehen des Erzbischofs durchaus nicht zufrieden. Der Papst empfand es tief, dass man den Häresiarchen von Parma nicht unschädlich machen wollte, und dass er selbst trotz früher gewährter königlicher Approbation sich in Mantua wie ein Angeklagter rechtfertigen musste: ich glaube, dass er dem Erzbischof Anno die Demüthigung vom Jahre 1064 nicht verziehen hat. In manchen nach Köln gerichteten Briefen herrscht eine unverkennbare Animosität; ja, Alexander trug kein Bedenken, einem Gerüchte Glauben zu schenken, welches ausstreute, Anno wolle ihn stürzen und sich wider alles Recht selbst auf dem apostolischen Stuhl eindrängen. Gegen eine derartige Behandlung durfte Anno mit gutem Grunde protestiren, wie in dem Schreiben vom Sommer 1065 geschah. Dieses in mehrfacher Hinsicht beachtenswerthe Schreiben (s. Giesebrecht, K.-G. III. S. 1242, 1243) enthält u. A. Folgendes: »An non ego plus omnibus atque revera solus usque in hanc diem in vestram gratiam et statum honoris omni laboravi studio? — Spero nulla vos necessitate compelli supplicem in vestris rebus quidquam agere, quippe cum testimonium habeatis satis amplum primo de investitura sedis apostolicae.« Anno will ausdrücken, dass Alexander auf der römischen cathedra inthronisirt worden sei, und dass dieser Umstand zu dessen Gunsten wesentlich in's Gewicht falle. Das Textwort: prima halte ich für unrichtig, und glaube dafür: primo setzen zu müssen. Cadalus war überhaupt der Inthronisation nicht theilhaftig geworden, mithin konnte die Inthronisation Alexander's nicht als »erste« bezeichnet werden, auf welche noch eine »zweite« gefolgt wäre. Nachdem Anno die Inthronisation Alexander's berührt hat, fährt er fort:

»Sed et postea, cum de ingressu nostro, ut fieri solet, certe magis ex levitate sua quam ex zelo justitiae mussare (oder mussitare) coepissent, nonne manifestum est ecclesiae, bis atque tertio jam vos in sedem vestram ex verbo regis, ut dignum erat, esse reductum?«

Statt des im Text befindlichen: nostro hat Giesebrecht, K.-G. III. S. 1243 stillschweigend, ohne weitere Erläuterung: »vestro« gesetzt, so dass der »ingressus vester« auf die Erhebung Alexander's bezogen werden müsste. Ich bin jedoch

der Ansicht, dass die Lesart: nostro aufrechtzuerhalten sei. Der Erzbischof meint, man habe seine eigenen im Interesse Alexander's aufgewendeten Bemühungen leichtfertig angefochten: dessen ungeachtet sei es gelungen, den Papst nach Rom zurückzuführen. Zunächst steht fest, dass Alexander im Januar 1063 von Burchard in Rom eingesetzt wurde. Wahrscheinlich dürfte dann nach dem Concil zu Mantua dem Papst für seinen Einzug in Rom ein königliches Geleit mitgegeben worden sein. Von einer dritten Zurückführung nach der ewigen Stadt ist indessen nichts bekannt. Wie kommt es nun, dass Anno in dem letzten Satz von Alexander sagt: manifestum est, bis atque tertio vos esse reductum? Ich erkläre das folgendermaassen. Anno recapitulirt die Thatsachen aus dem Gedächtnisse, und ist dabei nicht sicher, ob die betreffende Handlung zweimal oder sogar dreimal vollzogen worden.

Da Heinrich IV. sich selbst nach dem Concil von Mantua nicht entschliessen konnte, ohne Rückhalt mit dem Papste Alexander in Beziehung zu treten, so hatte Anno keinen leichten Stand. Mit Mühe gelang es ihm, durchzusetzen, dass eine Gesandtschaft nach Rom abgeordnet wurde, welche befriedigende Erklärungen geben sollte; nach vielem Bedenken übernahm er selbst diese Mission. Anno schildert in dem Briefe vom Frühjahr 1066 (s. Giesebrecht, K.-G. III. S. 1243, 1244) die in Betracht kommenden Verhältnisse und gibt dabei dem Papste zu erkennen, wie viele Anfechtungen seine Kirchenpolitik zu erleiden hatte: »Ego memor omnium, quae mihi Mantuam eunti ante et retro in via illa, domi quoque parata fuerant, negotium, quod offerebatur, exhorrui.«

Etwa zwei Jahre später reiste Anno mit dem Herzog Otto von Bayern und dem Bischof Heinrich von Trient nach Rom. Wenn er auf dem Heimwege in Oberitalien mit Cadalus zusammentraf, so wird er diese Begegnung weder gewünscht noch herbeigeführt haben; musste er doch erwarten, dass der Gegenpapst ihn mit den bittersten Vorwürfen überhäufen würde. Ausserdem knüpfte der Erzbischof damals mit einem Hauptanhänger des Cadalus, dem Erzbischof Heinrich von Ravenna, Beziehungen an. Als nun Anno in Rom anlangte, rügte Alexander, dass er mit zwei Geistlichen, die dem päpstlichen Banne unterlagen, Umgang gepflogen hätte;

ohne vorherige Satisfactionsleistung sei an einen Empfang nicht zu denken. So musste denn der mächtige Reichsfürst, welcher unter so vielen Mühen und Sorgen die Anerkennung Alexander's durchgesetzt hatte, sich entschliessen, eine Kirchenbusse zu übernehmen, um einer Audienz bei demselben Papste theilhaft zu werden (s. Annales Altahenses S. 818).

E. Tendenzberichte über die Lösung des Kirchenconflictes.

Da, wie wir gesehen haben, weder die Regalisten noch die Papalisten mit dem Verlauf der Ereignisse zufrieden waren, so lässt sich denken, dass man bei der damaligen Zeitrichtung darauf ausgegangen sein wird, in den schriftlichen Aufzeichnungen den wahren Thatbestand zu verhüllen oder zu entstellen. In der That bieten dieselben grosse Lügen, daneben allerdings auch Verwechselungen und Missverständnisse. —

Damiani, der prononcirteste Gegner des Cadalus, liess sich in seinem Eifer schon bald nach dem Herbst 1061 verleiten, zu prophezeien, der Usurpator werde in nächster Zeit von dem Arm der göttlichen Gerechtigkeit ereilt werden und eines jähen Todes sterben. Die Prophezeiung wollte aber nicht eintreffen. Damiani, welcher dadurch arg in's Gedränge gerieth, suchte sich wohl oder übel rein zu waschen und nahm deshalb Zuflucht zu einer unwahren, im bestem Falle illoyalen und übertriebenen Behauptung. Er sagt in seinem Opusculum 18. 2, cap. 8 (Opp. III. S. 206): „Cadalous eodem vertente anno (1062) in praedictorum apostolorum Judae et Simonis vigiliis ab omnibus Teutoniae et Italiae episcopis, qui tunc cum Rege aderant, damnatus et depositus est“. Eine directe und förmliche Absetzung oder Verdammung des Cadalus wurde in Augsburg nicht ausgesprochen; wozu hätte man sonst den Bischof von Halberstadt nach Rom gesendet, um die Ansprüche beider Prätendenten zu prüfen und ein Urtheil zu fällen? Nur soviel lässt sich zugestehen: diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche für die Mission Burchard's stimmten, thaten dies in der Erwartung, dass Alexander anerkannt werden würde, oder sie entschieden sich im Princip für die Preisgebung des Cadalus. Wa-

rum aber Damiani von Cadalus aussagt, er sei in Augsburg verdammt und deponirt worden, ist leicht zu erkennen. Da der Bischof von Parma trotz der kühnen Prophezeiung noch am Leben geblieben war, sollte die öffentliche Meinung wenigstens den Eindruck empfangen, dass derselbe so zu sagen den geistlichen oder kirchlichen Tod erlitten habe!

Bonitho, welcher besonders darüber verstimmt war, dass man den correct gewählten Papst genöthigt habe, sich wegen seiner Erhebung auf einem von ihm nicht berufenen Concil zu verantworten, legt sich im Interesse des Papalismus die Verhältnisse auf S. 647, 648 folgendermaassen zurecht. Anno, welcher nach dem Sturz der Kaiserin Agnes die Regentschaft erlangt hat, begibt sich nach Rom und legt dem Papst Alexander die Frage vor: »cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum.« Hieran schliesst sich eine höchst wundersame Disputation zwischen Anno und Hildebrand, nach deren Beendigung der Erstere den Papst bittet, er möge eine Synode berufen, und auf derselben Rechenschaft leisten. Alexander erfüllt die Bitte, und macht sich auf der Kirchenversammlung zu Mantua alle Feinde zu Freunden. Was der Papst in Mantua erklärt habe, erfahren wir nicht, auch wird weder die Anerkennung Alexander's noch die Reprobation des Cadalus hervorgehoben. Treffend bemerkt Gfrörer II. S. 45 über die skizzirte Relation des Bischofs von Sutri: »Bonitho stellt aus blinder Ergebenheit für den römischen Stuhl die Sache so dar, als sei es Alexander gewesen, der die Synode zu Mantua versammelte, was widersinnig ist, denn das fragliche Concil hatte die Aufgabe über beide Päpste, sowohl über Alexander, als über seinen Gegner Cadaloh ein Urtheil zu fällen, dasselbe stand folglich über beiden, und unter diesen Umständen kann man nimmermehr annehmen, dass ein Anderer als der deutsche König, oder, was im vorliegenden Falle gleichviel gilt, dass ein Anderer als Anno im Auftrag Heinrich's IV. die Versammlung berufen hat.«

Sehr eigenthümlich sind die Darstellungen der deutschen Chronisten. Man merkt es denselben an, dass sie sich für die Person des Cadalus nicht interessiren, aber doch dessen



Preisgebung bedauern. Obwohl ihnen das Durchdringen des von den Normannen beschützten Alexanders unsympathisch ist, würdigen sie die Schwierigkeit der Situation und enthalten sich jeder Vorwürfe über Anno's Eingreifen.

1) Was zunächst die Annales Altahenses betrifft, so ist deren Chronologie in der betreffenden Materie theilweise verkehrt und verworren; auch fehlt es nicht an falschen und unzuverlässigen Behauptungen. Den Tod Nicolaus' II. verlegt der Annalist nebst den Erhebungen Alexander's und Cadalus' in das Jahr 1060, die Augsburger Versammlung in das Jahr 1061. Die Intervention des Herzogs Gottfried findet statt, nachdem Alexander II. von Burchard anerkannt worden ist. Später wird noch eine andere deutsche Versammlung abgehalten, welche beschliesst: »ut is, qui consecratus foret, rursus ad apostolicam sedem reverteretur, donec canonico et synodali judicio auditus aut eidem sedi juste praeferretur, aut damnatus juste deponeretur.« Cadalus hat sich ohne Mitwirkung der Römer beim deutschen Hofe eingedrängt und seine Ernennung persönlich betrieben, während Alexander von einem Theil der römischen Wählerschaft erhoben wurde. Auf dem 1061 gehaltenen Reichstage zu Augsburg erscheint eine römische Deputation, um sich über die in Betreff des päpstlichen Stuhles ausgebrochenen Irrungen bitter zu beschweren. Zu den Deputirten gehört auch ein Kardinalbischof, welcher es bereut, dass er bei der Wahl und Inthronisation Alexander's sich betheiligt habe. Als sich die Beschwerden und Klagen der Römer erneuern, wird das Zusammentreten eines Concils in Mantua von der Reichsregierung in Aussicht genommen.

Fast scheint es, dass die Annalen das wiederholte Andrängen der Römer so betonen, um den König und Anno zu entlasten. Sie wollen ausdrücken: »Wäre das Regiment ganz unabhängig gewesen, so hätte die Sache wohl eine andere Gestalt gewonnen.«

2) Recht schlimm bestellt ist es mit den Mittheilungen, welche Lambert, Berthold und Bernold hinterlassen haben.

Lambert berichtet, dass der Tod Nicolaus' II. und die Erhebung des Cadalus im Jahre — 1063 erfolgt seien, und dass Burchard den — Cadalus nach Rom geführt und von

diesem das Pallium empfangen habe. Zunächst schweigt er gänzlich von Alexander II. Erst die dem Jahre 1064 gewidmete Darstellung macht uns mit der Existenz Alexander's II. bekannt. Die Römer, aufgebracht über die vom Könige vollzogene Einsetzung des Cadalus, nehmen eine Haltung ein, welche das Schlimmste befürchten lässt (»defectionem meditari videbantur«). Um den römischen Beschwerden abzuhelfen, reiset Anno nach Rom, cassirt die Promotion des Cadalus und setzt die Römer in den Stand — Alexander II. zu wählen! (»sic amoto Parmensi episcopo per electionem eorum [d. h. der Römer] Anselmum Luccensem episcopum pro eo ordinari [Anno] constituit«). Natürlich bleiben die Versammlungen von Augsburg und Mantua, welche in eine derartige Construction absolut nicht einzufügen sind, unerwähnt. Von der persönlichen Haltung des Cadalus weiss Lambert nicht viel Gutes zu erzählen (sagte man demselben doch sogar eine Mordthat nach), aber er bekennt, dass man den Bischof von Parma schmählich behandelt habe und dass dessen Preisgebung bedauerlich sei. Dem Alexander habe die virtus militum und der favor principum geholfen; sonst wäre er nicht durchgedrungen.

Berthold (M. G. XIII, S. 731, 732 und V. S. 271, 272) berichtet, dass Cadalus, dem Wunsch römischer Abgeordneten gemäss, in aller Form ernannt wurde und betrachtet danach Alexander als einen Usurpator. Dann aber verwandelt sich plötzlich, wie durch ein Wunder, der Intrusus in einen legitimen Papst, welcher 1067 eine rechtskräftige Synode leitet! Die dem Jahre 1064 gewidmete Rubrik ist bemerkenswerth durch die laconische Notiz: »synodus Mantuae« (!!).

Hat Berthold die das Schisma betreffenden Facta an verschiedenen, getrennten Stellen der Chronik eingereiht, so bringt Bernold S. 427, 428 Alles was er über den Gegenstand zu sagen hat, auf einmal bei dem Jahre 1061 vor. Nachdem referirt worden, dass der vom Könige ernannte Cadalus sich nicht habe behaupten können, fährt der Chronist ohne weitere Verknüpfung fort: »Sed (!) vicesima septima die ante ejus promotionem Lucensis episcopus, nomine Anselmus, a Nordmannis et quibusdam Romanis papa 158us

ordinatus, Alexander vocatus, sedit annos 12«. Wer merkt hier nicht, wie peinlich und unerquicklich dem Berichterstatter die ganze Angelegenheit ist, und wie er darauf ausgeht, die Leser in Unklarheit zu erhalten?

3) Einige andere Deutsche (der Verfasser der Annales Augustani M. G. III. S. 127, Sigbert S. 361 und Otto v. Freising, Chron. S. 246) lassen die Promotion des Cadalus ohne alle königliche Mitwirkung vor sich gehen. Unter dieser Voraussetzung hatte dessen Untergang nichts Auffallendes oder für den König Demüthigendes!

Trotz aller Unlauterkeit und Verlogenheit halten die kritisirten Berichte doch wenigstens äusserlich den Rahmen historischer Erzählung fest. Benzo aber liefert S. 630 ff. mit kühner Vernichtung der chronologischen Ordnung, mit bewusstem Verzicht auf geschichtliche Darstellung einen förmlichen Tendenz-Roman, dessen Aufgabe es ist, für den unglücklichen Cadalus eine Lanze zu brechen und dessen Gegner nach Herzenslust zu verunglimpfen. Indem ich es für überflüssig halte, sämmtliche Einzelheiten des Roman's zu berücksichtigen, beschränke ich mich auf folgende kurze Andeutungen.

Besonders verhasst sind dem Panegyriker: Alexander (Asinander, Asinandrellus, Badaculus), Hildebrand (Prandellus) und Anno (Annas). Letzterer, welcher die Seele der gegen Cadalus gerichteten Action ist, wird als gemeiner, nichtswürdiger Verräther an den Pranger gestellt. Da Anno merkt, dass die deutschen Fürsten mit der Erhebung Alexander's unzufrieden sind, bestimmt er, Alexander solle vorläufig confirmirt, indessen auf dem nächsten Concil definitiv beseitigt werden. Dann erscheint Anno mit 300 Bewaffneten in Mantua; noch bevor das Concil eröffnet wird, wendet er sich an Alexander und versichert, Alles werde sich zu dessen Gunsten gestalten. Dann aber ermuntert er den Cadalus, sein Heer einzuberufen und mittels dessen Alexander zu vernichten. Nach der ersten Concilssitzung, auf welcher sich Alexander wegen seines unverständlichen Stotterns verächtlich macht, öffnet Anno der anwesenden Beatrix von Toscana sein Herz und klagt bitter, dass er sich durch sein Auftreten zu

Gunsten Alexander's so viel Feindschaften zugezogen habe; seine Lage sei so peinlich, dass er bereit sei, das Erzbisthum Köln an Alexander abzutreten und als dessen Kapellan zu fungiren (!!). Da rückt das Heer des Cadalus ein, in Folge dessen die Synode resultatlos auseinandergeht. Anno conspirirt von Neuem gegen den »Gesalbten des Herrn«, so dass Alexander schliesslich das Feld behauptet. »Badaculus equidem reversus ad Laterani sedem gloriabatur se illum vicisse per legem. Continuo universi properant ad eum tanquam pisces ad vivaria«.

Der Curiosität halber möge noch der Farçe gedacht werden, welche Beno S. 15 ausgebrütet hat. Cadalus wird in ganz rechtmässiger Weise von den römischen Kardinälen gewählt, wogegen Hildebrand mit den Normannen den Alexander intrudirt. Eine Zeit lang gibt sich Alexander dazu her, als Werkzeug Hildebrand's zu figuriren, dann aber wird die Reue in ihm lebendig. Er betritt die Kirche und erklärt dem Volke in einer Ansprache, dass er die ihm aufgedrungene Würde gegen den Willen Heinrich's nicht behaupten wolle, vielmehr den König um Entschuldigung bitten werde. Nur mit Mühe bemeistert der anwesende Hildebrand seine Wuth; nach beendigtem Gottesdienst lässt er den armen Papst von seinen Trabanten abführen, macht ihm die bittersten Vorwürfe, tractirt ihn mit Faustschlägen — u. dgl. mehr.

VIII.

Die Disceptatio synodalis von Petrus Damiani.

Die in der Ueberschrift bezeichnete Abhandlung, deren vollständiger Titel lautet: »Disceptatio synodalis inter regis advocatum et Romanae ecclesiae defensorem« (Opp. III. S. 25—35), bezieht sich auf den in Abschnitt VII. dargestellten Gegenstand und verdient an dieser Stelle genauer beleuchtet zu werden, nachdem Einzelnes aus derselben schon früher benutzt wurde. Damiani verfasste die Schrift vor dem Augsburger Reichstage, etwa im Sommer 1062, unter dem frischen Eindruck des ausgebrochenen Conflictes; dass er nach der Versammlung Aenderungen angebracht habe, wie Baxmann II. S. 297 meint, lässt sich nicht annehmen.

In der Einleitung erklärt der Autor, dass er die bevorstehende Augsburger Versammlung so schildern wolle, wie er sich deren Hergang subjectiv vorstelle: »quoniam in proximo fiet hinc Osboriense[57]) concilium, hic jam ejusdem concilii statuamus velut in quadam tabellae pictura praeludium.« Dann folgt das eigentliche Zwiegespräch zwischen dem Vertheidiger der römischen Kirche (welcher Damiani's Ansichten ausspricht) und dem Anwalt des Königs Heinrich: zum Schluss nimmt Damiani wiederum das Wort in der »clausula dictionis.«

Der eigentliche Zweck des merkwürdigen Büchleins (s. oben Einleitung S. 7) ist, dem königlichen Hofe die gewünschte Anerkennung Alexander's II. mundgerecht oder plausibel zu machen. Bevor ich die Mittel in's Auge fasse, welche zur Erreichung dieses Zweckes aufgeboten werden, halte ich es für nothwendig, die Bedeutung einiger Termini nachzuweisen, ohne deren richtiges Verständniss die Disceptatio ein Buch mit sieben Siegeln bleibt. Es handelt sich namentlich um die Worte eligere und ordinare.

---

[57]) Dass dieser corrumpirte Ausdruck so viel bedeute, als »Augsburgisch«, wird jetzt wohl allgemein zugestanden, während man früher an ein »Concil von Osbor« gedacht hat.

Was zunächst das eligere angeht, so unterscheidet die Disceptatio eine vierfache electio, nämlich die electio der Römer, des Königs, der königlichen Hofleute und der im Interesse des Cadalus erschienenen römischen Deputation.

a) Die electio der Römer (des Klerus und des Volkes) wird im engeren und weiteren Sinne gefasst. Im engeren Sinne ist electio Romanorum soviel als die eigentliche Wahlhandlung als solche (ohne Inthronisation). Dagegen umfasst electio im weiteren Sinne nicht blos den Wahlact, sondern auch die Inthronisation des Gewählten, welche letztere die Besetzung des apostolischen Stuhles insbesondere dann definitiv abschliesst, wenn der zum Primat Berufene bereits die bischöfliche Würde besitzt und nicht consecrirt zu werden braucht.

b) Die electio des Königs stellt sich dar sowohl als Ernennungsact, wie auch als die der Papstwahl nachfolgende, zustimmende Erklärung.

c) Die electio der Hofleute besteht darin, dass sie den königlichen Nominationsact vorbereiten, betreiben oder herbeiführen.

d) Die electio der römischen Deputation, insbesondere des Führers derselben, äussert sich in der Bitte oder dem Vorschlage, dass der König einen bestimmten Candidaten ernennen möge.

Ueber die Bedeutungen des ordinare haben wir Folgendes zu bemerken:

a) Ordinatio hat die Bedeutung von Inthronisation, ein Sprachgebrauch, der sich auch sonst häufiger findet.

b) Ordinatio umfasst gleich der sub a an zweiter Stelle gedachten electio den Wahlact und die Inthronisation; auch die Worte constituere und praeficere werden von der Disceptatio in gleicher Weise gebraucht.

c) Ordinatio regis bedeutet den nach der Wahl hinzutretenden Consens des Königs.

d) Die Ordinatio der römischen Deputation ist gleichbedeutend mit einer Bitte um die Ernennung des Papstes, wogegen durch das ordinare der Hofleute der Ernennungsact angebahnt wird.

Um das Gesagte zu veranschaulichen, habe ich die signi-

ficantesten Stellen in vier Rubriken eingereiht und eine freie, nach Bedürfniss sacherklärende, Uebersetzung beigefügt.

1. Das Thema.

D. E. (Defensor ecclesiae). S. 26. Utrum destrui debeat (ecclesia Romana) sibimet eligendo Pontificem, judicate.	Soll die römische Kirche deshalb, weil sie den päpstlichen Stuhl besetzte (d. h. einen Papst erwählte und inthronisirte), angetastet werden?
R. A. (Regius advocatus). Ad querelam — coram sanctis sacerdotibus deponendum sufficiat nobis dicere, quoniam inthronizastis papam sine consensu domini nostri regis, ad injuriam atque contemptum regiae majestatis.	Die Römer haben den erwählten Papst inthronisirt, ohne den königlichen Consens nachzusuchen oder abzuwarten. Damit ist dem Könige eine Unbill zugefügt worden.
D. E. Ordinationem papae factam diffiteri nec possumus nec debemus: regis autem injuriam modis omnibus propulsamus.	Allerdings haben wir den neuen Papst gewählt und (ohne des Königs Consens abzuwarten) inthronisirt; jedoch wollten wir den König damit nicht verletzen.
R. A. S. 34. Cum inter nos quaestio moveretur, utrum sine regis assensu pontificis fieri posset electio etc.	Es handelte sich bei unserer Unterredung um die Frage, ob der von den Römern erwählte Papst auch ohne Hinzutreten des königlichen Consenses inthronisirt werden dürfe.

2. Das römische Besetzungsrecht im Allgemeinen.

R. A. S. 26.

Certe liquido novimus, quia illi debent pontificem, cum ordinatur, eligere, quos sibi, postquam ordinatus fuerit, canonica decernit auctoritas obedire: papae vero, quia universalis est pontifex, non modo Romanus populus, sed et Romanus imperator, qui caput est populi, obedientiam debet. Censendum ergo est, ut papam sine capite suo populus eligat, si[58]) ei quem non elegit Imperator, obediat. Constat ergo, quia nisi Romani regis assensus accesserit, pontificis electio perfecta non est.

An der Besetzung des päpstlichen Stuhles sollen diejenigen sich betheiligen, welche dem Papste Gehorsam schuldig sind, nämlich das römische Volk und dessen Haupt, der römische Kaiser (oder König). Es ist deshalb unrecht, wenn man den Kaiser (oder König) von der Theilnahme an der Besetzung ausschliesst. Nur dann kann die Besetzung des päpstlichen Stuhles correct zu Stande kommen, wenn der König (oder Kaiser) der von den Römern vollzogenen Wahl seine Zustimmung ertheilt.

D. E.

Perhibendum est itaque juxta vestrae disputationis articulum, quia neque Stephanus, neque Sixtus — non ipse Petrus Apostolus papali nomine digni sunt, qui ab imperatoribus eorumdem tempore electi non sunt.

Nach der Vorraussetzung des königlichen Advocaten würde man weder Stephan I., noch Sixtus I., ja nicht einmal den h. Petrus zu den Päpsten zählen dürfen. Denn die Gedachten haben den apostolischen Stuhl bestiegen, ohne dass von den damaligen Kaisern der Consens ertheilt worden wäre.

---

[58]) So muss meines Erachtens statt des sinnlosen Textwortes: sic gelesen werden.

R. A.

Gentiles reges non sunt adhibendi ad hujus, de quo loquimur, electionis exemplum, qui, quoniam christianam ignorabant fidem, Christianorum non poterant ordinare pontificem. Ceterum Christiani principes semper Romanos elegere pontifices.

Die heidnischen Kaiser müssen hier ausser Betracht bleiben, da sie als Nichtchristen sich bei der Einsetzung eines christlichen Oberhirten mittels Gewährung des nachträglichen Consenses nicht betheiligen konnten. Dagegen haben die christlichen Kaiser die Papstwahlen stets durch ihren Consens confirmirt.

D. E.

— Cum perpaucis inveneris in electione sua (d. h. der römischen Päpste) regium accessisse consensum etc.

Quis imperatorum elegit Simplicium, — Felicem? — Quis enim regum electioni cujuslibet istorum suum legitur adhibuisse consensum?

Nur höchst selten ist es vorgekommen, dass Papstwahlen königliche Zustimmung erhalten haben.

Ist etwa zu der Wahl des Simplicius, des Felix oder eines andern der betreffenden Päpste der kaiserliche Consens hinzugetreten?

Da mihi ergo eorum, quos enumeravimus, aliquem vel praesulem requirentem vel principem assensum in electione praebentem.

Wir sehen also, dass die Besetzungen des päpstlichen Stuhles sich vollzogen, ohne dass ein Papst den kaiserlichen Consens begehrt, oder dass ein Kaiser nach der Papstwahl seinen Consens abgegeben habe.

---

3. Die Wahl und Inthronisation Alexander's II.

R. A. S. 31.

Dicitis, quia necessitate constricti — nequaquam potuistis in electione pontificis expectare consensum regiae majestatis.

Die Römer behaupten, dass sie genöthigt worden seien, den Gewählten zu inthronisiren, ohne den königlichen Consens abwarten zu können.

D. E. S. 28.

Glorioso regi, nobis *eligendo* pontificem, absit ut nos intulissemus injuriam.

Die Römer haben allerdings den päpstlichen Stuhl besetzt, indem sie einen Papst wählten und ohne königlichen Consens inthronisirten, aber damit sollte dem Könige keine Unbill zugefügt werden.

S. 27.

Quando pontificem Romana sibi *praefecit* ecclesia, tantae simultatis fomes in seditionem cives accenderat etc.

Als die Römer (in der beschriebenen Weise) den päpstlichen Stuhl besetzten, herrschte arger Zwiespalt in der Stadt.

S. 32.

Cum papam sine consensu regis *eligimus*, — quo animo — sit factum, deberetis diligenter attendere.

Wenn auch die Römer den Gewählten ohne königliche Zustimmung inthronisirten, so muss doch auf die *Absicht*, welche dabei obwaltete, Rücksicht genommen werden.

S. 34.

In *constituendo* pontifice Romana ecclesia a charitate regia non recessit.

Dadurch, dass die Römer den Papst wählten und inthronisirten, haben sie die dem Könige gebührende Liebe nicht verletzt.

S. 27.

Quis nesciat, quia sacerdotem *eligere* puer (d. h. König Heinrich IV.) ignorat?

Wegen seines jugendlichen Alters war Heinrich noch nicht im Stande, der römischen Papstwahl in gehöriger Weise den königlichen Consens zu ertheilen.

S. 34.

Dicis, me non debuisse eligere pontificem sine consensu regis et magnipendendum mihi non fuisse, ut populus non periret.

Hätte ich, als Römer, mich bei der ohne Consens des Königs erfolgten Inthronisation des Papstes nicht betheiligen sollen, ohne Rücksicht darauf, dass anderenfalls das Volk zu Grunde gegangen wäre?

4. Die Erhebung des Cadalus.

S. 25. Der Verfasser wendet sich in der Einleitung an Cadalus mit den Worten:

Sed ad haec gloriaris et jactas: rex me et imperatrix mater elegit, ad hunc apicem me regia celsitudo provexit: sed cum hinc aula regia suum tueatur electum, illinc Romana ecclesia proprium defendat antistitem jam in solio constitutum.

Cadalus, welcher unter dem Einfluss der Kaiserin vom Könige ernannt worden ist, mag sich von dem königlichen Hofe in Schutz nehmen lassen. Für Alexander aber, der nicht nur gewählt, sondern auch bereits inthronisirt worden ist, tritt die römische Kirche ein.

D. E. S. 33.

Ut quid ignorante Roma reprobum hominem in Romanum pontificem eligere praesumpsistis?

Wie sind die Hofleute dazu gekommen, ohne Wissen der römischen Kirche die königliche Ernennung des Cadalus herbeizuführen?

R. A.

Electionem quidem — fecimus, sed — Gerardo comite aliisque Romanis — civibus — insistentibus, ad hoc inducti sumus. Non

Wir Hofleute haben die Ernennung des Cadalus betrieben, weil Gerhard und seine römischen Genossen es so wollten: gerade in Folge

R. A.

ergo — ignorante Roma, sed praesente atque petente Romani pontificis electio facta est.

des Antrags der Römer ist Cadalus ernannt worden.

D. E. S. 33, 34.

Perpendat igitur sancta synodus, si illius ejusque complicum rata jure videatur electio, qui tam terribiliter — est ab ecclesiae visceribus — praecisus; — et sic per eum ordinari Romanam ecclesiam dignum fuit, qui ejus semper cruentus extitit inimicus? — Et quomodo summam debet ecclesiam ordinare, cui cujuscunque limen ecclesiae non licet attingere? — Quomodo stabit ecclesia, si per virum tot criminibus involutum, fuerit ordinata? praesertim cum et talem elegerit, in quem omnium vitiorum sentina confluxit.

Gerhard von Galeria, der vom Bann getroffene Feind der Kirche, durfte bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles in keiner Weise mitwirken, also auch dem Könige keinen Candidaten vorschlagen. Dazu kommt, dass sich Gerhard's Vorschlag auf einen so unwürdigen Bischof gerichtet hat.

Dic ergo, quomodo iste (nämlich Cadalus) pontifex erit, quem non Romanus populus, sed unus homo cum suis complicibus — elegit?

Wie kann man denjenigen für einen echten Papst halten, welcher nicht von den Römern gewählt, sondern von schlechten Menschen für die königliche Ernennung in Vorschlag gebracht wurde?

Die Mittel, deren sich die Disceptatio bedient, um den angegebenen Zweck zu erreichen, bestehen wesentlich in Folgendem:

1) Damiani construirt mit grotesker Willkür einen gemeinsamen Rechtsboden für die Kirche und für den König;

2) er legt sich die in Betracht kommenden Thatsachen so zurecht, wie es der Tendenz am meisten entspricht.

Ihm mochte der Gedanke vorschweben:

»Wenn der Hof die Rechtsanschauungen, denen ich huldige, acceptirt, wenn derselbe ferner die Ereignisse so auffasst, wie ich sie darstelle, — dann wird Cadalus gestürzt werden und Alexander durchdringen.«

Dem Vertheidiger der Kirche werden vom Verfasser insbesondere folgende Ansichten zugeschrieben. Die römische Kirche wählt nach göttlichem und historischem Rechte ihren Bischof, den Papst, mit voller Freiheit. Indem Kaiser Constantin mittels eines Edictes (der sog. Schenkung) auf die politische Gewalt über Rom verzichtete, erkannte er damit auch die Freiheit der Papstwahl an. Wenn einzelne Kaiser sich in die Besetzung des apostolischen Stuhles einmischten, so geschah dies nur in Nothfällen, namentlich inmitten kriegerischer Unruhen: übrigens beschränkte sich die kaiserliche Mitwirkung nur auf die Ertheilung des Consenses nach geschehener Wahl.

Dem gegenüber tritt der Anwalt des Königs auf. Mögen (so betont er) die Ereignisse der Vergangenheit sich wie auch immer gestaltet haben, für die Gegenwart entscheidet die Stellung Heinrich's III. Dieser Fürst hat ohne Rücksicht auf das constantinische Edict als Kaiser in Rom politische Gewalt ausgeübt und den Titel Patricius Romanorum erhalten. Ausserdem ertheilten die Römer ihm die Befugniss, nach erfolgter Wahl des Papstes (vor der Inthronisation) den Consens auszusprechen; und König Heinrich IV. hat diese Befugniss von seinem Vater geerbt. Was der König mittels Erbrechts erworben hatte, gewährte ihm zugleich die Kirche 1059 auf der Lateransynode. Dessen ungeachtet hat man 1061 bei der Erhebung Alexander's das bezeichnete Recht des Königs mit Füssen getreten.

»Hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est Patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum[59]). Huc accedit, quod prae-

[59]) D. h. ein bei der Besetzung des apostolischen Stuhles auszu-

stantius est, quia Nicolaus papa hoc domino mei regi privilegium, quod ex paterno jam jure successerat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit. — Quo pacto majestas regia praerogativam hanc suae dignitatis amisit, quam et ex apostolicae sedis liberalitate percepit et ex paterno imperialis fastigii jure successit?«

In diesem hochwichtigen Passus muss Wahres und Falsches genau von einander geschieden werden.

Wahr ist, dass Heinrich III. als Kaiser den kirchenpolitisch irrelevanten Titel Patricius erhielt, und dass Nicolaus II. 1059 dem Könige Heinrich IV. den consensus post electionem vorbehalten hat. Dagegen erscheint dasjenige, was über den »Principat« Heinrich's III. und dessen Vererbung auf Heinrich IV. gesagt wird, als reiner Humbug. Die Römer haben Heinrich III. gebeten, Päpste zu ernennen, aber ihm kein Recht bezüglich der Papstwahl übertragen. Am wenigsten dachte man in der mit 1046 beginnenden Periode daran, dem Kaiser eine Befugniss zu offeriren, wie sie in dem Königsparagraphen von 1059 ausgedrückt war. Heinrich III. würde sich auch eine solche »Concession« ernstlich verbeten haben. Wie auf Heinrich IV. nichts Derartiges vererbt wurde, so hat der deutsche Hof seit 1059 den debitus honor des Königsparagraphen nicht als privilegium, nicht als Praerogative, nicht als Liberalität aufgefasst, sondern in demselben eine arge Verkümmerung und Herabsetzung der königlichen Stellung erblickt. Um so wunderlicher nimmt es sich aus, dass in unserer Disceptatio der Advocat des Königs als Lobpreiser der Synode von 1059 auftreten muss! Und dennoch wird von Seiten des kirchlichen Vertreters daran erinnert, dass der Kardinal Stephan bei Agnes keine Audienz erlangt, und dass die Hofleute sämmtliche Decrete des Papst Nicolaus' II. (einschliesslich der Wahlverordnung von 1059) cassirt hätten. Man muss also im Sinne des Verfassers hinzudenken, dass der deutsche Hof sich später dem Wahldecret wieder zugewendet und dasselbe acceptirt habe.

Im Uebrigen ist die Tendenz, welche Damiani bei seinen wüsten Phantastereien verfolgt, gleichsam mit Händen zu

übendes wichtiges oder vorzügliches Recht. Die Verbindung electio ordinandi ist pleonastisch.

greifen. Indem er die These hinstellt, die Kaiser hätten überhaupt seit den ältesten Zeiten nichts gewünscht, als den consensus post electionem, will er den Eindruck erwecken, als ob auch Heinrich III. und dessen Sohn nichts Anderes beansprucht hätten.

So stehen denn die beiden Disputatoren (vermöge des Machtspruchs unseres Verfassers) auf dem Boden des Laterancocils von 1059. Der Anwalt des Königs urgirt, dass man den kirchengesetzlich bewilligten honor regis schnöde verletzt und Heinrich gehindert habe, den zuständigen Consens nach der Wahl zu verlautbaren, ehe die Inthronisation vollzogen worden. Das königliche Recht wird von dem Vertheidiger der Kirche mit dem Bemerken anerkannt, dass man 1061 in einer Nothlage gewesen sei und deshalb das Gesetz nicht habe erfüllen können. Freilich giebt es eine Stelle, welche das Anerkenntniss der königlichen Befugniss wieder illusorisch macht; der defensor ecclesiae sagt nämlich S. 27, die Römer seien wegen der Unmündigkeit des Königs nicht verpflichtet gewesen, die Zustimmung zu erbitten.

> »Et cuncti liquido novimus, quia rex, licet egregiae indolis, tamen adhuc puer est. Quid ergo mali Romana fecit ecclesia, si filio suo, cum adhuc impubes esset, cum adhuc tutore egeret, ipsa tutoris officium subiit, et jus quod illi competebat, implevit? Quis enim nesciat, quia sacerdotem eligere puer ignorat?«

So unqualificirbar die Construction des Rechtsbodens, so willkürlich ist die Behandlung des Thatsächlichen.

Die Herbeiziehung der Normannen, ohne deren Schutz Alexander's Erhebung wohl nicht erfolgt wäre, hatte in Deutschland, wie die Chroniken bekunden, den schlechtesten Eindruck gemacht. Damiani hütet sich diesen wunden Punct zu berühren und zieht es vor, den Namen Normannen gar nicht zu nennen. Gleichwohl scheint er an einer Stelle indirect auf die Normannen Bezug zu nehmen und den Nachweis zu versuchen, dass die Römer gerade durch das feindselige Benehmen des königlichen Hofes dazu gedrängt worden wären, Bundesgenossen zu erwerben.

Der Advocat des Königs betont, dass die Römer erst



zwei Monate nach Nicolaus' II. Tode zur Wahl geschritten seien. Da sie zwei Monate gewartet, hätten sie auch noch länger warten können, um dem Könige für seine Consenserklärung Raum zu lassen. Gleichwohl schloss man die Inthronisation unmittelbar an die Wahl an. Das war ein Zeichen bösen Willens. Die Ausrede, dass die Noth zu einer solchen Beschleunigung getrieben habe, erscheint als frivol und hinfällig. Darauf entgegnet der Vertheidiger der Kirche: »Ecce compellis me, vulgato sermone depromere, quod ob Imperialis palatii reverentiam decreveram silentio praeterire: sed juxta vestrae scilicet exactionis instantiam, jam proferatur in medium opus egregium vestrum, saeculis omnibus inauditum«: er beschwert sich bitter, dass die Hofleute sich unterstanden hätten, alle Erlasse Nicolaus' II. für null und nichtig zu erklären und bringt endlich auch die dem Kardinal Stephan widerfahrene schnöde Abweisung zur Sprache.

Ich glaube, dass die hier erwähnten Schritte des Hofes, welche eine feindliche Gesinnung gegen Rom zur Schau trugen, von Damiani deshalb in's Treffen geführt werden, um zu erklären, wie die Römer dazu gekommen seien, an die Normannen zu appelliren. Da der Hof den Römern schroff gegenübertrat, mussten sich diese zum Schutz der neuen Wahlordnung nach Bundesgenossen umsehen. Eine solche Argumentation liess sich hören. Dabei hätte loyal zugestanden werden sollen, dass man im Herbst 1061 den Schutz der Normannen gründlich benutzen wollte und deshalb unter ihrer Bedeckung von der Wahl sofort zur Inthronisation schritt, ohne auf den König und dessen honor Rücksicht zu nehmen. Ein solches Geständniss wird jedoch nicht gemacht, vielmehr gestattet sich der defensor ecclesiae eine offenbare Verdrehung des Thatbestandes, wenn er zu behaupten wagt, man hätte die Inthronisation nicht aufschieben können, weil sonst unter den Römern die verzehrendsten Kämpfe ausgebrochen sein würden.

Aber der kirchliche Repräsentant begnügt sich nicht damit, die Römer zu entschuldigen, sondern behauptet geradezu, man habe 1061 mittels des geschilderten Benehmens dem Könige, dem man die innigste Zuneigung gewidmet, einen positiven Liebesbeweis geben wollen; s. S. 34.

»Et tu mihi dicis, in servando populo ipsi regi me rem debuisse consulere, ut sibimet in dando consensu unius epistolae gloria proveniret[60]). Nam unde postmodum Romanus imperator fieret, si tunc se Romanus populus mutuis vulneribus peremisset? Porro autem, quia in constituendo pontifice Romana ecclesia a charitate regia non recessit, hoc etiam indicio est, quia cum in clero suo religiosis viris et sapientibus abundaret, non de propriis, sed eum, qui regi tanquam domesticus et familiaris erat, elegit.« Ueber den wunderlichen Einfall, angesichts des §. 3 der Lateransynode von 1059 zu betonen, man habe ungeachtet eines Ueberflusses an römischen Candidaten einen auswärtigen Geistlichen vorgezogen, ist bereits oben S. 121 das Erforderliche bemerkt worden. Abgesehen hiervon macht der Versuch, Anselm (der allerdings vom Könige das Bisthum Lucca angenommen und eine Mission am Hofe vollführt hatte), als persona gratissima zu proclamiren und den Römern, die mit den Feinden des Königs verbündet waren, eine zarte Rücksichtnahme auf Heinrich's Wünsche zuzuschreiben, doch nur den Eindruck einer armseligen Spielerei.

Wie sich erwarten liess, geht der defensor ecclesiae aus dem Zweikampf glänzend als Sieger hervor. Der Gegner, welcher zunächst mit grosser Zuversicht auftritt, wird schliesslich von den Argumenten des Repräsentanten der Kirche überwältigt und muss seine Niederlage eingestehen. Bereitwillig erkennt er an, dass die Anhänger Alexander's das Königsrecht nicht nur nicht angetastet, sondern vielmehr gestärkt und gekräftigt hätten. Wegen der Nothlage konnten die Alexandriner allerdings das Decret von 1059 formell und buchstäblich nicht erfüllen, aber indem sie eine dem Könige genehme Person beriefen, zeigten sie ihren guten Willen und haben insofern materiell der Vorschrift Genüge geleistet, s. S. 35: »A Domini mei regis, quam dicebamus injuria, quae scilicet nos adversus vos acrius accendebat, tam

[60]) Dass soll heissen: Wäre die Inthronisation nicht so schleunig erfolgt, so wäre das Volk zu Grunde gegangen. Hätte man länger gezögert, und bloss darauf Gewicht gelegt, dass der König seinen Consens declarire, so wäre dadurch das Herrscherinteresse desselben auf's Empfindlichste geschädigt worden.

strenue tua se purgavit oratio, ut evidenti clarescat indicio, quia in eo, quod sibi pontificem populus Romanus elegit, majestati regiae potissimum ministravit, nec ei, sicut dicebatur, privilegium tulit, sed potius roboravit, dum non de Romana ecclesia, sed ex aula regia sacerdotem ad apostolicae sedis culmen evexit.«

Bei der obigen Skizzirung des Inhaltes habe ich nur das Kirchenpolitsche berücksichtigt, ohne die endlosen theologischen und exegetischen Excurse in Betracht zu ziehen, welche ganze Spalten füllen und dem eigentlichen Thema ganz fern liegen. Indessen darf ich eine Specialität nicht unberührt lassen.

Nachdem der Advocat des Königs S. 32 hervorgehoben hat, dass die Hofleute hätten gehorchen müssen, als die Reichsverweserin sich gegen die Synode von 1059 erklärt und deren Nichtbeachtung vorgeschrieben habe, wendet der Vertreter der Kirche ein:

»Et ego tibi secundum cordis tui duritiam respondebo: dico enim, quia Dei omnipotentis obtemperare sermonibus aliquando peccatum est.«

Dann folgt ein fernerer Ideenaustausch der beiden Disputatoren:

R. A. »Ad hoc, quod asseris, mens humana concutitur et christianae pietatis ferre non valet auditus.

D. E. Quia hoc tantopere miraris, illud etiam consequenter adjicio, quia propter hoc, quod Deo quidam promptus obedivit, funditus periit.

R. A. Incredibile est valde, quod dicis, veruntamen, si vales exemplis approbare, quod loqueris, dic, quis unquam Deo obedivit, ac propterea periit.

D. E. Non te latet, quia Judae Iscarioti, qui jam accepto consilio eum traditurus erat, Dominus ait; quod facis, fac citius. Postmodum quoque, cum ad ejus osculum accedere praesumpsisset, adjecit: amice, ad quid venisti? subauditur: perfice. Sed quia miser his sermonibus efficaciter obedivit, irrevocabiliter periit.«

Jeder Commentar hiezu wäre überflüssig. Welch' ein Schauspiel! Wir nehmen wahr, wie ein eifriger und frommer

Ascet, wenn es gilt, den Gegner durch ein specioses Argument zu überraschen, nicht davor zurückschreckt, eine materiell blasphemische Aeusserung niederzuschreiben! Solche Blüthen trieb damals die Parteileidenschaft im Bunde mit einer unglaublichen Geschmacklosigkeit! Mit vollem Recht hat schon Giesebrecht Ann. Altahenses S. 168 N. 3 bei Damiani die unwürdige Benutzung von Bibelstellen gerügt.

Was die Verwerthung der Disceptatio anlangt, so muss ich mit Bedauern bezeugen, dass man fast allgemein die willkürlichen Erfindungen und Einfälle der Causerie für geschichtlich beglaubigte Facta gehalten hat; dadurch ist die richtige Auffassung der in Betracht kommenden Verhältnisse ungemein erschwert worden. Im Uebrigen lauten die Urtheile über Damiani's Schrift zum Theil ganz widersprechend.

Capecelatro nennt in seinem unkritischen Buche S. 377 das Elaborat ein »libro bellissimo« und bemerkt: »il trattato è al solito scritto con gran facondia, con una longa copia di testi e comparazioni bibliche, con molta audacia e libertà di parole.«

Wie ganz anders ist das Urtheil Damberger's! Diesem ist (s. B. VI. S. 646 und Kritikheft S. 110) »das läppische anstössige Geschreibe« der Disceptatio so zuwider, dass er die Urheberschaft Damiani's rundweg in Abrede stellt. »Ein späterer spitzfindiger Scholastiker wird die eigene alberne Weisheit hineingetragen und sehr verfängliche exegetische Streitfragen an den Mann gebracht haben.« (!)

Gfrörer II. S. 15 kann nicht leugnen, dass die Ausführungen der beiden Parteivertreter von Sophismen strotzen, glaubt aber, der Disceptatio den Character einer »Staatsschrift« vindiciren zu müssen. Damiani selbst habe in Augsburg die Sache Alexander's in Gegenwart Heinrich's IV. verfochten, nachdem mit Anno verabredet worden, was gesprochen werden solle (!).

Giesebrecht verkennt in der K.-G. III. S. 87, 88 den Character des Büchleins, wenn er meint, dasselbe reproducire die »Ueberzeugung« der damaligen Kardinäle. Ebenso unrichtig ist Giesebrecht's Auffassung in der Schrift Altahenses S. 168, wo behauptet wird, der Verfasser der Disceptatio sei seiner Sache nicht unbedingt zugethan gewesen und habe sich nicht ganz sicher gefühlt. Ich finde im Gegentheil, dass

Damiani an parteiischer Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig lässt, und erstaunlich kecke Behauptungen vorbringt. Dass Damiani sich in der Disceptatio auf die »schiefe Ebene des Compromisses« begeben habe, wie Zöpffel S. 98, 101 annimmt, ist erst recht nicht zuzugeben.

Sehr empfindlich hat sich der Umstand gerächt, dass man der bunten und phantastischen Terminologie der Disceptatio keine eindringende Aufmerksamkeit zugewendet hat. Noch neuestens haben zwei Gelehrte, anstatt die Bedeutungen von eligere und ordinare im Zusammenhang zu erfassen, einzelne markante Stellen willkürlich herausgegriffen und durch deren unmotivirte Verwerthung den ärgsten Missverständnissen Thor und Thür geöffnet.

Nach Scheffer S. 98 ff. hätte der Anwalt Heinrich's IV. beim Beginn der Erörterung sich auf die Forderung beschränkt, dass der König seinen Consens nach der Wahl und vor der Inthronisation abgebe. Später aber werde der Anspruch erweitert: Dem König komme das Recht zu, vor der Wahl seine Zustimmung zu erklären.

Bei Grauert S. 574 ff. findet man sodann folgende überraschende Auslassung:

»Wir können aus der Disceptatio eine ganze Musterkarte von Ansichten über das Recht des Königs zusammenstellen. Das eine Mal soll er nach der Wahl, aber vor der Inthronisation zustimmen, das andere Mal vor der Wahl den in Rom aufgestellten Kandidaten genehmigen, endlich selber den Kandidaten designiren. Das dürfte genügen. In dieser Frage werden wir auf das Zeugniss des Petrus Damiani verzichten müssen.«

Der Unbefangene wird von vornherein überzeugt sein, dass die Sache so, wie Grauert proponirt, nicht liegen könne. Es ist in der That eine starke Zumuthung, dass wir annehmen sollen, Damiani habe nicht gewusst, was er gewollt, es sei ihm nicht gelungen, in einem Büchlein von so geringem Umfange über die Kernfrage die crassesten Widersprüche zu vermeiden!! Die Vorwürfe, welche Grauert erhebt, sind nichtig und beweisen nur, dass er in den Geist der Disceptatio nicht eingedrungen ist, und namentlich die mannigfaltigen Bedeutungen der Worte eligere und ordinare nicht erkannt hat.

IX.

Der 22. April 1073.

Nach dem am 21. April 1073 erfolgten Tode Alexander's II. gelangte auf den Stuhl des h. Petrus der bisherige Kardinal-Archidiacon Hildebrand, welchen man, wie Leo von Monte Cassino S. 693 mittheilt, im Jahre 1057, nach Bonitho S. 636 sogar schon 1054 für die päpstliche Würde in Aussicht genommen hatte. Es wird meine Aufgabe sein, an der Hand der glaubwürdig erscheinenden Quellen, die für die Erhebung Gregor's VII. in Betracht kommenden Thatsachen vorzulegen und dann die falschen Berichte einer Kritik zu unterziehen.

A. Die Acclamation.

Beim Begräbniss des am Tage zuvor gestorbenen Papstes Alexander II., am 22. April 1073, erhob sich zu Gunsten des Kardinal-Archidiacon's eine allgemeine stürmische Volksbewegung. Die Römer waren damals nicht gespalten: eine regalistische Partei, wie sie noch 1061 hervorgetreten war, schien nicht mehr zu existiren. Wenigstens wurde kein Versuch gemacht, eine königliche Ernennung zu betreiben, wobei vielleicht die Erinnerung an das unerfreuliche Schicksal des Cadalus in's Gewicht gefallen sein mag. Von einer Beobachtung des Wahldecrets von 1059 war keine Rede; entweder war dasselbe bereits der Vergessenheit anheimgefallen oder die zahlreichen Gegner wollten sich absichtlich über dessen Bestimmungen hinwegsetzen.

Unmittelbar nach dem geschilderten Ereignisse, unter dem frischen Eindruck des Erlebten schrieb Gregor VII. in der Zeit vom 24. bis zum 26. April drei mit einander in voller sachlicher Uebereinstimmung stehende Briefe, nämlich an den Abt Desiderius von Monte Cassino, an den Fürsten Gisulf von Salerno und den Erzbischof Wibert von Ravenna (s. Reg. I, 1—3 S. 10 ff.). In dem ersten dieser Schreiben heisst es:

»Dominus noster papa Alexander mortuus est. Cujus

mors super me cecidit et omnia viscera mea concutiens penitus conturbavit. Nam in morte quidem ejus Romanus populus contra morem ita quievit, et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret, ex Dei misericordia hoc provenisse. Unde accepto consilio hoc statuimus: ut post triduanum jejunium, post litanias et multorum orationem eleemosynis conditam, divino fulti auxilio statueremus, quod melius de electione Romani pontificis videretur. Sed subito, cum praedictus Dominus noster papa in ecclesia Salvatoris sepulturae traderetur, ortus est magnus tumultus populi et fremitus, et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes.«

Der neue Papst giebt hier eine offene und ehrliche Darlegung ohne tendenziöse Abschwächung, und stellt damit den eminent tumultuarischen Character der Erhebung ausser Zweifel. Da man noch gar nicht einmal einen Wahltermin angesetzt hatte, so konnte schon deshalb der Act des 22. April nicht als ordnungsmässige Electio gelten. Der anwesende Klerus nahm sicherlich an der Acclamation Theil, aber er ergriff nicht die Initiative, sondern blieb mehr im Hintergrunde. Gregor selbst gedenkt in dem Briefe der Geistlichkeit mit keiner Silbe, sondern nennt nur das Volk als entscheidenden Factor. Was aber das Volk damals unternahm, wird als »insurrectio vesanorum« gekennzeichnet!

Desiderius von Monte Cassino scheint auch in den folgenden Jahren den Inhalt dieses rückhaltlosen Briefes nicht vergessen zu haben, wenigstens hat er, bevor er zum Pontificat gelangte, über den »Tumult« am 22. April 1073 gesprochen. Freilich ist unsere Quelle keine ganz lautere, da der Bericht von dem Erzbischof Hugo von Lyon, einem der enragirtesten Gegner Victor's III. herrührt. Hugo sagte in einem an die Markgräfin Mathilde von Tuscien gerichteten Briefe vom Jahre 1087 (s. Watterich I. S. 562 ff.) Folgendes von Victor aus: »In quot et quibus locis electionem suam (d. h. die Erhebung Gregor's VII.) non secundum Deum, sed t u m u l t u a r i e factam asseverans publice refutaverit, et nunquam se adquievisse vel in perpetuum acquieturum sub terribili attestatione affirmaverit, — ex ordine scribere omittimus.«

Die Behauptung, dass Desiderius Gregor VII. nicht als Papst anerkannt habe, ist einfach läppisch. Dagegen steht fest, dass der Abt dem strengen gregorianischen System nicht huldigte und mit Gregor einige Male in Conflict gerieth. Dass Desiderius die Erhebung Gregor's eine tumultuarische genannt habe, wäre dagegen nicht auffallend, denn er konnte sich ja dafür auf den Brief des Betheiligten selbst berufen.

Mit Gregor's Schilderung stimmt Bonitho, welcher freilich das Begräbniss Alexander's irrig auf dessen Todestag setzt, im Wesentlichen überein. Vielleicht war er Augen- und Ohren-Zeuge des Vorgangs, über welchen er S. 656 einige brauchbare ergänzende Angaben macht:

»Eodem itaque die, praefati pontificis corpore in ecclesia sancti Salvatoris humato, cum circa sepulturam ejus venerabilis Hildebrandus esset occupatus, factus est derepente concursus clericorum, virorum ac mulierum, clamantium: Hildebrandus episcopus. Quo audito venerabilis archidiaconus expavit et velociter volens populum placare, cucurrit ad pulpitum. Sed eum Hugo Candidus pravenit et populum sic allocutus est: »Viri fratres, vos scitis, quia diebus domni Leonis papae hic est Hildebrandus, qui sanctam Romanam ecclesiam exaltavit et civitatem istam liberavit. Quapropter, quia ad pontificatum Romanum neque meliorem, neque talem, qui eligatur, habere possumus, eligimus hunc, in nostra ecclesia ordinatum virum, vobis nobisque notum et per omnia probatum.« Cumque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici [61]) conclamassent, ut mos est, Gregorium papam sanctus Petrus elegit: continuo a populo trahitur rapiturque.«

Wenn auch nach Gregor's und Bonitho's Worten die kirchliche Feierlichkeit noch nicht ganz vollendet war, als der Tumult losbrach, so muss man doch annehmen, dass die Leiche Alexander's bereits beigesetzt worden [62]). Während

[61]) Unter den auf die Diaconen folgenden römischen Klerikern werden die Kardinal-Subdiaconen verstanden werden müssen.

[62]) Wenn also von Andern der Vorwurf erhoben wurde, Hildebrand sei gewählt worden, »priusquam corpus defuncti obtineret tumbam« (s. die Synode von Brixen 1080, M. G. Leges II. S. 52, Wido von Ferrara S. 169); so wird das unbegründet sein. Beno S. 2 theilt obendrein ein Zwiegespräch mit, welches nach dem betreffenden Act angeblich

aber Gregor in dem angeführten Briefe die Betheiligung des Klerus ganz unerwähnt lässt, erzählt Bonitho, dass die Geistlichen gemeinsam mit den Laien vorgegangen seien, und lässt dabei den Kardinalpriester von S. Clemens, Hugo Blancus oder Hugo Candidus eine eingreifende Rolle spielen. Die letztere Mittheilung, welche einer anderweitigen Beglaubigung entbehrt, wird nicht zu beanstanden sein, zumal Bonitho selbst an einer anderen Stelle seines Liber noch einmal auf die Scene zurückkommt (s. S. 681): »Accedat et tertius testis, Hugo Candidus, cardinalis Romanus, et probet eos esse mentitos. Quomodo enim in ipso die sepulturae praefati papae (d. h. Alexander's II.) Gregorium elegisset?«

Ob die Ansprache Hugo's, der sich zum Dolmetscher des Volkswillens macht und die Zustimmung des Klerus provocirt, ganz getreu wiedergegeben worden, bleibe dahingestellt. Wenn Hildebrand zugleich als Befreier Rom's gerühmt wird, so mag sich das auf die erfolgreichen Bemühungen beziehen, mittelst deren er den Schutz Gottfried's von Lothringen gegen Richard von Capua gewann (s. Bonitho S. 652, 653).

Warum fühlte sich aber gerade der Kardinal Hugo, welcher 1061 der Partei des Cadalus angehört hatte, veranlasst, in so demonstrativer Weise zu Gunsten Hildebrand's in die Schranken zu treten? Hugo hatte schon mehrfache kirchliche Strafen erlitten und war kurz vor dem Tode Alexander's nur mit Mühe einer neuen Censur entgangen. Wenn also eine so übel beleumdete Persönlichkeit sich vordrängte, um die Erhebung eines Hildebrand zu fördern, so ist man zu der Vermuthung genöthigt, dass dabei selbstsüchtige Motive im Spiele waren. Unzweifelhaft wollte sich Hugo bei dem neuen Papste accreditiren und ihn für die Erreichung seiner egoistischen Zwecke gewinnen. Gregor, welcher überhaupt, wie selbst Bonitho S. 644 bei einer anderen Gelegenheit eingesteht, kein Menschenkenner war, mochte das Auftreten des Kardinals als eine Wendung zum Bessern

---

zwischen Gregor und Desiderius stattgefunden habe: »ad quem (nämlich Gregor) cum venisset Abbas Cassinensis, ait ipse Hiltebrandus: Frater, nimium tardasti. Respondit Abbas: et tu Hiltebrande nimium festinasti, qui nondum sepulto domino tuo Papa sedem apostolicam contra canones usurpasti.«

begrüssen und sich für verpflichtet halten, ihm mit Vertrauen entgegenzukommen. Kurz, Hugo erhielt von dem neuen Papste sofort eine ehrenvolle Mission nach Spanien (s. Reg. I., 7 S. 17).

Aus dieser Gunsterweisung darf man indessen nicht mit Steindorff II. S. 471 den Schluss ziehen, dass Hildebrand bereits vor der gedachten Demonstration mit Hugo eng befreundet gewesen sei; wie hätte der tiefernste, ascetische Hildebrand zu einem so leichtfertigen Prälaten, wie der Kardinalpriester von S. Clemens war, eine innige Zuneigung fassen können? Ebenso wenig Grund hat die Annahme Weizsäcker's S. 529, dass Hildebrand die päpstliche Würde gewünscht und erstrebt habe. Wenn Gregor dem Kardinal Hugo die bezeichnete Mission ertheilte, so that er dies, um sich für dessen Eifer erkenntlich zu erweisen. Weiteres ist daraus nicht abzuleiten. Wiederholt und feierlich hat Gregor erklärt: dass er niemals nach dem apostolischen Sitz gestrebt habe, s. z. B. Reg. I., 39 S. 57: »testis est mihi conscientia mea, quam imparem me tanto ponderi judicaverim et quanta sollicitudine nomen apostolicae dignitatis evitare concupiverim«. Angesichts solcher Versicherung ist es unzulässig, mit Giesebrecht K.-G. III. S. 239, 240 zu behaupten, dass Hugo sich vor der Acclamation an Hildebrand gewendet und von ihm die Zusage der Acceptation erhalten habe. Wäre eine geheime Verständigung zwischen Hugo und Hildebrand vorangegangen, dann hätte letzterer in dem Briefe an Desiderius nicht sagen können, er sei von dem Rufe des Volkes auf's Peinlichste überrascht worden; dann erschiene der von Bonitho geschilderte Versuch Hildebrand's, »das Volk zu beruhigen,« als eine ganz unwürdige und verwerfliche Komödie!

B. Die Inthronisation.

Nachdem die Acclamation in der Laterankirche, wo Alexander II. begraben wurde, erfolgt war, zogen die Anwesenden nach der Kirche Petri ad Vincula[63]). Hier fand

---

[63]) Mit Benutzung eines Momentes aus dem Leben Gregor's I haben Berthold (S. 276) und Bernold (S. 430) die Anecdote erfunden oder verbreitet, Hildebrand sei, als das Volk ihn habe zum Papst aus-

die Inthronisation des neuen Papstes statt, worüber Bonitho S. 656 Folgendes sagt: »continuo (Hildebrandus) a populo trahitur, rapiturque et ad Vincula beati Petri — invitus [64]) inthronizatur.« Auf denselben Act will Gregor hinweisen, wenn er in dem Briefe an Desiderius sagt: »violentis manibus me in locum apostolici regiminis, cui valde impar sum, rapuerunt.« Wahrscheinlich wurde die Vollziehung des gedachten kirchlichen Actes gerade deshalb von den Römern so beschleunigt, weil man dem Erwählten den Rücktritt unmöglich machen wollte; dass aber die Handlung selbst ordnungsmässig von den Kardinalbischöfen vorgenommen wurde, ist nicht zu bezweifeln. In Folge der Inthronisation war die päpstliche Jurisdiction in ihrem vollen Umfange auf Gregor übergegangen. Sofort übt der neue Papst dieselbe aus, noch als Diacon, noch vor dem Empfang der Priesterweihe. Auch auf der Synode von 1080 hebt er gerade die Inthronisation als das ausschlaggebende Moment hervor, indem er die Apostelfürsten anredet: »valde invitus — in throno vestro — sum collocatus« (s. Reg. VII. 14ª S. 401).

C. Die dem König gewidmete Anzeige.

Ueber das, was unmittelbar nach dem 22. April folgte, spricht sich Bonitho S. 656, 657 aus. Er versichert, dass Gregor am 23. an Heinrich einen Brief geschrieben und ihm seine Erhebung angezeigt habe.

> »Qui sequenti die, secum mente pertractans, ad quantum periculum devenisset, coepit aestuare et moestus esse. Tamen recollectis fidei et spei viribus, quid potissimum faceret, non aliud invenit, quam ut regi suam notificaret electionem. — Nam missis ad eum continuo literis et mortem papae notificavit et suam ei electionem denunciavit.«

Die Nachricht von der Anzeige halte ich für glaubwürdig, verwerfe dagegen die Angaben über den weiteren Inhalt des Briefes, was unten (Abtheilung E) genauer motivirt werden wird.

---

rufen wollen, geflohen und einige Tage in der Kirche Petri ad Vincula verborgen geblieben.

[64]) Benzo S. 672 hält natürlich das Sträuben Hildebrand's für pure Heuchelei, und sagt deshalb von ihm: »quasi invitus ad sedem trahitur.«

Es ist von vorneherein zu vermuthen, dass Gregor seine Erhebung dem Könige notificirt haben wird[65]), freilich aus einem anderen Motive als Bonitho glauben machen will. Nach Bonitho's Worten hätte der Papst sich im Zustande tiefer Erregung, gewissermaassen wie ein Verzweifelter, entschlossen, an den König zu schreiben. Ich glaube dagegen, dass Gregor die Anzeige prästirte, um dem Könige den »honor debitus« zu erweisen. War das Decret von 1059 auch vom deutschen Hofe verworfen worden, hatte dasselbe bei dem Wahlacte des 22. April auch keine Beachtung gefunden, so wird der Papst, welcher an der betreffenden Lateransynode Theil genommen, doch seinerseits sich veranlasst gefühlt haben, dem Königsparagraphen wie auch immer zu entsprechen. Allerdings konnte die Notification nur die Bedeutung einer Höflichkeit haben, da Gregor bereits durch die Inthronisirung definitiv Papst geworden war. Und zwar wird, wie Bonitho erkennen lässt, die Anzeige am 23. April erfolgt sein, noch ehe die Briefe an Desiderius, Gisulf und Wibert abgingen.

Zu Gunsten meiner Annahme sprechen zwei Schreiben Gregor's VII. vom 6. Mai und 24. Juni 1073 (s. Reg. I. 9 S. 18 ff., 11 S. 21 ff.), in welchen er einerseits dem Herzog Gotfried von Lothringen, andererseits der Markgräfin Beatrix und deren Tochter Mathilde bemerklich macht, dass er durch eine abzusendende Botschaft auf König Heinrich günstig einzuwirken hoffe:

> »Est etiam haec voluntas nostra, ut primum oblata nobis opportunitate per nuncios nostros super his, quae ad profectum ecclesiae et honorem regiae dignitatis suae pertinere arbitramur, paterna eum dilectione et admonitione con-

[65]) Der Umstand, dass das uns erhaltene (unvollständige) Registrum Gregor's VII. kein derartiges Schreiben an Heinrich IV. enthält, fällt nicht in's Gewicht. Vielleicht hat man später das officielle Notificationsschreiben tendenziös unterdrückt oder beseitigt. Man darf auch nicht glauben, dass der Papst durch die Annahme, Heinrich sei wegen Umganges mit Gebannten als excommunicirt zu erachten, sich habe vom Schreiben abhalten lassen. So hat Gregor 1077 in Reg. IV. 16. S. 263 den gebannten Romanenses zwar den Segen vorenthalten, dann aber erklärt: »scribere vobis — ipsa apostolici moderaminis mansuetudo a nobis exigit.«

veniamus. — De rege autem — haec est voluntas nostra ut ad eum viros religiosos mittamus, quorum admonitionibus inspirante Deo ad amorem sanctae Romanae nostrae et suae matris ecclesiae eum revocare et ad condignam formam suscipiendi imperii instruere et expolire valeamus.«

Ich halte es für ganz unmöglich, dass Gregor daran gedacht haben sollte, mehrere Wochen nach dem 22. April eine Gesandtschaft an den König abzusenden, ohne dass eine amtliche Benachrichtigung über seine Erhebung vorangegangen wäre.

Endlich finde ich eine Hindeutung auf die Notification in dem päpstlichen Schreiben, welches am 1. September 1073 (s. Reg. I., 19 S. 33) an Rudolf von Rheinfelden gerichtet wurde und die Antwort auf einen nicht erhaltenen Brief des Genannten bildet. Wahrscheinlich hatte Rudolf bittere Beschwerden über Heinrich IV. angebracht; Gregor aber betont, dass Kaiser Heinrich III. der römischen Kirche seinen Sohn empfohlen habe, und dass ihm selbst daher die Pflicht obliege, den König so weit möglich in Schutz zu nehmen: »Unde nobilitatem tuam scire volumus, quia non solum circa regem Heinricum — cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus, et pater ejus laudandae memoriae Henricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit, quodque etiam ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit — aliquam malevolentiam non observamus, sed neque aliquem christianum hominem Deo auxiliante odio habere volumus.«

Den gesperrt gedruckten Passus »quod ipsum in regem elegimus« interpretirt Waitz, V.-G. VI. S. 183 N. 1 dahin, dass Gregor für sich an der Wahl Heinrich's IV. einen Antheil in Anspruch genommen habe. Bestimmter äussert sich Steindorff II. S. 472, 473: er meint, Hildebrand habe einem der drei Wahl- und Huldigungs-Acte beigewohnt, welche den Zweck hatten, Heinrich IV. die Nachfolge im Reiche zu sichern, sei es dem Acte von Goslar (1050), sei es dem von Tribur (1053), oder dem von Botfeld (1056). Da von einer derartigen Betheiligung Hildebrand's in den Quellen absolut nichts berichtet wird, verwerfe ich die An-

nahme gänzlich. Hildebrand ist nach seiner unter Leo IX. im Jahre 1049 erfolgten Rückkehr nach Rom nur einmal, nämlich 1054/55 in Deutschland gewesen, als es sich um die Erhebung Victor's II. handelte. Aber selbst wenn der Genannte noch später den deutschen Boden betreten haben sollte, ist es denkbar, dass er als römischer Kleriker an der Seite der deutschen Fürsten als eigentlicher »Wähler« fungirt haben sollte?!

Es bleibt nichts übrig, als unter eligere ein Anerkennen zu verstehen. Gregor will sagen: »ich bin schon deshalb verpflichtet, den König Heinrich zu schützen, mich seiner anzunehmen, weil ich ihn ja als König anerkannt habe. Diese Anerkennung erfolgte dadurch, dass ich ihm den honor debitus gewährte, indem ich meine Wahl anzeigte.« Die von mir vorausgesetzte Bedeutung von eligere hat nichts Auffallendes; insbesondere gebraucht Damiani in seiner Disceptatio wiederholt das Verbum eligere, um auszudrücken, dass frühere Kaiser zu den Papstwahlen ihren nachträglichen Consens gewährt, mit anderen Worten die betreffenden Päpste officiell anerkannt hätten. Ich mache sodann auf eine Stelle des Marianus Scotus (M. G. V. S. 561) aufmerksam, welche zu einer ähnlichen Interpretation nöthigt. Der Chronist sagt bei der Schilderung des Tages von Canossa: »papa sedem apostolicam a rege accepit.« Das soll nicht heissen, Heinrich IV. habe damals Gregor VII. zum Papst ernannt oder als Papst eingesetzt; vielmehr meint Marianus: der König erkannte nach den Irrungen des Jahres 1076 im Januar 1077 Gregor VII. (von Neuem) als legitimen Papst an.

D. Die Ertheilung der Priester- und Bischofsweihe und die königliche Confirmation.

An den Bericht von der Notification knüpft Bonitho S. 657 folgende Mittheilung:

»Rex illico misit Gregorium Vercellensem episcopum, Italici regni cancellarium, qui ejus electionem firmaret et ejus interesset consecrationi. Quod et factum est. Nam in jejunio Pentecostes sacerdos ordinatur, et in natale apostolorum ad altare eorundem a cardinalibus secundum antiquum morem episcopus consecratur. Cujus consecrationi interfuit

imperatrix una cum excellentissima Beatrice duce, tunc vidua: nam ante paucos dies magnificus dux Gotefredus obierat.«

Gregor erhielt den Presybterat am 22. Mai; zum Bischof geweiht wurde er am 30. Juni, der auf einen Sonntag fiel, nicht aber, wie Bonitho angiebt am 29. Juni (s. Jaffé, M. Greg. S. 657 N. 1).

Warum liess sich der Papst erst so spät consecriren? Damberger VI. S. 796, 797 meint, es seien die kirchlichen Interstitien eingehalten worden, während Giesebrecht, K.-G. III. S. 243 eine bloss zufällige Verzögerung der Ordination statuirt. Beides ist irrig. Ich halte es für zweifellos, dass Gregor, welcher dem Könige die Anzeige gewidmet, demselben auch Gelegenheit geben wollte, an der kirchlichen Feier persönlich oder mittels eines Gesandten Theil zu nehmen; dadurch allein erklärt sich die entsprechende Hinausschiebung des Consecrations-Termins, wie auch Hergenröther I. S. 738 mit Recht annimmt.

Wie Wibert (der spätere Erzbischof von Ravenna) im Jahre 1059 officiell der Inthronisation Nicolaus' II. beiwohnte, so war im Juni 1073 der Kanzler Bischof Gregor von Vercelli als Vertreter des Königs bei der Consecration Gregor's VII. anwesend; diese Thatsache wird nicht zu beanstanden sein, obwohl Bonitho der Einzige ist, welcher sie uns meldet. Ausser der oben dargebotenen Stelle finden wir im Liber ad amicum S. 681 noch einen anderen gleichlautenden Passus:

»Venerabilem Gregorium in ordinatione sua consensum regis habuisse, nulli dubium est. Nam Vercellensis episcopus Gregorius a rege missus ejus interfuit consecrationi.«

Wenn nun der Kanzler Gregor auch in Vertretung des Königs der Consecration assistirt hat, so scheint er doch vor diesem Acte, in der ersten Zeit nach der Wahl gegen die officielle Anerkennung Gregor's VII. agitirt zu haben. Denn der Abt Wilhelm von Metz schreibt in einem Briefe an den Papst (etwa Mai 1073): »ille diabolus Vercellensis cum suis complicibus elaborat, ut tu in sede non debeas confirmari« (s. Watterich I. S. 741).

Nach dem Bisherigen erkennen wir, dass Gregor VII., so

viel an ihm lag, den honor regis debitus respectirt hatte, indem er durch Anzeige seiner Erhebung den König in den Stand setzte, den consensus subsequens zu ertheilen, oder die Confirmation auszusprechen. Heinrich aber sendete seinen Kanzler nach Rom, ohne irgend eine Rücksicht auf das von ihm wiederholt verworfene Lateranensische Decret von 1059. Er confirmirte Gregor VII., wie er früher Stephan IX. und Nicolaus II. confirmirt hatte, nachdem von diesen die officielle Anerkennung nachgesucht worden war. Anders lag das Verhältniss im Jahre 1061. Alexander extrahirte die königliche Genehmigung nicht, da der König den Cadalus ernannt und damit sich dem Erwählten der Römer feindlich gegenübergestellt hatte: indessen musste er sich der Untersuchung unterwerfen, welche Burchard von Halberstadt im Namen Heinrich's vollzog. Erst auf Grund des von dem Bischof geleiteten Verfahrens erfolgte die königliche Comprobation.

E. Falsche Berichte.

Seitdem im Jahre 1080 der Bruch zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. durch die Einsetzung des Gegenpapstes Wibert besiegelt worden war, wurde der Act vom April 1073 Gegenstand des Parteigezänkes. Während die Regalisten die Erhebung Gregor's als illegal brandmarkten, bemühte man sich papalistischerseits darzuthun, dass eine ganz ordnungsmässige und correcte canonische Wahl stattgefunden habe. In diesem Sinne sagt z. B. Petrus von Monte Cassino M. G. VII. S. 729: »Defuncto Alexandro clerus populusque in unum conveniunt, Hildebrandumque sedis apostolicae archidiaconum eligentes — Gregorium appellari decernunt.«

Ein besonderes Interesse erregt der papalistische »commentarius electionis«, mit welchem Gregor's Register anhebt:

»Regnante Domino nostro Jesu Christo, anno clementissimae incarnationis ejus millesimo septuagesimo tertio, indictione et luna undecima, 10. Kalendas Maji, feria secunda, die sepulturae domni Alexandri bonae memoriae secundi papae, ne sedes apostolica diu lugeat proprio destituta pastore, congregati in Basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae cardinales,

clerici acolythi, subdiaconi, diaconi, presbyteri[66]), praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus, plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis acclamantibus, eligimus nobis in pastorem et summum pontificem virum religiosum geminae scientiae prudentia pollentem, aequitatis et justitiae praestantissimum amatorem, in adversis fortem, in prosperis temperatum et juxta apostoli dictum bonis moribus ornatum, pudicum, modestum, sobrium, castum, domum suam bene regentem, in gremio hujus matris ecclesiae a pueritia notabiliter educatum et doctum atque pro vitae merito in archidiaconatus honorem usque hodie sublimatum, Heldibrandum videlicet archidiaconum, quem amodo usque in sempiternum et esse et dici Gregorium papam et apostolicum volumus et approbamus. Placet vobis? Placet. Vultis eum? Volumus. Laudatis eum? Laudamus. Actum Romae 10. Kalendas Maji indictione 11.«

Wenn Giesebrecht K.-G. III. S. 229 den Bericht des vorstehenden Commentar's oder Wahlprotocoll's »nicht ganz getreu« nennt, so hat er damit viel zu wenig gesagt. Vielmehr muss betont werden, dass das Protocoll zu der eigenen brieflichen Darstellung Gregor's im schneidenden Contrast steht. Nach Gregor's Angabe fand der Acclamationsact in der Laterankirche statt (woran sich in der Kirche Petri ad Vincula die Inthronisation schloss); nach dem Commentar wäre in der eben gedachten Kirche (nicht im Lateran!) die solenne Wahl vor sich gegangen. Dabei macht der Commentar den Anspruch, nicht etwa eine Nachwahl, welche die frühere tumultuarische Erhebung revalidirt hätte, sondern die einzige und ausschliessliche Electionshandlung vorzuführen. Bei solchen Gegensätzen müssen wir entweder — den Papst selbst als Lügner betrachten oder das Protocoll als ein ungeschichtliches, lügenhaftes Fabricat verwerfen. Die erste Alternative bleibt ausgeschlossen, so dass die zweite zur Anwendung kommt. Wann und von wem das Falsum dem Register eingereiht worden sein mag, lässt sich nicht nachweisen.

[66]) Die Kommata hinter cardinales und den fünf folgenden Worten habe ich hinzugesetzt.

Einige Einzelnheiten des Commentars verdienen jedoch eine genauere Besprechung.

a) Auffallend ist, mit welcher peinlichen Genauigkeit der Commentar die Gruppen der Mitwirkenden aufzählt, und denselben ein eligere, beziehungsweise adesse, consentire, und acclamare zuschreibt. Zunächst kommen die »cardinales,« d. h. die Kardinalbischöfe (worüber Abschnitt VI. S. 82 ff. zu vergleichen ist), dann folgen die Kardinal-Kleriker der verschiedenen Grade[67]). Wenn Giesebrecht K.-G. III. S. 339 die den Aebten an die Seite gestellten »episcopi« als Kardinalbischöfe fassen will, so ist das unmöglich; wie hätte der Concipient darauf kommen sollen, der ersten Gruppe des Kardinalats eine blosse »praesentia« zu vindiciren? Vielmehr haben wir an die Bischöfe aus der Umgebung Rom's zu denken, welche in zwei Mittheilungen über die Erhebungen der Jahre 1087 und 1088 gerade mit den Aebten zusammen aufgeführt werden. So berichtet Petrus von Monte Cassino S. 750, Victor III. sei inthronisirt worden »a Romanis episcopis (d. h. Kardinalbischöfe), cardinalibus (d. h. Kardinalkleriker) et episcopis atque abbatibus quam plurimis assistentibus«; und Urban II. bezeugt in dem Briefe vom 13. März 1088 (s. Watterich I. S. 576), dass sich in Terracina die Kardinalbischöfe mit »21 Bischöfen und 4 Aebten« vereinigt hätten.

Von den Kardinalklerikern unterscheidet der Commentar andere Kleriker, offenbar Mitglieder der niederen römischen Geistlichkeit (des reliquus clerus der Synode von 1059). Mit Unrecht will Cunitz S. 40, N. 84 die clerici acolythi, subdiaconi, diaconi, presbyteri dem niederen Klerus zuweisen, und unter den »cardinales« sowohl die Kardinalbischöfe, als die Kardinalkleriker begreifen; bei solcher Annahme bleibt für die »clerici consentientes« unseres Textes durchaus kein Personal mehr übrig. Uebrigens besitzen die niederen Kleriker und die Mönche, welche tiefer stehen, als die venerabiles episcopi und abbates, nach der Angabe des Commentar's eine Function, welche die der eben Genannten an Bedeutsamkeit

[67]) So viel mir bekannt, erwähnt kein sonstiges Zeugniss, dass im 11. Jahrhundert Kardinal-Acolythen existirt hätten. Demnach dürfte die Angabe unseres Protocoll's zu beanstanden sein.

überragt. Die Bischöfe und Aebte sind blos »anwesend«, verhalten sich also passiv, wogegen die clerici und monachi zur Leistung eines »consensus« berufen werden. Was den Verfasser zu einer so wunderlichen Verschiebung veranlasst haben mag, ist völlig unerfindlich.

b) Interessant erscheint, dass die Kardinäle der verschiedenen Grade in gleicher Weise bei dem Wahlact cooperiren: vergebens suchen wir die Spur einer »tractatio« oder eines »principale judicium« der Kardinalbischöfe. Aus diesem Umstande ergiebt sich, dass der Autor das lateranensische Decret von 1059 entweder nicht gekannt oder als unpraktisch ignorirt hat. Das Decret aber weiss weder von einer Mitwirkung der Aebte, Mönche, nichtcardinalizischer Bischöfe, noch von den feinen Distinctionen zwischen Praesenz, Consens und Acclamation.

c) Die alte canonische Bestimmung, dass die Neuwahl frühestens drei Tage nach dem Begräbniss des verstorbenen Papstes erfolgen dürfe, scheint der Commentator ebenfalls nicht gekannt zu haben. Während dem Papst Gregor VII. von Seite der Gegner die Verletzung des Canon's Bonifacius' III. (welcher in der Wahlordnung von 1059 weder erneuert noch aufgehoben war) zum Vorwurf gemacht wurde, betont das Protocoll mit der grössten Unbefangenheit, dass der Papst am Begräbnisstage seines Vorgängers erhoben worden sei, und liefert dazu die merkwürdige Motivirung: »ne sedes apostolica diu lugeat propria destituta pastore.«

Ich wende mich jetzt zu Lambert (S. 194), welcher den Act des April 1073 zum Gegenstand einer höchst eigenthümlichen Dichtung gemacht hat.

Kaum ist in Deutschland bekannt geworden, dass die Römer Gregor VII. »injussu regis« gewählt hätten, als die reformfeindlichen Bischöfe den König drängen, gegen das ungebührliche Vorgehen einzuschreiten. In Folge dessen wird der Comes Eberhard nach Rom gesandt: »Rex a latere suo Eberhardum comitem misit, qui Romanos proceres conveniens causam ab eis sciscitaretur, quare praeter consuetudinem majorum rege inconsulto Romanae ecclesiae pontificem ordinassent, ipsumque, si non idonee satisfaceret, illicite accepta dignitate abdicare se praeciperet.« Eberhard

begiebt sich zu Gregor, welcher erklärt, er sei wider seinen Willen gewählt worden, werde sich aber erst dann die Weihe ertheilen lassen, wenn ihm der Consens des Königs und der Fürsten Deutschlands sicher sei. Der König Heinrich genehmigt die Entschuldigung und befiehlt, dass die Ordination[68]) vollzogen werde, welche dann — am 2. Februar 1074 stattfindet.

Hier hat der Chronist eine üppige Fülle von Lügen ausgegossen!

Unwahr ist;

1) dass Heinrich den Papst zur Leistung einer satisfactio aufgefordert,

2) dass Gregor sich entschuldigt, und dass der König die Entschuldigung acceptirt habe;

3) dass die Ertheilung der Weihe vom Könige angeordnet und der Act erst im nächsten Jahre 1074, etwa 10 Monate nach der Wahl vollzogen worden sei.

Was den Comes Eberhard angeht, so wäre es möglich, dass Heinrich denselben nach Italien gesendet habe, um den Kanzler Gregor von Vercelli wegen der zu ertheilenden Confirmation (s. oben S. 167, 168) mit Anweisung zu versehen: aber eine direct an Gregor VII. zu richtende Mission ist damals dem Grafen nicht anvertraut worden.

Weshalb liess sich aber Lambert zu einer so romanhaften Conception herbei? Der Standpunct und die Tendenz des Chronisten geben meines Erachtens eine befriedigende Erklärung. Lambert verlangte einerseits für den Träger des deutschen Königthums einen entsprechenden Einfluss auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles: andererseits stand er in dem 1076 ausgebrochenen Conflict ganz auf der Seite Gregor's VII. Es gilt dem Chronisten als selbstverständlich, dass der deutsche König gehört werden müsse, ehe die römische Papstwahl vorgenommen wird: so entspricht es der nicht

---

[68]) In dem bezüglichen Abschnitte kommt das Wort ordinare in zwei verschiedenen Bedeutungen vor. An die Wahl denkt Lambert in dem Passus: »quare (Romani) inconsulto rege pontificem ordinassent«; dagegen beziehen sich die Sätze: »cogi nullo modo potuisse, ut ordinari se permitteret« und »rex, ut ordinaretur, mandavit« auf die Ertheilung der Bischofsweihe.

weiter erläuterten »consuetudo majorum.« Wenn die Römer injussu regis oder inconsulto rege wählen, so begehen sie damit ein Unrecht, welches sich der deutsche König nicht gefallen lassen darf. Um nun das supponirte Königsrecht doch in etwas zur Geltung zu bringen, erfindet Lambert einfach, dass Gregor sich wegen der incorrecten Erhebung entschuldigt und dass der König die Satisfaction angenommen habe. Da auf solche Art der mangelhafte actus electionis revalidirt worden, gilt Gregor fortan auch nach den deutschen Postulaten als legitimer Oberhirt der Christenheit, welcher als solcher befugt war, den deutschen König mit dem Banne zu belegen. Lambert will den Einwand abschneiden, dass die Excommunication von 1076 von einem Incompetenten verhängt worden, womit er zugleich das Interesse derjenigen deutschen Fürsten vertritt, welche Heinrich feindlich gegenüberstanden. Um diese zu ehren, imputirt er dem neuen Papst sogar die curiose Behauptung, dass nicht nur der König selbst, sondern auch die deutschen Fürsten consentiren müssten: »cogi — nullo modo potuisse, ut ordinari se permitteret, donec in electionem suam tam regem quam principes Teutonici regni consensisse certa legatione cognosceret.« Warum aber Lambert den Ordinationstermin in den Februar 1074 verlegt, bleibt unerfindlich. Denn wenn auch das Hin- und Herreisen des königlichen Botschafters einen gewissen Zeitaufwand verlangte und sich nicht in die Frist vom 22. April bis zum 30. Juni einzwängen liess, so ist doch der Zeitraum von 10 Monaten ein unverhältnissmässig langer.

Gegen den Wahlbericht des Chronisten von Hersfeld veröffentlichte Ranke S. 446 ff. mit unverkennbarer Zurückhaltung seine Bedenken. Aber schon vor dieser Publication war Damberger VI. S. 795, 796 mit einer entschiedenen Verwerfung der Lambert'schen Angaben aufgetreten. Auch Weizsäcker S. 494 hält die Erzählung für unwahr, und meint mit Recht, dass man angesichts solcher Lügen auch das über die Erhebung Nicolaus' II. (s. oben Abschnitt V) Vorgebrachte beanstanden dürfe. Wie derselbe aber in Lambert's Wahlbericht über das Jahr 1073 eine »irenische« Tendenz erblicken kann, begreife ich nicht.

Knöpfler S. 508 ff. hält sowohl das Wahlprotocoll des Gregorischen Registers, als die Mittheilungen Lambert's für ganz glaubhaft; er will auch nicht zugeben, dass die Vorschriften des Decrets von 1059 bei Gregor's VII. Erhebung verletzt worden seien. Denn das Decret habe nur für gewöhnliche, nicht für »aussergewöhnliche« Vorkommnisse Sorge getragen. Der Act vom 22. April 1073 war etwas Aussergewöhnliches, indem an die Stelle der kardinalbischöflichen Tractatio die petitio populi trat; — ergo lag eine Verletzung der Wahlordnung nicht vor, die Erhebung war rechtsbeständig. Wer von der Bündigkeit dieses Syllogismus nicht überzeugt ist, wird sich vielleicht eher durch folgenden drastischen Vergleich für die Thesis des Verfassers gewinnen lassen: »Das Wegfallen der Tractatio kann somit die Rechtmässigkeit einer Wahl ebensowenig alteriren, als das freie Geständniss eines Delinquenten die gerichtliche Verhandlung rechtlos machen wird.« (!!)

Wesentlich anders als Lambert spricht sich die Schrift de papatu aus, welche von einem italienischen Regalisten herrührt (s. Scheffer S. 136 ff.). Der Verfasser stützt sich auf die später zu beleuchtende Unwahrheit, dass Hildebrand bereits dem Kaiser Heinrich III. habe versprechen müssen, nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubniss die päpstliche Würde zu übernehmen, und erzählt dann, Hildebrand sei von »Chinchius« und dessen Anhang erhoben worden, ohne dass er sich um König Heinrich IV. im Mindesten gekümmert habe. Heinrich aber fordert den Eindringling auf: »ut de apostolica sede descenderet nec[69]) ultra de pontificatu Romano se agitaret.« Was geschieht? Tritt Gregor zurück? Durchaus nicht. Recht kleinlaut bemerkt die Schrift: »legatio imperatoris nil profuit.«

Werfen wir endlich noch einen Blick auf den Papalisten Bonitho. Obwohl der Bischof von Sutri, wie wir oben sahen, das Ungeordnete der Erhebung Gregor's zugestanden hat, sucht er doch später (S. 662) den früheren Eindruck zu verwischen und theilt eine Aeusserung mit, welche zu der ersten Schilderung nicht recht stimmt. Hugo Candidus geht

[69]) Im Scheffer'schen Texte steht wohl in Folge eines Versehens oder Druckfehlers: ne.

1074 zu Robert Wiscard und sucht denselben gegen Gregor VII. aufzuhetzen: dieser aber weist den verrätherischen Kardinal ab und erklärt dabei, Hildebrand sei erhoben worden »electione cleri et laude populi.« Dazu kommt, dass Bonitho, seine richtige Angabe über die päpstliche Notification an den König arg verunstaltet, indem er dem Notificationsbriefe Dinge unterlegt, welche Gregor VII. nicht geschrieben hat und nicht geschrieben haben kann. Ich theile jetzt die oben bruchstücksweise angeführte Stelle des Liber ad amicum vollständig mit:

(Gregorius) »sequenti die, secum mente pertractans, ad quantum periculum devenisset, coepit aestuare et moestus esse. Tamen collectis fidei et spei viribus, quid potissimum faceret, non aliud invenit, quam ut regi suam notificaret electionem et per eum, si posset, sibi papale impositum onus devitaret. Nam missis continuo literis et mortem papae notificavit, interminatusque, si ejus electioni assensum praebuisset, nunquam ejus nequitiam patienter portaturum. Sed longe aliter evenit, quam speravit. Nam rex illico misit Gregorium Vercellensem episcopum — qui ejus electionem firmaret et ejus interesset consecrationi.«

Mir scheint, dass Bonitho zur Composition dieser Fabel durch die vorhin erwähnte Anecdote der Schrift de papatu, welche er nachweislich gekannt hat, veranlasst worden ist. Während der unbekannte Regalist den enormen Ehrgeiz Hildebrand's brandmarkte, welcher trotz seines Eides nach der päpstlichen Würde getrachtet habe, will der Papalist Bonitho nachweisen, dass Hildebrand im Gegentheil von der tiefsten Demuth beseelt gewesen: der Kardinal-Archidiacon habe seinerseits Alles aufgeboten, um sich trotz des Anstürmens der Römer der höchsten Kirchenwürde zu entziehen!

Immerhin muthet Bonitho dem Leser ein starkes Maass von Köhlerglauben zu. Wie ist es denkbar, dass der besonnene und vorsichtige Papst eine so kecke, massive Herausforderung unternommen haben sollte! Und wer wird dem jungen, heissblütigen Könige eine solche Fülle von Sanftmuth und Selbstbeherrschung beilegen, dass er ungeachtet der päpstlichen Drohung die Confirmation bereitwilligst leistet?!

Vielleicht hat Bonitho einen Zug aus dem Leben Gre-

gor's I. zu Gunsten Gregor's VII. verwerthen wollen. Bekanntlich bat Gregor I. den Kaiser Mauritius, dass er die auf ihn gefallene Wahl nicht bestätigen möge; aber der Brief wurde unterschlagen und die kaiserliche Bestätigung erfolgte. Nach Bonitho's Version trägt Gregor VII. allerdings keine Bitte vor, sondern stösst für den Fall, dass der König bestätigen würde, eine crasse Drohung aus.

Sehr willkürlich giebt Hergenröther I. S. 738 der klaren Darstellung Bonitho's folgende Fassung: »Indem (Hildebrand) dem Könige seine Wahl meldete, sprach er zugleich mit Offenheit Grundsätze aus, die er in der Führung des Pontificats den Höfen gegenüber befolgen müsse.« Im Liber ad amicum ist weder von »Grundsätzen« die Rede, noch wird ein anderer Hof, als der deutsche berücksichtigt. Misslungen ist auch der Versuch Hefele's C.-G. V. S. 3 ff. aus Bonitho's Fabel einen »Wahrheitskern« abzuleiten. Dagegen hat Giesebrecht K.-G. III. S. 1121, 1122 dieselbe mit Recht verworfen, ohne indess das punctum saliens hervorgehoben zu haben.

Gregor war unmittelbar nach der Acclamation inthronisirt worden, und hatte damit den Primat endgültig übernommen. Sofort beginnt er nach den vollgültigen Zeugnissen seines Registers die Ausübung der Jurisdiction. Und da will man sich einbilden, der inthronisirte Gregor habe versucht, durch Hülfe des Königs die Inthronisation zu annulliren!!

Dieses maassgebende Moment hat Bonitho in seinem Eifer, die Demuth Gregor's zu verherrlichen, völlig übersehen. Indem er Gregor's Lob singen wollte, hat er ihn thatsächlich auf's Aergste compromittirt. Hätte Gregor sich wirklich in der beschriebenen Weise an den König gewandt, hätte er den König zum Richter über kirchliche Interna gesetzt und dessen Urtheilsspruch gegen eine unabänderlich bindende kirchliche Handlung aufgerufen, so wäre er gerade nach Bonitho's Principien ein Verräther der Kirche geworden und hätte in unerhörter Weise deren Lehre und Recht mit Füssen getreten. So hat denn Bonitho für seine beispiellose Unverschämtheit den gebührenden Lohn empfangen!

Ich will das Capitel nicht schliessen, ohne einige Proben der zügellosen Phantasie Gfrörer's (II. S. 62 ff., 189, 388 ff.) vorgelegt zu haben, welche sowohl aus Lambert als aus Bonitho reichliche Nahrung gewonnen hat.

a) Im Jahre 1073 besass Heinrich IV. das Recht, vor der eigentlichen Wahl über den Candidaten der Römer gehört zu werden. Dieses Recht hatte Alexander II. nach dem Concil von Mantua in einem Vertrage (der geheim blieb und nie an das Tageslicht gekommen ist) auf Veranlassung Anno's bewilligen müssen, nachdem Nicolaus II. seine Concession gleichen Inhalts wieder aufgehoben hatte.

b) Heinrich IV. wünschte nach Alexander's II. Tode den Bruch mit Rom, um für immer dem Kirchenstreit mit Waffengewalt ein Ende zu machen. Gerade deshalb liess er durch Hugo Candidus den »Feuerkopf«, den unbeugsamen Hildebrand zum Papst vorschlagen.

c) Gregor VII. war durch den geheimen Vertrag von 1064 gebunden, deshalb machte er dem Könige die Anzeige und bat um Entschuldigung, dass der Consens nicht vor der Wahl eingeholt worden sei.

d) Nur aus der Existenz des geheimen Vertrages lässt sich Gregor's Auftreten dem Könige gegenüber erklären. Wäre die vertragsmässige Verpflichtung nicht so zwingend gewesen, so hätte Gregor den Vorwurf verdient, wohlerworbene Rechte zum Nachtheil der römischen Kirche »fortgeschleudert« zu haben u. s. w.

X.

Das Verhältniss Heinrich's IV. zu Gregor VII. bis zum März 1080.

Etwa 6 Wochen nach der durch Gregor von Vercelli vermittelten königlichen Confirmation, in der zweiten Hälfte des August 1073 richtete Heinrich IV. an den Papst einen Brief, der uns besonders deshalb interessirt, weil er ein neues Zeugniss für die officielle Anerkennung Gregor's VII. ist. Der König verfasste das Schreiben, um dem kategorischen Verlangen der Fürsten zu genügen[70]), mitten in den Bedrängnissen der sächsischen Wirren; während die deutschen Quellen von dem Briefe nichts erwähnen, begegnet uns derselbe in dem ersten Buch des gregorischen Registers als ep. 29 a, S. 46—48[71]).

Für den in dem königlichen Schreiben herrschenden Ton ist namentlich ein Passus höchst charakteristisch:

> „Eheu criminosi nos et infelices, partim pueritiae blandientis instinctione, partim potestativae nostrae et imperiosae potentiae libertate, partim etiam eorum, quorum seductiles nimium secuti sumus consilia, seductoria deceptione peccavimus in coelum et coram vobis: et jam digni non sumus vocatione vestrae filiationis.“

Hiernach hatte Gregor wohl Grund, sich über Heinrich's Brief am 27. September 1073 zu Herlembald von Mailand folgendermaassen auszusprechen:

> »Henricum regem — scias dulcedinis et obedientiae plena nobis verba misisse et talia, qualia neque ipsum neque antecessores suos recordamur Romanis pontificibus misisse« (s. Reg. I. 25. S. 42).

[70]) S. das Genauere bei Giesebrecht K.-G. III. S. 272 ff.

[71]) Der Umstand, dass das Register, welches sonst nur Briefe oder andere Documente des Papstes mittheilt, neben der Promissio Canusina auch das oben erwähnte Schreiben Heinrich's IV. darbietet, lässt die antiheinricianische Tendenz der privatim unternommenen, unvollständigen und theilweise recht mangelhaften Sammlung erkennen. Heinrich's Brief besitzt keine Datirung und ist mit Unrecht einem päpstlichen Schreiben vom 14. October 1073 angereiht worden.

Wie dem auch sein möge, eine unumwundenere und feierlichere Unterwerfung unter Gregor, den legitimen Papst, als der Brief kundgiebt, lässt sich nicht denken. In der Ueberschrift wird Gregor begrüsst als »papa apostolica dignitate coelitus insignitus«, im Context ruft der König die geistliche Machtfülle des Papstes an: »sperantes de vobis in Domino, ut apostolica vestra auctoritate absoluti justificari mereamur«.

Nach etwa zwei Jahren brach zwischen König und Papst der grosse Conflict aus.

Indem ich den Verlauf der Ereignisse vom Herbst 1073 bis Ende 1075 als bekannt voraussetze, gehe ich von dem Schreiben aus, welches Gregor unterm 8. December 1075[72]) an den König richtete (s. Reg. III, 10. S. 218 ff.). Der Papst ertheilt den apostolischen Segen nur unter der Bedingung: »si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, obedierit« und erhebt eine Reihe von Beschwerden, welche in meinem Aufsatz über Bonitho S. 474 angegeben sind. Ausser dem Briefe ging dem Könige noch eine andere Mittheilung zu, welche die beauftragten päpstlichen Botschafter mündlich zu bestellen hatten: die authentische Fassung derselben hat Gregor selbst im März oder April 1076 (s. Jaffé M. Greg. ep. coll. 14. S. 538) in folgender Weise fixirt:

> »Misimus ad regem tres religiosos viros, suos utique fideles, per quos eum secreto monuimus, ut poenitentiam ageret de sceleribus suis — quae quidem horrenda dictu sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae eum non excommunicari solum, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas«.

Durfte Gregor das demüthige und unterwürfige Schreiben Heinrich's als etwas Phänomenales betrachten, so fordert die Gerechtigkeit, einzugestehen, dass eine so schroffe Sprache, wie sie in der angeführten Botschaft hervortritt, bisher noch keinem

---

[72]) Dass die Angabe des Registers, welches als Datum des Briefes den 8. Januar 1076 nennt, irrig ist, wird jetzt von den Geschichtskundigen wohl allgemein anerkannt.

deutschen Könige oder Kaiser von päpstlicher Seite geboten worden war.

Heinrich, welcher vor Kurzem die Sachsen überwältigt hatte, gerieth in die äusserste Aufregung, entschloss sich sofort, zu der päpstlichen Provocation Stellung zu nehmen und versammelte deshalb am 24. Januar 1076 in Worms mehrere Reichsbischöfe um sich. Drei wichtige Documente wurden auf der Versammlung entworfen:

a) ein Schreiben der Bischöfe an den Papst nebst einer sog. chartula,

b) ein Schreiben des Königs an die Römer, welchem zugleich die Abschrift eines an Gregor gerichteten königlichen Briefes eingefügt wurde,

c) ein ferneres Schreiben Heinrich's an den Papst (s. M. G. Leges II. S. 44—47).

In Worms fand sich ausser den betreffenden deutschen Bischöfen auch der vorhin erwähnte Kardinal Hugo Candidus ein, über den hier Einiges nachgetragen werden möge. Hugo erhielt, wie oben angeführt wurde, von Gregor die Legation für Spanien, über deren Erfolg wir nichts wissen: bald darauf wird er sich von Neuem vergangen haben. Bereits 1074 trennte er sich vom Papste und versuchte nach Bonitho S. 662 den Herzog Robert Wiscard gegen Gregor aufzustacheln. Von Robert abgewiesen, begab sich Hugo (wohl 1075) zu Wibert von Ravenna, mit dem er seitdem in engster Verbindung blieb. Der Erzbischof scheint gerade in dem Moment, wo die Spannung zwischen König und Papst zu einem Conflict zu führen drohte, den Kardinal zu Heinrich gesandt zu haben, gewiss nicht ohne bestimmte Anträge oder Vorschläge.

Von der Wormser Versammlung gibt Domnizo (Vita Mathildis M. G. XII. S. 377) folgende Schilderung:

»Rex mox hac illac discurrere coepit ad ista,
Plures perversos coadunans tempore certo,
Cum quibus adversus patrem loquitur reverendum.
Moguntinus ibi fuit archiepiscopus; ipsi
Judicium totum tribuit rex flagitiosus.
Huc Hugo tunc falsus venit, qui dicitur Albus.
Offuit hic multis Romanae presbyter urbis;

Ter damnatus erat, pretio quia restituebat
Emptores Christi templorum, junctus et ipsis
Adversus papam fingens mala, laetificabat
Corda malignorum, regis simul et sociorum.
Audax antistes Moguntinus nimis ille
Non Christum timuit, papam quando maledixit,
Cuncti subscribunt, magis ipsi se maledicunt.«

Nach Lambert's Mittheilung (S. 242) producirte Hugo eine förmliche »Tragödie« über Gregor's Leben und Wirken: »deferens secum de vita et institutione papae scenicis figmentis consimilem tragoediam, scilicet unde oriundus« etc. Man darf hier mit Steindorff II. S. 471, 472 an ein förmliches Schriftstück denken, welches, wie ich vermuthe, aus Wibert's Feder geflossen sein dürfte. Hugo hat dann mündlich erläuternde Zusätze gegeben. Jedenfalls sind die Wormser Documente ganz von den Aspirationen des italienischen Regalismus beherrscht, als dessen Hauptvertreter seit dem Ausbruch des Conflicts Wibert in den Vordergrund tritt. Mag auch Sigfried von Mainz, wie aus Domnizo's Angaben entnommen werden könnte, die Actenstücke concipirt haben, — das Material ist ihm sicherlich von Hugo suppeditirt worden.

Der Name des wankelmüthigen Mainzer Erzbischofs, welcher noch im Februar 1074 die Erhebung Gregor's VII. als ein Werk der göttlichen Barmherzigkeit gepriesen hatte (s. M. Bamb. S. 84), steht an der Spitze des bischöflichen Schreibens, dann folgen der Erzbischof Udo von Trier und die Bischöfe von Utrecht, Metz, Lüttich, Verdun, Toul, Speier, Halberstadt, Strassburg, Basel, Constanz, Würzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Eichstädt, Münster, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Naumburg-Zeitz, Paderborn, Brandenburg, Luasanne und Verona.

Lambert wird Recht haben, wenn er sagt, dass die Bischöfe Hermann von Metz und Adalbero von Würzburg wider ihre Neigung zur Vollziehung des Documents gezwungen worden wären, während die Andern ohne Bedenken zugestimmt hätten[73]). Wenn aber Bonitho S. 666 behauptet, dass die Bischöfe

---

[73]) Ueber das Auskunftsmittel, welches der Bischof Hezil von Hildesheim angewendet haben soll, um sich der Verantwortlichkeit für

sämmtlich von Heinrich zur Betheiligung genöthigt worden wären, so ist das ebenso übertrieben, wie die Behauptung des Königs in dem Schreiben an die Römer, in welchem es heisst, dass die Bischöfe ihn gebeten hätten, die Wormser Versammlung anzuberaumen.

In dem bischöflichen Schreiben wird von den Prälaten, welche mit dem Könige von 1075 ab Gregor als den rechtmässigen Papst respectirt hatten, angedeutet, dass sie über den »vitiösen Introitus« hinweggesehen hätten, in der Hoffnung, der Erhobene werde sich bessern. Man setzte also eine unerlaubte, aber immerhin gültige Wahl voraus.

Dem widerspricht freilich die weitere Bemerkung: »innotescat, quam ob rem nec modo possis, nec unquam potueris sedi apostolicae praeesse«: denn ein in sich nichtiger Act kann auch durch eine »dispensatoria taciturnitas« nicht revalidirt werden. Im Uebrigen kündigten die Bischöfe, nachdem eine Menge von Anklagen aufgehäuft worden waren, am Schluss dem Papst den Gehorsam auf. Jeder Einzelne bekräftigte dies durch eine specielle chartula: »ego N. civitatis N. episcopus, Hildebrando subjectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico et eum posthac apostolicum nec habebo nec vocabo.«

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Anklagen, dass Hildebrand dadurch, dass er die päpstliche Würde angenommen, eidbrüchig geworden sei und ausserdem ein kirchliches Gesetz übertreten habe.

> »Tu ipse tempore bonae memoriae Heinrici imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore aut filio ejus domino nostro glorioso rege, qui summae rerum praeest, papatum aut ipse susciperes aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris absque assensu et laudamento vel patris dum viveret, et filii, dum et ipse viveret. Adque hoc sacramentum sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere. Illud etiam recordare, quomodo tu ipse, cum aliquos ex cardinalibus ambitio papatus

das Schreiben zu entziehen, s. Chronicon Hildesheimense M. G. VII S. 854.

titillaret, ad tollendam aemulationem, hac occasione et conditione, ut idem hoc ipsi facerent, sacramento te obligasti, quod nunquam papatum habiturus esses. Utraque haec sacramenta, quam sancte observaveris, tu videris«.

Hildebrand soll also zwei Eide geschworen haben: der erste sei zur Zeit Heinrich's III. in Gegenwart vieler Zeugen geleistet worden, wogegen von dem Zeitpunkt des andern im Document nichts Genaueres angegeben wird. Ohne direct einen Meineid vorzuwerfen, giebt doch der Schlusssatz zu erkennen, dass die Ankläger voraussetzen, der Angeklagte sei meineidig geworden.

Was den an zweiter Stelle angeführten Eid betrifft, mittels dessen Hildebrand unbedingt auf das Papstthum verzichtet hätte, so ist es möglich, dass er als Kardinal zu seinen Kollegen vertraulich geäussert habe, er hege kein Verlangen nach der obersten Kirchenwürde (wie er auch später nach Uebernahme des Primats versicherte, dass er sich ungern dem Willen der Römer gefügt habe): aber die Behauptung, dass er sich eidlich zur Ablehnung verpflichtet habe, halte ich für völlig erlogen. Vergegenwärtigen wir uns den Act vom 22. April 1073. Wäre Hildebrand eidlich gebunden gewesen, so hätte er sicherlich allem Anstürmen des Volkes unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt, um seiner heiligen Pflicht zu genügen. Hienach erscheint es höchst überraschend, dass Hefele C. G. V. S. 59 die Wormser Angabe approbirt: er meint, Hildebrand dürfte einen solchen Eid geschworen haben, als nach Leo's IX. Tode eine römische Partei ihn zum Papste wählen wollte. Aber in dem mitgetheilten Passus des Wormser Schreibens heisst es ausdrücklich, der Ehrgeiz einiger Kardinäle habe den Anlass zu der Ableistung des Eides gegeben, weshalb auch diese selbst zum Schwur hinzutreten sollten. Ueberhaupt ist die nur von Bonitho gebrachte Angabe von einer Candidatur Hildebrand's im Jahr 1054 um so unzuverlässiger, als dieser beim Tode Leo's IX. gar nicht in Rom weilte.

Genauere Erörterung verdient der an erster Stelle angeführte Eidschwur. Erzählungen, welche mit der Wormser Anklage eine gewisse Verwandtschaft zeigen, wurden zur Schmach Hildebrands damals in den Kreisen italienischer Regalisten colportirt, wie wir aus Benzo's Panegyricus und der Schrift de

5 *

papatu ersehen. Der erstere geht S. 671 zurück auf das Jahr 1054, als die drei betrügerischen Mönche (Hildebrand an der Spitze) am Hofe Heinrich's III. erschienen: »placuit ergo cunctis episcopis, quod domnus imperator istos Sarabaitas sacramento constringeret, ut nullo modo ipsi papae fierent, neque de electione papae per nullumvis ingenium se intromitterent. Et factum est ita«.

Sodann wird in der Schrift de papatu S. 139, 140 bemerkt, dass Heinrich III. dem Hildebrand, um dessen Ehrgeiz eine Schranke zu setzen, einen Eid abgenommen habe:

> »Sentiens autem, quod tunc temporis Hildebrandus, adhuc subdiaconus, ad culmen hujus honoris dominandi cupidine captus vellet ascendere, super sancta sanctorum jurare eum fecit, nunquam se de papatu intromissurum praeter ejus licentiam et assensum«.

Giesebrecht K. G. II. S. 511 hält die Erzählung Benzo's für probabel: »man kann kaum bezweifeln, dass Hildebrand damals (1054) einen Schwur leisten musste, dass er weder selbst den Stuhl Petri besteigen, noch einer dem Kaiser unliebsamen Wahl zustimmen würde«. Abgesehen davon, dass diese Relation nicht genau ist, verkennt Giesebrecht das Verhältniss Heinrich's III. zu Hildebrand. Der Kaiser war mit keinerlei Misstrauen gegen den römischen Botschafter erfüllt, im Gegentheil, er behandelte denselben mit Auszeichnung, wie Gregor VII. selbst, offenbar mit Hinblick auf seine Mission von 1054, im Jahre 1073 versichert, s. Reg. I. 19, S. 33: »pater ejus (d. h. Heinrich's IV.) laudandae memoriae Henricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit«. Hienach sind die Mittheilungen Benzo's und der Schrift de papatu als Tendenzanekdoten zu verwerfen.

Sehen wir genauer zu, so ergiebt sich, dass die Wormser Bischöfe etwas ganz Anderes behaupten, als die angeführten Anekdoten enthalten. In Worms ist nicht die Rede davon, dass der Kaiser den Mönch Hildebrand zur Ableistung des Eides genöthigt habe: es heisst nur, dass von Hildebrand zu Lebzeiten Heinrich's III. ein Schwur geleistet worden sei, und zwar, wie man hinzudenken darf, ein ganz freiwilliger.

Während sodann der Panegyricus und die Schrift de papatu den König Heinrich IV. völlig ex nexu lassen, betont

das Wormser Document, dass Hildebrand in seinem Eide versprochen habe, auch dem Sohne Heinrich's III. die gebührende Rücksicht zu widmen.

Steindorff II. S. 469 ff. meint zwar, die Wormser Bischöfe seien schlecht informirt gewesen, als sie eine eidliche Selbst-Exclusive Hildebrand's behaupteten; aber er will den gegen Hildebrand gerichteten Vorwurf doch nicht ganz auf sich beruhen lassen. Ausgehend von der Annahme, der Kardinal habe an der Wahl Heinrich's IV. Antheil genommen, bezeichnet er als »so gut für wie gewiss«, dass dies nicht geschehen konnte ohne Ableistung des Treueides. Hören wir, wie er das angebliche Factum, »Hildebrand, der Wähler, leistet den Treueid«, für die Erzählung des bischöflichen Schreibens verwerthet:

»Geschah dies (nämlich die Ablegung des Treueides), wie doch immerhin wahrscheinlich ist, speciell bei ihm in der Art, dass die bezügliche Eidesformel unter Anderem eine ausdrückliche Anerkennung des künftigen Herrschers als Patricius der Römer, als Erbe des Vaters auch im Patriciat enthielt, so entbehrte eine Eidesleistung, wie sie in dem Wormser Erlass Hildebrand zugeschrieben wird, doch nicht jeglichen Anhalts in der Wirklichkeit. Man braucht zwischen dem unanfechtbaren Selbstzeugniss (nämlich Hildebrands rücksichtlich der Theilnahme an einer Wahl des Königs) und der Invective in Worms nur ein derartiges Mittelglied einzuschieben, so kommt selbst in der an sich so bedenklichen und verdächtigen Beziehung des Eides allein auf den Papst ein Körnchen Wahrheit zu Tage, und die Geschichtsfälschung, deren der Autor des Wormser Schreibens sich unter allen Umständen schuldig gemacht hat, bestünde dann wesentlich in einer tendenziösen Reticenz. Um Hildebrand zu schaden, verschwieg er den bedeutsamen und auch für die Beurtheilung so wichtigen Umstand, dass Hildebrand zu den Wählern Heinrich's IV. gehörte und wohl eigentlich als solcher, nicht aber als eventueller Prätendent auf das Papstthum dazu kam, Kaiser Heinrich III. einen Eid zu leisten, der möglicherweise auch für sein Verhalten im Fall einer Papstwahl bindend war.«

Dieser Lösungsversuch ist durchaus verfehlt. Gestützt

auf eine falsche Auffassung einer Redewendung Gregor's VII. (s. oben S. 166 ff.) supponirt Steindorff einen Treueid, welcher obendrein den Patriciat berücksichtigt hätte. Er übersieht dabei, dass das Wormser Document von einer Reichsversammlung, wie sie zur Königswahl erforderlich ist, nichts erwähnt: wir lesen nur, dass »plerique episcopi« Zeugen des betreffenden Eidschwures gewesen sind. Im Uebrigen beschränkten sich die Wormser Bischöfe durchaus nicht auf blosse »Reticenzen«: sie wollten den Gegner mit kräftigen Waffen angreifen und bedienten sich sehr positiver Invectiven und Verläumdungen.

Es ist sicher: Hildebrand hat keine eidliche Verpflichtung übernommen, die päpstliche Würde nur nach eingeholtem Consense Heinrich's III. beziehungsweise Heinrich's IV. zu acceptiren.

Was mag denn aber von der grossen Versammlung, welche das Wormser Document hereinzieht, zu halten sein? Ich glaube, dass die Ankläger allerdings ein geschichtliches Factum vor Augen hatten, und darauf ausgingen, dasselbe mit der nöthigen Perfidie zur Schmach Hildebrand's auszubeuten.

Wie wir oben S. 65 sahen, hielt Stephan IX. eine kirchliche Versammlung ab, in welcher er die Besorgniss aussprach, man würde nach seinem Tode den apostolischen Stuhl besetzen, ohne die Decrete der heiligen Väter zu beobachten. Die anwesenden Kardinäle und Geistlichen fühlten sich in Folge der päpstlichen Erklärung veranlasst, eidlich zu versichern, dass jeder von ihnen die päpstliche Würde nur in Gemässheit der kirchlichen Vorschriften annehmen, und nur denjenigen als Papst anerkennen würde, welcher correct gewählt worden sei.

Von diesem Factum wussten die deutschen Bischöfe nichts: wohl aber hatten Hugo Candidus und Wibert die erforderliche Kenntniss. Wahrscheinlich gehörte Hugo als Kardinal zu den Theilnehmern der Versammlung. Und so wird er selbst oder sein Bundesgenosse Wibert auf den Einfall gekommen sein, den Act des Jahres 1058 zu verwerthen.

Die Application in dem Wormser Schreiben stellt sich dar als ein Gemisch von groben Verzerrungen und irrthümlichen Vorstellungen.

1) Stephan IX. regierte nicht unter Heinrich III., sondern zur Zeit Heinrich's IV. Wenn die Versammlung in

die Periode des erstgedachten Kaisers verlegt wird, so dürfte das auf einer Verwechselung beruhen[74]).

2) Hildebrand weilte im März 1058 nicht in Rom kann also an der Versammlung nicht participirt haben. Entweder hat Hugo die Anwesenheit des Todfeindes wider besseres Wissen statuirt oder dieselbe irriger Weise vorausgesetzt.

3) Das papalistische Requisit, welches Stephan IX. den Kardinälen einschärfen wollte, hat der Autor des Wormser Schreibens so zu sagen in's Regalistische übersetzt, indem er das von ihm behauptete königliche Recht, vor der Papstwahl zu consentiren, auf die Decrete der heiligen Väter gründet. Eine derartige Verwerthung der kirchlichen Bestimmungen hat für jene Zeit nichts Auffallendes; recurrirt doch z. B. Wido von Osnabrück um 1118 (s. M. Bamb. S. 332) im Interesse der königlichen Mitwirkung bei den Papstwahlen auf die sancti patres: »Quod deinde sancti patres, qui Romanae ecclesiae merito praefuerant, et servare studuerunt, et servandum in posterum esse, decretis et exemplis suis utiliter et congrue statuerunt.« Benzo S. 670 versichert sogar, dass nach dem liber pontificalis die ordinatio papae per manus regum et imperatorum geschehen soll.

Ist nach dem Gesagten die Sache in dem Hauptpuncte geradezu auf den Kopf gestellt worden, so zeigt sich doch in manchen Nebenpunkten eine Uebereinstimmung zwischen den Wormsern und Bonitho.

a) Beide schildern eine geistliche oder kirchliche Versammlung; dass das Wormser Schreiben nur episcopi hervorhebt, während Bonitho die drei Gruppen des Kardinalats anführt, fällt nicht in's Gewicht.

b) Beide constatiren einen Eidschwur. Die Wormser Urkunde spricht von einem körperlichen Eide, Bonitho von einem Eide mittels Handschlages.

c) Abgesehen von dem eigentlichen Eidesobject erscheinen die Eidesformulare in beiden Darstellungen ganz conform. Hier wie dort verpflichtet sich der Schwörende

[74]) Ein Seitenstück liefert eine Stelle der Schrift de papatu (S. 140), welche aus Unkenntniss oder Versehen das Laterانconcil von 1059 während der Regierung Heinrich's III. stattfinden lässt.



sowohl die päpstliche Würde nur unter bestimmter Voraussetzung anzunehmen, als auch dafür einzutreten, dass Niemand Papst werde, welchem das vorausgesetzte Requisit fehle.

Ich stelle jetzt die beiden Relationen zusammen:

Wormser Schreiben:

Tu ipse tempore — Heinrici imperatoris te ipsum *corporali sacramento* obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore aut filio ejus — *papatum aut ipse susciperes, aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris* absque assensu et laudamento et patris dum viveret, et filii, dum et ipse viveret.

Adque *hoc sacramentum* sunt hodie testes *plerique episcopi*, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.«

Bonitho:

Beatus Stephanus — vocans *episcopos* et cardinales et levitas his verbis eos allocutus est —. Quo audito omnes pariter negavere et *sacramento* dato *in manu papae* sese mutuo ligavere, nunquam se aliter, quam decreta sanctorum patrum exigunt[75], *ad pontificatus ascendere sedem vel ascendentibus consentire*«.

Auf den oben mitgetheilten Passus, welcher mit den Worten: »utraque haec sacramenta, quam sancte observaveris, tu videris« schliesst, lässt das Schreiben Nachstehendes folgen:

»*Praeterea* cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum est, ut nullus unquam papa fieret, nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per con-

[75]) Der Codex Vaticanus S. 201 specialisirt die allgemeine Verweisung auf die Decrete durch folgende treffende Angabe: »quod nullus eorum ad apostolicam sedem, nisi ex *consensu et communi electione fratrum* debeat ascendere vel ascendentibus consentire«.

sensum auctoritatemque regis. Atque hujus consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti.« Hier nimmt das Document direct auf das lateranensische Decret von 1059 Bezug, dessen Inhalt nach Maassgabe des ächten Textes richtig skizzirt wird. Wenn man auch das cardinalbischöfliche Privilegium, sei es der Kürze wegen, sei es, weil dasselbe unpopulär und unpraktisch war, nicht speciell erwähnt hat, so ist doch der electio cardinalium die gebührende Stellung angewiesen worden. Der »consensus populi« figurirt als approbatio, den honor regis debitus aber finden wir ganz in Uebereinstimmung mit Damiani's Ausdrucksweise treffend als consensus und auctoritas charakterisirt.

Warum mag denn aber in Worms das Decret von 1059 angerufen worden sein? Sicherlich nicht, um das Interesse des Königs Heinrich zu wahren. Von Seiten des Hofes war ja das Decret Nicolaus' II. mit voller Entschiedenheit wiederholt verworfen worden, weil der dem Könige zugewiesene consensus subsequens nicht genügte. Dazu kommt, dass ein früherer Passus des Wormser Schreibens die eidliche Verpflichtung Hildebrand's, den königlichen Consens vor der Papstwahl nachzusuchen, hervorgehoben hatte; wie wäre man unter solchen Umständen dazu gekommen, zu verlangen, dass Hildebrand nach der Wahl den consensus regis hätte provociren sollen?!

Es bleibt also nur übrig, anzunehmen, dass die Wormser dem Angeklagten die Missachtung des 1059 garantirten cardinalizischen Wahlrechts vorwerfen wollten.

Nach dem im vorigen Abschnitte Entwickelten hat am 22. April 1073 eine electio populi mit nachfolgender approbatio cleri stattgefunden. Freilich gehörte die Stirn des Hugo Candidus dazu, diesen Vorgang gegen Hildebrand auszubeuten. Hugo selbst hatte ja durch sein Auftreten das Zustandekommen einer feierlichen Wahl inhibirt! Und wäre Hildebrand wirklich durch die Eide gebunden gewesen, welche das Wormser Elaborat aufzählt, wer anders hätte ihn zum Meineid verleitet, als gerade Hugo?

Die Behauptung, dass Hildebrand der auctor und persuasor des Decrets von 1059 gewesen sei, halte ich mit der Maassgabe für richtig, dass er das Privilegium der Kardinal-

bischöfe weder vorgeschlagen noch für zweckmässig erachtet hat. Im Munde der Wormser Ankläger hatte übrigens die Notiz von der Urheberschaft den Zweck, zu zeigen, wie frivol Hildebrand das von ihm selbst entworfene Concilsdecret mit Füssen getreten habe. Direct wird das allerdings nicht urgirt. Ueberhaupt gilt die beregte Angelegenheit als etwas Nebensächliches und Untergeordnetes, da ja der Passus mit der Verbindungspartikel »praeterea« beginnt.

Jetzt sind die Schreiben zu betrachten, welche Heinrich in Worms an den Papst und die Römer richtete.

Der König tritt der von den Bischöfen gefällten Sentenz bei und befiehlt in dem ersten Briefe, dass Gregor die petrinische Cathedra verlassen solle:

»omne tibi papatus jus, quod habere visus es, abrenuntio atque ut a sede Urbis — descendas edico.«

In dem zweiten für den Papst bestimmten Schreiben, welches die Ueberschrift trägt: »Henricus, non usurpatione, sed pia Dei ordinatione rex Hildebrando jam non apostolico, sed falso monacho« finden wir u. A. Folgendes: »Tu enim his gradibus ascendisti, scilicet astutia, quod monachica professio abominatur, pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum, ferro sedem pacis adisti« [76]). Zum Schluss ergeht an den Papst von Seiten Heinrich's und der Bischöfe der Ruf: „descende, descende per saecula damnande«: — gewiss ein seltsames Gegenstück zu der überschwänglichen Huldigung von 1073 (s. oben S. 179).

Die Römer sollen sich dem Willen des Königs ohne Weiteres unterwerfen. Bezugnehmend auf den ersten Brief an Gregor, welcher abschriftlich vorgelegt wird, sagt Heinrich: »Quam idcirco et vobis scripsimus, ut vobis nostra voluntas, et nobis, immo Deo et nobis vestra satisfaciat caritas. Exurgite igitur in eum, fidelissimi, et sit primus in fide primus in ejus damnatione. Non autem, ut sanguinem ejus

---

[76]) Aehnliche Invectiven bringen Benzo S. 672 und Beno vor. Hatte Letzterer S. 2 bemerkt, Hildebrand sei von den Laien gewählt worden, so zieht er dies S. 15 zurück und sagt: »a suis militibus sine assensu cleri et populi est inthronizatus«.

fundatis, quippe quum major sibi sit post depositionem poena vita quam mors; sed ut eum, si nolit, descendere cogatis«.

Daran schliesst sich sofort folgender kühne Anspruch: »(ut) et alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis, qui, quod iste in ecclesia vulneravit, curare et velit et possit.«

Mit dieser kategorischen Forderung ging Heinrich IV. weit über den Standpunct seines Vaters und über das, was man sonst in Deutschland als königliches Recht statuirte, hinaus. Heinrich III. hatte den Wünschen und Bitten der Römer gemäss Päpste ernannt, ohne das römische Wahlrecht zu bestreiten. Staatsmänner wie Anno von Köln erkannten das Wahlrecht der Römer an, wobei sie in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, die z. B. Lambert registrirt, allerdings verlangten, dass die Electio nicht inconsulto rege geschehe. Ja selbst ein Cadalus hat wenigstens indirect den Römern im Princip die Papstwahl zugestanden, wenn das, was die Annales Altahenses S. 813 mittheilen, richtig ist. Auf der Synode in Parma 1063 bezeichnet der Gegenpapst seine Einsetzung als legitim, und sagt dann mit Bezug auf Alexander II.: »illum vero ab omnibus fore detestandum et insequendum, qui non a sacerdotibus vel a Romano populo canonice esset electus, sed a Nordmannis, Romani imperii inimicis lupina fraude et furtim et subdole fuerat introductus.« Dem Gegenpapst scheint folgender Gedanke vorzuschweben:

»Ich bin legitimer Oberhirt der Christenheit, weil der König mich auf Bitten der Römer ernannt hat. Die Römer hätten aber auch von der Bitte Abstand nehmen, und (selbstverständlich mit der gebührenden Rücksicht auf die Stellung des Königs) eine canonische Wahl vollziehen können«. Cadalus ist also nicht der Meinung, dass dem Könige ein von der Initiative der Römer unabhängiges absolutes Ernennungsrecht zukäme.

Dagegen erhebt Heinrich IV. in Worms den Anspruch, nicht bloss den allgemein anerkannten Papst zu removiren, sondern auch ohne voraufgegangene römische Postulation einseitig den päpstlichen Stuhl zu besetzen; die Rö-

mer dürfen gleich den »Bischöfen« nur ein »consilium« abgeben! Eine solche Prätension war, wie ich nochmals wiederhole, völlig grundlos.

Von Worms aus wurden königliche Boten entsandt, um die neuen Entschliessungen des Königs in Italien zu verkünden. Alsbald stimmten die lombardischen Bischöfe, die mit Gregor gespannt waren, in Piacenza freudig zu. Im Namen Heinrich's wies dann der Kleriker Roland aus Parma auf der Fastensynode (welche vom 14. bis zum 22. Februar tagte,) den Papst an, seine Würde niederzulegen, damit ein Anderer den Stuhl des h. Petrus besteigen könne[77]).

Es darf nicht überraschen, dass Heinrich mit seinem Experiment vollständiges Fiasco machte. Erbittert über die vom Zaun gebrochene Negation des uralten Wahlrechts weigerten die Römer sich, den im ruhigen Besitz seiner Würde befindlichen Papst zu desavouiren und auf Heinrich's unerhörte Forderung einzugehen. Gregor aber brachte nunmehr seine kirchliche Strafgewalt auf der Synode zur vollen Geltung (s. Reg. III., 10ᵃ S. 222 ff.)[78]).

1) Die lombardischen Bischöfe, welche sich der Wormser Action angeschlossen hatten, wurden suspendirt und excommunicirt.

2) Siegfried von Mainz, dessen Name an der Spitze des Wormser bischöflichen Schreibens stand, verfiel gleichfalls der Suspension und Excommunication.

3) In Betreff der übrigen Wormser Ankläger wird unterschieden. Suspendirt sollen diejenigen Bischöfe sein, welche die Absetzungssentenz betrieben oder lebhaft acceptirt hatten (qui sua sponte schismati consentiendo subscripserunt). Dagegen stellt der Papst denjenigen, welche nur widerwillig beigetreten waren (qui non sponte schismati consentiendo subscripserunt), Verzeihung in Aussicht, wenn sie bis zum August 1076 Genugthuung leisten würden; läuft der Termin

---

[77]) Bonitho S. 666 giebt die Aeusserung Roland's folgendermaassen wieder: »dehinc cardinalibus praecepit, ut ultra montes tenderent, et inde sibi pontificem assumerent«.

[78]) Vergl. dazu meinen Aufsatz über die Maassnahmen Gregor's VII. S. 210 ff.

fruchtlos ab, so haben sie die Absetzung zu gewärtigen (officio priventur).

4) Die gegen Heinrich gerichteten Strafen hat Gregor in einer besonderen, dem Apostel Petrus gewidmeten, gebetsähnlichen Ansprache feierlich verkündet. War dem Erzbischof von Mainz die Ausübung der spirituellen Vollmachten seines Kirchenamtes entzogen worden, so trifft den König, welcher die eigentliche Seele des Wormser Attentats war, ein seiner fürstlichen Stellung entsprechender Verlust. Gregor VII. zeigt sich hier als der Schöpfer einer ganz neuen, der kirchlichen Vergangenheit unbekannten Censur; er belässt Heinrich IV. die königliche Würde als solche, entzieht ihm aber deren factische Ausübung. Zugleich werden die Unterthanen vom Eide entbunden und angewiesen, die Leistung des Gehorsams zu verweigern. Vernehmen wir den Wortlaut:

> »Heinrico regi, filio Heinrici imperatoris, qui contra tuam ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo; et ut nullus ei sicut regi serviat interdico«.

Heinrich wird aber nicht nur »contradicirt« (um diesen Ausdruck beizubehalten), sondern auch mit dem Banne belegt, weil er mit Gebannten verkehrte, sonstige Uebelthaten beging, dem Papst ungehorsam war und päpstliche Ermahnungen unbeachtet liess. Obendrein wird der Bann noch zur Strafe der Wormser Procedur verhängt: »Et quia sicut christianus contempsit obedire nec ad Dominum rediit, quem dimisit — participando excommunicatis et multas iniquitates faciendo: meaque monita, quae pro sua salute sibi misi, te teste, spernendo; seque ab ecclesia tua, temptans eam scindere, separando — vinculo eum anathematis vice tua alligo«.

Wenn hier eine und dieselbe Handlung zugleich die Suspension und den Bann nach sich zieht, so erklärt sich dies durch folgende Erwägung. Die Suspensio oder Contradictio traf den König als solchen, weil er mit Aufbietung seiner Machtmittel ein Attentat gegen die

kirchliche Einheit begangen hatte; mit der Excommunication aber wurde Heinrich als Christ belegt, denn er hatte sich durch das Attentat der Gemeinschaft der Kirche unwürdig gemacht.

Wie verhält sich diese Maassnahme vom Februar 1076 zu der mittels der Botschaft vom December 1075 angekündigten Drohung? Die Botschafter hatten dem Könige damals mitgetheilt, dass er den unwiderruflichen Verlust seiner Königswürde verdient habe: — im Januar 1076 trat die »Insurrectio« von Worms hinzu. Dennoch wurde auf der römischen Fastensynode nicht die Deposition, sondern eine geringere Strafe, die Suspension (oder Contradictio) verhängt. Gregor legte sich also eine unverkennbare Zurückhaltung auf, da er mittlerweile wohl eingesehen hatte, dass die erste Drohung zu maasslos gewesen sei.

Es folgte im März oder April 1076 in Pavia eine lombardische Synode, welche Gregor bannte. Heinrich aber berief eine Versammlung der Fürsten mittels eines Schreibens (s. M. G. Leges II. S. 48, 49), in welchem er unter Festhaltung seines früheren Standpunktes Gregor als Usurpator und Invasor verwirft. Ursprünglich sollte man in Worms zusammentreten: statt dessen wurde in Mainz am 29. Juni eine Versammlung gehalten, welche gleich der Synode von Pavia den Papst bannte.

Mit dergleichen Schritten erreichte Heinrich nichts. Der päpstliche Bann wirkte[79]), so dass der Abfall vom Könige immer grössere Dimensionen annahm. Heinrich gerieth in eine peinliche Isolirung und entschloss sich daher den Rückzug anzutreten. Den Umschwung in der Gesinnung des Königs bezeichnen zwei dem October 1076 angehörende Documente, die Promissio regis und das Edictum generale (s. M. G. Leges II. S. 49).

Die in Oppenheim geleistete Promissio regis, »quam fecit Hildebrando papae, qui et Gregorius«, beginnt mit den Worten:

»Consilio fidelium nostrorum ammonitus, sedi apostolicae et tibi Gregorio papae debitam in omnibus servare obedientiam promitto et quaecunque ejusdem sedis vel

---

[79]) Das Genauere bei Giesebrecht K. G. III. S. 380 ff.

tui honoris imminutio per nos orta videtur, devota satisfactione emendare curabo«.

Welch' ein Wechsel! Mit einem Schlage sinkt das in Worms mit so vielem Pathos aufgerichtete kunstvolle Gebäude in Trümmer! Verflogen sind alle gravirenden Anklagen. Gregor, welcher vor einigen Monaten noch der »per saecula damnandus« war, gilt jetzt wiederum als der rechtmässige Oberhirt der Christenheit!!

Die von der Promissio kundgegebene Absicht, Genugthuung zu leisten, wird in dem Edictum generale wiederholt, dessen Ueberschrift so lautet: »Heinricus Dei gratia rex archiepiscopis, episcopis, marchionibus, comitibus et cujuscunque dignitatis ordini, bonae suae voluntatis gloriosam dignationem«.

Ziemlich dunkel ist der erste Satz des Edicts:

»Quia mansuetudini nostrae contra sedem apostolicam ejusque venerandum praesulem domnum Gregorium papam ab aliquibus subreptum esse fidelium nostrorum suggestione recognovimus, placuit vobis priorem sententiam salubri consilio mutare«.

Das soll wohl heissen: »Die Vorstellungen meiner Getreuen haben mich überzeugt, dass ich mich durch fremde Vorspiegelungen gegen den Papst habe aufregen lassen. Ich trete jetzt aber von der früheren Sentenz zurück«.

Wie kleinlaut klingt das Edict gegen die hochfahrende und polternde Sprache der Wormser Auslassungen! Jetzt will Heinrich die Verantwortung für den Schritt im Januar 1076 auf Andere wälzen, wobei unter den »aliqui« wohl in erster Reihe Hugo Candidus zu verstehen ist. Ein solches Auftreten erscheint aber nicht würdig, nicht königlich!

Durch die zwei Erklärungen vom October 1076 war der Gang nach Canossa (Januar 1077) vorbereitet worden, auf den die Promissio Canusina (s. Reg. Gr. VII. IV. 12* S. 258, 259) folgte. Dieselbe setzt stillschweigend voraus, dass Gregor VII. rechtmässiger Papst ist und bringt sonst Nichts, was für unser Thema in Betracht käme. Man liess in Canossa die obschwebenden Differenzen auf sich beruhen; Heinrich hat damals weder das Wahldecret von 1059 anerkannt noch die

Ansprüche revocirt, welche er 1076 in Betreff der Besetzung des päpstlichen Stuhles geltend gemacht hatte.

Während der nächsten drei Jahre blieb König Heinrich wenigstens äusserlich mit Gregor in officiellen Beziehungen. Nachdem Rudolf von Rheinfelden als Gegenkönig aufgetreten war, suchte Gregor zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln; aber die zum Theil ungeschickten Bemühungen blieben so erfolglos, dass sein persönliches und päpstliches Ansehen eine empfindliche Einbusse erlitt.

Endlich gelang es Heinrich im Januar 1080 den Gegenkönig bei Flarchheim zu besiegen; — sofort brach sein alter Uebermuth wieder hervor. Nach der Schlacht begab sich, wie Bonitho S. 675 meldet, eine Deputation von deutschen Bischöfen unter Führung des Erzbischofs Liemar von Bremen zum Papste, um demselben im Namen des Königs ein Ultimatum zu überbringen. Gregor soll entweder den Gegenkönig Rudolf ohne Weiteres verdammen oder gewärtig sein, dass Heinrich einen neuen Papst einsetzen werde (»ut, si vellet papa Rudolfum absque judicio excommunicare, debitam ei praeberet obedientiam; sin aliter, acquireret sibi papam, qui faceret secundum ejus voluntatem«).

Auf das Ultimatum des Königs gab Gregor bei Gelegenheit der Fastensynode des Jahres 1080, am 7. März (Reg. VII. 14ª S. 398 ff.) die entsprechende Antwort [80]), ohne freilich von der gedachten Drohung direct Notiz zu nehmen. In dem ausführlichen Rückblick auf das Verhältniss zum Könige erklärt der Papst, dass Heinrich die zur Schlichtung des Streites in Aussicht genommenen »Colloquien« vereitelt habe und dadurch ipso jure dem Bann verfallen sei. Da Heinrich ferner den Ruin des Reiches herbeigeführt habe, wird von Neuem über ihn die specielle Excommunication verhängt: »nominatum Heinricum, quem regem dicunt — excommunicationi subjicio et anathematis vinculis alligo«. Dann folgt der entscheidende hierokratische Passus:

»Et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte omnipotentis Dei et vestra [81]) interdicens ei, omnem

[80]) S. das Genauere in meinem oben citirten Aufsatze S. 215 ff.

[81]) Gregor redet bei jener gebetsähnlichen Ansprache die Apostelfürsten Petrus und Paulus an.

potestatem et dignitatem illi regiam tollo: et ut nullus christianorum ei sicut regi obediat, interdico, omnesque, qui ei juraverant vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo«.

Gregor hat, wie bemerkt, auf der Synode nichts von dem Ultimatum verlauten lassen, welches ihm der König gestellt hatte. Gleichwohl wird die bezügliche Drohung, welche ein neues Schisma erwarten liess, den Papst besonders erregt und veranlasst haben, die denkbar schärfste Maassregel zu verhängen. Inmitten dieser Erregung hat Gregor auch die Ereignisse der früheren Zeit in einem für Heinrich möglichst ungünstigen Lichte betrachtet. Weil er aus der neuen Drohung schloss, Heinrich sei überhaupt dem apostolischen Stuhle stets feindlich gewesen, machte er den König jetzt für das Scheitern der Friedensbemühungen allein verantwortlich, obwohl er wusste und wissen musste, dass die Rudolfianer mindestens eben so viel Schuld hatten.

So trat denn im Jahre 1080 das ein, was bereits 1075 in Aussicht genommen war. Nachdem König Heinrich im Jahre 1076 wegen der Wormser Vorgänge suspendirt worden, traf ihn vier Jahre später zur Strafe für die von Neuem ausgesprochene Absicht, ein Schisma in Scene zu setzen, die Deposition. Die päpstliche Sentenz von 1080 untersagte nicht bloss die Ausübung der königlichen Gewalt, sondern sprach auch den Verlust der Königswürde als solcher aus.

Damit war der Bruch zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. endgültig vollzogen.

XI.

Wibert von Ravenna (Clemens III.).

Bevor die von Heinrich IV. im Jahre 1080 unternommene Einsetzung Wibert's von Ravenna als Gegenpapst betrachtet wird, möge auf das Vorleben des Genannten ein Blick geworfen werden.

Wibert, dessen Geburtsjahr nicht bekannt ist, stammte aus einem vornehmen Geschlechte Parma's, trat in den geistlichen Stand und wurde von der Kaiserin Agnes zum Kanzler für Italien ausersehen. Nachdem er im Sommer 1058 (s. Stumpf II. 2 S. 209) seine amtliche Thätigkeit begonnen hatte, bestätigte er, wie oben S. 71, 105 gezeigt wurde, Januar 1059 in Sutri den kurz zuvor in Siena gewählten Papst Nicolaus II. im Namen des Königs und nahm dessen Erklärung, dass Heinrich seiner Zeit zum Kaiser gekrönt werden solle, entgegen. Als das Lateranensische Decret von 1059 erschien, wird Wibert bei Hofe dessen Verwerfung betrieben oder durchgesetzt haben: auch darf man annehmen, dass er im Jahre 1061 für die Erhebung des Bischofs Cadalus von Parma wirksam eingetreten sein wird.

Durch den nach dem Act von Kaiserswerth erfolgten Sturz der Reichsverweserin Agnes wurde selbstverständlich auch Wibert's Stellung stark erschüttert: indessen behielt er sein Kanzleramt noch bis zum Juni 1063 (s. Stumpf l. c. S. 209). Es scheint, dass, wie Gfrörer II. S. 33 vermuthet, Adalbert von Bremen in seiner Opposition gegen Anno den Kanzler geschützt und dessen Entlassung erst bewilligt habe, nachdem ihm anderweitige Concessionen zu Theil geworden. Als Nachfolger Wibert's trat der Bischof Gregor von Vercelli auf. Wenn dieser nach Damiani's Zeugniss bei der Promotion des Cadalus mitgewirkt hatte, so wird er sich später von demselben abgewendet haben: denn sonst wäre nicht recht zu erklären, warum man gerade ihn an die Stelle Wibert's gesetzt haben sollte.

Während der nächsten zehn Jahre hat Wibert, so viel bekannt, weder ein Staatsamt, noch eine kirchliche Würde bekleidet.

Nach dem Tode des Cadalus bewarb er sich vergebens um das Bisthum Parma, erhielt jedoch auf Verwendung der Kaiserin die Ernennung zum Erzbischof von Ravenna, worauf ihm von Alexander II. kurz vor dessen Tode die bischöfliche Weihe gespendet wurde.

Bonitho (welcher als parteiischer Anhänger Hildebrand's in demjenigen, was er zu Ungunsten desselben aussagt, gewiss glaubwürdig sein wird), erzählt S. 655, Alexander habe sich zunächst geweigert, Wibert zu consecriren und erst auf die dringende Empfehlung Hildebrand's seinen Widerspruch fallen lassen. Hildebrand täuschte sich damals aus Mangel an Menschenkenntniss über Wibert's Charakter, wie er sich bald nachher durch Hugo Candidus irreführen liess[82]).

Wie gross sein Vertrauen zu Wibert war, geht namentlich daraus hervor, dass er nach Empfang des Primats dem Erzbischofe seine Erhebung in einem verbindlichen Schreiben notifizirte. Auch in dem an den Comes Guido von Imola gerichteten Schreiben vom 1. Juni 1073 (Reg. I. 10 S. 20, 21) hebt Gregor VII. die »dudum perspecta caritas« und »sacerdotalis honestas« Wibert's hervor[83]).

Im Anfang des Jahres 1074 war das Einvernehmen beider Männer noch ungestört, denn Wibert erschien auf der betreffenden Fastensynode und erfreute sich einer ehrenvollen Aufnahme[84]). Wenn das Schreiben vom 4. Januar 1075 (Reg. I.

[82]) Gfrörer S. 378 verwirft Bonitho's Angabe, dass Hildebrand in dem Ravennaten »den Wolf nicht geahnt habe« und hält dieselbe für eine »Ausrede klerikaler Verlegenheit«, welche den wahren Zusammenhang entweder nicht vollkommen erkannte oder nicht aufdecken wollte. Statt dessen legt sich die unerschöpfliche Phantasie des Autors die Dinge folgendermaassen zurecht. Anno hatte den Kardinal Hugo Candidus dem Papste Alexander zum Rathgeber aufgedrängt. Diesen wollte Hildebrand beseitigen. Das vermochte er aber nur dadurch, dass er die Beförderung Wibert's betrieb. Hildebrand wählte somit kluger Weise unter zwei Uebeln das kleinste (!!).

[83]) Uebrigens war der in dem angeführten Schreiben erhobene Anspruch Gregor's in Betreff der Stadt Jmola unmotivirt, da dieselbe sich seit längerer Zeit in dem unbestrittenen Besitz des Erzbisthums Ravenna befand (s. Ficker I. S. 251, II. S. 315, 467).

[84]) Die Erzählung Bonitho's S. 659, Wibert sei damals in einer die Bewohner Cremona's betreffenden Angelegenheit als Lügner entlarvt worden, erscheint mir nicht glaubwürdig.

42 S. 155, 156) den Erzbischof mahnt, »posthabita omni negligentia« sich zur nächsten römischen Synode einzufinden, so wird doch zugleich in demselben betont, dass der Papst von der Einsicht und Energie seines »theuren Bruders« für die Kirche den grössten Nutzen erwarte. Wibert scheint indess der Synode ferngeblieben zu sein.

Als dann der Conflict zwischen König und Papst ausbrach, stellte sich der Erzbischof entschieden auf die Seite des Ersteren und sandte den Hugo Candidus mit Informationen nach Deutschland, welche für die Wormser Januarversammlung von 1076 verwerthet werden konnten.

In Folge des königlichen Vorgehens traten die lombardischen Bischöfe noch vor der römischen Fastensynode im Februar 1076 in Piacenza zusammen, um dem Wormser Absetzungs-Urtheil zuzustimmen. Bonitho, auf dessen Mittheilungen wir hiebei angewiesen sind, bemerkt nicht speziell, dass der Erzbischof von Ravenna in Piacenza anwesend war: man darf das aber voraussetzen. Hat Wibert, wie der Bischof von Sutri S. 673 erzählt, im Anfang des Jahres 1077 »cum aliis excommunicatis« dem Cencius ein feierliches Begräbniss ausgerichtet, so liegt darin, dass er selbst damals bereits im Bann gewesen sei. Hienach glaube ich, dass die Censuren, welche Gregor auf der Februar-Synode von 1076 über die Lombarden verhängte, auch Wibert getroffen haben werden.

Der römischen Fastensynode folgte etwa im April ein Concil von Pavia, welches unter der Leitung Wibert's Gregor VII. mit dem Bann belegte. Der Papst blieb vor der Hand passiv: erst im Januar 1078 trat er aus seiner Reserve heraus, indem er an den Erzbischof und dessen Suffragane, sowie andere Bischöfe und Aebte »in marchia Firmana et Camerina, et in Pentapoli et Aemilia et Longobardiae partibus« ein Schreiben (Reg. V. 13 S. 303, 304) richtete. Den Angeredeten wird als Gebannten, welche in ihrer temeritas den hl. Petrus so schwer beleidigt hätten, der apostolische Segen vorenthalten: indessen hofft der Papst, dass sie umkehren und sich bessern werden, und ladet sie zur Theilnahme an der bevorstehenden römischen Synode ein.

Wie vorauszusehen war, blieb Wibert fern, so dass Gregor auf der Synode, welche vom 27. Februar bis 3. März 1078

stattfand (s. Reg. V. 14a S. 305 ff.), über ihn und zugleich über den Erzbischof Tedald von Mailand folgendes Urtheil verhängte: »Tedaldum dictum archiepiscopum Mediolanensem et Ravennatem Guibertum, inaudita haeresi et superbia adversus hanc sanctam catholicam ecclesiam se extollentes ab episcopali omnino suspendimus et sacerdotali officio: et olim jam factum anathema super ipsos innovamus«.

An diese Sentenz[85]), welche das Urtheil vom Februar 1076 verschärfte, schloss sich die definitive Entziehung des bischöflichen Amts. Wenn auch der Synodalbericht in Reg. VI. 5 b, S. 330 ff. dies nicht besonders hervorhebt, so tritt dafür das an die Ravennaten gerichtete päpstliche Schreiben vom 25. November (Reg. VI. 10 S. 339, 440) ein, aus welchem folgende Stellen bemerkenswerth sind:

»Ille, qui nunc ecclesiae Ravennatis episcopus esse dicitur, quomodo eam tyrannica depraedatione devastaverit, et irreligiosae vitae exemplo corruperit, et vos patiendo videndoque sensistis et nos certo experimento didicimus. Sed quia his malis aliisque quam plurimis flagitiis irretitus ac pollutus, ne argui possit et convinci, superbiae fastu elatus contra apostolorum principem calcaneum erexit, et in inobedientia, quae sceleri comparatur idolatriae, perseverat, eum sine spe recuperationis Spiritus sancti judicio, apostolicae sedis auctoritate in sancta Romana synodo esse depositum praesentium indiciis indubitanter cognoscite«.

Wie sticht diese Sprache ab gegen die früheren Auslassungen Gregor's! Noch crasser drückt sich derselbe aus, nachdem Wibert als Gegenpapst aufgetreten war. Wir lesen in dem Briefe vom 21. Juli 1080 (Reg. VIII. S. 433), der frühere Erzbischof sei »per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatus« etc.

Wollten wir Bonitho auf's Wort glauben, so hätten wir zur Verdammung Wibert's Material in Hülle und Fülle. Aber der durch Parteihass verblendete Bischof von Sutri ist kein zuverlässiger Zeuge; wenn man die dreisten Anekdoten Benzo's und Beno's über Gregor VII. verwirft, muss man auch Bonitho's

---

[85]) Die Angabe Bonitho's S. 663, nach welcher Wibert schon 1075 »ob perjurii crimen« vom bischöflichen Officium suspendirt worden sei, ist irrig.

Angaben über Wibert mit Misstrauen betrachten. Bonitho bringt u. A. Folgendes vor:

Schon 1074 war Wibert sittlich verkommen: er umgab sich mit einer Clientel von Unholden: »Animus — ejus, velut ferae beluae iram gerens, nihil aliud, quam quod post rei demonstravit eventus, cogitabat. Nam per omnes fere quadragesimales dies, quibus inibi moratus est, Romam orationis occasione circuiens, quoscunque pestiferos invenire poterat vel papam propter justitiam odientes sibi faciebat amicos dataque pecunia sacramento vinciebat. — Praefatus Guibertus veluti Catilina omnes sceleratos, quos potuit, sibi fecit amicos« (s. S. 659, 661). Insbesondere knüpfte Wibert mit Cencius Verbindungen an: »hunc talem et tam pestiferum conjunxit sibi praefatus Guibertus et per eum se armavit contra sanctam ecclesiam.« (S. 660.) Nachdem Cencius zu Weihnachten 1075 sein Attentat gegen den Papst verübt hat, begiebt er sich nach Ravenna, stirbt daselbst und wird mit grossem Pompe begraben (cujus funus Guibertus cum aliis excommunicatis armibili pompa celebravit S. 673).

Mit diesen Andeutungen will Bonitho zu erkennen geben, dass Wibert dem Attentat von 1075 nicht ferngestanden habe, obwohl er dies direct nicht zu sagen wagt.

Da Gregor VII. in seinen Sentenzen die flagitia und scelera Wibert's nicht weiter specialisirt, so wird man annehmen dürfen, dass er nur das ihm absolut verwerflich erscheinende schismatische Treiben des Gegners urgiren wollte, ohne demselben gemeine sittliche Verbrechen zuzuschreiben.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich die Ereignisse, welche die Erhebung Wibert's einleiteten und zum Abschluss brachten, in drei Abschnitten besprechen.

A. Wibert's Ernennung.

Das Synodalurtheil Gregor's VII. vom März 1080, welches Heinrich IV. mit dem Bann belegte und ihm die Königswürde entzog, erhielt in Deutschland nur geringen Beifall. Nachdem bereits einige bischöfliche Versammlungen gegen den Papst vorgegangen waren, fand sich am 25. Juni 1080 auf königlichen Befehl in Brixen eine Synode zusammen, welche im Beisein

Heinrich's die Deposition und Verdammung Gregor's feierlich vollziehen sollte.

An der Spitze der Unterzeichner des »Decretum synodi« (abgedruckt in M. G. Leges II. S. 51, 52) steht Hugo Candidus, welcher sich als Repräsentanten des gesammten römischen Kardinalats gerirt (»ego Hugo Candidus, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de titulo sancti Clementis regionis tertiae Urbis, huic decreto a nobis promulgato assensum praebui et subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum«), wiewohl er 1076 in Worms im Hintergrunde geblieben war und die daselbst ergangenen Documente nicht unterschrieben hatte. Dann folgen die Unterschriften von 27 deutschen und italienischen Bischöfen[86]): zum Schluss trat der König bei.

Die gegen Gregor gefällte Sentenz hat folgende Fassung: »judicamus (Hildebrandum) canonice deponendum et expellendum et nisi ab ipsa sede his auditis descenderit, in perpetuum condemnandum.« Auf die Motivirung derselben brauchen wir nicht genauer einzugehen. Hatte man schon 1076 in Worms scharfe Anklagen gesammelt, so übersteigen die Invectiven des Brixener Documentes doch alles Maass. Ich beschränke mich darauf, folgende Nova mitzutheilen. Hildebrand war ein Anhänger des Haeretikers Berengar von Tours, ein Zauberer, ja — ein Giftmischer und Mörder. Nicht weniger als vier Päpste hat der Unselige durch Vermittlung eines gewissen Johannes Brachiatus um's Leben gebracht u. s. f.

An die Absetzung Gregor's VII. reiht sich die Erhebung Wibert's, welcher in Brixen anwesend war, aber sich an der Synodalsitzung nicht betheiligte, wenigstens das Document nicht unterschrieben hat. Schon in Mainz war der Beschluss gefasst worden: »ut alius dignior — in sedem apostolicam eligeretur« (s. die sog. literae convocatoriae des Bischofs Huzmann von Speier M. G. Leges II. S. 51). Demgemäss ernannte Heinrich in Brixen am 25. Juni 1080 (s. Vita Bennonis M. G. XII. S. 73) den bisherigen Erzbischof von Ravenna zum Papst, und begrüsste ihn als summae sedis electus apostolicus in einer Urkunde vom folgenden Tage (s. Stumpf II. 2 S. 235 N. 2822).

---

[86]) Das Synodaldocument selbst referirt, dass sich 30 Prälaten versammelt hätten.

Dass König Heinrich den Nominationsact ganz selbstständig vollzogen habe, versichern Bernold S. 436: »Henricus apud Brixinum legitimum papam abjuravit et Guibertum sibi non in papam sed in haeresiarcham elegit[87])«; Sigbert S. 364, 365 (zum Jahre 1080) »Henricus — Guicbertum Ravennae archiepiscopum papam designat« und Marianus Scotus S. 561: »Henricus rex Vugbertum Ravennae episcopum Pressea facit papam« (s. auch Gesta Trevirorum M. G. VIII. S. 183 und Hugo in Flavigny S. 459).

Wir erkennen hieraus, dass Heinrich den in Worms 1076 erhobenen Anspruch im Jahre 1080 nicht nur festgehalten, sondern noch überboten hat. In Brixen vollzog der König die Nomination ohne jede römische Mitwirkung (denn Hugo Candidus fungirte nur bei der Absetzung und Verdammung Gregor's als Repräsentant der Kardinäle); in Worms hatte er den Römern doch wenigstens noch ein »consilium« zugebilligt. Nach dem Gesagten darf es also nicht überraschen, dass Heinrich IV. noch im 12. Jahrhundert als derjenige galt, welcher für die Intrusion Wibert's die eigentliche Verantwortung trage. Der alte Kaiser hat kurz vor seinem Tode in einem 1106 an König Philipp I. von Frankreich gerichteten Briefe (s. M. Bamb. S. 245) bezeugt, man habe von ihm verlangt, dass er öffentlich erklären solle: »me injuste Hildebrandum persecutum fuisse, Wicbertum injuste ei superposuisse«.

Daneben giebt es andere Berichte, welche die in Brixen versammelten Bischöfe bei der Erhebung Wibert's mehr oder minder eingreifen lassen. So meldet Bonitho, Wibert sei von Hugo Candidus und den übrigen Prälaten vorgeschlagen worden, worauf Heinrich nominirt habe. Seine Darstellung auf S. 676 bringt die Brixener Action mit der 1061 in Basel vollzogenen Erhebung des Cadalus in Parallele, und nennt diese wie jene ein »opus nefarium (beziehungsweise diabolicum), quale non fuit a die, qua gentes esse coeperunt«. Dabei bezeichnet er sowohl die Function der Bischöfe als die Entscheidung des Königs als ein eligere:

---

[87]) Die weitere Angabe Bernold's, dass der in Brixen Erhobene in Mainz confirmirt worden, beruht auf einem Irrthum.

„Longobardorum episcopi et principes apud Brixianorium conveniunt. Haut segnis ibi rex occurrit cum suis episcopis ac ultramontanis principibus. Ubi communicato pessimo consilio eligitur Guibertus in Romanum pontificem a consimilibus, nullo ibi Romano astante clerico vel laico. — Hunc talem, ut superius retulimus, nullo Romanorum clericorum vel laicorum ibi praesente vel consentiente, excepto Hugone Candido, qui peccatis suis exigentibus ab ecclesia jam diu fuerat sequestratus, elegit sibi rex Heinricus in pontificem.« Auf S. 681 kommt Bonitho noch einmal auf die Mitwirkung Hugo's zurück.

Was Gregor VII angeht, so klagt er in dem Schreiben vom 21. Juli 1080 (Reg. VIII. 5. S. 432 ff.) sowohl Heinrich als die Brixener Bischöfe wegen des Actes vom 25. Juni desselben Jahres an. Der König, welcher bereits durch die Einsetzung des Cadalus der Kirche schweres Unrecht zugefügt habe, sei vertex und auctor des verderblichen Entschlusses gewesen. Von den Bischöfen wird sodann gesagt:

»Plures satanae discipuli, qui falso nomine per diversas regiones censentur episcopi — sanctam Romanam ecclesiam conati sunt confundere. — Hominem sacrilegum et sanctae Romanae ecclesiae perjurum nec non per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatum, Wibertum dicimus, sanctae Ravennatis ecclesiae devastatorem, antichristum sibi et haeresiarcham constituere. In quo nimirum satanae conventu illi interfuere, quorum est vita detestabilis et ordinatio haeretica immensitate multimodi criminis«.

Eine scharfe Scheidung zwischen den Functionen des Königs und der Bischöfe wird nicht gemacht.

Endlich suchen einige deutsche Berichte die Betheiligung Heinrich's bei dem Brixener Act in Abrede zu stellen; so Ekkehard M. G. VI. S. 203, welcher nur einer Wahlhandlung der Bischöfe gedenkt. Otto von Freising (Gesta Friderici imperatoris S. 353) erzählt sodann, dass der König der von den Bischöfen vollzogenen Wahl seine Zustimmung gewährt habe: coadunatis episcopis Heinricus curiam magnam celebravit. — Cunctis acclamantibus electio (d. h. die Er-

hebung Gregor's VII) cassanda judicatur, — Guibertus, — assensu principis Urbis episcopus creatur«. —

Als ernannter Papst empfing Wibert in Brixen die Huldigung der Anwesenden, was Bonitho S. 677 in seiner Weise so ausdrückt: »omnes, qui ibi aderant, pseudoprophetam adoravere proni«. Wenn derselbe mittheilt, Wibert sei, mit den päpstlichen Gewändern versehen, von Brixen abgereist, so lässt diess darauf schliessen, dass Heinrich (ähnlich wie 1061) bei dem Ernennungsacte die officiellen Insignien überreicht habe.

B. Heinrich's Romfahrten.

Nach erfolgter Nomination hatte König Heinrich die Aufgabe, die Inthronisation Wibert's in Rom herbeizuführen, ohne deren Hinzutreten die Angelegenheit nicht perfect werden konnte. Es vergingen aber fast vier Jahre unter mühevollen und peinlichen Anstrengungen, ehe Heinrich zum Ziel gelangte.

Der Tod Rudolf's von Rheinfelden im October 1080 war für Heinrich das Signal, sich zu einem Römerzuge zu rüsten. Er brach im März 1081 von Deutschland auf, fand aber in Rom den entschlossensten Widerstand und musste unverrichteter Sache heimkehren, so dass Bonitho S. 677 wohl Grund hatte, über das klägliche Scheitern des Unternehmens bittern Hohn auszugiessen.

Vor den Thoren der Stadt schrieb Heinrich im April oder Mai 1081 einen Brief an die Römer (s. Codex Udalrici 66 in M. Bamb. S. 138 ff.), in welchem es heisst: »ad vos venire intendimus; scilicet ut debitam et haereditariam dignitatem communi omnium vestrum assensu et favore a vobis accipiamus, et meritas vobis gratias omni honoris genere impertiamur«. Unter der betreffenden dignitas ist nicht, wie Scheffer S. 107 N. 1 irrig annimmt, der Patriciat, sondern die Kaiserwürde zu verstehen: nur die Kaiserwürde war der Gegenstand von Heinrich's Wünschen, nur deshalb stellte er Wibert als Papst auf, um von ihm die Kaiserkrone zu empfangen. Schon 1076 in Worms hatte der König Gregor VII. folgenden Vorwurf gemacht: »quum imprimis omnem haereditariam dignitatem, quae mihi ab illa

sede (nämlich apostolica) debebatur, superbo ausu rapuisses« etc.; das sollte heissen: der Papst habe dem Könige die ihm gebührende Kaiserwürde widerrechtlich vorenthalten.

Einen neuen Versuch unternahm Heinrich Ende 1081; er erschien Februar 1082 vor Rom, fand aber wiederum energische Gegenwehr, so dass ihm nichts übrig blieb, als zur Belagerung zu schreiten. Bevor diess vollführt wurde, schrieb er einen Brief an die Römer, welcher als epistola Bambergensis 9 (s. M. Bamb. S. 498 ff.) erhalten ist. In diesem Schreiben, welches gleichfalls die Uebertragung der Kaiserwürde begehrt, wird sogar die Bereitwilligkeit ausgesprochen, eventuell — Gregor VII. als rechtmässigen Papst anzuerkennen.

Angehend den ersten Punkt sagt der König: »Rogamus — vos pro fide, quam avo et patri nostro Heinrico imperatoribus servastis, ut paternum honorem nostrum, nobis a vobis transmissum per patris manum, non negetis«. Dass der hier bezeichnete paternus honor gleichbedeutend sein soll mit der debita und haereditaria dignitas des früheren Briefes, leidet keinen Zweifel. Dagegen ist der folgende Passus nicht ganz deutlich. Vielleicht wollte Heinrich sagen: »Mein Vater hat mich gleichsam im Auftrage der Römer zum Könige erhoben, als römischer König aber habe ich Anspruch darauf, die römische Kaiserwürde, die mein Vater bekleidete, zu empfangen«.

Auf das Verhältniss zu Gregor VII. beziehen sich folgende merkwürdige Sätze:

> »Si (Gregorius) debet et potest esse apostolicus, nos sibi obediemus. — Fiat discussio in conspectu ecclesiae. Si justum sit, ut apostolicum eum habeatis, ut apostolicum defendite«.

So wendet sich denn Heinrich im Drange der Verlegenheit von der Brixener Sentenz, welche Gregor als den Abschaum der Menschheit verworfen hatte, ab und giebt zugleich die Brixener Nomination im Princip preis!

Diese Wendung ist so überraschend, dass die Frage sich aufdrängt: War die königliche Erklärung ernst gemeint? Dachte Heinrich wirklich daran, sich mit Gregor auszusöhnen und seinen Wibert zu desavouiren? Ich kann diess kaum

glauben. Mir scheint, Heinrich wollte nur Zeit gewinnen, um bei günstiger Gelegenheit in Rom um so sicherer seine Pläne durchzuführen.

Wenn nun der König auch in diesem Sinne seiner Creatur beruhigende Versicherungen gemacht haben mochte, so war doch in einem öffentlichen Manifeste die Möglichkeit ausgesprochen worden, dass der im Jahre 1080 Nominirte das Feld werde räumen müssen. Welch' eine empfindliche Demüthigung für Wibert! Wäre dieser ein feinfühlender, von edlem Selbstbewusstsein erfüllter Mann gewesen, so hätte er freiwillig zurücktreten und auf die precäre Stellung Verzicht leisten müssen. Aber einen solchen Entschluss fasste Wibert nicht; er war schon zu sehr an Heinrich gebunden, als dass ihn selbst eine unwürdige Behandlung zur Umkehr bewegen konnte!

Nachdem Heinrich einige Zeit in der Lombardei verweilt hatte, gelang es ihm Anfangs 1083 die Leostadt und die Peterskirche in seine Gewalt zu bekommen. Es wurden Verhandlungen mit einzelnen hervorragenden Römern angeknüpft, in Folge dessen ein Vertrag zu Stande kam. Aus der sich anschliessenden, durch Eid bekräftigten Promissio der Römer (s. M. Greg. S. 678 N. 5) ist folgender Passus bemerkenswerth:

> »Tibi dicimus, rex Heinrice, quia nos intra terminum illum, quem tecum ponemus, ad 15 dies postquam Romam veneris, faciemus te coronare papam Gregorium, si vivus est vel si forte de Roma non fugerit. Si autem mortuus fuerit vel si fugerit et reverti noluerit ad nostrum consilium, ut te coronet infra constitutum terminum, nos papam eligemus cum tuo consilio secundum canones et ipsum papam studebimus per bonam fidem ut te coronet, et nos studebimus per bonam fidem, ut Romani faciant tibi fidelitatem«.

Während Heinrich in dem vorhin citirten Briefe für den Fall, dass mit Gregor keine Vereinbarung zu erzielen sei, eine Neubesetzung des päpstlichen Stuhles in Aussicht nimmt, ohne der Wibert zu Theil gewordenen Ernennung mit einer Silbe zu erwähnen (»in vestro arbitrio et nostro ecclesiae provideatur alius ecclesiae necessarius«),

halten die Römer auch inmitten schwerer äusserer Bedrängnisse an ihrem uralten Recht, Päpste zu wählen, mit Zähigkeit fest. Dabei bietet die römische Erklärung einen schlagenden Beweis, dass die lateranensische Wahlordnung von 1059 (wenigstens in ihren eigenthümlichen Bestimmungen) damals völlig antiquirt war. Ohne einen Unterschied zwischen Klerus und Laien, Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern zu machen tritt die Gesammtheit der Römer als Wahlkörper auf: die Wähler sind geneigt, das consilium des Königs zuzulassen, ihm einen consensus antecedens zu gewähren, obwohl die gedachte Wahlordnung für Heinrich und dessen Nachfolger nur den debitus honor einer nachträglichen Zustimmung reservirt hatte.

Zur Perfection gelangte jene Vereinbarung nicht. Als Heinrich im März 1084 nach zeitweiser Abwesenheit wiederum vor den Thoren der Stadt erschien, unterwarfen sich die Römer bedingungslos. Der König hatte endlich seinen Zweck erreicht.

Zunächst liess er zur Bekräftigung des Synodaldecrets von Brixen die feierliche Absetzung Gregor's aussprechen. In welchem Maasse sich dabei das Volk und die Geistlichkeit betheiligt habe, wissen wir nicht genau; jedenfalls wird die Angabe, welche Heinrich in dem bald darauf an den Bischof Theodorich von Verdun (Gesta Trevirorum M. G. VIII. S. 185 ff.) gerichteten Schreiben macht: »scias Hildebrandum legali omnium cardinalium et totius populi Romani judicio abjectum« enorm übertrieben sein.

Was geschah nach der Deposition Gregor's? Hat der Klerus und das Volk Wibert zum Papst gewählt? Oder hat man denselben wenigstens mittels einer Nachwahl erhoben?

Wollten wir uns auf Walram de unitate ecclesiae (Goldast S. 97) und die Vita Heinrich's IV. (M. G. XI. S. 275, 276) verlassen, so wären wir in der Lage, die zweite Frage zu bejahen. Denn Walram sagt: »Romana ecclesia elegit summa necessitate Wigbertum«; und die Vita versichert; »Heinricus Clementem ad electionem omnium constituit«. Gestützt auf diese Autoren meint Panzer, Wido S. 45: »Die Wahl Wibert's hatte 1084 einen anderen Charakter als die Ernennung von Brixen. Seine frühere Er-

hebung war willkürlich ohne Achtung der bestehenden Vorschriften. Heinrich hatte sie deshalb selber, sei es aus eigenem Antriebe, sei es durch die Dazwischenkunft der Vertreter der kirchlichen Reformideen dazu gemahnt — vor der Wahl — als nicht geschehen behandelt«.

Ich meinestheils verwerfe die zwei Angaben, weil sie für Heinrich und dessen Creatur parteiisch sind. Walram und der Biograph glauben, dass der römische Papst nicht ohne Mitwirkung der Römer bestellt werden dürfe, und wollen eben darum den Eindruck erwecken, als ob bei Wibert's Erhebung das Postulat wirklich zur Geltung gekommen sei.

Dem gegenüber giebt es andere Zeugnisse, welche den ächten Thatbestand mittheilen. Sehr bestimmt sagen die Annales Cavenses (M. G. III. S. 190) mit Bezug auf das Jahr 1083: »Heinricus — archiepiscopum Ravennensem, invasorem apostolicae sedis, absque consilio et voluntate totius Romanae ecclesiae papam constituit« Dazu kommen die Annales Beneventani (M. G. III. S. 181, 182): »Henricus imperator ordinavit Clementem papam, qui erat archiepiscopus Ravennae«, mit welchen die regalistische Schrift de papatu S. 140 ganz übereinstimmt: »Post rapinas et incendia (Heinricus) Urbem sibi diutissime negatam imperator recepit, ibique secundum antiquam consuetudinem Clementem constituit« (s. auch Ordericus Vitalis M. G. XX. S. 58).

Sodann spricht sich Heinrich selbst in dem angeführten Briefe an Theodorich von Verdun so aus, dass für die Vollziehung einer römischen Wahl oder Nachwahl durchaus kein Raum bleibt. Indem er Wibert als »electus noster« bezeichnet, sagt er, derselbe sei unter der »Acclamation« der Römer inthronisirt worden. Wie Heinrich III. 1046 Clemens II. den Römern präsentirte, so wird auch Heinrich IV. 1084 seinen electus einfach vorgestellt und den Anwesenden anheimgegeben haben, sich mit der vollendeten Thatsache durch eine salutatio oder acclamatio abzufinden. Hienach ist die oben erwähnte Meinung Panzer's als haltlos zu bezeichnen; daran, dass der König sich einer Intervention der »Vertreter kirchlicher Reformideen« zugänglich erwiesen habe, darf erst recht nicht gedacht werden.

Sehr merkwürdig ist die Haltung des Panegyrikers Benzo. Hatte er die Angelegenheit des Cadalus mit grosser Ausführlichkeit behandelt, so giebt er über die Promotion Wibert's nur ganz dürftige und sporadische Andeutungen. Ohne die Brixener Vorgänge zu registriren, meldet er, dass Heinrich den »Ravennas«, den Primas der reichen Flaminia plötzlich so anredet: »Quid sentias, pater, scire volo, qui judicaturus es orbem cum Petro et Paulo« (S. 657). Dann heisst es später (S. 666, 669): »Condemnato incubone (hiemit ist Gregor VII. gemeint) Ravennas eligitur«. — Elevatur Ravennas — in Petri domicilio«. ohne dass klar erhellt, ob Heinrich denselben ernannt oder ob das römische Volk ihn gewählt hat. Man merkt es, Benzo ist verstimmt und unzufrieden, dass erst so viele vergebliche Experimente gemacht werden mussten, ehe ein wünschenswerthes Resultat erreicht wurde; desshalb sucht er den wahren Hergang zu verhüllen oder unkenntlich zu machen. Gleich Benzo haben andere deutsche und italienische Regalisten es für angezeigt gehalten, den Nominationsact von 1080 völlig todtzuschweigen.

Endlich erwähne ich noch Landulf S. 69, unter dessen Händen die Erhebung Wibert's eine recht curiose Gestalt gewinnt. Die Römer, welche einen neuen Papst zu wählen beabsichtigen, denken zunächst an den Erzbischof Thedald von Mailand; da dieser ablehnt, wird Wibert gewählt, den wir hier als — Kardinal auftreten sehen! »Cum — de eligendo pontifice primates consulerent Romano, et domnum Thedaldum id ipsum recusantem eligere universi disposuissent, Guibertum Ravennatensem archiepiscopum simulque cardinalem elegerunt«. Von einer Betheiligung oder Einwirkung Heinrich's ist mit keiner Silbe die Rede.

C. Wibert's Inthronisation.

Am 24. März 1084 wurde der neue Papst Clemens III. in der Peterskirche inthronisirt, womit die im Juni 1080 angebahnte Erhebung ihren definitiven Abschluss fand.

Heinrich, welcher am 31. März aus Clemens' Hand die Kaiserkrone empfing, gedenkt der Inthronisation in dem Briefe an den Bischof Theodorich: »scias — electum papam nostrum

Clementem in sede apostolica sublimatum omnium Romanorum acclamatione.«

Auch Bonitho, welcher, wie wir sahen, die Brixener Ernennung berücksichtigt, nimmt S. 679 von dem römischen Inthronisationsacte Notiz:

»Heinricus — ad dedecus et infamiam totius ecclesiae Guibertum in sede apostolica ordinare constituit. Et cum non haberet episcopos cardinales, sacerdotes sanctae Romanae ecclesiae, nec levitas nec comprovinciales episcopos, quibus mos est papam inthronizare — a Mutinensi episcopo et a Bononiensi et a Cerviensi in sede beati Petri inthronizatus est.«

Als die zur Inthronisation berufenen Personen betrachtet Bonitho die Kardinalbischöfe, während die übrigen Geistlichen nur Assistenz leisten dürfen. Er will in dem mitgetheilten Passus ausdrücken, dass es bei dem Acte des Jahres 1084 in jeder Beziehung an competenten Organen gefehlt hat.

Benzo bedient sich bei der Schilderung der in Rede stehenden Handlung folgender Wendungen: »Ravennas — cesare praecipiente benedicitur: — quem rex benedici praecipiens imposuit ei nomen Clemens.« (S. 666, 669). Wenn Nicolaus II. verlangt hatte, dass die Inthronisation »cum benedictione cardinalium episcoporum« vollzogen würde (s. oben S. 96 f.), so war es ganz passend, den Act selbst benedictio zu nennen; die Segnung erscheint dann gleichsam als pars pro toto.

Von nicht geringem Interesse für die Terminologie ist der Brief, welchen Gebhard von Salzburg 1084 an Hermann von Metz richtete: s. M. Bamb. S. 141 ff. Ich hebe folgenden Passus heraus:

»Wigbertus — sedem Romani pontificis — per manus anathematizatorum, utpote sui similium, invasit, legitimo pastore adhuc eidem sedi praesidente. Ipsorum autem excommunicatorum nullus eum consecrare vel potius execrare praesumpsit praeter Mutinensem et Aretinum exepiscopos, qui ambo pro suis criminibus jam annis tribus officio et communione caruerunt. Sed hi, etsi officium et communionem haberent et Romana sedes pastore careret, nullum tamen eidem sedi pontificem ordinare possent. Hujus enim ordinationis privilegium solis cardinalibus et episcopis

Hostiensi et Albanensi et Portuensi a sanctis patribus concessum est. Ergo Mutinensis et Aretinensis exepiscopi non benedictionem sed damnationem, quam habuerant, suo Ravennati imponere potuerunt: nec illum in Romanum patriarcham, sed in perditissimum haeresiarcham promoverunt.«

Gebhard, welcher (nebenbei bemerkt) in Betreff der inthronisirenden Bischöfe von Bonitho abweicht, gebraucht statt inthronizatio die Termini consecratio, ordinatio und promotio. Das Schreiben des Salzburger Erzbischofs wird sodann auch von Hugo von Flavigny M. G. VIII. S. 459 reproducirt, und zwar mit folgender Einleitung: »Quae autem fuerit ejus (d. h. Wibert's) promotio seu inthronizatio, — et quibus execratus sit, — et quid de ordinato vel ordinatoribus ejus sentiendum sit, Gevehardus Salzburgensis episcopus — interrogatus edicat.«

Desgleichen spricht sich der Kardinal Deusdedit (contra invasores S. 94) über Wibert's Inthronisation aus:

»Praefatus tyrannus (nämlich Heinrich IV.), induratus ut Pharao — assumto partim suo partim conducticio sive gregario exercitu, Romam et suburbana ejus depraedationibus et incendiis ac caedibus quibus valuit, quadriennio devastavit. Et tandem suo Simone (hiebei denkt der Verfasser an Wibert) magis pretio quam vi inthronizato, ab eodem imperialem coronam accepit.«

Aus den mitgetheilten Zeugnissen ergiebt sich also, dass Wibert, nachdem Heinrich Rom überwunden hatte, kurz vor der Kaiserkrönung in Rom kirchlich inthronisirt wurde.

Eine abweichende Mittheilung scheinen die Annales Augustani (M. G. III. S. 130) zu liefern, indem sie mit Bezug auf das Jahr 1083 sagen:

»Saltem rex Romam ingressus cum omni humilitate et devotione apostolorum limina petens, Wicbertum dudum superpositum in vigilia apostolorum in sede apostolica constituit.« Da der Verfasser der Annales zum Jahre 1084 ganz richtig notirt hat, »Romani — Wicbertum superpositum receperunt et ordinarunt«, (d. h. Wibert wurde in Rom kirchlich inthronisirt), so kann er in dem Passus, welcher dem früheren Jahre gewidmet ist, unmöglich

an die eigentliche locatio in sede Petri gedacht haben. Es bleibt mithin nur folgende Erklärung übrig:

Heinrich, welcher, wie oben bemerkt wurde, in der ersten Hälfte des Jahres 1083 mit der Leostadt die Peterskirche in seine Gewalt bekam, erreichte eben dadurch, dass Wibert in dem gedachten Gotteshause kirchliche Functionen verrichten konnte. Dies nennt der Annalist (allerdings sehr ungeeignet) constituere in sede apostolica; im Uebrigen fiel es ihm nicht ein, eine von der kirchlichen verschiedene »königliche Inthronisation« zu statuiren.

Während der Annalist von Augsburg sich missverständlich ausgedrückt hat, berichtet Bernold S. 440 irrthümlich, dass Wibert 1083 die kirchliche Inthronisation empfangen habe, indem er den von ihm benutzten und excerpirten Brief Gebhard's aus Unkunde auf das gedachte Jahr bezieht. Aber auch er weiss nur von einer kirchlichen Solennität; er erzählt nicht, dass Heinrich eine separate locatio in sede vorgenommen habe.

Es lässt sich denken, dass durch die zuletzt besprochenen Quellen namentlich diejenigen Neueren irre geführt worden sind, welche auch für den bereits mit dem ordo episcopalis versehenen Electus eine »Papstweihe« oder „Consecration« statuiren. So meint Giesebrecht (K.-G. III., S. 548, 1161), Wibert sei im Jahre 1083 inthronisirt, im Jahre 1084 »consecrirt« worden und macht in Folge solcher Vorstellungen den Autoren Bonitho und Bernold den völlig unbegründeten Vorwurf, sie hätten »Ordination« und »Inthronisation« mit einander »verwechselt«. Panzer dagegen (Wido S. 51) verwirft die Angaben der Annales Augustani in Betreff des Juni 1083 als ungenau, verlegt Inthronisation und »Weihe« Wibert's in den März 1084, und findet bei Bernold nicht eine Verwechselung, sondern eine »beabsichtigte Verdrehung« der Thatsachen. Wenn Floto endlich (II. S. 267) meint, Wibert sei am 28. Juni 1083 »ordinirt« und »consecrirt« worden, bis man ihn am 24. März 1084 in den Lateran »eingesetzt« habe (!!), so zeigt er, dass er von kirchlich-rituellen Dingen kaum eine schwache Ahnung hat.

II.

Die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen.

Von

Dr. K. Köhler,

Superintendent und Oberconsistorialrath zu Mainz.

Erster Artikel.

I. Die vorreformatorischen Wurzeln des Systems.

Die Christen der ersten Jahrhunderte haben dem sie verfolgenden Staate das Princip der persönlichen Gewissensfreiheit und der Trennung von Kirche und Staat entgegengestellt. Von diesem Standpunkt aus führt Justin der Märtyrer die Sache der Christen in seiner ersten Apologie. Wer einer strafbaren Handlung überführt ist, den bestraft als Verbrecher, aber nicht als Christen, so ruft er den Kaisern zu, an die er seine Schrift gerichtet hat [1]). Unsere Glaubensüberzeugungen sind unsere persönliche Angelegenheit; wem sie nicht gefallen, der braucht sie nicht zu theilen, er mag sie als Thorheit verlachen, aber man hat kein Recht uns deshalb als Uebelthäter zu verfolgen, so lang wir durch unsere Handlungen Niëmand Schaden zufügen [2]). Uebereinstimmend äussert sich

---

[1]) Apol. I. c. 7. Ὅθεν πάντων τῶν καταγγελλομένων ὑμῖν τὰς πράξεις κρίνεσθαι ἀξιοῦμεν, ἵνα ὁ ἐλεγχθεὶς ὡς ἄδικος κολάζηται, ἀλλὰ μὴ ὡς χριστιανὸς, ἐὰν δέ τις ἀνέλεγκτος φαίνηται, ἀπολύηται ὡς χριστιανὸς οὐδὲν ἀδικῶν.

[2]) Ib. c. 8. Εἰ μὲν οὖν ἄπιστον ἢ ἀδύνατον τοῦτο φήσει τις πρὸς ἡμᾶς, ἥδε ἡ πλάνη ἐστὶν ἄλλου πρὸς ἕτερον, μέχρις οὗ ἔργῳ μηδὲν ἀδικοῦντες ἐλεγχόμεθα. Ib. c. 68. Καὶ εἰ μὲν δοκεῖ ὑμῖν λόγου καὶ ἀληθείας ἔχεσθαι, τιμήσατε αὐτὰ, εἰ δὲ λῆρος ὑμῖν δοκεῖ, ὡς ληρωδῶν πραγμάτων καταφρονήσατε, καὶ μὴ ὡς κατ' ἐχθρῶν κατὰ τῶν μηδὲν ἀδικούντων θάνατον ὁρίζετε. Προλέγομεν γὰρ ὑμῖν, ὅτι οὐκ ἐκφεύξεσθε τὴν ἐσομένην τοῦ θεοῦ κρίσιν, ἐὰν ἐπιμένητε τῇ ἀδικίᾳ.

noch im 3. Jahrhundert Tertullian. »Sehet wohl zu, dass das nicht den Namen der Irreligiosität verdiene, die Freiheit der Religion und die freie Wahl der Gottheit zu untersagen, so dass ich nicht verehren darf, wen ich will, sondern gezwungen werde zu verehren, wen ich nicht will« [3]). Es ist ein natürliches Menschenrecht, dass jeder verehre, was ihm gut dünkt, und die Religion, welche der Eine hat, bringt dem Andern weder Nutzen noch Schaden. Es ist auch nicht religiös die Religion zu erzwingen; diese muss freiwillig, nicht aus Zwang übernommen werden, wie selbst bei den heidnischen Opfern die Freiwilligkeit des Darbringenden gefordert wird [4]). — Die Consequenz, worauf es hinausging, wäre die Nichteinmischung des Staates in die religiösen Dinge und die Ueberlassung des religiösen Lebens an die Freiwilligkeit der Einzelnen, also das, was die moderne Zeit die Trennung von Kirche und Staat nennt, gewesen.

Die Entwickelung der Verhältnisse, seitdem das Christenthum äusserlich zum Sieg gekommen war, entsprach jedoch diesen Anfängen nicht. Weder vermochte der römische Staat sich von den Ueberlieferungen einer jahrhundertelangen Geschichte so völlig zu lösen, dass er im Stand gewesen wäre, ein so wichtiges Gebiet wie das religiöse völlig von sich auszuscheiden, noch wäre es dem Wesen des vordringenden Christenthums angemessen gewesen, sich mit seinen Einwirkungen lediglich auf die privaten Lebensbeziehungen zu beschränken, vor dem öffentlichen Leben aber als einem ihm nicht zugänglichen Gebiete Halt zu machen.

Hier aber begegneten sich von beiden Seiten her zweierlei Tendenzen, welche nicht allein sich gegenseitig völlig ausschlossen, sondern welche auch beiderseits aus fehlerhaften Grundprincipien entsprungen und von denselben bestimmt waren.

Der römische Staat setzte, auch nachdem er christlich geworden war, unter christlichem Namen die heidnische Staats-

---

[3]) Apolog. c. 24.

[4]) Ad Scapulam c. 2. Humani juris et naturalis potestatis est unicuique, quod putaverit, colere, nec alii obest aut prodest alterius religio. Sed nec religionis est cogere religionem, quae sponte suscipi debeat, non vi, cum et hostiae ab animo libenti expostulentur.

tradition in Bezug auf die Behandlung der religiösen Angelegenheiten fort. Dem heidnischen Staate war die Volksreligion Gegenstand staatlicher Beherrschung und Mittel für staatliche Zwecke gewesen. Unter demselben Gesichtspunkt betrachten die christlichen Cäsaren das Christenthum, welches jetzt mehr und mehr zur Volksreligion wird. Schon bei Constantin, dann bei allen seinen Nachfolgern zeigt sich die Neigung hierzu, begünstigt durch die grossen Lehrstreitigkeiten des 4. und 5. Jahrhunderts und den dogmatischen Eifer der Bischöfe, welche sich wetteifernd um die Gunst des Hofes bewarben, um je ihren Sätzen zum Sieg zu verhelfen. Die grossen Concilien standen unter dem maassgebenden Einfluss der kaiserlichen Commissäre, ihre Beschlüsse wurden nach dem Wohlgefallen der Herrscher gefasst und durch kaiserliche Erlasse zur Geltung gebracht. Bereits Theodosius d. G. verfügt völlig als Selbstherrscher wie in weltlichen Dingen, so über die Religion der Bürger. Ein Gesetz von 380 befahl allen Unterthanen kurzerhand, diejenige Religion anzunehmen, welche Damasus von Rom und Petrus von Alexandrien lehrten. »Diesem Gesetze nachlebend sollen sie den Namen von katholischen Christen annehmen.« Alle Uebrigen werden für Unsinnige erklärt, sollen als Häretiker der Infamie unterliegen und nächst der göttlichen Rache auch der Strafen, welche der Kaiser aus himmlischem Antrieb über sie verhängen werde, gewärtig sein[5]). Voll entwickelt erscheint der Cäsareopapismus unter Justinian. Kaiser und Papst in einer Person darstellend beherrschte er die Kirche ebenso unbeschränkt wie den Staat. Den Gedanken der Staatskirche in seiner Vollendung spricht er in einer seiner Novellen aus[6]). Sacerdotium und imperium

[5]) Cod. Theod. XVI, 1. 2.

[6]) Nov. 6 pr. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei, a superna collata clementia, sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia. — Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, cum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. – Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. Bene autem universa geruntur, si rei principium fiat decens et amabile Deo.

seien die zwei höchsten Gaben der göttlichen Gnade; aus einer und derselben Wurzel entsprungen dienen sie, das eine dem ewigen, das andere dem zeitlichen Heile der Menschen. Höchste Pflicht der weltlichen Macht sei es daher, für die Erhaltung der sittlichen Reinheit des Klerus sowie reiner Lehre in der Kirche auf Grund der Kanones besorgt zu sein. Der Kaiser giebt dann im Verlauf des Gesetzes ausführliche Vorschriften über die bei der Weihe eines Geistlichen zum Bischof sowie bei der Aufnahme unter den Klerus zu fordernden Qualificationen, über die Ordination der Bischöfe und Aehnliches und schliesst mit dem Gebote, dass diese Anordnungen von den Patriarchen, Metropolitanen und Bischöfen bei Strafe der Absetzung unweigerlich befolgt werden sollten und dass dieses Gesetz von den Patriarchen ihren Metropolitanen, von diesen ihren untergebenen Bischöfen mitzutheilen und von allen in ihren Kirchen bekannt zu machen sei. —

Auf der anderen Seite war die Kirche schon seit dem 2. Jahrhundert zur katholischen Kirche geworden. Sie beansprucht als solche die mittlerische Heilsanstalt zwischen den Gläubigen und Gott zu sein. Das Heil wird nicht mehr abhängig gedacht von der persönlichen Stellung des Einzelnen zu Christus, sondern von seiner Stellung zur Kirche. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts verkündigte Cyprian von Karthago in seiner Schrift de unitate ecclesiae als feststehende Wahrheit den Satz: ausserhalb der Kirche kein Heil. Habere jam non potest Deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem [7]). Das schwerste Vergehen, welches gedacht werden kann, und Ursache alles Verderbens ist die Trennung von der Kirche, selbst der Märtyrertod vermag es nicht zu sühnen [8]). Dies angewandt auf das Verhältniss zum Staate, musste sich die Kirche für berufen erachten, auch diesen sich zu unterwerfen. In der Natur des Christenthums liegt der

---

[7]) Ausführliche Mittheilungen aus der genannten Schrift s. bei Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche, S. 637 ff.

[8]) Inexpiabilis et gravis culpa discordiae nec passione purgatur; esse martyr non potest, qui in ecclesia non est, ein Satz, welchen die Ueberlieferung bereits auf Ignatius von Antiochien, Anfang des 2. Jahrhunderts, zurückführt. (Οὐδὲ μαρτυρίου αἷμα ταύτην δύναται ἐξαλείφειν τὴν ἁμαρτίαν. Bunsen, die Briefe des Ignatius, S. 161.)

Zug, das gesammte Menschheitsleben sich zu assimiliren und nach sich zu gestalten; es will der Sauerteig sein, der Alles durchsäuert, also auch das Gemeinleben der Völker im Staate. Von der Voraussetzung des katholischen Kirchenprincipes aus nimmt dieser Satz nothwendig die Gestalt an, dass es der Beruf der Kirche sei, den Staat ihrem Machtgebote dienstbar zu machen, da ja das christliche Heil nur in der Unterwerfung unter sie als sichtbare Institution zu finden ist. In diesem Sinne führte schon Gregor von Nazianz in einer Predigt den Obrigkeitspersonen zu Gemüthe: Christi Gesetz unterwirft euch meiner Herrschaft und meinem Richterstuhl. Auch wir Bischöfe herrschen, und zwar ist unsere Herrschaft die höhere und vollkommnere, denn das Himmlische darf so wenig dem Irdischen untergeordnet werden als die Seele dem Leibe [9]). Und Augustin entwarf in seinem Werk vom Gottesstaate (de civitate Dei) ein grossartiges Idealbild des Zustandes der öffentlichen Dinge, wie er sich von katholischer Anschauung aus gestalten musste. Der Staat, aus der menschlichen Sünde entsprungen [10]) und nur zur Erreichung vergänglicher, irdischer Zwecke vorhanden [11]), hat sich dem Reiche Gottes, d. i. der Kirche [12]) zu unterwerfen und ihren höheren Zwecken zur Verfügung zu

---

[9]) Bei Gieseler, K.-Geschichte I. 2, 168 (4. Aufl.): ὁ τοῦ Χριστοῦ νόμος ὑποτίθησιν ὑμᾶς τῇ ἐμῇ δυναστείᾳ καὶ τῷ ἐμῷ βήματι· ἄρχομεν γὰρ καὶ αὐτοὶ, προσθήσω δ᾽ ὅτι καὶ τὴν μείζονα καὶ τελεωτέραν ἀρχὴν, ἢ δεῖ τὸ πνεῦμα ὑποχωρῆσαι τῇ σαρκὶ καὶ τοῖς γηίνοις τὰ ἐπουράνια;

[10]) Grund der Entstehung der Staaten und Reiche ist die Hilfsbedürftigkeit der Schwachen und der Uebermuth der Starken (terrena utilitas vel cupiditas). Die Menschen haben ihre verschiedenen selbstsüchtigen Interessen (utilitates et cupiditates suas quibusque sectantibus), daher entstehen Kämpfe unter ihnen, der Stärkere unterdrückt die Schwachen und die letzteren wollen in der Regel lieber ihre Freiheit hingeben als untergehen. So geschieht es, dass die Einen herrschen und die Anderen beherrscht werden (XVIII 12). Indem dann die mächtigeren Herrscher die kleineren unterjochen, entstehen grosse Reiche, aber ohne Recht, nur durch Gewalt, es ist ein grande latrocinium (IV, 6). Man s. weiter XV, 5. XVI, 10.

[11]) Die Kinder der Welt, deren Leben eben im Staate seine Organisation hat, trachten nur danach, ut sit eis de rebus ad mortalem vitam pertinentibns humanarum quaedam compositio voluntatum (XIX, 17).

[12]) Ecclesia et nunc est regnum Christi regnumque coelorum (XX, 19).

stellen[13]), zugleich ihr den äusseren Frieden zu gewährleisten, dessen sie bedarf, so lang sie noch in dieser fremden Welt ist, wie Israel in Babel[14]). Er ist das Reich der Welt, an sich ohne höheren Inhalt und höhere Daseinsberechtigung[15]), solche kann er nur in abgeleiteter Weise bis zu einem gewissen Grade von der Kirche empfangen. Die Kirche ist die Alles umschliessende und Alles beherrschende Ordnung des menschlichen Lebens, der Staat hat nur als dienendes Glied in ihr zu bestehen.

So war an die Stelle des urchristlichen Individualismus ein religiös-politisches Socialprincip getreten, unglücklicher Weise von beiden Seiten, der religiösen und der politischen, absolutistisch gefasst: hier der absolute, Alles einschliesslich der Kirche in sich fassende und in sich auflösende Staat, dort die ebenso gedachte und dem Staate gegenüber das nämliche Streben bethätigende Kirche. Aus jenem Social-

---

[13]) Ein Christ, der zu einem obrigkeitlichen Amte berufen ist, sucht die ewige Seligkeit derer, über die er herrscht, (salutem subditorum, quae secundum Deum est, XIX, 19). Ein christlicher Kaiser ist zu preisen, wenn er seine Macht als Gottes Diener gebraucht, um den Dienst des wahren Gottes zu fördern (si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum majestati ejus famulam faciunt. V, 25).

[14]) Die Bürger der civitas Dei sind gleich Abel (XV, 1) Fremdlinge, peregrini in dieser Welt (XIX, 14). Auch das Reich der Welt hat einen gewissen Frieden, der nicht ohne Werth ist (pacem non improbandam), an diesem hat auch das Volk Gottes Interesse, so lang es mit den Kindern der Welt vermischt lebt (utimur et nos pace Babylonis. XIX, 26).

[15]) Fecerunt civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemptum Dei, coelestem vero amor Dei usque ad contemptum sui (XIII, 28). XIX, 21 wird die Frage aufgeworfen, ob die Römer je eine respublica gehabt hätten, und im Anschluss an die Definition des Cicero (respublica s. v. a. res populi, populus aber der coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus) entschieden verneint. Jus kann man nicht nennen die iniqua hominum constituta oder gar das, quod ei, qui plus potest, utile est. Justitia heisst suum cuique. Wie kann man aber sagen, dass dies geschehen sei, wo man nicht Gotte gab, was Gottes ist, indem man den Menschen seinem Gotte entzog (quae igitur justitia est hominibus, quae ipsum hominem Deo vero tollit)? Es war mithin kein consensus juris vorhanden, also auch keine respublica. Was wäre das auch für ein Staat, wo die Könige nicht sorgen, quam bonis, sed quam subditis regnent (II, 20).

princip gestalteten sich sodann die Dinge im beginnenden Mittelalter. Ueberall sehen wir die Nationen als Ganze dem Christenthum zufallen. Die germanischen Staaten, welche auf den Trümmern des weströmischen Reichs entstanden, waren christliche Gemeinwesen, Kirche und Staat in Einem darstellend, so zwar, dass anfangs der Schwerpunkt des Ganzen vorwiegend auf der Seite der weltlichen Gewalt lag. Je mehr aber in der katholischen Kirche der Gedanke der Einheit durchdrang und die kirchliche Autorität sich in dem Mittelpunkt Rom concentrirte, um so mehr neigte sich der Schwerpunkt der Macht nach der geistlichen Seite hinüber. Die grossen Kämpfe des Papstthums gingen darauf hinaus, das Ideal des augustinischen Gottesstaates zur Wirklichkeit zu machen: das Ziel, wenn es gelungen wäre dasselbe ganz zu erreichen, wäre eine geistliche Weltmonarchie gewesen, wo der Staat in der Kirche aufging, die weltliche Obrigkeit zum dienstbaren Organ der geistlichen Macht wurde.

Aber seit dem Sturz der Hohenstaufen tritt dem kirchlichen Herrschaftsstreben eine mächtige Reaction entgegen [16]). Gegenüber dem Anspruch der Kirchengewalt auf alleinige göttliche Legitimation regt sich der Gedanke des weltlichen Staates in seiner Eigenmacht und Eigenberechtigung. Marsilius von Padua erneuerte, das kirchliche Ideal geradezu umkehrend, den antiken Staatsgedanken: was er im Defensor pacis forderte, ist nichts anderes als die Auflösung der Kirche im Staat, ihre Dienstbarmachung zu Gunsten der weltlichen Staatszwecke [17]). Weniger weitgehend als er lehrten die

[16]) Ich erlaube mir bezüglich des Folgenden auf meine Arbeit: die Staatslehre der Vorreformatoren, in den (Göttinger) Jahrb. für deutsche Theol. XIX und XX zu verweisen.

[17]) Ohne Zweifel verdient die Kühnheit und Geistesfreiheit, welche in dem Defensor pacis hervorleuchtet, hohe Bewunderung. Gleichwohl wird seine Bedeutung von Riezler (die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers, S. 227 ff.) überschätzt. Einen positiven Gewinn für die Lösung der Frage nach dem rechten Verhältniss von Kirche und Staat hat er doch nicht gebracht, nur dem hierarchischen Absolutismus der katholischen Kirche einen ebenso einseitigen Staatsabsolutismus in voller Schärfe entgegen gestellt. Was er bietet, ist nicht ein Fortschritt zu Neuem, sondern nur die Wiederbelebung eines freilich noch nicht geistig überwundenen, wenn auch seit Jahrhunderten vergessenen alten Principes.

französischen Staatsschriftsteller zur Zeit Philipps des Schönen, dann Männer wie Occam u. A. die unmittelbar göttliche Einsetzung beider Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, von welchen jede von der anderen unabhängig und in ihrem eigenthümlichen Gebiete selbständig sei.

Neben dieser politischen Opposition, aus anderen Quellen stammend, doch in den praktischen Zielen sich vielfach mit jener berührend, gingen die Bestrebungen der kirchlichen Reformpartei. Die Männer, die, von der Noth der Kirche ergriffen, aus religiösem Verlangen eine Heilung der tiefen kirchlichen Schäden anstrebten, fanden eine Hauptquelle des Uebels nicht mit Unrecht in der einseitigen Centralisation der Kirche im Papstthum. Der curialistischen Theorie, wonach alle kirchliche Gewalt ursprünglich im Papste ruht und von diesem auf die niederen Amtsträger, Bischöfe, Priester, nur übertragen ist, daher jeden Augenblick von ihm zurückgenommen werden kann und nur in voller Abhängigkeit von seinem Willen geübt werden darf, trat eine organische Auffassung der Kirche entgegen. Ihr Grundgedanke ist: die Kirche ist ein lebendiges Ganzes, dessen Glieder alle je für ihren besonderen Berufskreis unmittelbar von Gott geordnet und bevollmächtigt sind, daher alle einmüthig zum Heile des Ganzen zusammenwirken, keineswegs aber eins in die Sphäre des anderen übergreifen sollen. Johannes Gerson lehrte [18]): die organische Gliederung der Kirche umfasst nach Christi Einsetzung drei Stufen, zuoberst das Papstthum, dann das Bisthum und Priesterthum, endlich das Laienthum. Letzteres erscheint hier freilich noch in einer völlig untergeordneten, leidenden Stellung: es bildet lediglich das Object für die hierarchische Thätigkeit der oberen Stufen. Bisthum und Priesterthum sind der Canal, durch welchen die geistlichen Segnungen ihm von der höchsten Quelle, dem Papste, aus zuströmen. Immerhin ist es ein selbstständiges Glied des Ganzen, mit selbstständigem, nicht erst aus Uebertragung von oben her abgeleiteten Berufskreise. Aus dem Laienstande erwächst die Obrigkeit [19]); demgemäss konnten

[18]) De potest. eccl. Cons.9. (bei v. d. Hardt, magn. Concil. Const. VI, 104).

[19]) Ex purissimo consensu prodire debit verus principatus, sagt Nic. v. Cusa (de cath. concordantia III, 1).

innerhalb des Laienthums zwei Stufen, die der Herrschenden und der Gehorchenden, der Obrigkeit und des Volkes, unterschieden werden, während andererseits die verschiedenen priesterlichen Grade in eine einzige zusammengefasst werden konnten. So entstand die Anschauungsweise, welche der Theologe Stephan von Prag in seiner zu Constanz gehaltenen Rede de maturanda Ecclesiae emendatione[20]) dem Concil vortrug. Das Priesterthum mit dem Papst an der Spitze nimmt in dem christlichen Gemeinwesen die Stelle des Hauptes ein, seine Sache ist die Lenkung und Leitung des Ganzen; das weltliche Fürstenthum, dessen höchster Vertreter der Kaiser, ist der Arm, es hat zu schützen und zu wahren; endlich das christliche Volk, entsprechend den Füssen, soll dass Ganze durch seine Arbeit erhalten und tragen. – Die gleiche Anschauung begegnet uns bei Nicolaus von Clemangis[21]). Es gibt drei Stände, den Priesterstand, den Kriegerstand und das Volk, jeder berufen in seinem Bereiche der Wohlfahrt der Anderen zu dienen. Der Priesterstand soll die Menschen über das, was zur Verehrung Gottes und zum Heile der Seelen gehört, belehren, der Kriegerstand soll die Personen und Güter gegen Feinde schützen, das Volk soll das Land bebauen und die übrigen dem Gemeinwesen nothwendigen Verrichtungen betreiben. Es bildet die Heerde, die Krieger gleichen den Hunden, welche die Schafe gegen die Wölfe beschützen; für das Priesterthum bleibt dann die Thätigkeit des Hirten..

Die ganze Anschauung ist insofern noch völlig katholisch, als das Ganze wesentlich, ja ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Kirche betrachtet wird, der Zweck der Kirche bildet das beherrschende Motiv für Alles. Von dem Staat als einer eigenen, von der Kirche unterscheidbaren Institution ist nicht die Rede; man kennt nur die Obrigkeit und diese als ein Glied der Kirche, und zwar ein dienendes Glied, dazu berufen, an der Erreichung des höchsten Zweckes alles menschlichen Gemeinlebens, zu dessen Erfüllung eben die Kirche gestiftet ist, durch seine Beihilfe mitzuarbeiten. Auch darin

---

[20]) Bei v. d. Hardt I, p. 827.

[21]) De lapsu et reparatione justitiae c. 16.

ist ferner der katholische Standpunkt noch durchaus festgehalten, dass der Kirche ausdrücklich eine Zwangsgewalt (potestas coactiva) zugeschrieben wird: sie hat, lehrt z. B. Gerson[22]) die Befugniss ihre Untergebenen auch wider deren Willen zum Ziele der ewigen Seligkeit hinzuleiten. Gerade hier ist der Punkt, wo die weltliche Gewalt ihr zu Hilfe kommen muss. Beide, König und Priester, — sagt wiederum Gerson[23]) — sind zur Ausführung des göttlichen Gesetzes berufen; der König soll die Befolgung des göttlichen Gesetzes nöthigen Falls erzwingen und dagegen gerichtete Uebertretungen durch seine Strafgewalt ahnden; er ist dabei den Anweisungen der Kirche Gehorsam schuldig und kann von derselben sogar zwangsweise angehalten werden, dem von ihr verkündigten Gottesgesetze Geltung zu verschaffen.

Doch aber, und darin liegt der wesentliche Fortschritt der neuen Anschauung über die curialistische Theorie, wird die weltliche Gewalt keineswegs lediglich als der untergebene Executor des Priesterthums gedacht. Sie leitet wie alle anderen Glieder des kirchlichen Organismus ihre Befugniss gleichfalls unmittelbar von Gott ab. Gleichwie man die selbstständige Berechtigung des Episkopates gegenüber der päpstlichen Allgewalt verficht, so wird auch dagegen protestirt, dass die Päpste die Rechte der weltlichen Gewalt nahezu völlig absorbirt hätten[24]). Die Träger der weltlichen Gewalt haben einen selbstständigen, nicht erst von der geistlichen Gewalt abgeleiteten Beruf an der Reformation der Kirche mitzuarbeiten, welchen sie daher im Nothfall auch ohne, ja gegen die letztere in Ausübung bringen können. Daher fordert Gerson und Andere mit ihm, dass das allgemeine Concil aus allen kirchlichen Ständen (ex omni statu hierarchico) zusammengesetzt sein, dass namentlich auch den Königen und Fürsten eine entscheidende Stimme auf demselben zustehen müsse; falls der Papst das Concil zu berufen verweigere, hätten

---

[22]) Tract. de potest. eccl. Cons. 4 (v. d. H. VI, p. 87. 88).

[23]) De ref. Eccl. v. d. H. I. 5, 102. De modis uniendi ac reformandi Eccl. p. 180. 187.

[24]) Jac. Almain, de dominio naturali etc. (Gerson. opp. II, 967): Quidam eam (pot. ecclesiasticam) ita ampliant, — ut omnis absorpta videatur Principum potestas.

die Bischöfe in Gemeinschaft mit den Königen und Fürsten dafür einzutreten. Insbesondere richteten sich die Blicke auf das höchste weltliche Haupt, den Kaiser. Er hat, hiess es, den Frieden auf Erden aufrecht zu halten, überhaupt für die öffentliche Wohlfahrt zu sorgen; hieraus folgt, dass er auch gegen Unfrieden und Spaltung in der Kirche einschreiten muss[25]) Er handelt im Namen des christlichen Volkes, dessen Jurisdiction (nach der Theorie des römischen Rechts) auf ihn übergegangen ist; wenn die ordentliche Obrigkeit ihre Schuldigkeit nicht thut, — so hatte bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts Franz v. Zabarella diese Theorie näher entwickelt — dann tritt wieder der staatlose Urzustand ein, wo Jeder sich selbst zu seinem Rechte verhilft; mithin muss bei Pflichtversäumniss der kirchlichen Oberen das christliche Volk für die Heilung der Kirche eintreten und in seinem Namen sein höchster Vertreter, der Kaiser[26]). Er ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Concils, ja sogar dessen vornehmstes Mitglied (pars praecipua Concilii) — es klingt schon fast wie das spätere membrum praecipuum Ecclesiae.

Dergestalt sehen sich auch die Männer der kirchlichen Reformpartei genöthigt, sich an die weltliche Gewalt anzulehnen; es war die einzige Autorität, von welcher bei der hoffnungslosen Verdorbenheit der Hierarchie Rettung zu erwarten war. Im Hintergrunde steht freilich überall die Idee der Kirche als der sichtbaren, Alles beherrschenden Institution; gerade daraus, dass auch das Laienvolk und die Obrigkeit Glieder der Kirche seien, wird deren Recht und Pflicht abgeleitet, im Nothfall reformirend einzugreifen. Nichts liegt dem Ganzen ferner als der Gedanke einer Trennung von Kirche und Staat oder jener Individualismus der ältesten Zeit, welchem die Religion Privatsache der Einzelnen war. Durchgängige Voraussetzung ist die Idee des christlichen Gemeinwesens, der Kirche, welche auch die gesammten weltlichen Lebensbeziehungen in sich fasst und ihren höchsten idealen Gesichtspunkten unterwirft.

In ganz ähnlicher Weise wie die Männer der katholischen Reformpartei reden auch die Vorreformatoren Wiclif und

---

[25]) Andr. Lascharii orat. ad. Sigismund. v. d. H. II, 170.

[26]) De schism. Pontif. in Schardii sylloge p. 237.

Hus von drei kirchlichen Ständen. Wiclif unterscheidet in der streitenden Kirche auf Erden dreierlei Glieder, das Volk (Commons), die Herren (Lords) und die Priester Christi. Auch die weltlichen Herren sind, als Glieder der Kirche, berufen so gut wie die Priester für deren Besserung thätig zu sein. Ihre Aufgabe ist, das Gesetz Gottes zu schirmen und aufrecht zu erhalten. Den Priestern sind sie dabei nur so weit Gehorsam schuldig, als dieser zugleich Gehorsam gegen Christus selbst ist. Missbräuche in der Kirche haben sie abzustellen, selbst, wenn es sein muss, gegen den Willen des Klerus. Nach Hus ist die streitende Kirche gemischt »aus den Priestern Christi, die sein Gesetz treu beobachten, aus den weltlichen Herren, welche zur Beobachtung der Anordnungen Christi antreiben, und aus dem jenen beiden Ständen nach dem Gesetz Christi dienenden Volke«. — Worin jedoch diese Anschauungsweise von der katholisch-reformatorischen wesentlich verschieden ist, das ist der Begriff der Kirche. Vermöge ihres strengen Prädestinationsbegriffes haben beide, Wiclif und Hus, die Idee der Kirche als einer sichtbaren Institution völlig verloren. An ihre Stelle ist ihnen die rein innerliche, unsichtbare Gemeinschaft der Prädestinirten getreten. Eine kirchliche Autorität mit der Befugniss äusseren Ordnens und Lenkens, vollends mit irgend einer Zwangsgewalt gibt es für sie nicht. Dem Priester wohnt keine andere Autorität bei als die moralische des Wortes; was in das Gebiet des äusseren Regierens gehört, muss demnach alles den weltlichen Herren zufallen. Aber auch hier liegt der Gedanke einer Trennung zwischen Kirche nnd Staat vollständig fern. Durchaus ist das christliche Socialprincip bestimmend. Die Voraussetzung, welche überall zu Grunde liegt, ist die des christlichen Volkes und des christlichen Gemeinwesens. »Die Absicht unserer Partei — sagt Hus — ist nicht das Volk vom wahren Gehorsam abzuwenden, sondern dass das Volk ein einiges, vom Gesetz Christi einträchtig geleitetes sei«. Die Obrigkeit führt ihr Schwert zur Vertheidigung des Gesetzes Christi und der Kirche.

2. Die reformatorische Proclamirung des Dreiständeprincipes.

Dergestalt war der Boden bereitet, auf welchem die Anschauungen der Reformatoren von den kirchlichen Ständen erwachsen sind. Luther hat sich in jener epochemachenden Reformationsschrift »an kaiserliche Majestät und den christlichen Adel deutscher Nation« gewandt und von ihnen »des geistlichen Standes Besserung« gefordert[27]). Sein Grundgedanke ist: Da Papst und Bischöfe ihren Dienst versagen, so müssen alle Christen, welche die Macht und die Mittel dazu in Händen haben, zugreifen um die dringend nothwendige Besserung des christlichen Wesens herbeizuführen, gleichwie, wenn es in der Stadt brennt, Jedermann herzu läuft um zu löschen. Niemand aber vermag das besser als die weltliche Obrigkeit, an ihrer Spitze der Kaiser. Die Obrigkeit hat darum nicht allein das Recht, sondern geradezu die Pflicht, die Reformation der Kirche in die Hand zu nehmen. Es sind lauter Gedanken, welche bereits das vorausgegangene Jahrhundert erfüllt hatten. Von einer Trennung zwischen Kirche und Staat ist auch hier nicht die Rede. Vielmehr ist durchaus wie dort das christliche Socialprincip bestimmend. Die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit ist ein christliches Volk, das nationale Gemeinwesen ein christliches. Eben darum weil auch die Obrigkeit neben anderen ein Glied dieses »gemeinen christlichen Körpers« ist, steht ihr so gut wie anderen das Recht und die Pflicht zu, nach Vermögen an der Besserung des gemeinen christlichen Wesens mitzuarbeiten. Jene dreifache Gliederung — Priesterthum, Obrigkeit, Volk — hat Luther nicht ausdrücklich hervorgehoben; doch liegt sie bei der ganzen durch seine Schrift hindurchgehenden Auf-

[27]) Man vgl. die neueste Bearbeitung dieser Schrift von Benrath (Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte 4). Luthers Reformationsprogramm in derselben berührt sich, worauf ergänzend hingewiesen sein mag, auffallend mit dem, welches fast gleichzeitig Joh. Eberlin von Günzburg in seiner »kläglichen Klag von wegen Dr. Luthers und Ulrich von Hutten« dem Kaiser vortrug (in Hutteni opp. ed. Böcking II, 101, sqq.), ein Beweis, wie weit und tief die ausgesprochenen Gedanken damals die Nation erfüllten.

fassung unverkennbar im Hintergrund. Es gehört zur Natur des christlichen Gemeinwesens, dass es ein gegliederter Organismus ist. Das vornehmste Glied ist der Stand der berufenen Diener der Kirche, der Geistlichen; aus dem Laienstande hebt sich sodann wieder der Stand der Regierenden hervor, als drittes Glied bleibt das christliche Volk (im engeren Sinne). Alle drei haben die Aufgabe, je nach ihrem eigenthümlichen Berufe, für des christlichen Standes Besserung einzutreten. — An eine Auflösung der bestehenden Kirche hat Luther damals nicht gedacht. Offenbar ist die Voraussetzung, welche durch die Schrift hindurchgeht, überall die, dass die katholische Kirche mit ihrer hierarchischen Verfassung noch weiter fortbestehen werde. Nur freilich hat er das Grundprincip dieser Verfassung angegriffen und den Keim zu ihrer Auflösung gelegt durch seine Idee vom allgemeinen Priesterthum der Gläubigen. Sind alle gläubigen Christen »Mitpriester« und »mitgeistlich«, wie er es nennt, dann schwindet der Anspruch des amtlichen Priesterthums auf alleinige Herrschaft in der Kirche; es ist dann nicht blos wie Gerson es ansah, ein Nothrecht für seltene, ausserordentliche Fälle, dass die Laien reformirend eingreifen, sondern es ist der natürliche, ordentliche Beruf auch der Laienstände, neben und mit den Trägern des kirchlichen Amtes zum Heile des Ganzen thätig zu sein, statt dass sie bisher ordentlicher Weise nur das Object der hierarchischen Leitung des Priesterthums bildeten. — Noch tiefer wurde die überlieferte Anschauungsweise durch einen anderen reformatorischen Gedanken getroffen, es war der Grundgedanke von der Rechtfertigung aus dem Glauben. Ist der Glaube nicht mehr, nach katholischer Weise, die blinde Unterwerfung des Erkennens unter das Gebot der Kirche, sondern die freie innere That, wodurch der Einzelne das Heil in Christo ergreift, so fällt damit von selbst jeder Zwang in Glaubenssachen, also auch jede Zwangsgewalt der Kirche hinweg. Die Abstellung der in Lehre, Sitte und Verfassnng eingetretenen Entartung kann dann nur durch das freie Zusammenwirken aller Glieder des »gemeinen christlichen Körpers« nach Luther's Ausdruck, d. h. aller Stände des christlichen Gemeinwesens, erfolgen.

Die bedeutsame Frage, welche sich daraus ergeben musste,

war die: wird es möglich sein, auch wenn der Zwang der Zugehörigkeit zur Kirche aufhört, ein christliches Volksthum und Volksleben zu erhalten? Vorerst tritt diese Frage noch nicht in den Gesichtskreis der Betrachtung. Der Gedanke an die Möglichkeit einer religiösen Scheidung innerhalb des Volkslebens liegt noch ganz fern; überall ist die Nation in ihrer Gesammtheit als eine christliche gedacht. Es mag eine Vorstellung von der objectiven Wirkungskraft des Sacramentes dabei mitgewirkt haben, deren Ursprung aus katholischem Boden nicht zu verkennen ist. »Was aus der Taufe gekrochen ist«, heisst es in der Schrift an den christlichen Adel, das sei alles Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig aller Dinge u. s. w. Alle Getaufte gelten als Gläubige; dass es auch getaufte Ungläubige geben könne, hatte sich noch nicht herausgestellt. Die Erfahrung und die volle Entfaltung des Gedankens von der freien, persönlichen Natur des Glaubens musste erst darauf hinführen.

Wir sehen sonach in der Reformation neben dem Socialprincip, das bisher die Entwickelung bestimmt hatte, ein epochemachendes neues oder vielmehr ein wieder erwachtes uraltes Princip epochemachend eintreten, das des religiösen Individualismus. Es ist durch den evangelischen Gedanken vom rechtfertigenden Glauben von selbst gegeben. Die Frage war nun, wie sich danach der kirchliche Zustand gestalten werde. Eine Zeit lang scheint in den nächsten Jahren bei Luther der individualistische Gedanke vorgewaltet zu haben. Die Schrift von weltlicher Obrigkeit (1523) betont nicht nur mit aller Schärfe die Freiheit des Glaubens und die Unzulässigkeit alles Zwanges von Seiten der Obrigkeit, sondern verbietet es der letzteren durchaus, in geistliche Dinge hereinzugreifen. Es wird scharf geschieden zwischen den zwei Geschlechtern von Menschen, den Kindern Gottes, welche sich vom Geiste Gottes treiben lassen, und den Kindern der Welt, welche unter dem Zwangsgebote des Gesetzes stehen. Nur um der letzteren willen ist die Obrigkeit vorhanden, sie hat ihr Schwert lediglich zur Erhaltung der äusseren Ordnung und Sicherheit zu führen. Das hätte zur principiellen Trennung des religiösen Gebietes von dem staatlichen führen müssen. Auch Melanchthon hat sich einen Augenblick in diesem

Sinne ausgesprochen [28]). Doch haben diese Gedanken zunächst keine Folge gehabt. Das reformatorische Bewusstsein ist durchaus von der Idee des christlichen Gemeinwesens in seiner dreifachen Gliederung — Obrigkeit, Lehrstand, Volk — und der Pflicht aller drei Factoren, in einhelligem Zusammenwirken, jeder an seinem Theil, für des christlichen Standes Besserung einzutreten, getragen.

3. Ansätze zu kirchlicher Verwirklichung.

Ein Versuch reformatorischen Vorgehens im echten Sinne der Schrift an den christlichen Adel ist in einem deutschen Lande gemacht worden, in Hessen.

In den Thesen (Paradoxa betitelt), welche Lambert von Avignon auf Veranlassung des Landgrafen Philipp vor der Synode von Homberg veröffentlichte, wurde gleich im Eingang die Frage behandelt: von wem die Kirche zu reformiren sei? Die Antwort ist: Die Kirche soll durch die Diener des göttlichen Wortes reformirt werden, welchen die Fürsten folgen müssen, wenn sie nach dem Worte Gottes richtig lehren. Zu entscheiden hat in Sachen des Glaubens die Kirche (Gemeinde) nach dem Worte Gottes, die Obrigkeit sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. — Ganz deutlich zeigt sich hier die Gliederung der christlichen Volksgemeinde in die drei Stände. Die Diener des Wortes haben aus dem Worte Gottes zu erforschen, welches der rechte Gottesdienst sei, aber ohne Zwangsgewalt zu dessen Durchführung. Die Gemeinde entscheidet sodann, was zu geschehen habe, und die Obrigkeit bringt das Beschlossene zur Ausführung. Genau nach diesen Anschauungen ist dann auch vorgegangen worden. Der Landgraf lud die Stände (Prälaten, Ritterschaft und Städte), also im Sinne des Zeitalters die Vertreter des Landes, nach Homberg und mit ihnen zugleich die sämmtlichen Geistlichen. In der Eröffnungrede erklärte der Kanzler Feige: Damit der Gottesdienst im Lande so angerichtet werden möge, dass der Landgraf es vor Gott und der Obrigkeit verantworten könne, habe er keinen bequemeren Weg gewusst als diesen, »dass sie (S. Gnaden)

---

[28]) Corp. Ref. XXI, 227.

alle Geistlichen zusammen liesse fordern und von denen in diesen sorglichen Zeiten Unterricht nähme.« Ferner, die Obrigkeit habe nicht allein die Macht, sondern sei auch bei Verlust ihrer Seligkeit verpflichtet daranf allen Fleiss zu wenden, dass Missbräuche und Abgötterei in der Kirche abgeschafft würden. Der Landgraf habe darum die Geistlichen versammelt, um »von ihnen zu erlernen, welches der rechte Gottesdienst wäre, damit S. Gn. und ihre armen Unterthanen auch wissen möchten, wie Christenleute recht glauben und leben sollten.« Ausdrücklich wurde betont, es sei nicht des Fürsten Wille Jemanden des Glaubens halber zu zwingen und zu dringen. Er hofft, es werde gelingen, dass »wir und unsere getreuen Unterthanen zu einhelligen Verstand göttlichen Willens möchten gebracht werden.« Man setzt voraus, das Wort Gottes, wenn es einmal klar an den Tag gekommen wäre, werde üherzeugungskräftig genug sein, dass Alle einmüthig und ungezwungen ihm zufallen würden. Dieselbe Hoffnung geht durch den Verfassungsentwurf hindurch, welcher sodann auf Beschluss der Versammlung von der dazu bestellten Commission bearbeitet wurde. An allen Orten sollen evangelische Gemeinden auf dem Wege freiwilliger Anmeldung gebildet werden. Die Beitretenden werden ermahnt sich nicht entmuthigen zu lassen, wenn ihre Zahl anfangs nur gering sein sollte; es sei zu hoffen, dass die Fernbleibenden bald nachfolgen würden.

An die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Spaltung im Volke wird noch nicht gedacht, obwohl das Princip der Glaubensfreiheit ausgesprochen ist: auf dem Wege der freien Ueberzeugung gedenkt man zu einhelligem Verstande zu kommen. Dem Landesfürsten aber wird die Aufgabe zugetheilt den Uebergangsprocess zu leiten. Er soll nach dem Vorbilde der frommen Könige von Juda die abgöttischen Bilder entfernen, soll vorläufig die Prediger anstellen, die Visitatoren aussenden u. A., wie ihm auch für späterhin ein einflussreicher Antheil an der Leitung der Kirche zugedacht war. —

Ganz nach denselben Grundzügen waren schon etliche Jahre früher die Dinge in der Schweiz verlaufen. In Zürich gingen die einleitenden Schritte zur Reformation vom Rathe

aus [29]). Der Rath erliess die Ausschreiben zu den beiden Disputationen im Jahr 1523. Die Prädicanten sollen vor ihm auf dem Rathhause zu Zürich erscheinen, hiess es in dem ersten dieser Ausschreiben, und ihr Widerfechten mit wahrhafter göttlicher Schrift in deutscher Zunge anzeigen, »da wir mit allem Fleiss aufmerken und, nachdem mit göttlicher Geschrift und Wahrheit sich erfindet, werden wir einen Jeden heimschicken mit Befehl fürzufahren oder abzustehen.« Der Rath gab nach der Disputation die Entscheidung, dass »Meister Ulrich Zwingli fürfahren und wie bisher das heilige Evangelium und die rechte göttliche Geschrift verkündigen« solle, während er zugleich den Geistlichen die Weisung ertheilte sich streng an die Schrift zu binden und einander nicht zu schelten; er ordnete sodann 1524 die Entfernung der Bilder, 1525 das Abthun der Messe an. Dadurch dass die streitigen Fragen öffentlich vor der Gemeinde verhandelt worden waren und ein einhelliger Beschluss darüber erzielt war, schien der Forderung christlicher Gewissensfreiheit genügt; den einzelnen Bürgern war nicht gestattet sich von der gemeinsam angenommenen Ordnung zu sondern. Dabei konnte man sich darauf berufen, wie Zwingli in seiner Schrift Subsidium de eucharistia (1525) that, dass die Räthe der Republik (der grosse und kleine Rath) durch Wahl aus der Gemeinde hervorgegangen seien und mit deren stillschweigender Zustimmung (tacito consensu) handelten [30]).

Neben dem Rathe standen die Geistlichen, welche sich, wie Zwingli in der angeführten Schrift sagt, das Recht vorbehalten hatten, sicubi coeperint Diacosii (die Zweihundert, d. i. der grosse Rath) verbi autoritatem contemnere, nos confestim prodituros esse et vociferaturos. Seit 1528 erhielt die Geistlichkeit eine corporative Organisation durch die Einrichtung der Geistlichkeitssynoden. Ihre Macht war, ähnlich der der alttestamentlichen Propheten, nur eine moralische, durch das Wort geübte, aber wenigstens so lang Zwingli

---

[29]) Vgl. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte S. 195 ff.

[30]) In den Landgemeinden des Züricher Gebietes wurde über das Abthun der Bilder und der Messe abgestimmt und erst dann dazu geschritten, wenn die Mehrheit sich dafür entschieden hatte.

lebte, die beherrschende im Staat und auch späterhin noch bedeutend genug.

Auch hier sehen wir also das Zusammenwirken der drei christlichen Stände: die Prediger, ohne Zwangsgewalt, verkündigen die Forderungen des göttlichen Wortes, welches als oberstes Gesetz des Gemeinwesens anerkannt ist, die Obrigkeit fasst die entsprechenden Beschlüsse und bringt sie in Ausführung, getragen von der Zustimmung und Anerkennung des christlichen Volkes.

Gleiches oder Aehnliches begegnet uns überall in den republikanisch verfassten Gemeinwesen der deutschen Städte. Vorbildlich ist hier die von Brenz verfasste Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall von 1525 [31]).

Ueber den kirchlichen Beruf der Obrigkeit spricht sie sich einleitend dahin aus: »Dieweil Gott unser Seligmacher den Christen ein solch Gnade bewiesen, dass sie eigen Land, Städt und Flecken in weltlichem Gewalt inhaben und besitzen, so ist die Obrigkeit als christliche Glieder und Mitgenossen der Kindschaft Gottes bei ihrer Seel Seligkeit und Amts halben zuvörderst schuldig anzurichten (und) zu ordiniren ihren Unterthanen, weltlichem Gewalt nach, und ihren Mitbrüdern (in) Christo, nachdem sie auch der ewigen (Güter) Miterben mit ihnen sein, zu Gut und Frommen Alles, was Christus in einer christlichen Versammlung öffentlich zu thun befohlen.«

Insbesondere soll sie sich der christlichen Sittenzucht annehmen, wenn sie gleich ihrem eigenthümlichen Beruf nach nur die äussere weltliche Ordnung zu schirmen hat, während die bösen Christen, »so sich unwürdiglich des christlichen Namens annehmen und demselben ungemäss und nachtheilig leben«, wie Gotteslästerer, Sacramentschänder, Eigenwillige, Neidische, Hurer, Ehebrecher u. dgl., nach Christi Ordnung Matth. 18 von der Kirche behandelt werden sollen. »Dieweil aber jetzund das weltliche Schwert nicht mehr in der Ungläubigen, sondern in der Gläubigen Gewalt von Gott günstlich ergeben, ist es viel leichter ein ehrbarlich christlich Leben unter einem christlichen Volk zu erhalten, denn

---

[31]) Richter, ev. Kirchenordnungen I, 40.

eine solche Oberkeit trägt nicht allein Sorg, wie ein weltlich Ehrbarkeit an den Unterthanen werd erzogen, sondern auch hilft und räth, dass die christliche Ehrbarkeit ihren Fürgang hab, damit nicht etlicher Bösen halb der ganze christliche Nam ärgerlich und schmählich gescholten und gehalten werde«. Sie soll darum dem Pfarrer und Prediger etliche redliche Personen aus der Bürgerschaft zuordnen, welche auf die von Christo vorgeschriebene Weise die Unchristen ermahnen liessen u. s. w.[32]). Also auch hier die drei Factoren: Prediger, Vertreter der Volksgemeinde, Obrigkeit, die letztere als christliche mehr indirect fördernd und helfend, dass Alles nach christlicher Ordnung zugehe, als direct eingreifend.

Die Versammlung, welche die Einführung der Reformation in Strassburg beschloss (1534), bestand aus der Stadtobrigkeit (Meister, Räthen und den 21 Kirchspielpflegern »als von Gott geordnete Obrigkeit«), dann, »damit Jemand von der Gemein dabei wäre«, aus Abgeordneten der Zünfte; nachdem von derselben »alle Prediger, Pfarrer und Helfer sammt den 21 Kirchspielpflegern Rath und Gutbedünken vernommen«, haben »unsere Herren«, d. h. die Stadtobrigkeit, die Aufstellung einer evangelischen Kirchenordnung angeordnet[33]). Aehnlich wurden die Ordonnances ecclesiastiques für Genf (1541) erlassen von der Obrigkeit (Syndiques, petit et grand Conseil) nebst dem versammelten Volke und zwar comme nous voyons qu'elle (la police ecclesiastique) est prinse de l'Evangile de Jésus Christ[34]), welches letztere von den Predigern, Calvin voran, verkündigt worden war.

In dem lutherischen Norddeutschland ist das Verfahren überall das nämliche. In Braunschweig »bedachte E. E. Rath, nachdem er von der ganzen Gemeine zu dem Regiment erwählet, sollte nicht unbequem sein, dass er mit den Vorgeschickten von der Gemeine und mit den Predigern vollkommen Recht hätte Prädicanten anzunehmen und, so sie ungeschickt befunden, wieder zu erlauben.« Die von Bugen-

---

[32]) S. 45. 46 a. a. O.

[33]) Richter a. a. O. S. 232.

[34]) Das. S. 342. Bern, Basel, s. bei Frantz, die ev. Kirchenverfassung der deutscheu Städte im 16. Jahrh. S. 45.

hagen und den übrigen Predigern entworfene Kirchenordnung wurde dann von »einem Ehrbaren Rath und der ganzen Stadt oder Gemeinde« angenommen (1528)[35]. Für Hamburg verfasste ebenfalls Bugenhagen eine Kirchenordnung, welche sodann (1529) »durch den Ehrbaren Rath und Bürger einträchtiglich angenommen« wurde[36]. Derselbe wurde von dem Rathe zu Lübeck mit der Entwerfung einer Kirchenordnung beauftragt, diese sodann dem Rathe und den beiden Ausschüssen der Bürgerschaft vorgelegt und von ihnen angenommen[37]. Rath und Bürgerschaft gemeinsam beschliessen die Annahme der Reformation, immer unter berathender Mitwirkung der Geistlichen — ohne dass jedoch dieser in der Regel ausdrücklich gedacht wurde — in Magdeburg, Stralsund, Minden, Göttingen, Goslar, Soest, Northeim[38]. Anderwärts geht die Beschlussfassung allein vom Rathe aus, doch immer unter thatsächlicher Zustimmung der Bürgerschaft und Mitwirkung der Prediger, so in Nördlingen, Frankfurt a. M., Rostock, Bremen[39]. Die Kirchenordnung für Ulm (1531) ward auf Anordnung des Rathes von Martin Bucer verfasst, hierauf den Geistlichen in Stadt und Land zur Prüfung vorgelegt und endlich »verkündet, publicirt und vor der ganzen Gemeinde öffentlich verlesen«[40].

Ueberall liegt das Kirchenregiment in den Händen der Obrigkeit (des Rathes), deren kirchlicher Beruf allgemein anerkannte Voraussetzung ist[41], unter verschieden normirter Betheiligung der Bürgerschaft, welche letztere sich allenthalben in den Reichsstädten maassgebenden Einfluss auf das Stadtregiment errungen hatte. Als sachverständiger Berather steht häufig neben dem Rathe der Superintendent[42], auch wohl statt dessen eine verschiedenartig zusammengesetzte geistliche Behörde[43]. Oft ist auch der Superintendent angewiesen, die

---

35) Frantz a. a. O. S. 11.
36) Das. S. 14. 37) Das. S. 19 f.
38) Das, S. 22—31. 39) Das. S. 33-38.
40) Das. S. 35.
41) Stellen a. a. O. S. 48 f.
42) Das. S. 52 f. 54. 57. 59. 43) Das. S. 55.

in seine Competenz fallenden Sachen in Gemeinschaft mit den übrigen Predigern zu behandeln, welche dann, ähnlich wie in Zürich, in regelmässig wiederkehrenden Versammlungen zusammentreten[44]). Die Bestallung der Geistlichen erfolgt unter Mitwirkung der drei Stände, Rath, Gemeinde und Geistliche, nur ganz ausnahmsweise ohne Betheiligung der Gemeinde[45]). Bei der Uebung der Kirchenzucht concurriren gleichfalls in der Regel die drei Stände. Der bezüglichen Vorschriften der Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall ist schon oben gedacht worden. Die Kirchenordnung für Ulm (1536) ordnet eine Disciplinarbehörde, bestehend aus vier Männern aus dem Rath, zwei von den Predigern und zwei von der Gemeinde[46]). Aehnliches findet sich sonst. Wo, wie nicht selten der Fall, die Zuchtübung den Geistlichen allein überlassen ist, wird doch deren Urtheil als ein solches im Namen der Gemeinde betrachtet. Ueberall ist die kirchliche Disciplinarbehörde dem Rathe untergeordnet; an ihn werden die Sachen gebracht, wenn die kirchlichen Besserungsmittel sich als erfolglos erweisen, um nach Befund der Sachen mit weltlicher Strafe gegen den Hartnäckigen zu verfahren[47]).

Während sich solchergestalt in den reichsstädtischen Gemeinden die Organisation durchgängig nach den drei Ständen gliedert, ist Gleiches in den fürstlichen Gebieten nicht wahrzunehmen. Es fehlte hier an einem Träger für die Competenzen des dritten Standes. Der Vorgang der Synode von Homberg in Hessen ist wie bekannt ohne Folgen geblieben. Die Ordnung der Kirchenzucht von 1539 (sog. Ziegenhainer Zuchtordnung[48]) berief neben den Predigern Laienälteste zur Uebung der Kirchenzucht und stellte zugleich die Beihülfe der Obrigkeit in Aussicht: »denn so die — heisst es von ihr gelegentlich (es ist von der Katechismuslehre die Rede) — einem jeden Menschen die Seinen in seinen Gehorsam und Gewalt verschaffen und darin halten soll, wie viel mehr gebührt sich's ihr zu verschaffen, dass Christo dem Herrn die,

---

44) Das. S. 74.
45) Näheres das. S. 63—71.
46) Richter a. a. O. S. 158.
47) Frantz a. a. O. S. 81—84.
48) Bei Richter a. a. O. S. 291.

so durch ihn erschaffen und ihm in der heiligen Tauf ergeben und eingeleibt sein, durch sie herzugeführt und in ihm zu leben aufgezogen werden.« Doch ist auch diese, Ordnung nie zu voller Wirksamkeit, wie sie gedacht war, gekommen. Auf den höheren Stufen der Organisation fehlt jede Betheiligung der Laiengemeinde.

In Sachsen war ein merkwürdiger Versuch, eine selbstständige Gemeindeverfassung zu Stande zu bringen, durch die »Ordnung eines gemeinen Kastens« für die Stadt Leisnig 1523 gemacht worden[49]). Die Ordnung giebt sich im Eingang, ganz in gleicher Weise wie die reichsstädtischen Kirchenordnungen, als eine solche zu erkennen, die durch das Zusammenwirken der drei Stände zu Stand gekommen sei: »wir ehrbaren Männer, Rath, Viertelmeister, Aeltesten und gemeine Einwohner der Stadt u. s. w. — bekennen und thun kund, dass wir für uns und unsere Nachkommen nach gehabtem zeitigem Rath der göttlichen Schriftgelehrten diese nachfolgende brüderliche Vereinigung — aufgerichtet und beschlossen haben.« Doch hat der Versuch mit dieser Ordnung keinen Erfolg gehabt. Der wirkliche Verlauf der Reformation in Sachsen ist ganz anderer Art gewesen. Ende 1526 hatte sich Luther an den Kurfürsten gewandt und diesen aufgefordert, die Ordnung des gänzlich ausser Rand und Band gekommenen Kirchenwesens in die Hand zu nehmen[50]). Er stützt seine Aufforderung auf die Gefahren, welche ein Zustand der Verwilderung und Zügellosigkeit im Lande herbeiführen müsse, und auf das obrigkeitliche Recht der Obervormundschaft über Alle, die ihre Interessen nicht selbstständig wahrnehmen können, endlich auf die Noth der Zeit, da Niemand vorhanden sei, der sich des Dings annehmen könne. Von einem Beruf der Obrigkeit als solcher in kirchlichen Dingen redet er nicht. Desgleichen machen nachher die sächsischen Visitatoren in ihrem Unterricht an die Pfarrherren[51]) den ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Kurfürst »nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig« gewesen sei, wie er gethan,

---

[49]) S. 10 a. a. O.

[50]) Schreiben vom 22. Nov. 1526 bei de Wette, Luthers Briefe II, 135.

[51]) Richter a. a. O. S. 83.

»dem Evangelio zu Gut und den elenden Christen in S. K. F. Gn. Landen zu Nutz und Heil« diese Visitation anzuordnen. Es sei Seiner Kurf. Gnaden zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen, aber weil er als weltliche Obrigkeit darauf zu halten habe. »dass nicht Zwietracht. Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erhebe«, und kraft des Amtes der Liebe. welches allen Christen gemein sei, habe der Kurfürst sich zum Eingreifen entschlossen. Es ist auffallend. die Pflicht hierzu wird viel weniger als z. B. in Hessen principiell aus dem Beruf der Obrigkeit abgeleitet. Allerdings soll sie auf dem allen Christen gemeinen »Amte der Liebe« beruhen: da die Obrigkeit gleich anderen Ständen ein Glied des christlichen Gemeinwesens ist, so ist es ihre Pflicht. im Falle der Noth mit den grade ihr eignenden Gaben dem gemeinen Wohl zu Hülfe zu kommen. Nicht dadurch, dass sie in das Amt der Predigt eingreift. denn dies ist ihr nicht befohlen — geistlich regieren bedeutet im Sprachgebrauche der Zeit den Beruf des Predigers, durch Wortverwaltung und Seelsorge die Gemeinde geistlich zu leiten. — sondern durch Maassregeln des äusseren Ordnens und Gebietens, wie solche der Weise des obrigkeitlichen Thuns angemessen sind. Aber für normale Verhältnisse hat man. wie es scheint. dergleichen nicht als nothwendig gedacht. Trotzdem nun. dass dergestalt das kirchliche Recht der Obrigkeit im Grunde nur als ein Nothrecht und ohne principiellen Zusammenhang mit dem obrigkeitlichen Berufe als solchem betrachtet wird. gehen nun doch die Grenzen der Machtbefugniss, die der Kurfürst in die Hand nahm. weit über das hinaus. was gleichzeitig in Hessen geschah. Die kurfürstliche Instruction für die Visitatoren (1527) eröffnete das System des directen obrigkeitlichen Zwanges in Glaubenssachen. indem Allen. die sich der neu angenommenen Lehre nicht bequemen wollten. kurzer Hand geboten wurde, bei Meidung schwerer Strafe das Land zu räumen[52]). Von einer Mitwirkung der Vertreter der Volksgemeinde bei Aufrichtung der neuen Ordnungen war nicht die Rede.

---

[52]) Richter S. 78 a. a. O.

4. Die systematische Entwickelung der Lehre.

Luther hat gern die drei Stände, den geistlichen, obrigkeitlichen und Hausstand, als die drei Grundordnungen des sittlichen Gemeinschaftslebens neben einander gestellt und als heilige Gottesordnungen gerühmt. So in der Auslegung des 4. Gebotes im grossen Katechismus. Nachdem er von der Pflicht die Eltern zu ehren gesprochen hat, fährt er fort: »aus der Eltern Oberkeit fleusset und breitet sich aus alle andere« und handelt dann weiter von dem Beruf der weltlichen Obrigkeit und dem Gehorsam gegen sie. Dann heisst es: »darüber sind auch noch geistliche Väter, nicht wie im Papstthum, die sich wohl also haben nennen lassen, aber kein väterlich Amt geführt, denn das heissen allein geistliche Väter, die uns durch Gottes Wort regieren und vorstehen«. Das väterliche, das obrigkeitliche, das geistliche Amt sind die drei Autoritäten, durch welche Gott das menschliche Leben lenkt.

»Die heiligen Orden und rechte Stifte — heisst es in dem Bekenntniss vom Abendmahl Christi (1528)[53]) — sind diese drei: das Priesteramt, der Ehestand, die weltliche Obrigkeit«. — Von Conciliis und Kirchen (1539)[54]): Haus, Stadt und Kirche »das sind drei Hierarchien von Gott geordnet, und dürfen keiner mehr, haben auch genug und übergenug zu thun, dass wir in diesen dreien recht leben wider den Teufel«. Enarr. in Genes. c. 27[55]). Hae igitur sunt tres hierarchiae, quas saepe inculcamus, videlicet oeconomia, politia et sacerdotium, sive domus, civitas et ecclesia. Domus habet panem quotidianum et est quasi diurnum regnum. Politia habet temporalia et est plus quam diurnum, quia durat toto tempore exclusa aeternitate. Sed sacerdotium supra domum et civitatem ecclesiasticam, coeleste et aeternum est.

Die Anschauung hängt eng mit Luthers epochemachender Grundidee vom sittlichen Leben und vom Heilswege zusammen. Nicht die kirchliche Weihe ist ihm das Heilbedingende, sondern die innere Durchdringung und Heiligung des Lebens

[53]) Erl. Ausg. XXX, 366.
[54]) Erl. Ausg. XV, 387.
[55]) Opp. exeg. lat. ed. Erl. VII.

durch den Glauben an Christus. Keine äussere Lebensform kann den Menschen selig oder unselig machen. Heilig leben heisst nicht, die natürlichen Ordnungen des Lebens fliehen und sich in eigenmächtig von Menschen ersonnene Lebensformen flüchten, wie im Mönchthum geschieht, sondern es heisst, die von Gott selbst durch die Schöpfung gesetzten Ordnungen des sittlichen Lebens mit dem Geiste christlichen Glaubens und christlicher Liebe erfüllen. So werden alle sogenannt natürlichen Berufsarten, auch die geringsten zu »heiligen Orden und Ständen«, wie die Haustafel im kleinen Katechismus es nennt, und die Grundformen, worin sie alle gefasst sind, findet Luther in jenen drei »Hierarchien«. »Aber über das Wort des Glaubens — heisst es in einer Predigt über das Evangelium vom 5. Sonnt. n. Trin.[56]) — hat Gott durch sein Wort allerlei Stände und das ganze äusserliche Leben gefasset, gestiftet, geordnet, bestätiget und geheiligt. Denn da stehet das vierte Gebot: du sollst u. s. w. Denn der Ehestand ist die Quelle, da alle Stände herwachsen. — — Darum ists nichts mit den Mönchen und ihrem Dreck; sie geben vor und sagen: in gemeinen Ständen und Aemtern leben und seinem Berufe folgen, das ist nichts, aber in ein Kloster gehen und ein Mönch werden, das ist etwas. — So urtheilen sie von den Aemtern und Werken ohne und ausser Gottes Wort. — Solch Wort nun und Befehl des 4. Gebotes gehet durch und über alle Stände und Werk und benedeiet sie, dass es heilige und Gott wohlgefällige Stände und Werke sind, sofern du an Christum glaubest und in Gottes Namen den Gehorsam leistest«.

Die vornehmste Stelle unter den dreien nimmt nach dem Werthe der Güter, die es vermittelt, das geistliche Amt ein. »So viel das ewige Leben übertrifft das zeitliche Leben, so weit und hoch gehet auch das Predigtamt über das weltliche Amt. — Denn das Predigtamt bringt und giebt ewige Gerechtigkeit, ewigen Frieden und ewiges Leben, — aber das weltliche Regiment erhält zeitlichen und vergänglichen Frieden Recht und Leben« [57]). Aber gering zu achten ist keines, alle

---

[56]) Erl. Ausg. IV, 337.

[57]) Predigt, dass man solle Kinder zur Schule halten. E. A. XX, 24

drei sind zu halten als heilige und heilsame Gottesordnungen. Hae ordinationes (magistratus, oeconomia) divinae quidem sunt, sed tamen externae. Non pertinet oeconomia ad regnum coeleste, sed tamen ea opus est, dum hic vivimus. Sic et politicis ordinationibus opus est, iisque secundum externum hominem sumus subjecti[58]). Darum soll kein Stand in den Berufskreis des anderen übergreifen. Dieser Gedanke liegt Luthern ganz vorzüglich am Herzen; dass Jeder innerhalb seines Berufs bleibe und hier treulich das übe, was ihm zugewiesen ist, darin sieht er die Grundbedingung alles Wohlseins im Ganzen. So sagt er im weiteren Verlauf der angeführten Stelle[59]): Ideo clamamus et pugnamus summo studio, ut conservetur certa et diserta atque indubitata distinctio et propria cujusque status definitio, quod oeconomia pertineat ad gubernationem liberorum ac familiae, ut parentes regant domum, ut politici principes gubernent rempublicam, subditi obedient. Item ut in ecclesia doceatur cognitio filii Dei, ut credentes omnes consentiant in eundem infantem nobis datum et natum, ut occidamus peccatum etc. — Haec distinctio inter politiam, oeconomiam et ecclesiam diligenter servanda est, et unaquaeque inter suos terminos coërcenda. — Quare opera danda est magna, ut probe et distincte conserventur distinctiones hierarchiarum divinitus institutarum. — Quisquis maneat in sua vocatione, quisquis tueatur suum locum et intra terminos suae functionis se coërceat etc. Denselben Gedanken drückt schlicht und einfältig der Denkspruch am Schlusse der Haustafel aus:

Ein jeder lern' seine Lection,
so wird es wohl im Hause ston.

Grosses Unheil entsteht fortwährend daraus, dass die Menschen, nicht zufrieden damit innerhalb ihres gewiesenen Berufes das Ihrige zu thun, über ihre Grenzen hinausgreifen und so die sittliche Lebensordnung verwirren. Quamvis summis viribus in hoc incubuerimus, tamen Satan non finem faciet haec miscendi ac turbandi, nec unquam defuturi sunt, qui se intra terminos suae functionis non sint contenturi, kl at Luther[60]). Besonders ist es vom Uebel und veranlasst ihn

[58]) Enarrat. in c. 9 Esaj. Opp. exeg. lat. XXIII, 383.
[59]) L. c. p. 385. 386. [60]) Ibid.

zu häufigen bitteren Klagen, dass immerwährend die Grenzen des geistlichen und des obrigkeitlichen Amtes nicht eingehalten werden. Vix enim prohibere possumus, quantumvis summo studio in hoc incumbamus, ne politica et ecclesiastica misceantur et confundantur. So hat bisher der Papst gethan und so thun jetzt wieder auf der einen Seite die Schwarmgeister, auf der anderen die weltlichen Herren, welche so gern manus suas admovent ecclesiae gubernationi et hic quoque imperium sibi sumunt[61]).

Beide Aemter haben eine ganz verschiedene Bestimmung und Aufgabe. Das geistliche Amt geht allein mit dem Worte um, äussere Gewalt ist ihm nicht verliehen. »Im Evangelio findet man — von der geistlichen Obrigkeit, dass dieselbige nur im Worte stehe, die Sünder damit zu strafen und das Evangelium den erschrockenen, furchtsamen Gewissen zu predigen«[62]). »Ihm (Gott) ist allein an den Seelen gelegen, da hat die weltliche Obrigkeit nichts damit zu thun, Leib und Gut ist ihr zu regieren befohlen. — Danach so hat die geistliche Obrigkeit eine andere Gewalt, die heisst lehren das Wort Gottes und das Evangelium Christi predigen«[63]). Dagegen »alle Werke dieses Standes (der weltlichen Obrigkeit) gehen und gehören allein in dies zeitliche vergängliche Leben, zu erhalten Leib, Weib, Kind, Haus, Gut und Ehre, und was zu dieses Lebens Nothdurft gehört«. »Weltliche Gewalt mag nicht schaden, dieweil sie nichts mit dem Predigen und Glauben und den ersten drei Geboten zu schaffen hat«[64]). »Der Kaiser soll und muss herunter in die andere Tafel, in's vierte Gebot; — aber in der ersten Tafel hat er doch so gar nichts zu thun, dass er auch nichts anders vermag denn sich fürchten und zittern vor Gott, seinem Namen und seinem Wort, schweige denn, dass er hierin was ändern sollt. Denn hie regiert Gott allein«[65]).

Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht die beiden weltlichen Stände auch in Bezug auf das religiöse Gebiet Auf-

---

[61]) Ibid.

[62]) Pred. über das Evang. v. Sonnt. Miseric. Dom. E. A. XII, 21. 22.

[63]) Pred. dass man solle Kinder zur Schule halten. E. A. XX, 24.

[64]) Sermon von guten Werken. E. A. XX, 268.

[65]) Wider Hans Wurst. E. A. XXVI, 67.

gaben zu erfüllen hätten. Ehestand und Herrenstand sollen nicht allein am Christenthum nicht hindern, sondern demselben in ihrer Weise dienen. »Denn der Ehestand muss sein, auf dass das menschliche Geschlecht erhalten und ernähret werde, sonderlich aber, dass unser Herr Gott die Zahl der Christen voll mache und Kinder gezeugt würden. So müssen die Fürsten und weltliche Regiment zum Frieden dienen, auf dass man Gottes Wort lehre, die Leute taufe, welches ohne Frieden nicht geschehen kann. Der Ehestand und weltlich Regiment soll dazu dienen, dass mehr Christen werden und bleiben mögen«[66]). Die erste Tugend einer rechtschaffenen Obrigkeit ist, Gottes Wort zu schützen und zu handhaben, dass man's frei lehren und lernen lässt. Was ist gross zu achten gegen einen rechten, frommen, gottfürchtigen Pfarrherrn und Prediger? Derselbige kann viel tausend Seelen helfen beide zum ewigen Leben und auch in diesem Leben. Solches alles aber kann sich theilhaft machen ein frommer Fürst und Herr, der solchen Pfarrherr nähret und schützt[67]). Obrigkeit und Hausstand (Gemeinde) sollen ferner nicht dulden, dass die Geistlichen ihre Gewalt missbrauchen. »Es soll weltliche Gewalt darauf sehen, wenn sich die geistliche Gewalt ausstrecken wollte zu Schaden der Seelen, so soll man sie gar wegnehmen und nicht zulassen, dass die Bischöfe und ihre Officialen einen aus der Gemeinde, ohne ihren Wissen und Willen, ausrotten wollten, wenn sie es gelüstet; dem soll auch die Gemeinde einträchtiglich widerstehen«[68]). Aber mehr noch als das: die Obrigkeit soll auch falscher Lehre und unrechtem Gottesdienst wehren. »Weltliche Obrigkeit hat das Schwert mit dem Befehl, dass sie allem Aergerniss soll wehren, dass es nicht einreisse und Schaden thue. Nun ist aber das das gefährlichste und greulichste Aergerniss, wo falsche Lehre und unrechter Gottesdienst einreisst. Darum einer christlichen Obrigkeit am meisten an solchem Aergerniss soll gelegen sein, sintemal es alleweg Zerrüttung der Regiment und allerlei Strafe und Unglück mitbringt, wie man in allen Historien

---

66) Pred. über etzliche Capitel des Ev. Matth.. E. A. XLIV, 25.
67) Auslegung des 82. Psalms. E. A. XXXIX, 238 f.
68) Pred. über das Ev. v. Sonnt. Mis. Dom. E. A. XII, 31.

siehet«[69]). Die Frage, ob die Obrigkeit »den widerwärtigen Lehren oder Ketzereien solle wehren und sie strafen, weil man Niemand soll noch kann zum Glauben zwingen«, bespricht Luther eingehend in der Auslegung des 82. Psalms (1530). Seine Antwort ist folgende[70]): »Erstlich sind etliche Ketzer aufrührisch, die öffentlich lehren, dass man keine Obrigkeit leiden soll u. s. w. — Diese sind stracks und ohne allen Zweifel zu strafen von der Oberkeit, — denn sie sind nicht schlecht allein Ketzer, sondern als die Aufrührer greifen sie die Oberkeit und ihr Regiment an. — Zum Andern: Wo Etliche wollten lehren wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens, der klärlich in der Schrift gegründet und in aller Welt geglaubt ist von der ganzen Christenheit gleichwie die, so man die Kinder lehret im Credo, als, wo Jemand lehren wollt, dass Christus nicht Gott sei, sondern ein schlechter Mensch, — die soll man auch nicht leiden, sondern als die öffentlichen Lästerer strafen, denn sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer, sondern öffentliche Lästerer. — Zum Dritten: Wo sich's begiebt, dass in einer Pfarr, Stadt oder Herrschaft die Papisten und Lutherischen (wie man sie nennet) gegen einander schreien und wider einander predigen über etlichen Artikeln, da beider Theils die Schrift für sich haben will, — so thu die Oberkeit dazu und verhöre die Sache, und welches Theil nicht bestehet mit der Schrift, dem gebiete man das Stillschweigen. — Zum Vierten: Wo aber Etliche wider einander schreien über solchen Artikeln, da beide Theile bekennen, dass keine Schrift, sondern nur alte Gewohnheit und Menschengesetze, neben und ausser der Schrift aufkommen, — da soll man keineswegs solch Gezänke auf der Kanzel leiden, sondern beiden Theilen gebieten, dass sie Frieden haben«. Die naheliegende Einrede, »dass er mit solchem Unterricht die Tyrannen, so das Evangelium verfolgen, getrost stärke, Fenster und Thür aufthu«, verhehlt sich Luther nicht. Er geht darüber kurz hinaus: »Was frag ich danach? Wenn wir nöthigen Unterricht sollten um der Tyrannen willen lassen, hätten wir längst auch das ganz Evangelium lassen müssen«.

---

[69]) Pred. über das Ev. v. 5. n. Epiph. E. A. II, 59.
[70]) Erl. Ausg. XXXIX, 250 ff.

Von dem dritten Stande ist auffallend wenig die Rede. Abgesehen davon, dass er nach einer der vorangeführten Stellen dem Missbrauch des Bannes durch die geistliche Gewalt widerstehen soll, wird ihm eine positive Mitarbeit an der Leitung und Besserung der kirchlichen Dinge nicht zugeschrieben. Hier geht alle Initiative von der Obrigkeit aus. »Hab Acht auf die Obrigkeit. So lange die nit zugreift und befiehlt (es ist von dem Abthun des Papstthums die Rede), so halt du stille mit Hand, Mund und Herz und nimm dich nichts an. Kannst du aber die Oberkeit bewegen, dass sie angreife und befehle, so magst du es thun. Will sie nicht, so sollst du auch nicht wollen«[71]. Die Aufgabe des Hausstandes wird lediglich innerhalb des Familienlebens gesucht, worüber z. B. in der lateinischen Auslegung des 127. Psalms[72] Vortreffliches gesagt ist. Durch Pflege einer christlichen Hausordnung, insbesondere christliche Erziehung der Kinder bethätigt er seinen Antheil an der Fürsorge für die Kirche; weiter erstreckt sich derselbe nicht. —

Zu einem System hat Luther diese Gedanken, wie es seine Art war, nicht ausgebildet. Dies geschah durch den Systematiker der Reformation Melanchthon.

In der ersten Ausgabe der Loci theologici ist zwar bei ihm von einem geistlichen Berufe der Obrigkeit noch nicht die Rede. Hier weiss Melanchthon nur, dass die Obrigkeit zur Bestrafung der Uebelthäter und zum Schutz der äusseren Sicherheit das Schwert führe[73]. Anders in der zweiten Bearbeitung, in welcher die Loci seit 1535 erschienen[74]. Hier findet sich eine systematisch durchgebildete Anschauungsweise, welche völlig auf die Einheit von Kirche und Staat in einem christlich-politischen Gemeinwesen hinausgeht. Die Gewalt der Schlüssel oder die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) umfasst die Vollmacht zur Predigt und zur Austheilung der Sacramente, ferner zur Berufung der Prediger, zur Excommuni-

---

[71]) Vermahnung sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung (1522). E. A, XXII, 49.

[72]) Enarrat. in Psalmos graduales. Opp. exeg. lat. XX, 59 sqq.

[73]) Corp. Ref. XXI, 130. 223.

[74]) Ibid. p. 501 sqq. 542 sqq.

cation und zur Anordnung von Kirchenceremonien[75]). Sie ist ursprünglich der Kirche in Gesammtheit übertragen[76]), wird jedoch ordentlicher Weise von den Trägern des geistlichen Amtes ausgeübt. Man ist denselben Gehorsam schuldig, sofern sie das Wort Gottes richtig lehren, anders nicht; irgend eine Zwangsgewalt steht ihnen nicht zu, sondern allein die moralische des Wortes und der Wahrheit[77]). Auch sind sie bei der Berufung von Predigern und der Entscheidung von Lehrstreitigkeiten an die Zustimmung der Gemeinde oder der geordneten Vertreter derselben gebunden, denn die gesammte Kirche hat von Christus die Weisung, falsche Lehren zu meiden[78]).

Alle Zwangsgewalt ruht in den Händen der Obrigkeit. Diese ist, wie jetzt ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht nur zum Schutze des äusseren Friedens da, sondern wesentlich zur Pflege derjenigen Güter, für welche jener nur als Mittel dienen soll, nämlich der Sittlichkeit und Frömmigkeit[79]). Sie ist, wie die oft gebrauchte Formel lautet, Wächter nicht allein über die Gebote der zweiten, sondern auch über die der ersten Tafel des Gesetzes, so weit diese die äussere Ordnung berühren. Denn, sagt Melanchthon, wenn auch leibliche Strafen nicht die Frömmigkeit in den Seelen hervorrufen können, so soll doch die Obrigkeit der guten Ordnung halber äussere Verletzungen der Religion verbieten, wie offenbaren Götzen-

---

[75]) Haec proprie complectitur potestas ecclesiastica juxta Evangelium mandatum docendi Evangelium et annuntiandi remissionem peccatorum et impertiendi Sacramenta singulis aut pluribus, vocandi Ministros, deinde jurisdictionem, quam diximus. — Habent (ministri) autoritatem ordinandi ceremonias etc. p. 501. 503. ib.

[76]) Claves pertinent ad ecclesiam, p. 505 ibid.

[77]) Sine vi corporali. — Potestas eccl. cohercet verbis, p. 501. 502.

[78]) Hoc jus scriptura tribuit Ecclesiae, cum praecipit de vitandis impiis doctoribus (Mt. 7, 15.) — Christus vult esse summum judicium Ecclesiae, cum ait (Mt. 18, 17): dic Ecclesiae. Cum igitur habeat Ecclesia mandatum rejiciendi impios doctores, habet etiam mandatum eligendi bonos doctores, p. 505. (Weiter oben hiess es: autoritas Ecclesiae, h. e. eorum, quibus Ecclesia eam rem commisisset, p. 503.).

[79]) Non satis est pacem efficere, sed addendae sunt duae res, quae sunt fines pacis, seu propter quas expetenda est pax, videlicet disciplina et pietas, id est, magistratus curare debent, ut pace bene utantur homines (p. 547 ib.).

dienst, Gotteslästerung, gottlose Lehren u. dgl. Sie soll falsche Lehre und falschen Gottesdienst nicht dulden und die Irrlehrer strafen[80]). Das Ganze wird von Melanchthon auf eine principielle Auffassung des Staates gegründet. Alle menschliche Gemeinschaft, lehrt er, hat zum Zweck die rechte Erkenntniss und Verherrlichung Gottes, was sich dann gemäss der doctrinären Richtung, die jetzt überhaupt vorzuherrschen beginnt, für ihn sofort in den Satz umsetzt: Die Menschen sind darum zur Lebensgemeinschaft verbunden, damit in derselben die rechte Lehre von Gott gepflegt werde[81]). Die Obrigkeit als Wächter der menschlichen Gesellschaft (custos humanae societatis) muss sich demnach als höchstes Ziel ihrer Thätigkeit die Pflege der Religion und die Verherrlichung Gottes setzen (ut homines ad religionem assuefiant et Deus glorificetur)[82]).

So bilden Kirche und Staat, nach moderner Bezeichnung, zusammen ein christliches Gemeinwesen, welches sich nach den drei Ständen, dem geistlichen, obrigkeitlichen und Hausstand, gliedert. Alle drei sind heilige Gottesordnungen, was in Bezug auf die beiden weltlichen Stände ausdrücklich betont wird[83]). Alle haben nach ihrer Weise zur Erreichung des höchsten Zieles des Ganzen zusammenzuwirken, auch der Hausstand, wenn auch von diesem nur in beschränktem Maasse die Rede ist; aber bei der Bestellung der Prediger und Entscheidungen über die Lehre sind seine Gewissensrechte wenigstens principiell gewahrt. Das geistliche Amt wirkt durch das Mittel des Wortes auf das innere Leben der Seelen; die Obrigkeit hat mit Zwangsgewalt die äusseren Lebensverhältnisse zu ordnen und zu leiten: beide Berufsarten sind daher streng aus einander zu halten, jede Vermischung derselben oder Ver-

---

[80]) Ib. p. 553.

[81]) Hoc consideret sapiens Magistratus, unum hunc principalem finem esse, quare ad societatem conditi sunt homines, ut innotescat Deus ac glorificetur. — Ita necessitas ipsa conjungit et consociat homines, quam ob causam? ut sicut homo conditus est, ut in eo illucescat Deus, ita in societate doceantur alii de Deo. (Ibid.)

[82]) Ibid.

[83]) Opera vitae oeconomicae et politicae, quae quisque pro sua vocatione facit, sunt bona opera et in piis sunt veri cultus Dei, sunt enim opera a Deo praecepta (ib. p. 544).

rückung der Grenze ist vom Uebel[84]). Doch liegt der Unterschied nicht in dem höchsten Ziele, dem sie zustreben, dies ist für beide das nämliche, sondern nur in den Mitteln und Wegen, die ihnen zur Erreichung desselben gewiesen sind: auch was die Obrigkeit in ihrem Bereiche thut, soll bahnbrechend, Schutz verleihend, Hindernisse beseitigend dem gemeinsamen höchsten, d. h. dem religiösen Ziele dienen. Da nun dem geistlichen Amte keine andere Autorität zugeschrieben wird als die moralische des Wortes, und eine Organisation des dritten Standes, wodurch derselbe zu gesetzlicher Beschlussfassung befähigt wäre, nicht vorgesehen ist, so folgt, dass alle rechtlich bindenden Anordnungen in geistlichen Dingen. Erlass von Kirchenordnungen, Festsetzungen über die Lehrverpflichtung u. dgl., nur von der Obrigkeit ausgehen können. Sie heisst ausdrücklich ein Glied der Kirche (Ecclesiae membrum ipse Magistratus). Theoretisch ist ihre Stellung als solche eine untergeordnete, da sie an das gebunden ist, was das geistliche Amt gemäss der Schrift verkündigt. Doch ist diese Verpflichtung nur eine moralische, auch die Obrigkeit an die Aussprüche des Amtes keineswegs unbedingt gebunden: es kommt ihr zu, heisst es[85]), mit eigenen Augen zu sehen (decet suis oculis maxime videre), m. a. W. sie hat selbst zu prüfen, ob das, was die Geistlichen fordern, im Worte Gottes begründet sei oder nicht, und sich danach zu entscheiden.

Noch stärker entwickelt tritt die ganze Anschauung in der dritten Form der Loci (seit 1543) hervor. Hier ist Melanchthon völlig bei dem Begriff der Kirche als einer äusseren Anstalt angelangt, deren Kennzeichen der Besitz der reinen Lehre und deren vornehmster Zweck die Pflege der reinen Lehre sei[86]). Sie heisst geradezu eine Art von Lehranstalt (coetus similis coetui scholastico), sich gliedernd in Lehrer und Zuhörer. In gleicher Weise heisst auch der Staat eine Schule zum Zweck der Erziehung des Volks, und zwar vorzugsweise zur Frömmigkeit[87]). Die Obrigkeit ist, nach

---

84) Ib. p. 502. 85) Ib. p. 553. 86) Ib. p. 825 sqq.

87) Civitas modestissima schola, in qua luceat Dei notitia et exerceantur virtutis officia, communis defensio et aliorum beneficiorum communicatio. Ib. p. 987.

Aristoteles, der Wächter des Gesetzes (φύλαξ νόμου), d. h. des Dekalogs. Sie hat die Gebote desselben, und zwar der beiden Tafeln, aufrecht zu erhalten, so weit sie in das Gebiet der äusseren Ordnung einschlagen und daher ihre Befolgung mit Zwangsgewalt bewirkt werden kann, während das geistliche Amt durch das Wort auf das Innere der Menschen zu wirken hat, und sonach beide Functionen wohl unterschieden bleiben[88]).

Unter den lutherischen Bekenntnissschriften betont die Augsburger Confession Art. 5 die göttliche Herkunft und die Nothwendigkeit des Predigtamtes[89]) und verwahrt sich sodann in Art. 16 dagegen, dass das Evangelium »weltlich Regiment, Polizei und Ehestand« umstosse, da es vielmehr wolle, »dass man solches alles halte als wahrhaftige Gottes Ordnung und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein Jeder in seinem Beruf, beweise«[90]). Ueber das Verhältniss des geistlichen Amtes und der Obrigkeit spricht sich Art. 28 dahin aus, »dass man beide Regiment und Gewalt um Gottes Gebotes willen mit Andacht ehren und wohl halten soll als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden«, dass man aber »die zwei Regimente, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen« solle; denn das

---

[88]) Harum (tabularum duarum legis Moysi) custos esse debet politicus gubernator, quod ad externam disciplinam attinet. . . Evangelii doctor proponit verbum Dei et administrat sacramenta, per quae Deus audientes vocat ad vitam aeternam et est in eis efficax. Deinde coërcet et punit tantum verbo Dei, scilicet voce Evangelii et excommunicatione, sine vi corporali. At Magistratus custos est externae disciplinae et pacis, armatus gladio coërcet et punit contumaces legitimis poenis corporum. Cum autem dico Magistratum disciplinae custodem esse, intelligo utramque tabulam Decalogi ei custodiendam esse, i. e. non tantum est pacis custos velut armentarius, nec tantum ventri, sed primum gloriae Dei serviat, quod ad externos mores attinet. (Ib. p. 1011).

[89]) Conf. Aug. art. 5: Ut hanc fidem consequamur. constitutum est ministerium docendi Evangelii et porrigendi Sacramenta (hat Gott das Predigtamt eingesetzt u. s. w.), nam per verbum et Sacramenta tamquam per instrumenta donatur Spiritus Sanctus etc.

[90]) C. A. art. 16. De rebus civilibus docent, quod legitimae ordinationes civiles sint bona opera Dei, quod Christianis liceat gerere Magistratus etc. — Non dissipat (Evangelium) Politiam aut Oeconomiam, sed maxime postulat conservare tamquam ordinationes Dei et in talibus ordinationibus exercere caritatem.

weltliche Regiment »gehe mit viel anderen Sachen um als das Evangelium«, es schütze »nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äusserliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen«. Die geistliche Gewalt dagegen habe den Befehl, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten, sie übt ihren Beruf »allein mit der Lehre und Predigt Gottes Wortes« und soll darum nicht Gesetze machen und stellen von weltlichen Händeln[91]). Das bischöfliche, d. h. geistliche Amt sei nach göttlichem Rechte »das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urtheilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, deren gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschliessen,« und dies alles »ohne menschliche Gewalt, allein durch Gottes Wort«. Die Gemeinden seien darin schuldig ihnen gehorsam zu sein nach Christi Wort: wer euch hört, der hört mich; was sie aber dem Evangelium zuwider lehren, setzen und aufrichten, darin dürfe ihnen von der Gemeinde kein Gehorsam geleistet werden, denn diese sei angewiesen, sich vor den falschen Propheten zu hüten[92]).

Die Apologie wiederholt in Art. 16 das Wesentliche der vorstehenden Aussagen[93]). Desgleichen lehrt die Schmal-

---

[91]) C. A. art. 28 (II, 7). Haec potestas tantum exercetur docendo seu praedicando verbum et porrigendo Sacramenta. — Nam politica administratio versatur circa alias res quam Evangelium. Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas injurias et coërcet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. Non igitur commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis, — non impediat (ecclesiastica) judicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges Magistratibus etc. (Hase, lib. symb. p. 38.)

[92]) Ib. p. 39. Secundum Evangelium, seu, ut loquuntur, jure divino nulla jurisdictio competit Episcopis. h. e. his, quibus est commissum ministerium verbi et Sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab Evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione Ecclesiae sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de jure divino debent eis Ecclesiae praestare obedientiam juxta illud: qui vos audit, me audit. Verum cum aliquid contra Evangelium docent aut statuunt, tunc habent Ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet Matth. 7, 15: cavete a Pseudoprophetis.

[93]) Ib. p. 294. 295.

kaldische Bekenntnissschrift, der Tractat de potestate et primatu Papae, dass Christus seinen Jüngern allein geistliche Gewalt gegeben habe »und hat ihnen gar nicht befohlen das Schwert zu führen noch weltlich Regiment zu bestellen, einzunehmen, Könige zu setzen oder zu entsetzen«. Ihr Amt sei das Evangelium zu predigen, die Sündenvergebung zu verkündigen, die Sacramente zu verwalten, die Gottlosen zu bannen, alles ohne äussere Gewalt[94]). Daneben wird nun aber hier, was in der Confession noch nicht geschah, Recht und Pflicht der Obrigkeit in geistlichen Dingen nachdrücklich hervorgehoben. »Könige und Fürsten sollen als vornehmste Glieder der Kirche (praecipua membra Ecclesiae) helfen und schauen, dass allerlei Irrthum weggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich vermahnet im 2. Psalm: Ihr Könige, lasset euch weisen, und ihr Richter auf Erden, lasst euch züchtigen. Denn dies soll bei den Königen und grossen Herrn die vornehmste Sorge sein, dass sie Gottes Ehre fleissig fördern (prima enim cura regum esse debet, ut ornent gloriam Dei). Darum wäre es ja unbillig, wenn sie ihre Macht und Gewalt dahin wollten wenden, dass solche gräuliche Abgötterei und andere unzählige Laster erhalten und die frommen Christen so jämmerlich ermordet würden. — Weil aber die Urtheile in Concilien der Kirche und nicht des Papstes Urtheile sind, will es ja den Königen und Fürsten gebühren, dass sie dem Papst solchen Muthwillen nicht einräumen, sondern schaffen, dass der Kirche die Macht zu richten nicht genommen und Alles nach der heiligen Schrift und Wort Gottes geurtheilt werde (efficere, ne Ecclesiae eripiatur facultas judicandi et decernendi ex verbo Dei)[95]). Die Gewalt Kirchendiener zu fordern, zu wählen und zu ordiniren, steht der Kirche zu, die Schlüssel sind von Gott nicht einem Menschen, sondern der ganzen Kirche unmittelbar verliehen[96]).

---

[94]) Ib. p. 346. Quod Christus dederit Apostolis tantum potestatem spiritualem, h. e. mandatum docendi Evangelii, annuntiandi remissionem peccatorum, administrandi Sacramenta, excommunicandi impios sine vi corporali: nec dederit potestatem gladii aut jus constituendi, occupandi aut conferendi regna mundi. [95]) Ib. p. 350. 351.

[96]) Ib. p. 345. Necesse est fateri, quod claves non ad personam

Man erkennt in diesen Sätzen leicht die Grundzüge des Systems Melanchthon's (von welchem sie sämmtlich herrühren) wieder. Drei Factoren wirken in der Kirche mit einander: das geistliche Amt, lediglich mit moralischer Autorität ausgerüstet, verkündigt das Wort und fordert für dasselbe Gehorsam, die Obrigkeit steht ihm schirmend und helfend mit ihrer Gewalt zur Seite, das Laienvolk endlich, die ideale Quelle aller Kirchengewalt, hat von dem Herrn die Weisung falsche Lehren zu meiden und muss daher bei der Bestellung des Predigtamts und der Entscheidung über Lehrfragen gehört werden. In gleichem Sinne hat späterhin die Reformatio Wittenbergensis (1545) gefordert, dass die Kirchengerichte nicht allein mit Geistlichen, sondern auch mit ehrbaren, gelehrten und gottesfürchtigen Männern aus der Laiengemeinde zu besetzen seien[97].

Die Sätze über den kirchlichen Beruf der Obrigkeit zeigen von der Confession bis zu dem Schmalkalder Tractate einen Fortschritt der Anschauung. Die erstere erwähnt einen solchen Beruf nicht, sie steht noch auf dem Standpunkt der ersten Ausgabe der Loci, leicht begreiflich, wenn man bedenkt, dass in jenem Augenblick noch an die Möglichkeit eine selbstständige, dem Evangelium günstige Kirchengewalt zu erhalten gedacht werden konnte. Bei der Aufstellung der Schmalkalder Bekenntnissschrift war die Aussicht darauf geschwunden; es gab keine äussere Autorität, an die man sich lehnen konnte, als die fürstliche. Doch sind durch die Auffassung des Tractats von der Eigenschaft der Obrigkeit als praecipuum membrum Ecclesiae die Sätze der Confession, dass man die beiden Regimente nicht in einander mengen dürfe u. s. w., nicht aufge-

---

unius hominis, sed ad Ecclesiam pertineant. — (Christus) tribuit principaliter claves Ecclesiae et immediate, sicut et ob hanc causam Ecclesia principaliter habet jus vocationis. — Ib. p. 353. Ubicunque est Ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est Ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros.

[97]) Bei Richter, ev. K.-Ord. II. 92. Cum enim Christus inquit: dic Ecclesiae, et his verbis mandat, ut summum judicium sit penes Ecclesiam. docet non tantum unam partem Ecclesiae, scilicet Episcopos, sed etiam ex reliquis gradibus populi eligendos esse judices idoneos, qui sint membra Ecclesiae, homines honesti, docti, Deum timentes, et vult hos quoque habere voces decisivas.

hoben; wir haben gesehen, wie in Melanchthon's System beide Anschauungen wohl vermittelt neben einander hergehen.

Im Uebrigen finden sich an einzelnen Stellen der Symbole gelegentliche Beziehungen auf die Dreiständelehre als eine in anerkannter Geltung stehende Lehrform[98]).

In Melanchthon's Spuren sind die Dogmatiker der lutherischen Kirche dann weiter gegangen, vorab Martin Chemnitz und Johann Gerhard in ihren Locis theologicis. Das Regiment der sichtbaren Kirche theilt sich unter die drei kirchlichen Stände. Dem geistlichen oder Lehramte kommt die Gewalt der Schlüssel zu, welche die Vollmacht zur Verwaltung des göttlichen Wortes und der Sacramente und zum Behalten und Vergeben der Sünden in sich fasst[99]). Sie wird nur durch das Wort ausgeübt ohne äussere Gewalt. Während das geistliche Amt unmittelbar dem Heil der Seelen und dem Wachsthum der Kirche dient, thun die beiden anderen Stände dasselbe in mittelbarer Weise. Das weltliche Regiment ist ihre Schutzwehr, der Hausstand ihre Pflanzstätte[100]). Die christliche Obrigkeit ist ein Glied der Kirche und zwar nicht blos privatim und persönlich, sondern als solche und von Amts wegen[101]); es heisst von ihr geradezu, dass sie um der

---

[98]) Art. Smalc. Praefatio (am Schluss): Habemus jam antea satis mandatorum Dei in Ecclesia, in politia, in oeconomia, quibus satisfacere nunquam possumus (Hase, p. 302.) — Form. Conc. Epitome XII: Anabaptistae — omnes talem doctrinam profitentur, quae neque in Ecclesiae, neque in politia, neque in oeconomia tolerari possunt. Es folgt ein Verzeichniss der wiedertäuferischen Artikel, qui in Ecclesia, qui in politia, qui in oeconomia ferri non possunt. (L. c. p. 623. 624.)

[99]) Gerhard. loc. theol. Tom. VI, p. 310 sqq.

[100]) Id. ib. p. 3. Hujus (ecclesiastici) ordinis institutio atque constitutio immediate animarum salutem ac propagationem et incrementum Ecclesiae spectat, politicus vero et oeconomicus ordo mediate duntaxat ac certo respectu; politicus ordo est Ecclesiae septum, vallum ac propugnaculum, oeconomicus est ejusdem seminarium.

[101]) Chemnit. loc. theol. P. III, p. 123. Magistratus, quando est Christianus vel pius, est membrum Ecclesiae Dei et mandatum habet, ut non tantum privatim pro se doctrinam verbi divini amet et colat. Ps. 2, 20. 47, 10. 102, 20. Jes. 49, 13.

Kirche willen geordnet sei[102]). Ihr kommt, so lehrt Chemnitz[103]), zu allererst die Fürsorge für Frömmigkeit und Gottesfurcht, für reine Lehre und rechten Gottesdienst und für gute Zucht und Ordnung zu, damit, wie Gerhard hinzufügt[104]), unter dem Schutze dieser Ordnung durch den Dienst des Wortes die Kirche gesammelt werde. Der Letztere erweist die cura religionis als Pflicht der Obrigkeit theils aus der Eigenschaft derselben als Glied der Kirche, theils aus der Natur und Aufgabe des Staates. Was Recht und Pflicht aller Kirchenglieder ist, sagt er in ersterer Beziehung[105]), davon kann auch die Obrigkeit als Glied der Kirche nicht ausgeschlossen sein: dahin gehört aber das Urtheil über die Religion und die Artikel des Glaubens. Die Obrigkeit hat einst über die ihr anvertrauten Unterthanen Rechenschaft zu geben, ihre Sache ist es darum zuzusehen, dass die wahre Religion bei ihnen fortgepflanzt werde und blühe. Nach der anderen Seite hin führt er aus[106]): Pflicht der Obrigkeit ist, die Wohlfahrt des Staates zu sichern: die erste Grundlage aber, worauf diese

[102]) Gerhard. l. c. Cum per lapsum et post lapsum genus humanum tam misere ac horribiliter peccato sit corruptum, ut absque politico regimine omnia in eo sint confusa atque ἄτακτα, ideo propter Ecclesiam etiam politias Deus instituit.

[103]) Chemnit. l. c. II, p. 63. Primum officium Magistratus est curare, ut subditi vivant in pietate, h. e. prima cura debet esse religionis, ut populo vera de Deo doctrina proponatur et de veris cultibus erudiatur, -- — ut vivant in honestate, i. e. constituant et defendant externam disciplinam et, quae cum illa pugnant, non tolerentur.

[104]) Gerhard. l. c. p. 3. Ut per ministerium verbi Deo ex genere humano colligi possit Ecclesia.

[105]) Ib. p. 827. 828. Quod omnibus Ecclesiae membris non solum liberum est relictum, sed etiam mandatum, ab eo Magistratus non est excludendus. Atqui judicium de religione et fidei articulis omnibus Ecclesiae membris non solum liberum est relictum, sed etiam mandatum. Ergo etc. — Christiano Magistratui reddenda erit aliquando ratio non solum de se, sed etiam de subditis fidei suae commissis, ipsi igitur curae esse debet, ut vera religio apud subditos propagetur et floreat.

[106]) Ibid. p. 820. Magistratui commendata sunt ea, absque quibus Respublica salva consistere nequit. Inter ea vero eminet religionis et sacrorum cura, unde Philosophus Polit. 7, 8 inter ea, ὧν ἄνευ πόλις οὐκ ἂν εἴη, curae religionis, quam ipse vocat περὶ τὸ θεῖον ἐπιμέλειαν, principem locum assignat.

ruht, ist die Religion. Ferner[107]): der Zweck, wofür Gesetze gegeben werden, ist das öffentliche Wohl, das unumgängliche Mittel zu diesem Zweck aber ist, dass Tugend und Ehrbarkeit bei dem Volk in Blüthe stehe, diese herbeizuführen muss darum der Gesetzgeber als sein Ziel in's Auge fassen.

Aufgabe der Obrigkeit ist die Verwirklichung des göttlichen Gesetzes nach allen seinen Beziehungen, also auch die der Gebote der ersten Tafel[108]), so weit sie in das Gebiet der äusseren Bethätigung fallen; denn weiter als auf dieses erstreckt sich die Wirksamkeit der Obrigkeit nicht[109]). Sie heisst daher ausdrücklich custos utriusque Decalogi tabulae[110]). Wenn sie auch innere Frömmigkeit und Gottesfurcht nicht erzwingen kann, so kann sie sie doch mittelbar fördern, indem sie das Predigtamt bestellt und äusseren Uebertretungen der Gebote der ersten Tafel, wie Götzendienst, Gotteslästerung u. dgl. (dazu gehört aber im Sinne des Zeitalters aller schriftwidrige Gottesdienst und alle falsche Lehre) untersagt und durch Strafen davon abschreckt. Es heisst darüber[111]):

»Prohibeat igitur (Magistratus) omnia, quae obedientiae Deo debitae et in prima Decalogi tabula requisitae adversantur, utpote cultus idololatricos, abusum nominis divini, blasphemias in Deum, contemtum verbi divini publicum, violationem Sabbathi etc. ac protervos pietatis contemtores coërceat ac puniat, ut reliqui illorum exemplo territi ab omni impietate, securitate et externa legum divinarum transgressione caveant. Quamvis enim interiorem pietatis cultum et sincerum Dei timorem subditorum animis Magi-

---

107) Ibid. p. 956. Finis νομοθεσίας est salus Reipublicae sive bonum publicum subditorum, medium ad hunc finem ducens est virtutis et honestatis studium inter subditos vigens, absque qua Reip. salus consistere nequit, ergo si nomotheta bonum publicum promovere cupit, ad virtutis studium subditos assuefaciat.

108) Ibid. p. 811. Magistratui divinitus commissa est custodia legis divinae, jam vero ad legem divinam pertinet non solum posterior Decalogi tabula, verum etiam prior de cultu divino ejusque publico exercitio.

109) Ibid. p. 658. Manet verissimum et certissimum, quod instituerit Deus Magistratum hoc fine, ut conservetur externa disciplina et pax publica.

110) Ibid. p. 875. 111) Ibid. p. 874.

stratus suis legibus ac poenis instillare nequeat, cum illud sit unice Spir. S. opus, qui per verbi praedicationem et Sacramentorum usum in cordibus hominum interius vult esse efficax, duplici tamen ratione subditorum pietatem et primae Decalogi tabulae obedientiam pius Magistratus promovere et potest et debet, primo quidem Ministerium ecclesiasticum constituendo, — deinde externam primae Decalogi tabulae transgressionem prohibendo ac puniendo.«

Bei der Berufung der Prediger haben die drei Stände zusammenzuwirken, der Hausstand wenigstens insofern, als der Gemeinde kein Geistlicher wider ihren Willen aufgedrungen werden darf[112]), desgleichen bei der Disciplin über die Geistlichen und der Absetzung derselben, wo indessen Gerhard das Recht des Laienstandes dadurch, wie es scheint, für genügend gewahrt ansieht, dass die landesherrlichen Consistorien auch mit Nicht-Theologen besetzt sind[113]). Dasselbe gilt von der Excommunication[114]). Zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten soll die Obrigkeit Kirchenversammlungen berufen, auf welchen fromme und in der Schrift erfahrene Männer die Wahrheit zu erforschen haben, — es wird nicht gesagt, sollte aber wohl eigentlich die Meinung sein, dass auch Männer aus

---

[112]) Ibid. p. 131. Nullus status Ecclesiae ab hoc opere est simpliciter excludendus, sed singulis suae partes suaque officia in mediata vocatione Ministrorum sunt relinquenda. — p. 133. Presbyterio competit examen, ordinatio et inauguratio, Magistratui Christiano nominatio, praesentatio, confirmatio, populo consensus, suffragium, approbatio vel etiam pro ratione circumstantiarum postulatio. — p. 187. Audienda omnino est (Ecclesia), nec invitae obtrudendus est Minister. (cf. Chemn. l. c. III, 123: non licet Magistratui sine voluntate et consensu ministerii et reliquae Ecclesiae vocare Ministros.).

[113]) Ibid. p. 283. Illa causae cognitio pertinet ad totam Ecclesiam, sed ut omnia fiant ordine et sine confusione, cum jura Episcopalia, quae per pacificationem Passaviensem ad Principes Aug. Conf. sunt translata, exerceantur ab illis per Consistoria, coram illis causae de Ministrorum remotione tractandae.

[114]) Ibid. p. 463. Nec major nec minor excommunicatio ab Ecclesiae ministro absque ecclesiastici Senatus sive Consistorii judicio suscipiatur, quia potestas excommunicandi non est penes unum aliquem Episcopum, sed penes Presbyterium, quod repraesentat totam Ecclesiam, Matth. 18, 17: Dic Ecclesiae.

dem Laienstande darunter begriffen sein müssten[115]). Ebenso haben bei dem Zustandekommen kirchlicher Ordnungen alle drei Stände zusammenzuwirken. Der Lehrstand muss über ihren Inhalt gehört werden, die Obrigkeit giebt ihnen die rechtliche Sanction und bringt sie in Ausführung, das Recht des Hausstandes ist, dass dies nicht ohne seine Zustimmung geschehe[116]).

Ueberall gilt der Satz, dass die Schlüssel der Kirche in Gesammtheit übergeben sind und von allen kirchlichen Ständen in geordnetem Zusammenwirken verwaltet werden müssen: das Regiment der Kirche ist darum nicht, wie die Papisten wollen, ein monarchisches, sondern ein aristokratisches[117]). Die verschiedenen Stände sind je nach der Art ihres Berufes einer von dem anderen abhängig, der geistliche Stand von der Obrigkeit in allen weltlichen Dingen, diese von dem geistlichen Amte in dem, was das ewige Heil angeht. Ohne Zweifel ist sie verpflichtet, ihre Maassregeln nach den von dem Predigtamt vertretenen religiösen Gesichtspunkten einzurichten; aber diese Verpflichtung ist doch nur eine sittliche, keine rechtliche, da dem geistlichen Stande irgend eine Zwangsgewalt über die Obrigkeit in keiner Weise zusteht[118]). End-

---

[115]) Ibid. p. 829. Sane Magistratus debet judicare de controversiis, interim tamen non suo nitatur arbitrio, sed in consilium adhibeat Ministerium Ecclesiasticum, convocet Concilia, in illis viros pios et eruditos ex sacris literis de controversiis religionis ac fidei articulis disserentes audiat, veritatem ex Scriptura monstratam amplectatur ac probet, pertinaciter errantes coërceat.

[116]) Ibid. p. 3. Sed quia illarum constitutionum sanctio non ad solum Ministerium, sed etiam ad Christianum Magistratum utriusque abulae Decalogi custodem pertinet ac cum consensu Ecclesiae fieri debet, ideo ad potestatem ordinis Ministerio propriam non satis commode referri potest.

[117]) Ib. p. 108. Datae quidem sunt claves toti Ecclesiae, — interim tamen administratio illarum clavium ab Ecclesia commendatur et commendari vi divinae institutionis debet certis personis. — p. 829. Neque tale monarchicum Ecclesiae regimen tribuimus Magistratui, quale Pontifici tribuunt Romanenses, sed statuimus Ecclesiae regimen esse aristocraticum et singulis Ecclesiae statibus suas tribuimus partes.

[118]) Ib. p. 496. In quibusdam Ecclesiastici subjecti sunt Magistratui politico, scil. quoad leges civiles ac dominatum politicum, in quibusdam Politici pendent a praesidibus ecclesiasticis, scil. quoad spiri-

lich ist durchgängige Voraussetzung, dass, was von kirchlichen Rechten und Pflichten der Obrigkeit gesagt ist, nur von der christlichen Obrigkeit (dem Magistratus christianus et pius) gilt, nicht aber zu den Regalien, den Attributen der Staatsgewalt an und für sich gehört.

Sachlich übereinstimmend lehren auch die reformirten Dogmatiker. Kirche und Staat haben nach Calvin[119]) den gleichen Zweck, nämlich die Menschen zum rechten Glauben und zur Haltung der göttlichen Gebote zu erziehen, nur verfolgen sie diesen Zweck auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Mitteln. Oder eigentlich: es ist nur ein christliches Gemeinwesen, in welchem zwei Autoritäten selbstständig neben einander bestehen, die geistliche und die weltliche, jede mit eigenthümlichem Wirkungskreis, in welchen die andere nicht übergreifen darf, aber beide in der Verfolgung des gemeinsamen Zieles sich gegenseitig unterstützend. Das Eigenthümliche in der Doctrin Calvin's und der Verfassung der calvinisch organisirten Gemeinden, im Unterschiede von der lutherischen, sowie von der von Zwingli ausgehenden Theorie und Kirchenbildung, liegt jedoch darin, dass die Träger der geistlichen Gewalt nicht blos die Prediger sind, sondern mit diesen zusammen die nicht theologisch gebildeten Aeltesten aus dem Laienstand (gemäss der Unterscheidung der lehrenden und nicht lehrenden Aeltesten nach 1 Tim. 5, 17), daher auch deren Thätigkeit nicht blos in der Verwaltung der Gnadenmittel besteht, sondern eigentlich kirchenregimentliche Functionen, insbesondere die Kirchenzucht ihr zukommen. Ein

---

tualia et coelestia bona, quae per verbum et Sacramenta distribuuntur, item quoad censuras ecclesiasticas. At, inquit Bellarminus, Magistratus tenetur in suo imperio mutare, quidquid spirituale bonum impedit, ergo subjecta est temporalis potestas spirituali. Resp. Magistratus pius hoc facit propter Dei gloriam, cujus vices in terris sustinet, et propter aeternam subditorum salutem, ad quam civilis potestatis administratio dirigenda, nequaquam vero ob quandam jurisdictionem coactivam externam ecclesiasticae potestati competentem. Quodsi namque Magistratus politicus illud mutare recuset, Ecclesiae προεστῶς per vim externam eum cogere nec potest, nec debet.

[119]) S. Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung, S. 33 ff., auch Stähelin, Joh. Calvin I, S. 321.

Zwangsrecht steht auch hier der geistlichen Gewalt nicht zu Gebote; wo zur Ausführung ihrer Sprüche Zwangshülfe nothwendig ist, muss diese von der weltlichen Macht geleistet werden. — Abgesehen hiervon sind die principiellen Grundlinien des calvinischen Kirchenbaues keine anderen, als die der deutsch-lutherischen Landeskirchen; was jenen charakteristisch unterscheidet, die kräftigere Richtung auf die thatsächliche Heiligung der Gemeinde zur Verherrlichung Gottes in ihr, die Herausbildung eines selbstständigen, über das Gebiet der inneren Seelenleitung hinausgreifenden Kirchenregimentes und die Betheiligung von Gliedern der Laiengemeinde an demselben, erklärt sich aus den politischen, socialen und nationalen Bedingungen, unter welchen sich die calvinische Reformation im Unterschied von der lutherischen vollzog (wie denn namentlich das kräftige Motiv der gloria Dei einen wesentlich romanischen Charakterzug erkennen lässt). In den deutsch-reformirten Landeskirchen sind, abgesehen von den Presbyterialgemeinden des Niederrheins, die calvinischen Verfassungsgedanken wenig zur Geltung gekommen. Das Kirchenregiment der Landesherren gestaltete sich in den reformirten Territorien nicht anders als in den lutherischen. Theoretisch hat hier der Heidelberger David Pareus das Verhältniss zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in seinem Commentar zum Römerbrief (13, 1) erörtert: seine Ausführungen unterscheiden sich nicht von denen der lutherischen Theologen[120]).

---

[120]) D. Parei operum theol. exeget. Tom. I, P. III, p. 249. Cum sit minister Dei (magistratus) subditorum bono, maximum vero bonum publicum et singulorum sit vera religio, omnino igitur cura et custodia verae religionis etiam ad magistratus officium pertinet, idque gravissimo Dei mandato etc. — Cum non solus magistratus sit minister Dei, sed et Apostoli, Prophetae, Evangelistae, doctores, pastores sint ministri ac servi Dei: alias illius, alias istorum partes circa cultum Dei esse cogitandum est. — Communem habent autorem ac Dominum Deum, cujus utrique ministri sunt. Conveniunt in fine, quod utrique salutem subditorum curare debent. Sed differunt in objecto et propriis officii partibus: magistratus est minister Dei ad bonum subditorum naturale, morale, civile et spirituale curandum cum potestate gladii. Pastores Ecclesiae proprie tantum circa bonum spirituale versantur, quod curant et promovent non legibus aut vi armata ut magistratus, sed praedicatione verbi divini, administratione Sacramentorum et gubernatione disciplinae ecclesiasticae, quae

Der Wirkungskreis der Obrigkeit ist einerseits weiter als der des geistlichen Amtes — er umfasst das materielle und zugleich auch das sittliche und religiöse Wohl der Unterthanen, während das geistliche Amt nur auf dieses letztere gerichtet ist, — andrerseits enger, denn er reicht nicht weiter, als so weit mit den Mitteln äusserer Zwangsgewalt gewirkt werden kann, während das geistliche Amt mit den tiefer wirkenden Mitteln des Wortes und der sittlichen Zucht arbeitet. Die Obrigkeit ist an die Aussprüche des Predigtamtes gebunden, doch nur moralisch, nicht rechtlich[121]). Die Lehre von den drei Ständen kennt Pareus; doch giebt er ihr eine solche Wendung, dass die Obrigkeit den beiden anderen Ständen gegenüber sans phrase als die übergeordnete erscheint. Er sagt[122]):

»(Potestas) architectonica s. νομοθετική curat et disponit legibus non tantum de uno, sed de omni bono civitatis et subditorum, quia vult cives suos efficere quam optimos et beatissimos. Bonum vero aliud est spirituale, aliud corporale seu aliud supernaturale, aliud naturale, ad quod refertur morale et civile. Ergo de utroque bono disponit et disponere debet architectonica potestas, quae est regia seu principatus. Atque hoc est, quod vulgo dicimus, magistratui a Deo commendatam esse curam et custodiam totius legis seu utriusque tabulae. Ut vero architectonica de utroque bono leges ferendo non aberret a scopo, ex ordinatione divina juvatur atque dirigitur a potestatibus subordinatis proxime circa utrumque illud bonum versantibus. Circa bonum spirituale primae tabulae maxime versatur Ecclesiastica, sub se habens scholasticam, circa bonum vero civile versatur politica seu civilis simpliciter dicta[123]), sub

---

munia sunt Ecclesiasticorum propria, nec magistratus est ea obire, sed ut ab Ecclesiae ministris recte obeantur, providere.

[121]) Ib. p. 258. Ad nutum pastorum suorum tenentur reges mutare decreta impedientia vere, non apparenter, bonum spirituale verum, non praetentum, — non propter nutum aut imperium pastorum, sed propter nutum et imperium Dei a pastoribus ex verbo Dei prolatum, et quidem tenentur non externa coactione, sed tantum conscientiae obligatione.

[122]) De magistratu civili Aphorismi, l. c. p. 291.

[123]) Diese ist vorher beschrieben worden als architectonicae subordinata, quae remp. secundum leges deliberando, judicando et exequendo

se habens oeconomicam. Sicut ergo architectonica circa civile bonum non disponit pro libidine, sed accipit leges a prudentia humana, quae dicitur Jurisprudentia (oportet enim omnes leges esse juri consentaneas, de jure autem tractat Jurisprudentia), sic circa bonum spirituale et supernaturale, h. e. circa religionem et cultum Dei non fert leges pro libidine, sed eas mutuatur a prudentia supernaturali, quae est verbum Dei et S. Theologia. Unde sicut in civilibus juri et aequitati sic in Ecclesiasticis verbo Dei est allegata.«

Hier nimmt das geistliche Amt dem Landesherrn gegenüber einfach die Stellung des sachverständigen Berathers in geistlichen Dingen ein wie der Juristenstand in weltlichen Angelegenheiten; aber auch vom Standpunkte der oben dargestellten lutherischen Sätze ist es im Grunde nicht anders. Immer jedoch bleibt höchste Norm auch für die Gesetzgebung und Regierung das Wort Gottes: dieses wird nicht von den Unterthanen befolgt, weil es von der Obrigkeit promulgirt ist, sondern es wird von dieser promulgirt, weil es, wie es durch den Dienst des Wortes aus der Schrift geschöpft wird, für sie und für das Volk bindend ist[124]).

In den gleichen Bahnen wie die bisher dargestellte theologische Lehre bewegt sich die Rechtslehre der Protestanten. Auch hier hatten die Reformatoren den Weg gewiesen. Wie für sie Kirche und Staat in Eins zusammenfallen, so kennen sie eine specifische Gränzlinie zwischen dem Recht auf der einen, der Sittlichkeit und Frömmigkeit auf der andern Seite nicht[125]). Das Naturrecht (jus naturae), von dem sie reden, ist nichts anderes als das von Gott dem Menschen in's Herz geschriebene, nach der Verdunkelung durch die Sünde in den

administrat, also die Verwaltung und Rechtsprechung im Unterschied von der Gesetzgebung.

[124]) Ib. p. 298. Non principis decretum facit, ut doctrina promulgata sit vera aut divina et credenda; sed facit, ut doctrina vera et doctrina promulgata in Ecclesiis regni sui sola obtineat, falsa exulet. Nec quia a principe promulgatur, ideo a subditis recipitur, sed quando in Ecclesia a pastoribus docetur, auditur, cognoscitur, ex Script. divinis probatur, tunc creditur.

[125]) Ich beziehe mich hier auf meine Schrift: Luther und die Juristen, besonders S 86. 100 ff.



Geboten des Dekalogs neu an's Licht gestellte Sittengesetz, so weit es mit seinen Forderungen in die Aeusserlichkeit tritt. »Das natürliche Recht lehret, wie man sich in diesem Leben halten soll beide gegen Gott und Menschen, so viel den äusserlichen Wandel und die Sitten belangt, verbeut, was böse und unrecht ist, gebeut, was gut und recht ist«, sagt Luther[126]). Und Melanchthon lehrt: das Naturrecht umfasst die dem menschlichen Geiste von Natur eingepflanzten Normen des rechten Handelns (naturales notitias de moribus), die Gesammtheit seiner Normen bildet das Naturgesetz (lex naturae), zusammengefasst ist dieses im Dekalog als einer epitome et summa legum naturae[127]). Es umfasst die Beziehungen des Menschen gegen Gott wie gegen andere Menschen[128]) und ist gleichbedeutend mit der lex moralis. Aus ihm stammen die positiven Rechte, indem die Obrigkeit, um wenigstens die nothdürftigste äusserliche Befolgung seiner Vorschriften zu sichern, einen Theil derselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangs- und Zuchtmittel zur Geltung bringt.

Die Auffassung des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, die sich aus dieser Anschauungsweise ergiebt, ist die, welche in der Lehre von den drei Ständen ihren Ausdruck hat.

Sie begegnet uns übereinstimmend bei allen protestantischen Naturrechtslehrern das 16. Jahrhundert hindurch und bis in das 17. Jahrhundert hinein. Joh. Oldendorp, der Begründer der Naturrechtslehre unter den Protestanten[129]), giebt in juristischer Form und Fassung durchaus die Anschauungen Melanchthon's wieder: Recht und Moral fliessen ohne principielle Gränzlinie zusammen. Dasselbe gilt von dem Wittenberger Theologen Balthasar Meissner[130]) und dem Dänen Nikolaus Hemming[131]), dann auch dem unstreitig

---

[126]) Tischreden, Erl. Ausg. LXII, 268.

[127]) Philos. moral. epit. Corp. Ref. XVI, 70. 71. Ethicae doctrinae elem. ib. 167.

[128]) Ib. 64. 65.

[129]) Vgl. meine vorangeführte Schrift S. 130, dann Kaltenborn, die Vorläufer des H. Grotius, Abth. II, S. 3 ff.

[130]) Kaltenborn a. a. O. I, 220 ff.

[131]) Das. II, 27 ff.

bedeutendsten in dieser Reihe von Schriftstellern, dem Juristen Benedict Winkler[132]). Die Lex naturalis, welche mit der lex voluntatis divinae zusammenfällt[133]), ist das Sittengesetz[134]); sein Grundgebot ist die Liebe zu Gott und Menschen, wodurch, wenn es vollkommen erfüllt würde, alle Rechtsgebote überflüssig gemacht wären[135]). Der Widerstand, den es fortwährend durch die Sünde findet, nöthigt zur Entwickelung des jus gentium, d. h. des Inbegriffs derjenigen Sätze, welche darauf gerichtet sind, innerhalb des erfahrungsmässigen, durch die Sünde bedingten Zustandes der Dinge das Leben sittlich und zweckmässig zu ordnen[136]), woraus dann innerhalb der einzelnen Staaten, gemäss den jedesmaligen concreten Verhältnissen, das positive Rechtsgesetz, die lex civilis entsteht[137]). Erst durch die menschliche Sünde ist das Recht zur Nothwendigkeit geworden[138]). Das Rechtsgesetz unterscheidet sich von dem Sittengesetz dadurch, dass es bloss einen Theil der Forderungen des letzteren in sich fasst, nämlich diejenigen, welche sich auf die bürgerliche Wohlfahrt beziehen[139]). Die Obrigkeit, welche mit der Handhabung des Rechtsgesetzes betraut ist, heisst darum mit Recht der Wächter beider Gesetztafeln; sie bestraft allerdings nicht alle Sünden, sondern

132) Ausführliche Mittheilungen aus seinen Principiorum juris lib. V, bei Kaltenborn II, 47 ff.

133) Das. S. 57.

134) Gubernat hominem, ut secundum naturam homini a Deo datam cum ratione vivat ut homo. S. 162 a. a. O.

135) S. 76. 77. 93 a. a. O.

136) Hujus vitae rationem seu legem definire possis, quod sit ratio inter homines, quales in naturae depravatione sunt, bene prudenterque vivendi. S. 63 a. a. O.

137) Jura gentium — ratione simpliciter pro juris ingeniti conservatione suppeditantur, licet postea etiam ad societatem politicam applicantur. S. 103 a. a. O. — Sola essentia et gubernatio juris naturalis consistit in amore et beneficiis spontaneis; coactionem vel increpationem jus naturale simplex ex se non gignit, sed omnes naturalis juris defensiones primo juris gentium sunt et ex illo nonnunquam vocantur ad jus civile. S. 93 a. a. O. Ebenso S. 89: Omnes virtutes, quas Theologi in explicatione juris moralis, philosophi in ethicis docent ac requirunt, ad jus naturale pertinent vel ad jus gentium vel ad civile.

138) Ursache seiner Entstehung die inscitia et malitia, S. 96 a. a. O.

139) Eam tantum legis particulam spectat, quae ad salutem politicam spectat. S. 73 a. a. O.

nur die in die Sichtbarkeit tretenden Aeusserungen der Sünde, so jedoch, dass sie dabei stets die letzten religiösen und sittlichen Ziele im Auge haben muss, denn es giebt keine wahre Volkswohlfahrt ohne Frömmigkeit und Sittlichkeit. Ihre Thätigkeit ist also im Verhältniss zu letzteren nur eine vorbereitende und dienende, daher die Jurisprudenz geradezu die Dienerin der Theologie genannt wird[140]).

Die dreitheilige Gliederung des sittlichen Organismus nach den drei Ständen ist auch diesen Schriftstellern geläufig. Nach ihr disponirt Balth. Meissner sein Buch de summo bono in die drei Theile Ethica, Politica, Oeconomica[141]). Aehnlich unterscheidet Nikol. Hemming zunächst das theoreticum und practicum vitae genus und theilt dann das letztere je nach den verschiedenen Lebenszielen, welche verfolgt werden, in das genus oeconomicum, politicum und spirituale, von welchen die beiden ersteren dem letzten zu dienen hätten[142]). Im 17. Jahrhundert stellte der fromme Schleswig-Holsteinische Kanzler Dietrich v. Reinkingk die Summe seiner staatsmännischen Erfahrungen unter dem

---

[140]) Eo fine non (est) institutus magistratus, ut omnia hominum peccata arguat; — quam primum autem prava consilia in conatus erumpunt vel alio modo gliscunt, ut ab homine probari possint, puniuntur n jure. — Sic jurisprudentia theologiae famula est, quapropter etiam magistratus Dei ministri et custodes tabularum Mosaicarum appellantur. Et meminerit benevolus lector, quia salus politica summus et principalis finis noster est, omnia nobis eo dirigenda esse, ut illum obtineamus. Salus populi suprema lex esto. — Ab hoc fine et a mediis ejus non excludimus pietatem, quia extra Deum nulla est salus: erit ergo verus finis noster, ut salutem populi temporalem cum Deo et ratione obtineamus. S. 73 a. a. O.

[141]) Operationis subjectum est homo. Hic consideratur vel ut bonus vir, vel ut bonus civis aut magistratus, vel ut bonus paterfamilias aut alias in familia constitutus. Illum Ethica, istum Politica, hunc Oeconomica informat. Kaltenborn I, 220.

[142]) De lege naturae, a. a. O. II, 34. 36. Practicum vitae genus actiones spectat et in iis occupatur propter finem aliquem in vita utilem. Est autem hoc vitae genus triplex: oeconomicum, politicum et spirituale. Hoc universum genus, quod practicum appellamus, habet finem, qui est conservatio ipsius per proprias actiones, Deum ut ultimum scopum respicientes. — — Ad hanc vitam spiritualem oeconomicus status et politicus tamquam ad ultimum scopum referri debent, a quo qui aberrat, invertit naturae ordinem et poenas sibi accersit.

Schema der drei Stände dar in seiner »Biblischen Polizei, das ist gewisse, aus heiliger göttlicher Schrift zusammengebrachte, auf die drei Hauptstände, als geistlichen, weltlichen und häuslichen, gerichtete Axiomata oder Schlussreden« (1653). Die Verhältnissbestimmung zwischen den Ständen ist noch ganz die herkömmliche. Der geistliche Stand soll mit Lehren, Predigen und Uebung der Sacramente sein Amt in der Kirche verrichten und sich in Welthändel nicht mischen, jedoch auch auf die Handlungen der Obrigkeit in soweit Acht haben, dass dieselben nicht wider Gott und seine Gebote laufen (I, 32. 34. 35). Die Berufung der Lehrer und Prediger steht nicht allein der Obrigkeit oder dem Predigtamte, sondern der ganzen christlichen Gemeinde zu (I, 38). Kirchenordnungen ist die Obrigkeit mit Zuziehung geistlicher und weltlicher Räthe zu erlassen und zu handhaben befugt und schuldig (I, 44). Die erste und vornehmste Sorge der Obrigkeit muss die Bewahrung und Observanz des Gesetzbuchs, das ist, der heiligen göttlichen Schrift sein (II, 30). Das Gesetzbuch Gottes ist die beste Ratio status oder Versicherung des Staates (II, 39). — Die gleiche Anschauungsweise liegt den wissenschaftlichen Ausführungen in Reinkingk's Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico zu Grunde[143]). Das jus reformandi sowie das Recht der Berufung der Kirchendiener steht der Kirche in Gesammtheit zu und muss daher unter Mitwirkung ihrer drei Stände ausgeübt werden. Bei Uebung des Reformationsrechts hat der Fürst, als vornehmes Glied der Kirche, die äussere Leitung, aber kein Zwangsrecht gegenüber den anderen Ständen[144]). Bei der Berufung der Prediger vertheilen sich die Competenzen auf die drei Stände je nach ihrem eigenthümlichen Beruf[145]). Auch die Excommunication ist gemeinsame Sache der drei Stände[146]).

---

[143]) Lib. III, 1, 6.

[144]) Distinguendum existimo inter ipsam reformationem et curam ac directionem externam reformationis. Illam toti ecclesiae, hanc Principi tamquam nobili ejus membro et nutritio tribuendam puto.

[145]) Quare cum ex triplici statu constet Ecclesia, ecclesiastico, politico et seculari, singulis suae partes in vocatione debentur, ita ut primae quidem debeantur statui Ecclesiastico, qui de vocandorum integritate vitae, sinceritate doctrinae et dexteritate docendi omnium

Noch am Ende des Jahrhunderts baute Veit Ludwig v. Seckendorf in seinem »Christenstaat« (1685) seine Rathschläge zur »Verbesserung der Stände nach dem Grunde des Christenthums« auf das Schema von dem geistlichen, weltlichen und Hausstand; er will zeigen, »dass alle Stände am allergewissesten nach der Regel des Christenthums und dessen Hauptzwecks zu verbessern, und wann solches im Hausstande geschiehet, die Verrichtungen der geist- und weltlichen Amtspersonen zu erleichtern seien«[147]).

---

optime judicare potest. Secundae partes Magistratibus, quibus utriusque tabulae custodia et executio severissime demandata est, et ut ministeria Ecclesiae rite et recte constituantur et administrentur, gravissime praeceptum est. Hi itaque — Ecclesiam dotare, falsos cultus et dogmata — abrogare debent. — Tertiae denique populo. — Et breviter ecclesiasticus status debet consulere de persona idonea, popularis approbare, politicus decernere.

[146]) Lib. III, 2, 2. Pertinet excommunicatio non tantum ad ministerium, sed etiam ad populum et potestatem secularem: ad ministerium pertinet, quatenus dependet a potestate clavium et excommunicatum separat ab aditu regni coelestis, — ad potestatem vero secularem pertinet, quia haec facultas excommunicandi fori exterioris disciplinam respicit.

[147]) S. 155 (Ausg. 1716).

III.

Pseudoisidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans.

Von

Dr. Bernhard Simson,
ordentl. Professor der Geschichte zu Freiburg i. Br.

Das Forschen nach der Person Pseudoisidors währt noch immer fort. Neuerdings hat Langen[1]) die Vermuthung aufgestellt, dass der Abt Lupus von Ferrières der Urheber der falschen Decretalensammlung sei. Seine Beweise scheinen aber keineswegs ausreichend, um einen so schweren Verdacht gegen Lupus wirklich zu rechtfertigen. Dagegen dürfte einer der Wege, die uns dem Ziele möglicherweise näher bringen könnten, noch nicht genug verfolgt sein: ich meine die Untersuchung der Geschichte der Bischöfe von Le Mans (Acta pontificum Cenomanensium).

Diese Sammlung hat vor Benedictus Levita und den Capitula Angilramni den Vorzug, dass wir bestimmt wissen, an welchem Orte sie entstanden ist. So hat auch Paul Roth, der sich mit dieser Bisthumsgeschichte und den in ihr enthaltenen Fälschungen eingehend beschäftigt hat, schon vor fast zwanzig Jahren die Ansicht ausgesprochen[2]), dass eine genaue Untersuchung der Act. pont. Cenom. uns »weitere und vielleicht sehr bestimmte Aufschlüsse« über die pseudoisidorische Frage, insbesondere über das Verhältniss zwischen Benedictus Levita und Pseudoisidor verheisse.

[1]) Histor. Zeitschr. von Sybel, Bd. 48 S. 473 ff.; Gesch. der röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 836 N. 1. 850 ff.

[2]) Zeitschr. für Rechtsgeschichte, herausg. von Rudorff u. s. w. V (1866), 18.

Nun liegt mir zwar das kanonische Recht zu fern, um mich an die Aufgabe, auf welche Roth hinwies, wagen zu können; indessen möchte ich in summarischer Weise die Beziehungen, welche zwischen der Geschichte der Bischöfe von Le Mans, Pseudoisidor und den verwandten Sammlungen obwalten, die Puncte, in denen sie sich berühren, hervorheben, um damit vielleicht eine abermalige Anregung zur Lösung jener Aufgabe zu geben.

Roth[3]) und Sickel[4]) nehmen an, dass die bis auf Franco II., den Vorgänger Aldrichs, gehenden Lebensbeschreibungen dieser Bischöfe mit den Gesta Aldrici zusammen ein Werk bilden, welches um die Mitte des 9. Jahrhunderts, in den letzten Jahren Aldrichs († 856, 7. Januar) oder bald nach dem Tode desselben geschrieben wurde. Roth stützt sich auf die in der That vorhandene Gleichheit des Stils, der Anordnung, der Tendenz und besonders auch auf eine Stelle[5]), wo die Gesta Aldrici sich als Theil einer bis auf Aldrich reichenden Geschichte der Bischöfe von Le Mans zu bezeichnen scheinen. Auch wiederholt er nur die Ansicht, welche bereits Mabillon und Papebroch aufgestellt hatten, obwohl Mabillon[6]) einige Argumente nicht unterdrückte, welche vielmehr dafür zu sprechen scheinen, dass auch dieser Theil der Sammlung bereits Arbeiten verschiedener Autoren, zum Theil aus ganz verschiedener Zeit, umfasse. Abweichender Meinung waren dagegen die Verfasser der Histoire literaire de la France[7]). Sie trennen die Acta pont. Cenom. von Julian bis auf Franco II. von den Gesta Aldrici und nehmen an, dass die letzteren, wenn nicht etwa der Schluss verloren sei, wohl noch unter Aldrich, die ersteren dagegen mehr als 20 Jahre später, unter Bischof Rotbert aufgezeichnet seien. Eine ähnliche Ansicht scheint auch Waitz gewonnen zu haben, von welchem dem-

---

[3]) Gesch. des Beneficialwesens S. 451—452.

[4]) Die Urkunden der Karolinger II. 287.

[5]) C. 47, Baluze, Miscellan. III, 113—114: in hac scedula, quae de quibusdam actibus pontificum Cenomanica in urbe degentium usque ad Aldricum ejusdem urbis episcopum conscripta esse dinoscitur.

[6]) Vet. Analect. nov. ed. S. 336.

[7]) V, 144 f., bei Bähr, Gesch. der röm. Literatur im karoling. Zeitalter S. 249—250 ungenau resumirt.

nächst eine neue Ausgabe der Gesta Aldrici in den Monumenta Germaniae, im 15. Bande der Scriptores erscheinen soll. »Die Gesta Aldrici«, so hören wir vorläufig durch Wattenbach[8]), »sind, wie ich von Waitz erfahre, erst nachträglich mit der tendenziösen Bisthumsgeschichte verbunden und frei von den Fälschungen.« Klar ist, dass der betreffende Theil der Acta einiges enthält, was nicht zu Aldrichs Zeit geschrieben sein kann. Der Abschnitt über den Bischof Principius, der mehrere Jahrhunderte vor Aldrich lebte, beruft sich auf (wie es scheint) mündliche Mittheilungen der Schüler des Principius[9]). Andrerseits ist in der Erzählung von der Translation des Julianus[10]) bereits von der Zeit »lange nach dem Tode Bischof Aldrichs« die Rede. Allein in dem ersten Falle haben wir es nur mit einer Wiederholung aus einer älteren Quelle zu thun[11]); in dem anderen Falle dürfte eine spätere Einschaltung vorliegen, zumal sich constatiren lässt, dass von den dort erzählten Translationen in anderen Capiteln noch nichts bekannt ist[12]). Auch mit der in cap. 13 (S. 269—272) aufgenommenen Translation des h. Benedict[13]), welche wenigstens auch erst unter Karl dem Kahlen geschrieben ist, mag es sich vielleicht ebenso verhalten. Man könnte übrigens auch auf die Vermuthung kommen, dass die Gesta Aldrici zwar nicht einen Theil der vorliegenden Acta, wohl aber einen Theil einer ausführlicheren Geschichte dieser Bischöfe gebildet hätten, auf die in den vorliegenden Acta häufig verwiesen wird[14]) und welche nament-

---

[8]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 5. Aufl. S. 407.

[9]) Cap. 7, Mabillon l. c, S. 245: sicut ab ipsis didicimus qui cum eo conversare solebant et suis studiis instruebantur — ut praedicti sui discipuli nobis retulerunt; vgl. ib. S. 336; Roth a. a. O. S. 453 N. 12.

[10]) Cap. 1, Mabillon l. c. S. 242: Longe autem post mortem Aldrici episcopi; vgl. Hist. lit. de la France V, 149.

[11]) V. Principii c. 3, Act. SS. Boll. Sept. V, 331 (secundum relationem eorum, qui cum eo conversabantur familiariter).

[12]) Vgl. c. 3. 4. 5. 9, S. 243—244. 251.

[13]) Vgl. Roth a. a. O. S. 453 N. 13.

[14]) Vgl. c. 1. 2 3. 4. 7. 8, S. 241—243. 245—246 u. s. w.; Roth S. 452—453 (besonders N. 14); Hist. lit. V, 144 ff.; Sickel a. a. O. II, 288. In c. 3 heisst es: sicut in schedulis, in quibus praefixae urbis aliorum episcoporum virtutes et signa sunt scripta, reperiri potest; ähnlich c. 7 und 8.

lich die von jenen im Leben und nach dem Tode bewirkten Mirakel eingehend erzählt haben soll.

Eine Lösung dieser Fragen, eine genaue Bestimmung der Zeit, in welcher die einzelnen Theile der Acta pont. Cenom. entstanden sind, wäre, falls sie sich auf Grund der Handschriften herbeiführen lassen sollte, für uns von entschiedener Wichtigkeit. Die Gesta Aldrici, welche die Erzählung nur bis 841 führen, scheinen bereits bald nach diesem Jahre, jedenfalls noch zu Aldrichs Zeit[15]) von seinen Schülern[16]) aufgezeichnet zu sein. Selbst der aus einer kürzeren Redaction der Acta entnommene Abschnitt über Aldrich bei Mabillon, Vet. Analect. nov. ed. S. 297—298, welcher ausdrücklich auf die Gesta verweist[17]), und wiederum das hiermit übereinstimmende Carmen Cenomanense nr. 7, Poet. Lat. aev. Carolin. II, 632, geben sich mindestens den Anschein, noch bei Lebzeiten Aldrichs verfasst zu sein, wie denn auch hier nur etwa das erste Drittel seines Episkopats behandelt wird[18]).

Die Geschichte des Bisthums Le Mans enthält eine grosse Anzahl falscher Urkunden von merovingischen Königen u. s. w.,

---

[15]) Vgl. namentlich die Stelle c. 53, Baluze, Miscell. III, 142: quae et hactenus a praefato episcopo et a suae sedis ecclesiae ministris legibus possidentur etc.

[16]) Carm. Cenom. nr. 7 v. 125 f., Poet. Lat. aev. Carolin. II. 632

Hinc bona plura sacer quae praesul fecerit ipse,
Eius scripsere omnia discipuli;

139—140:

Actibus ex eius recte conscriptus opimis
Hinc a discipulis cuncta libellus habet.

Auch in der Ueberschrift bei Baluze l. c. S. 1: Gesta domni Aldrici Cenomanicae urbis episcopi a discipulis suis. Dümmler, Poet. Lat. l. c. S. 623 bleibt in dieser Beziehung nicht consequent, indem er die Gesta Aldrici ebenfalls als a discipulis eius composita bezeichnet, dann jedoch von einem auctor derselben spricht.

[17]) Si quis hoc investigare aut scire voluerit, in alia scedula, quae de ejus actibus est causa memoriae et utilitatis conscripta, plenius invenire poterit. Aehnliche Verweisungen finden sich, wie bemerkt, häufig in den Act. pont. Cenom.

[18]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 5. Aufl. S. 283. Uebrigens bezeichnet Dümmler (Götting. gel. Anz. 1884 Nr. 11 S. 405) die betreffenden Gedichte nicht mit Recht als von Dom Piolin entdeckt; schon die Hist. lit. de la France V, 146 erwähnt ihr Vorhandensein in der Handschrift der Gesta Aldrici.

welche hauptsächlich zu einem ganz bestimmten Zweck geschmiedet sind, nämlich um die angeblichen Rechtsansprüche des Bisthums Le Mans auf das Kloster St. Calais zu erweisen[19]). Es ist eine Fälschung, welche sich an Keckheit und, wenn man will, an Grossartigkeit der jedenfalls ziemlich gleichzeitig und ebenfalls im westfränkischen Reiche entstandenen Pseudoisidors einigermaassen an die Seite stellen kann. Roth[20]) spricht von einem »seltenen Beispiel der frechsten Fälschung«, von der »Bosheit dieser beispiellosen Fälschung«; v. Noorden[21]) von einer »grossartigen Urkundenfälschung« der Bischöfe von Le Mans; Wattenbach[22]) sagt: »leider steht dieses Werk einzig in seiner Art da durch die erstaunliche Fülle gefälschter Urkunden, welche es enthält.« Wir haben es also hier mit einer Falschmünzerwerkstatt zu thun, zu der man sich auch eines anderen derartigen Betruges wohl versehen könnte.

Diese Fälschung berührt sich aber auch in mehr als einem Puncte direct und ganz nahe mit Pseudoisidor. Der Bischof Aldrich von Le Mans war den Gesta Aldrici zufolge[23]) eine Zeit lang seines Bischofsstuhls beraubt. Die Gesta erzählen, dass der Bischof nach dem Tode Ludwigs des Frommen im Jahre 840 von einer »tyrannischen Gewalt«, die sich zwischen der Loire und der Seine, besonders in Maine, wider Karl den Kahlen erhob, wegen seiner unerschütterlichen Treue gegen diesen König vertrieben worden sei. Dieselben Tyrannen hätten dem Bischof auch das Kloster St. Calais ent-

[19]) Vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 257. 455 ff.; Sickel, Die Urkunden der Karolinger II, 286 ff. 350–351. 353–354. 397 ff.

[20]) A. a. O. S. 455. 459.

[21]) Hinkmar S. 186 N. 5.

[22]) A. a. O. S. 283—284.

[23]) C. 57, Baluze, Miscellan. III, 145–146: — surrexit quaedam tyrannica pravitas inter cetera mala inter Ligerim et Sequanam et maxime in pago Cenomanico, in quo Aldricus tunc octavum annum in episcopatus dignitate fulgebat. Et licet praedictus imperator inter tres filios suos regna sua divideret ... praefatum autem pontificem memorato Karolo filio suo minori per manus commendavit. Cui jam dictus pontifex Aldricus fidem servans debitam, ab infidelibus sanctae Dei ecclesiae et suis a praefata tyrannica potestate in supradicto anno a praescripto episcopio et a sua sede ejectus est ...; vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs I, 165.

rissen, dessen früherer Abt Sigmund sich ihnen angeschlossen hatte, und König Karl sich genöthigt gesehen, diesem die Abtei einstweilen zu belassen, bis er sie nach dem Siege von Fontenoy an Aldrich zurückgab[24]). Vorhergeht ein Memorial[25]) über den Verlust von St. Calais, in welchem dieselben Vorgänge, zum Theil mit beinahe gleichen Worten berichtet werden. — Jene »Tyrannen« werden als Nachkömmlinge aus dem Geschlechte des Heriveus und Wido, der früheren Tyrannen, bezeichnet[26]). Es ist also wohl an einen Grafen von Maine und dessen Umgebung zu denken. So wird in den Acta pont. Cenom.[27]) über die »Tyrannei« des Grafen Rothgar und seines Sohnes Charivius oder Herveus geklagt, welche nach dem Tode des Bischofs Harlemund, zur Zeit Pippins das Bisthum in Besitz nahmen, dann einen anderen Sohn Rothgars, den Kleriker Gauziolen, trotz seiner mangelhaften Bildung, als Bischof einsetzten und unter Missachtung der Metropolitanrechte von Tours durch den Erzbischof von Rouen ordiniren liessen. In einer der dreistesten Fälschungen, welche diese Acta enthalten, bestätigt König Childebert dem Bischof von Le Mans nebst seiner Geistlichkeit und den Gaueingesessenen das Recht, den jedesmaligen Grafen oder Herzog von Maine zu wählen[28]).

---

[24]) Andere Sätze klingen jedoch so, als ob die Entfernung Aldrichs von seinem Bischofsstuhle nicht nur eine so vorübergehende gewesen wäre, Baluze l. c. S. 146: Sed haec et reliqua bona innumerabilia a praedictis tyrannis sive hospitalia septem, quae ad pauperes et hospites recipiendos et recreandos fecerat, funditus vastata et diruta sunt. Propter has vero insidias et alias multas haec et alia bona innumerabilia, quae facere voluit et coepit in suo episcopatu, non apparent, quae a Domino illis requirantur, a quibus haec subversa et vastata atque diruta sunt, et non ab illo, qui haec agere et adimplere voluit et prohibitus atque dejectus dimisit.

[25]) C. 52 S. 140 ff.

[26]) S. 146: Praescripti ergo tyranni de genere Herivei et Widonis superiorum tyrannorum remanserunt.

[27]) C. 16, Mabillon l. c. S. 285 (Ipsum scilicet episcopatum Rothgarius quidam comes et filius ejus Karivius tyrannica potestate et res et cellulas sive monasteriola jam dicti episcopi sub eorum potestate tenebant — qui filius erat Rothgarii et frater Hervei); c. 17 S. 288 (intellexit Pipinus, quod antedicti tyranni Rothgarius et Charivius absque sua jussione vel suo consensu et non canonice sed tyrannice episcopum instituerint). Vgl. auch Gesta Aldrici c. 47 S. 115. [28]) C. 15 S. 283. 387.

Ein ebenfalls gefälschtes Breve Papst Gregor's IV., aus Colmar (Cohlambur) vom 8. Juli der 11. Indiction (833) datirt (Mabillon l. c. S. 298—300), soll dazu dienen, Aldrich in seiner Eigenschaft als Bischof unter allen Umständen zu schützen. Es ist, wie Hinschius [29]) nachgewiesen hat, in der Art der pseudoisidorischen Decretalen, mit der gleichen Tendenz componirt. Wenn Aldrich angeklagt wird, soll er befugt sein, »post auditionem primatum dioeceseos« an den Papst oder an dessen Legaten ex latere zu appelliren und niemand wagen, ihn vor der Entscheidung des Papstes zu richten. Selbst wenn er sich schwere Vergehen zu Schulden kommen liess, musste die Censur des Papstes abgewartet werden. Auch die unmittelbar auf dies Schreiben folgenden Worte: Quodsi David regum justissimus in Saul, quem constabat jam a domino reprobatum et abjectum esse, manum mittere non praesumpsit, multo magis cavendum est, ne manum detractionis aut vituperationis seu indiscretionis aut dehonorationis quidam mittant in unctum domini vel in praedicatores sanctae ecclesiae etc. stimmen genau mit Benedictus Levita (II, 402, M. G. Leg. II^b, 95) und Pseudoisidor überein, und zwar so, dass der erstere in Bezug auf den Wortlaut, der letztere in Bezug auf die Reihenfolge der Sätze dem Texte der Act. pont. Cenom. am nächsten steht[30]). Weiter heisst es dann, nach Empfang dieses päpstlichen Schutzbriefes sei Bischof Aldrich restituirt worden[31]) — während er nach den Gesta erst 840 vertrieben sein soll! Nach den Ausführungen der Histoire literaire de la France[32]) wäre derjenige Theil der Sammlung, welcher dies Schreiben enthält, erst im 12. Jahrhundert verfasst. Allein der Anfang des betreffenden Capitels ist, wenigstens dem Anschein nach und falls nicht etwa auch

[29]) Decretales Pseudo-Isidorianae S. CLXXXVII—CXCV. Vgl. auch Langen, Gesch. der röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 820 N. 2, welcher von dieser Decretale sagt, sie »athme ganz den Geist Pseudoisidors« und noch auf weitere Aehnlichkeiten zwischen ihr und jenem aufmerksam macht.

[30]) Vgl. Hinschius S. CXCIV N. 1; 750.

[31]) Domnus igitur Aldricus accepta apostolicae auctoritatis epistola sedi suae restitutus.

[32]) V, 148.

hier eine Täuschung beabsichtigt wurde, noch bei Lebzeiten Aldrichs, wenn auch später als die Gesta Aldrici (auf welche verwiesen wird) geschrieben. Es heisst da (S. 298): cui Dominus oramus hanc degere vitam secundum suam voluntatem tribuat et post hanc vitam ei concedat sempiternam, amen. Was hier steht, findet man ferner dem Inhalt nach genau ebenso, mithin, wie es scheint, nur versificirt in den Carmina Cenomanensia, nr. 7 v. 113 ff. Poet. Lat. aev. Carolin. II, 632, welche ebenfalls bereits bei Bischof Aldrichs Lebzeiten verfasst sind oder doch verfasst sein wollen. Auf keinen Fall wird die inserirte gefälschte Decretale Gregor's IV. selbst, welche in den Act. pont. Cenom. gerade den Zeitabschnitt füllt, in dem die pseudoisidorische Sammlung entstanden sein muss, erst im 12. Jahrhundert geschmiedet sein. Auch Hinschius schwankt sogar einigermaassen[33]), ob er diese Decretale nicht für älter halten solle als Pseudoisidor.

Berührt sich die Geschichte der Bischöfe von Le Mans demnach mit Pseudoisidor in Bezug auf die Haupttendenz des letzteren, so begegnen uns nicht minder auch die Grundsätze, welche sich bei Benedictus Levita und Pseudoisidor in Bezug auf die Chorbischöfe finden, in den Act. pont. Cenom. (c. 17. 19 l. c. S. 288—290). Es ist in ihnen die Rede von einer angeblichen Verordnung gegen Amtsüberschreitungen der Chorbischöfe, welche die Weisen und Gelehrten Karls des Grossen im Verein mit päpstlichen Legaten (una cum legatis apostolicis) verfasst und alle Bischöfe beschlossen haben sollen. Vorher heisst es: sed illo in tempore jam sapientia, ordinante atque instigante domno Carolo, pollere coeperat et canonica auctoritas, praecipiente jam dicto Carolo gloriosissimo Francorum rege, enucleatim perscrutari. J. Weizsäcker[34]), welcher diese Uebereinstimmung bemerkt hat, konnte

---

[33]) S. CXCV; anders allerdings S. CCXXXV.

[34]) Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reichs im 9. Jahrhundert S. 12—19. Vgl. übrigens auch Act. c. 14, Mabillon l. c. S. 276 über den Chorbischof Petrus unter Aiglibert (Petrus Cenomannicae partis parochiae temporibus Theodorici regis chorepiscopus et adjutor domni Aigliberti fuit. Ipse enim domnus Aiglibertus archicapellanus et princeps episcoporum regni erat. Ideo ei concessum erat, ut haberet adjutorem sibi et chorepiscopum, ut, quando ipse praeoccupatus

sogar auch hier wörtliche Anklänge der Act. pont. Cenom. an Pseudoisidor und noch nähere an Benedictus Levita nachweisen. Er erklärt diese Verwandtschaft allerdings dadurch, dass die Acta aus Pseudoisidor geschöpft hätten. Aber die Richtigkeit dieser Annahme bleibt immerhin ungewiss, während hier eventuell wohl jedenfalls eine der frühesten Benutzungen Pseudoisidors vorliegen würde.

Ferner glauben die Kanonisten zu erkennen, dass die pseudoisidorischen Decretalen eine besondere Beziehung zu den Verhältnissen der Bretagne enthalten, dem Erzbisthum Tours eine Waffe gegen die Losreissung der Bretagne darbieten wollen (Hinschius S. CCIX f.). Dies hatte schon Kunstmann[35]) hinsichtlich der s. g. Canonensammlung des Remedius von Chur bemerkt, welche nur ein Auszug aus Pseudoisidor ist. Er suchte als sehr wahrscheinlich darzuthun, „dass ein in der Bretagne oder doch in der Nähe derselben lebender, dem Metropoliten von Tours ergebener Kleriker diese Sammlung veranlasst habe, um die Spaltung mit der rechtmässigen Metropole zu heben, den Klerus aus seiner Unthätigkeit zu wecken und ihn an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche zu verweisen, um dort Abhilfe für die drückenden Zeitübel zu suchen.« In neuester Zeit hat dann wieder Langen[36]) sehr nachdrücklich auf diesen anscheinenden Zusammenhang hingewiesen und sogar die Ansicht vertreten, dass die Losreissung der Bretagne von dem Metropolitanverbande mit Tours die Hauptveranlassung zu der Compilation der falschen Decretalen gebildet habe; ebenso glaubt er auch die Capitula Angilramni in die engste Verbindung mit diesen Verhältnissen setzen zu dürfen. — Das Bisthum Le Mans, Suffraganbisthum von Tours und der Bretagne benachbart, wurde durch die dortigen Zustände ganz nahe berührt, wie es denn auch in den Act. pont.

---

in servitio regali erat, praedictus chorepiscopus ei adjutorium procuraret aliquod, non id faciendo tamen quod ei licitum non erat propter summam episcopalis ministerii, sed quantum a praedicto ei domno Aigliberto licite et canonice concedebatur).

[35]) Die Canonensammlung des Remedius von Chur. Inauguralabhandlung. Tübingen 1836. S. 37 ff., bes. S. 58.

[36]) Histor. Zeitschrift Bd. 48 S. 477 ff.; Gesch. der röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 836 N. 1. 850 ff.

Cenom. (c. 24 S. 300) von Bischof Rotbert heisst: qui ... etiam a Britonibus ... magnam persecutionem sustinuit. Näheres über die Leiden von Le Mans in jenen Jahrzehnten erfahren wir durch die Annales Bertiniani. Auch scheint Le Mans innerhalb der Kirchenprovinz Tours eine Art Vice-Primat in Anspruch genommen zu haben[37]). Pseudoisidor verlangt von einem Bischofsstuhle, der die Bedeutung eines primatialen Sitzes beanspruche, u. a. dass er durch einen Apostelschüler oder einen von den Schülern der Apostel entsendeten Bischof gegründet sein müsse[38]) Dieser Bedingung genügte Le Mans angeblich, insofern St. Julianus nach den Acta[39]) von den Aposteln unter die siebzig Jünger aufgenommen und von Papst Clemens, dem ersten Nachfolger Petri (dies ist er auch bei Pseudoisidor), zum Bischof geweiht und ausgesandt sein soll.

Die sogenannten Capitula Angilramni sollen dem Bischof Angilram von Metz von Papst Hadrian I. übergeben worden sein, und in der Ueberschrift des vierten Anhangs zur Capitulariensammlung des Benedictus Levita findet sich die Täuschung, als ob Karl der Grosse die Zusammenstellung der darin enthaltenen Bestimmungen seinem Kanzler Erkanbald (Erchembaldo cancellario nostro) aufgetragen habe. Beide, Angilram und Erkanbald, kommen auch in der Geschichte der Bischöfe von Le Mans vor; der letztere in c. 21 S. 292[40]); Angilram in c. 19 S. 290[41]), wo er als Erzcapellan von dem Chorbischof Merolus über seine Stellung befragt wird. — Ferner findet sich ein zu gewissen Bedenken Veranlassung gebendes

[37]) Act. c. 34 S. 309—310 (De Hoëllo episcopo): Nam et eo tempore in ipsa ecclesia synodum tenuit et archiepiscopi vices secundum antiquum ecclesiae nostrae privilegium in cunctis sapienter explevit. Celeberrimum est enim Cenomannensis ecclesiae praesulem post Turonensem archiepiscopum totius Turonensis dioeceseos obtinere primatum etc.

[38]) Vgl. v. Noorden, Hinkmar S. 31.

[39]) C. 1 S. 239; vgl. freilich in Betreff der Chronologie die Bemerkungen Mabillons S. 336.

[40]) Ercambaldo cancellario suo — Erchambaldo seniori cancellario suo.

[41]) Tunc vero Merolus chorepiscopus, exhortante clero vel populo, ad palatium properans, interrogavit Angilramnum episcopum, Caroli gloriosissimi regis archicapellanum, quid facere deberet. Domnus itaque Angilramnus sciscitans de sua ordinatione, reperit eum a tribus esse ordinatum episcopis et propterea canonice posset adimplere episcopale ministerium.

Capitulum in pago Cenomannico datum (wie man annimmt, vom Sommer 800) auch bei Benedictus Levita (I, 303)[42]. — Eigenthümlich und auffallend erscheint mir der Ausdruck praefixus für »vorher erwähnt«, der in den Act. pont. Cenom.[43]), wie auch in den Gesta Aldrici, häufig vorkommt. Er findet sich auch bei Benedictus Levita (III, 260, Leg. II^{b}, 118, lin. 55)[44]) und öfters bei Pseudoisidor[45]). Auch sonst werden sich vielleicht stilistische Aehnlichkeiten zwischen diesen Werken nachweisen lassen.

Uebrigens hatte schon Bischof Aldrich, wie die Gesta[46]) mittheilen, eine, wie es scheint, kurze Sammlung aus Concilienacten, Decretalen der Päpste, kirchlichen Capitularien Pippins, Karls und Ludwigs und Synodalbeschlüssen seiner eigenen Zeit veranstaltet und mit Einleitungen über die benutzten Quellen versehen. Später, im Jahre 858 publicirte der Erzbischof Herard von Tours eine Canonensammlung, in welcher Benedictus Levita benutzt ist.

---

[42]) Capitularia regum Francorum ed. Boretius I, 81 f.; vgl. Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen von Abel und Simson II, 217 N. 1.

[43]) Z. B. c. 1. 2. 3. 7. 8, S. 241—245: ad praefixum episcopum — in praefixa parochia — a praefixo sancto Clemente papa Romano — praefixae urbis — domni et praefixi Victurii — per praefixa xenodochia — praefixae urbis episcopi.

[44]) Quod praefixi agere putaverunt.

[45]) Hinschius S. 21. 37—38. 473. 480. 505. 512. 695: ut praefixum est — in iam prefixa synodo — in prefixa Nicena synodo — contra praefixos fratres — praefixi emuli.

[46]) C. 17, Baluze l. c. S. 44. Praedictus quoque Aldricus saepedictae urbis episcopus collegit quaedam capitula canonum valde utilia et necessaria, quae a suis consacerdotibus saepissime legenda sive memoriae commendanda tribuit. Ex quibus enim canonibus atque edictis patrum praefata capitula strictim colligere curavit, in suo prooemio continetur insertum. Primo vero collegit capitula nonnulla ex duodecim conciliis sive ex decretis Romanae sedis episcoporum, quorum praefationem in prima fronte praedicti operis valde utilem posuit. Demum quoque quae sequuntur ex aliis collegit canonibus atque dictis (decretis?) patrum diversarum provinciarum atque nonnulla ex his, quae cum aliis sanctissimis et doctissimis episcopis in synodis pariter sanxit, sive ex capitulis christianissimorum imperatorum in synodis episcoporum decretis tam tempore Pipini quam et Karoli sive Hludovici, sicut in praefationibus ipsius libelli a diligenter investigantibus inveniri potest.

In den nämlichen Jahren wie die Absetzung und Wiedereinsetzung des Bischofs Rothad von Soissons — eine Angelegenheit, in welcher die falschen Decretalen eine wichtige Rolle spielen — stand auch die Entscheidung über die Ansprüche des Bisthums Le Mans auf das Kloster St. Calais auf der Tagesordnung der westfränkischen Synoden. Gleichzeitig bildeten beide Fragen den Gegenstand der Correspondenz des Papstes Nikolaus I. mit den Häuptern der westfränkischen Geistlichkeit und Karl dem Kahlen. Das zeitliche Zusammentreffen dieser Verhandlungen springt in die Augen, wenn wir in Hinkmars Jahrbüchern bei dem Jahre 863[47]) lesen: Karolus 8. Kalend. Novembris synodum in Vermeria palatio habuit ibique abbatiam Sancti Carilephi super Rotbertum episcopum Cinomannicae urbis, qui eam per apostolicae (sedis) commendationem iuri sui episcopatus mancipatam tenere volebat, legaliter evindicavit et Rothadum nuper depositum, sicut domnus papa ei mandaverat, cum suis et episcoporum litteris atque vicariis Romam misit. Wir sind aber durch eine Anzahl von Documenten viel näher hierüber unterrichtet[48]). Der Papst nahm sich der Ansprüche des Bischofs Rotbert von Le Mans auf St. Calais mit ähnlichem Feuereifer an wie des abgesetzten Bischofs von Soissons. Nachdem Rotbert die Unterstützung des Papstes in dieser Angelegenheit in Ausdrücken tiefer Ergebenheit gegen den römischen Stuhl nachgesucht hatte, erliess Nikolaus nicht weniger als sechs darauf bezügliche Schreiben, an die Mönche von St. Calais[49]), den westfränkischen Episkopat[50]), Hinkmar[51]), Karl den Kahlen[52]), Rotbert selbst[53]) und dessen Metropoliten, den Erzbischof

---

[47]) Annales Bertiniani rec. Waitz S. 66.

[48]) Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 457—458.

[49]) Sirmond, Concil. Galliae III, 199.

[50]) Ibid. S. 199—200.

[51]) Ibid. S. 200.

[52]) Mansi XV, 344 f.

[53]) Mansi XV, 345 f. Dies Schreiben beginnt: Plane quia sanctitatem vestram ad apostolicam sedem constat plenas devotione literas destinasse, multas gratias Deo omnipotenti vobisque referimus eo quod et debitam reverentiam observantes nos in vestris utilitatibus adjutores quaesivistis et sanctam omnium terrarum matrem Romanam ecclesiam interventricem suppliciter praeoptastis, quod ita se habere luce clarius patet, vestris annisibus consulere.

Herard von Tours[54]). Erwähnt werden die meisten dieser Briefe auch in einem Actenstück über die betreffenden Verhandlungen auf der Synode zu Verberie (October 863)[55]) und in den Act. pont. Cenom.[56]).

Freilich ist auch noch ein anderes Schriftstück des Papstes in dieser Angelegenheit (Mansi XV, 346—349) überliefert, welches umgekehrt entschieden für die Mönche von St. Calais, gegen den Bischof von Le Mans Partei nimmt und zu jenen anderen Briefen im denkbar schroffsten Gegensatze steht. Man möchte indessen die Frage aufwerfen, ob wir nicht mehr als einen Grund haben, die bisher allerdings nicht angefochtene Echtheit dieses Schriftstücks in Zweifel zu ziehen. Schon in formeller Hinsicht erregt es Anstoss. Der Titel lautet nicht, wie sonst, Nicolaus episcopus servus servorum Dei, sondern Nicolaus Romanae sedis episcopus. Auffällig erscheint auch die Adresse: Galliarum episcopis universis et principibus sempiternam in Deo patre et domino nostro Jesu Christo salutem. In der zweiten Ausgabe von Jaffé's Regesta Pontificum, I, 350 Nr. 2735 wird (unter Hinweis auf v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 101) aus sempiternam Septimaniae gemacht. Allein, abgesehen von der Befugniss zu dieser Lesart, was ist mit ihr gewonnen? Was hat St. Calais (Dep. Sarthe) mit Septimanien am mittelländischen Meere zu thun? Ferner macht die chronologische Einreihung dieses Schriftstücks Schwierigkeiten, und es bestehen über dieselbe abweichende Ansichten. Bei Jaffé wird dasselbe vor jene im entgegengesetzten Sinne erlassenen Schreiben, und zwar in den April, jene dagegen etwa in den September 863 gesetzt (Reg. Pont. ed. 2ª I, 350—351 Nr. 2735. 2743—2746). Dagegen nehmen Roth[57]) und Sickel[58]) mit Mabillon[59]) an, dass der für St. Calais günstige Erlass des Papstes der spätere sei und Nikolaus sich in demselben der Entscheidung der Synode zu Verberie vom October 863 angeschlossen habe. Jaffé's Annahme er-

[54]) Dieser Brief ist nicht erhalten; vgl. jedoch Mansi XV, 345. 671.

[55]) Mansi XV, 670 f.

[56]) Mabillon l. c. S. 300.

[57]) Gesch. des Beneficialwesens S. 458.

[58]) Urkunden der Karolinger II, 287.

[59]) Ann. ord. S. Ben. III, 102. 106- 107.

scheint jedoch als die besser begründete. Der Papst gibt an, zu der betreffenden Erklärung durch einen Brief Karls des Kahlen veranlasst worden zu sein, welchen ihm der Bischof Odo von Beauvais überbracht habe[60]). Dieser Bischof wurde im Jahr 863 nach Rom geschickt, traf dort Ende April ein und reiste bald wieder zurück[61]). Mabillon[62]) nimmt freilich an, dass Odo nach der Synode von Verberie (October 863) nochmals nach Rom gesandt worden sei. Diese Annahme entbehrt jedoch jedes sonstigen Anhalts und ist nur dadurch hervorgerufen, dass Bischof Rotbert sich zu Verberie noch notorisch auf den Beistand des Papstes stützen konnte und damals nur die seiner Sache günstigen Schreiben des letzteren vorlagen. Auf Grund der gedachten formellen Anstände und chronologischen Schwierigkeiten, sowie in Erwägung, dass eine solche gänzliche Aenderung des einmal mit Entschiedenheit eingenommenen Standpuncts schlecht zu dem Charakter Nikolaus' I. passt, wage ich die Vermuthung auszusprechen, dass in diesem Fall einmal eine Fälschung der anderen Partei, der Mönche von St. Calais, vorliege. Fast scheint es, als ob Bischof Rotbert eine derartige Machination seiner Gegner befürchtet habe, als er die Intervention des Papstes anrief. Nikolaus beruhigt ihn hinsichtlich solcher Besorgnisse. Sollten die Mönche, schreibt er an den Bischof, so dreist sein, nach Rom zu kommen, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu erlangen, so werde er sie ihnen verweigern. Sollten sie fälschlich ein derartiges Decret von ihm vorbringen oder anführen, so solle ihnen einstweilen der Glaube versagt werden[63]).

---

[60]) Mansi XV, 346: Unde dignatus est ad nos pius princeps praefatus et missum dirigere suum, id est venerabilem Odonen Bellovacensem episcopum, et literas suae dignationis destinare, quibus postulavit, ut libertatem illi monasterio et ab episcopis et a regibus Francorum concessam nostra firmaremus auctoritate et futuris mansuram temporibus roboraremus.

[61]) Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs II, 507. 532; v. Noorden, Hinkmar S. 182—183; Schrörs, Hinkmar S. 247 N. 40.

[62]) Ann. ord. S. Ben. III, 106.

[63]) Brief des Papstes an Rotbert, Mansi XV, 345: De illorum monachorum santi Karilefi improvida intentione decrevimus, ut si venerint et talia concedi petierint, vestro ducti amore nec illorum impolitis precibus annuemus nec auctoritatis nostrae censuram illis in ta-

Die Act. pont. Cenom.[64]) behaupten, dass Bischof Rotbert sich der Freundschaft und Gnade des Papstes Nikolaus in hohem Grade erfreute; dass er auch die Briefe desselben und »anderer apostolischer Männer«, welche ihm Trost und Schutz für seine Kirche gewährten, in einem Buche sammelte und aufbewahren liess. Man mag diesen Nachrichten, bei dem Charakter dieser Quelle, mit verdientem Misstrauen begegnen, wie es denn wahrheitswidrig ist, wenn hier berichtet wird[65]), Rotbert habe, auf die Autorität des Papstes gestützt, den Widerstand der Mönche von St. Calais, wenn auch mit schwerer Mühe, gebrochen und sich das Kloster unterworfen. Dagegen möchte ich es für nicht unwahrscheinlich halten, dass Rotbert in der Angelegenheit des Bischofs Rothad von Soissons auf der Seite dieses abgesetzten Amtsgenossen und des Papstes Nikolaus, nicht auf der des Erzbischofs Hinkmar von Reims gestanden habe. Sonst hätte der Papst schwerlich den Bischof von Le Mans um dieselbe Zeit so energisch in seinen Ansprüchen auf St. Calais unterstützt, während sich Rotbert durch diese Ansprüche den Unwillen Hinkmars und infolge dessen auch die Ungnade des Königs zugezogen hatte. Der Papst glaubt Rotbert in seinem auf diese Sache bezüglichen

---

libus largiemur. Qui si voce forte falsidicae assertionis aliquid quasi nostrae institutionis edita decreta protulerint, donec nostro demum pontificio cognitum fiat, illis credulitatem exhiberi non volumus; quia, ut praefati sumus, illis in talibus minime assensum praestabimus aut talia volentibus facere apostolicam licentiam dabimus — und nun folgt allerdings der Zusatz: excepto si talis ratio non praeluceat, pro qua id diffiniri intentio cogat.

[64]) Mabillon l. c. p. 300: Ipse enim in tantum praefati papae gratiam fuerat consecutus, ut idem papa eum nimio amore diligeret . . Epistolas autem praefati papae et aliorum apostolicorum virorum (d. h. vermuthlich der Päpste Hadrian II. und Johann VIII.), quae sibi pro consolatione et tuitione ecclesiae suae directae fuerant, in quodam libro collegit easque ad posterorum memoriam in armario matris ecclesiae statuit reservari; in quo videlicet libro multa de actibus ejus inveniuntur inserta. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

[65]) Ibid. Sed ipse domni Nicolai papae auctoritate et auxilio suffultus, cujus gratia et familiaritate propter probitatem suam admodum fruebatur, omnium aemulorum suorum insidiis et infestationibus viriliter restitit et eosdem monachos, licet pertinaciter resistentes, antiquo ecclesiae suae dominio atque potestati non absque grandi labore subdidit ac substravit.

Briefe an Hinkmar[66]) davor schützen zu müssen, dass man, abgesehen von der Zürückweisung seiner Ansprüche auf das mehrgedachte Kloster, auch sonst noch gegen ihn vorgehe.

Von der Synode zu Pistes (Juni 862) abgereist, sandte Rothad einem ihm befreundeten Bischofe, welchen er noch auf der Synode anwesend vermuthete, der aber ebenfalls nicht am Ort war, ein Schriftstück mit der Bitte, sich gemeinsam mit den anderen gleichgesinnten Bischöfen seiner anzunehmen[67]). Später wurde Rothad, nachdem er aus der klösterlichen Haft entlassen war, einem ihm befreundeten Bischofe übergeben[68]). Man könnte geneigt sein, beidemal an Bischof Rotbert von Le Mans zu denken, zumal wir in dem ersteren Falle sogar wissen[69]), dass auch Rotbert von Pistes abgereist war und seine Rückkehr vergeblich erwartet wurde. Während dies jedoch blosse Vermuthungen bleiben, steht es fest, dass man

---

[66]) Sirmond, Concil. Gall. III, 200: Relatu quorundam audivimus, quod tua fraternitas contra Rotbertum, Cenomannicae urbis episcopum, pro eo quod monasterium sancti Karilefi ad ius ecclesiae sibi commissae vindicare velit, non parum sit indignata, ita ut animum dilectissimi filii nostri Karoli gloriosi regis adversus eum commoverit, et in synodo, quae modo dicitur a sanctitate tua colligi, fertur quod nescio quas insidias quasi ex alia ratione illi nitamini praeparare, laedere eum magnopere gestientes, quod de tanto viro indignum credere iudicavimus. Denique si Rotbertus episcopus petit quod petere debet, impetret: si vero quod non debet postulat, nunquam obtineat, verumtamen ob id nihil sustineat omnimodis laesionis. Quod tua, frater carissime, studeat sanctitas summopere praecavere, ne, quod non credimus, iniuste vel obtentu aequitatis idem antistes a tua laedatur in aliquo reverentia. Sed si crimen illi obiicitur, sic de eo examinatio praeveniat, ut iudicium in illum ex nostrae auctoritatis libramine subsequatur. Nam cum vos suspectos habere videatur, indecorum, immo temerarium est, ut a vestra sanctitate aliquid patiatur discriminis. Sed et devotissimi filii nostri Karoli pii regis animum vestra beatitudo circa iam fatum episcopum placabilem ac mitem reddere nostra vice procuret etc.

[67]) Mansi XV, 682: Aliqua quoque capitula conscripta cuidam nostro confratri et coepiscopo transmisi . . . Sed ille meus unanimis frater, cui hanc mei curam committebam, tunc defuit; v. Noorden S. 181; Schrörs S. 243.

[68]) Mansi XV, 307 (Nikolaus an Rothad): Nunc autem venit Liudo religiosus diaconus, secum epistolas jam fati regis et Hincmari ferens, quae te jussu ipsius regis de monasteriali custodia eductum et cuidam episcopo familiari tuo commendatum esse fatebantur.

[69]) Mabillon, Ann. Ben. III, 93; Roth, Beneficialwesen S. 457.

dem Bischof Rothad von Soissons, als man denselben nach der Synode von Verberie, dem Willen des Papstes Nikolaus nachgebend, nach Rom sandte, den Bischof Rotbert von Le Mans beigab[70]). Dieser begleitete den Bischof Rothad im Auftrage und als Bevollmächtigter des Königs Karl[71]), der ihm auch Briefe mitgegeben hatte, während zugleich die westfränkischen Bischöfe besondere Vertreter mit einem Synodalschreiben über die Angelegenheit des Bischofs von Soissons nach Rom schickten. Dass Karl gerade den Bischof von Le Mans mit dieser wichtigen Mission betraute, kann auffallend erscheinen, da er demselben eben erst die Abtei St. Calais abgestritten, also schwerlich auf besondere Hingebung von seiner Seite zu rechnen hatte. Die Wahl Rotbert's mochte daher ebenfalls aus Gefälligkeit gegen den Papst erfolgen. Allenfalls könnte sie auch noch mit der Angelegenheit von St. Calais zusammengehangen haben. Der Papst hatte in jenen für Le Mans günstigen Briefen bestimmte Vorschriften darüber erlassen[72]), in welcher Weise der Streit zwischen dem Bischof von Le Mans und den Mönchen von St. Calais erledigt werden sollte, wenn die Mönche, trotz seinem Gebot, bei ihrem Widerstand beharrten. In diesem Falle sollte nämlich Bischof Rotbert drei seiner Nachbarbischöfe zu Richtern wählen und die Frage dann in einer unter päpstlicher Autorität berufenen Versammlung der Bischöfe der Provinz Tours entschieden werden. Der Papst rechnet dabei auf eine Entscheidung zu Gunsten des Bisthums. Sollte jedoch eine Entscheidung dort nicht zu Stande kommen und der Bischof an den Papst appelliren, so soll Rotbert oder ein Bevollmächtigter desselben nebst drei von der Brüderschaft von

---

[70]) Ann. Bertin. rec. Waitz 864 S. 71 f.: Karolus cum epistolis per Rodbertum Cinomannicae urbis episcopum Romam, sicut apostolicus iusserat, Rothadum dirigit; sed et episcopi regni eius vicarios suos cum synodicis literis de causa ipsius Rothadi ad apostolicam sedem mittunt; vgl. die o. S. 162 angeführte Stelle aus denselben Annalen.

[71]) Vgl. auch Ann. Bertin. 863 S. 66: cum suis et episcoporum litteris atque vicariis; 864 S. 72: Ipsi autem legati tam regis quam episcoporum; Hincmar. Opp. II, 246: legati domni regis ac nostri.

[72]) Brief an Karl den Kahlen, Mansi XV, 344 f.; an Bischof Rotbert von Le Mans, ib. Sp. 345; an die Mönche von St. Calais, Sirmond III, 199; an den westfränkischen Episkopat, ib. S. 200.

St. Calais erwählten Mönchen dieses Klosters nach Rom reisen, um die Prüfung und Entscheidung der Frage durch den päpstlichen Stuhl herbeizuführen. Weigern sich die Mönche etwa nach Rom zu gehen, so soll der König Karl sie zwangsweise dazu anhalten und ihnen übrigens auch seinerseits einen Bevollmächtigten mitgeben. Diesen Forderungen des Papstes wurde insofern entsprochen, als auf der Synode zu Verberie — die freilich keine blosse Provinzialsynode der Kirchenprovinz Tours, sondern aus vier Kirchenprovinzen besucht war — Rotbert in der That drei Richter, nämlich seinen Metropoliten Herard von Tours und die Bischöfe Dodo von Angers und Aktard von Nantes, wählte[73]). Ob sich Rotbert bei der ihm ungünstigen Entscheidung der Synode beruhigte, wird nicht direct gesagt, ebensowenig aber berichtet, dass er Appellation an den Papst eingelegt habe. Zu einem der Termine, auf welchem die beiderseits producirten Urkunden geprüft werden sollten, erschien der Bischof nicht und schickte auch keinen Vertreter[74]). Man beschloss darauf, einen königlichen und einen bischöflichen Advocaten zuzulassen, und dieser letztere gab die von ihm vertretene Sache, wie das officielle Protokoll aus Verberie vom 29. October 863[75]) besagt, allerdings schliesslich verloren, erklärte, keine rechtsgültigen und echten Besitztitel des Bisthums auf das Kloster in Händen zu haben und gab es auf[76]). Ausserdem befahl der König, dass die als haltlos und falsch erwiesenen Urkunden des Bisthums ihm binnen vierzehn Tagen vorgelegt und dann vernichtet werden sollten. Wenn sich Rotbert aber auch in sein Schicksal gefunden haben mag, so kann man es doch vielleicht aus Rücksicht auf den Papst für passend gehalten haben, Nikolaus durch diesen Bischof selber von einem solchen, seiner Willensmeinung durchaus zuwiderlaufenden Ausgange der Sache unterrichten und darüber beruhigen zu lassen. Es könnte wenigstens mit

[73]) Mansi XV, 671.

[74]) Ibid.

[75]) Mansi XV, 672.

[76]) Unde et se concredidit et nulla principis aut judicum vi aut oppressione, sed propria voluntate et justo omnium assistentium judicio easdem res cum querela warpivit (Vgl. Du Cange-Henschel, Glossar VI, 912; III, 582. 584).

aus diesem Anlass geschehen sein, dass der König gerade den Bischof von Le Mans wählte, um Rothad nach Rom zu geleiten. Freilich gelangten die Begleiter Rothad's nicht nach Rom, weder Rotbert von Le Mans noch die Vertreter des Episkopats. Angeblich verweigerte ihnen Kaiser Ludwig II. die Durchreise[77], wenn auch der Papst, der über ihr Fortbleiben sehr unwillig war, darin nur eine leere Ausrede sah[78]. Rothad selbst aber kam nach Rom, und es ist eine ziemlich stark begründete, weit verbreitete[79], auch durch die Bemerkungen von Schrörs in dem neuesten Buche über Hinkmar[80] nicht beseitigte Vermuthung, dass er es war, welcher dem Papste Nikolaus I. die pseudoisidorische Sammlung überbracht hat.

---

[77]) Ann. Bertin. 864 S. 72.

[78]) Mansi XV, 689.

[79]) Vgl. u. a. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs I, 540; v. Noorden, Hinkmar S. 201; Hefele, Conciliengeschichte IV, 2. Aufl. S. 292.

[80]) S. 259 N. 82; 266 N. 111; vgl. dazu Dümmler im Lit. Centralblatt 1884 Nr. 35 Sp. 1199. Jedenfalls hatte Rothad auch nach Schrörs (S. 238) »nahe Fühlung mit dem Kreise, aus welchem die falschen Decretalen hervorgegangen waren« und bezweifelt auch Schrörs (S. 261 N.) nicht, dass Nikolaus I. die pseudoisidorische Sammlung kannte.

Miscellen.

Rechtsprechung.

I.

Confessionelle Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe.

Beschluss des Königlich Preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 27. October 1884, betr. die confessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen.

Auf die weitere Beschwerde des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu Lennep vom 29. September 1884 über den Beschluss des K. Landgerichts zu Elberfeld vom 14. August 1884 in Sachen

betr. die confessionelle Erziehung der Arbeiter G.'schen Kinder hat der erste Civil-Senat des K. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 27. October 1884, an welcher Theil genommen:

der Kammergerichts-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Meyer, als Vorsitzender, der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs, die Kammergerichts-Räthe Pohlandt, Schmalz, Knoevenagel, den Beschluss gefasst:

der Beschluss des K. Landgerichts zu Elberfeld vom 14. August 1884 und der Beschluss des K. Amtsgerichts zu Lennep vom 17. Mai 1884 werden unter Niederschlagung der erwachsenen Kosten aufgehoben; das K. Amtsgericht in Lennep wird angewiesen, darüber zu wachen, dass die drei jüngsten Kinder des verstorbenen Fabrikarbeiters G. in der evangelischen Religion unterrichtet werden.

Gründe.

Der im Jahre 1879 verstorbene evangelische Fabrikarbeiter G. hatte seine damals ½ bis 3 Jahre alten drei jüngsten Töchter katholisch taufen lassen. Nachdem seine katholische Wittwe 1883 gestorben war, hat der Vormund diese Mädchen dem evangelischen Waisenhause übergeben. Auf die Anzeige des katholischen Pfarrers hat das Amtsgericht in Lennep am 17. Mai d. J. den Beschluss gefasst, dass die Kinder, wie bisher, in der katholischen Religion zu erziehen und zu diesem Zwecke die Entfernung aus dem evangelischen Waisenhause zu veran-

lassen sei. Auf Beschwerde des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde in Lennep hat das Landgericht zu Elberfeld diese zurückgewiesen.

Die weitere Beschwerde, welche Verletzung der Declaration vom 21. November 1803, in die westlichen Provinzen eingeführt durch die Cabinets-Ordre vom 17. August 1825, rügt, war für begründet zu erachten.

Nach der Declaration vom 21. November 1803 erleidet der Grundsatz, dass bei gemischten Ehen die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, nur eine Ausnahme, indem die Bestimmung des §. 78 Tit. 2 Th. II. des Allgem. Landrechts aufrecht erhalten wird, welcher lautet:

> So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

Damit ist ausgesprochen, dass, wenn während der bestehenden gemischten Ehe die Kinder das Alter, in welchem ihnen Religionsunterricht zu ertheilen ist, erreichen und der Vater mit der Mutter einig ist, die Kinder in der Religion der Mutter unterrichten zu lassen, Dritte nicht widersprechen können, wohl aber der Vater berechtigt ist, jeder Zeit davon abzugehen, und die Kinder in seiner eigenen Religion unterrichten zu lassen. Stirbt also der Vater, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen der Religionsunterricht ertheilt wird, so kann von einer Einigkeit zwischen den Eltern über den zu ertheilenden Religionsunterricht nicht die Rede sein und weder sein ausdrücklich abgegebenes Versprechen, die Kinder künftig in der Religion der Mutter erziehen zu lassen (Cabinets-Ordre vom 17. August 1825), noch Handlungen, aus denen ein solcher Wille stillschweigend gefolgert werden könnte, wie z. B. die Taufe der Kinder in der Religion der Mutter, gestatten, von dem Gebot der Declaration vom 21. November 1803, dass die Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten darf, abzuweichen.

Es folgt aber auch aus dem Wortlaut des §. 78 a. a. O., dass, selbst wenn eine Einigung zwischen den Eltern darüber bestand, dass die Kinder in der Religion der Mutter unterrichtet würden, nicht angenommen werden kann, dass diese Einigung über den Tod des Vaters hinaus wirken kann. Denn nur »so lange« die Einigung bestand, sollte es dabei verbleiben. Da aber der Vater jederzeit von dieser Einigung abgehen kann und nicht zu ermitteln ist, ob er bis zu dem Alter der Kinder, in welchem sie die Wahl haben, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, mit der Ehefrau einig bleiben werde, so tritt mit dem Tode des Vaters wieder die gesetzliche Vorschrift in Kraft, dass die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind.

Das Landgericht zu Elberfeld hat diese Gesetze verletzt, indem es annimmt, dass im vorliegenden Falle, wo die betreffenden Kinder bei dem Tode des Vaters das 3. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, die Eltern bereits über den ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht

einig gewesen seien, und dass diese Einigung über den Tod des Vaters hinaus wirksam sei.

Es waren deshalb die Beschlüsse der Vorderrichter aufzuheben, und, wie geschehen, zu entscheiden.

Meyer. Hinrichs. Pohlandt. Schmalz. Knoevenagel.

II.

Oeffentlich aufgenommene Religionsgesellschaften. Kirchenstuhlordnung. Polizeiliche Anordnungen zum Schutze derselben.

Nach der bevorrechtigten Stellung der ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaften sind deren öffentliche Gottesdienste staatsrechtlich Theile der öffentlichen Ordnung und können als solche den Schutz des Staates wie durch die Handhabung des Strafrechts, so auch durch polizeiliche Anordnungen geniessen. Dies gilt insbesondere auch von der für eine Kirche eingeführten Kirchenstuhlordnung. Daraus, dass für die Feststellung dieser Ordnung auch privatrechtliche Ansprüche in Betracht kommen können, folgt nur, dass polizeiliche Anordnungen etwaigen richterlichen Urtheilen über solche Ansprüche gegenüber immer nur die Bedeutung interimistischer Maassnahmen haben. Für die polizeiliche Durchführung einer Kirchenstuhlordnung als Theil der äusseren **kirchlichen** Ordnung ist die **Landes**polizeibehörde zuständig. Wo dagegen das weitergehende polizeiliche Interesse der öffentlichen Ordnung unmittelbar bedroht ist, darf die Ortspolizeibehörde zur Verhinderung strafbarer Handlungen einschreiten.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin, Erster Senat, vom 10. December 1884.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Schlossermeisters W. zu H., Klägers, wider den K. Regierungspräsidenten zu M., Beklagten, hat das K. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. December 1884,

an welcher der Präsident Persius und die Räthe Dr. Gneist, Dahrenstaedt, von Meyeren, Solger, Mess und Richter Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die gegen den Bescheid des Beklagten vom 14. Juni 1884 gerichtete Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 100 M. festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach erfolgtem Neubau der Kirche zu H. im Kreise S. hat der Gemeindekirchenrath daselbst unter Zustimmung des Kirchenpatrons und Genehmigung des K. Consistoriums zu M. eine neue Kirchstuhlordnung aufgestellt, welche die Sitze nach Maassgabe der von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Staatssteuern vertheilt, während sie in dem früheren Kirchengebäude nach Ständen vertheilt waren. Eine Anzahl von Gemeindegliedern glaubt, gegen die neue Ordnung ihnen auf gewisse Plätze zustehende Rechte geltend machen zu können, und nahm fortgesetzt die von ihnen beanspruchten, nach der neuen Ordnung ihnen aber nicht zustehenden Sitze ein, um so die nach dieser Ordnung berechtigten Gemeindeglieder zu verdrängen. Die Letzteren wurden darauf im Civilprocess zum Schutze ihres Rechtes auf die ihnen angewiesenen Sitze klagbar, erstritten auch in erster Instanz ein ihnen günstiges Urtheil, sind dann aber in der Berufungsinstanz aus formellen Gründen abgewiesen worden. Das K. Consistorium zu M. nahm demnächst im Interesse der Erhaltung der kirchlichen Ordnung und zur Beseitigung fernerer Störungen des Gottesdienstes polizeilichen Schutz in Anspruch, indem dargelegt wurde, dass die Opponenten nach dem Ausgange des Civilprocesses ihr früheres Verfahren wieder aufgenommen hätten; die nach der neuen Ordnung Berechtigten fänden beim Betreten des Gotteshauses ihre Plätze besetzt, sollten überdies, wie berichtet werde, dabei noch höhnisch verlacht werden, und werde durch diese sich fortwährend wiederholenden Vorkommnisse der Gottesdienst in bedauerlicher Weise gestört. In Folge dessen ist von dem Amtsvorsteher über H. einer Anzahl von Gemeindegliedern daselbst, und unter diesen dem Schlossermeister W., am 12. März 1884 die Benutzung von ihnen nach der neuen Kirchstuhlordnung nicht zustehenden Kirchensitzen bei Vermeidung einer Executivstrafe von 5 M. — eventl. 1 Tag Haftstrafe — verboten worden.

Gegen diese Verfügung hat der W. den Beschwerdeweg an den K. Landrath und den K. Regierungspräsidenten betreten, jedoch erfolglos.

Gegen den Bescheid der letzteren Instanz hat er nunmehr Klage mit dem Antrage erhoben,

> den Bescheid des K. Regierungspräsidenten vom 14. Juni 1884 aufzuheben und die ortspolizeiliche Verfügung vom 12. März 1884 für rechtsungültig zu erklären.

Die Kirchenstühle hätten — so wird zur Begründung der Klage ausgeführt — zuvor beständig zu den Höfen von H. gehört, so dass hier der §. 685. Tit. 11. Th. II. A. L.-R, Platz greife. Gegen diese Bestimmung könnten die kirchlichen Behörden eine Vertheilung nicht vornehmen und, sofern dies geschehe, könne die Vertheilung als rechtsbeständig nicht angesehen werden. Durch Nichtanerkennung derselben werde daher auch weder die gottesdienstliche Ordnung verletzt, noch der Gottesdienst gestört. Die Vertheilung der Kirchenstühle sei kein Act zu Cultuszwecken, sondern ein solcher der kirchlichen Vermögensverwaltung. Für den Gottesdienst sei es völlig gleichgültig, welchen

Kirchenplatz der einzelne Kirchenbesucher einnehme. Dadurch, dass Jemand einen Platz einnehme, welchen ein Anderer als ihm zustehend ansehe, geschehe keine Störung. Der Amtsvorsteher könne hiernach seine Zuständigkeit zum Einschreiten nicht aus §. 59 der Kreisordnung herleiten. Es handle sich um einen rein privatrechtlichen Streit, zu dessen Entscheidung der Amtsvorsteher nicht zuständig sei. Er, Kläger, berufe sich der neuen Kirchstuhlordnung gegenüber auf seine im Grundbuche eingetragenen Rechte an dem von ihm eingenommenen Kirchstuhle. Welches von den sich gegenüberstehenden Rechten das stärkere sei, könne nur vom Civilrichter entschieden werden. Eine Störung der öffentlichen Ordnung sei darin nicht zu finden, wenn die Sitzplätze in der Kirche, ohne Jemand zu belästigen und ohne Geräusch, durch welches die gottesdienstlichen Handlungen und die Andacht gestört werden könnten, eingenommen würden. Geschähe aber solche Störung, so würde das Strafgesetz Platz greifen und es daher keiner Anordnung bedürfen.

Endlich sei jedenfalls die Localbehörde nicht competent. Die durch den §. 59 der Kreisordnung engbegrenzte Competenz derselben umfasse nicht die im Art. 23. Abs. 1 des Gesetzes, betr. die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876, angegebenen Befugnisse der Staatsbehörden.

Der beklagte K. Regierungspräsident bestreitet, dass es sich hier lediglich um einen Privatrechtsstreit handle. Möge die Vertheilung der Kirchensitze ein Act der kirchlichen Vermögensverwaltung sein, so sei damit doch nicht ausgeschlossen, dass sie neben diesem Zwecke auch der Erhaltung der äusseren gottesdienstlichen Ordnung diene, auch die kirchliche Vermögensverwaltung sei nicht lediglich nach privatrechtlichen, sondern auch nach öffentlich rechtlichen Normen zu beurtheilen. Wenn nun das K. Consistorium zum Schutze der neuen Kirchstuhlordnung polizeiliche Maassnahmen seitens der Staatsbehörden in Anspruch genommen habe, so ergebe sich die formelle Competeuz der Letzteren aus Art. 23. Abs. 1 jenes Gesetzes vom 3. Juni 1876; denn unter den daselbst erwähnten »polizeilichen Vorschriften« seien nicht nur generelle Verordnungen, sondern auch einzelne polizeiliche Anordnungen zu verstehen, wenn anders der Zweck des Gesetzes wirksam erreicht werden solle. Auch materiell träfen die Voraussetzungen des polizeilichen Eingreifens zu, da der Kläger und mit ihm eine grössere Zahl von Eingepfarrten durch vorsätzliches Einnehmen ihnen nicht zukommender Plätze sich thatsächlich gegen die Kirchstuhlordnung aufgelehnt und dadurch die »äussere gottesdienstliche Ordnung« verletzt hätten. Endlich sei auch der Amtsvorsteher als Localpolizeibehörde die im Sinne des Art. 23 competente Staatsbehörde, so lange nicht in Gemässheit des Art. 28 daselbst eine andere Behörde mit den im Art. 23, Abs. 1 vorgesehenen Functionen durch Allerhöchste Verordnung betraut werde, was bis jetzt nicht geschehen sei.

Es wird beantragt, den Kläger kostenpflichtig abzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache erklärte der

Kläger, dass, nachdem die ihm und seinen Genossen günstige Entscheidung des K. Landgerichts zu S. ergangen sei, Störungen des Gottesdienstes wegen Benutzung der Kirchenplätze nicht mehr vorgekommen seien. Vorher hätten solche Störungen allerdings wiederholt stattgefunden, indem die ihr älteres Recht festhaltenden Personen von den sich auf die neue Ordnung berufenden Gegnern verdrängt oder nicht in die streitigen Plätze hineingelassen seien, wobei es u. A. dahin gekommen sei, dass ein Kirchenbesucher den andern am Arme gepackt und zurückgeschoben habe.

Der von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten ernannte Commissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses sprach für die Abweisung der Klage, wobei darauf hingewiesen wurde, dass im vorliegenden Streitfalle über das Interesse der kirchlichen Ordnung hinaus das der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt in Frage stehe und somit auch das Ressort des Herrn Ministers des Innern berührt werde.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die vom Staat ausdrücklich anerkannten, die nach der Terminologie des Allgemeinen Landrechts »öffentlich aufgenommenen« Religionsgesellschaften haben das Recht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten (§§. 11. 17—19, 25. Tit. 11. Th. II. A. L.-R.). Beim Gebrauch desselben stehen sie nicht nur unter Aufsicht des Staates, sondern auch in den mannigfachsten Beziehungen in dessen Schutz. Nach dieser bevorrechteten Stellung der ausdrücklich anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaften sind deren öffentliche Gottesdienste, welche das Gesetz ausdrücklich selbst von den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes ausnimmt (Verordnung vom 11. März 1850. §§ 1, 2 und 10, Ges.-S. S. 277), staatsrechtlich Theile der öffentlichen Ordnung und können als solche den Schutz des Staates wie durch die Handhabung des Strafrechts, so auch durch polizeiliche Einwirkung geniessen. Dies gilt insbesondere auch von der für eine Kirche etwa eingeführten Kirchstuhlordnung. Dass dieselbe aus dem Eigenthum der Kirchengemeinde am Kirchengebäude originirt, und auch sonst, wie namentlich bei Stellenvermiethung, vielfach vermögensrechtlich für die Kirchengemeinden in Betracht kommt, dies Alles nimmt ihr doch nicht die Bedeutung eines Theiles der äusseren Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, dazu bestimmt, dessen Feier vor Störungen zu sichern. Sie ist somit ein Theil der öffentlichen Ordnung und untersteht als solcher auch polizeilichem Schutze. — Hieran ändert ferner auch der Umstand nichts, dass nach dem positiven Recht (§§. 676—685. Tit. 11. Th. II. A. L.-R.) für die Feststellung und Beurtheilung dieser Ordnung sehr wesentlich auch privatrechtliche Ansprüche in Betracht kommen können. Daraus folgt nur, dass polizeiliche Anordnungen etwaigen richterlichen Urtheilen über solche Ansprüche gegenüber immer nur die Bedeutung interimistischer Maassnahmen haben.

Während hiernach ein polizeiliches Einschreiten, wie das hier streitige, rechtlich sehr wohl möglich erscheint, so ist damit allerdings

noch keineswegs die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu einem solchen erwiesen. Wie schon der Wortlaut des Art. 23, Abs. 1 jenes Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-S. S. 125) ergiebt, weist derselbe auf §. 3, Nr. 4 der Verordnung, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (Ges.-S. S. 440), hin, wonach den Regierungen verbleibt: »4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äusseren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.« Diese Bestimmung ist auch durch die in Gemässheit des Art. 28 desselben Gesetzes ergangenen Allerhöchsten Verordnungen über die Ressortverhältnisse der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen nicht beseitigt (Verordnung vom 9. September 1876, Art. IV. und vom 5. September 1877, Art. III., Ges.-S. von 1876, S. 395, und von 1877, S. 215). Nach dieser Lage der Gesetzgebung kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass für die polizeiliche Durchführung einer Kirchstuhlordnung als Theil der äusseren kirchlichen Ordnung nicht die Orts-, sondern die Landespolizeibehörde zuständig ist, ein Rechtszustand, dessen sachliche Berechtigung nicht wohl verkannt werden kann, wenn nur erwogen wird, dass es den Organen der staatlichen Polizei obliegt, die kirchliche Ordnung, um deren Durchführnng es sich handelt, selbständig auf ihre Rechtmässigkeit zum Zweck der Verleihung polizeilichen Schutzes zu prüfen.

Gleichwohl muss nach der besonderen thatsächlichen Lage des streitigen Falles anerkannt werden, dass die Ortspolizeibehörde über H. zu der angefochtenen polizeilichen Verfügung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte zuständig war.

Jener §. 3, Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1845 beseitigt nicht, wie schon aus seiner Stellung in einem die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für die Angelegenheiten einer einzelnen, der evangelischen Kirchengemeinschaft betreffenden Gesetze hervorgeht, die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, soweit sie sich aus einem allgemeineren Gesichtspunkte als dem der kirchlichen Ordnung ergiebt. — Letzteres ist aber insbesondere da der Fall, wo nicht nur ein besonderes kirchliches Interesse, sondern das weiter gehende allgemein polizeiliche der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar und dringend bedroht und ein polizeiliches Einschreiten zur Verhinderung strafbarer Handlungen geboten ist (§§. 2, 10, 12. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts, § 59 der Kreisordnung). Diese Voraussetzungen treffen hier zu.

Der Amtsvorsteher hat in seinem Bericht über die Beschwerde des jetzigen Klägers an den Landrath hervorgehoben, seine Verfügung bezwecke nur, einer eigenmächtigen, willkürlichen Benutzung der Kirchensitze entgegen zu treten, und dass dies unter den zur Zeit in H. obwaltenden Umständen zur Aufrechterhaltung der Ordnung dringend geboten sei, bedürfe wohl keines Beweises. Dies Argument ist durch die eigenen Angaben des Klägers bei der mündlichen Verhandlung der Sache bestätigt worden, nach denen der Streit der Prätendenten der Kirchensitze in der Kirche selbst zu Thätlichkeiten ausgeartet ist, so

dass die öffentliche Ruhe und Ordnung offenbar fortgesetzt durch unter das Strafgesetz (§. 167 des Strafgesetzbuches) fallende Störungen bedroht war. Hiergegen einzuschreiten war die Ortspolizeibehörde in der Handhabung der ihr zustehenden Sicherheits- und Ortspolizei befugt.

Dass die Art und Weise, wie es geschehen, den Kläger in einem wohlerworbenen Rechte verletzt habe, ist nicht dargethan. Die bezüglichen Angaben der Klage sind nicht derartig substantiirt, dass sie die Beurtheilung der einschlagenden Rechtsverhältnisse ermöglichten, sind vielmehr überhaupt nur zu dem Zwecke gemacht, um darzulegen, dass bei dieser Beurtheilung Privatrechte concurriren. Letzteres ist rechtlich möglich, gleichwohl aber, wie dargethan, ein polizeiliches Einschreiten keineswegs ausgeschlossen.

Die Klage entbehrt hiernach einer dem §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechenden Begründung.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 desselben Gesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des K. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1354.

III.

Kirchenbaulast. Schliessen die Vorschriften des Concilium Tridentinum Sessio XXI. cap. 7 de reform. die Abänderung durch particuläres Gewohnheitsrecht aus?

Die Vorschriften des Concilium Tridentinum Sess. XXI. cap. 7 de reform. über die Kirchenbaulast bilden für die Katholiken zwar eine gemeingültige Rechtsregel, beanspruchen aber keine absolute Geltung. Daher konnten dieselben insbesondere hinsichtlich der subsidiären Baupflicht der Decimatoren durch entgegenstehendes particuläres Gewohnheitsrecht, wie sich ein solches für das Hochstift Bamberg gebildet hat, beseitigt werden.

Urtheil des obersten Landesgerichts für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1885.

(Vgl. J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. XL. [Neue Folge Bd. 10] Heft 4 [Grosse Ausg. 105. Heft] S. 385 ff.)

»Die von dem Concilium Tridentinum (Sessio XXIV. cap. 7 de reformatione) ausgedrückte Rechtssatzung kündigt sich durch ihren Inhalt zwar als eine für die Katholiken gemeingültige Rechtsregel, jedoch nicht als eine solche von unbedingt zwingender Natur an, welche absolute Geltung in allen Fällen für sich beanspruchte. Dieselbe hat daher die Eigenschaft eines gemeinen Rechts, welches in den einzelnen Gebietstheilen nur dann und insoweit zur Anwendung kommt, wenn und als

nicht daselbst abweichende besondere Rechtsnormen bestehen oder zur Entstehung gelangen, und diese Eigenschaft eines subsidiären Rechts wird auch vom Nichtigkeitskläger im Allgemeinen anerkannt. Die Nichtigkeitsbeschwerde sucht aber diese Einräumung durch die Aufstellung zu beschränken, es sei diese Subsidiarität bloss gegenüber einer particulären Gesetzgebung, nicht auch gegenüber einem derartigen Gewohnheitsrecht als bestehend anzuerkennen.

Diese letztere Ansicht ist eine irrige. An und für sich hat das Gewohnheitsrecht, wenigstens in der hier in Betracht kommenden früheren Zeit, die gleiche Kraft wie das durch die Gesetzgebung hervorgebrachte Recht. Dass die Bestimmungen über Cultusbaupflicht durch den Beschluss einer Kirchenversammlung zu gesetzlicher Geltung erhoben wurden, ändert an dem Stand der Sache nichts, da auch innerhalb der Kirche selbst das Gewohnheitsrecht von Alters her heimisch war (Schulte, kathol. Kirchenr. §. 118 ff.). Insbesondere wird auch sowohl von der älteren als der neueren Rechtswissenschaft die Auffassung getheilt, dass bestehende oder sich bildende Gewohnheitsrechte vor den berührten gemeinrechtlichen Anordnungen des tridentinischen Concils den Vorrang geniessen (Kreittmayr, Anm. zum Codex Max. Bav. Thl. I. cap. VII. §. 42 Nr. 7; Permaneder, Die kirchliche Baulast §. 15 N. 1)*).

Dem Umstand, dass das hier in Frage stehende Gewohnheitsrecht gegenüber jenen gemeinrechtlichen Vorschriften sich nur als particuläres Recht darstellt, kann eine die Wirkung des Gewohnheitsrechts hemmende Bedeutung nicht beigelegt werden. Der von der Beschwerde hervorgehobene Satz, dass gemeines Recht das particuläre Recht aufhebe, ist in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht richtig, und bei dem weiter von derselben aufgestellten Satz, dass gemeines Recht nicht durch particuläres Recht beseitigt werden könne, wurde augenscheinich die aus Puchta's Vorlesungen über das heutige röm. R. §. 17 angeführte Rechtsansicht falsch verstanden. Die Beschwerde konnte sich allerdings mit mehr Grund auf Guyet's Erörterung über das particuläre Gewohnheitsrecht (Archiv f. d. civil. Praxis Bd. 35 S. 20) berufen, woselbst die Anschauung vertreten wird, dass sich das Gebiet der particulären Gewohnheit auf diejenigen Rechtsverhältnisse beschränke, für welche es an einer allgemeinen Rechtsvorschrift mangelt, dass es ihr nicht zustehen könne, Ausnahmen gegen das allgemeine Recht zu begründen und sie nur als consuetudo praeter legem gültig

---

*) Mich. Permaneder, Die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude, 2. Auflage, München 1856, §. 15 Anm. 1, S. 41 f.: »Dass das Concil nur gemeinrechtliche Bestimmungen aufstellt, ohne etwaigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten oder diessfallsigen Gewohnheitsrechten und Localobservanzen zu präjudiciren, bedarf keiner Erinnerung.« Derselbe nimmt insbesondere auf Prosper Lambertini (des nachmaligen Papstes Benedict XIV.) Institutiones ecclesiasticae (Venet. 1750 fol.), Instit. C. p. 267 col. 1 in fine, col. 2 pr. Bezug.

sei. Allein diese Ansicht ist nicht zur herrschenden geworden. Puchta sagt dagegen zwar an der hervorgehobenen Stelle, dass gemeines Recht durch particuläres nicht aufgehoben werden könne, fügt jedoch zur Erläuterung seiner Auffassung sofort bei, dass wohl das particuläre Recht, wenn das gemeine Recht, was die Regel bilde, eine particuläre Abweichung zulasse, in Kraft bestehe, dass aber hierin nicht eine Aufhebung des gemeinen Rechts, sondern nur eine Ausschliessung seiner Anwendung liege. Puchta erkennt also unzweifelhaft als Regel an, dass das particuläre Recht vor dem gemeinen Recht zur Anwendung kommt, er sieht indess hierin nicht eine definitive Aenderung des gemeinen Rechts als solchen; vielmehr würde nach seiner Ansicht dieses letztere, falls etwa im Lauf der Zeit das Particularrecht aus irgend welchem Grunde seine Geltung verlöre, von selbst wieder als unmittelbar anwendbares Recht in seinem ganzen Umfange zur Geltung kommen.

Ob dem particulären Gewohnheitsrecht auch die Kraft beigelegt werden könnte, ein allgemeines Gesetz in der Anwendung zu hemmen, sofern sich dieses als sog. zwingendes darstellen würde und etwa die Bildung eines entgegenstehenden Gewohnheitsrechts ausdrücklich untersagt hätte, ist hier bei dem Mangel der soeben angedeuteten Voraussetzung nicht zu unterscheiden . . . .

Obschon ein ungeschriebener Rechtssatz, welcher nicht zur Anwendung oder Uebung gelangt wäre, sich auch nicht als geltendes Recht würde erkennen lassen, so ist doch der Richter, welcher über das Bestehen eines Gewohnheitsrechts urtheilen soll, bei der Auswahl der ihn hierbei leitenden Erkenntnissmittel keineswegs auf eine Reihe von einzelnen Fällen, aus welchen er die Anwendung des Rechtssatzes unmittelbar zu entnehmen vermöchte, ausschliesslich angewiesen, sondern er kann sein Urtheil zugleich auf zuverlässige mündliche oder schriftliche Zeugnisse gründen, welche den Rechtssatz im Allgemeinen als einen in Uebung stehenden bezeichnen.

Vgl. G. F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht Thl. 2 Buch 3 c. 3 §. 1 S. 120—122, §. 2 S. 142—146, S. 196; Windscheid, Pand. §. 17; Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts Bd. 1 §. 23 Z. 3 S. 139.

Wenn sonach die Nichtigkeitsbeschwerde die Zahl der einzelnen im angefochtenen Urtheil aufgeführten Fälle, in welchen der beregte Rechtssatz Anwendung fand, als für den Nachweis eines Gewohnheitsrechts unzureichend erklärt, so geht diese Beanstandung offenbar von einem unrichtigen Gesichtspunkt aus . . . . Denn das Ber.-Ger. hat neben Aufzählung einer Reihe einzelner Fälle der Uebung auch auf Zeugnisse und Erklärungen von Behörden und Körperschaften, sowie überhaupt von Persönlichkeiten Rücksicht genommen, welche über Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtssatzes Aufschluss zu geben in der Lage waren, und ist dabei nicht mit den auf die Bildung von Gewohnheitsrechten bezüglichen Rechtsnormen in Widerstreit gerathen.«

IV.

Berufung an den Staat. Aufkündigung des Gehorsams. Einseitige Aufgabe des geistlichen Amts. Dienstentlassung.

Die Aufkündigung des Gehorsams gegenüber der vorgesetzten Kirchenbehörde stellt sich als grobe Vergehung gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten dar, welche nach §. 103 A. L.-R. Thl. II., Tit. 11 die Entsetzung eines Geistlichen begründet. Eine einseitige Aufgabe des Amts, welche ohne Weiteres in Kraft tritt, kennt das A. L.-R. nicht. Zur Entfernung aus dem geistlichen Amte genügt, dass ein schweres Dienstvergehen vorliegt, ohne dass es des Nachweises bedarf, dass demselben unlautere Motive zu Grunde liegen.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 17. October 1885 auf Berufung des Pastors Beer aus Victorbur im Consistorialbezirk Aurich.

Im Namen des Königs.

Auf die von dem Pastor David Friedrich Johannes Beer aus Victorbur gegen die Entscheidung des Königlichen Landes-Consistoriums zu Hannover vom 27. Juni d. J. eingelegte Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 17. October 1885, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Eggeling, der Geheime Justizrath, Professor Dr. Dove, der Geheime Regierungsrath Dahrenstädt, der Superintendent Nitzsch, der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs, der Geheime Ober-Justizrath Henschke, der Landgerichts-Präsident Bardeleben

für Recht erkannt:

dass die Berufung gegen die Entscheidung des Königlichen Landes-Consistoriums zu Hannover vom 27. Juni 1885 zu verwerfen und die Kosten des Berufungs-Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

David Friedrich Johannes Beer fungirt seit 13. November 1879 als Pastor der lutherischen Kirche zu Victorbur im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Aurich, welchem die lutherischen und die reformirten Kirchen und deren Diener untergeordnet sind.

Der Bezirk des Consistoriums zu Aurich umfasste früher das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland. Durch den Allerhöchsten Erlass vom 20. Februar 1884 (G. S. S. 77) ist das genannte Consistorium jedoch als Kirchenbehörde für die evangelisch-reformirte Kirche der gesammten Provinz Hannover vom 1. April 1884 ab bestellt worden.

Zugleich bestimmt der Allerhöchste Erlass, dass von einem weiteren Zeitpunkte ab bei Beschlüssen in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten der reformirten Kirche das Stimmrecht nur den reformirten Mitgliedern des Consistoriums zustehen solle.

Der Erlass bezieht sich lediglich auf die reformirte Kirche Hannover's und erwähnt der lutherischen mit keinem Worte. Später ist durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. November 1883 (G.-S. S. 351) bestimmt, dass in den in dem Erlass vom 20. Februar 1884 bezeichneten Angelegenheiten, falls sie die lutherische Kirche angehen, das Stimmrecht nur den lutherischen Mitgliedern des Consistoriums zu Aurich zustehen solle.

Der Pastor Beer sah in den Anordnungen des Erlasses vom 20. Februar 1884 einen vorbedachten Schritt zur Einführung der Union mittels zugleich in Frage kommender Handhabung des Princips vom unbedingten Gehorsam in adiaphoris und glaubte, dass mit dem Inkrafttreten des Allerhöchsten Erlasses das Consistorium aufgehört habe, die rechtmässig vorgesetzte Behörde für die lutherischen Kirchen zu sein.

Als der Pastor Beer demnächst von dem Consistorium gedrängt wurde, verschiedene Amtsgeschäfte zu erledigen resp. darüber zu berichten und Ordnungsstrafen ihm angedroht resp. gegen ihn festgesetzt wurden, richtete derselbe an das Königliche Consistorium zu Aurich unterm 18. August 1884 folgendes Schreiben:

> Die neuerlichst wider mich ergangenen Straf- und Executionsverfügungen der hohen Behörde zeigen mir deutlich, dass meinem dem Protocoll vom 3. Juli d. J. zu Grunde liegenden Wunsche höheren Orts nicht stattgegeben werden soll. Während ich nämlich die Lösung meines Verhältnisses zur Consistorialbehörde in Aurich ohne jähen Bruch sich vollziehen lassen möchte, dringt das jetzige Consistorium daselbst im Gegensatz zu dem früheren Consistorium in specie zum Rescripte desselben vom 16. December 1880 auf möglichst rasche Lösung, und zwar in der Weise, dass ich das entscheidende Wort zu sprechen genöthigt werden soll.
>
> Da die erwähnten Verfügungen eine andere Deutung nicht zulassen, so zögere ich nicht, auf mein Gesuch vom 3. December 1880 insofern zurückzukommen, als ich in aller Form erkläre, dass ich von heute an aufhöre, als dem jetzigen Consistorium in Aurich untergeordnet mich anzusehen, nachdem ich schon längere Zeit innerlich mich unverbunden gefühlt habe.
>
> Indem ich dem Königlichen Consistorium überlasse, aus dieser abgenöthigten, übrigens reiflich erwogenen Erklärung die richtig erscheinenden Consequenzen zu ziehen, theile ich noch mit, dass auch dem hiesigen Kirchenvorstande von der Sachlage Kenntniss gegeben ist, und ich — meinem Tactgefühl entsprechend — zunächst aus der Gemeinde mich entfernen werde in der Erwartung, dass Königliches Consistorium wegen Wahrnehmung der pfarramtlichen Geschäfte hierorts schleunige Vorkehrung treffen wird.
>
> Falls es nicht wie Ueberhebung erschiene, möchte ich jedoch mir erlauben, zu jeder Hülfeleistung behuf Abwickelung nöthiger

Geschäfte, soweit mein Gesundheitszustand es erlaubt, mich bereit zu erklären, und bitte, etwaige Kundgebungen für die nächsten Tage naeh Norderney an mich gelangen lassen zu wollen.

Wenn in den Zuschriften der hohen Behörde mehrfach betont wird, dass ich am 3. Juli c. versprochen, gewisse Rescripte zu erledigen, so stelle ich in dieser Hinsicht zunächst einen Irrthum richtig: Die betreffende Zusage ist nämlich nicht officiell bei der Vernehmung, sondern nach derselben privatim geschehen. Ich hebe ferner hervor, sie ist in (nachmals erkannter) Uebereilung gegeben – und meine endlich: sie hätte vom Herrn Superintendenten Elster nicht provocirt, vom Königlichen Consistorium nicht angenommen werden sollen.

Trotzdem bekenne ich freilich mich auch schuldig, einen Fehler gemacht zu haben, und bitte dieserhalb die hohe Behörde ernstlich um Verzeihung. Würde Letztere mir nicht versagt, so darf ich sagen, dass ich eventuell von hier persönlich ungetrübten Herzens scheiden werde, und selbst dankbar mancher Güte und Hülfe mich erinnern, die, wie von vielen Seiten während meiner Amtsthätigkeit in Ostfriesland, so auch von der hohen Behörde mir gewährt worden ist. — Die gegenwärtige Controversfrage ist mir eben eine solche, die rein sachlich vom Princip aus entschieden und auch beurtheilt werden muss."

Der p. Beer begab sich darauf am 19. August nach Norderney, kehrte am 22. e. m. nach Victorbur zurück, verliess Victorbur jedoch wieder am 9. September 1884, ohne dahin zurückzukehren. Die an ihn Seitens des General-Superintendenten Gossel am 23. August gerichtete Aufforderung: seinen Dienst in Victorbur bis zu seiner Uebersiedlung nach Neuhaus i./L. — (es war die Versetzung des p. Beer dorthin in Aussicht genommen) -- fortzuführen, lehnte Beer ab, weil darin eine Anerkennung der Rechtmässigkeit des Consistoriums gefunden werden könnte.

Nach den eigenen Erklärungen des Pastors Beer hat die Erklärung vom 18. August 1884 nicht ein Entlassungsgesuch sein sollen, sondern den Zweck gehabt, dem Consistorium offen seinen Standpunct darzulegen und sein Verhältniss zu demselben zu klären. Die weiteren Maassnahmen habe er dem Consistorium überlassen wollen, wobei er allerdings darüber klar gewesen, dass die mögliche Folge seiner Erklärung die Entlassung aus dem Pfarramte im Verwaltungswege sein könne.

Nach diesen Vorgängen erachtete das Königliche Consistorium zu Aurich die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider Beer mit dem Ziele der Amtsentsetzung für nothwendig und auf seinen Antrag übertrug das Königliche Landes-Consistorium in Gemässheit des §. 6 Nr. 4 der Königlichen Verordnung vom 17. April 1866 die Erledigung der Sache dem Königlichen Consistorium zu Stade.

Das letztere verfügte unterm 20. September 1884 die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung und unterm 25. October e. a. die Amtssuspension gegen p. Beer.

Nach rite geführter Disciplinar-Untersuchung erkannte das genannte Consistorium am 4. April 1885:

dass der Pastor Beer aus seinem Pfarrdienste in Victorbur zu entlassen ist, weil er dem Königlichen Consistorium in Aurich durch seine Erklärung, dass er dasselbe nicht mehr als die ihm rechtmässig vorgesetzte Behörde anerkenne und sich demselben nicht mehr verbunden erachte, den Gehorsam aufgekündigt, und weil er die ihm befohlene Gemeinde Victorbur verlassen hat, dass ihm auch die Kosten des Disciplinar-Verfahrens zur Last fallen, abgesehen jedoch von denjenigen besonderen Kosten, welche durch die Entsendung des hier bestellten Untersuchungs-Commissars in den Bezirk des Königlichen Consistoriums zu Aurich erwachsen sind.

Dies Erkenntniss hat das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover auf die Berufung des Beschuldigten durch Urtheil vom 27. Juni 1885 bestätigt.

Die Entscheidung des Landes-Consistoriums ist dem Angeschuldigten am 20. Juli zugestellt worden.

Der letztere hat gegen die Entscheidung die Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten am $\frac{14}{15}$ten August angemeldet und am $\frac{24}{26}$ten August gerechtfertigt.

In der Rechtfertigungsschrift führt der Berufende aus, dass sein Gewissen ihn gezwungen habe, so wie geschehen, zu handeln. Ein Vergehen falle ihm nicht zur Last: deshalb könne auch keine Strafe gegen ihn ausgesprochen werden. Das Consistorium zu Aurich habe die rechten Wege verfehlt, seine Entlassung herbeizuführen. Der kürzeste und strengste, aber nicht wohl anzufechtende wäre die sofortige Verfügung der Entlassung gewesen. Für ein Disciplinarverfahren wäre keine Veranlassung vorhanden gewesen. Die factische Einstellung seiner amtlichen Functionen habe er für die gebotene Folge seiner Erklärung gehalten.

Er beantragt:

Die Anklage als unbegründet abzuweisen und ihn von Strafe und Kosten freizusprechen.

Das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover beantragt

die Verwerfung der Berufung, indem es darauf hinweist, dass nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Entlassung des Beer ein geordnetes processualisches Verfahren habe vorausgehen müssen, und dass deshalb, da Beer seine Entlassung nicht freiwillig genommen, nicht anders, wie geschehen, habe verfahren werden können.

Der Berufende hat demnächst noch erklärt,

dass er die Berufung als auf §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 198) gestützt angesehen wissen wolle.

Bei der mündlichen Verhandlung ist weder das Königliche Landes-Consistorium, noch das Königliche Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten vertreten gewesen. Der Berufende war persönlich erschienen.

Er führte an, dass das Consistorium in Aurich früher nur lutherische

Mitglieder gehabt habe, denen zu Ende des vorigen Jahrhunderts der reformirte General-Superintendent zugetreten sei. Das Consistorium habe hiernach aus 3 lutherischen und einem reformirten Mitgliede bestanden. Seit dem 1. April 1884 gehörten dem Consistorium ein reformirter Vorsitzender, drei reformirte und drei lutherische Mitglieder an. Durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. November 1884 seien seine und seiner Freunde Hauptbedenken gegen den Rechtsbestand des Consistoriums gehoben, und er glaube, er würde, falls die Disciplinar-Untersuchung gegen ihn eingestellt worden, in der Lage gewesen sein, Erklärungen abzugeben, welche es dem Consistorium ermöglicht haben würden, ihn im Amte zu belassen. Das Consistorium habe, falls es nach der Erklärung vom 18. August 1884 mit ihm nicht in weitere Verhandlungen habe eintreten wollen, sich seiner Zustimmung zu seiner Entlassung vergewissern müssen. Ein Boden für eine Disciplinar-Untersuchung sei nicht vorhanden gewesen, weil keine Strafthat vorliege, er, der Berufende, vielmehr nach seiner Ueberzeugung durch Pflicht und Gewissen gezwungen worden sei, wie geschehen, zu handeln.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Berufung ist gestützt auf §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873. Es ist daher lediglich zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Was nun die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses betrifft, so sind diese unbestritten und unbedenklich.

Der Berufende ist von dem Consistorium in Aurich, als der von dem Kirchenregimente bestellten kirchlichen Behörde, zum Pastor der lutherischen Kirche zu Victorbur berufen worden. Das Consistorium blieb die vorgesetzte kirchliche Behörde des Berufenden, so lange nicht das Kirchenregiment ein Anderes verordnete. Eine derartige Verordnung ist nicht ergangen. Die Allerhöchsten Erlasse vom 20. Februar und 19. November 1884 ändern in der Unterordnung der lutherischen Geistlichen unter das Consistorium in Aurich nichts. Die nach der Angabe des Berufenden eingetretene Vermehrung der reformirten Mitglieder des letzteren ist lediglich ein Act des Kirchenregiments, welcher die Zuständigkeit des Consistoriums nicht berührt, und gegen welchen keinem Geistlichen ein Einspruchsrecht zustand. Das Consistorium zu Aurich war daher nach, wie vor dem 1. April 1884 die vorgesetzte Kirchenbehörde des Berufenden. Demselben war er, wie auch in den §§. 122. 143. Tit. 11 Th. II. des in Ostfriesland geltenden Allgem. Landrechts besonders verordnet ist, Ehrfurcht und in Angelegenheiten seines geistlichen Amtes Gehorsam schuldig. Die Aufkündigung des Gehorsams von Seiten des Berufenden stellt sich danach als grobe Vergehung gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten dar, welche nach §. 103 l. c. die Entsetzung eines Geistlichen begründet. Diese Vergehung ist auch dem Berufenden subjectiv zu imputiren, da er als Geistlicher, wie die Kirchenbehörden zutreffend annehmen, der Unzulässigkeit seines einseitigen Vorgehens

gegenüber der bestehenden Kirchenordnung sich bewusst sein musste. Auch die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles können das Verfahren des Berufenden nicht rechtfertigen. Sah er in den Anordnungen des Kirchenregiments eine schwere Schädigung der lutherischen Kirche, so mochte er an zuständiger Stelle seine Bedenken äussern. Er musste den Erfolg abwarten, bis dahin aber dem Consistorium den schuldigen Gehorsam leisten und seines Amtes warten. Hielt er dies mit seinem Gewissen nicht vereinbar, so gab es nur eine Lösung des Conflicts: Er musste sein Amt niederlegen. Er hätte daher in Gemässheit der §§. 523. 526. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. von der Absicht, sein Amt niederzulegen, dem etwaigen Patron und der Gemeinde Anzeige machen und die Genehmigung der geistlichen Oberen nachsuchen müssen, sein Amt aber auch nach erhaltener Genehmigung der letzteren nicht eher verlassen dürfen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden. Eine einseitige Aufgabe des geistlichen Amtes, welche ohne Weiteres in Kraft tritt, kennt das Allgemeine Landrecht nicht. Uebrigens hat der Berufende nach seinen eigenen Erklärungen eine solche mit dem Schreiben vom 18. August 1884 nicht einmal beabsichtigt. Unter diesen Umständen blieb der Kirchenbehörde nichts Anderes übrig — und entspricht dies den Gesetzen des Staates und allgemeinen Rechtsgrundsätzen — als gegen den Berufenden die Disciplinar-Untersuchung zu eröffnen und gegen denselben auf Entlassung aus dem Pfarrdienste in Victorbur zu erkennen. Der Berufende irrt, wenn er annimmt, dass die Dienstentlassung nur verhängt werden dürfe, wenn dem Dienstvergehen unlautere Motive zu Grunde liegen. Auf die Motive kommt es nicht an. Es genügt, dass ein schweres Dienstvergehen vorliegt, zur Einleitung des Disciplinarverfahrens und zur Entfernung aus dem Amte. Ob für die Kirchenbehörden ein Anlass gegeben war, nach der Erklärung vom 18. August 1884 in weitere Unterhandlungen mit dem Berufenden einzutreten, darüber steht dem unterzeichneten Gerichtshofe kein Urtheil zu. Es genügt für die hier zu treffende Entscheidung, dass hierzu den Kirchenbehörden eine Verpflichtung nicht oblag.

Die Berufung war hiernach zu verwerfen.

Ueber den Kostenpunkt ist nach §. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 entschieden worden.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 17. October 1885.

(gez.) Eggeling.

Rechtsquellen.

V.

Statut, betreffend die Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens in der Stadt Stralsund.

Einleitung.

In der Stadt Stralsund ist die Reformation bereits im Jahre 1525, also zu einer Zeit, wo die Landesherrschaft noch katholisch war, durchgeführt, und es ist deshalb das evangelische Kirchenwesen in dieser Stadt von deren Obrigkeit in Verbindung mit der bürgerschaftlichen Vertretung zunächst ganz selbstständig geordnet worden.

Dieser Umstand hat, nachdem der Herzog Philipp von Pommern-Wolgast sich im Jahre 1534 der neuen Lehre angeschlossen hatte, zu einer Reihe von Streitigkeiten zwischen der Landesregierung und dem Rathe der Stadt über die der letzteren zustehenden kirchlichen Gerechtsame geführt, welche endlich ihren Austrag in dem sogenannten Erbvertrage vom 11. Juli 1615 und dem diesen ergänzenden Visitationsabschied vom 22. December 1617 fanden. Die betreffenden Bestimmungen dieser beiden Verträge sind auch während der Dauer der Schwedischen Herrschaft über Stralsund maassgebend geblieben. Als aber diese Stadt dem Königreich Preussen einverleibt worden war, erhoben sich bei den neuen Staatsbehörden sehr bald erhebliche Bedenken, ob die Festsetzungen der gedachten Verträge mit den allgemeinen Landesgesetzen im Einklang ständen, und die daraus erwachsenen Misshelligkeiten führten zum Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 12. September 1821, welche bestimmte, dass es in Betreff der Wahl der städtischen Geistlichen bei dem Bestehenden sein Bewenden behalten sollte, im Uebrigen aber die von der Stadt in Hinsicht auf das dortige Kirchenwesen beanspruchten Befugnisse in commissarischen Verhandlungen mit dem Rathe erörtert und sodann durch ein vom Landesherrn zu genehmigendes Statut festgestellt werden sollten.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung, sowie zur Erledigung der im §. 19 des Recesses für die Stadt Stralsund vom 21. October 1870 enthaltenen Bestimmung, wonach die Regulirung des staatlichen resp. kirchenregimentlichen Oberaufsichtsrechts gegenüber der städtischen Kirchenverwaltung einem besonderen Verfahren vorbehalten worden ist, und zur Ergänzung der allgemeinen auch für die Stadt

Stralsund verbindlichen Staats- und Kirchengesetze sind die unterzeichneten Commissarien des Kirchenregiments, der Staatsregierung und der Stadt Stralsund zusammengetreten und haben das nachstehende

Statut

vereinbart.

Patronat.

§ 1.

Hinsichtlich der der Stadt Stralsund zustehenden, in ihrem Namen vom Rathe ausgeübten Kirchenpatronatsrechte verbleibt es bei dem Bestehenden, namentlich behält es in Betreff der Wahl des Stadtsuperintendenten und der übrigen städtischen Geistlichen bei dem bisherigen Verfahren nach Maassgabe des Erbvertrages vom 11. Juli 1615 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. September 1821 sein Bewenden.

§ 2.

Sollte die im Erbvertrage bedungene Qualification des von der Stadt gewählten und seiner Majestät dem Könige zu präsentirenden Stadtsuperintendenten dem Königlichen Provinzial-Consistorium von Pommern, welches diese Bestätigung herbeizuführen hat, im einzelnen Falle nicht schon anderweit bekannt sein, so bleibt dem pflichtmässigen Ermessen dieser Behörde anheimgestellt, sich die Ueberzeugung von der Geeignetheit des Gewählten in der ihm dienlich erscheinenden Weise zu verschaffen.

§ 3.

Von der Wahl eines jeden sonstigen städtischen Geistlichen ist sogleich dem Provinzial-Consistorium zum Zwecke der Prüfung, ob gegen Lehre, Leben oder Wandel des Gewählten Bedenken obwalten, Kenntniss zu geben.

Wenn solche Bedenken nicht binnen acht Wochen geltend gemacht werden, so erfolgt die Berufung des Gewählten durch eine ihm vom Rath der Stadt zu ertheilende Vocation und die Einführung desselben in sein Amt.

Von der geschehenen Einführung ist dem Provinzial-Consistorium Mittheilung zu machen, von welchem der von dem Geistlichen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu entrichtende Beitrag festzusetzen ist.

§ 4.

Sollte gegen einen vom Rathe zum Pastor einer Pfarrkirche gewählten Geistlichen aus der Gemeinde ein Einspruch erhoben werden, so kommen Behufs Erledigung desselben die Bestimmungen der §§ 55 No. 10 und 68 No. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und § 36 No. 1 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Geistliches Ministerium der Stadt.

§ 5.

In Betreff der gutachtlichen Mitwirkung des geistlichen Ministeriums der Stadt bei den Predigerwahlen wird an der bestehenden Ordnung nichts geändert.

§ 6.

Die Institution des Stadtsuperintendenten findet, wie bisher, durch den General-Superintendenten der Provinz, die der übrigen städtischen Geistlichen dagegen fortan durch den Stadtsuperintendenten statt.

Stadtsuperintendent.

§ 7.

Der Stadtsuperintendent führt ferner den Vorsitz in der Kreissynode, im geistlichen Ministerium der Stadt und in dem in § 12 gedachten Falle auch im Stadtconsistorium.

Als Ephorus liegt ihm ob, über das amtliche und ausseramtliche Verhalten der Geistlichen der Synode zu wachen; er ist befugt, denselben amtsbrüderliche Mahnungen zu ertheilen und hat, wenn dieselben unbeachtet bleiben, entweder selbst oder durch die Kreissynode dem Stadtconsistorium Anzeige zu machen.

Er hat die ordentlichen und auf Anordnung des Stadtconsistoriums die ausserordentlichen Kirchenvisitationen zu halten und darüber dem letzteren Bericht zu erstatten.

Er ist ferner befugt:

a. den Geistlichen der Synode auf die Dauer von 8 Tagen Urlaub zu ertheilen;
b. die Confirmanden von dem für die Einsegnung vorgeschriebenen Alter bis auf einen Zeitraum von drei Monaten zu dispensiren (§ 15 No. 6) und
c. die Trauung ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot und in den geschlossenen Zeiten zu gestatten (§ 6 und § 8 des Kirchengesetzes vom 27. Juli 1880).

Stadtconsistorium.

§ 8.

Die kirchenregimentlichen Rechte der Stadt werden durch das städtische Consistorium ausgeübt.

§ 9.

Das Amtsgebiet desselben umfasst das Gebiet der Stralsunder Superintendentur, d. h. das Stadtgebiet nebst den Ortschaften Parow und Garbodenhagen.

§ 10.

Das Stadtconsistorium besteht aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern. Erstere sind der Stadt-Superintendent und die Pastoren an den beiden anderen Pfarrkirchen, letztere die beiden Bürgermeister und ein vom Rathe aus seiner Mitte gewähltes rechtsverständiges Mitglied.

§ 11.

Ein Rathsmitglied kann nur unter der Voraussetzung in das Stadtconsistorium eintreten, dass es der evangelischen Landeskirche angehört. Ist letzteres bei einem Bürgermeister nicht der Fall, so beruft der Rath an dessen Stelle ein anderes rechtsgelehrtes Mitglied seines Collegiums auf so lange in das Stadtconsistorium, als der Grund dieser Berufung fortdauert.

§ 12.

Den Vorsitz im Stadtconsistorium führt der älteste Bürgermeister, bei dessen Behinderung der jüngere, falls beide behindert sind, der Stadtsuperintendent. Ein nach § 11 anstatt eines Bürgermeisters in das Stadtconsistorium gesandtes Rathsmitglied hat keinen Anspruch auf den Vorsitz in dieser Behörde.

§ 13.

Das Consistorium ist beschlussfähig, sobald bei einer ordnungsmässig anberaumten Sitzung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14.

Die für den Geschäftsbetrieb des Stadtconsistoriums erforderlichen Bureau- und Unterbeamten stellt die Stadt, welche auch die übrigen Kosten des Geschäftsbetriebes trägt.

§ 15.

Nach Maassgabe des § 8 hat das Stadtconsistorium folgende Obliegenheiten:

1. Es überwacht die gesammte innere und äussere kirchliche Ordnung und die Pflege des kirchlichen Lebens in seinem Amtsbezirk.
2. Es hat den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung zu beaufsichtigen, für die Aufrechthaltung seiner Reinheit und Würde zu sorgen und über die Anträge der Gemeinde-Kirchenräthe in Betreff der Zahl, der Anfangszeit und der Einrichtung der einzelnen Gottesdienste, sowie über die Anordnung localer kirchlicher Feste, zu befinden.
3. Es beschliesst unter Vorbehalt der Zustimmung der Provinzial-Synode über die Einführung neuer Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbüeher und Gesangbücher und führt die Aufsicht über die Kirchenbücher und Pfarrarchive.
4. In Betreff der Bildung neuer Pfarrbezirke und der Veränderung der bestehenden städtischen Parochien, sowie in Betreff der Einführung und Veränderung der Gebührentaxen, hat es die vorbereitenden Verhandlungen zu führen und sodann die Anträge wegen Ertheilung der kirchenregimentlichen und staatlichen Genehmigung an das Provinzial-Consistorium zu richten.
5. Es hat hinsichtlich der Einweihung der Kirchen und anderer zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmter Räume sich mit dem General-Superintendenten der Provinz in Verbindung zu setzen und wegen der Einweihung der Begräbnissplätze die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
6. Es ertheilt die Dispensationen von dem für die Einsegnung vorgeschriebenen Alter, soweit hierzu nicht dem Stadtsuperintendenten die Befugniss zusteht.

7. Es ist die nächstvorgesetzte Disciplinarbehörde der städtischen Geistlichen, ist befugt, Ermahnungen und Verweise gegen dieselben auszusprechen und Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Funfzig Mark über sie zu verhängen, und trifft die Entscheidung auf Beschwerden in Bezug auf pfarramtliche Handlungen der Geistlichen und auf den Umfang der Parochialberechtigung innerhalb des Amtsbezirks.
8. Es befindet über die Gesuche der Geistlichen um Bewilligung eines Urlaubs bis zur Dauer von sechs Wochen und berichtet wegen Bewilligung eines längeren Urlaubs an das Provinzial-Consistorium behufs Einholung der Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths; es entscheidet ferner über die Anträge der Geistlichen auf Gestattung der Uebernahme einer Vormundschaft und eines Nebenamts, sowie auf Ertheilung des Heirathsconsenses, und überwacht die gesetzliche Versicherung einer Wittwenpension für die Ehegattin bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
9. In Betreff der Anträge auf freiwillige Emeritirung, in so weit dieselben von den gegenwärtig im Amt befindlichen städtischen Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen zur Zeit verwalteten Stellen ausgehen, steht dem Stadtconsistorium die selbstständige Verfügung zu; zur Emeritirung von Geistlichen dagegen, welche nach dem 1. April 1881 im städtischen Amtsbezirk neu angestellt oder innerhalb desselben in eine andere Stelle eingetreten sind, ist die Genehmigung des Provinzial-Consistoriums einzuholen, welches die aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu gewährende Pension festsetzt und zur Zahlung auf die Regierungs-Hauptkasse anweist und ebenso die aus dem Einkommen der betreffenden Stelle an den gedachten Fonds zu entrichtende Pfründenabgabe feststellt.
10. Erscheint die Einleitung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens gegen einen städtischen Geistlichen oder einen niederen Kirchendiener erforderlich, so hat das Stadtconsistorium das Recht und die Pflicht des ersten Angriffs und der Führung der Verhandlungen zur Feststellung des Thatbestandes, welcher das Verfahren begründet.

    Die Verhandlungen sind demnächst dem Provinzial-Consistorium zur weiteren Veranlassung in Gemässheit der Bestimmung des §. 7 No. 6 der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 einzureichen.

    Wenn Gefahr im Verzuge ist, hat das Stadtconsistorium die Befugniss, dem betreffenden Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen und die nöthigen Anordnungen wegen der Verwaltung des Amts zu treffen; es ist aber darüber sofort an das Provinzial-Consistorium behufs Einholung der höheren Genehmigung zu berichten.

11. In Betreff der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der mit demselben verbundenen kirchlichen Localstiftungen steht dem Stadtconsistorium die bisher vom Rathe vermöge der kirchenregimentlichen Befugnisse der Stadt ausgeübte Aufsicht zu.

Insoweit es sich aber handelt

a. um den Erwerb, die Veräusserung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
b. um die Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben,
c. um die Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude und um die Anlegung von Begräbnissplätzen,
d. um Anleihen, soweit sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Veranschlagungsperiode zurückerstattet werden können,
e. um Veränderungen in der stiftungsmässigen Bestimmung der zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Dotationen,

ist an das Provinzial-Consistorium behufs Einholung der kirchenregimentlichen und staatlichen Genehmigung zu berichten.

§ 16.

Das Stadtconsistorium hat, um sich stets in genauer Kenntniss von dem Zustande des evangelischen Kirchenwesens in seinem Amtsbezirk zu erhalten, von Zeit zu Zeit Kirchenvisitationen vorzunehmen.

Dieselben sind theils ordentliche theils ausserordentliche.

Die ersteren finden bei jeder städtischen Kirche von fünf zu fünf Jahren statt, die letzteren werden nur dann, wenn sich bei einer der betreffenden Kirchen eine besondere Veranlassung dazu ergiebt, auf Anordnung des Stadtconsistoriums bei derselben veranstaltet.

Für die Visitationen sind die allgemeinen in der Provinz Pommern bestehenden Vorschriften maassgebend, und dem Provinzial-Consistorium ist nach jeder Visitation Abschrift der dabei aufgenommenen Verhandlungen und ertheilten Bescheide zur Kenntnissnahme einzureichen.

Die Visitation der Parochie des Stadtsuperintendenten geschieht durch den General-Superintendenten der Provinz in Gemässheit der für die General-Superintendenten ergangenen Instruction vom 14. Mai 1829.

Provinzial-Consistorium.

§ 17.

Das Stadtconsistorium ist dem Königlichen Consistorium der Provinz Pommern als seiner nächst vorgesetzten Behörde unterstellt.

Bei diesem sind die gegen das Stadtconsistorium zu erhebenden Beschwerden anzubringen, und letzteres hat den Anordnungen und Weisungen des Provinzial-Consistoriums, sowie der höheren kirchlichen Behörden gebührend Folge zu leisten.

§ 18.

Aenderungen dieses Statuts bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung.

Stralsund, den 23. Juni 1882.

(gez.) Dr. Heindorf
Consistorial-Präsident,
Commissarius des Evangelischen Ober-Kirchenraths.
(gez.) Graf Behr-Negendank
Regierungs-Präsident
und Commissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten.
(gez.) Dr. Francke
Bürgermeister, Commissar der Stadt Stralsund.

Auf den Bericht vom 21. d. M. ertheile Ich dem damit überreichten Statute vom 23. Juni 1882, betreffend die Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens in der Stadt Stralsund, hiermit Meine Genehmigung. Die Anlagen des Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 28. Februar 1883.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Gossler.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten
und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Vorläufige Mittheilung über die zweiundzwanzigste Sitzung.

In der zweiundzwanzigsten Sitzung vom 14. December 1885 sprach Professor Dr. Richard Schröder über die Bedeutung des Kreuzes in der deutschen Rechtssymbolik.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. **E. R. BIERLING** IN GREIFSWALD, DR. **P. HINSCHIUS** IN BERLIN, DR. **B. HÜBLER** IN BERLIN, DR. **W. KAHL** IN ERLANGEN, DR. **F. MAASSEN** IN WIEN, DR. **O. MEJER** IN HANNOVER, DR. **A. VON SCHEURL** IN NÜRNBERG, DR. **J. F. VON SCHULTE** IN BONN, DR. **H. WASSERSCHLEBEN** IN GIESSEN u. **A.**

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. **RICHARD DOVE,**

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES ETC.

UND

DR. **EMIL FRIEDBERG,**

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XXI. BAND. NEUE FOLGE. SECHSTER BAND.

Heft II und III.

ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG i. B. 1886.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Inhalt.

IV.

Die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen.

Von

Dr. K. Köhler,
Superintendent und Oberconsistorialrath zu Mainz.

Zweiter Artikel.

5. Gegnerische Richtungen.

Der reformatorischen Anschauung trat eine Reihe von Auffassungen entgegen, welche alle darin zusammentreffen, dass sie dem Beruf der Obrigkeit einen religiösen Werth und Inhalt absprechen.

Die Schwarmgeister, Münzer und Karlstadt an der Spitze, waren ursprünglich darauf ausgegangen, die Bibel in der einen und das Schwert in der anderen Hand, eine sociale Revolution ins Werk zu setzen. Die Sittengebote der Schrift, auch die idealsten Forderungen hingebender und duldender Liebe, wie sie die Bergpredigt ausspricht, gelten ihnen als zwingende Rechtsgebote, daher die bestehende, auf Sondereigenthum und Gegenwehr ruhende Rechtsordnung als unheilig und gottwidrig, ein Product menschlicher Habsucht und Herrchsucht. Denn die Liebe macht alles gemein, sie widerstrebt nicht dem Unrecht, sondern vergilt es mit Gutem. Die Verwandtschaft mit der Grundidee des Katholicismus, wie sie seit Augustin fest stand, ist nicht zu verkennen; Luther hat sie richtig herausgefühlt, indem er urtheilte, der Papst und Dr. Karlstadt seien rechte Vettern im Lehren[1]). Es

---

[1]) Wider die himmlischen Propheten, E. A. XXIX, 193.

ist die gleiche äusserlich gesetzliche Auffassung der Sittlichkeitsprincipien des N. T. hier wie dort. Auch für die katholische Auffassung ist das im Staat organisirte natürlich menschliche Leben ein niederes, profanes, an sich mit der Sünde verflochtenes Gebiet, das Reich der Welt. Während nun der Katholicismus, der gegebenen Wirklichkeit Rechnung tragend, sich begnügt das Weltreich, ohne es aufzuheben oder innerlich umzugestalten, dem Gottesreich d. i. der Kirche äusserlich zu unterwerfen und für sie dienstbar zu machen, daneben aber für die Verwirklichung des christlichen Lebensideals ein besonderes höheres Gebiet im Mönchthum abgrenzt, war den stürmischen Bewegungsmännern beim Beginn der Reformation solche Rücksichtnahme auf die ideewidrige Wirklichkeit fremd. Ihnen galt es darum, das Weltreich mit gewaffneter Hand zu stürzen und das sichtbare Reich der Heiligen an seiner Stelle aufzurichten. Nachdem der Versuch einer theokratischen Revolution gescheitert war, haben sie sich in die Stellung einer bedrängten Minderheit zurückgezogen [2]). Die Grundlagen der staatlichen Rechtsordnung werden von ihnen nach wie vor als mit den Grundlagen des Reiches Gottes unvereinbar verworfen. Nur für die Gottlosen ist dieselbe vorhanden, nicht für die gläubigen Gotteskinder; da man sie nicht beseitigen kann, so begnügt man sich ihr fern zu bleiben und jede Berührung mit ihr zu meiden. Höchstens insofern kann die Obrigkeit eine Ordnung Gottes heissen, als sie eine Zuchtruthe für die Bösen ist [3]). Christen können mit gutem

---

[2]) »Also bin ich — sagt Menno Simonis in seinem von ihm selbst verfassten Lebenslauf (bei G. Arnold, Kirchen- und Ketzergeschichte I, 1309 f.) — nicht von den Münsterischen noch von einigen anderen aufrührerischen Secten, sondern von solchem Volk zu diesem Dienst unwürdig berufen, welche Christo und seinem Wort zu folgen willig waren, in der Furcht ihres Gottes ein bussfertiges Leben führten, ihrem Nächsten in der Liebe dienten, das Kreuz geduldig trugen, aller Menschen Heil und Wohlfahrt suchten u. s. w. — — Anstatt dass sie (die Prediger) mit vielen grossen Salarien und guten Tagen vor ihre Dienste herrlich belohnt werden, muss unser Lohn und Theil bei ihnen Feuer, Schwert und Tod sein. In solcher Angst, Armuth, Jammer und Gefahr des Todes habe ich elender Mann meines Herrn Dienst bis auf diese Stunde ausgerichtet.«

[3]) Gerhard, l. c. p. 655. Anabaptistae rei evidentia convicti agnoscunt Magistratus necessitatem extra Ecclesiam, sed apud Christianos et in

Gewissen ebensowenig obrigkeitliche Aemter bekleiden als den Rechtsschutz der Obrigkeit in Anspruch nehmen[4]). Von einem positiven Berufe der Obrigkeit in religiösen Dingen konnte von diesem Standpunkt nicht die Rede sein[5]). Das Höchste war, dass sie die Gläubigen nicht verfolgte, sondern ihnen äusserlich Ruhe und Sicherheit gewährte, daher Zwang in Glaubenssachen jetzt entschieden abgewiesen wird[6]). Nur die äusseren, weltlichen Interessen fallen in ihr Bereich.

Ecclesia officium illius esse necessarium negant. — Ferner p. 675 sqq. Anabaptistae, qui negant Magistratus officium esse Dei ordinationem, quodsi expressis Scripturae testimoniis convicti id ipsum coguntur concedere, respondent Magistratum ea ratione esse ordinationem et Ministrum Dei, sicut Nabuchodonosor fuit minister Dei in puniendis Israelitis et evertenda Tyro. – Magistratus pugnat cum primaeva hominis conditione, quia Deus creavit hominem liberum, subjectionis omnis expertem. — Magistratus pugnat cum libertate, quam Christus in N. T. nobis promeruit. — Reges et Principes plerumque superbiam et tyrannidem in subjectos exercent et in magna rerum omnium licentia vivunt, ergo ipsorum status non est a Deo institutus. — Man beruft sich auf das nolite judicare, Matth. 7, 1.

[4]) Unter den Sätzen der Wiedertäufer, die 1536 in Jena gefangen waren, erschienen diese: »Ein Christ könne nicht Obrigkeit, Fürst oder Regent sein, der mit dem Schwerte straft. Christen sollen keine Obrigkeit haben denn die Diener des Wortes. Ein Christ soll nichts eigen haben, sondern wo man Bruderschaft hat, seine Güter in gemeinen Brauch geben.« (G. Arnold a. a. O. I, 1300). Uebereinstimmend lauten die Errores Anabaptistarum, welche die Form. Conc. (Epit. XII) verwirft, hier noch mit dem Zusatz: nec quemquam subditorum implorare opem Magistratus debere. (Hase, lib. symb. p, 827.) Joh. Gerhard (l. c. p. 656 sqq.) führt als Sätze der Anabaptisten an: christiani vivunt sub cura et defensione Dei (und bedürfen daher keines menschlichen Schutzes). — Magistratus hoc fine constitutus est, ut sub eo quietam et tranquillam vitam agamus, sed piorum sors et conditio in hoc mundo est, ut non vivant quiete et tranquille, sed variis tribulationibus agantur.

[5]) Bei Gerhard l. c. p. 658: Verus Dei cultus est interior ac spiritualis, ergo non indiget constitutionibus Magistratus.

[6]) David Joris schrieb: »Ernstliche Klage — an alle Regenten und Obrigkeiten über die neidische, blutdürstige des Belials und Antichrists ihre Diener und Mitgenossen, die da eigensinnig rathen und lehren Jemand um den Glauben oder Gewissensmeinung zu verfolgen und zu tödten.« »Christliche Warnung an alle Regenten und Obrigkeiten, — dass man Niemand seines Glaubens wegen solle beleidigen noch verfolgen, viel weniger tödten.« (G. Arnold a. a. O. I, 880.)

Von hier aus war kein grosser Schritt bis zu den naturrechtlichen Anschauungen späterer Zeit, welche in dem Staate nur die Sicherungsanstalt für Leben und Eigenthum erblicken und alles Religiöse der privaten Initiative des Einzelnen überlassen: sie ergaben sich von selbst aus jenen schwarmgeistigen Ideen, so bald bei längerem friedlichem Bestand die Schärfe des Gegensatzes gegen die weltliche Rechtsordnung sich milderte, das Bewusstsein eine bedrängte Märtyrergemeinde zu sein sich verlor. Die Anschauungen der rationalistischen Socinianer über Staat und Obrigkeit berühren sich vielfach mit jenen der Wiedertäufer. Joh. Gerhard streitet nachdrücklich gegen die den Anabaptisten nahe verwandten neuen Photinianer, welche der Obrigkeit ihre Ehre versagen, die obrigkeitliche Strafrechtsübung als unchristlich verwerfen und folglich, da der Staat ohne Strafe niemals sein kann, diesen nur für das Gebiet der unchristlichen Welt zulassen, den Christen aber nur gestatten, sich den Schutz der Obrigkeit gefallen zu lassen[7]).

So sehen wir den Standpunkt, den die Christen der ersten Jahrhunderte dem heidnischen Staat gegenüber eingenommen hatten, hier wiederkehren, die Zurückdrängung des Staates auf das Gebiet der reinen Diesseitigkeit, der niederen materiellen Lebensinteressen, verbunden mit der Forderung sich jeder Einmischung in das religiöse Leben zu enthalten und es als Sache der Einzelnen lediglich diesen zu überlassen. Es ist, was die moderne Zeit als Freiwilligkeitsprincip, als System der Trennung von Kirche und Staat bezeichnet: man beachte, dass dessen Wurzeln nicht in den Principien der Reformation liegen, sondern in einer Anschauungsweise, welche von dieser mit richtigem Tacte zurückgewiesen wurde, und deren Verwandtschaft mit dem Katholicismus nicht zu verkennen ist. Es war vielmehr der Geist des Mönchthums, der in den theo-

---

[7]) L. c. p. 699. Anabaptistis admodum affines sunt recentiores Photiniani, qui verbis quidem profitentur se honorifice de Magistratu sentire, re ipsa interim potestatem et autoritatem ejus labefactant. — p. 974. Photiniani concedunt quidem Christiano permissum esse suum judicio persequi et damni sibi injuste illati compensationem per Magistratum quaerere, nicht aber si quis per Magistratum efficit, ut ii, qui nos offenderunt, paribus malis afficiantur.

kratischen Tendenzen der Schwarmgeister nachwirkte, als dass sich ein reformatorischer Gedanke darin angekündigt hätte [8]).

Die Anschauung des Katholicismus über geistliche und weltliche Gewalt stand seit Augustin fest. Die Grundgedanken der Bücher de civitate Dei gehen in verschiedenen Schattierungen durch das ganze Mittelalter hindurch. Mochte man mit Gregor VII. die weltliche Obrigkeit lediglich als das Werk menschlicher Ueberhebung und Gewalthat betrachten, ja geradezu vom Teufel ableiten, oder mit Thomas von Aquino — welcher in der Werthschätzung des Staates am weitesten geht — diesen philosophisch aus der Menschennatur ableiten und ihm eine hohe, doch immer nur rein weltliche Culturaufgabe zuschreiben: das Endergebniss war immer, dass der weltliche Herrscher seine höchste Directive von der geistlichen Gewalt zu empfangen hatte. Bonifacius VIII. hatte das letzte Wort gesprochen, indem er lehrte, dass beide Schwerter, das geistliche und das weltliche, von Gott dem Papste verliehen seien, ersteres von dem Papste unmittelbar geführt werde, letzteres aber von ihm den Fürsten und Königen übergeben sei, um es ad nutum sacerdotis zu gebrauchen [9]).

Auf jene alten Sätze einfach zurückzugreifen hat die katholische Restaurationstheologie und Rechtslehre des 16. Jahrhunderts nicht gewagt. Doch kehren sie ihrem wesentlichen Gehalte nach in zeitgemässer Ausgestaltung wieder [10]). Ueber-

---

[8]) Der gleiche Uebergang von schwärmerischem theokratisch-revolutionärem Wesen zum Naturalismus vollzog sich bei den Quäkern, vgl. Weingarten, die Revolutionskirchen Englands, S. 414 ff.

[9]) Ueber Thomas von Aquino vgl. Baumann, die Staatslehre des Thom. v. Aquino (1873), s. namentlich dessen Schrift de regimine principum I. 14. 15. (Die späteren Interpolatoren haben die an d. St. gegebenen Ansätze zur Begründung der Obherrschaft der geistlichen Gewalt über die weltliche noch weiter entwickelt in den Capiteln II, 16. III, 13. 16. 17.) Die Bulle Unam sanctam von Bonifacius VIII. steht im kirchlichen Rechtsbuch Cap. 1 extrav. comm. de majorit. et obed.

[10]) Die Hauptvertreter jener Theologie sind Dominikaner und Jesuiten, unter diesen vorzüglich Robert Bellarmin (Disputationes de controversiis christianae fidei adv. hujus temporis haereticos), Mariana (de rege et regis institutione), auch Wilh. Rosseus (de justa reip.

all ist das Bestreben zu bemerken, die weltliche Rechtsordnung nach ihrem Ursprung und ihren Zielen neben der höheren Ordnung der Kirche möglichst herabzudrücken. Zweck des Staates ist die Erhaltung des Friedens und der Ordnung[11]). Entstanden ist er, um dem ursprünglichen Krieg Aller gegen Alle ein Ende zu machen, durch den Gesellschaftsvertrag[12]), die staatliche Rechtsordnung ist durch den Sündenfall, wenn auch nicht hervorgerufen, so doch nothwendig geworden[13]); maassgebend für ihre Institutionen ist allein die Zweckmässigkeit, daher sie auch nach Zweckmässigkeitsrücksichten durch menschliches Ermessen wieder beseitigt werden könnten[14]).

---

christ. in reges impios et haereticos autoritate bei Ellendorf, Moral und Politik der Jesuiten S. 375 ff.), vgl. Gierke, Joh. Althusius S. 65 ff., ferner Kaltenborn, die Vorläufer des H. Grotius auf dem Gebiete des Jus naturae et gentium, Abth. 1, S. 125 ff. (Die katholischen Naturrechtslehrer.)

[11]) Bellarmin, l. c. I, 3, 1 c. 2. Finis gubernationis est civium inter se conjunctio atque pax.

[12]) Mariana l. c. I, 1. Doch leitet Bellarmin etwas tiefer blickend den Staat aus der geselligen Natur des Menschen ab (II, 2, 1 c. 5—7), am vollendetsten Suarez (bei Gierke S. 67 a. a. O.), auch der Jurist Albertus Bolognetus (bei Kaltenborn S. 176) weiss davon, dass sich der Staat vermöge der geselligen Natur des Menschen (homo appetens societatis) gesetzmässig entwickelt habe.

[13]) Mariana a. a. O. Die Naturrechtslehrer erkennen übereinstimmend in der staatlichen Rechtsordnung einen durch die Sünde herbeigeführten Abfall von der ursprünglichen Naturordnung. Vasquez: nach Naturrecht sind alle Menschen frei, alle Güter gemein, kein Meum und Tuum. Covarruvias: nach Naturrecht ist Tödtung zur Selbsthülfe erlaubt, das Eigenthum gemeinschaftlich, alle Menschen frei; nur zur Vermeidung grösserer Uebel ist die Sclaverei und die Theilung des Eigenthums zulässig. Molina: ursprünglich bestand communio bonorum, nach dem Sündenfall führte die Vernunft zur Theilung des Eigenthums. Lessius: Die Theilung des Eigenthums ist weder nach göttlichem noch Naturrecht, sondern nur nach jus gentium eingeführt, erst durch den Sündenfall wurde sie nothwendig. (Kaltenborn S. 125. 132. 149. 156.)

[14]) Bolognetus a. a. O. S. 177—180. Manche Rechtsgebote liegen nicht determinate in der menschlichen Natur. Quaedam sunt, quae natura neque prohibentur, neque imperantur, sed libero hominum arbitrio permittuntur, z. B. Gütergemeinschaft, Weibergemeinschaft oder Theilung der Güter und der Frauen. Hier entscheidet die Zweckmässigkeit (quae pro locis et temporibus sibi magis expedire judicaverint).

Alle obrigkeitliche Gewalt leitet sich von Uebertragung seitens des Volkes ab[15]). Im Unterschiede hiervon ist die geistliche Gewalt nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs[16]), nicht auf irdische und zeitliche, sondern auf himmlische und ewige Ziele gerichtet, mithin sowohl nach ihrer Herkunft als nach ihren Zielen, wie auch nach ihrer Wirkungsweise hoch über jener erhaben[17]).

Eine directe und eigentliche Oberhoheit des Papstes über die weltlichen Herren wird darum nicht behauptet. Die Meinung des Hostiensis, dass seit der Erscheinung Christi alle Herrschergewalt auf Erden in ihm vereinigt sei, wird von Bellarmin mit unverkennbarer Absichtlichkeit bestritten[18]) (ohne zu erwähnen, welche unfehlbare Autorität sie für sich hatte); die weltlichen Herren, auch die ungläubigen, haben ein verum dominium, da ihr Herrscherrecht von dem Glauben keineswegs abhängig ist, der Papst hat von Christus nur die Schlüssel des Himmelreichs, nicht die claves regni terrarum erhalten, er nimmt den Königen nicht ihre Gewalt, rex et

---

Utilitatis ratione und communi omnium voto haben die Menschen das Eigenthum eingeführt, weitere Folgen davon waren dann die Contracte, ferner zur Schlichtung der entstehenden Streitigkeiten die Obrigkeit u. s. w. Alle diese Institutionen konnten von den Menschen angenommen werden oder nicht, sie könnten auch wieder abgeschafft werden.

15) Bellarmin, l. c. I, 3, 1 c. 6.: Civilis potestas est in populo, nisi a populo transferatur in principem. II, 1, 2 c. 16: Populus facit regem.

16) Id. I, 3, 1 c. 6.: Non est de jure naturae vel gentium haec (ecclesiastica) potestas, sed de jure divino et supernaturali, Non enim est similis civili potestati, quae est in populo etc.

17) Id. ib. c. 7. Principatus secularis institutus est ab hominibus estque de jure gentium: at principatus ecclesiasticus est a solo Deo et de jure divino: ille regit homines, ut homines sunt, et magis ratione corporum quam animarum, iste vero regit hómines, ut christiani sunt, et magis ratione animarum quam corporum: ille habet pro fine temporalem quietem et salutem populi, iste vitam et salutem sempiternam: ille utitur naturalibus legibus et institutis humanis, iste legibus divinis et Sacramentis divinitus institutis.

18) L. c. I, 3, 5 c. 1. Joh. Gerhard bemerkt dazu (l. c. p. 710): si Barclaio credimus, de potest. Papae XIII. p. 101, parum abfuit, quin omnia Bellarmini opera censura Pontificia propter hanc ipsius assertionem fuerint abolita.

Pontifex simul[19]). Wohl aber steht ihm die höchste Gewalt in zeitlichen Dingen indirecter Weise zu, soweit es zur Erreichung des geistlichen Zweckes der Kirche nothwendig ist[20]). Der Papst kann daher Könige absetzen, weltliche Gesetze geben oder aufheben, als Schiedsrichter in weltlichen Angelegenheiten handeln, so bald es für das Heil der Seelen erfordert wird[21]) (worüber zu entscheiden selbstverständlich ihm allein zusteht). Der Grund dafür ist einfach und durchschlagend. Die Kirche muss alle Gewalt besitzen, die zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig[22]). Da die Kirche ihrer Natur nach eine sichtbare staatsartige Institution ist[23]), so genügt zu ihrer Leitung nicht eine bloss moralische Autorität[24]), die Gewalt des Papstes und der Bischöfe ist eine eigentliche Herrschergewalt[25]), und dieser sind mit der vor-

---

19) Ib. c. 2–4.

20) Ib. c. 6. Itaque spiritualis (potestas) non se miscet temporalibus negotiis, sed sinit omnia procedere, — dummodo non obsint fini spirituali, aut non sint necessaria ad eum consequendum. Si autem tale quid accidat, spiritualis potestas potest et debet coërcere temporalem omni ratione ac via, quae ad id necessaria esse videbitur.

21) Ibid.

22) Ib. c. 7. Respubl. ecclesiastica debet esse perfecta et sibi sufficiens in ordine ad suum finem. Tales enim sunt omnes respublicae bene institutae: ergo debet habere omnem potestatem necessariam ad suum finem consequendum. Sed necessaria est ad finem spiritualem potestas utendi et disponendi de temporalibus rebus, quia alioqui possent mali Principes impune favere haereticos et evertere religionem, igitur et hanc potestatem habet.

23) Wie das Königr. Frankreich u. die Republik Venedig, l. c. II, 1, 3 c. 2.

24) Ib. I, 3, 1 c. 9. Ad unitatem fidei conservandam non sat est consilium, imperium requiritur.

25) Ib. I, 3, 4 c. 15. In ecclesia catholica semper creditum est, episcopos in suis dioecesibus et Rom. Pontificem in tota ecclesia esse veros principes ecclesiasticos, qui possint sua auctoritate etiam sine plebis consensu vel presbyterorum consilio leges ferre, quae in conscientia obligent, judicare in causis ecclesiasticis more aliorum judicum, ac demum punire. Das Nämliche hatte die kathol. Confutation zu Art. 28 der Augsb. Conf. ausgesprochen: Satis aperte dignoscitur, Episcopos non solum habere potestatem verbi divini, sed etiam potestatem regiminis et coërcitivae correctionis ad dirigendum subditos in finem beatitudinis aeternae. Ad potestatem autem regiminis requiritur potestas judicandi, definiendi, discernendi et statuendi ea, quae ad praefatum finem expediunt aut conducunt. (Hase, lib. symb. p. XCIII,)

bezeichneten Maassgabe die weltlichen Obrigkeiten unterworfen.

Damit war alles vom curialistischen Standpunkt Wünschenswerthe vollständig erreicht. Ein Reformationsrecht der Obrigkeit im Sinne der Evangelischen ist vollständig ausgeschlossen; wohl aber ist dieselbe verpflichtet sich der Kirchengewalt, so bald diese es fordert, zur Verfügung zu stellen. Die Könige, sagt Bellarmin, sind Wächter des göttlichen Gesetzes, aber nicht dessen Ausleger[26]), und damit war der Gegensatz gegen die protestantische Auffassung vollkommen klar ausgedrückt. Ein selbstständiger religiöser Beruf wohnt der Obrigkeit nicht bei, nur als Executor der Papstgewalt hat sie, nach Ermessen der letzteren, in kirchlichen Dingen thätig zu werden.

Die Protestanten widersprachen entschieden. Das Recht der Obrigkeit in geistlichen Dingen ist ein ursprüngliches und eigenes, von einer Entlehnung von der Kirche kann in keiner Weise die Rede sein. Die Lehre des Bellarmin von dem Dominium indirectum wird ebenso bestimmt abgelehnt, wie die alte kanonistische Doctrin, wonach die weltlichen Herren nur Bevollmächtigte des Papstes wären[27]). Chemnitz streitet mit Nachdruck gegen die Behauptung der Jesuiten, dass die Obrigkeit nicht danach zu fragen habe, welche Lehre dem Volk vorgetragen werde, sondern dies den Priestern überlassen müsse und, falls Irrthümer und Missbräuche eingerissen wären, diese höchstens gütlich zur Abstellung derselben mahnen dürfe[28]). Sie muss dereinst selbst Rechenschaft vor Gott geben, sagt Gerhard, und hat sich keineswegs zum blossen Executor des geistlichen Amtes zu machen[29]).

Jene rein weltliche Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat endlich, welche Marsilius von Padua angebahnt hatte, war inzwischen weiter gediehen. Sie hatte sich im 15. Jahr-

---

[26]) Ib. I, 3, 1 c. 7. Respondemus reges custodes esse debere legum divinarum, sed non interpretes. Ipsorum est enim edictis et poenis impedire blasphemias, haereses, sacrilegia: quae sint autem haereses, et contra quae sit fides orthodoxa, ab Episcopis discere debent.

[27]) J. Gerhard, l. c. VI, q. 709. 710.

[28]) Theologiae Jesuit. brevis ac nervosa descriptio (1562), p. 40.

[29]) L. c. p. 826. Pontificii Magistratum — executorem eorum, quae a Clero statuta sunt, dumtaxat faciunt.

hundert mit den politischen Tendenzen des Humanismus verschmolzen. Ihren classischen Ausdruck fand sie durch den grossen Florentiner Nicolo Machiavelli, insbesondere in seinem Buch vom Fürsten. Sein politisches System ist das vollkommene Gegenbild zu dem kirchlichen der Jesuiten. Wie diesen die Kirche, so ist ihm der Staat höchster Selbstzweck. Rücksichten des Rechtes oder der Sittlichkeit kommen dort so wenig als hier in Betracht, wo es sich um die Erreichung des höchsten Zweckes handelt. Wie die Jesuiten den Staat, so nimmt Machiavelli das religiöse Gebiet uneingeschränkt in den Dienst seines Zweckes. Er redet von der Religion nur wenig; wo es geschieht, erscheint sie lediglich als ein Vehikel für die Macht und den Glanz des Staates. Er will nicht, dass der Fürst religiös sei, weil das zu politischen Missgriffen führen könnte, wohl aber hält er es für sehr vortheilhaft, dass derselbe religiös zu sein scheine. Religionsverfolgungen, Kriege unter religiösen Vorwänden empfiehlt er mit kühlster Objectivität als dienliche Mittel zu politischen Zwecken[80]). — Thomas Morus zeichnete in seiner Insel Utopia das Staatsideal des Humanismus. Auch hier erscheint die Religion, nicht die christliche, sondern eine allgemein gehaltene, deistische, nur als Mittel zur Erreichung irdisch-weltlicher Staatszwecke. Die geistige Bewegung der Reformation hatte diese Strömung zurückgedrängt, doch nicht aufgehalten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lehrte der Franzose Bodinus den Staat rein nur vom Standpunkte des Politikers und Historikers betrachten. Obwohl dem gewissenlosen politischen Egoismus Machiavelli's durchaus fremd und nicht ohne eigenes religiöses Interesse, steht er doch den religiösen Kämpfen des Zeitalters ausgesprochen neutral gegenüber: innerhalb des Staatszweckes liegt die religiöse Aufgabe für ihn nicht. Die Stellung der Staatsgewalt zu jenen Kämpfen kann sich also lediglich nach den Rücksichten politischer Nützlichkeit bestimmen[81]). Und seit Anfang des 17. Jahrhunderts gab es unter den Politikern schon zahlreiche Anhänger einer

---

[80]) De principe, c. 18. c. 21.

[81]) S. über Machiavelli und Bodin Bluntschli, Gesch. des allgem. Staatsrechts S. 6 ff.

Staatsraison (ratio status, der Ausdruck kam damals in Gang), welche für das politische Handeln kein anderes maassgebendes Princip kannte als die Rücksicht auf die Wohlfahrt und Grösse des Staates, neben dieser aber sich an keinerlei öffentliche oder private Rechtsschranken gebunden fühlte.[32]) Sittliche Schranken (jus divinum, naturalis honestas) wurden in der Theorie nicht geleugnet, doch hinderte dies nicht, dass man auch die Religion ohne Bedenken als beliebig zu handhabendes Mittel für die Zwecke des Staates würdigte[33]). Joh. Gerhard streitet verschiedentlich gegen die Pseudopolitici, welche die Berufung und Absetzung der Prediger ohne Beachtung der Rechte der Kirche zu den Regalien des Landesherrn rechnen und aus angeblicher Friedensliebe falsche Toleranz üben[34]). Er widerspricht der Meinung des Bodin, wonach der Staat auf rein menschlichem Wege, ursprünglich durch Gewalt zu Stande gekommen wäre[35]), und entwirft in ausgesprochenem Gegensatz zu Machiavelli ein von dessen Fürstenbild weit verschiedenes Bild des christlichen Fürsten als rechten Landesvaters[36]).

Auch Politiker conservativer Richtung kämpften gegen die neu aufkommende Staatskunst an, so vor Allen Dietrich v. Reinkingk. Er redet mit Unwillen davon[37]), dass »Machiavellus und andere seiner Nachfolger diese von Gott gegebene Instruction des Gesetzbuchs (der heil. Schrift) gar auf die

---

[32]) Die classische Definition der Ratio status giebt Hippolytus a Lapide in den Prolegomenen zu seiner Dissertatio de ratione status etc. Nos ergo rationem status populariter describimus, quod sit certus quidam politicus respectus, ad quem tamquam ad normam seu cynosuram aliquam, omnia consilia omnesque actiones in Republica diriguntur, ut eo felicius ac expeditius summum finem, qui est salus et incrementum Republicae, consequatur. Carceres, quibus ratio status inclusa est, sunt ab altera parte jus divinum, pietas et religio, ab altera fides, justitia ac naturalis honestas. — Hi duo carceres si observantur, nullis ulterius legibus, quaecunque illae tandem sint, seu privatae, seu publicae, seu fundamentales, quoquo modo nomen habeant, rationem status alligatam agnoscimus.

[33]) (Politici) qui statuunt Christiano principi licere religionem assumere, fingere, dissimulare pro ratione status seu utilitate Reipublicae, wie Dietrich v. Reinkingk (de regim. seculari etc. III, 1, 1) sagt.

[34]) L. cit. VI, p. 129. 282. 435.

[35]) Ib. p. 677.

[36]) Ib. p. 783 sqq.

[37]) In der Dedicatio zu seiner biblischen Polizei.

Seite setzen und an dessen Statt ein ander Privilegium nehmen, welches sie Rationem status oder Raison de Estat oder auch wohl gar die Betrügkunst des Staats halber und zu dessen Nutzen Andere zu betrügen nennen, und seind in der Meinung, dass Könige und Regenten diese pro norma halten, alle ihre Consilia und Actiones, sie seien christlich oder unchristlich, billig oder unrecht, sie seien aufrichtig oder tückisch, sie seien wahrhaft oder falsch, wann nurent dieselben ihrem Staat vortragen und nützlich sein können, dahin wenden und sich danach reguliren sollen.« Er findet (II. 37), dass »Ratio status, wie sie ausser Gottes Wort von den Politicis insgemein usurpirt und nicht uneben Idolum principum, der Potentaten Abgott genannt wird«, so alt als der Teufel und die ersten, durch ihn verführten Menschen sei.

Jene territorialistische Richtung ist nicht aus den Wurzeln der Reformation erwachsen, und nichts ist ungerechter als diese mit ihr solidarisch machen zu wollen. Ihre Quellen liegen in der Renaissance, dem Wiedererwachen des antiken Staatsgedankens mit seinem die Religion den irdischen Staatszwecken unterwerfenden Absolutismus. Im völligen Gegensatz dazu ruht das System der Protestanten auf einer wesentlich religiösen Auffassung des Verhältnisses. Die religiöse Aufgabe ist die letzte und höchste des Gemeinwesens, der religiöse Gesichtspunkt für das Thun der Obrigkeit überall der entscheidende, das Wort Gottes ihr Gesetz; nichts liegt dem Ganzen ferner, als der Obrigkeit eine nach Willkür und Nützlichkeitsgründen zu handhabende Verfügungsgewalt in religiösen Dingen einzuräumen.

6. Das Aufkommen des Territorialismus.

Den Tendenzen der Hierarchie war die Zeit nicht günstig, ebensowenig dem Freiwilligkeitsprincip und dem Gedanken der Trennung zwischen Kirche und Staat: letztere haben erst seit dem 17. Jahrhundert in der neuen Welt ihre Stätte gefunden. Dagegen bewegte sich die dritte der zuvor beschriebenen Richtungen völlig im Einklang mit der gesammten Zeitentwickelung. Die Dreiständelehre stand insofern noch auf mittelalterlichem Boden, als sie die Staatsgewalt in Abhängigkeit

von der kirchlichen Gewalt setzt, wenn auch nur noch in eine moralische. Aber der Gedanke des auf sich selbst ruhenden, sein Princip in sich selbst tragenden Staates, einmal zum Leben gekommen, rang danach sich durchzusetzen, und er war darin nicht aufzuhalten. Den Politikern, auch denen, die ganz auf dem Boden der reformatorischen Anschauung stehen, genügt der Satz, dass alle Obrigkeit von Gott sei, in seiner religiösen Unmittelbarkeit nicht mehr. Man sucht sich das Dasein des Staates aus der Natur des menschlichen Gemeinlebens begreiflich zu machen. So z. B. Winkler[38]: der Staat entsteht aus der Familie. Indem eine Anzahl von Familien auf einem Boden zusammenwohnt, bilden sie zunächst einen Gau (pagus); sie sehen sich zum Schutz gegen die zügellose Selbstsucht des Einzelnen genöthigt, sich Obrigkeiten zu setzen und so wird die Gaugenossenschaft zum Staate, in der Regel auf dem Wege allmählichen stillen Wachsens. Winkler nennt mit den Theologen die Obrigkeitspersonen Väter[39]), denkt aber dabei doch nur an solche Väter, die sich die Unterthanen nach ihrer Wahl adoptirt haben[40]). Die Menschen setzen sich die Obrigkeiten und bestimmen die Form der Staatsverfassung, was jedoch nicht ausschliesst, dass alle Obrigkeit von Gott ist. Denn die erste Ursache ist hier wie überall Gott, er hat den Menschen die Vernunft eingepflanzt, welche zur Einsetzung der Obrigkeit hintreibt[41]).

---

[38]) Princip. juris V, 3 bei Kaltenborn a. a. O. II, 129, 130.

[39]) Gerhard z. B. p. 806, 906 und sonst öfter; bei Melanchthon und bei Luther findet sich durchgängig die Begründung des obrigkeitlichen Amtes auf das 4. Gebot. Vgl. meine Schrift: Luther und die Juristen, S. 63 ff.

[40]) Adoptamus nobis patres publicos civiles ex iis, quos honore et amore nostro maxime dignos et ad societatem nostram pie prudenterque gubernandam quam aptissimos arbitramur. S. 130 a. a. O.

[41]) Eligitur quidem magistratus ab hominibus, et majestas formaque reipublicae ab hominibus constituitur, — sed prima causa hujus ordinis Deus est, qui nobis omnibus jus naturae indidit et rationem, qua id defendere possimus, est largitus, quo respiciens Paulus dixit, omnem magistratum esse a Deo. S. 133 a. a. O. — Joh. Gerhard lässt diese vermittelte Ableitung der Obrigkeit von Gott zwar gelten, erachtet sie jedoch als unzureichend. Loc. theol. p. 86. Paludanus ea duntaxat ratione Magistratus ordinem a Deo esse censuit, quod homini ratio sit

In systematischer Vollständigkeit tritt diese Auffassungsweise an der Wende der Jahrhunderte in der »Politik« des reformirten Juristen Joh. Althusius auf (zuerst Herborn 1603)[42]). Sein Absehen ist, wie er in der Vorrede ausspricht, das System der Politik von den theologischen, ethischen, und juristischen Beimischungen zu befreien und gegen Theologie, Jurisprudenz und Philosophie bestimmt abzugrenzen. Der Entstehungsgrund des Staates wird in der geselligen Natur des Menschen nachgewiesen. Zu aller Vereinigung (consociatio) unter Menschen treibt das Bedürfniss, sie vollzieht sich durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag. Die causa efficiens ist der Consens der Betheiligten, der Endzweck das gemeinsame Wohl, letzter Grund die göttliche Weltordnung, welche sich in der Natur offenbart. So wird der göttliche Ursprung des Staates nicht geleugnet; aber die göttliche Wirksamkeit in seiner Entstehung tritt als causa remota neben den unmittelbar wirkenden natürlichen Factoren zurück und verliert die grundlegende Bedeutung im System[43]). — Die species consociationis sind Familie, Corporation, Gemeinde, Provinz, Staat. Die weiteren und höheren Verbände gehen stets aus den engeren und niederen hervor. Jede Verbandsart wird durch Vertreter und Vorsteher verwaltet, welche ihre Vollmachten von vertragsmässiger Verleihung seitens der Gesammtheit ableiten. Auch die höchste Staatsgewalt ruht ursprünglich in dem socialen Körper (dem corpus symbioticum), ihr Verwalter ist der summus Magistratus, welcher ein Monarch oder eine Mehrheit von Personen sein kann. Das Eigenthum aber bleibt unveräusserlich dem populus universus. Die Gewalt des Staatsoberhauptes stammt immediate a populo, me-

---

indita et notitia legum naturae, quae judicat hunc statum inter homines necessarium esse. Vere quidem haec dicuntur, — interim nondum sufficienter civilis societatis et imperiorum causa eo modo explicatur, cum solis humanis consiliis et viribus talis ordo nec institui nec conservari possit. Uebrigens weiss auch Gerhard von einer ursprünglichen Einsetzung der Obrigkeit durch das Volk, l. c. p. 719: Naturae et temporis ratione priores sunt subditi quam principes, neque enim principes constituerunt sibi subditos, sed subditi constituerunt sibi principes.

[42]) Gierke, Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien (1880), S. 18 ff.

[43]) Vgl. Gierke S. 69 a. a. O.

diate a Deo und geht auf dieselbe Weise verloren, wenn der Regent den Vertrag bricht, kraft dessen er regiert.

Man näherte sich auf diesem Wege unvermerkt der weltlichen Auffassung des Staates, wie sie von den katholischen Schriftstellern vertreten war[44]. Aber während dort die Herabdrückung des Staates dem bewussten Zwecke dient, die Forderung des Gehorsams der Obrigkeit gegen die Kirche zu begründen, lag den Protestanten diese Folgerung durchaus fern. Ihnen erscheint mehr und mehr die kirchliche Gewalt, in deren Besitz die Obrigkeiten sich befanden, als ein Wesensstück der ihnen übertragenen Regierungsgewalt überhaupt, während die religiösen Motive, aus welchen die Lehre von der obrigkeitlichen cura religionis ursprünglich erwachsen war, mehr und mehr zurücktreten. Der Calvinist Althusius kennt noch innerhalb des einen Staatskörpers, welcher gleichermaassen das Heil der Seelen und das leibliche Wohl zum Ziel hat, zweierlei Organe zum Dienst der beiden genannten Zwecke. Wie die Ortsgemeinde politische und Kirchengemeinde zugleich ist, so zerfallen die Stände der Provinz in den Ordo ecclesiasticus und secularis, von welchen der erstere sich in Presbyterien, Classical- und Provinzialsynoden aufbaut u. s. f.[45]. Andere reformirte Schriftsteller, der von Zwingli ausgegangenen Strömung folgend, reden kurzerhand der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt im Staatsoberhaupte das Wort: als der bedeutendste unter ihnen ist Melchior Goldast († 1635) zu nennen.

Das Vorbild für die kirchliche Stellung der Obrigkeit suchte man in der Stellung, welche ehemals die christlichen Cäsaren und dann die fränkischen Könige eingenommen hatten: die einschlagenden Bestimmungen des römischen Rechts und der fränkischen Reichsgesetze sollten die Norm abgeben[46].

[44]) Der göttliche Ursprung des Staats wird auch dort nicht geleugnet, aber zurückgeschoben; die Ableitung der obrigkeitlichen Gewalt von Gott ist eine mittelbare, durch menschliche Thätigkeit sich vollziehende. Sie entsteht ex vi rationis naturalis, Gott verleiht sie als proprietas consequens naturam medio dictamine rationis naturalis (Suarez); die potestas regia stammt aus dem jus positivum, aber mittelbar aus dem jus naturale, also von Gott (Molina). Gierke S. 66, 67 a. a. O.

[45]) Gierke S. 23 ff. a. a. O.

[46]) Goldast, replicatio adv. Gretseri crimina, p. 63, 64. Beru-

Das Kirchenregiment, so wurde gelehrt, gehört ursprünglich ebensowohl dem Kaiser als die höchste weltliche Gewalt. Ebenso war es später bei den fränkischen Königen und den römisch-deutschen Kaisern[47]). Sie hielten Synoden und Reichstage zugleich und präsidirten beiden. Bischöfe und Reichsfürsten hatten dort und hier nur berathende Stimmen, die Entscheidung stand bei dem Kaiser, der aus eigener Macht die Kirchengesetze erliess. Denn der Kaiser oder König ist nicht bloss weltlicher Herr, sondern Pontifex maximus und höchster Stellvertreter Gottes auf Erden, er heisst mit Recht König und Priester[48]). Und zwar liegt dies in der Natur des Staates und der obrigkeitlichen Gewalt, wie daraus hervorgeht, dass schon die heidnischen Priester sich der Staatsgewalt unterwarfen und sich keinerlei streitige Gerichtsbarkeit in Religionssachen anmaassten[49]). Die Vorrechte, die der Papst nach und nach erlangt hat, verdankt er der Autorität der Kaiser oder der Einwilligung der Bischöfe; seine Jurisdiction besitzt er durch Uebertragung vom Kaiser[50]). Als später die Papstmacht über die weltlichen Gewalten die Oberhand zu gewinnen drohte, haben die Deutschen sich dem mit Waffengewalt widersetzt, die klügeren Franzosen dagegen durch Gesetze, und sie haben auf diesem Wege mehr ausgerichtet als jene[51]). Man sollte ihnen darin nachfolgen. Christliche Fürsten sollen den Gelüsten der Jesuiten und ihres Anhanges, welche

---

fung auf die kirchlichen Gesetze der Kaiser im jus civile bei A. Egenolph, pro sacra Imperii Rom. Majestate discursus (1602) in Goldasti Politica Imperialia p. 710.

[47]) Goldast, replicatio p. 203 sqq. 226 sqq.

[48]) Ibid. 230. Non quatenus (Imperator sive Rex) princeps laicus est, sed quia Pontifex maximus et supremus Dei vicarius in terris. — Hinc Leo III Imp. in rescripto ad Gregorium II Papam: ὅτι βασιλεὺς καὶ ἱερεύς εἰμι. Gegen die von Goldast geltend gemachten geschichtlichen Vorgänge konnte Gretser, der jesuitische Gegner, nur mit ziemlich schlechten Verdrehungen aufkommen: die alten Kaiser hätten ihre kirchlichen Gesetze nur unter Zulassung und Verleihung durch die Bischöfe erlassen. Darauf war mit Recht zu erwidern, dass die Worte der Edicte ganz bestimmt präceptiv lauten. Num haec sunt ejus, qui ab alieno nutu pendet? Num sunt Episcopi, qui edicunt? Replic. p. 204.

[49]) A. Egenolph l. cit. p. 711.

[50]) Goldast replic. p. 63. 226.

[51]) A. Egenolph l. c. 713. 715.

gern gegen alle Andersdenkende mit Feuer und Schwert wüthen möchten, und welche leider an manchen protestantischen Theologen hierin Gesinnungsverwandte haben, Schranken setzen und Sorge tragen, dass nicht die Theologen durch unnütze Wortstreitigkeiten Zwietracht und Verwirrung stiften. Sie sollen die höhere Einheit zur Geltung bringen, welche unter allen Christen ungeachtet vieler Verschiedenheiten im Einzelnen besteht und welche durch diese Verschiedenheiten nicht aufgehoben wird, wie ja selbst unter den Aposteln und ihren Schülern keine so absolute Uebereinstimmung bestanden hat, dass es nicht hier und da eine Meinungsverschiedenheit gegeben hätte[52]. Geschieht dies nicht, so ist von dem immer tiefer einreissenden religiösen Zwiespalt das Schlimmste zu besorgen, Deutschland läuft Gefahr, auf die traurigste und schmählichste Art unterzugehen[53].

Diese Schriftsteller sind noch weit von der machiavellistischen Staatsraison entfernt, welche die Religion unbekümmert um deren Wahrheit oder Unwahrheit lediglich als Mittel für weltliche Staatszwecke behandelt. Sie wollen ernstlich und aufrichtig die wahre Religion oder eigentlich wahre Religiosität fördern und pflegen; aber sie wollen die staatliche Action nicht von den einseitigen Forderungen der Theologen und deren Drängen auf Alleinherrschaft einer so oder so gearteten Orthodoxie abhängig machen, sie wollen neben dem Interesse an der reinen Lehre auch die Rücksicht auf das politisch Heilsame und Erreichbare nicht ausser Acht lassen, sie wollen deswegen die Bestimmung über die Handlungsweise der Obrigkeit in kirchlichen Dingen lediglich dieser selbst überlassen und die Geistlichkeit von der Einwirkung darauf ausschliessen. Gegenüber den Forderungen der theologischen Dreiständelehre lagen hier die Keime unzähliger Conflicte vor. Aus derselben folgte, dass den Geistlichen ein Recht der Censur über die Handlungen der Obrigkeit zukam[54]. Die Theologen vertheidigten darum dieses Recht, mussten

---

[52]) Ibid. 687. 707. 717.

[53]) Ibid. 702. 718. 820.

[54]) Ratio: quia officium pastorum est quosvis fidei suae commissos errantes in viam reducere, sagt der reformirte David Pareus (de potest. civili, Opp. exeg. p. 262).

jedoch klagen, dass die Hofprediger in solchen Fällen oft das Wort 2 Chron. 25, 16 zu hören bekämen: hat man dich zu des Königs Rath gemacht? höre auf, warum willst du geschlagen sein?[55]) Streitfälle fehlten nirgends, so wenn die Prediger gegen die Bordelle eiferten, welche auf Grund des römischen Rechts zugelassen wurden[56]), oder gegen die Duldung der Glücksspiele[57]), oder gegen den Unfug, der zu Anfang des 30jährigen Kriegs mit der Münzverschlechterung getrieben wurde[58]). Hierin hatten sie Recht. An anderen Stellen war das höhere sittliche Recht auf der Seite der von ihnen bekämpften Politiker. Kirchenbehörden protestirten dagegen, dass um bürgerlichen Vortheils willen Calvinisten die Niederlassung an rechtgläubigen Orten gestattet[59]), vorab aber dass den Predigern das Recht des elenchus nominalis gegen verstockte und überwiesene Ketzer verkümmert werde[60]). Die Besorgniss der Politiker, dass durch die Streitigkeiten der Theologen Gefahr für den Bestand der Staaten herbeigeführt werden könnte, erschien als grundlose Einbildung[61]), das Streben beide protestantische Confessionen zu vereinigen oder wenigstens beiden gleiche Freiheit zu gewähren als verwerflicher Samaritanismus[62]). Man ärgerte sich über den Hochmuth der Politiker, welche, obwohl sie von den theologischen Streitfragen gar keine gründliche Kenntniss hätten, die ernstesten Kämpfe der bedrängten Kirche gegen die Ketzerei als Wortgefechte verachteten[63]). Man drang darauf, dass rechtgläubige Fürsten keine Calvinisten als Räthe und Amtleute

---

[55]) Gerhard l. c. p. 463.

[56]) Ib. 229.

[57]) Bedenken Conr. Schlüsselburgii von Glücksspielen. Dedekenn thesaurus Consiliorum vol. II, 210.

[58]) Bedenken der theol. Facultät zu Jena vom hochsträflichen Münzwesen, so jetzt eine Zeit hero hin und wieder verübt worden ist. Ib. 218.

[59]) Bedenken eines vornehmen Collegii fürstlicher Räthe und Superintendenten darüber ibid. App. p. 265. Judicium Balth. Meisneri ib. II, 52.

[60]) Gerhard l. c. p. 431 sqq.

[61]) Judicium L. Hutteri, Dedekenn App. p. 252.

[62]) Hutterus l. c. 253.

[63]) Barth. Krakewitz, l. c. App. 228.

annehmen dürften[64]). Man fand in dem Bestreben der Politiker, dem theologischen Eifer im Namen des Staatsinteresses gewisse Schranken zu setzen, die Tendenz eine Caesaropapiam aufzurichten[65]).

Man sieht wie die Consequenzen des theologischen Systems überall auf eine im Staatsleben aufstrebende Tendenz stossen, deren sie nicht Herr zu werden vermochten, weil dieselbe bis zu einem gewissen Grade im Recht war. Die Obrigkeit sollte falscher Lehre und falschem Gottesdienst wehren und der reinen und rechten Lehre zur alleinigen Geltung im Lande verhelfen: im Sinne des status ecclesiasticus hiess das natürlich, derjenigen Lehre, die jeweilig von ihm als die reine und richtige erkannt wurde. Aber die Obrigkeit war ja nicht mehr nach der Weise des katholischen Systems zum Gehorsam gegen die kirchliche Lehrautorität verpflichtet. Sie sollte ihrer eigenen aus dem Worte Gottes gewonnenen Ueberzeugung folgen, sollte eventuell selbst gegen den falsch lehrenden geistlichen Stand ihre Gewalt in Anwendung bringen. Wie also, wenn ihre Anschauungen von einer Lehre mit den jeweilig vom Lehrstande des Landes vertretenen nicht stimmten? Sie war alsdann nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, die renitenten Prediger abzusetzen und zu verfolgen. Und wenn diese ihrerseits dem heiligen Geiste das Maul nicht verbinden lassen wollten, wie man wohl sagte, und umgekehrt darauf drangen, dass die obrigkeitliche Gewalt gegen ihre Widersacher in Bewegung gesetzt werde, so war die Gefahr hochbedenklicher Erschütterungen des öffentlichen Friedens keine eingebildete. Man denke z. B. an die Vorgänge im Herzogthum Preussen zur Zeit der osiandrischen Streitigkeiten und nachher.

Nichts war unter diesen Umständen begreiflicher und berechtigter, als dass die Landesherren, welchen die discretionäre Entscheidung der Religionshändel thatsächlich in die Hand gegeben war, dabei nicht ausschliesslich die Rücksicht auf die Lehrcorrectheit, sondern auch die auf die Ruhe und Wohlfahrt ihrer Länder maassgebend sein liessen. Hatte doch Luther

---

[64]) Bedenken der theol. Facultät in Leipzig bei Dedekenn II, 11, desgl. von Balth. Krakewitz (Superintendent und Professor zu Greifswalde) das. App. p. 215.

[65]) Bedenken der theol. Facultät zu Wittenberg (1621), l. c. II, 14.

selbst gleich Anfangs seinen Aufruf an die Obrigkeit u. A. damit begründet, dass dieselbe verpflichtet sei, Rotten und Aufruhr abzuwehren. Es lag an sich in dem Hervortreten jenes Interesses nicht im Mangel an Glauben; es entsprang natürlich aus der Art des obrigkeitlichen Berufes, welcher eben kein bloss geistlicher ist.

In welchem Grade jene Anschauungen, gegen welche die Theologen als gegen cäsareopapistische und calvinische — richtiger wäre zu sagen gewesen zwingli'sche — ihren Protest richteten, bei den Politikern einwirkten, erkennt man bei dem gut lutherischen Dietrich v. Reinkingk. Wir haben ihn als einen entschiedenen Anhänger der Lehre von den drei Ständen kennen gelernt. Daneben aber beachte man, wie er zur Begründung des kirchlichen Berufes der Obrigkeit gelangt. Er geht davon aus, dass die Religion die stärkste und nothwendigste Grundlage des Staates sei [66]). Schon die alten Römer haben das erkannt und danach die Religion als Mittel zur Erhaltung des Staates benutzt. Freilich ist das nicht ihr Hauptzweck; doch aber folgt daraus, dass die cura religionis der Obrigkeit als solcher gehört, denn ohne sie kann der Zweck des Staates nicht erreicht werden. Die Obrigkeit hat dieselbe nicht erst durch eine Uebertragung von kirchlicher Seite empfangen, sondern sie bildet ursprünglich einen Bestandtheil des obrigkeitlichen Rechts und Berufs [67]). Reinkingk streitet mit dieser Behauptung wider die Lehre der Katholiken; aber widerspricht sein Satz, dass die Kirchengewalt der Obrigkeit jure regiae potestatis zustehe, nicht ebenso der Lehre der lutherischen Theologen? Denn wenn diese auch die obrigkeitliche cura religionis gleichfalls aus der Natur des obrigkeitlichen Amtes ableiten [68]), so knüpfen sie doch deren Ausübung daran, dass die Obrigkeit eine christliche und fromme

[66]) Tract. de regim. seculari et ecclesiastico II, 1, 1.

[67]) Ibid. III, 1, 1. Habet hoc jus (potestatis ecclesiast.) Imperator et Magistratus non ex privilegio Papae, sed jure regiae potestatis a Deo concessae. — Sine religione, quae est tamquam fulcrum et fundamentum Reip. Christianae, ad finem a Deo ordinatum perveniri decenter non potest. Ideoque concessa hac a Deo potestate religionis quoque cura concessa censenda est.

[68]) Daher sie sich auch auf heidnische Autoritäten wie Plato und Aristoteles dafür berufen. Gerhard loc. th. VI, p. 820.

sei[69]), und bestreiten die Meinung gewisser Politiker, welche der Obrigkeit die Kirchengewalt als ein jus regale und abgesehen von ihrer Eigenschaft als Glied der Kirche (also ihrem christlichen Bekenntniss) zuschreiben[70]). Reinkingk behauptet ohne solche Einschränkung: in wessen Territorium eine Kirche gelegen ist, der besitzt über sie das Schutzrecht[71]), daher z. B. die Anordnung von Festen und Feiertagen[72]) und das Recht der Kirchenvisitation[73]) nothwendig mit der Territorialgewalt verbunden ist. Zu den wichtigsten Bestandtheilen der landesherrlichen cura religionis rechnet Reinkingk die Entscheidung von Lehrstreitigkeiten: der Fürst ist dabei an die Beschlüsse der Synoden nicht gebunden, vielmehr soll er, wenn die Synode selbst einstimmig einen Beschluss gefasst hat, welcher dem Worte Gottes zuwider ist, diesem folgen und nicht dem Ausspruch der Synode[74]). In Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen steht Reinkingk's Satz, dass die bischöfliche Jurisdiction durch den Religionsfrieden den Landesherren nicht sowohl gegeben, als zurückgestellt worden sei[75]).

Man sieht auch bei Reinkingk neben dem kirchlich-theologischen den politischen Gesichtspunkt sehr merkbar sich geltend machen. So entschieden er es verwirft, dass die Religion als Mittel zu politischen Zwecken benutzt werde, so weiss er doch davon, dass der rücksichtslose Eifer für die reine Lehre den Staaten nicht überall Gewinn bringe, und ist weit entfernt, von dem nachtheiligen Einfluss der Religionshändel auf das Staatswohl so geringschätzend zu reden, wie das von Theologen wohl geschah. Er beklagt es, dass die Religionstrennung zu so vielen Zerrüttungen im Reiche Anlass gegeben

---

[69]) Gerhard l. c. p. 811 will nur nachweisen, christianum et pium Magistratum non posse nec debere ab omni religionis et sacrorum cura excludi.

[70]) Ibid. p. 129. 282. Der reformirte Pareus redet dagegen davon, dass die geistliche Gewalt den Königen durch das jus gentium beigelegt sei, de mag. civili l. c. 299.

[71]) L. c. III, 1, 1. In cujus territorio Ecclesiae sunt, sub ejusdem protectione esse censentur.

[72]) Ib. III, 1, 2.

[73]) Ib. III, 1, 7.

[74]) Ib. III, 1, 4.

[75]) Non tam data quam restituta. III, 1, 10.

habe, und unterscheidet zwischen den Religionen (d. h. Confessionen) und der Religion: die Religion gebar die Religionen, die Mutter des Friedens brachte Kinder, welche Aufruhr und Zwietracht nährten[76]). So sehen wir selbst solche Staatsmänner, die wie Reinkingk noch ganz auf dem kirchlich-conservativen Standpunkt stehen, von dem politischen Geist der neueren Epoche oder, wie die Theologen sagten, dem calvinischen Geiste nicht unberührt. Er vermag dem politischen Gesichtspunkte einen selbstständigen und nicht bloss untergeordneten Werth neben dem kirchlich-theologischen nicht zu versagen; der Schwerpunkt verlegt sich ihm mehr und mehr auf die Seite des Staatsinteresses, er sieht in der Kirche ein Stück der Staatsordnung, nicht umgekehrt[77]).

Noch weniger als der geistliche Stand vermochte der dritte Stand der aufstrebenden Fürstenmacht gegenüber die Stellung zu behaupten oder zu erringen, die ihm im Sinne des Systems zukam. Dass der Glauben frei sein müsse, dass alle Zwangsübung in Sachen des Glaubens unerlaubt und wirkungslos sei, war eines von den grossen Axiomen, von welchen die Reformation ausging. Aber die Verhältnisse, wie sie waren, drängten unwiderstehlich zu einer Gestaltung der Dinge hin, welche dem wenig entsprach. Des Versuches, der in Hessen durch den Homberger Reformationsentwurf gemacht wurde, zu einer evangelischen Gemeindebildung auf dem Wege der Freiwilligkeit zu gelangen, ist gedacht worden: er blieb ohne Erfolg. Auch in den folgenden Jahren ist der Gedanke, dass die neue evangelische Ordnung ohne Zwang zu Stande kommen müsse, noch nicht vergessen. Luther redet noch in der Vorrede zu dem sächsischen »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren« davon, wo Etliche sich muthwillig wider die neuen Ordnungen setzen und ohne guten Grund ein Sonderliches machen wollten, müsse man dieselben »sich lassen von uns wie die Spreu von der Tennen sondern«; aber unmittelbar daneben steht die verständliche Andeutung: »wiewohl

---

[76]) Ib. I, 2, 10.

[77]) Certum enim est Ecclesiam esse in Republica, non vero Rempublicam in Ecclesia, sagt er l. c. III, 1, 1 mit Berufung auf Nov. 3. 5. 6. 16. al.

wir auch hierinnen unsres gnädigsten Herrn Rath und Hülfe nicht wollen unbesucht lassen«. In der Vorrede zum kleinen Katechismus droht er denen, die die Hauptstücke nicht lernen wollen, sie sollten nicht zum Sacrament gelassen werden, kein Kind aus der Taufe heben, auch kein Stück der christlichen Freiheit brauchen, »sondern schlechts dem Papst und seinen Officialen, dazu dem Teufel selbst heimgeweiset sein«, d. h. sie sollen von der evangelischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sein und, wenn sie es denn nicht anders wollen, katholisch bleiben; aber zugleich heisst es, man soll ihnen anzeigen, »dass solche rohe Leute der Fürst aus dem Lande jagen wolle«.

Die Kirchenordnungen machen hier und da den Versuch, die bürgerlichen Rechte von der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft unabhängig zu stellen und somit die letztere zur Sache freier Entscheidung zu machen. So die Strassburger K.-O. von 1534[78]). Solche, die sich von der Predigt und dem Sacrament fern halten, oder die zwar zur Predigt kommen, aber am Sacrament keinen Theil nehmen, sollen die Kirchspielpfleger ansprechen, sie belehren und ermahnen. »Befindet sich dann — so heisst es hierauf — dass solche grosse offenbare Verächter göttliches Worts oder Widersprecher beweisen, dass man ihnen das Heiligthum und Perlen göttlichs Worts nit könne fürwerfen, die lassen sie fahren und befehlen sie göttlichem Gericht, doch dass man ihnen dennoch bürgerliche Freundschaft und Dienst mit aller Sanftmuth und gutem Willen leiste und zu leisten vermahne«. Das Nämliche schreibt die hessische Zuchtordnung von 1539[79]) mit dem Zusatze vor: Diejenigen, die sich von der kirchlichen Gemeinschaft ausschliessen, sollen »als Heiden und Unchristen gehalten«, jedoch mit bürgerlichen Strafen verschont werden, »so lange sie die Obrigkeit dulden könne«, — was voraussetzt, dass die bürgerliche Duldung auch von »Heiden und Unchristen« als principiell möglich gedacht wurde. Anderwärts wird für diejenigen, die auf dem Wege der Zucht aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen waren, die Möglichkeit gewahrt, im Besitze der bürgerlichen Rechte zu bleiben. So schreibt die

---

[78]) Richter, Kirchenordnungen I, 237 f.
[79]) Richter, a. a, O. S. 290.

Ulmer K.-O. von 1531 vor[80]): Wenn die gradus admonitionis ohne Erfolg bleiben, wird die Sache an den Rath berichtet, damit die Hartnäckigen nach Beschaffenheit mit zeitlicher Strafe belegt, aus der Stadt verwiesen oder durch den Prediger von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen und verstossen werden, welches letztere also auch ohne Verhängung bürgerlicher Strafe oder Ausweisung geschehen konnte. Ganz bestimmt spricht dies die K.-O. für Braunschweig aus[81]): »da na mach me wol en liden vnde schal en ok liden mit naberschop in borgerschop, in werliken ordningen tom gemeynen frede etc. also doch dat de Christenn weten, dat sie in sulken nötliken saken in welken se en nicht konen edder scholen vermiden, mit em handelen alse mit eynem borgern unde nicht mit eynem Christenn«. Theoretisch erkennt auch noch Joh. Gerhard an, dass überwiesene Irrlehrer, welche von dem Kirchenbann betroffen würden, deshalb nicht auch von dem bürgerlichen Frieden auszuschliessen seien, denn die bürgerliche Rechtsgemeinschaft sei ein Anderes als die geistige Gemeinschaft des Glaubens[82]). Und übereinstimmend äussert sich Reinkingk[83]): Non statim, ob quae peccata quis excidit Ecclesia, excidit etiam republica, nec qui desinit esse membrum Ecclesiae, desinit etiam esse reipublicae. Aber derartige Aeusserungen, vereinzelt wie sie waren, blieben ohne thatsächlichen Erfolg. Sie würden, folgerecht entwickelt, dazu geführt haben, dass sich die Evangelischgesinnten innerhalb des Staates zu einer selbstständigen Gemeinschaft gesammelt, gegen die nicht zu ihnen Gehörigen abgegrenzt und in sich organisirt hätten. Dazu war jedoch die Zeit nicht angethan. Die Entwickelung des Staatslebens, wie sie eben jetzt im Gange war, strebte unaufhaltsam darauf hin, die Reste corporativer

---

[80]) Das. S. 159.

[81]) Frantz, Kirchenverfass. der deutschen Städte, S. 84.

[82]) Loc. theol. VI, 436. (Urgemus) nequaquam eos, qui ob corruptelas doctrinae anathemate feriuntur, carnifici excruciandos atque enecandos tradi vel politicae pacis commodum illis denegari, distinguendum enim inter censuras Ecclesiasticas et judicia forensia, inter gladium spiritualem, qui errores amputat, homines vero in vita conservat, et gladium corporalem, inter pacem civilem et consensum in doctrina spiritualem.

[83]) Tract. de regim. etc. III, 2, 2.

Selbstständigkeit, die sich aus dem Mittelalter noch erhalten hatten, zu zerbröckeln und in der allumfassenden Einheit des Staates aufzulösen[84]). Es war nicht denkbar, dass sich innerhalb des im Werden begriffenen einheitlichen Staates eine relativ von ihm unterschiedene und ihm gegenüber selbstständige Kirchencorporation hätte bilden sollen, und am wenigsten war von den Trägern jener centralistischen Staatsentwickelung, den Landesherren, zu erwarten, dass sie zu einer corporativen Neubildung so bedeutungsvoller Art selbst die Hände bieten würden.

Dergestalt kam es zu jener einheitlichen Organisation des Gemeinwesens, welche die Leitung der religiösen wie der weltlichen Angelegenheiten der Obrigkeit in die Hand gab. Allerdings sollte deren Gewalt so wenig dem Volke als dem status ecclesiasticus gegenüber eine unbeschränkte sein. Bei Ausübung des Reformationsrechts, forderte Reinkingk, solle der Fürst mehr anregend und ordnend als befehlend zu Werke gehen; er solle durch seinen Vorgang und seine Edicte die Unterthanen zur Annahme der nothwendigen Verbesserungen in Lehre und Leben auffordern, nicht aber diese gebieten, da der Glaube nicht erzwungen werden könne[85]). Aber es bedurfte, um die Durchführung dieses Grundsatzes zu sichern, einer entsprechenden Organisation. Die Calvinisten forderten

---

[84]) Gierke a. O. S. 236: »Die philosophische Staatslehre bereitete, je entschiedener sie einerseits sich mit dem antiken Staatsgedanken erfüllte und andrerseits Alles, was sie ihm gegenüber von christlich-germanischen Freiheitsgedanken rettete und entfaltete, in der individualistischen Naturrechtslehre barg, desto machtvoller jenen die folgenden Jahrhunderte erfüllenden Kampf vor, in welchem der souveräne Staat und das souveräne Individuum um die Grenzen ihrer naturrechtlichen Sphären rangen, alle Zwischenverbände dagegen zunächst zu bloss positiv-rechtlichen und mehr oder minder willkürlichen Gebilden degradirt und endlich überhaupt zerrieben wurden. Alle diese schon im Mittelalter ausgebildeten theoretischen Machtmittel der centralistischen und atomistischen Tendenzen wuchsen seit dem 16. Jahrhundert an Intensität und Verbreitung«.

[85]) Tract. de regim. etc. III, 1, 6. Recte dictum, principem exemplo bono et edictis invitare (subditos ad puriorem doctrinam et emendationem), non autem praecise ad fidem et puriorem doctrinam cogere debere, cum non jubendo, sed suadendo religio cordibus hominum imprimatur.

eine solche. Nach Calvin[86]) soll es im Staate Magistrats constituez pour la defence du peuple (Ephoren, Tribunen, Reichsstände) geben, als Wächter der Volksfreiheit mit dem Rechte des Widerstandes gegen den tyrannischen König. Ihm folgen zahlreiche reformirte Schriftsteller, welche von den Gegnern als Monarchomachen bekämpft wurden; ausgehend von der Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Volke und dem Herrscher, erachten sie, vielfach mit den Katholiken sich berührend, den letzteren in seiner Gewalt durch die Bedingungen des Vertrags beschränkt und, so bald er denselben bricht, des Anspruches auf Gehorsam verlustig[87]). Zu ihnen gehört unter den Theologen Pareus, unter den Juristen Althusius. Der erstere kennt nicht allein eine Pflicht der Gehorsamsverweigerung, wenn der Herrscher gebietet, was gegen die Sittlichkeit und die wahre Religion ist, sondern auch ein Recht der Magistratus inferiores und im äussersten Fall selbst der Subditi mere privati zum bewaffneten Widerstand, denn Gott habe dem Tyrannen nicht eine solch unumschränkte Gewalt verliehen, dass die menschliche Gesellschaft dadurch zerstört werden müsste[88]). Althusius[89]) fordert Reichsstände (Ephori), welche die Volksrechte gegenüber dem Staatsoberhaupt (sum-

---

[86]) Instit. christ. IV, 20 (Corp. Ref. XXXII).

[87]) Näheres bei Gierke a. a. O. S. 3. 4. 58. Besonders beachtenswerth ist das, noch ganz von religiösen Gesichtspunkten bestimmte System des Hubert Languet: es besteht ein Vertrag zwischen Gott auf der einen, auf der anderen Seite dem Volk und dem Könige, welche dadurch correi debendi werden, jeder von beiden ist für die ganze Leistung gegen Gott haftbar, sie haben daher gegenseitig ein Recht der Correctur, Gott straft das Volk für die Duldung eines gottlosen Königs.

[88]) Comment. in epist. ad. Rom. l. c. p. 262. Cum Caesar sibi sumit ea, quae sunt Dei, neganda ei est obedientia. — Tunc vero sibi sumit ea, quae sunt Dei, cum vel inhonesta subditis praecipit, vel ad impiam religionem eos adigit. — Subditi in magistratu inferiori constituti adversus superiorem magistratum se et rempublicam et Ecclesiam seu veram religionem etiam armis defendere jure possunt his positis conditionibus etc. — Subditis mere privatis, si tyrannus tamquam latro et grassator aut stuprator in ipsos faciat impetum et ipsi nec potestatem ordinariam implorare nec alia ratione effugere periculum possint, — se et suos contra tyrannum — defendere licet. — Sine dubio lex Dei non ita stabilit tyrannorum licentiam, ut interea destruatur societas humana.

[89]) Gierke S. 30 a. a. O.

mus Magistratus) zu wahren haben; sie werden durch Volkswahl bestellt, können jedoch auch erblich sein oder auf Concession des Volks vom Regenten ernannt werden; sie haben diesen zu wählen und im äussersten Falle abzusetzen, er ist bei allen wichtigen Handlungen an ihre Zustimmung gebunden.

Den Lutheranern sind diese Anschauungen vollständig fremd. Der Theologe Gerhard und der Politiker Reinkingk reden hier in völligem Einklang. Es ist falsch zu sagen, dass die höchste Gewalt dem Staate, nicht der Person des Herrschers beiwohne: nicht kraft des Volkswillens herrscht dieser, sondern durch Gottes Ordnung und ist daher nicht dem Volke, sondern Gott allein untergeben, lehrt Reinkingk[90]). Er kann, wo nicht einschränkende Gesetze entgegenstehen, über die Regierungsrechte wie über Privateigenthum verfügen[91]). Die Theorien von einem Vertragsverhältniss zwischen dem Volk und dem Staatsoberhaupte und darauf beruhender Beschränktheit der Fürstenmacht sowie vom Rechte des Widerstandes gegen den tyrannischen Fürsten werden kurzerhand abgewiesen durch die Berufung auf das biblische Wort: omnis anima potestatibus sublimioribus sit subjecta[92]); daneben wird, im Grunde folgewidrig, weil doch wieder auf die Uebertragungslehre zurückgreifend, die Theorie des römischen Cäsarismus zu Hülfe genommen: die ursprüngliche Uebertragung der Volksrechte auf den Herrscher sei unbedingt und daher unwiderruflich geschehen[93]). Ein Recht zum Widerstand gegen

---

[90]) Tract. de regim. etc. I, 5, 9. Gerhard warnt vor der gefährlichen Unterscheidung der majestas reipublicae und personae: cavendum ne hac distinctione abutantur seditiosi regicidae, p. 739 l. c.

[91]) Gerhard l. c. p. 725. Die Begründung: jura regni ratione proprietatis et dominii pertinent ad rempublicam, — at ratione usus et administrationis spectant ad Magistratum, wird von Reinkingk noch überboten (I, 5, 7): Principes — jurisdictionem non administrationis titulo, sed jure patrimonii in vim utilis dominii possident.

[92]) Gerhard l. c. p. 1312. Sed totum horum et similium argumentorum structuram uno impetu dejicit Apostolus, quando exsertis verbis pronuntiat: omnis anima etc.

[93]) Id. ibid. Potestas principis absoluti non est ipsi tantum a populo delegata, sed in eum penitus translata, ergo populus non potest revocare, quod a se in principem transtulit, nisi expressis pactis id cautum fuerit. — Reinkingk, tract. de regim. etc. II, 2, 5: Tandem cum rerum summa ad Augustos devoluta esset, lata lege regia, qua

Tyrannei und insbesondere gegen Religionsbedrückungen wird nur bei den Reichsständen als Mittheilhabern an der Reichssouveränität, keineswegs aber als Vertretern des Volkswillens gegenüber dem Herrscher, und auch hier nur mit vorsichtigem Zögern, anerkannt[94]). Den mere subditis gegenüber ist die Gewalt des Herrschers eine rechtlich unbeschränkte; er ist allein Gott verantwortlich, wie der Vater für die Ausübung seiner väterlichen Gewalt. Si princeps absolutus — so fasst Gerhard seine betreffenden Erörterungen zusammen — officium suum negligat, non potest a mere subditis coërceri, — sed divino relinquendus est judicio. — Princeps non solum tutor, sed etiam pater est reipublicae, ut ergo filio quatenus tali non competit potestas in patrem, ita nec subditis in Magistratum.

Dazu kam bezüglich der Religionssachen, dass der Religionsfriede von dem kirchlichen Reformationsrecht der Landesherren ohne jeden beschränkenden Zusatz redete, was Reinkingk nur vermittelst einer gewagten Auslegung so zu deuten wusste, dass nicht eine schrankenlose Verfügungsgewalt,

---

populus omne jus et imperium in eos transtulit, principum placita leges esse coeperunt. Er beruft sich auf den § sed et quod Principi, Instit. de jure nat. gent. et civ.

[94]) Gerhard l. c. p. 1234. Subditi sunt in duplici differentia. Quidam sunt mere subditi, qui nullam partem potestatis obtinent, sed superiori potestati simpliciter sunt subjecti; quidam vero sunt mixti subditi, qui vel ex legibus fundamentalibus, vel ex pacto vel consuetudine in partem potestatis sunt recepti ideoque eandem in summo Magistratu quodammodo limitant ac restringunt. Sic Electores in Imp. Rom. quasi Ephori quidam constituti sunt. — Ibid. 1144. Alia quaestio est de privatis personis et mere subditis, an illi religionem adversus ordinarium suum Magistratum armis defendere debeant, alia vero de Magistratu, an is subditos suos ob religionis professionem bello ab hoste impugnatos armis defendere possit. — Ibid. 874. At si proceres Imperii, qui partem potestatis obtinent, contra Magistratum suum ordinarium, qui reciproco juramento — ipsis obstrictus est ac nihilominus fidem pacis et securitatis publicae datam violat, se defendere cogitant, — defensio eorum legitime suscipi et auxilia ipsis praestari posse haud immerito videri posset. — Reinkingk tr. de reg. II, 3, 2. Subditi Magistratus simul personam sustinentes, quive tamquam Proceres in pactum sollicitudinis assumti sunt, — urgente summa et inevitabili necessitate pro aris et focis armis se sacraque tueri poterunt.

mit Beiseitesetzung der Rechte der beiden andern Stände herauskam [95]).

Die Folgerungen aus diesen Anschauungen für die Ausübung der landesherrlichen cura religionis ergeben sich leicht. Dass man keinen Menschen zum Glauben zwingen könne, dass Ketzereien nicht mit Gewaltmitteln zu überwinden seien, sondern nur durch Belehrung und Ueberzeugung, ein erzwungenes Bekenntniss aber zu den schlimmsten sittlichen Folgen führen müsse, wurde in thesi immer anerkannt; aber, so hiess es dann, ein Anderes sei es, die Menschen zum Glauben oder zum Gebrauch der äusseren Gnadenmittel, z. B. zum Anhören des göttlichen Wortes, zwingen, ein Anderes ihnen den inneren Glauben verwehren oder das äussere Bekenntniss desselben [96]). Die Obrigkeit könne innere Frömmigkeit nicht gebieten, aber doch fördern und müsse zu diesem Zwecke alle äusseren Uebertretungen der Gebote der ersten Tafel (dahin gehörte unrechte Lehre und falscher Gottesdienst) verbieten und strafen [97]). Die Wohlfahrt des Staates wie der Unterthanen erfordert, dass nur eine, die richtige Religion zugelassen sei; verschiedene Religionen neben einander bestehen zu lassen ist gefährlich, nur unter besonderen Bedingungen (namentlich dass sie äusserlich den herrschenden Gottesdienst mitmachen) sind einzelne Personen abweichenden Bekenntnisses im Lande zu dulden. In Nothfällen kann die Obrigkeit gezwungen sein, einer fremden Confession Duldung zu gewähren, aber diese darf dann nie den Schein der Billigung annehmen und muss in möglichst

---

[95]) Tract de regim. etc. III, 1, 6. Omnibus principum constitutionibus et legibus justissima inest illa clausula, ut civiliter intelligantur et quaedam in sermone tacite, licet non expresse excipiantur. Materia vero subjecta id non patitur, ut ita generaliter illa verba interpretemur et absolute ad solos principes referamus, alioquin absurdus sequeretur intellectus contra verbum Dei. — III, 1, 7 weist er nach, dass durch den Religionsfrieden die bischöfliche Jurisdiction gegen die protest. Stände nicht bloss suspendirt, sondern auf sie übertragen sei.

[96]) Gerhard l. c. p. 846, sqq. 1072 sq.

[97]) Id. ib. 874. Quamvis enim interiorem pietatis cultum — subditorum animis Magistratus suis legibus ac poenis instillare nequeat, — tamen — subditorum pietatem — pius Magistratus promovere et potest et debet — externam primae Decalogi tabulae transgressionem prohibendo ac puniendo.

enge Grenzen eingeschlossen bleiben [98]). Missbraucht die Obrigkeit ihre Gewalt, indem sie die Unterthanen zu einer falschen Religion zu zwingen sucht, so muss man Gott mehr gehorchen als den Menschen, aber von irgend einem thätigen Widerstand darf nicht die Rede sein. Die Unterthanen mögen Vorstellungen machen, an die höhere Obrigkeit, wo eine solche vorhanden ist, Berufung einlegen, die Fürsprache auswärtiger Glaubensgenossen suchen, im Nothfalle fliehen; im Uebrigen sollen sie die Sache im Gebete Gott befehlen und lieber das Aeusserste dulden, als wider das Gewissen handeln [99]).

Eine rechtliche Organisation des dritten Standes, welche ihn befähigte, die im System ihm zugestandenen Gewissensrechte zur Geltung zu bringen, gab es nicht. Die kirchliche Gewalt der Obrigkeit ist auch ihm, wie dem geistlichen Stande gegenüber eine thatsächlich unbeschränkte, lediglich an moralische Gesetze gebundene.

Die Lehre von den drei Ständen hatte nicht geleistet, was sie leisten wollte. Sie verhiess ein regnum aristocraticum, führte aber in Wirklichkeit zur Aufrichtung des schrankenlosen Regimentes der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen. Allerdings war diese Gewalt als eine religiös begründete gedacht und sollte im Sinne des Systems nach religiösen Gesichtspunkten und im Dienste der höchsten religiösen Zwecke geübt werden. Aber eine rechtliche Gewähr dafür, dass dies wirklich geschehen werde, gab es nicht. Es bedurfte unter diesen Umständen keiner Veränderung des Verfassungszustandes, sondern nur einer Verschiebung des maassgebenden Gesichtspunktes bei den Regierenden, und der Uebergang zum Territorialismus war geschehen. Diese Verschiebung hat sich bereits in den Zeiten der innerprotestantischen Krisis seit dem Religionsfrieden angebahnt. Nicht den kleinsten Antheil daran hatte der dogmatische Eifer der Theologen, welche verlernt hatten zwischen Lehrcorrectheit und Heilsglauben zu unterscheiden, und welche, wie Landgraf Wilhelm von Hessen einmal klagend schrieb, eher ganze Königreiche und Länder zu Grunde

---

[98]) Id. ib. 850 sqq.

[99]) Id. ib. 1303 sqq. Reinkingk l. c. II, 3, 2,

gehen liessen, ehe sie vel minimum apicem von ihren vorgefassten opinionibus nachliessen. Die Landesherren wurden dadurch von selbst darauf angewiesen, neben den kirchlich theologischen Gesichtspunkten auch die Rücksichten des Staatswohls in Rechnung zu ziehen, während gleichzeitig die Versuchung für sie nur allzunahe lag, ihre Kirchengewalt auch für dynastische und politische Zwecke auszunützen [100]). Und die Doctrin gewöhnte sich, wie wir gesehen haben, mehr und mehr Recht und Pflicht der Staatsgewalt naturrechtlich zu construiren unter Zurückschiebung des früher maassgebenden religiösen Gesichtspunktes, dabei aber die Obsorge für die Religion als eine derselben an sich eignende Aufgabe festzuhalten. Als der dreissigjährige Krieg zum Abschluss kam, war jene Verschiebung vollzogen. Jetzt war maassgebendes Princip für die Politiker nicht mehr die Sorge für das Heil der Seelen und die reine Lehre, sondern die Ratio status, die Rücksicht auf das im weltlichen Sinn gedachte Staatswohl. Als ihr bedeutendster und edelster Stimmführer liess sich gegen Ende des Kriegs (1640) der pseudonyme Hippolytus a Lapide in seiner Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico vernehmen. Er spricht zuerst offen aus, was längst in Aller Herzen war: Sileat ac cesset tandem vanus ille religionis praetextus: non enim credimus de religione jam amplius principaliter, sed de regione potius agi. (III, 1). Wie wünschenswerth im staatlichen Interesse die Religionseinheit sei, weiss er wohl zu würdigen; da aber diese in Deutschland nicht zu erreichen ist, so will er, dass unnütze religiöse Disputationen untersagt werden, dass Friede und Duldsamkeit zwischen den Confessionen gepflegt, doch die Zahl der Religionsgemeinschaften, denen Freiheit zu gewähren sei, gesetzlich festgestellt werde [101]), selbstverständlich Alles vom Staate aus.

---

[100]) Vgl. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte I, 458 ff.

[101]) III, 4, 2. Unam sane religionem in uno regno unave Republica teneri, non divinis modo praeceptis conforme, sed et politica ratione consultius est, cum vix in civilibus coalescant subditorum animi, nisi in ipsa actionum summa, religione scilicet, prius conveniant. Quapropter Melchior de Ossa Augustum Saxoniae Electorem prudentissime monuit (Bedenken, wie eine Obrigkeit in ihrem Regiment eine rechtmässige

Höher als das confessionelle Gefühl soll dem Deutschen das Gefühl für die Einheit und Freiheit des Vaterlandes gelten: sive Pontificiae, sive Protestantium religionis es, Germanus certe es, cujus majores mortem potius subire optarunt quam servitutem (III, 1). Es sind die Gedanken eines edelen, religiös ernsten, aber doch vorherrschend vom vaterländischen und staatlichen Interesse geleiteten Territorialismus.

Was sich gewandelt hatte, war nicht die Rechtslage — den Landesherren blieb die discretionäre Gewalt in Kirchensachen, die sie von Anfang besessen hatten, — wohl aber das treibende Motiv bei der Ausübung dieser Gewalt. War es früher das religiöse, so war es nun das politische. Hatte man früher das Gemeinwesen, noch nach mittelalterlicher Weise, vorherrschend unter dem Gesichtspunkt der Kirche, die Obrigkeit als ein Glied der Kirche betrachtet und somit deren Aufgaben nach dem Zweck der Kirche bestimmt, so war nun die Alles umschliessende Organisation der Staat; der Lehrstand und die kirchlichen Institute erschienen als Elemente des Staates, ihre Aufgabe musste sich nach dem Gesichtspunkte des Staatswohles und zwar des rein weltlich aufgefassten bestimmen, bezw. diesem unterordnen. Hierin aber liegt das Wesen des Territorialismus.

Justiz erhalten könne, p. 1. c. 1), ut non unam modo religionem in ditionibus suis tueretur, sed et discordiis Theologorum in prima herba occurreret, dann wo Spaltung unter den Theologen und Predigern eines Reichs oder Landes einwurzelt, erfolgen bald hernach unter den Einwohnern Rotten, Zwietracht und viel Uebels, und ist wahrer Einigkeit nichts so sehr entgegen, als Spaltung in der Religion und christlichen Lehre. Sed in nostro Imperio optare istud potius quam sperare licet. — Pax itaque Religionis postliminio reducitor: scrupulosae magis quam fructuosae disputationes, contentionum unicae matres, submoventor. — Certae quoque Austregae quaedam cum renunciatione omnium subterfugiorum constituuntor. — Imprimis autem odium, — quo alter alterum diversam religionem secutum persequitur, ex animis hominum quantumpote eradicator, et quisque sua fide vivito statoque caditoque. Cum enim divinitas patiatur multas religiones esse, quare nos unam audeamus imponere? inquit Theodotus inter constitutiones regias Gothorum. (Goldast, constit. Imp. tom. ult. p. 113). Ne tamen sine freno quarumvis sectarum evagetur licentia, religionum tolerandarum numerus certus definitor: reliquis sectariis Imperio severe interdicitor.

7. Kritik.

M. Baumgarten hat den Fürsten des Reformationszeitalters einen schweren Vorwurf daraus gemacht[102]), dass sie sich nicht darauf beschränkt hätten, das religiöse Freiwilligkeitsprincip zu proclamiren und die daraufhin spontan sich vollziehenden Gemeindebildungen lediglich gegen gewaltsame Eingriffe zu sichern. Der Vorwurf ist ungerecht. Man muss fragen, was denn aus der grossen Volksmasse hätte werden sollen, ob nicht in der That zu besorgen war, dass, nach Luther's Ausdruck, das Land voll wilder loser Leute würde, und somit eine schwere öffentliche Gefahr drohte[103]). Auch übersieht man bei jenem Vorwurf die ungeheure Schwierigkeit, welche in dem immer noch legitimen, vom Reiche geschützten Fortbestand der katholischen Hierarchie lag. Es war leichter gesagt als gethan, dass man diejenigen, die das Evangelium nicht annehmen wollten, dem Papst und seinen Officialen heimweisen solle. Ein Fortbestehen des katholischen Kirchenwesens neben freien evangelischen Gemeinschaften in demselben Staatsgebiete wäre ohne tödtliche Erschütterungen nicht denkbar gewesen. Endlich, und dies ist die Hauptsache, würde durch den Rückgang auf das System der Trennung von Kirche und Staat einer der grossen Grundgedanken der Reformation aufgegeben worden sein. Dieses System ist, wie sich oben gezeigt hat, aus Tendenzen erwachsen, welche keineswegs in dem Grundmotiv der Reformation wurzeln, vielmehr eine verhängnissvolle innere Verwandtschaft mit dem Katholicismus zeigen. Was beiden gemein ist, ist die Betrachtung des Staatslebens als eines an sich unheiligen, rein nur auf irdisch-materielle Zwecke gerichteten, den Heiligungskräften des Christenthums innerlich

---

[102]) Lutherus redivivus, S. 131 ff.

[103]) Beachtenswerth ist in dieser Beziehung das Buch von K. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545 (1879). Der Blick in die Kirchen- und Volkszustände der Zeit, welcher dort auf Grund eines reichen Actenmaterials eröffnet wird, lässt überzeugender als etwas erkennen, wie richtig Luther sah, als er das Vorgehen auf dem Wege des Freiwilligkeitssystems als unausführbar ablehnte. Uebrigens ist man, wie sich gleichfalls dort ergiebt, mit den Zwangsmaassregeln gegen Widerstrebende keineswegs in schroffer Weise vorgegangen.

unzugänglichen Gebietes: es bleibt unter dieser Voraussetzung nur die Wahl, entweder den Staat der Beherrschung durch die Kirche zu unterwerfen, oder ihn von jeder Berührung mit Religion und Kirche auszuschliessen. Das Eine will das katholische System, das Andere das Freiwilligkeitssystem.

Dem gegenüber ruht die reformatorische Auffassung auf einer wesentlich religiösen Würdigung des Staates und seiner Aufgabe. Das ist ja der grosse sociale Gedanke, den die Reformation eingeführt hat, dass das Christenthum aus dem abgeschlossenen Gebiete der Kirche in das des Weltlebens verpflanzt wird. Das gesammte natürliche Menschheitsleben soll geheiligt werden, nicht durch äussere Unterwerfung unter die Macht der Kirche, sondern durch innere Erfüllung mit den Kräften des Gottesreiches. Die sogenannt weltlichen Berufsarten alle, vom höchsten bis zum niedersten, sind lauter „heilige Orden und Stände" und bestimmt, in religiösem Geiste angeschaut und erfüllt und so zu einem Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit gestaltet zu werden. Auch das Gemeinleben des Volkes im Staate ist danach, nicht anders als in verjüngtem Maassstabe das Gemeinschaftsleben der Familie, seiner Idee nach bestimmt ein christliches zu sein, und der Obrigkeit muss eine hiernach bemessene Aufgabe als ein Theil, und zwar der vornehmste Theil ihres Berufs zufallen. Aus diesen evangelischen und reformatorischen Gedanken ist die Lehre von den drei Ständen entsprungen.

Aber es ist nicht zu verkennen, dass ein anderer ebenso unveräusserlicher Gedanke der Reformation dabei zu kurz gekommen ist. Es ist der der religiösen Selbstverantwortlichkeit und Gewissensfreiheit. Zwar ist das System unverkennbar bemüht demselben gerecht zu werden. Es ist grade darauf abgesehen, nicht eine Willkürherrschaft, sei es der Hierarchie oder der weltlichen Macht oder der tumultuarischen Volksmehrheit, über die Gewissen entstehen zu lassen. Es soll ein Organismus christlichen Volkslebens bestehen, in welchem die Gewissensrechte Aller in wohl geordneter Weise zur Geltung kommen. Grade durch dieses Element evangelischer Freiheit und im Grunde nur durch dieses unterscheidet sich das System von der mittelalterlich-katholischen Auffassung. Hier wie dort ist als die Alles umfassende Institution ein Gemeinwesen ge-

dacht, welches zu seinem Grundgesetz das Gebot Gottes, zu seinem Ziel die volle Verwirklichung des göttlichen Willens, zur Triebkraft seiner Lebensfunctionen die Motive des Glaubens und der Frömmigkeit hat, also m. a. W. die Kirche. Obrigkeit und Volk erscheinen als Glieder der Kirche, und zwar nicht bloss nach der Seite der privaten Beziehungen der betreffenden Personen, sondern in ihrer öffentlichen Stellung, während maassgebend an der Spitze des Ganzen der im engeren Sinn kirchliche oder geistliche Stand steht. Was anders geworden ist, ist nur dies, dass dem letzteren jetzt keine Rechtsgewalt über die beiden anderen Stände mehr zuerkannt wird, sondern diese, weil mit theilhaft des allgemeinen Priesterthums, sich selbstständig nach Gottes Wort zu bestimmen haben: die Folge davon war, dass das geistliche Amt nur noch durch moralische Mittel zu wirken hatte, alle Befugniss zum rechtlichen Ordnen und Regieren aber auf die Obrigkeit überging.

Das evangelische Gewissensprincip ist jedoch auf diesem Wege nicht zu seinem Recht gekommen. Es hätte in richtiger Consequenz dahin führen müssen, dass man die Geister nicht allein »auf einander platzen«, sondern auch sich von einander sondern liess. Man hätte den Widerstrebenden die Freiheit zu lehren und zu bekennen nicht versagen dürfen, so lang sie nicht »mit der Faust drein schlugen«, wie im Anfang bekanntlich Luther selbst gewollt hat[104]), m. a. W. es hätte zur Bildung von evangelischen Gemeinschaften auf genossenschaftlichem Wege innerhalb des Staatsganzen und vielleicht neben andersglaubenden kommen müssen, was noch keineswegs die Ueberlassung der religiösen Bewegung an die reine Privatinitiative bedeuten musste. Dass es nicht geschah, ist zwar begreiflich genug. Abgesehen von den ungeheuren Schwierigkeiten der äusseren Lage, deren bereits gedacht wurde, hätte eine vielhundertjährige Tradition durchbrochen werden müssen, welche die Geister noch beherrschte und welche nur durch Erfahrungen zu überwinden war, die zur Zeit noch nicht gemacht waren. Seit der Verpflanzung des Christenthums in das Abendland waren Volksgemeinschaft und Religionsgemeinschaft durchgängig in Eins zusammengefallen, einen Unter-

[104]) Der bekannte Ausspruch findet sich in Luthers Brief an die Fürsten zu Sachsen v. 21. Aug. 1524.

schied zwischen beiden zu machen hatte man noch nicht gelernt. So kam es, dass der Uebertritt zum Evangelium regelmässig durch die Bevölkerung eines Landesgebietes in Gesammtheit geschah[105]). Und so wusste man, wenn zuweilen der Gedanke sich aufdrängte, es würden Einzelne sich den evangelischen Ordnungen nicht fügen wollen oder von denselben ausgeschlossen werden müssen, sich dies nur als vereinzelte, vorübergehende Ausnahmen zu denken, und fand zur Erhaltung der religiösen Einheit des Volkslebens schliesslich doch kein anderes Mittel als das altübliche des Zwanges gegen die Renitenten.

Aber zu leugnen ist nicht, dass die kirchenpolitische Entwicklung dadurch auf Bahnen gedrängt wurde, welche von dem ursprünglichen reformatorischen Motiv weit ablagen. Aus der Cura religionis, welche die Dreiständelehre der Obrigkeit beilegte, wurde eine discretionäre Zwangsgewalt der Regenten dem Lehrstande wie dem dritten Stande gegenüber. Dass ihnen bei der Ausübung dieser Gewalt die vom Lehrstand vertretenen geistlichen Gesichtspuncte nicht allein maassgebend blieben, dass weltlich-politische Interessen sich mehr und mehr neben denselben geltend machten und schliesslich an deren Stelle traten, lag lediglich in der Natur der Verhältnisse. Das System stellte an die Obrigkeit eine Forderung, deren Erfüllung unmöglich erwartet werden konnte, seitdem dieselbe von der Pflicht des Gehorsams gegen die Hierarchie entbunden und der selbstständige Werth und die selbstständige Berechtigung des weltlichen Staates principiell anerkannt war. Wie sich die das Gesammtleben umschliessende Institution im Bewusstsein der Regierenden allmählich nicht mehr als die, das weltliche Leben mit in sich fassende Kirche, sondern als der Staat, der auch die kirchlichen Institutionen in sich begreift und nach seinen Zwecken behandelt, darstellte, haben wir gesehen.

Die Fürsorgepflicht der Obrigkeit für die Religion auf der einen und die Freiheit des Glaubens und Gewissens auf der anderen Seite sind zwei Forderungen, welche sich aus dem Princip der Reformation gleich nothwendig ergeben von diesem Princip aus gleich unveräusserlich sind. Es war nicht gelungen, das richtige Verhältniss zwischen beiden herzustellen.

---

[105]) Ausnahmen kamen nur in manchen Reichsstädten vor, für welche der Religionsfriede zuerst die Parität der Confessionen feststellte.

Auch heute ist die Aufgabe nicht gelöst. Die Rückkehr zu dem territorialistischen Confessionsstaate ist, seitdem die individuelle Gewissensfreiheit und die gleichberechtigte Zulassung verschiedener oder aller Confessionen und Religionen im Staate zu einem Axiom des Staatsrechts geworden ist, eine Unmöglichkeit, und dass dieser Stand der Dinge die Frucht eines grundlegenden Gedankens der Reformation selber ist, sollte nicht verkannt werden. Aber dass die Consequenz davon nothwendig der Uebergang zum System des religionslosen Staates, die Lösung jedes Bandes zwischen dem Staate und der Religion und die Zurückdrängung des ersteren in die Stellung der Sicherungsanstalt für Leben und Eigenthum sein müsste [106]), ist nicht anzuerkennen. Es würde darin eine Entwerthung des Staates liegen, welche auf dem heutigen Stande der Entwickelung gleichfalls ausgeschlossen erscheint. Ist der Staat die Organisation des nationalen Gemeinlebens in seinem ganzen Umfang, und dies zu sein beansprucht der heutige Staat mit Recht, so liegt auch die Religion, so weit sie nicht rein innerlicher und individueller, sondern socialer Natur ist, innerhalb des vom Staate umfassten Gebietes. Als Culturstaat muss er zu einem Culturfactor von so hervorragender Bedeutung nothwendig positiv Stellung nehmen. Er muss das, was die Kirche will, entweder gleichfalls wollen, d. h. als einen Theil der nationalen Gesammtaufgabe anerkennen, oder nicht wollen, d. h. bekämpfen. Ist ein Volk nicht eine zufällige Anhäufung von Menschenatomen, sondern ein organisches Ganzes, so muss es ein inneres, ideales Band geben, welches es zusammenschliesst, und dieses ist nicht möglich ohne eine im Wesentlichen gleichartige Richtung des religiösen Lebens. Löst die ideale und vorab die religiöse Lebenseinheit sich auf, so ist kein politisches Einheitsband stark genug, um das Auseinanderfallen des Volkskörpers zu verhüten. In diesem Sinne wird es überall eine Volksreligion und Volkskirche geben müssen, d. h. nicht sowohl eine Kirche, welche der Zahl nach die Mehrheit der Staatsangehörigen für sich hat, als vielmehr eine solche, die geschichtlich und organisch mit dem Volksleben verwachsen ist, ihm seinen eigenthümlichen Charakter auf-

---

[106]) Wie O. Mejer will, vgl. dessen Buch: die Grundlagen des luth. Kirchenregiments (1860), von S. 290 an.

prägt. Jedes lebensfähige Volksthum weist in diesem Sinne einen einheitlichen religiösen Charakter auf, selbst die nordamerikanische Republik: sie ist ungeachtet der formell durchgeführten Trennung der Kirche vom Staat und ungeachtet der vollen Freiheit, deren die religionslose wie die römische Propaganda geniesst, ein ausgeprägt protestantisches Staatswesen. Dass Deutschland in zwei fast gleich grosse confessionelle Hälften aus einander fällt, ist der schwerste Schaden, an dem unser nationales Leben seit Jahrhunderten krankt, und er ist keineswegs das Ergebniss einer naturgemässen Entwickelung, sondern uns gewaltsam aufgedrungen, wie die Geschichte der Gegenreformation zur Genüge bezeugt. Aber die Thatsache besteht darum doch, dass der heutige deutsche Staat seinem Wesen nach, wie er geschichtlich aus der Reformation erwachsen ist, ein protestantischer Staat ist.

Aufgabe der Staatsleitung ist es, die religiöse Grundlage, auf welcher das nationale Leben beruht und an welche deshalb dessen Gesundheit und dessen Identität mit sich selbst gebunden ist, zu erkennen, zu pflegen und zu befestigen. Nicht durch Zwangsmittel: der Staat würde dadurch mit dem Wesen wahrer Religion in Widerspruch kommen wie mit seinem eigenen Wesen, wofern er nicht auf den katholischen Standpunct der Unterwerfung unter die Kirche oder den heidnischen des Staatsabsolutismus in religiösen Dingen zurücktreten will. Die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntniss, die gleiche Freiheit der Ausübung des Gottesdienstes für Alle, so weit nicht Friede und Sicherheit dadurch gefährdet werden, das sind Sätze, welche nicht rückgängig gemacht werden können, so lange die Reformation selbst nicht rückgängig gemacht werden kann. Ebensowenig kann es Sache der Staatsleitung sein, das Kirchenregiment selbst zu besorgen. Noch weniger aber liegt es in ihrem Beruf, Religion und Kirche zu ignoriren — nach dem Freiwilligkeitssystem — oder auch, nach modernen Rechtsstaatstheorien, der Kirche einen weiter oder enger bemessenen Kreis abzugrenzen, innerhalb dessen ihr gestattet sei, sich nach Gutdünken zu bewegen, doch mit der Bedingung, dass zwischen ihr und dem öffentlichen Leben weiter keine Beziehung stattfinden dürfe. Kein Organismus vermag ohne Schädigung

seiner Gesundheit einen in ihn eingedrungenen fremden Körper zu ertragen, wenn er nicht im Stande ist, entweder ihn auszustossen oder ihn zu assimiliren. Die Kirche darf nicht wie ein fremder Eindringling, ohne Zusammenhang mit dem Gesammtleben, gleichsam im Staate stecken, die Gefahr steter Reibungen und Beschwerden ist sonst unvermeidlich. Der Staat soll die Kirche als einen Einzelorganismus innerhalb des von ihm dargestellten nationalen Gesammtorganismus, mit relativ selbstständigem Leben und selbstständiger Function, aber doch ein integrirendes Glied des Ganzen, erkennen und sich danach zu ihr stellen. Er steht so zu ihr wesentlich in demselben Verhältniss wie zu zahlreichen anderen Culturfactoren, Wissenschaft, Kunst, Gewerbfleiss, dem corporativen Leben der Berufsstände und der communalen Verbände u. a. m., welche alle ihr relativ selbstständiges Leben führen, aber von dem staatlichen Gesammtorganismus umschlossen und daher der Cura — der Pflege und Förderung — des Staates zugewiesen sind.

Aus dem Gesagten folgt freilich, dass die landläufige Forderung, der Staat müsse alle verschiedenen Confessionen und Kirchen gleich halten, wonach der Schluss aller kirchenpolitischen Weisheit in dem Idem cuique liegen würde, sich als Aberglaube erweist. Unbedingte Gleichheit hat der Staat den Einzelnen gegenüber walten zu lassen, indem er allen die gleiche Freiheit des Glaubens und Bekennens, die gleiche Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntniss gewährt, aber nicht den Religionsgemeinschaften und Kirchen. Zu diesen nimmt er seine Stellung je nach dem, was sie ihrem Charakter nach ihm sind. Mit dieser Maassgabe jeder Religionsgemeinschaft, welche sich als ein die Lebenszwecke des Ganzen förderndes Glied des Volksorganismus erweist, und in dem Maasse als sie dies thut, freie Bahn zur Wirksamkeit im Volksleben zu bereiten, Hindernisse zu beseitigen, Beihülfe und Förderung, so weit es mit den Mitteln des äusseren Anordnens und Regierens geschehen kann, zu Theil werden zu lassen, darin wird die Cura religionis in protestantischem Sinne sich bethätigen.

V.

Die Eheschliessung nach geltendem katholischen Kirchenrecht.

Von
Dr. jur. et phil. Chr. Meurer,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Breslau.

In unseren Untersuchungen über den »Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen« kamen wir gelegentlich auf die dogmatische Unauflösbarkeit der katholischen Ehe zu sprechen (I. S. 26), und wir bezeichneten es als einen Widerspruch mit der Logik, dass der Gesetzgeber einerseits eine Ehe dem Bande nach löst, beispielsweise beim Eintritt in einen Orden vor der Consummation, und dass er andererseits unter der Strafe des Bannes den Glauben an die absolute Unlösbarkeit der Ehe verlangt. Wir erklärten dann am Schluss, »dass nur die Lehre, die Ehe werde erst durch die consummatio rechtlich fertig, an den bezeichneten Klippen vorbeihelfen kann«, fügten jedoch angesichts einer völlig einheitlichen Doctrin hinzu: »aber diese Theorie ist falsch«. Seitdem hat uns das Problem viel beschäftigt, und es wurde uns immer wahrscheinlicher, dass die sogenannte einheitliche Doctrin falsch sei. Insbesondere überzeugten wir uns bei einer Hinkmar-Studie, über welche wir soeben im »historischen Jahrbuch« Rechenschaft gaben [1]), dass man auch im 9. Jahrhundert die Eheschliessung sich nicht im Consens, sondern erst in der Copula vollenden liess. Auf Grund eines immer reichlicher werdenden Materials, das sich zum grossen Theil aus dem corpus juris canonici selbst beschaffen liess, konnte sodann die Richtigkeit der Copulatheorie

[1]) Bd. VII. 110 ff.

gegenüber der Consenstheorie — auf diese Terminologie wollen wir im Folgenden die Controverse stellen — erwiesen werden. Eine Untersuchung über die rechtliche Natur der sogen. consummatio ergab, dass in der ersten geschlechtlichen Vereinigung nicht etwa aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältniss (Ehe) bloss praktische Consequenzen gezogen, insbesondere nur Rechte und Pflichten geübt werden; wir überzeugten uns, dass die Ehe nach der ersten copula mehr als eine höhere Stufe der Entwicklung, der Vollkommenheit oder Festigkeit darstellt; es wurde uns klar, dass vor dem sogen. Ehevollzug überhaupt noch gar keine Ehe existirt, diese vielmehr erst in und mit der copula carnalis — freilich nach vorausgegangener gültiger Consenserklärung — entsteht. Die consummatio wurde damit also ihrer rechtlichen Natur nach ein Substantialrequisit der Eheschliessung selbst. Wir waren gerade im Begriffe, das gesammelte Material zu veröffentlichen, als fast gleichzeitig die historischen Untersuchungen Freisen's[2]) und Sehling's[3]) erschienen, welche in einer noch grössern Vollständigkeit und Vertiefung diese Frage behandeln. Die Ansicht Moy's (Eherecht 366), die Meinung von der eheschliessenden Bedeutung der copula sei erst im 12. Jahrhundert entstanden, und anderes mehr, dürfte hiermit für immer beseitigt sein. Die Arbeit Freisen's insbesondere zeichnet sich durch eine wohlthuende Unerschrockenheit und Kernigkeit aus, die Manchem vielleicht als Härte erscheint, die aber bei einer so verfahrenen Frage sehr wohl am Platze war. Freisen's »Eheschliessungsrecht« muss eine Umgestaltung unserer Systeme zur Folge haben, und es ist erfreulich, dass dieser bereits selbst eine Geschichte des Eherechts in Aussicht stellt. Die Untersuchungen Sehling's sodann ermöglichen erst eine Einsicht in die Entwicklungsgeschichte des mit dem Eheschliessungsrecht so eng zusammenhängenden impedimentum impotentiae; freilich muss zugegeben werden, dass sich derselbe von den Consequenzen der Consenstheorie noch nicht ganz losgemacht hat.

Schon Friedberg, der vorzügliche Kenner des Eherechts, hat durch sein »Recht der Eheschliessung« 1865 der Co-

---

[2]) Die Entwicklung des kirchl. Eheschliessungsrechts, im Archiv f. kath. K.-R. Bd. 52. S. 361 ff., 53 S. 71 ff. 369 ff., 54 S. 10 ff.

[3]) Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe 1885.

pulatheorie vorgearbeitet. Wenn er insbesondere S. 22 meint: »Das Beilager war nach germanischer Rechtsansicht zur Vollziehung der Ehe nöthig«, so wird man, wenn man einem Pleonasmus aus dem Wege gehen will, die Vollziehung doch auch nur im Sinne der Eheschliessung auffassen können. Friedberg legt jedoch belangreichen historischen Momenten wenig Bedeutung bei, weil er, wie es scheint, hier mehr den Ausdruck eines natürlichen Realismus als einer rechtlichen Ueberzeugung erblickt. So führt er auch S. 82, 90 u. a. erdrückende Zeugnisse aus dem germanischen Mittelalter an, aus denen erhellt, dass die kirchliche Eheeinsegnung und Ehebestätigung erst nach dem Beilager erfolgte (Nibelungen, Gudrun, Lohengrin, Wigalois, Flore und Blancheflore etc., vgl. insbesondere auch S. 90); er beruhigt sich aber mit der Bemerkung: »Ueberhaupt war die bei dem niederen Volke auch heute noch unter dem Namen der Komm- und Probenächte, des Kiltgehens u. s. w. vorkommende Sitte, dass die, welche eine Ehe einzugehen beabsichtigen, schon vorher fleischliche Gemeinschaft pflegen, im Mittelalter selbst bei den höheren Ständen üblich«. (S. 84). Und wenn er S. 64 an die französischen Sprichwörter erinnert: »Femme gagne son douère à mettre son pied au lit« oder »Douaire est acqui si tôt que le mariage est fait et accomply, et que les mariants ont couché ensemble et non autrement«, und wenn er ferner die Sitte erwähnt, dass während des Beilagers in einigen Gegenden die Gäste unter den Fenstern der Brautkammer »Veni creator spiritus« sangen, so lässt er es mit der Bemerkung genügen, »dass auch der Act des Beilagers nach französischen Rechtsbegriffen nicht unwesentlich war« (S. 64). Nach dem Sachsenspiegel I 45 § 1, III 45 § 3 tritt die Frau in das Recht des Mannes, „svenne se in sin bedde gat“, und nach deutschem Recht beginnt das eheliche Güterrecht erst vom ehelichen Beilager an. Die Frankfurter Reform. pars III. tit. 3 § 5. (Friedberg S. 305) vertritt den gemeinrechtlichen Standpunkt. So blieb auch der tiefere Grund der Benediction des Brautbetts verborgen, und dasselbe gilt von der ofterwähnten Sitte des symbolischen öffentlichen Beilagers während der Hochzeitsfeierlichkeiten, dem man ehewirkende Kraft beilegte und das sich zur geschlechtlichen Beiwohnung etwa verhält wie der Ring zu dem

früheren Kaufpreis[4]). Auch des Beilagers bei der Eheschliessung des Kaisers Maximilian sowie Friedrichs III. (S. 23) thut Friedberg nur deshalb Erwähnung, »weil nach der Vollziehung der Oheim der Braut sich von der Furcht befreit glaubte, dass die Ehe durch das Belieben des Kaisers wieder würde aufgelöst werden; sie hatte eben grössere Festigkeit«.

Auch bei v. Scherer, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor 20 N. 1 bricht einmal die richtige Ansicht durch: »nur wenn ein rechtsgültiges Verlöbniss vorliegt, eignet dem Beischlaf conjugaler, maritaler Charakter und derart ehewirkende Kraft.« Zu dieser Formulirung kam derselbe in Interpretation der gl 4 zum can. 10. Ancyr. (vgl. Maassen, Glossen des can. Rechtes aus dem karoling. Zeitalter. Wiener Ak.-Ber. 1876 p. 43—65): »aliter vero concubinalis thorus est maculatus non coniugalis«; er huldigt im Uebrigen der herrschenden Consenstheorie, die sich ja ebenfalls über die eheschliessende Bedeutung der copula nach vorausgegangener Verlobung keine Scrupel macht.

Das historische, insbesondere quellen- und literaturgeschichtliche Material zur Begründung der eheschliessenden Bedeutung der copula können wir hier insbesondere mit Bezugnahme auf Freisen und Sehling beiseite lassen. Unsere Darstellung soll sich ausschliesslich mit dem geltenden Recht beschäftigen, da die tridentinische Gesetzgebung bei Freisen noch nicht zur Besprechung gekommen[5]) und bei Sehling unberücksichtigt geblieben ist.

Die Wichtigkeit des in Trient zustande gekommenen Matrimonialdecrets wurde bereits auf dem Concil anerkannt, indem am Schluss der Verhandlungen erklärt wurde, seinetwegen hätte schon allein ein Concil berufen werden müssen (orat. Hieron. Ragasoni in der Leipziger Ausg. v. Richter-Schulte p. 476). Hier sind die einschneidendsten Bestimmungen über die Eheschliessungsform getroffen. Aber merkwürdiger

---

[4]) Bezüglich des Moments, »in welchem die Ehewirkungen eintreten sollen« vergl. Stobbe, Hdb. des deutschen Privatr. 1884, IV. 38 ff.

[5]) Der letzte Artikel ist mittlerweile erschienen. Unsere Ausführungen haben jedoch neben demselben ihre volle Berechtigung, und die beiderseitigen Untersuchungen mögen sich daher ergänzen.

Weise hat das Concil nicht ausgesprochen, ob sich in der neuangeordneten Consensabgabe coram parocho et duobus testibus die Eheschliessungsform vollende oder ob dieselbe nur einen Theil von dieser bilde. Das Tridentinum hat ferner den Satz definirt: die Ehe ist ein Sacrament; es hat aber nicht gesagt, was die Ehe an und für sich sei, welche Erfordernisse sie ihrem Begriffe nach haben müsse[6]). Hier ist für die Wissenschaft noch Stoff zur Arbeit, und man muss Freisen und Sehling dankbar sein, dass sie dies wieder in Erinnerung gebracht haben. Die römische Rechtsparömie: »nuptias non concubitus sed consensus facit« [7]) und die Bestimmung des jüdischen Rechts, dass die Ehe erst mit der copula rechtlich fertig wird[8]), geriethen im christlichen Recht in Streit, und im Decretum Gratiani (C. 27. q. 2.) haben wir den unglücklichen Versuch, diese widerstreitenden Theorien in erkünstelter Concordanz zu versöhnen. Canon 1—15 enthält zunächst die Entscheidung des römischen Rechts: »consensus, non copula facit nuptias«. In c. 16 (bis 34) heisst es dann im Sinne des jüdischen Rechts: »non est inter eos matrimonium, quos non copulat commixtio corporis«; sodann folgt Gratians Compromisstheorie: »coniugium desponsatione initiatur, commixtione perficitur« (dict. zu c. 35 und 39). Dies heisst im Sinne Gratian's: Mit der Abgabe des Consenses beginnt die Ehe, ist schon da; mit der copula aber wird die Ehe erst perfect, d, i. unlösbar oder sacramental. Besieht man sich dies genauer, so haben wir zwei kirchliche Ehen: eine sacramentale und eine nichtsacramentale, und das ist unkatholisch. Die Zweideutigkeit des »perficitur« liess die spätere Canonistik über die Unebenheiten klüglich hinwegkommen, und man sah mit Vorliebe darin nur die höhere Vollendung, den Höhepunkt oder die natürliche Befestigung des schon vorhandenen matrimonialen Bandes ausgedrückt, ähnlich etwa wie die Psychologie des gewöhnlichen Mannes in den Kindern die natürliche Garantie für die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses erblickt. Nur v. Schulte war so einsichtsvoll, das Bedenkliche der Gratianischen Theorie, die zudem von der Copulatheorie die Eigenthümlichkeit angenom-

[6]) Schulte, Eherecht 9.

[7]) l. 30 D. 50, 17; l. 6 D. 23, 2; l. 32 § 13 D. 24, 1.

[8]) Freisen im Archiv f. kath. K.-R. 52. S. 361 ff.

men hatte, die vor eingetretener Consummation aber nach Abgabe des Consenses sich einstellende Impotenz für einen Nichtigkeitsgrund gelten zu lassen, herauszufühlen; die Erklärung: »dass Gratian die Ehe bis zur Vollziehung der copula carnalis für keine vollgültige, gleichsam für eine sub condicione suspensiva (nämlich unter der Bedingung der erfolgenden copula carnalis) eingegangen hält« (Eherecht 87 N. 13) ist aber verfehlt: denn von einer solchen Bedingung ist bei Gratian keine Spur zu entdecken, und das aus dict. z. c. 1 C. 38 q. 1 § 1 angezogene »confirmatur« ist im Sinne der sacramentalen Festigkeit oder Unlösbarkeit zu verstehen. Wie die ganze neuere Canonistik, so hat sich auch v. Schulte nicht daran erinnert, dass die Consens- und Copulafrage im Mittelalter im Vordergrund der eherechtlichen Controversen gestanden hatte[9]), dass hier stets nur von rechts nach links pactirt, aber nie eine autoritative Entscheidung getroffen wurde. Bereits vor dem Tridentinum war indessen die Geschichte dieser Frage vergessen, und man konnte schon lange vorher den pikanten Contrast beobachten, dass die Doctrin sich immer bestimmter und ausschliesslicher der Consenstheorie zuwandte, während für die praktische Weiterbildung des Rechts, insbesondere für die Lehre von der Auflösbarkeit, der Impotenz und der Affinität, die Copulatheorie bestimmend wurde. Und als auf dem tridentinischen Concil die Frage aufgeworfen wurde, um die sich alsbald alle anderen eherechtlichen Fragen wie um eine Sonne drehten, ob es denn mit der dogmatischen Unveränderlichkeit des Sacraments verträglich sei, die clandestinen Ehen zu annulliren und die Eheschliessungsform als eine ausschliessliche zu ordnen[10]), da bot die Copulatheorie dem bei der Debatte nicht wenig engagirten Bischof Sebastian Vanzio von Orvieto ein willkommenes, wenn auch nicht ganz schadloses Rüstzeug: vor der körperlichen Vereinigung, also auch in und mit der Consenserklärung, so führte er aus, sei die Ehe noch gar kein dogmatisch unlösbares Verhältniss, hier

---

[9]) Praktisch lief dieselbe immer in der Frage aus: Lebten Maria und Joseph in einer wirklichen Ehe, oder nicht? Jeder mittelalterliche Canonist nahm zu dieser Frage Stellung.

[10]) Diese Frage werden wir demnächst in einer besonderen Untersuchung erörtern.

könne also nach Belieben geändert und reformirt werden. In der Hauptsache freilich trat in den Ausführungen der Redner, da die Cardinalfrage, ob der die dogmatische Basis des Sacraments bildende Ehecontract gesetzgeberische Wandlungen zulasse, alles Interesse verzehrte, das Copula-Moment in den Hintergrund, und unsere Gegner können daher anscheinend mit gutem Recht das Tridentinum gegen uns anrufen. Es ist jedoch schon hier darauf hinzuweisen, dass dieselben im decretum de reformatione matrimonii doch besten Falls nur eine negative Stütze hätten: das Tridentinum sagt an keiner Stelle, dass die Ehe in der des näheren vorgeschriebenen Consenserklärung auch rechtlich fertig werde, sondern nur, dass der zum Sacrament erforderliche Consens — ob noch anderes erforderlich ist, bleibt unberücksichtigt — in einer bestimmten Form zu leisten sei. Auch nach dem Concil von Trient besteht noch die alte Streitfrage, und eine freimüthige Auseinandersetzung ist so erwünscht wie nothwendig. Unser Beweisthema formulirt sich nun so: Wenn auch im Matrimonialdecret des Trienter Kirchenraths bezüglich der Consens- und Copulatheorie eine autoritative Entscheidung nicht getroffen wurde, so lassen sich die einzelnen Bestimmungen desselben doch nur vom Boden der Copulatheorie aus vollständig begreifen, und ist damit nicht bloss deren Zulässigkeit, sondern auch ihre Richtigkeit erwiesen.

1. Unseren ersten Beweisgrund entnehmen wir den Bestimmungen über die Sacramentalität und Unauflöslichkeit der Ehe. Diese Begriffe erschienen sowohl früher, beispielsweise bei Gratian, als auch heute, wie z. B. bei Sehling, als identisch. In dieser Allgemeinheit halten wir das für falsch. Sacramentsehen gab es vor Christus nicht, denn die Sacramente sind erst durch diesen eingesetzt worden: »si quis dixerit, sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo domino instituta, anathema sit[11]).«

Die Ehe ist aber bereits im Paradies eingesetzt worden, und war schon damals mit natürlicher Unlösbarkeit ausgestattet: »Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum

---

[11]) Sess. VII. Trid. c. 1 de sacramentis in genere. Die Anwendung auf die Ehe sess. 24 doctrina de sacram. matr. und de sacr. matr.

primus humani generis parens divini Spiritus instinctu pronuntiavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea« (Trid. sess. 24 doctr. de sacr. matr.). Ganz dasselbe besagt das Breve Pius VII. v. 8. Octbr. 1803 an den Fürstprimas Karl v. Dalberg, welcher angefragt hatte, ob die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin gültig sei: »exploratum est, coniugale foedus a prima sua institutione antequam ad sacramenti dignitatem elevaretur, . . indissolubile perpetuumque prorsus exstitisse.« Wie verhält sich nun die Unauflöslichkeit der Ehe zu ihrem Sacramentscharakter? Wie Christus nach katholischer Dogmatik die Ehe zum Ehesacrament erhoben hat, so hat er auch die natürliche im Wesen der Ehe liegende Unlösbarkeit zur dogmatischen Indissolubilität verstärkt. Kraft der natürlichen Unlösbarkeit ist die Ehe der Ungläubigen zwar im Allgemeinen oder regelmässig unlösbar; aber dieses Princip ist noch zu durchbrechen bei dringender durch die Kirche näher bestimmter Voraussetzung. Sobald beispielsweise ein Theil sich bekehrt, so kann dieser für den Fall, dass der andere Theil (trotz der an ihn erlassenen Aufforderung) die eheliche Gemeinschaft mit ihm entweder gar nicht oder doch nicht ohne Gefahr für sein sittliches Leben fortsetzen will, zur neuen Ehe mit einem Christen zugelassen werden, und es wird mit der Eingehung derselben die frühere Ehe, selbst wenn sie consummirt war, dem Bande nach gelöst. Die Ehe war bis dahin ein geschlechtlich-sittliches Institut mit bloss natürlicher Festigkeit, die »necessitate suadente« weichen musste. Mit der Taufe beider Theile erst wird das natürliche Sittlichkeitsinstitut zum Gnadeninstitut und damit zum Sacrament erhoben, und jetzt wird die Ehe, falls mit der Conversion eine Trennung nicht erfolgt, absolut oder dogmatisch unlösbar. Der Lösung der heidnischen Ehe steht nach kath. Kirchenrecht, weil ihr der Sacramentscharakter mangelt, ein dogmatisches Hindernis nicht im Weg. Dem natürlichen Postulat wird die Kirche gerecht durch Aufstellung der regelmässigen Unlösbarkeit, sie kümmert sich aber nicht darum, wo die eiserne Consequenz nur sittlichen Ruin oder sonstigen namhaften Schaden mit sich brächte. Durch das Dogma nicht gebunden, kann sie sich hier durch eine vernünftige Politik

bestimmen lassen. So machte man die Beobachtung, dass bei den Indiern, welche oft mehrere Frauen nacheinander nehmen, nicht selten die letzte, mit ihrem Gatten zum Christenthum übertrat. Weil es nun gewiss nicht im kirchlichen Interesse lag, gerade diese Ehen zu Gunsten der ersten zu annulliren, so verfügte Papst Pius V. durch Breve v. 2. Aug. 1571: »Ut Indi sic, ut praemittitur, baptizati et in futurum baptizandi cum uxore quae cum ipsis fuerit baptizata et baptizabitur, remanere debeant tamquam cum uxore legitima, aliis dimissis, auctoritate apostolica tenore praesentium declaramus.« Und Gregor XIII. hat das kirchenrechtliche Princip ganz scharf gekennzeichnet mit den Worten: »huiusmodi connubia inter infideles contracta, vera quidem, non tamen adeo rata censeri, ut neccessitate suadente dissolvi non possint[12]).« Jede christliche Ehe dagegen ist nach kath. Kirchenrecht dogmatisch unauflöslich »matrimonii vinculum non posse dissolvi« (c. 7 de sacr. matr.); nicht einmal Ehebruch bricht hier die Ehe (ib.). Fassen wir das Resultat dieser Ausführung zusammen, so kann man das Verhältniss von Sacramentalität und Unauflöslichkeit der Ehe dahin bestimmen, dass sich die erstere nur mit der dogmatischen oder absoluten, nicht aber auch schon mit der natürlichen oder regelmässigen Indissolubilität als identisch erweist. Diese absolute Unauflösbarkeit ist nicht, wie uns einmal eingewandt wurde, eine Bestimmung des positiven Kirchenrechts, und somit dem Wechsel unterworfen, sondern ein Satz der katholischen Dogmatik, also iure divino[13]).

Forschen wir nunmehr nach dem Verhältniss von Ehe, (oder wie es in der Doctrin irrthümlich gewöhnlich heisst: von Ehecontract) und Ehesacrament. Schon Gratian gründete seine Compromisstheorie auf eine Geschiedenheit von Ehe und Ehesacrament, und viele haben sich nach ihm mit mehr oder weniger Bestimmtheit auch für eine solche ausgesprochen,

---

[12]) Vgl. über diese Frage Schulte. Eher. 204.

[13]) Die durchaus verwerfliche Gleichstellung von ius divinum und ius naturale in der Wissenschaft (vgl. des Vfs. Darstellung in »Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen«, I. 25 ff.) brachte es mit sich, dass man auch die bloss natürliche Unlösbarkeit indissolubilitas iuris divini nannte.

unter anderen auch Thomas v. Aquin. Als auf der Kirchenversammlung von Trient der Streit um die Competenzfrage die Geister immer mehr von einander zu trennen drohte, gelang es wiederum dieser von dem Dominicaner Camillo Campeggi vorgetragenen Vermittelungstheorie, die Kluft in etwas zu überbrücken. Dieser leugnete zwar auch die Macht der Kirche, im schöpferischen Act über ein Sacrament zu entscheiden, aber er vindicirte der Kirche das Recht, über den Civilcontract, der seiner Natur nach doch etwas weltliches sei, frei zu bestimmen. Trotzdem Antonius Solisio das Gefährliche dieser Lehre in schärfster Form hervorhob, indem er auf die nichtgewollte Consequenz hinwies, dass alsdann der Staat hierin die Gesetzgebung habe, so kam man im Verlauf der Debatte doch immer wieder auf diese Theorie zurück, und wenn sie auch nicht des besondern definirt wurde, so mag sie doch bei vielen Bischöfen beim Schlussvotum bestimmend gewesen sein. Die Befürchtung des Antonius Solisio und vieler anderer Concilsväter hat sich bewahrheitet: Launoy trat in seinem 1674 erschienenen Werke »Regia in matr. potestas sive tractatus de iure saecularium principum in sanciendis impedimentis dirimentibus« mit aller Bestimmtheit für die Trennung von Ehecontract und Ehesacrament ein und schrieb dem Staat das Recht zu, Ehehindernisse zu statuiren. Diese Theorie fand sodann, wie v. Schulte (Eherecht 21) darlegt, warme Verehrer an van Espen, Le Plat, Febronius (v. Hontheim), Oberhauser, Petzeck und insbesondere an Joh. Ant. Theiner, der sämmtliche von josephinischen, episcopalistischen und rationalistischen Schriftstellern vorgebrachten Argumente in seinen »variae doctorum catholicorum opiniones de iure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia«, 1824 zusammentrug, um sich mit dieser Arbeit als Professor der katholischen Theologie an der Universität Breslau zu habilitiren. Die ganze Lehre von der Trennung der Ehe und des Ehesacraments, soweit es sich um die christliche Ehe handelt, ist verfehlt. Beides geht so sehr in einander auf, dass man die Sacramentalität nicht einmal als höheren Adel einer sonst vielleicht Bestand habenden Ehe oder als eine bloss auszeichnende Eigenschaft derselben ansehen darf. Ein Ding mag wohl ohne diese oder jene Eigenschaft existiren, die katholische Ehe aber

nicht ohne Sacramentalität. Daher rescribirte Pius IX. an den König von Sardinien am 19. Sptbr. 1852: »sacramentum non esse accidentalem qualitatem contractui superadditam, sed ad ipsam essentiam matrimonii pertinere, ita quod connubium apud Christianos non nisi in Sacramento matrimonii legitimum sit.« Die Sacramentseigenschaft, wenn man diesen terminus denn einmal gebrauchen will, ist somit eine wesentliche Eigenschaft der christlichen Ehe, oder mit anderen Worten, nicht bloss eine kirchliche Attributirung des bürgerlichen Contracts, sondern die Ehe selbst. Nur bei der nichtchristlichen Ehe, also der Ehe der Ungetauften oder infideles ist beides auseinander zu halten, solche sind zwar Ehen, (matrimonia vera), aber kein Sacrament. Innocenz III. sagt in c. 7 X. 4, 19:

> »Etsi matrimonium verum quidem inter infideles existat, non tamen est ratum. Inter fideles autem verum quidem et ratum existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur; sed ratum efficit coniugii sacramentum, ut ipsum in coniugibus illo durante perduret.«

Also die Ehen der Ungetauften sind, selbst wenn ein bloss durch positives Kirchengesetz gewolltes Ehehinderniss entgegensteht, nach kath. Kirchenrecht wirkliche Ehen (matrimonia vera) was sich beispielsweise praktisch äussert, wenn der eine oder beide Theile convertiren. Die Ehen der Ungetauften oder die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften sind aber keine matrimonia rata, d. h. kein Sacrament, weil das Ehesacrament nur von den Getauften empfangen werden kann. Bei den Christen aber giebt es nur matrimonia vera et rata, d. h. nur ein Ehesacrament. Es ist insbesondere ein Verdienst von Schulte, diesen Gedanken mit aller Bestimmtheit betont zu haben (Eherecht 9—17, 34 ff). Jede christliche Ehe ist ein Sacrament; ist das letzte zu leugnen, so fehlt auch das erste und umgekehrt. Beides steht und fällt miteinander.

> Trid. sess. 24 de sacr. matr. c. 1: »Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum anathema sit«.

Also die Ehe ist ein Sacrament. Welche Ehe? Natürlich

die Ehe, welche die Kirche meint. Es gehört also nicht hierher das matrimonium verum infidelium: gemeint ist nur das oben erwähnte matrimonium verum et ratum, d. h. die christliche Ehe. Wir haben somit folgende Reihe:

1. Nach kath. Kirchenrecht ist jede christliche Ehe ein Sacrament,

2. Nach kath. Kirchenrecht ist jede christliche Ehe dogmatisch unlösbar.

Letzteres wissen wir ebensowohl schlussweise als auch direct aus dem citirten c. 7 X. 4. 19 und Trid. sess. 24 de sacr. matr. c. 5 und 7.

Die beiden Sätze sind dogmatisch formulirt, unbestimmt ist nur die Frage gelassen: wann die Ehe rechtlich vorhanden ist. Wie eruiren wir dies? Durch den Prüfstein der dogmatischen Unlösbarkeit, denn absolute Unlösbarkeit und christliche Ehe sind correlate Begriffe, Nun sagt die herrschende Ansicht: die Ehe entsteht in und mit dem vorgeschriebenen Consensaustausch: also, sagen wir, muss nach der Consensabgabe das Rechtsverhältniss dogmatisch unlösbar sein. Ist dem so? Nein! —

> Trid. sess. 24 de sacram. matr. c. 6: »Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit«.

Die Lösung des Bandes vor der Consummation, welche hier in Privilegirung des Ordensstandes ipso iure eintritt, kann denn nach fast einstimmiger Meinung der Canonisten der Papst auch in andern Fällen verfügen. Beides aber nur bis zur Consummation. Hier sieht man also, dass die christliche Ehe erst in und mit der copula rechtlich fertig wird: erst das matrimonium verum, ratum et consummatum ist eine Ehe im wahren Sinne des Wortes. Das Verhältniss in der Zeit zwischen der Consensabgabe und der ehelichen Beiwohnung nennt man also zwar Ehe, es ist aber noch keine; denn diese ist absolut unlösbar.

Diese Logik scheint uns zwingend, und zwar um so mehr, wenn wir hier die Ausflüchte der Gegner mustern. Manche scheinen allerdings einen Widerspruch gar nicht zu merken und setzen das Princip der dogmatischen Unlösbarkeit und den c. 6 des Trid. Concils friedlich nebeneinander. Andere

fassen den erwähnten Tridentinischen Canon auf als Ausnahme, und zwar gehören hierher nicht bloss Protestanten, — wie Schulte, Eher. 420 anzunehmen scheint — sondern auch Katholiken. Wie kann aber ein dogmatischer Satz Ausnahmen gestatten? Wieder andere sagen: hieraus sieht man deutlich, dass die sog. dogmatische Unauflösbarkeit nur ein Phantom der Doctrin ist. Sie berufen sich dann weiter darauf, dass das Tridentinum sess. 24 de sacr. matr. c. 5 und 7 ja nur für bestimmte Fälle die Lösung des Bandes verweigere. Das letztere erklärt sich aber daher, dass sich nur hierüber Zweifel erhoben hatten. Die Kirche definirt nicht gern Principien, sondern löst concrete Fragen, woraus aber das Princip in der Regel deutlich genug herausspricht. Schulte sodann äussert sich wieder im Sinne der Harmonie der conträren Bestimmungen und meint:

> »Es ist diese rechtliche Einigung der Ehegatten, diese Einheit derselben aber vorerst auch nur eine rechtliche, nicht eine natürliche; es ist dadurch noch nicht dasjenige Band geflochten, welches nach dem Rechte der Kirche und deren Lehre Gott im Paradiese als ein unauflösliches eingesetzt hat, denn bevor die körperliche Vereinigung vor sich gegangen ist, kann man nicht von den Ehegatten sagen: Et erunt duo in carne una«.

Ganz richtig! Aber daraus folgt doch eben, dass vor der copula eine Ehe noch nicht existirt. Die beiden ersten Erfordernisse hat Schulte selbst an verschiedenen Stellen für die Ehe als wesentlich bezeichnet, und in letzter Hinsicht genügt es daran zu erinnern, dass das Tridentinum sess. 24 doctr. de sacr. matr. in Anlehnung an Matth. 19, 6 und Marcus 10, 8 nicht etwa die consummirte Ehe sondern die Ehe an und für sich definirt als: »iam non sunt duo sed una caro«. Wann bildet sich aber dieses una caro? Thomas v. Aquin suppl. 9. 55. art. 4 ad 2 gibt die Antwort: »vir et mulier efficiuntur in carnali copula una caro per commixtionem seminum«. Bei alldem scheint Schulte auch das Ausnahmemoment nicht ganz entbehren zu können. Als die vernünftigste Erklärung scheint uns noch diejenige gelten zu dürfen, welche bei uns von befreundeter Seite gelegentlich einer Besprechung dieser Frage einmal versucht wurde. Hier hiess es: aus der Divergenz der

Stellen, die besonders bei der Unmittelbarkeit der Aufeinanderfolge doch nur eine scheinbare sein dürfte, folgt, dass das Concil, wo es die Ehe für unlösbar erklärt, nur die consummirte Ehe meint. Hier hat man dann keine Ausnahme vom Dogma, sondern die Specialisirung liegt selbst im Dogma. Aber auch diese Ansicht kann unsern Beifall nicht finden. Hiernach würde das Dogma nicht lauten: die christliche Ehe ist unlösbar, sondern: die consummirte christliche Ehe ist unlösbar. Das hat aber zunächst seine Gegnerschaft in der Formulirung des Dogmas selbst; hier ist überall nur von einer indissolubilitas matrimonii, nicht matrimonii consummati die Rede. Man weiss aber, wie genau die Kirche ihre Dogmen zu formuliren sucht. Und wenn man gar mit theologischem Interesse herantritt und einen solchen Glaubenssatz aus Bibel und Tradition begründen will, überzeugt man sich alsdann, wie die Unlösbarkeit immer schon der Ehe als solcher zugeschrieben wird. Und wenn dem gegenüber die constante Rechtspraxis zu beobachten ist, dass nicht consummirte Ehen dem Bande nach gelöst werden, so bleibt, da das Recht dem Dogma nicht derogiren kann, doch nichts anders übrig, als die Ehe erst mit der sog. Consummation rechtlich fertig werden zu lassen. Warum sollte ferner das Tridentinum unter matrimonium überall die Ehe, nur dort, wo es das Princip der Unlösbarkeit ausspricht, nur die vollzogene Ehe gemeint haben? In der doctr. de sacr. matr. erwähnt es den »matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum«, und in c. 1 de sacr. matr. heisst es: »Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum . . . anathema sit«. Es ist nicht einzusehen, warum das matrimonium der ersten Stelle die consummirte, das der zweiten Stelle die nichtconsummirte Ehe bedeuten soll. Denn den letzten Canon erklärt man augenscheinlich im Sinne der Ehe überhaupt, also auch der nichtvollzogenen Ehe. Dann hätten wir aber auch wiederum die sonderbare Erscheinung, dass die nicht vollzogene Ehe schon ein Sacrament, die vollzogene aber erst sacramentalisch unlösbar wäre. Beides ist aber identisch, beides muss daher dasselbe Verhältniss betreffen. Nehmen wir also die Sacramentalität schon für die nicht-

vollzogene Ehe an, so müssen wir für dieselbe auch die sacramentale Indissolubilität beanspruchen: und da stehen wir wieder vor dem Räthsel des canon 6. Soll sich aber die sacramentale Unlösbarkeit auf die consummirte Ehe beschränken, so kann auch hier erst das Sacrament, und damit erst die Ehe beginnen: d. h. die Ehe wird erst in und mit der ehelichen Beiwohnung rechtlich fertig; jetzt erst sind die Kriterien der christlichen Ehe: Unlösbarkeit und Sacramentalität vorhanden, und kein Papst, kein Concil vermag ein solches Band mehr zu lösen.

An dieser Stelle wird auch die canonische Lehre von der condicio apposita, speciell der Resolutivbedingung bedeutungsvoll. v. Schulte[14]) hat es allerdings bequem, die Einwürfe Stahls und Eichhorns gegen die Statthaftigkeit der Bedingung bei der Eheschliessung mit einfacher Berufung auf die kirchliche Gesetzgebung zurückzuweisen. Die Sache ist aber schwieriger, als er anzunehmen scheint, besonders bezüglich der Resolutivbedingung, deren Eigentümlichkeit er freilich nicht anerkennt. »Resolutivbedingungen« erklärt er, »haben dieselbe Wirkung, als die eben behandelten[15])«. Auch Scherer meint, die Erfüllung einer Resolutivbedingung habe die Bedeutung, dass »von Anfang an kein Rechtsgeschäft vorhanden gewesen sei« [16]), eine Auffassung, der auch Gerlach zuneigt[17]). Wir halten es für zeitgemäss, dass die Bedingungslehre, soweit sie die Eheschliessung betrifft, einer Revision unterzogen wird, glauben aber schon hier für den besonders von Thibaut, Arndts, Windscheid, Ihering, Köppen, Scheurl, Czyhlarz u. A. verfochtenen Satz eintreten zu sollen, dass die Resolutivbedingung auf Wiederaufhebung eines bereits ins Leben gerufenen Rechtsverhältnisses, und auf Vernichtung der in diesem Rechtsverhältniss schon hervorgetretenen Wirkungen geht. Von hier muss es dann freilich dem Canonisten auffallen, dass die Auflösung der Ehe insofern bei den Parteien steht, als diese bei dem Consensaustausch sich einen Scheidungsgrund bedingen können. Einige merkten denn auch,

---

[14]) Eherecht 135 ff.

[15]) a. a. O. 139.

[16]) Kirchenrecht I. 7.

[17]) Kath. K.-R. 1876 S. 116.

dass mit dem Princip der dogmatischen Unauflösbarkeit hier bedenklich gespielt wird; so meint Vering: »Resolutivbedingungen, insofern sie einen kirchlich unzulässigen Ehescheidungsgrund aufstellen (kirchlich zulässig wäre hier »die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde vor Vollzug der Ehe«) machen die Ehe ungiltig«[18]), und Dove erklärt unumwunden: »Resolutivbedingungen sind mit der Eheschliessung unvereinbar«[19]). Diese Bedenken haben ihre volle Berechtigung, damit ist denn aber auch die ganze canonistische Bedingungslehre auf den Kopf gestellt — vorausgesetzt, dass wir im Consensaustausch die Eheschliessung sehen. Alle Schwierigkeiten verschwinden aber, wenn wir dem Fingerzeig folgen, den das Gesetz selbst uns gibt, indem es den Beischlaf als Bedingungsverzicht auffasst, gleichgiltig ob die Concumbenten demselben diese Bedeutung beimessen oder nicht, also ohne jegliche Rücksichtnahme auf ihren Consens. Mit dem Beischlaf geht stets die bedingte Ehe in eine unbedingte über, d. h. wir haben wohl einen bedingten Ehevertrag, aber keine bedingte Ehe, kein bedingtes Sacrament. Desshalb haben wir denn auch Ehebedingungen nur im canonischen Recht mit seiner doppelgliedrigen Eheschliessung (Contract und copula carnalis), nicht dagegen im protestantischen Kirchenrecht und im bürgerlichen Eheschliessungsrecht. Im canonischen Recht aber müssten die Resolutivbedingungen wegen der Unauflösbarkeit der Ehe mehr noch als dort ausgeschlossen sein, wenn dieselben die Ehe, und nicht bloss den Vertrag beträfen.

Die Fiction des bedingungslosen Consenses findet ihr Gegenstück in einem Gesetz Gregors IX: »Is qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo carnali copula subsecuta, etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur, quia licet praesumtum primum matrimonium videatur, contra praesumtionem tamen huius modi non est probatio admittenda«[20]). Die copula carnalis nach der Verlobung, mag sie auch jeglicher maritalen Absicht entbehren, lässt somit eine giltige Ehe zu Stande kommen. Die herrschende Ansicht lässt nun die Ehe im Consens, in den

[18]) K.-R. 2. Aufl. 879.
[19]) Richter-Dove (K.-R. 7. Aufl) 908.
[20]) c. 30 X. 4, 1.

sponsalia de praesenti geschlossen werden. Wo ist aber hier ein Consensaustausch de praesenti, wenn die Concumbenten beispielsweise jede maritale Bedeutung bei der copula ausgeschlossen hatten. Dieser Consens lebt dann bloss in der Fiction, oder sagen wir es gerade heraus: in der Einbildung. Wir aber glauben, dass die eigentlich ehewirkende Kraft in der copula liegt, und haben daher in der angezogenen Decretale eine wirkungsvolle Stütze.

2. In c. 1 sess. 24 de ref. matr. wird die bereits durch das 4. Lateranensische Concil erlassene Vorschrift des öffentlichen Aufgebots vor der Trauung auf's Neue eingeschärft und nur für besondere Fälle Dispensation zugelassen. Hierbei soll dann aber wenigstens noch vor der consummatio das Aufgebot nachgeholt werden: »deinde ante illius, (scl. matrimonii) consummationem denunciationes in ecclesia fiant, ut si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur«. Das Aufgebot hat naturgemäss nur einen Sinn vor der Eheschliessung, und da das Recht auch nach der Consensabgabe bis zur Consummation, nicht aber auch noch nach der letzteren ein Aufgebot kennt, so erhellt von neuem, dass die Ehe nicht schon mit der Consenserklärung, sondern erst mit der Geschlechtsgemeinschaft geschlossen ist.

3. Das Concil schärft die Vorschrift wieder ein, das Ehesacrament würdig zu empfangen und gebraucht dabei folgende Wendung:

> »Sancta synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur« (sess. 24 de ref. matr. c. 1.).

Zunächst ist zu betonen, dass vel saltem heisst: oder doch wenigstens, nicht aber, wie man wohl gern annehmen möchte: und zwar wenigstens. Die Beichte und der Empfang des heiligen Abendmahls muss nicht nothwendig vor dem Austausch des Consenses coram parocho et duobus testibus erfolgen; es genügt, wenn beides nur der consummatio vorausgeht, wenn es auch nach der Trauung liegt. Die sacramentwirkende Bedeutung muss somit in der consummatio gesucht werden. Der Gesetzgeber will, dass wenn sich die Sacramentsgnade in den Nupturienten niederlässt,

für dieselbe in deren Herzen eine wohnliche Stätte bereitet sei. Die Sacramentsgnade ist aber erst mit der Vollendung des Sacraments in dem Innern des Empfängers gebannt. Das ist daher der äusserste Zeitpunkt für die würdige Instandsetzung des seeligen Inneren, und wenn der Gesetzgeber jenen nicht unmittelbar, sondern wenigstens drei Tage vor der Consummatio will, so verräth sich hier vielleicht nur die Auffassung von der copula als etwas Unheiligem, das man gern von dem Empfange des heiligen Abendmahls zeitlich weggerückt sehen möchte.

4. Ein weiteres Argument für die Copulatheorie entnehmen wir den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die auch im Tridentinum erwähnte Affinität. Die rechtliche Natur der affinitas, welch letztere in den Decretalen (X. 4, 14 und in Clem. 4, 1) als Ehehinderniss aufgeführt wird, ist nirgends im canonischen Recht näher präcisirt, sondern aus dem römischen Recht als bekannt vorausgesetzt. Modestinus in den Digesten (l. 4 § 3 D. 38, 10) sagt nun:

»Quoniam quaedam iura inter affines quoque versantur, non alienum est hoc loco de affinibus quoque breviter disserere. Affines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur et altera ad alterius cognationis finem accedit; namque coniungendae affinitatis causa fit ex nuptiis«.

Affinität ist also das Verwandtschaftsverhältniss des einen Ehegatten mit den Blutsverwandten des anderen; die causa efficiens ist die Ehe. Der kirchliche Gesetzgeber hat eine besondere Definition nicht aufgestellt, und die canonistische Doctrin hat in bald grösserer, bald geringerer Bestimmtheit die römisch-rechtliche Formulirung acceptirt. Beispielsweise sagt Schulte (Eherecht 173): »Schwägerschaft: affinitas heisst das zufolge der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entstehende Verhältniss«. Wie stimmen aber damit folgende Bestimmungen des canonischen Rechts?

a. Wie bei allen Canonisten angesichts einer ganz klaren Gesetzgebung feststeht, bewirkt ein sog. matrimonium ratum non consummatum keine affinitas, sondern nur

eine quasi-affinitas oder bloss nachgebildete, keine wirkliche Schwägerschaft. Hier liegt vom Standpunkt der Consenstheorie aus ein augenscheinlicher Widerspruch vor; dagegen ist alles in Ordnung, wenn wir wissen, dass die Ehe erst mit der sog. consummatio rechtlich fertig wird; vor derselben ist dann die Affinität von selbst ausgeschlossen. Wie helfen sich nun die Consenstheoretiker über den Widerspruch hinweg? Um einen für alle anzuführen, sagt Schulte, nachdem er S. 173 die Ehe als den Rechtsgrund der Schwägerschaft bezeichnet hat, auf S. 175: »Als Quelle der Affinität muss man indessen nicht die Ehe als solche, sondern diejenige Vereinigung ansehen, wodurch die Ehegatten auch physisch zu einer Person zu werden scheinen, also die copula carnalis«. Wir haben hier also dieselbe Erscheinung, wie oben bei der Auflösbarkeitsfrage: man stellt zwei sich vollständig widersprechende Formulirungen nebeneinander und verbindet sie mit einem beruhigenden »indessen«. Wenn man doch die Energie hätte, zu sagen: im canonischen Recht ist der Affinitätsbegriff ein anderer, als im römischen Recht und zwar ist er hier zu definiren als das Verwandtschaftsverhältniss, welches durch copula zwischen dem einen Theil und den Blutsverwandten des anderen unauflöslich begründet wird. Dann ist Einheit in der Auffassung, und man kann es ruhig den Andern überlassen, ob sie eine solche Eigenthümlichkeit gesetzgeberischer Anordnung begreifen und billigen, oder kopfschüttelnd passiren lassen. Die Affinität des canonischen Rechts ist allerdings eine andere, als die des Civilrechts, aber nur deshalb, weil hier auch der Ehebegriff ein anderer ist.

b. Das canonische Recht kennt auch eine wirkliche Schwägerschaft ex copula illicita. Das erklärt sich vom Standpunkt der Consenstheorie aus gar nicht. Sie hat auch für die Copulatheorie, wenn diese beim römisch-rechtlichen Affinitätsbegriff stehen bleibt, etwas Auffallendes, doch steht diese Inconsequenz in keinem Verhältniss zu der Unannehmlichkeit, die hiermit den Consenstheoretikern bereitet wird. Allerdings fehlt dann der affinitätbegrün-

dende Factor: die Ehe. Wenn man sich aber erinnert, dass beispielsweise nach vortridentinischem Recht zur Eheschliessung ein im besonderen Act heraustretender Consens nicht nöthig ist, sondern der Schwerpunkt in der copula liegt, und wenn man bedenkt, dass das den Abschluss bewirkende Formale in der Werthschätzung regelmässig praevalirt, so wird man es verstehen, dass der Gesetzgeber auch durch copula illicita Affinität begründen lässt; er würde es gewiss nicht gethan haben, wenn ihm nicht die copula im Mittelpunkt des Eherechts stände. Hat doch das 4. Lateranensische Concil das matrimonium kurzhin nur »copula coniugalis« genannt[21]). Wenn man aber wie wir, ausgehend von der Copulatheorie, einen besonderen Affinitätsbegriff annimmt, dann entsteht eine Schwierigkeit überhaupt nicht. So findet also die Sonderbarkeit der affinitas illegitima nur von unserer Theorie aus eine ausreichende Erklärung, wie jene auch selbst hinwiederum für die Richtigkeit derselben ein vorzügliches Argument ist. Zum Schluss sei hier auch noch die auf analoger Ueberlegung beruhende bigamia interpretativa erwähnt, wonach die Ehe mit einer Wittwe nur für den Fall, dass ihre frühere Ehe consummirt war, anderntheils aber schon die Ehe mit einer gefallenen Person irregulär macht.

5. Die Lehre der Kirche von der Impotenz, wie sie in sess. 24 de sacr. matr. c. 3 und 5 implicite sanctionirt wird, ist von einer nicht minder durchschlagenden Beweiskraft. Ihre ehehindernde Bedeutung erklärt sich im letzten Grunde nur vom Boden der Copulatheorie aus. Zunächst müsste es uns schon als ein Widerspruch erscheinen, dass die Kirche die eheliche Enthaltsamkeit mit Freuden begrüsst und anderntheils doch schärfer als irgend eine andere Gesetzgebung die Fähigkeit zur Eheschliessung an das Vorhandensein des oft so schwer zu erweisenden geschlechtlichen Vermögens knüpft. Warum sollte denn eine wirkliche Ehe nicht bestehen können, wenn sich der andere Theil über das Unvermögen des Gatten

---

[21]) c. 8 X. 4, 14: »Prohibitio quoque copulae coniugalis quartum consanguinitatis . . . gradum de cetero non excedat«.

christlichen Sinnes hinweghebt, oder dasselbe vielleicht vor der Trauung schon kennt! Wenn die Impotenz in den ersten Tagen der jungen Ehe eintritt, wird es zur strengen Pflicht, was ihm dort nicht einmal als Gnade gewährt wurde. Dies erklärt sich nur, wenn wir wissen, dass der Eheschluss auf der copula beruht; das ist denn auch der tiefste Grund davon, dass Impotenz indispensabel ist.

Nur von der Copulatheorie aus erklärt sich auch die durch impotentia generandi und coeundi bedingte rechtliche Verschiedenheit: nur letztere nämlich ist ehehindernd. Welches ist hierfür der Rechtsgrund? Die herrschende Ansicht zeigt in ihrer Begründung des Ehehindernisses der Impotenz auf das bonum prolis und beweist die ehehindernde Bedeutung des Unvermögens mit dem auf Fortpflanzung (generatio) gerichteten Zweck der Ehe. Das ist falsch. Denn bei der Richtigkeit dieser Voraussetzung müsste auch die impotentia generandi ein Ehehinderniss sein, was nicht der Fall ist. Dass nicht die Sterilität, sondern nur die Unfähigkeit der geschlechtlichen Vereinigung ein Ehehinderniss ist, während doch nicht das coire, sondern nur das generare als Zweck der Ehe gelten darf, zeigt, dass der Rechtsgrund wo anders liegt. Im coire vollendet sich die Ehe, ohne dasselbe bleibt sie unfertig: das ist das punctum saliens.

Nur die impotentia antecedens ist ein Ehehinderniss. Für den Begriff derselben sind obige Ausführungen von Belang. Die opinio communis hält nur diejenige Impotenz für eine antecedens, welche vor der Consensabgabe eintritt, wir aber mit Gratian jedes Unvermögen, welches eine erste fleischliche Vermischung hindert, wenn es auch erst nach der Trauung entsteht. Denn zum Wesen des antecedens gehört, dass es vor der Eheschliessung vorliegt; geschlossen ist aber die Ehe erst im Augenblick der commixtio corporum. Tritt die impotentia antecedens nach der Trauung ein, so kann sich nach der herrschenden Meinung der gesunde Theil nur dadurch helfen, dass er den Papst um Lösung des Ehebandes angeht, was jener aber verweigern kann. Nach unserer Auffassung handelt es sich aber nicht um Auflösung der Ehe, — die Ehe ist ja noch nicht existent, und kann, wenn sie fertig ist, nicht mehr aufgelöst werden — sondern bloss um Vernichtung

des auf die Ehe abzielenden aber gegenstandslos gewordenen Vertrags, welche auf Verlangen erfolgen muss. Ist aber die Impotenz schon zur Zeit der Trauung begründet, dann stimmen beide Auffassungen darin überein, dass schon der contractus matrimonialis nichtig ist.

Der Sohm-Friedberg'sche Streit, ob die Ehe durch Verlobung oder durch Trauung geschlossen wurde, rückt hiermit in ein neues Stadium, und dürfte für die katholische Ehe dahin entschieden sein, dass diese durch keines von beiden allein, sondern erst in der copula rechtlich fertig wurde und heute noch fertig wird.

Es erübrigt noch, die Rechtsbeziehung der Consenserklärung zur copula und damit gleichzeitig die Lehre von der Form und Materie des Ehesacraments zu entwickeln.

Dass die Consenserklärung die Form des Ehesacraments ist, darin sind Alle einig; über die Materie aber herrscht grosser Streit. Wir wollen uns in keine Polemik einlassen und kurz unsere Ansicht darlegen. Materia remota sind die beiden Personen, und materia proxima ist die copula, welche dieselben vereint. Die natürlichste und gewiss auch älteste Eheschliessung zeigte Form und Materie in unbedingter Gleichzeitigkeit. Die beiden Theile gehen eine körperliche Vereinigung ein und geben sich dabei zu erkennen, dass sie damit Mann und Frau werden wollen: diese Offenbarung eines maritalen Willens erhebt die sinnliche Verbindung zur idealen Höhe eines sittlichen Instituts oder einer moralischen Gemeinschaft. Diese, ich möchte sagen, ideale Concurrenz von Form und Materie, konnte selbstverständlich nur für primitive Lebensverhältnisse als Regel gelten, sie hat sich aber in den sogenannten clandestinen Ehen noch bis zum Tridentinum als abusus erhalten. Dieses hat zweierlei neugeordnet: es hat zunächst, was man immer übersieht, die Trennung des Consenses von der copula und die Verselbständigung desselben im besonderen Act unter der Strafe der Nichtigkeit gefordert und sodann zweitens für die Leistung desselben eine bestimmte Form vorgeschrieben. Die copula blieb hier unerörtert, deshalb aber, wie wir gesehen, nicht unberücksichtigt.

Wenn wir die Consenserklärung und die copula auf ihr

rechtliches Werthverhältniss prüfen wollen, stellen wir die Frage am besten so: wie charakterisirt sich das Rechtsverhältniss für die Zeit von der Consensleistung bis zur Vermischung? Wenn wir dasselbe auch noch nicht Ehe nennen, so leugnen wir doch nicht, dass hier schon ein Verhältniss von gegenseitigen Rechten und Pflichten begründet ist, welches der Willkür der Parteien entzogen ist. Zunächst besteht Recht und Pflicht der Treue und Liebe, welche in niederem Grade schon durch das Verlöbniss gefordert wird; sodann giebt die Consensleistung beiden Theilen vor Allem das Recht auf die den Eheschluss bewirkende copula. Daraus folgt naturgemäss ein Recht auf den Körper des Anderen, wie wir es vollendeter nicht in der geschlossenen Ehe wahrnehmen. Die späteren geschlechtlichen Vereinigungen sind juristisch nichts als die Erfüllung der in der Ehe begründeten Rechte und Pflichten; die erste copula ist aber nicht bloss Erfüllung des Ehecontracts, sondern darüber hinaus der rechtbegründende Factor eines neuen Verhältnisses, nämlich des Ehesacraments. Nach aussen mag ein Unterschied weniger in die Augen fallen, er existirt aber. Erst mit der commixtio corporum besteht das Ehesacrament und die dogmatische Unlösbarkeit, zugleich die wesentlichen Erfordernisse der christlichen Ehe; die copula erst bewirkt Affinität und von hier erst kann impotentia subsequens beginnen; alles dieses fehlt für die Zeit von der Consensabgabe bis zur ehelichen Beiwohnung: also unterschiedsvolle Wirkungen von der weittragendsten Bedeutung.

Immerhin aber ist zu betonen, dass schon die Consenserklärung für sich allein rechtbegründend ist und zwar auch in geschlechtlicher Art. Hat sie doch den verpflichtenden Inhalt, sich von jetzt an die ehewirkende copula gestatten zu wollen. Weil dieser, ich möchte sagen: dinglich-obligatorische Anspruch — das Einzige, was nach aussen auffällt — in gleicher Weise nach der declaratio consensus wie nach der ersten copula besteht, kam es, dass man schon das Verhältniss für die Zeit von der Consensabgabe bis zur ersten fleischlichen Vermischnng Ehe nannte, obschon im Uebrigen wesentliche Requisite derselben noch fehlten. Was man so Ehe nannte, ist, um ein treffendes Wort des sonst nicht ganz

unanfechtbaren c. 5 und 35 C. 27. q. 2 zu erwähnen, nur ein »coniugii nomen«[22]). Eine wirkliche Ehe ist es nicht, ebensowenig als z. B. der Verlobte schon Schwiegereltern hat, obschon er die Eltern seiner Braut so benennt. Um aber für dieses eheliche Verhältniss einen besonderen Ausdruck zu haben, dürfte es sich empfehlen, das »quasi-coniugium« des Hinkmar in Aufnahme zu bringen, und so haben wir denn zwischen der quasi-affinitas und dem quasi-coniugium vollen Parallelismus.

Unser Resultat ist somit dieses: Durch die Consensabgabe wird die Ehe angefangen, und in der copula wird sie rechtlich fertig. In diesem Sinn, aber auch nur in diesem, können wir den Gratianischen Satz acceptiren: »coniugium desponsatione initiatur, commixtione perficitur.« Vor der Fertigstellung haben wir nicht bloss kein Ehesacrament, sondern auch keine Ehe. Die Beziehung der Consensabgabe zur copula ist etwa dieselbe wie das Verhältniss von Zeugung und Geburt. Mit der Zeugung beginnt der Mensch in Existenz zu treten, Mensch wird er aber erst mit der Geburt. Die heute noch in der Philosophie bestehende Controverse hat das Recht aufs Bestimmteste in unserem Sinne entschieden: L. 9 § 1 D. 35, 2: »Partus nondum editus homo non recte fuisse dicitur,« und L. 1 § 1 D. 25, 4: »Partus ... antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum.« Wohl ist die Leibesfrucht civil- und strafrechtlich zu schützen, insbesondere darf sie nicht gewaltsam vernichtet werden, aber sie ist noch kein Mensch. Ebenso ist das eheähnliche Rechtsverhältniss nicht schutzlos und insbesondere nicht willkürlich zu lösen, aber es ist noch keine Ehe.

Völlig klar erscheint die hier vorgetragene Lehre nur bei Hinkmar von Reims, welcher Gelegenheit hatte, in einem Gutachten über die Ehesache Stefans von Aquitanien diesen Punkt zu erörtern. Die copula ist heute nicht bloss bei Theologen, sondern auch bei Juristen ein noli me tangere. Es mag auch Hinkmar schwer gehalten haben

---

[22]) Mehr noch als hier tritt im Dictum Gratiani z. c. 39 C. 27. q. 2 der Gegensatz von »nomen« und »res vel effectus« hervor. Vgl. auch z. c. 45 C. ib.

die endliche Perfection des Sacraments im Beischlaf zu suchen, der demselben gewiss sehr nach Sünde schmeckte, zum Mindesten als Unvollkommenheit erscheinen musste. Man denke nur an die Bemerkung des heiligen Hieronymus in c. 4 C. 32, q. 2: »Connubia legitima carent quidem peccato, non tamen tempore illo quo coniugales actus geruntur, praesentia S. Spiritus dabitur.« Wir rechnen es daher dem erleuchteten Kirchenfürsten doppelt zur Ehre an, dass er, Feind jeder prüden Coquetterie, die copula in den Mittelpunkt des Eherechts stellte, wohin sie ohne Zweifel gehört.

Sdralek erblickt in dem erwähnten Gutachten eine »frappante Ungelenkigkeit des Erzbischofs in Behandlung eherechtlicher Fragen«[23]) und meint: »Dort gerathen seine fränkisch-eherechtlichen und dogmatisch-canonistischen Anschauungen über die Bedeutung der copula carnalis für Eheschliessung und Unauflösbarkeit der Ehe in interessanten Streit« (160 Anm. 4). Diese Auffassung hat von der herrschenden Consenstheorie aus gewiss ihre Berechtigung, sie ist aber irrig wie diese, und es dürfte Sdralek wohl nicht gelingen, durch eine weitere Untersuchung, die er in Aussicht stellt, Hinkmar's Auffassung als undogmatisch und uncanonisch zu erweisen. Immerhin aber hat die Stellungnahme Sdraleks den Vorzug der Klarheit, was wir von Schrörs[24]) nicht behaupten können (Vgl. unsere Darstellung im histor. Jahrbuch 1886. 1. Heft). Wenn Schrörs unter Hinkmarischem Einfluss mit der Copula-Theorie auch liebäugelt, so steht er doch augenscheinlich auf dem Boden der herrschenden Ansicht, was man ihm bei der Einhelligkeit derselben auch nicht übel nehmen kann. Er hätte aber nicht gewaltsam auch Hinkmar zum Consenstheoretiker stempeln dürfen, sondern musste ihn dann in der Eigenartigkeit seines Systems begreifen und erwünschter Weise auch verurtheilen. Schrörs rühmt bei Hinkmar ein »überlegenes canonistisches Wissen« (245), erblickt in seinen »canonistischen Schriften glänzende Beweise seines Geistes und Wissens« (455 vgl. auch 174) und bezeichnet ihn sogar als den »unbestrittenermaassen«

---

[23]) Hinkmar's von Reims kanon. Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. S. 160.

[24]) Hinkmar von Reims 213 ff.

bedeutendsten Juristen seiner Zeit (389). Wir wollen dem nicht widersprechen, müssen aber betonen, dass sich dieses Urtheil von seinen Unterstellungen aus nicht begreift.

Zum Schluss erübrigt nur noch die Bemerkung, dass die Lehre von der ehewirkenden Bedeutung der copula nur für das katholische Kirchenrecht besteht. Denn nur hier haben wir die grundlegenden Voraussetzungen: die Sacramentalität, die dogmatische Unauflösbarkeit und die besondere Ausbildung der Affinität und Impotenz. Das gemeine protestantische Kirchenrecht, sowie das deutsche Eheschliessungsrecht des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 steht im Wesentlichen auf dem Standpunkt der Consenstheorie. Insbesondere bestimmt in dem letzteren der § 52 mit wünschenswerther Klarheit: »Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nun Kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.« Die Copulatheorie hat hier keine Stelle mehr und die Consenstheorie hat in der Notwendigkeit der Fragestellung und der standesamtlichen Declaration eine Weiterbildung erfahren.

VI.

Die Unterhaltungspflicht der Kirchhöfe nach gemeinem katholischen und protestantischen Kirchenrecht und nach den wichtigeren Particulargesetzen.

Von

Albert Borstorff.

Erster Artikel.

I. Allgemeine Gesichtspuncte.

§ 1. Die Eigenthumsfrage.

A. Das Eigenthumssubject der Kirchhöfe. Die Kirchhöfe, deren Anlegung um den geweihten Raum des Gotteshauses uns bereits in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche verbürgt wird, genossen als solche dieselben Vorrechte, wie die Kirche selbst. Die römisch-rechtliche Vorschrift accessio cedit principali, welche übrigens später durch die analoge Bestimmung in VI°, quod accessorium sequatur suum principale, einen Wiederhall auch im canonischen Recht fand, scheint schon früh den streng kirchlichen Charakter des Friedhofs fixirt zu haben. In diesem Sinne äussert sich auch bereits ein Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 816 [1]);

> Presbyteri de decimis et oblationibus, de domibus, atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis nullum servitium faciant.

Die Kirchhöfe genossen von diesem Gesichtspunct aus Steuerfreiheit, wie die Gotteshäuser selbst, und mehrere Einzelheiten, die uns überliefert sind, sprechen ausserdem für den

---

[1]) Collectio Ansegisi lib. I cap. 85. Vgl. auch Mooren, Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe etc. Köln 1857.

unbedingt kirchlichen Character des coemeterium[2]). So erkannte das canonische Recht die auf den Begräbnissplätzen gefundenen Schätze, nach Abrechnung des dem Finder etwa zuzusprechenden Antheils, der Kirche zu; ebenso sollten da, wo geistliche Gerichte existirten, diese allein befugt sein, entstandene Streitigkeiten über Verfügung, Verwaltung und Unterhaltung der Kirchhöfe zu schlichten.

Dass indess schon frühzeitig aus hygienischen oder sonstigen Rücksichten eine Verlegung der Friedhöfe aus der Umgebung der Kirchen und aus der Mitte bewohnter Ortschaften stattfand, ist nicht ohne Einfluss auf die Behandlung der Gottesäcker im canonischen Gesetzbuch geblieben. Das canonische Recht macht nämlich einen Unterschied zwischen den sog. Pertinenz- und zwischen den Fernkirchhöfen. Es sagt in c. un. de consecr. eccl. vel alt. in VI; 3, 21: »Polluta ecclesia pollutum est coemeterium illi contiguum sed non remotum.« Aehnlich auch in c. 17 in VI; 5, 11: »Ratione quoque simili, si sit ecclesia interdicto supposita vel subiecta nec in capella eius celebrari nec in coemeteriis ipsius eidem ecclesiae contiguis potest sepeliri, secus si ei contigua non existant.«

Daraus geht m. E. zur Genüge hervor, dass nur die coemeteria ecclesiae adhaerentia Pertinenzqualität beanspruchen können, und dass lediglich auf sie die allgemeinen Regeln über die Pertinenzen Anwendung finden. Es kann also auch nur dann der Eigenthümer des Kirchengebäudes gleichzeitig als präsumtiver Eigenthümer des Kirchhofs gelten, wenn dieser ein accessorium derselben bildet. Damit ist begreiflicherweise der Nachweis für ein anderes Eigenthumssubject keineswegs ausgeschlossen. Wer Eigenthümer des Fernkirchhofes sei, wird dagegen in jedem einzelnen Falle zu erweisen sein: die Kirchenfabrik kann ihn erworben und noch im Eigenthum haben; die Möglichkeit ferner, dass die Kirchengemeinde, d. s. die Pfarreingesessenen, Eigenthümer des Begräbnissplatzes seien, ist ebenfalls eine naheliegende, aber auch die Civilgemeinde

---

[2]) Vgl. dazu namentlich c. 10. X de immunit. eccl. et coemet. 3, 49. Desgl. Böhmer, Ius Eccl. Prot. lib. III tit. 28 § 10. Hier wird coemeterium und zwar »ex iuris pontificii conceptu« definirt als locus publicus ad sepulturam unice destinatus et auctoritate sacra solemniter erectus, utplurimum aedibus sacris vel religiosis cohaerens.

ist sehr wohl als Eigenthümerin denkbar, wenn auch das Letztere von einigen Vertretern des katholischen Kirchenrechts in gewissem Sinne als Anomalie betrachtet wird[3]).

Die hier vorgetragene Ansicht ist indess keineswegs unbestritten. So hat Mejer in seinem Kirchenrecht (3. Aufl. S. 415 ff.) die Pertinenzqualität für sämmtliche Kirchhöfe geltend zu machen gesucht. Er sagt nämlich: »Zu den Pertinenzen der Kirchengebäude gehört nicht minder der Kirchhof (Gottesacker, Friedhof etc.), sollte er auch nicht unmittelbar an der Kirche liegen. . . . Die Pertinenzqualität der Kirchhöfe ist, im Anschluss an c. un. cit. [de consecr. eccl. in VI; 3, 21] und c. 19. C. 13 qu. 2 gemeine Meinung: z. B. J. H. Böhmer J. E. P. lib. III tit. 28 § 14, Joh. Brunnemann, de jure eccl. II, 2 § 12, de Balthasar, jus pastorale 1, 490. 522. 526, Lang, 1, 523, Wiese, Hdb. 2, 754. 3, 551, Permaneder, § 801, Gitzler, 128 Note 2. Sie beruht auf dem Rechte und der Pflicht der Kirche, ihre Parochianen bei sich zu begraben. Ein Kirchhof gehört daher zu ihrem nothwendigen Bedarf. Anders, wo das Begräbnisswesen eine weltliche Polizeisache geworden ist«[4]).

Die Mejer'sche Ansicht beruht auf einem Missverständniss. Einmal hat Mejer keineswegs, wie er meint, die Quellen für sich. Gerade c. un. in VI°; 3, 21, mit welchem erwähntermaassen c. 17 in VI°; 5, 11 übereinstimmt, spricht gegen die von ihm vertretene Auffassung. Und was ferner den von ihm citirten c. 19. C. 13 qu. 2 anbetrifft, so handelt

---

[3]) So sagt Vering in seinem Kirchenrecht (Freiburg 1876 S. 778 Note 2) mit Bezug auf preussische Verhältnisse: »Der Culturkampf in Preussen drängt auch dahin, die Kirchhöfe zu saecularisiren und sogar das Begräbniss mehr zu einem blossen Civilacte zu machen.«

[4]) Aehnlich Phillips in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Aufl. S. 478): »Die Eigenthumsfrage [der Kirchhöfe] kann an sich keinem Zweifel unterliegen; der Kirche gewidmet, gehören sie der Kirche.« Und zwar hat die Kirche, wie er weiter ausführt, »das Recht, geistliche Güter zu erwerben, aus ihrem göttlichen auf Erden zu erfüllenden Beruf«. — Auch Weber (in seiner systematischen Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts Bd. II, S. 678) glaubt aus »der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindemitglieder mit den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen steht«, Rückschlüsse auf die rechtliche Stellung der Kirchhöfe und zwar zu Gunsten des generellen kirchlichen Eigenthumsrechts an denselben ziehen zu dürfen.

dieser lediglich von dem Nutzen des Begräbnisses bei der Kirche (Quod vero quisque apud memoriam martyrum sepelitur, hoc tantum mihi videtur prodesse defuncto, ut commendans eum etiam martyrum patrocinio affectus pro illo supplicationis augeatur.) Aber auch auf Grund seiner sonstigen Citate folgt nichts, was für seine Auffassung spräche. Böhmer beispielsweise vindicirt an der angezogenen Stelle allein den räumlich mit der Kirche zusammenhängenden Begräbnissplätzen accessorischen Charakter. Er behauptet nämlich nur: »Si coemeteria templis cohaerent, eius accessorium sunt et hac de causa cui ius erigendi templa datum est, illi simul quoque ius circa haec coemeteria contigua debetur«. Permaneder-Silbernagl, auf den sich u. A. Mejer auch berufen hat, macht gleichfalls eine Scheidung zwischen den Fern- und Pertinenzkirchhöfen: nur bei letzteren lasse sich de facto von einem accessorium ecclesiae reden (vgl. Kirchenrecht 4. Aufl. Landshut 1865 S. 809).

Nun könnte es aber den Anschein haben, als ob die Mejer'sche Ansicht ihre Begründung in c. 1 C. 13 qu. 1 fände: »Ecclesias singulas singulis Presbyteris dedimus: parochias et coemeteria eis divisimus et unicuique ius proprium habere statuimus«. Aber auch diese Vorschrift aus dem decretum Gratiani umgrenzt lediglich den Wirkungskreis der einzelnen Pfarrgeistlichen. Dass einem Jeden von ihnen neben der Pfarrkirche ein bestimmter Pfarrsprengel und ein coemeterium zugetheilt ist, kann unmöglich einen Anhaltspunct dafür gewähren, dass dies coemeterium nun in jedem Falle ein integrirender Bestandtheil der Pfarrkirche, eine Pertinenz derselben sein müsse. Dagegen spricht sowohl die pseudoisidorische Entstehung dieses Canons, welcher für Zustände der ersten christlichen Jahrhunderte eine Regel zu geben fingirt, und auch deshalb hinsichtlich seiner derzeitigen Anwendbarkeit, in Anbetracht der nicht unwesentlich veränderten modernen Parochialverhältnisse, erheblichen Bedenken unterliegt. Dagegen spricht ferner auch die Allgemeinheit, in welcher hier von den coemeteria geredet wird: eine Scheidung von ecclesiae contigua und von ecclesiae non contigua coemeteria ist zweifellos deswegen nicht vorgenommen, weil die letzteren zur Zeit der Entstehung dieses Canons nicht bekannt waren oder doch eine grosse Seltenheit

bildeten, weil vielmehr die erst später aus sanitätspolizeilichen und anderen Rücksichten vorgenommene Verlegung der Friedhöfe aus der Umgebung der Kirchen naturgemäss eine verschiedene rechtliche Behandlung der nunmehrigen Fernkirchhöfe herbeiführte.

Es ist nun ferner die Behauptung aufgestellt, dass die Begräbnissplätze wegen ihrer feierlichen Benediction [5]) von Rechtswegen stets in kirchlichem Eigenthum stehen müssen und auch kirchlicherseits in Stand zu halten seien [6]). Bei einer derartigen Argumentation wird übersehen, dass die kirchliche Benediction an sich in keinem Falle kirchliches Eigenthum begründen kann; sonst müssten eine Unzahl benedicirter und Privaten gehöriger Gegenstände, wie beispielsweise geweihte Crucifixe, Rosenkränze, Speisen und dergl. mehr im Augenblicke der vollzogenenen Benediction ihre Privateigenthumsqualität verlieren und in dominium ecclesiae übergehen. Eine solche Annahme ist aber unhaltbar und nach der herrschenden Lehre findet sie auch im gemeinen Recht keinen Boden. Mit Recht hat daher Brinz (in seinem Lehrbuch der Pandecten Bd. I S. 1046 Erlangen 1876) auszuführen gesucht, dass irgend ein Satz, der die benedicirten Sachen für res nullius und extra commercium erklärt, nicht existirt, dass das Rituale der Benediction kaum einmal etwas enthalte, was man als eine Vergabung zu einem gewissen Zweck deuten könne [7]).

---

[5]) Eine Consecration der Begräbnissplätze findet nach canonischem Recht nicht statt. Die coemeteria werden vielmehr lediglich in feierlicher Weise benedicirt. J. H. Böhmer irrt daher, wenn er in seinem Jus Eccl. Prot. lib. III tit. 28 § 10 mit Beziehung auf das canonische Recht behauptet: »Quae de consecratione ecclesiarum adseruntur etiam ad coemeteria trahuntur.« — Die Benediction der Kirchhöfe ist bereits seit Gregor von Tours nachweisbar. Vgl. Rosshirt, Gesch. des Rechts im Mittelalter. Mainz 1846 Bd. I S. 268 Note 2.

[6]) Dies behauptet u. A. Gräff, Eigenthum der katholischen Kirche an Cultusgebäuden nach französischem Recht. Trier 1859.

[7]) Aehnlich Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechts Bd. I, § 147: »Nach heutigem Rechte stehen die geweihten Sachen im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde, möglicherweise auch im Privateigenthum, die Begräbnissplätze im Eigenthum der betreffenden Kirchen- oder politischen Gemeinde.« Vgl. dazu auch ein Urtheil des Reichsgerichts vom 4. December 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 280 ff.): »Denn so wenig diese Eigenschaft der Kirchhöfe [als dem Verkehr entzogener Sachen] das Vorhandensein privaten Eigenthums (sei es der Kirchen-

Eine weitere von **Brinz** verfochtene Meinung, nämlich die Anwendung der sogenannten Theorie vom Zweckvermögen auf das Eigenthum an Kirchhöfen (vgl. Pandecten S. 1043), erscheint nicht so unbedenklich, wie wenn dieser Schriftsteller m. E. mit Recht die rechtliche Beziehung zwischen Benediction und Eigenthumsfrage in Abrede stellt. Nach **Brinz** ist nämlich der Todte zwar »nicht mehr Subject, wohl aber Object oder Zweck dieses Eigenthums an seinem Grabe.« Treffend bemerkt **Meurer** (Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen Bd. 2. S. 24. Düsseldorf 1885) in seiner Kritik der **Brinz**'schen Theorie, dass damit die Eigenthumsfrage als solche überhaupt ungelöst bleibe. M. E. giebt **Brinz** bei seiner Untersuchung nach dem Subjecte des Eigenthums in der That selbst zu, dass er das gesuchte Subject nicht gefunden habe: Der **Zweck** dieses Eigenthums, den er in der societas defunctorum entdeckt zu haben glaubt, kann schlechterdings keinen Ersatz für die ungelöst gebliebene Frage nach dem Eigenthumssubject bieten. Was endlich damit gewonnen sein soll, dass man den **Todten** in eine rechtliche Beziehung zur Eigenthumsfrage bringt, ist mir überhaupt nicht ersichtlich geworden [8].

Wir werden sonach daran festzuhalten haben, dass nur dann die Kirche als muthmaassliche Eigenthümerin des coemeterium zu gelten habe, wenn dieses durch seine räumliche Verbindung mit ihr auch äusserlich den Charakter eines Kirchenzubehörnisses gewahrt hat [9]. Die fernere Frage, ob die coemeteria ecclesiae adhaerentia in kirchlichem Eigenthum stehen

---

oder politischen Gemeinden oder Einzelner) an denselben ausschliesst ebensowenig hindert dieselbe das Bestehen solcher Nutzungsrechte an ihnen, welche ihrer Bestimmung nicht zuwiderlaufen«.

[8]) Wie **Brinz** den Zweck, sehen **Walter**, **Phillips** und eine Reihe anderer katholischer Canonisten die »Bestimmung zu kirchlicher Verwendung« als das Entscheidende für die Eigenthumsfrage an. Danach müssten also auch die Kirchhöfe, weil dazu bestimmt, dem gläubigen Christen eine letzte Ruhestätte in geweihter Erde zu bieten, von Rechts wegen in kirchlichem Eigenthum stehen.

[9]) So auch **Meurer** a. a. O. II S. 24: »Die Kirchhöfe im alten Sinne sind ein Pertinenzstück der Kirche: der Kircheneigenthümer hat das präsumtive Eigenthum des ganzen Kirchhofs, wie jedes einzelnen Grabes. Hierin ist die Wissenschaft wie die Judicatur übereinstimmend.«

müssen, erledigt sich durch die allgemeine Frage: Müssen kirchliche Zubehörnisse in kirchlichem Eigenthum stehen? Darauf ist mit Nein zu antworten. Die Pertinenzqualität einer Sache unterliegt, wie alles, was dem Sachenrecht überhaupt angehört, der Entscheidung nach den Regeln des ius civile. Nun können Kirchen sehr wohl im Privateigenthum stehen [10]). Niemand wird daher in Abrede stellen, dass der Kirchhof, dessen Anlage circa ecclesiam einem Privatmann nach Maassgabe der allgemeinen Polizei- etc. Vorschriften gestattet ist, sein Eigenthum wird. Andererseits ist aber auch der Fall sehr wohl denkbar, dass die Kirche, etwa um sich der Sorge für die ihr obliegende Unterhaltung des Gottesackers zu entledigen, selbst den Pertinenzkirchhof der fortan unterhaltungspflichtigen Civilgemeinde zu Eigenthum übertragen hat. Wer also Kirchhofseigenthümer auf Grund speciellen Rechtstitels sei, diese Frage wird im vorliegenden Falle sowohl, wie überall da die allein entscheidende sein, wo eine generelle Präsumtion auf Grund rein örtlicher Zusammengehörigkeit nachweislich ausgeschlossen ist. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass eine solche generelle Präsumtion überhaupt nur bei Pertinenzkirchhöfen zulässig ist: wer Eigenthümer des Fernkirchhofs sei, ist eine für den concreten Fall zu beweisende Frage.

B. Verhältniss des Kirchhofseigenthümers zur Kirchhofsbaulast. Zunächst sei hervorgehoben, dass der Eigenthümer des Kirchhofs an sich keineswegs verpflichtet ist, den betreffenden Begräbnissplatz auch in Stand zu halten. Denn ebensowenig, wie man auf Grund allgemeiner civilistischer Regeln den Eigenthümer zwingen kann, mit seinem Eigenthum irgend welche Verbesserungen, Veränderungen, An-

---

[10]) Vgl. ausser vielen Anderen auch Müller, das Privateigenthum an kath. Kirchengebäuden München 1883, S. 70—124, und namentlich sein Endrésumé: »Bei dem vorliegenden Gesetzes- und Urkundenmaterial erscheint es zweifellos, dass nach dem im deutschen Reiche geltenden Rechte die katholischen Kirchengebäude ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Neben- oder Hauptkirchen sind, auch nach ihrer sacralen Weihe im Eigenthum des Staates, einer bürgerlichen Gemeinde, eines Landesherrn oder eines Privaten stehen können; Pfarrkirchen sind vermöge ihrer öffentlich rechtlichen Eigenschaft nicht ausgenommen.«

ordnungen oder dergl. — abgesehen von den in allgemeinem öffentlichen Interesse gesetzlich vorgesehenen — vorzunehmen, ebensowenig kann der dominus coemeterii in dieser Eigenschaft veranlasst werden, für die bauliche Instandhaltung des Begräbnissplatzes zu sorgen. »An dem Ergebnisse der bisherigen Erörterung ändert es nichts, dass das Begräbnisswesen in anderen und, wie man zugeben kann, überwiegenden Beziehungen dem öffentlichen Rechte angehört und deshalb Gegenstand auch solcher Vorschriften geworden ist, welche nur der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihre Entstehung verdanken [11].« In einer grossen Anzahl von Fällen, namentlich dann, wenn er für seine sachlichen Aufwendungen entsprechende Aequivalente erhält, wird der Kirchhofseigenthümer auch der einzige Unterhaltungspflichtige sein. Vielfach jedoch, wie die nachfolgenden Darstellungen zeigen werden, divergiren die Träger des Kirchhofseigenthums und die Träger der Kirchhofsbaulast, ohne dass dies Verhältniss zu principiellen Bedenken Anlass gegeben hätte. Ganz falsch wäre es aber, wenn man mittels eines argumentum e contrario aus der Frage, wer als verpflichtet gilt, zur Instandhaltung der Kirchhöfe beizutragen, auch die Frage, wer Eigenthümer des Kirchhofs ist, beantworten wollte, Dorner (Kurze Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigenthum am Kirchengute zusteht 1868 S. 44) hat diesen Schluss gezogen. Offenbar mit Unrecht. Denn, wie mehrfach hervorgehoben, ist die Baupflicht des Eigenthümers am Kirchengut nur in gewissem Umfang als Regel aufzufassen, von der aber zahlreiche Abweichungen vorkommen: umgekehrt dagegen existirt kein Rechtssatz, welcher dem Baupflichtigen Eigenthumsrechte an dem Bauobject verleiht [12].

---

[11]) Aus einer Reichsgerichtsentscheidung vom 4. XII. 1884. Entscheidd. Bd. 12. S. 280.

[12]) So auch Meurer a. a. O. Bd. I. S. 341: »Wenn Dorner die Kirchenbaulast der Parochianen bei Kirchen, Pfarrhöfen für ein 'sicheres Anzeichen ihres Eigenthumsrechts' hält, und zwar sogar für den Fall, dass diese eine 'subsidiäre' ist, so irrt er sehr: denn das Eigenthumsrecht hat wohl gemeinhin eine Baupflicht zur Folge, aber nicht jede Baupflicht ist der Ausfluss des Eigenthumsrechts, vielmehr kann diese die verschiedenste Rechtsgrundlage haben, sie kann vor Allem auf Grund eines erschöpfenden usus staatlich geordnet sein.«

§ 2. Der Inhalt der Kirchhofsbaulast.

A. Subjecte. Die Verbindlichkeit, zur Erhaltung der Gottesäcker beizutragen, kann unter verschiedenen Gesichtspuncten eine verschiedene Regelung erfahren. Geht man davon aus, den civilistischen Grundsatz: cuius est commodum sentire debet et onus auf die Unterhaltungspflicht der Friedhöfe derart zu übertragen, dass man einen Fonds schafft, welcher die für die Benutzung der Begräbnissplätze zu entrichtenden Gebühren empfängt, so liegt es nahe, diesen Fonds auch für die Bestreitung der benöthigten sachlichen Aufwendungen flüssig zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt Grabstellen- etc. Gebühren erhoben werden. Damit ist indess nur gesagt, dass diese Art der Regelung eine naheliegende ist: dass vielfach in praxi die Erhaltungskosten des Kirchhofs, von andern Factoren, als von denjenigen, welche die erhobenen Begräbnissgelder empfangen, bestritten werden, soll nicht unerwähnt bleiben. Die Grabgebühren können nämlich in die Kirchencasse — wofern der Kirchhof in kirchlichem Eigenthum steht — direct fliessen: dieser kann dann, was die Regel sein wird, entweder selbst die Instandhaltung des Begräbnissplatzes obliegen, oder aber es werden trotz des Gebührenbezuges der Kirchencasse andere Factoren, beispielsweise die Eingepfarrten, der Patron, oder auch selbst die Civilgemeinde zu den Erhaltungskosten herangezogen. Diese Verpflichtung nun, zur Kirchhofsbaulast beizutragen, kann sowohl eine ausschliessliche, wie auch eine unter mehreren Rechtssubjecten getheilte, sie kann gesetzlich geregelt oder gewohnheitsrechtlich fixirt sein, sie kann beruhen auf genau umgrenzten Gesetzesnormen oder sie kann auch dem Ermessen der Selbstverwaltungsorgane hinreichend freien Spielraum lassen. Die Träger dieser Verbindlichkeit genügen aber derselben keineswegs allein von dem Gesichtspuncte aus, weil sie ein commodum aus den Kirchhöfen beziehen. Denn wollte man aus dem oben citirten Satz: cuius est commodum, sentire debet et onus ein allgemeines Princip herleiten und jeden Nutzungsberechtigten für die Instandhaltungskosten der Begräbnissplätze haftbar machen, so käme man dazu, einer Reihe solcher nutzungsberechtigten Per-

sonen [13]), die an sich mit der Kirchhofsbaulast in gar keiner Verbindung stehen, in einen rechtlichen Zusammenhang zu derselben zu bringen. Dass beispielsweise particularrechtlich der Pfarrer [14]) zur Instandhaltung des Friedhofs herangezogen worden ist, steht ganz vereinzelt da und ändert an dieser Thatsache nichts. Nach alledem constirt jedenfalls soviel, dass der Pfarrer, welcher, was streng zu erweisen ist [15]), die Nutzung an Gräsern oder Baumpflanzungen hat, keineswegs durch dies ius utendi fruendi in anderer Weise verbindlich gemacht werden kann, als wie dies civilrechtlich fixirt ist.

Particularrechtlich ist man denn auch, wie hervorgehoben, der Regel nach nur soweit gegangen, eine einzige Nutzung, nämlich diejenige aus den Grabstellengebühren, nöthigenfalls als Quelle für die Unterhaltungspflicht hinzustellen. Alle anderen Einnahmen aus den Kirchhöfen, mögen sie nun zufallen, wem sie wollen, der Kirchenfabrik [16]), der Civilgemeinde, eigenen Begräbnissfonds oder bestimmten Personen, können **an sich** nicht für die Unkosten der baulichen Instandhaltung der Begräbnissplätze verwendet werden.

B. **Umfang.** Die einzelnen **Objecte**, welche unterhaltungsfähig und unterhaltungsbedürftig sind, werden sich naturgemäss je nach dem individuellen Leistungsvermögen des zur Instandhaltung Verpflichteten in kostbarem oder weniger kostbarem Zustande befinden. Wie bekannt, ist seit Alters auf die Ausschmückung der Begräbnissstätten eine nicht geringe Sorgfalt verwandt worden. Maass und Umfang dieser Pflicht zur baulichen Instandhaltung, Verschönerung, bezw. Erweiterung lässt

---

[13]) Particularrechtlich sind gewisse Nutzungsrechte am Kirchhof dem Pfarrer zugesichert. So gewähren die §§ 819 und 820 Th. II. Tit. 11 des preuss. A. L.-R. dem Pfarrer, bezw. Küster die Nutzung des Kirchhofs sowohl an Gras, wie an Früchten, wenn sie denselben mit Maulbeerbäumen bepflanzt haben. Vgl. dazu auch **Meurer** a. a. O. Bd. II, S. 41.

[14]) Vgl. dazu die Normen des österreichischen Rechts unten im § 8.

[15]) **Dagegen Mooren**, Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe S. 91 ff.

[16]) So beispielsweise nach französischem Recht: Les revenues de chaque fabrique se forment .... du produit spontané des terrains servant de cimetières. — Art. 36. des décret impérial du 30 décembre 1809. — Vgl. unten § 23 und **Regnier** in Bd. 3 S. 111 der Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den preussischen Rheinprovinzen, Trier 1843.

sich überhaupt nicht genau fixiren: höchstens können diejenigen Gegenstände specialisirt werden, auf welche sich die Kirchhofsbaulast erstreckt. Es sind dies zunächst die Umwährungen der Begräbnissplätze, welche durch Mauern aus Stein oder Holz, aus Drahtzäunen, lebendigen Hecken und dergl. dargestellt werden können. Dazu gehören naturgemäss Thüren, bezw. verschliessbare Eingangsthore. Auf den Kirchhöfen selbst bildet die Instandhaltung der Baum- und sonstigen Anpflanzungen, der Brunnen, der Gräber und Hügel, der Crucifixe, der sonstigen Denkmäler u. dgl. einen wichtigen Gegenstand der Fürsorge des Unterhaltungsverpflichteten. Der Umfang der einzelnen Obliegenheiten im Begräbnisswesen hat die Anstellung besonderer Beamten, Todtengräber, Gärtner, Arbeiter etc. zur Folge gehabt, denen vielfach eigene Wohnungen auf den Gottesäckern selbst eingeräumt sind. Wo Leichenhäuser und Todtenkapellen vorhanden sind, unterfällt auch deren Instandhaltung den allgemeinen Vorschriften über die Kirchhofsbaulast.

Die Sorge der Instandhaltung der Friedhöfe kann sich auch erstrecken auf die Fernhaltung von störenden Umgebungen. So untersagte beispielsweise die frühere preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Anlage von geräuschvollen Fabriken in der Nähe der Kirche und der Kirchhöfe. Begreiflich erscheint es auch, dass man Dinge von den Begräbnissplätzen fernhält, die aus naheliegenden Gründen nicht dorthin gehören, dass man das Feilbieten gewisser Gegenstände auf und nahe denselben untersagt (z. B. den Verkauf alkoholhaltiger Getränke), dass man gewissen Personen, deren Anwesenheit zu Unzuträglichkeiten Anlass giebt oder gegeben hat, und auf alle Fälle Thieren den Aufenthalt auf dem Kirchhofe verwehrt. Mit einem Wort, die Unterhaltungspflicht der Begräbnissplätze begreift auch eine Reihe von polizeilichen Maassnahmen in sich, ohne welche die Friedhöfe nicht oder nicht in vollem Umfang ihrer eigentlichen Bestimmung zu dienen im Stande sind.

Andrerseits erheischt aber auch die Fürsorge für die Begräbnissplätze eine Anzahl von Vorkehrungen, durch welche aus hygienischen Gründen alle im Gefolge der Friedhöfe etwa auftretenden Misstände ferngehalten werden sollen. So hat man vielfach für die Anlage von Baulichkeiten in der Nähe

der Gottesäcker eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben [17]). Dass ferner zur Zeit von Epidemien die Vornahme von Desinfectionen u. dergl. auf den Kirchhöfen dringend erforderlich wird, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Die Sorge für die Begräbnissplätze umfasst begreiflicherweise nicht nur die Erhaltung bestehender Einrichtungen, sondern auch die von Zeit zu Zeit durch natürliche Abnutzung nöthig werdenden Reparaturen oder gewisse aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich gewordene Ergänzungen. Willkürliche Beschädigungen liegen zunächst nicht dem Unterhaltungspflichtigen auf. Es kommen vielmehr hierbei die allgemeinen civilistischen Regeln zur Anwendung, welche in erster Linie den Zerstörer für den angerichteten Schaden haftbar machen. Dass bei derartigen Anlässen Grad und Umfang der Beschädigung genau nach dem concreten Fall, namentlich in Ansehung der Regresspflichtigkeit, zu beurtheilen sind, liegt auf der Hand [18]).

Es war oben die Instandhaltung der Crucifixe, Denkmäler etc. als ein Gegenstand der Fürsorge des Unterhaltungspflichtigen hingestellt worden. Darunter sind nun nicht etwa die zum Schmuck des einzelnen Grabes errichteten Monumente zu verstehen. Denn dadurch, dass der Kirchhofseigenthümer gewissen dabei interessirten Privatpersonen die Errichtung von Bauten, die Anlage von Schmuckpflanzungen, Bänken, Gittern u. dgl. gestattet, erhält er zwar auch das Eigenthums-

---

[17]) So ordnete bereits ein décret impérial du 7 mars 1808 »une distance de 10 mètres pour les constructions dans le voisinage de cimetières« an und bestimmte ausserdem: »Les bâtimens existans ne pourront également être restaurés ni augmentés sans autorisation. Les puits pourront après visite contradictoire d'experts, être comblés.« — Vgl. hierzu und zu dem Vorhergehenden auch noch Reiffenstuel, Jus canonicum universum Antverpiae 1755 lib. III tit. 49, 11.

[18]) So sprach eine Entscheidung der römischen Congregation einen Pfarrer, welcher zur Beseitigung üblen Leichengeruchs die Leichen mit aufgelöstem Kalk (aqua et calce) bestatten liess, dadurch aber die Kirchhofsmauern ruinirte, dennoch von jeder Haftpflicht frei. Es wurde hierbei angenommen, dass der Pfarrer bona fide Kalklöschungeu angewandt habe, ohne die schädlichen Folgen derselben übersehen zu können. Dem Ansuchen der betreffenden Gemeinde, welche den Pfarrer aus dessen Mitteln regresspflichtig machen wollte, wurde sonach keine Folge gegeben. Vgl. dazu Mühlbauer, thesaurus resolutionum congr. Conc. Monach. 1868 sequ. tom. III pag. 1450.

recht über dieselben, nicht aber deren Besitz, somit auch nicht das unbeschränkte Verfügungsrecht [19]). Die Instandhaltung derartiger Einrichtungen obliegt also den betreffenden Privaten. Der Kirchhofseigenthümer ist dagegen berechtigt, zu verlangen, dass alle im gemeinen Interesse zu treffenden Maassnahmen, namentlich solche, welche dem drohenden Verfall oder der Gefährdung von in der Nähe errichteten Baulichkeiten vorbeugen sollen, von den betreffenden Besitzern vorgenommen werden. Werden seine diesbezüglichen Anordnungen, welche seine eigenen oder die Rechte Dritter wahren sollen, nicht befolgt, so ist er naturgemäss befugt, die Beseitigung derartiger störender Anlagen zu fordern, eventuell dieselbe selbst vornehmen zu lassen[20]).

C. Dauer. Wie lange Kirchhöfe in Stand zu halten seien, lässt sich generell nicht beantworten: dies hängt von dem jedesmaligen speciellen Bedürfniss ab. Wenn particularrechtlich eine Veräusserung oder Benutzung zu andern als Begräbnisszwecken nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit nach Schliessung des Friedhofs gestattet wird [21]), so bezieht sich diese Vorschrift mehr auf die Dispositionsbefugniss über die ausser Gebrauch gesetzten Begräbnissplätze als auf die Dauer der Unterhaltungs-

---

[19]) So auch Meurer a. a. O. Bd. II. S. 36.

[20]) Wie überhaupt das rechtliche Verhältniss des Grabstellenbesitzers zum Kirchhofseigenthümer und die daraus sich ergebenden Consequenzen aufzufassen seien, hat Meurer klarzustellen versucht, indem er (a. a. O. II. S. 38) ausführte: »So ist die Ueberlassung des Grabes kein Geschenk an die Verwandten, wohl aber kann der von den Verwandten beschaffte Grabesschmuck juristisch als eine Schenkung an den Kirchhofseigenthümer begriffen werden, welche dann die gute Sitte nicht selten als eine widerrufliche betrachtet. . . . Der Kirchhofseigenthümer gestattet und wünscht die Ausschmückung der Gräber, schützt diese gegen Fremde und giebt den Verwandten durch das Versprechen, sein Eigenthumsrecht nicht zu ihrem Ungunsten auszuüben, Garantie gegen mögliche Uebergriffe von seiner Seite. — Anders gestaltet sich unser Urtheil, wenn die Angehörigen, wie es so oft vorkommt, die Grabstellen miethen, oder wie es auch irrthümlich heisst, kaufen. Hier erscheint nicht so sehr der Kirchhofseigenthümer, denn die Verwandten als Träger der Bestattungsidee und dieselben treten durch das Rechtsgeschäft in eine directe rechtliche Verbindung mit dem Grab.«

[21]) In Preussen beispielsweise ist durch Cabinetsordre v. 8. Jan. 1830 die Veräusserung der Begräbnissplätze oder deren Benutzung zu anderweitiger Bestimmung nicht vor Ablauf von 40 Jahren nach der Schliessung erlaubt.

pflicht der noch zu Beerdigungszwecken benutzten Gottesäcker. Unbedenklich wird man den »Besitzern« von Grabstellen, von Schmuck- oder sonstigen Anlagen auch nach erfolgter Schliessung des Friedhofs die fernere Instandhaltung der Gräber der Ihrigen bis zum Ablauf der landesgesetzlich vorgeschriebenen Conservationszeit erlauben müssen: nach manchen Particularrechten ist sogar bei anderweitiger Verfügung über den ausser Gebrauch gesetzten Begräbnissplatz oder über Theile desselben die Ueberführung der Särge, Denkmäler, u. dgl. nach dem neuen Kirchhof nachgelassen.

Die Verbindlichkeit, für die bauliche Instandhaltung der Kirchhofsanlagen Sorge zu tragen, dauert nun im Allgemeinen ebenfalls nur solange, als der Friedhof seinem eigentlichen, nämlich dem Beerdigungszwecke dient, höchstens aber solange, bis eine anderweitige Verwendung des Gottesackers gesetzlich oder durch die Verwaltungsorgane angeordnet oder gestattet ist. Bei den um die Kirche herum belegenen Friedhöfen, auf denen seit Generationen Beerdigungen vorgenommen wurden und derzeit noch veranstaltet werden, ohne dass dies Verhältniss in sanitätspolizeilicher Hinsicht abänderungsbedürftig erschiene, charakterisirt sich diese Pflicht gewissermaassen als ein onus perpetuum des Kirchhofseigenthümers.

II. Die Unterhaltungspflicht der Kirchhöfe nach gemeinem katholischen Kirchenrecht.

§ 3. Ueberblick über die Controverse nach dem Subject der Kirchhofsbaulast.

Es sei bei Beginn der gemeinrechtlichen Darstellungen auf eine Aeusserung der römischen Congregation verwiesen, welche die entscheidenden Puncte der Controverse über die Subjecte der Kirchhofsbaulast heraushebt und deshalb gewissermaassen als Disposition für die nachfolgenden Ausführungen dienen kann. Die hierauf bezüglichen Stellen der resolutio congregationis haben folgenden Wortlaut (cf. Mühlbauer, thesaurus tom. III pag. 1451): »Alii putant quod haec controversia dirimi debeat ex decreto concilii Trid. sess. 21 cap. 7 de ref. quo decernitur, ut ecclesia reparetur primum sumtibus ipsius ecclesiae seu rectoris et beneficiatorum,

deinde patroni et tandem in subsidium expensis parochianorum sive communitatis. Cum vero haec Tridentina dispositio extendatur etiam ad reparationem aedium parochialium ita quoque porrigi debeat ad exstructionem coemeterii quod, sive remotum sit, sive adiacens ecclesiae, semper tamquam eiusdem accessorium consideratur ex text. in cap. Unic. de cons. eccl. Barbosa de jur. eccl. univ. lib. 2. cap. 9. Nr. 7.

Quare si parochiani non tenerentur nisi in subsidium quoad principale ita quoque in subsidium cogendi sunt ad extructionem coemeterii quod est accessorium ut censet Reclusio de re parochiali part. 1. tit. 9 n. 100.

Alii vero, quorum frequentior opinio est, putant expensas huiusmodi exstructionis coemeterii pertinere praecipue ad parochianos, licet parochus dives est. Nam coemeterium respicit parochianorum commodum et utilitatem uti defuncti componantur et sit eis sepulcrum.«

In der ersten Auffassung begegnen wir der schon oben als irrig erwiesenen Theorie der unbedingten Identificirung von Kirchenbaulast und Kirchhofsbaulast. Bekanntlich präcisirt cap. 7 de ref. sess. 21 die Normen für die kirchliche Baulast als solcher. Ob die tridentiner Normen nun ohne weiteres auf die Pflicht zur Instandhaltung der Begräbnissplätze anwendbar sind, namentlich aber, ob die Unterhaltungsfrage sowohl der Fern- wie der Pertinenzkirchhöfe nach einheitlichen Gesichtspuncten gelöst werden kann, wird in Folgendem eingehend zu erweisen sein.

§ 4. Die Lehre von der kirchlichen Baulast nach canonischem Recht.

A. Das vortridentinische Recht. Zweck und Aufgabe vorliegender Darstellung erheischen zunächst und hauptsächlich ein Eingehen speciell auf das onus reficiendi et reparandi coemeteria: eine Behandlung des onus reficiendi ecclesias wird daher nur, soweit die Kirchhofsbaulast zu der Kirchenbaulast in rechtliche Beziehungen tritt, nöthig sein.

Die Lehre von der kirchlichen Baulast nach dem decretum Gratiani und nach dem Decretalenrecht nimmt zunächst Bezug auf einen Theil der kirchlichen Einkünfte, auf die quartae fabricae, welche in erster Hinsicht für die zur Instandhaltung

der Kirchengebände benöthigten sachlichen Aufwendungen flüssig gemacht wurden. Zu den ältesten diesbezüglichen Zeugnissen gehören die Verordnungen der römischen Bischöfe Simplicius von 475 [22]) und Gelasius von 494 [23]), welche Gratian in die von ihm redigirte Sammlung als c. 28, bezw. 27 caus. 12 qu. 2 aufnahm. Dass diese Normen in der Folgezeit vielfach ausser Acht gelassen wurden, das beweisen die häufig wiederholten Einschärfungen zu stricter Verwendung der kirchlichen Einnahmen in der angegebenen Weise. So geschah dies seitens Gregors des Grossen (590—604) bereits hundert Jahre nachher [24]). Dass später bei Insufficienz der Kircheneinkünfte auch andere Factoren, nämlich die Nutzniesser am Kirchengut zur Baulast herangezogen werden mussten, wird nicht auffällig erscheinen. In diesem Sinne hat denn bereits der canon 25 des concilium Arelat. VI vom Jahre 813 angeordnet:

> Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent ad tecta ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias emendandas.

Diese Vorschrift hat übrigens Gregor IX. in seine Decretalensammlung als c. 1. X. 3, 48 recipirt, offenbar in der Absicht, wie sich auch aus dem ganzen Zusammenhang, in dem sich die Stelle befindet, ergiebt, lediglich die mit Kirchengut infeudirten Laien zur Baulast heranzuziehen [25]).

---

[22]) De reditibus ecclesiae vel oblatione fidelium, quid deceat nescienti nihil licere permittat, sed sola episcopis ex his una portio remittatur, duae ecclesiasticis fabricis et erogationi peregrinorum et pauperum profuturae a Bonagro presbytero sub periculo sui ordinis ministrentur ultima inter se clericis pro singulorum meritis dividatur.

[23]) Quatuor autem tam de reditu quam de oblatione fidelium prout cuiuslibet ecclesiae facultas admittit (sicut dudum rationabiliter est decretum) convenit fieri portiones, quarum sit una pontificis, altera clericorum, tertia pauperum, quarta fabricis applicanda.

[24]) Mos est apostolicae sedis ordinatis episcopis praeceptum tradere ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae eius propter hospitalitatem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis. cf. c. 30 caus. 12 qu. 2. — Vgl. hierzu und für die folgende Darstellung namentlich Permaneder, die kirchliche Baulast. München 1856 S. 46 ff. und von Reinhard, über die kirchliche Baulast. Stuttgart 1836 S. 38 ff.

[25]) Dagegen v. Reinhard, a. a. O. S. 11 ff., welcher unter denjenigen, qui beneficium ecclesiasticum habent, lediglich die Pfarrer verstanden wissen will.

Dass hier und da Abweichungen im Einzelnen vorkamen, namentlich, dass statt der quarta fabricae seu decimarum vielfach eine tertia gebildet war, und dass mitunter an Stelle der decimae sogenannte nonae traten, das alles ändert an obigem Sachverhalt nichts. Es sind demnach auf Grund der Verordnung: quicunque beneficium ecclesiasticum habent alle Beneficiaten am Kirchengut baupflichtig: in erster Linie also die Decimatoren, qua decimatores ecclesiastici, und dann auch die patroni fructuarii. Die patroni mere tales können auf Grund dieses Kanons zur Baulast schlechterdings nicht herangezogen werden. Zu den Nutzniessern am Kirchengut können aber auch Pfarrer gehören; und zwar werden diese dann gleichfalls nach Maassgabe ihres Pfründeneinkommens [26]) baupflichtig, wie Papst Alexander III. in Anlehnung an verschiedene ältere, bereits in Karolingischen Capitularien [27]) ausgesprochene Bestimmungen ausdrücklich anerkannt hat:

> De his qui parochiales ecclesias habent, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint, conferre, ut eorum exemplo ceteri invitentur (c. 4. X. 3, 48.).

Wer unter den ceteri zu verstehen sei, werden wir dahin zu beantworten haben, dass darunter nicht sowohl sämmtliche Nutzniesser am Kirchengut, also alle, qui beneficium ecclesiasticum im Sinne von c. 1 eod. habent, begriffen werden müssen, sondern auch ganz besonders die Eingepfarrten. Die Verbindlichkeit der letzteren lässt sich unmöglich dadurch von der Hand weisen, dass man, wie dies Herrmann (in der Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 18, S. 35) thut, die Baulast der Parochianen als historisch überhaupt nicht nachweisbar hinstellt. Denn bereits die Karolingischen Capitularien (vgl. dazu unten Note 27) und diejenigen des folgenden Herrschergeschlechts sprechen ganz deutlich von der Unterhaltungspflicht kirchlicher Baulichkeiten seitens der Pfarreingesessenen mangels ausreichen-

[26]) ut honesta sustentatio rectoribus reservetur et quidem tanta ut onera consueta valeant sustentare.

[27]) Vgl. dazu die von Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 18 S. 20 gegebene Zusammenstellung von hierher gehörigen Capitularien.

der anderweitiger Fonds. Es sei noch bemerkt, dass Herrmann mit dieser seiner Ansicht ziemlich isolirt dasteht, und dass die überwiegende Mehrzahl der Canonisten die diesbezügliche Verbindlichkeit der Parochianen als eine auch vor dem Tridentinum zu Recht bestehende Regel anerkannt hat.

B. Der durch das Tridentinum geschaffene Rechtszustand. Die maassgebende Bestimmung für die rechtliche Beurtheilung der kirchlichen Baulast nach tridentinischem Recht findet sich, wie bereits erwähnt, in sess. 21 de ref. c. 7:

> Parochiales ecclesias etiamsi iuris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus; quod si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemtione et contradictione remota.

Das Tridentinum befindet sich sonach in völliger Uebereinstimmung mit dem früheren Rechtszustand, wenn es in erster Linie für Bauzwecke das Kirchenvermögen selbst haftbar macht. Die Unterhaltungskosten sollen, so bestimmte es das ältere Recht bereits und das Tridentinum bestätigte diese Rechtsvorschrift, der Regel nach nur aus den fructus et proventus ecclesiae bestritten werden. Das Stammcapital ist also nur ausnahmsweise in Mitleidenschaft zu ziehen und auch erst dann, wenn urgens necessitas oder evidens ecclesiae utilitas die fernere Unterhaltung der betreffenden kirchlichen Baulichkeiten dringend erheischt[28]) Nie aber darf der Grundstock des Kirchenvermögens angegriffen werden, wenn patroni et alii qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt[29]),

[28]) Vgl. dazu Gregel, diss. inaug. jurid. de onere reficiendi ecclesias Virceb. 1793 § 32: Cum alienatio bonorum ecclesiasticorum ex causa necessitatis iure communi probetur et haec dispositio per concilium Tridentinum non expresse fuerit abrogata summum etiam Ecclesiae parochiales favorem mereantur, in data hypothesi justa ad alienationem deveniri posse arbitror, quam etiam Benedictus XIV (Inst. Eccl. Inst. 100 Nr. 16 Jngolst. et Aug. Vindel. 1751) velut remedium ordinarium suggerit.

[29]) Diejenige Lesart, welche omnes patronos, ohne Rücksicht darauf, ob sie Renten aus dem Kirchenvermögen beziehen oder nicht, haftbar

vorhanden sind. Und selbst die patroni fructuarii sind nach der herrschenden Lehre nur bis zur Höhe ihrer aus dem Kirchengut fliessenden Revenüen unbedingt baupflichtig; sie können sich von dieser Verbindlichkeit selbst nicht durch Verzichtleistung auf ihr Patronatsrecht befreien, während bei den patroni simplices, wofern irgendwo eine Haftbarmachung derselben, im Gegensatz zu den diesbezüglichen Vorschriften des gemeinen Rechts, beabsichtigt werden sollte, eine Befreiung von der Kirchenbaulast ipso iure zugleich mit der Verzichtleistung auf das Patronatrecht eintritt [30]). Die ratio dieser Bestimmnng beruht auf der zweifellos richtigen Erwägung, dass die dem Patron kirchlicherseits gewährte Rente, ebenso wie jedes andere aus kirchlichem Vermögen resultirende Einkommen, für Erhaltung der Kirche und ihrer Zubehörstücke, falls eben die für Bauzwecke reservirten Capitalien erschöpft sind, deshalb heranzuziehen ist, weil die Fortexistenz und die gedeihliche Weiterentwickelung der Kirche als der Hauptzweck gilt, dem sich alle andern Rücksichten unterordnen müssen.

In Concurrenz mit dem Patron haften nun ferner für die Aufbringung der benöthigten Bauunkosten nach Tridentiner Recht die übrigen Nutzniesser am Kirchengut. Dies sind in erster Linie die Decimatoren, sofern der betreffende Zehnt, aus dem ihre Einnahmen fliessen, ehemals der reparaturbedürftigen Pfarrkirche gehört hat. Dabei ist es unwesentlich, ob der Decem jetzt noch ein geistlicher oder ob er bereits in Folge von Säcularisationen laisirt ist. Das dritte Lateranensische Concil hatte die weitere Laisirung geistlicher Zehnten untersagt: Die Zehnten nun, welche vor 1179 bereits in die Hände von Laien übergegangen waren, gehören naturgemäss

---

machen und die Worte omnes patronos von den unmittelbar darauf folgenden durch ein Komma getrennt wissen will, wird derzeit von der überwiegenden Mehrzahl der Kanonisten als irrig verworfen.

[30]) Vgl. dazu P. Lambertini: Inst. eccl. Venet. 1766 pag. 667; Cum patroni restaurare et denuo erigere, si opus fuerit, ecclesiam debeant non praecise sed causative, uti explicant theologi, nempe si ius praesentandi retinere velint, hinc factum est, ut iisdem patronis consentaneum temporis spatium proponatur, quo templum restaurent, vel si necessitas postulet, illud rursum aedificent, aut ius nominandi demittant. — Gemeint sind, wie sich aus dem ganzen Zusammenhang, in dem sich die Stelle befindet, ergiebt, die patroni mere tales.

nicht mehr zu den proventus ecclesiastici, sind also auch nicht mehr baupflichtig, diejenigen dagegen, welche trotz des Verbots des Lateranums nach 1179 laisirt wurden, bilden nach canonistischer Lehre noch immer einen Bestandtheil der fructus ex ecclesia provenientes: ihre Inhaber sind demzufolge auch verpflichtet, zu den Kirchenreparaturkosten beizutragen [31]).

Es kommen ferner neben dem Patron und den Decimatoren die übrigen Beneficiaten am Kirchenvermögen, insbesondere auch die Pfarrer, sofern sie neben ihrem Pfründeneinkommen noch am Niessbrauch kirchlicher Vermögensstücke participiren, in Betracht; desgleichen auch Stifter, Klöster und wohlthätige Anstalten, welche zum Bezug von Renten von der betreffenden Pfarrkirche berechtigt sind [32]). Für den Parochus aber tritt, auch wenn er mehr als eben nothdürftigen Unterhalt bezieht, die Concurrenzverbindlichkeit erst dann ein wenn die Einkünfte der incorporirten Pfarrei neben Bestreitung der ordentlichen Cultusausgaben nicht anders für den Baubedarf hinreichen würden, als wenn der die Congrua übersteigende Gehaltstheil des parochus beigezogen würde (Permaneder a. a. O. S. 65 N. 4.).

Erst beim Mangel von beitragspflichtigen und beitragsfähigen Beneficiaten ordnete das Tridentinum die Heranziehung der Parochianen zur Baulast an. Und zwar zerfallen diese Parochiallasten, bei welchen eine Berufung auf Abgabenfreiheit seitens der Parochianen unstatthaft ist, sowohl in dingliche, wie in persönliche, je nachdem unbewegliche Vermögensstücke dauernd zu der betreffenden Kirchengemeinde gehören und dort zur Grundsteuer herangezogen werden — wenn schon der Eigenthümer solcher Liegenschaften anderweitig wohnt und dort seine Personalsteuern zahlt — oder je nachdem

---

[31]) So auch Burckhard in den Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Erlangen 1883 Bd. 48 S. 194 Anm. 14. — Das Gegentheil behauptet J. H. Böhmer, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium. Halae Magdeburg. 1733 § 18 not. 2 lit. h.

[32]) Vgl. dazu namentlich P. Lambertini a. a. O. No. 100 p. 651: Illud quoque monendum est, non solum parochum sed caeteros etiam, qui pensiones ex illa parochia suscipiunt, ea lege teneri, ut partem suam impertiant, cum templum reparandum est, nisi forte pensiones eaedem prorsus immunes concessae fuerint, uti plerumque contingit.

die einzelnen Eingepfarrten qua personae zu kirchlichen Umlagen beizusteuern verbunden sind.

Erst bei Insufficienz aller von diesen Baupflichtigen zu erlangenden oder bereits erlangten Beiträge hat das Tridentinum vorgeschrieben: 'Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi'.

Dies in knappen Umrissen die canonischrechtlichen Bestimmungen über die kirchliche Baulast, unter welche nach der — wie oben hervorgehoben — namentlich von Barbosa, Zech, Gonzalez-Tellez und einer Reihe älterer Canonisten, desgleichen aber auch von Neueren, besonders von Mejer, getheilten Auffassung, die Unterhaltungspflicht der Begräbnissplätze fallen soll. Ob dies thatsächlich nach canonischem Recht der Fall ist, wird jetzt besonders zu erweisen sein.

§ 5. Die Kirchhofsbaulast in ihren Beziehungen zur Kirchenbaulast.

Ich halte zunächst die Auffassung derjenigen, welche der Kirche auf alle Fälle die Verbindlichkeit zur Instandhaltung der Friedhöfe auferlegen wollen, nach canonischem Recht für nicht nachweisbar und daher für irrthümlich. Denn:

1) ist der Beweis, dass der Kirchhof lediglich kirchliche Anstalt sei und trotz räumlicher Trennung dennoch stets als accessorium ecclesiae zu gelten habe, bisher noch nicht erbracht. Ist aber der generelle Pertinenzcharakter der Gottesäcker überhaupt nicht nachweisbar, so ist nicht abzusehen, warum eine Einrichtung, welche in vielen Fällen mit der Kirche in gar keinen rechtlichen Zusammenhang zu bringen ist, grade von der Kirche conservirt werden soll;

2) fehlt die Begründung dafür, dass die Kirche, weil sie der Ueberlieferung gemäss die Bestattung der Leichen in den von ihr benedicirten, vielfach auch in ihrem Eigenthum stehenden Boden vermittelt, bzw. erlaubt, nun auch Trägerin einer Verbindlichkeit geworden sei, welche sie neben dem von ihr nicht selten ohne Entgelt gewährten Beerdigungsrechte oft recht empfindlich trifft. Für eine solche Deduction ge-

währen die einschlägigen Bestimmungen des canonischen Gesetzbuchs über das Begräbnisswesen:

c. 6, 14, 31, 70 caus. 12 qu. 2,
c. 1—5, 8, 10, 13 X de sepult. 3, 28,
c. 1. de sepult. in VI° 3, 12; u. A. m.

keinen Rückhalt. Allerdings muss man sich auch hüten, in dieser Beziehung zu weit zu gehen und die Kirche principiell von jeder Kirchhofsbaulast freizusprechen, ein Fehler, den eine Entscheidung[33]) des vormaligen Rostocker Oberappellationsgerichts, welche namentlich auf gemeinrechtliche Zustände (vgl. Buchka u. Budde, Entscheid. Band IV, 1862, S. 300) Rücksicht nimmt, glücklich vermeidet;

3) widerspricht es den Intentionen des Tridentinums, wenn das Kirchenvermögen, sei es direct als Fabrikfonds, sei es indirect als Rente der kirchlichen Beneficiaten für einen an sich nicht kirchlichen Zweck zu Leistungen herangezogen wird. Denn wie oben im § 1 ausgeführt, fehlt es an einer generellen Präsumtion dafür, dass der Friedhof eine kirchliche Anstalt sein müsse. Der präsumtiv kirchliche Charakter lässt sich vielmehr, wie wir sahen, allein bei den räumlich mit der Kirche im Zusammenhang stehenden und zu Begräbnisszwecken benutzten Plätzen behaupten. Letztere sind Pertinenzen der Kirche und nur auf sie kann die Tridentiner Norm über die Kirchenbaulast unbedenklich ausgedehnt werden[34]). Und in der That beruht

---

[33]) »Die Kirche würde nicht zugeben können — so heisst es in jener Entscheidung — dass dasjenige, was sie aus Rücksichten der Liebe in Betreff der Aufnahme von Leichen in ihren geweihten Grund und Boden leistet, vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts als eine von ihr zu erfüllende Verbindlichkeit behandelt würde. Gestattet es freilich der c. 70 caus. 12 qu. 2. den Verwaltern des Kirchenguts, geweihte Gefässe zu verkaufen, um den Erlös zur Erweiterung des Begräbnissplatzes zu verwenden und ergiebt sich ferner aus der ausdrücklichen Erwähnung des c. 31. caus. 12 qu. 2, dass die restauratio coemeteriorum mit zu den Verwendungen gehört, welche aus der für die fabrica ecclesiae bestimmten Quote der einer Kirche gemachten Geschenke zu bestreiten sind, so folgt doch auch hieraus keine rechtliche Verbindlichkeit der Kirche, für das Vorhandensein ausreichender Begräbnissplätze zu sorgen oder alle thatsächlich vorhandenen Gottesäcker zu erhalten. Auch das protestantische Kirchenrecht hat den einzelnen Kirchen eine so weit gehende Last nicht aufgebürdet.«

[34]) So die meisten Canonisten und die Judicatur der Obergericht.

die Haftbarmachung der Kirchenfabrik für Unterhaltungszwecke der Pertinenzkirchhöfe, welche einen Vorhof der Kirche bilden, und mit dieser womöglich in Folge der gemeinsamen Umwährung ein in sich abgeschlossenes einheitliches Ganzes darstellen, auf dem zweifellos richtigen Princip, dass die Kirchen ihre Anstalten in erster Linie selbst zu erhalten haben. Wenn nun die Kirche für die Benutzung dieser ihrer Anstalt Vergütungen beansprucht, so liegt die Heranziehung derselben zu den benöthigten sachlichen Aufwendungen auf Grund des oft citirten Satzes: qui sentit commodum sentire debet et onus besonders nahe.

Es fragt sich ferner, ob die Unterhaltungspflicht der Pertinenzfriedhöfe bei Insufficienz des Kirchenvermögens allen nach der Tridentinischen Vorschriften in nächster Linie Verpflichteten obliege. In dieser Beziehung ist nun der patronus simplex ebensowenig, wie zur Erhaltung der Kirche, zur Erhaltung der kirchlichen Zubehörnisse verpflichtet: denn das Tridentinum bezieht, wie oben in § 4 Note 29 dargethan, die Worte 'omnes patronos cet.' lediglich auf die patroni fructuarii. Bei Letzteren dagegen ist nicht abzusehen, warum sie von der Verbindlichkeit zur ferneren Instandhaltung einer Pertinenz der Kirche befreit sein sollten. Allerdings erscheint es bedenklich, die Patrone, etwa in ihrer Eigenschaft als Eigenthümer kirchlicher Baulichkeiten für die Unterhaltung derselben haftbar zu machen[35]). Denn, abgesehen davon, dass ein generelles Eigenthumsrecht der Patrone an Kirchen und Kirchenzubehörnissen für die Gegenwart überhaupt nicht nachweisbar ist, sondern

---

der gemeinrechtlichen Länder. Vgl. dazu ausser den Darstellungen in den gebräuchlicheren Lehrbüchern des Kirchenrechts noch Hummel, die Verbindlichkeit der Zehntbesitzer zur Erhaltung der Kirchen etc. Stuttgart 1854 S. 73., ferner Entsch. des Württemberg. Obertribunals vom 31. Mai 1861 (auch unten bei Besprechung des Württemb. Rechtszustands), Seuffert, Archiv Bd. 4 S. 244; endlich Hauss, de eo quod iustum est circa reficiendi ecclesias Virceburgi 1781 § 55.

[35]) Dies will J. H. Böhmer in seiner Diss. de onere ref. eccl. Halae 1744 pag. 44. »His [i. e. proventibus ecclesiae] non sufficientibus onus hoc ad patronos in ecclesiis patronatis referendum esse, quod rationem habet. Sunt enim hae ecclesiae in bonis patronorum, illis quasi propriae castrisque annexae, ut eas tamquam res suas sartas tectas conservare teneantur, ni iure suo privari malint.« — Aehnlich in seinem Jus parochiale Halae 1730 Sect. VII cap. 3. § 5.

nur mehr in einer sehr frühen Epoche der kirchlichen Entwickelung die Regel bildete[36]), so lässt sich auch, wie oben dargethan, von der Eigenthumsfrage aus überhaupt kein unbedingter Rückschluss auf die Pflicht zur Bestreitung der sachlichen Aufwendungen ziehen.

Allerdings ist hierbei wiederum nicht zu verkennen, dass die Kirchenbaulast, welche subsidiarisch dem Patron, den Decimatoren, Beneficiaten und dem Pfarrer nach tridentinischem Recht obliegt, sich ihrem ganzen Wesen nach nicht unerheblich von der Kirchhofsbaulast unterscheidet. Die Pflicht, zur Instandhaltung der Kirche beizutragen, wird sich auf verhältnissmässig wenige, durch natürliche Abnutzung und dergl. von Zeit zu Zeit nöthig werdende Reparaturen beschränken; bei den Kirchhöfen dagegen und namentlich bei den frequenteren von ihnen, müssen fast täglich eine Menge von Ergänzungen, Instandhaltungsarbeiten und von Vorkehrungen für Beerdigungszwecke vorgenommen werden, welche selbstverständlich alle einen mehr oder minder grossen Geldaufwand erheischen. Verursacht doch jedes einzelne Begräbniss eine Reihe von Unkosten, die von Rechtswegen allein von den zur Ausrichtung der Beerdigung verpflichteten Angehörigen des Verstorbenen bestritten werden sollten. Wo also Gebührenfreiheit bei Benutzung der Kirchhöfe besteht, macht die Kirche jedem Pfarreingesessenen, der sich des Gottesackers zur Beerdigung eines Angehörigen bedient, im gewissen Sinne ein Geschenk, indem sie die Grabstelle unentgeltlich hergiebt und die Gesammterhaltungskosten des Begräbnissplatzes, wozu von Rechtswegen jeder Beerdigungsberechtigte nach seinem Theile beizusteuern hätte, ebenfalls trägt. Giebt es nun irgend ein Rechtsprincip, auf Grund dessen eine derartige Verbindlichkeit der Kirche mit unabweislicher Nothwendigkeit construirt werden könnte, oder gehört die Kirchhofsbaulast etwa auch zu denjenigen caritativen Obliegenheiten, welche der Kirche seit Alters her überkommen sind? Sicherlich nicht.

---

[36]) Vgl. dazu Richter-Dove, Kirchenrecht § 188, Hinschius, Kirchenrecht Bd. II. S. 621 ff., Kaim, Patronatrecht Bd. I § 39 u. 40. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. II S. 638 ff.; aber auch Müller, Privateigenthum an kath. Kirchengebäuden München 1883 S. 70—124.

Wenigstens wird eine generelle Verpflichtung der Kirche quoad onus reficiendi et reparandi coemeteria nirgends im canonischen Recht erwähnt. Fehlt es nun an einer derartigen allgemeinen Vorschrift für die Kirche, so ist eine solche für die nach dem Tridentinum in nächster Linie zum Bau Verpflichteten ebenfalls nicht vorhanden, zumal ein Eigenthumsrecht der Kirchenpatrone, Decimatoren, Beneficiaten und Pfarrer[37]) an den Kirchhöfen wohl nur in Ausnahmefällen nachweisbar ist.

Kommen nach alledem nur auf die coemeteria adhaerentia unbedenklich — allerdings auch hier unter Vorbehalt des Nachweises eines andern Subjectes der Kirchhofsbaulast — die Normen des Tridentinums in Anwendung, wonach in erster Linie das Kirchenvermögen mit Einschluss der kirchlichen Renten als haftbar anzusehen ist, so gestaltet sich bei den Fernkirchhöfen die Sache wesentlich anders. Hier kann allerdings die Kirche in Folge der Gewohnheit die Instandhaltung besorgen: der Regel nach aber wird diese Last den Parochianen obliegen, weil, wie die Congregation treffend ausführte, vornehmlich dieses coemeterium respicit ad parochianorum commodum et utilitatem. In keinem Falle dürfen aber zur Instandhaltung des Fernkirchhofs die kirchlichen Beneficiaten herangezogen werden. Was die Haftbarmachung der Filialisten anlangt, so ist zu unterscheiden, ob der Filialverband in einem neben- oder in einem untergeordneten Verhältniss besteht. Im Allgemeinen wird sich die Frage nach der Instandhaltung des Begräbnissplatzes wesentlich danach entscheiden lassen, ob von den beiden Gemeinden ein gemeinsamer Kirchhof benutzt wird oder nicht. Ist letzteres der Fall, so werden naturgemäss ebenso, wie beim Vorhandensein zweier selbstständiger Gotteshäuser in beiden Orten die entsprechenden Erhaltungskosten von der betreffenden Gemeinde

---

[37]) Auch der Pfarrer kommt als 'dominus coemeterii' vor: so in den Xantener Statuten vom Jahre 1393, in denen es geradezu heisst: pastor debet . . . dominus tam ecclesiae quam coemeterii censeri. Offenbar ist dominus hier mehr, wie Herr und Hüter (rector) und Mooren, welcher die citirte Stelle in letzterem Sinne interpretirt, hat es unterlassen, durchschlagende Gründe dafür beizubringen, warum dominus hier nicht mit dem römisch-rechtlichen dominus identisch sein soll. Vgl. dazu namentlich Meurer a. a. O. II S. 41.

allein aufgebracht werden müssen. Die diesbezügliche Böhmer'sche These: Filialistae quoque conferre tenentur, si proprio templo carent; si proprio templo instructi sunt, nihil conferunt ad refectionem ecclesiae[38]) hat meines Wissens Widerspruch von Seiten der Canonisten nicht gefunden.

Ist nun der Filialverband ein coordinirter, dergestalt, dass ein einziger Pfarrer die Seelsorgergeschäfte in beiden versieht, so ist jede Gemeinde bei dieser unio per aequalitatem für die Beschaffung ihrer kirchlichen Bedürfnisse allein verpflichtet. Es sind eben hier zwei selbständige Gemeinden vorhanden und diese Selbständigkeit setzt voraus, dass auch in jeder die nöthigen Baulichkeiten existiren. Der einzige Annäherungspunct zwischen beiden liegt in der Person des parochus communis, ein Umstand, welcher rechtliche Folgen in Bezug auf die Erhaltung der kirchlichen und Gemeindebaulichkeiten schlechterdings nicht involviren kann.

Unter der Voraussetzung ferner, dass beide Gemeinden eigene Friedhöfe haben, sind aber auch bei subordinirtem Verhältniss, also bei einer unio inaequalis, die Mitglieder der Filialkirche nicht zur Bestreitung der beiderseits nöthig werdenden sachlichen Aufwendungen verbunden, ganz gleich übrigens, ob sich vorliegenden Falls diese Vereinigung als unio per suppressionem, per confusionem oder per subjectionem darstellt; die gegentheilige, namentlich auch von Permaneder (a. a. O. S. 71 Note 6) vertretene Ansicht, dass nach der generischen Inanspruchnahme der Filialisten durch das Tridentinum diese auch zur Mutterkirche concurrenzpflichtig seien, selbst wenn sie eine eigene Kirche und einen eigenen Hülfspriester unterhalten, scheint mir auf einer zu weit gehenden Deutung der Bestimmungen dieses Concils zu beruhen. Denn die dafür geltend gemachten Gründe, dass die Filialisten nicht aufhörten, Pfarrgenossen der matrix zu sein und selbst auf das Recht des Besuchs der Pfarrkirche nicht verzichten könnten und dass sie bei Zerstörung oder Baufälligkeit der Filialkirche zum Besuch der Mutterkirche ex officio angewiesen

[38]) Vgl. dazu Böhmer, dissertatio de onere reficiendi ecclesias Halae 1744 § 47, ferner desselben Jus parochiale Halae 1730 Sect. VII cap. 3. § 8. und B. Carpzov, Jurisprud. eccl. seu Consist. Hannov. 1752 lib. II tit. 22 def. 343 seqq., auch von Reinhard a. a. O. S. 68

werden müssten: alle diese Argumente berühren m. E. nur mehr Aeusserlichkeiten und treffen nicht den Kern der Sache. Thatsächlich entlasten die Filialisten durch Errichtung eigener Baulichkeiten die matrix, sie geniessen nicht mehr das commodum in Bezug auf die Benutzung der kirchlichen Anstalten der Mutterkirche, man darf sie daher consequentermaassen, da sie sich dieser Vortheile begeben haben, auch nicht zu dem damit verbundenen onus, zu den entsprechenden sachlichen Gegenleistungen, heranziehen.

Ist dagegen der zu benutzende Gottesacker ein gemeinsamer, so hat jede Gemeinde, wofern nicht andere Bestimmungen dem im Wege stehen, nach Maassgabe der Kopfzahl der Eingepfarrten zur Erhaltung desselben beizutragen.

Unverkennbar erhöhen sich bei Fixirung der Kirchhofsbaulast, was die Beitragspflicht der Filialgemeinden anlangt, die Schwierigkeiten der Normirung des quantum et quale für die etwa zur Instandsetzung principaliter, bezw. subsidiarisch in Anspruch genommenen Kirchenfabriksfonds, sowie für die kirchlichen Beneficiaten. Wie dargethan wird man letztere nie zur Unterhaltung von Filialkirchhöfen heranziehen dürfen; unmöglich wird man aber auch beim Vorhandensein eines gemeinsamen coemeterium ecclesiae matrici contiguum die Patrone, die Decimatoren, die Beneficiaten und die Pfarrer bei Insufficienz der eigenen, bezw. bei gar nicht vorhandenen Kirchenbaufonds in vollem Umfange belasten können: hier werden vielmehr die Filialisten ebenfalls mit Beiträgen heranzuziehen sein. Vorliegenden Falls zeigt sich also offenbar eine Lücke in dem System der Identificirung von Kirchenbaulast und Kirchhofsbaulast; wie es denn — noch einmal gesagt — überhaupt schwer sein dürfte, selbst bei Pertinenzkichhöfen eine ratio aufzufinden, auf Grund deren die Beneficiaten am Kirchengut für die Erhaltung einer nicht unbedingt kirchlichen Zwecken dienenden Sache haftbar zu machen sind. Rationell ist daher die Auffassung der römischen Congregation und aller derjenigen, welche ausschliesslich die Gemeinden für die Instandsetzung der Gottesäcker verantwortlich machen wollen: allein diese Ansicht lässt sich m. E. in Ansehung der Pertinenzkirchhöfe aus dem canonischen Recht nicht herleiten, wenn sich auch schon im Mittelalter ein abweichendes

Gewohnheitsrecht, eine consuetudo consona rationi, vielfach in Deutschland gebildet hatte [39]).

[39]) So u. A. in Cöln. cf. Statuta Sifr. Archiep. Colon. von 1281 (cf. Stat. Eccl. Colon. 1554): Ecclesias vel coemeteria a laicis cuiuscunque conditionis vel status fuerint, ad laesionem aliorum muniri vel incastellari sub poena excommunicationis latae sententiae firmiter prohibemus et qui contra fecerint per locorum ordinarios publice excommunicati nuntientur. Aehnlich auch noch die viel späteren ordinationes Archiepiscopales des Churfürsten Franz Ludwig von Cöln vom 2. Mai 1719 im cap. III. Nr. 8. Circa reparationes seu novas constructiones Ecclesiarum Parochialium declaramus, ius consuetudinarium in Archi-Dioecesi nostra vigere. . . . Parochianos ad turrim, sacristiam, coemeterium et ossuarium . . . teneri, nisi alicubi per observantiam contrariam legitime praescriptum fuerit.

VII.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.

Von
Wilhelm Martens,
Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D.

Dritter Artikel.

(Siehe Zeitschrift XX. [N. F. V.] 2. 3. S. 139 ff. und XXI [VI] 1, S. 1 ff.)

XII.

Die Fälschungen der Decrete von 1059, 1060 und 1061.

Die drei lateranensischen Verfügungen, welche Nicolaus II. promulgirte, erregten das Missfallen des deutschen Hofes und der Regalisten, weil sie den Ansprüchen des Königs nicht genügten. Die wiederholt ausgesprochene Verwerfung insbesondere des Decrets von 1059 ist niemals seitens der Reichsregierung zurückgezogen worden. Aber auch sonst war man mit einzelnen Bestimmungen unzufrieden. Abgesehen von den Kardinalbischöfen, hassten im Grunde Alle das neue Vorschlagsprivilegium; ausserdem nahmen strenge Papalisten an dem bescheidenen »honor debitus regis« Anstoss und meinten, dass dem Fürsten zu viel eingeräumt worden sei.

Die geschilderten Antipathien machten sich dem schlimmen Zeitgeiste gemäss in entsprechenden Fälschungen Luft.

A. Die papalistischen Fälschungen.

Der Kardinalpriester Deusdedit gab 1087 eine dem damaligen Papste Victor gewidmete Collectio canonum heraus, in welche er das Decret von 1059 aus bestimmten Gründen

nicht aufnahm. Wie der Kardinal über die Wahlordnung urtheilte, zeigt dessen während des Pontificats Urban's II. verfasste Schrift contra invasores.

Der Verfasser verwirft das Decret, dessen ächten Text er kennt, als null und nichtig, weil es im Widerspruch mit den Lehren der heiligen Väter dem Könige ungebührliche Concessionen gemacht und kirchliche Rechte preisgegeben habe. Nachdem er S. 83 auf die Bestimmungen: »in quibus non inveniuntur (episcopi) quidquam regiae potestati in pontificum electione seu promotione concessisse« hingewiesen, erklärt er kategorisch: »His itaque decursis patet praefatum decretum nullius momenti esse, nec unquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens, non praejudico beatae memoriae papae Nicolai, nec quicquam ejusdem honori derogo, patrum sententias Dei spiritu conditas sequendo. Homo quippe fuit, eique ut contra fas ageret, surripi potuit. — Et certe praefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem non fecisset, si tunc tot patrum sententias in unum collectas scivisset easque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset.«

Von dem kardinalbischöflichen Vorschlagsrechte, welches Nicolaus II. 1059 eingeführt hatte, nimmt Deusdedit keine Notiz; wir erfahren S. 82 nur, dass der »römische Klerus und das römische Volk« berufen seien, die Papstwahl zu vollziehen.

Was nun die Collectio canonum betrifft, so finden wir, wie bemerkt, das Decret von 1059 in derselben nicht. Wohl aber bietet der Kardinal in einigen canones des ersten Buches anderweitige Verfügungen Nicolaus' II.

Nachdem der canon 135 eine Bestimmung Johannes' VIII. gebracht hat, folgen unter der Ueberschrift: »Nicolaus junior« 3 canones. Der erste derselben (136) steht zu Nicolaus II. in gar keiner Beziehung, sondern ist fast wörtlich entlehnt aus einer Stelle der Damianischen Disceptatio S. 25, 26. Dann folgen ohne weitere Bezeichnung die canones 137, 138, welche, wie die nachstehende Zusammenstellung darthut, auf das Schreiben Nicolaus' II. an die Kirchenprovinz Amalfi und auf das lateranensische Decret von 1061 basirt sind:

Päpstliches Schreiben von 1060.	C. 137.
(Es wurde auf dem Concil von 1060 bestimmt) — »ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, non papa vel apostolicus (sed apostaticus) habeatur«.	»Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium ejusdem ac deinde sequentium clericorum religiosorum inthronizatur, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur«.
Concilsdecret von 1061.	C. 138.
»Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus, ut, si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione et benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur«.	»Si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, nec apostolicus, sed apostaticus habeatur«.

Ob Deusdedit die zwei Canones aus einem anderen Werke entnommen oder selbstständig redigirt hat, bleibe dahingestellt; ich möchte den Kardinal selbst für den Autor halten. Jedenfalls wusste er sehr wohl, was er wollte.

Während die Documente von 1060 und 1061 davon ausgehen, dass die Kardinalbischöfe zur Ausübung eines judicium principale competent sind, hat der Verfasser der Sammlung das Vorschlagsrecht aus den 2 Canones eliminirt. Freilich ist die Fassung der zwei päpstlichen Erlasse nicht

ganz präcis; wenn man dieselbe isolirt betrachtet, könnte man zu der Meinung gelangen, dass die Kardinalbischöfe ohne Bevorzugung in derselben Form wie die Kardinalkleriker das Wahlrecht zu vollziehen hätten. Indessen muss man festhalten, dass Nicolaus in dem Rundschreiben von 1060 das kardinalbischöfliche Privileg klar hervorhob (est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit«), und dass die weiteren Urkunden von 1060 und 1061, den Inhalt des Rundschreibens voraussetzend, sich blos kürzer ausdrücken wollen.

Immerhin brauchte der Kardinalpriester keine grossen Anstrengungen zu machen, um seinen Zweck zu erreichen. In dem C. 137 strich er das Wort benedictione und setzte statt cardinalium episcoporum: »cardinalium ejusdem«. Bei ejusdem ist zu ergänzen sedis apostolicae, nachdem bereits früher des apostolischen Stuhles gedacht worden. Cardinales sedis apostolicae oder Kardinäle im besonderen Sinne sind aber den »römischen Klerikern« gegenüber die Kardinalbischöfe; diesen soll der Intention des Canons nach dieselbe Wahlbefugniss wie den Kardinalklerikern zustehen.

In dem C. 138 sind ebenfalls nur kleine Abänderungen vorgenommen worden. Zu beachten ist aber ein Umstand. In C. 137 hat der Herausgeber der Sammlung das »ac deinde« zwischen den zwei Gruppen des Kardinalats stehen lassen; dagegen setzte er an bezüglicher Stelle im C. 138 statt »ac deinde« die Partikel et. Dies halte ich durchaus für keinen Zufall. Die Erlasse Nicolaus' II. wollten mit den Worten ac deinde ausdrücken, dass, nachdem die Kardinalbischöfe ihr judicium principale exercirt, die Reihe an die Kardinalkleriker käme; oder m. a. W. zuerst schlagen die Kardinalbischöfe vor, dann aber haben die Kardinalkleriker sich schlüssig zu machen. Hatte Deusdedit die Reminiscenz an das unliebsame Privileg in C. 137 beibehalten, so mochte er bei der Formulirung des C. 138 die Erkenntniss gewonnen haben, dass es am sichersten sei, das deinde ganz zu tilgen.

Nach der gegebenen Darstellung begreift sich, warum Deusdedit das Decret von 1059 unterdrückte und den Concilsbeschluss von 1060 verstümmelte oder entstellte.

B. Die regalistische Fälschung.

I.

Die beschriebenen papalistischen Proceduren hatten weitreichende kirchenrechtliche Zwecke. Das Programm lautete: »Kein kardinalbischöfliches Privileg, kein honor regis! Alle Kardinäle sollen in gleicher Weise wählen, ohne sich um den König irgendwie zu bekümmern«.

Auf der anderen Seite wurde der ursprünglichen Fassung des Decrets von 1059 eine neue regalistische Gestalt zu Theil. Den Text dieses Elaborats[88]) werde ich nach Scheffer's Parapheneintheilung (S. 27 f.) citiren.

Bevor ich auf das Einzelne eingehe, gebe ich als Resultat meiner Untersuchung Folgendes an:

1) Der Verfasser der Fälschung[89]) ist Wibert oder einer seiner Anhänger.

2) Die Fälschung wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1080, vor der Synode von Brixen componirt.

3) Sie war speciell dazu bestimmt, um bei der geplanten Absetzung Gregor's VII. auf gedachter Synode eine Rolle zu spielen.

Zunächst sind einige der hauptsächlichsten Abweichungen der Fälschung von dem Original darzulegen.

Der § 1 und 2 des regalistischen Elaborats lautet:

»(Decernimus atque statuimus), ut obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice imprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario W(iberto) concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant; ut — nimirum, ne venalitatis morbus

[88]) Ueber die Handschriften vergl. Scheffer S. 18. ff.

[89]) Den Ausdruck »kaiserliche Fassung« des Decrets von 1059 vermeidet man besser.

qualibet occasione subrepat[90]), — religiosi viri cum serenissimo filio nostro rege Heinrico praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.«

Da Papalisten wie Regalisten in der Verwerfung des Vorschlagsprivilegii einig waren, so darf es nicht überraschen, wenn auch hier statt der »Kardinalbischöfe« gesetzt wurde: »Kardinäle« (d. h. die Gesammtheit des Kardinalats). Schon in dem Wormser Schreiben der Bischöfe von 1076 vermissen wir jede Erwähnung eines Vorzuges der Kardinalbischöfe. Eigenthümlich unserem Elaborat ist aber die Verschiebung des Königsparagraphen und die Hindeutung auf eine Action des Kanzler Wibert, welche in dem Original fehlt. Der Verfasser, welcher dem honor regis im Gegensatz zu dem Originaltext eine umfassendere Bedeutung geben will, scheint sich die Wahlprocedur so zu denken:

Die Kardinäle aller Gruppen stellen einen Candidaten auf und machen davon dem Könige Mittheilung; hat sich dieser mit der Candidatur einverstanden erklärt, so darf die eigentliche electio stattfinden (ad consensum novae electionis accedant). Mit Recht gilt demgemäss der König, insofern er ante electionem zu consentiren hat, gleich den Kardinälen als »praedux« in promovendi pontificis electione.

Im Uebrigen finden wir einige Unebenheiten, die sich aus der Flüchtigkeit des Autors erklären. Schon das »imprimis« passt nicht in den Zusammenhang, wogegen dies Wort in dem Original den Zweck hat, anzudeuten, dass sich die Kardinalbischöfe zunächst und vor Allem versammeln. Während der Urtext ferner den praeduces (den Kardinälen) den niederen Klerus und das Volk als »sequaces« gegenüberstellt, erscheint in unserem Elaborat der Passus: »reliqui autem sequaces« durchaus gegenstandslos. Denn ausser dem Könige und den Kardinälen kennt dasselbe keine weiteren Wahl-Factoren!

Der Fälscher hat ausserdem den Passus des Originals »Et certi rectus« bis »provehunt« in seiner Composition unterdrückt, und an die Worte reliqui autem sequaces sofort den § 3 angeknüpft:

---

[90]) Hier, wie im Original, ist das sinnlose surripiat durch subrepat zu ersetzen.

»eligant autem de ipsius ecclesiae gremio« etc. Die Omission erklärt sich leicht. Wenn der Verfasser auch die in dem betreffenden Stücke dargestellte Inthronisationsbefugniss der Kardinalbischöfe nicht leugnen wollte, so konnte er doch den Canon Leo's I., welcher dem Volke eine Mitwirkung bei der Wahl gewährte, für seine Zwecke nicht gebrauchen.

Endlich hat der § 5 des ächten Textes, welcher von der Wahl extra Urbem handelt, in dem § 4 des Falsums folgende Gestalt gewonnen:

> »Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, licet pauci sint, jus tamen potestatis obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem, ubi cum invictissimo rege Heinrico congruentius judicaverint.«

Wenn der König gleich den Kardinälen praedux in electione ist, so geziemt es sich, dass seine Stimme auch bei der Eventualität einer ausserrömischen Wahl gehört wird: hiernach war es für den Fälscher des Ebenmaasses wegen geboten, den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Zusatz zu machen.

Ich gehe jetzt zur Erläuterung der 3 Positionen meines Resultates über.

1. Dass Wibert oder ein Wibertist den regalistischen Text geschmiedet hat, wird durch ein klares, nicht zu beanstandendes Zeugniss des Kardinals Deusdedit contra invasores S. 82 erwiesen:

»Guibertus aut sui, ut suae parti favorem adscriberent, quaedam in eodem decreto (d. h. dem lateranensischen Wahldecrete von 1059) addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri.« Sowenig die Angabe über die Urheberschaft des früheren Erzbischofs von Ravenna zu beanstanden ist, so glaube ich doch, dass der Kardinal in den letzten Worten übertreibt. Vergessen wir nicht, dass Deusdedit aus den früher angegebenen Gründen das Decret von 1059 für gottlos und nichtig erachtet, und demgemäss geneigt ist, Alles zu benutzen, was dasselbe discreditiren könnte. So fährt er im Anschluss an das Mitgetheilte fort: »Quale autem decretum est, quod a se ita discrepare videtur, ut quid in eo potissimum credi debeat ignoretur?«

Zu Gunsten der Urheberschaft Wibert's spricht auch der unten zu beleuchtende Umstand, dass in §. 1 eine ausdrückliche Erwähnung des »cancellarius Longobardiae« von 1059 vorkommt.

2. Nachdem durch das Urtheil der Synode vom März 1080 der Bruch zwischen Heinrich und Gregor besiegelt worden, war der König entschlossen, seinen Gegner in möglichst wirksamer Weise zu beseitigen und Wibert zum Papste zu erheben, damit er endlich zur Kaiserwürde gelangen könne. Da galt es zum Behuf der bevorstehenden Absetzung ein reiches und beweiskräftiges Material herbeizuschaffen. Ich nehme an, dass Wibert über die Pläne des Königs bald nach der römischen Synode informirt worden, und dass er in Folge dessen nicht säumte, das Decret von 1059 umzugestalten oder umgestalten zu lassen.

Bereits 1076 in Worms war der ächte Text des Decrets angerufen worden, freilich mehr beiläufig, um Gregor VII. vorzuhalten, dass er ohne solenne Kardinalswahl tumultuarisch erhoben sei. Jetzt aber sollte mittels einer Umwandlung des ursprünglichen Textes eine kräftigere Waffe gegen den verhassten Gregor gewonnen werden. In dieser Intention hat, wie ich mir denke, Wibert in Brixen den Synodalen den neuen Text überreicht.

Ich stelle im Folgenden die hierher gehörenden Partien der Brixener Sentenz mit dem neuen Wibertschen Text und der Wormser Angabe über das Decret von 1059 zusammen.

Wibert'sche Fälschung.	Brixener Decret.	Wormser Schreiben.
§ 1. (Statuimus) ut imprimis cardinales	Hic — pestifer (d. h. Hildebrand) Lateranense palatium militia comparata hostiliter occupavit, clerum, ne audeat contradicere, cum nullus eum vellet eligere, gladiis satellitum evaginatis mortem minando	

Wibert'sche Fälschung.	Brixener Decret.	Wormser Schreiben.
salvo debito honore et reverentia — Heinrici — ad consensum novae electionis accedant. § 5. Quodsi quis contra hoc decretum — electus — fuerit, non papa, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur.«	perterruit, et prius, obsessam diu, assiliit cathedram, quam corpus defuncti obtineret tumbam. Dum vero quidam ex ipsis decretum Nicolai papae 125 episcopis sub anathemate promulgatum, eodem Hildebrando laudante ad memoriam sibi vellent reducere, quod si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur, negavit se regem uspiam scire et se posse, asseruit, sententiam praedecessorum vacuam judicare.	Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque hujus consilii seu decreti, tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti.

Während das Wormser Schreiben constatirt, dass das Decret von 1059 dem König den consensus subsequens gewährt, gehen die Brixener Synodalen davon aus, dass dem Könige ein consensus antecedens bewilligt worden. Obwohl Hildebrand dem Concilsbeschlusse zugestimmt hatte, übertritt er dennoch die kirchliche Verordnung, indem er sich 1073 mit Gewalt gegen den Willen der competenten Wähler auf dem apostolischen Stuhle eindrängt. Von Seiten

der Kardinäle (clerus Romanus im besonderen Sinne) wird ihm bemerklich gemacht, dass nach dem Decrete von 1059 der König um seine Zustimmung angegangen werden müsse, bevor die Wahl stattfinden dürfe. Hildebrand entgegnet, ihm sei von einem königlichen Rechte nichts bekannt: existire ein solches, so stehe es ihm als Papst frei, dasselbe zu cassiren. Durch seine Intrusion zog sich Hildebrand das Anathem zu: die Erhebung war null und nichtig, mithin durfte er zu keiner Zeit als rechtmässiger Papst gelten.

Da der neue Wibert'sche Text gegen Gregor treffliche Dienste leistete, konnte im Jahre 1080 das Anklagematerial anders formirt werden, als im Jahre 1076.

a. Wenn in Worms behauptet wurde, Hildebrand sei der Urheber des Kirchengesetzes von 1059 gewesen, während er in Brixen nur als Mitvollzieher gilt, so erklärt sich diese Differenz leicht. Es kam im Jahre 1080 darauf an, zu zeigen, dass Hildebrand das königliche Consensrecht negirt habe. Nun hätte es sich aber wunderlich ausgenommen, wenn dem Angeklagten die Ableugnung einer von ihm selbst betriebenen und verfassten Vorschrift imputirt worden wäre. So begnügte man sich denn mit der Angabe, Hildebrand habe im Jahre 1073 das von ihm übertretene Decret blos unterschrieben.

b. In Worms hatte man behauptet, Hildebrand habe sich in früherer Zeit eidlich verpflichtet, nicht ohne königlichen Consens, ja überhaupt niemals und unter keinen Umständen Papst zu werden. Von solchen Eiden verlautet aber 1080 nicht das Mindeste. Wie erklärt sich dies? Die Brixener Bischöfe bedurften der Wormser Erzählungen nicht mehr. Sie konnten sich ja auf ein Kirchengesetz stützen, welches bei Strafe des Bannes die Beobachtung des königlichen Consensrechtes einschärfte. Diese canonische Verpflichtung fiel schwerer zu Ungunsten des Angeklagten in's Gewicht als eine blos persönliche, wenn auch durch Eid bestärkte Obligation.

3. Rücksichtlich der kirchengesetzlichen Strafandrohungen bietet der Wibert'sche Text einige das Original verschärfende Zusätze, wie die folgende Zusammenstellung darthut.

Aechter Text § 6.	Wibert's Text § 5.
Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum — inthronizatus fuerit,	Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum — inthronizatus fuerit, non papa, sed satanas non apostolicus, sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur. (Das Folgende ist dem Original conform.)
auctoritate divina et sanctorum apostolorum Petri et Pauli anathemate — a liminibus sanctae Dei ecclesiae separatus subjiciatur, sicut Antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis.	

Wibert hat zunächst den Erlass Nicolaus' II. über die Synode von 1060 oder 1061 benutzt, in welchem gesagt wird, der widerrechtlich Inthronisirte solle nicht als apostolicus, sondern als Apostat gelten: ausserdem bezeichnet er den Uebertreter des Gesetzes als satanas. Mit Hinblick auf dieses Novum sagt Deusdedit contra invasores S. 84: »Excommunicatio autem, quae in praefato decreto terribiliter profertur, a Guiberto aut suis fautoribus indita creditur, quoniam in antiquioribus ejusdem decreti exemplaribus longe aliter habetur.« Indessen ist der Abstand zwischen dem Falsum und dem Original hierin nicht von grossem Belange, weil schon der letztere den Invasor als »Antichrist« brandmarkt.

4. Welche Absicht mag den Fälscher geleitet haben, als er in §. 1 den Zusatz von dem »Kanzler« Wibert einschob?

Als der Erzbischof von Ravenna den neuen Text des Decrets ausarbeitete, wusste er bereits, dass er Papst werden und als solcher König Heinrich IV. zum Kaiser krönen solle. Da wird ihm (so glaube ich) eine Reminiscenz aus der Vergangenheit eingefallen sein. »Im Jahre 1059 war ich königlicher Kanzler, und nahm in dieser Eigenschaft von Papst Nicolaus

die Versicherung entgegen, dass er den König seiner Zeit krönen werde.«

Wie nahe lag die weitere Reflexion: »Jetzt, nach mehr als 20 Jahren, bin ich selbst dazu berufen die päpstliche Würde zu empfangen und Heinrich mit der Kaiserkrone zu schmücken!« Kein Wunder, wenn der Verfasser bei dieser Gelegenheit seine Person in Erinnerung bringen wollte.

5. Wie die Wormser Bischöfe 1076 den ächten Text des Decrets von 1059 nur deshalb citirt hatten, um Gregor VII. anzuschwärzen, so verfolgte auch die Wibertsche Fälschung von 1080 keinen andern Zweck, als den verhassten Papst zu verdammen. Dagegen lag es dem Elaborat fern, eine positive Grundlage für das königliche Recht bei der Papstwahl zu schaffen. Heinrich IV. begnügte sich keineswegs mit einem blossen Consens vor der Wahl: er nahm sowohl 1076 als 1080 das Ernennungsrecht in Anspruch. So hat denn der König in der That Wibert's Promotion zu Brixen in einer Weise vollzogen, welche weit über das Maass des in der neuen Fälschung Gewährten hinausging. Ein Wahlact im Sinne des gefälschten Decrets hat überhaupt in Brixen nicht stattgefunden: denn es war daselbst nur ein Kardinal, Hugo Candidus anwesend, und dieser blieb bei der Erhebung Wibert's ganz passiv. Heinrich nominirte; die anwesenden Bischöfe haben entweder einen Vorschlag gemacht oder nachträglich consentirt.

Da das Decret von 1059 nur gegen Gregor, nicht zu Gunsten des Königs verwerthet werden sollte, so erklärt sich der sonst auffallende Umstand, dass Heinrich IV. das Brixener Urtheil unterschrieb, obwohl in demselben ein Kirchengesetz (wenn auch in gefälschter Gestalt) angerufen worden war, welches die deutsche Reichsregierung von jeher verworfen hatte. Man kümmerte sich überhaupt in Brixen nicht um Rechtsfragen, man wollte nur dem Hass und Grimm gegen Gregor VII. Ausdruck geben. So wird auch der Bischof Burchard von Lausanne, welcher sowohl in Worms als in Brixen anwesend war, an der Divergenz der in den Versammlungen präsentirten Texte, wenn dieselbe ihm überhaupt zum Bewusstsein gekommen ist, keinen Anstoss genommen haben.

II.

Die Wibert'sche Fälschung hatte mit der in Brixen vollzogenen Verdammung Gregor's VII. ihre Bestimmung erfüllt und fand keine weitere officielle Verwerthung. Dagegen nehmen wir wahr, dass man im 11. und 12. Jahrhundert den falschen regalistischen Text des Decrets von 1059 literarisch öfters berücksichtigt hat.

Wibert selbst hat in der Correspondenz, welche er um das Jahr 1086 mit dem Bischof Anselm von Lucca führte, von der Fälschung Gebrauch gemacht. Ich trete nämlich der gut motivirten Annahme Panzer's (Wido S. 11, 57), dass ein an Anselm gerichteter Brief Wibert's in der Schrift Wido's von Ferrara de schismate Hildebrandi (M. G. XII. S. 167, 168) reproducirt worden, vollständig bei. An betreffender Stelle sagt der Gegenpapst:

»Nicolaus Romanae sedis episcopus congregatis episcoporum plurimis, centum scilicet viginti tribus, mira necessitate compulsus communiter sanxit et salubriter ordinavit, ut, quicunque deinceps ad apostolatum animum intendisset vel electioni cujuslibet apostolici praebuisset assensum et operam impendisset absque consensu et opera christiani principis Heinrici imperatoris et successorum ejus, perpetui anathematis sententiam excepisset«.

Es kam Wibert darauf an, dem Bischof von Lucca gegenüber den Nachweis zu führen, dass Gregor VII. auf unerlaubte Weise zum Pontificat gelangt sei und mithin nicht als rechtmässiger Papst gelten konnte. Gregor habe nämlich das Decret von 1059, welches dem Könige einen consensus ante electionem zugestehe, freventlich übertreten:

»Decreti ergo hujus constitutione neglecta et anathematis cura postposita non expectato regis assensu mentem ad apostolatum Ildebrandus intendit seque anathematis vinculis et omnes suos complices obligavit.«

Wenn der Briefsteller sagt, es seien 123 Bischöfe im Jahre 1059 versammelt gewesen, so beruht das auf einem Versehen, da die Documente von Worms und Brixen übereinstimmend von 125 Theilnehmern berichten. Abgesehen von

diesem nebensächlichen Umstande, gibt das Schreiben die entscheidenden Bestimmungen des falschen Decrets correct wieder:

1) Heinrich IV. hat das Recht, vor der eigentlichen Papstwahl seinen Consens zu verlautbaren.

2) Das gleiche Recht haben die kaiserlichen Nachfolger Heinrich's.

ad 1) Wenn der Brief Wibert's von einem »ad apostolatum animum oder mentem intendere« spricht, so soll das innere Verlangen nach der Würde nur als Voraussetzung der wirklichen Ascension gelten. Hildebrand machte sich dadurch strafbar, dass er vermöge seiner heftigen Begierde den apostolischen Stuhl factisch occupirt hat. Wibert wollte eben dasselbe ausdrücken, was das falsche Decret und die Brixener Synodalsentenz vorbringen: »Cardinales tractantes salvo debito honore regis — ad consensum novae electionis accedant. — Si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, apostata ab omnibus haberetur.«

ad 2) Wibert bezeichnet Heinrich, den er selbst im Jahre 1084 gekrönt hatte, als Kaiser, und hält es für selbstverständlich, dass die kaiserlichen Nachfolger Heinrich's in gleichem Maasse auf die Gewährung des consensus antecedens Anspruch haben. Hieraus ersehen wir zugleich, welchen Sinn Wibert dem Königsparagraphen von 1059 unterlegte. Er fand in demselben Folgendes ausgesprochen: »Es soll dem Könige Heinrich und dessen Nachfolgern, welche die von Nicolaus II. dem Genannten in Aussicht gestellte Kaiserwürde seitens späterer Päpste empfangen haben, die gebührende Ehre vorbehalten bleiben.« Demgemäss nahm er bei der Composition seines Falsums keinen Anstand, den Königsparagraphen ohne weitere formelle Abänderung zu recipiren: freilich setzte er denselben an eine andere Stelle, um das Zugeständniss eines consensus ante electionem zu erzielen. Wäre Wibert überzeugt gewesen, dass der ächte Text des Decrets bestimmt hätte, »die Nachfolger Heinrich's sollen sich das Recht, welches dieser vor dem Concil erhalten, von den Päpsten speciell erbitten,« — so würde er als strenger Regalist den Passus sicherlich gestrichen oder abgeändert haben! Auch die Brixener Sentenz gibt zu erkennen,

dass der »Romanus princeps« als solcher, ohne weitere Concessionen den Assensus geltend zu machen habe.

Sehr merkwürdig ist ein auf die Erhebung Nicolaus' II. bezüglicher Passus des Wibert'schen Briefes. Der Verfasser betont, dass das römische Volk sich wegen seiner Zuchtlosigkeit und Habsucht des Vorzugs, den Papst zu wählen, unwürdig gemacht habe, und fährt dann fort:

»Tandem, sicut Domino placuit, Gerardus Florentiae sedis episcopus natione Burgundicus omnium desiderio et consensu ad apostolatum promotus, ab omni clero et cardinalibus confirmatus, dictus alio nomine Nicolaus Romanae ecclesiae ingemiscens et simoniacae haereseos periculum expavescens, volens hujusmodi perversam consuetudinem ex Dei virtute succidere, synodum statuit, in qua confirmantibus omnibus juxta modum superius comprehensum anathema constituit.«

Wibert will den Empfänger des Schreibens glauben machen, dass Nicolaus II. 1059 dem Könige das Recht des consensus antecedens conciliarisch eingeräumt habe. Unter solcher Voraussetzung ist denn Nicolaus II. eine den Regalisten sympathische Persönlichkeit, dessen Erhebung mit Freuden begrüsst worden. Allgemein wünschte man, dass Bischof Gerhard Papst werde: die Kardinäle »confirmirten« ihn.

Der wirkliche Thatbestand war freilich ein ganz anderer. Wie die Regalisten über Nicolaus dachten, zeigen die Wuthausbrüche Benzo's (s. oben S. 69 und 70). Das ächte Decret von 1059 aber wurde vom Hofe mit Entrüstung abgewiesen, da es dem König nur einen unerheblichen consensus subsequens bewilligte.

Dem zuletzt mitgetheilten Passus fügt Wibert in seinem Briefe noch folgende Notiz bei: »Cujus exempli formam Romae legimus et episcoporum omnium nomina, qui causae intererant, subter notata conspeximus.« Ich möchte aus dieser Andeutung schliessen, dass Wibert, nachdem er 1084 der Inthronisation theilhaft geworden, dem römischen Archiv eine Ausfertigung seiner Decrets-Fälschung einverleibt habe.

Einer der wenigen Deutschen, welche von der regalistischen Fassung des Decrets von 1059 Act nahmen, ist Bernhard von Constanz († 1088), welcher in einem Briefe an Adelbert und Bernald (bei Gretser VI. S. 77) Folgendes sagt: »Dicunt quidem, Stephanum papam, — in publica synodo ejus qui nunc papatum tenet (nämlich Gregor VII.) et omnium, qui aderant, consensu decrevisse, ut regnante Heinrico, quem nunc regem habemus, ejus in electione Romani pontificis exspectaretur consensus.«

Ich halte es dabei mit Will (Restauration der Kirche II. S. 138) für unzweifelhaft, dass Bernhard den Papst Nicolaus II. vor Augen hat, und dass die Erwähnung Stephans' IX. lediglich auf einem Irrthum oder einer Verwechselung beruht.

Von den betreffenden italienischen Erörterungen erwähne ich die Historia Farfensis des Gregor von Catina, die Darstellung eines von Giesebrecht Jahrbuch S. 172, 173 beschriebenen und theilweise publicirten Codex Florentinus, die Chronik des Petrus von Monte Cassino und die für unsern Gegenstand besonders wichtige und interessante Schrift de papatu.

1) Gregor von Catina (s. M. G. XI. S. 573) nennt das Lateranensische Kirchengesetz von 1059 (in der Wibert'schen Formation) ein »sanctum decretum«, welches der Papst Nicolaus erlassen habe: »propter pacem et concordiam unitatemque sacerdotalis dignitatis et fastigii imperialis.«

2) In dem angeführten florentiner Codex lesen wir Folgendes:

> »Nicolaus Romanae sedis episcopus fecit constitutum in ecclesia Lateranensis patriarchii, quae appellatur Constantiniana, cui adfuerunt et subscripserunt archiepiscopi 6, episcopi vero cum eodem pontifice 72, cardinales autem 12[91]): ut nemo obeunte Romanae hujus ecclesiae pontifice absque consensu et praesentia Romani imperatoris vel successorum ejus, qui ab hac sancta et apostolica sede hoc jus acceperint, deinceps episcopus ordinaretur. —

[91]) Die hier dargebotenen Zahlenangaben, welche mit keiner der sonstigen Mittheilungen harmoniren, scheinen ganz willkürlich zu sein.

Quodsi secus factum fuerit, nullius momenti electio illa vel ordinatio erit et ab omnibus infirmari et dilapidari poterit.«

Singulärer Weise wird hier die »praesentia« des Kaisers erwähnt. Der Autor wollte nicht sagen, dass der Kaiser bei der Papstwahl präsent sein müsse, sondern nur, dass, falls derselbe gegenwärtig sei, die Consensabgabe sofort ohne weiteres Verfahren erfolgen könne. Treffend wird im Sinne der Wibert'schen Fälschung hervorgehoben, dass die ohne fürstlichen Consens unternommene Wahl null und nichtig sei. Gleich dem »Romanus imperator« (d. h. Heinrich IV.) sollen auch die Nachfolger desselben das Consensrecht ausüben.

3) Während Leo von Monte Cassino S. 705 den ächten Text des Decrets von 1059 vor Augen zu haben scheint[92]), stützt sich dessen Ordensgenosse Petrus S. 740 auf die regalistische Form und erfindet eine Anecdote, welche man geradezu als läppisch bezeichnen darf.

Desiderius von Monte Cassino disputirt im Jahre 1083 mit Otto von Ostia (dem späteren Papste Urban II.) über die Rechte des apostolischen Stuhls. Otto bemängelt, obwohl er als Freund Gregor's VII. eingeführt wird, dessen Erhebung von 1073, wobei er sich auf das (gefälschte) lateranensische Kirchengesetz beruft: »cum ille (Otto) ei privilegium Nicolai papae, quod cum Hildebrando archidiacono et centum viginti quinque episcopis fecerat, ostendisset, ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret: quod si fieret, sciret se non pro papa habendum esse, atque anathematizandum.« Dann folgt die Entgegnung des Desiderius:

»Dixit enim, neque papam neque episcopum aliquem neque archidiaconum neque cardinalem, sed nec ullum hominem hoc juste facere potuisse. Apostolica enim sedes domina nostra est, non ancilla nec alicui subdita sed omnibus est praelata; et ideo nulla ratione posse constare, ut eam

---

[92]) Er drückt sich freilich recht unbestimmt aus: „(Nicolaus) decretum de ordinatione Romani pontificis, qualiter scilicet et a quibus personis seu pacis seu belli tempore debeat ordinari, antiquas praedecessorum suorum secutus sententias discretissime scripsit", und gedenkt der königlichen Mitwirkung mit keiner Silbe.

aliquis quasi famulam vendat. Quod si hoc a Nicolao papa factum est, injuste procul dubio et stultissime factum est, nec pro humana stultitia potest aut debet amittere suam dignitatem ecclesia, nec unquam debet a nobis aliquatenus consentiri: nec Deo volente amplius fiet, ut rex Alemannorum papam constituat Romanorum.«

Diese Anecdote ist um so crasser, als der spätere Papst Victor, welcher 1059 dem Lateranconcil beigewohnt und dessen Beschlüsse unterschrieben hatte, auf der Synode von Benevent 1087 den ächten Text des Decrets anrief (s. oben S. 87, 88). Ich glaube, Petrus hat das Histörchen, welches schon F. Hirsch S. 82 N. 2 mit Recht verwarf, erfunden, um den vielfach angefeindeten und verdächtigten Desiderius zu verherrlichen. Es sollte durch ein eclatantes Beispiel kundgethan werden, dass der damalige Abt, weit entfernt, laxen Ansichten zu huldigen, sogar gegen Otto von Ostia in die Schranken getreten sei und denselben an kirchlicher Gesinnung überboten habe.

4) Die mehrerwähnte regalistische Schrift »de papatu«, welche die von Heinrich IV. bewirkte Absetzung Gregor's VII. und Einsetzung Wibert's rechtfertigen will, scheint von einer dem Letztgedachten nahestehenden Persönlichkeit verfasst zu sein.

Nachdem ausgeführt worden, dass die Kaiser im Nothfall Päpste removiren könnten, geht der Autor zu Heinrich III. über. Heinrich nahm die Befugniss, vor der Papstwahl gehört zu werden, einseitig in Anspruch und nöthigte den ehrgeizigen Subdiacon Hildebrand, sich eidlich zu verpflichten, dass er ohne kaiserliche Erlaubniss den päpstlichen Stuhl nicht besteigen werde. An diese Relation knüpft sich eine Angabe über das Lateranensische Decret von 1059, bei welcher, wie ich finde, der oben beleuchtete Brief Wibert's an Anselm unverkennbar benutzt worden ist:

Wibert's Brief.	De papatu S. 140.
Nicolaus Romanae ecclesiae miseriam ingemiscens et simoniacae haereseos pericu-	Postea vero tempore Nicolai papae congregatum est Laterani concilium 125 episcoporum,

Wiberts Brief.

lum expavescens — synodum statuit.

Fretus quisque multitudine militum et suffragio propinquorum quidquid Romanae ecclesiae poterat rapiebat: — is melior apostolicus habebatur, qui majorem Romanis pecuniam contulisset.

Nicolaus Romanae sedis episcopus congregatis episcoporum plurimis centum scilicet viginti tribus mira necessitate compulsus sanxit et salubriter ordinavit, ut, quicunque deinceps ad apostolatum animum intendisset vel electioni cujuslibet apostolici praebuisset assensum et operam impendisset absque consensu et opera christiani principis Heinrici scilicet imperatoris et successorum ejus, perpetui anathematis sententiam excepisset.

Cujus exempli formam

De papatu.

ubi propter simoniacam haeresem et propter venalitatem depellendam, qui de electione pontificis amore consanguinitatis vel pecuniae inter se partes faciebant, decretum factum est

consilio totius cleri et populi, curante[93]) et annuente Hildebranno ac sub anathemate roboratum, universo acclamante et collaudante concilio, videlicet, ut quisquis deinceps partes de apostolatu faceret vel absque electione et assensu praedictorum imperatorum Heinrici patris et filii se intromitteret,

non jam papa vocaretur, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus diceretur. Et expleto anathemate dixerunt: fiat, fiat. — Factae sunt autem inde literae, quae posteris veritatis testimonium perhi-

[93]) Die von Scheffer recipirte Lesart: jurante ist zu verwerfen. Es muss „curante" gelesen werden, wie an betreffender Stelle in den „Dicta cujusdam de discordia papae et regis priorum reprehensa exemplis" steht (s. Floto I. S. 437, 438.)

Wibert's Brief	De papatu.
Romae legimus et episcoporum omnium nomina qui causae intererant subternotata conspeximus.	bent[94]), quibus Hildebrannus subscriptionem fecit. Quas equidem qui videre voluerit, in palatio imperatoris vel in archivo Romano invenire poterit.

Es erscheint auf den ersten Blick unbegreiflich, wie der Verfasser dazu gekommen sein mag, das Concil von 1059 in die Regierungszeit Kaiser Heinrich's III. zu verlegen. Sehen wir genauer zu, so erklärt sich die falsche Datirung des Ignoranten aus einer flüchtigen und unzureichenden Benutzung des Wibert'schen Briefes. Während Wibert den von ihm selbst gekrönten Heinrich IV. als imperator bezeichnet, wird der Verfasser der in Rede stehenden Schrift gemeint haben, dass unter dem princeps imperator der Kaiser Heinrich III. verstanden werden müsse. So wurde er genöthigt, die von Nicolaus II. geleitete Synode mit Heinrich III. in Verbindung zu bringen, und schrieb dann dem Concil die Anordnung zu, dass vor der Papstwahl der Consens Heinrich's III., beziehungsweise seines Sohnes und Nachfolgers (Heinrich's IV.) eingeholt werden solle.

Neben dem Briefe Wibert's hat unserem Autor aber auch die von Wibert componirte Fälschung vorgelegen, denn er setzt an der Stelle, wo die Strafandrohungen Platz fanden, das Wort »satanas«, welches sich als eine Specialität des regalistischen Falsums darstellt.

C. Die Lucubrationen Bonitho's.

Die Art und Weise, wie Bonitho die auf die Papstwahl bezüglichen Erlasse Nicolaus' II. behandelt, ist eine höchst seltsame.

Er schildert auf S. 642 ff., dass Nicolaus sich den Nor-

[94]) Die in den Text gesetzte Emendation scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Dagegen gibt die Lesart, welche Scheffer hat, (literae, quae posteris et auctoritati testimonium perhibent) ebensowenig einen vernünftigen Sinn als die bei Floto I S. 438 mitgetheilte (literae, quare posteris et veritati testimonium perhibent).

mannen genähert und dem Kardinal Petrus Damiani eine Mission in Mailand aufgetragen habe: dann geht er dazu über, eine römische Synode zu beleuchten, auf welcher 113 Bischöfe anwesend waren. Die Synode trat auf gegen den Concubinat der Geistlichen und gegen die Simonie und erliess ausserdem eine lex de electione pontificis. Der Text des erwähnten Kirchengesetzes stimmt fast wörtlich mit dem Canon 138 überein, welcher in dem I. Buch der Sammlung des Deusdedit vorliegt: Bonitho hat zweifellos aus derselben geschöpft.

Deusdedit c. 138.

Si quis pecunia vel gratia humana aut populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, nec apostolicus, sed apostaticus habeatur: liceatque cardinalibus cum Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam anathemate, et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere, et quem dignum judicaverint reponere. Quodsi hoc intra Urbem perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati, in loco, qui eis placuerit, electionem faciant, concessa electo auctoritate regendi et dispo-

Bonitho S. 644.

Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit inthronizatus, non apostolicus sed apostaticus habeatur: liceatque cardinalibus cum aliis Deum timentibus clericis et laicis invasorem et anathematizare et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere, et quem dignum judicaverint reponere[95]). Quodsi intra Urbem hoc perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, electionem faciant: concessa electo auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae juxta quali-

[95]) Dass statt reponere gelesen werden muss: praeponere, wird vernünftiger Weise nicht zu bezweifeln sein. Jaffé hat in seiner Ausgabe Bonithos an dem bezüglichen Orte die Correctur praeponere in den Text gesetzt. Ich ziehe es jedoch vor, die falsche Lesart hier beizubehalten, weil dadurch die Abhängigkeit Bonithos von Deusdedit klar erwiesen wird.

Deusdedit c. 138.	Bonitho S. 644.
nendi res in utilitatem ecclesiae sanctae Romanae, juxta qualitatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.	tatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.

Da Bonitho die ihm vorschwebende Synode nicht speciell datirt hat, so ist die Frage zu beantworten, an welche er denken mag. Dass er die Synode von 1059 nicht vor Augen haben konnte, halte ich mit Panzer, Papstwahl S. 66 ff. für ausgemacht. Meiner Ansicht nach wollte der Autor die römische Kirchenversammlung von 1060 behandeln, stellte aber den ohne weitere Zeitbestimmung vorgeführten Canon 138 des Deusdedit irrig als einen Bestandtheil dieser Synode hin, während derselbe der Synode von 1061 angehört. Auch der von Bonitho citirte Satz, »erga simoniacos nullam misericordiam habendam esse« stammt von der Synode des Jahres 1061.

Nachdem Bonitho die Erzählung vom Pontificate Nicolaus' II. abgeschlossen hat, lässt er später ein von der lex de electione pontificis verschiedenes Decret desselben Papstes über diesen Gegenstand figuriren, und zwar an drei Stellen.

a) Nicolaus II. ist gestorben. Da betreibt der Kanzler Wibert beim deutschen Hofe die Einsetzung eines Papstes »ex paradiso Italiae«, und beruft sich im Interesse des königlichen Consensrechtes auf ein Decret des verstorbenen Oberhirten: »beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur« (S. 645).

b) Kurz vor dem Concil von Mantua (1064) erscheint Erzbischof Anno in Rom und interpellirt Alexander wegen seiner incorrecten Erhebung. Als Hildebrand die Existenz des von Anno vorausgesetzten königlichen Rechtes rücksichtlich der Papstwahl leugnet, behauptet der Erzbischof, dass für seine Meinung die »decreta papae Nicolai« sprächen (S. 647).

c) Die von Wibert und Anno angezogene Verfügung Nicolaus' II. wurde von Feinden Gregor's VII. ausgebeutet, um dessen Erhebung vom Jahre 1073 als unerlaubt zu kenn-

mannen genähert und dem Kardinal Petrus Damiani eine Mission in Mailand aufgetragen habe: dann geht er dazu über, eine römische Synode zu beleuchten, auf welcher 113 Bischöfe anwesend waren. Die Synode trat auf gegen den Concubinat der Geistlichen und gegen die Simonie und erliess ausserdem eine lex de electione pontificis. Der Text des erwähnten Kirchengesetzes stimmt fast wörtlich mit dem Canon 138 überein, welcher in dem I. Buch der Sammlung des Deusdedit vorliegt: Bonitho hat zweifellos aus derselben geschöpft.

Deusdedit c. 138.

Si quis pecunia vel gratia humana aut populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, nec apostolicus, sed apostaticus habeatur: liceatque cardinalibus cum Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam anathemate, et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere, et quem dignum judicaverint reponere. Quodsi hoc intra Urbem perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati, in loco, qui eis placuerit, electionem faciant, concessa electo auctoritate regendi et dispo-

Bonitho S. 644.

Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit inthronizatus, non apostolicus sed apostaticus habeatur: liceatque cardinalibus cum aliis Deum timentibus clericis et laicis invasorem et anathematizare et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere, et quem dignum judicaverint reponere[95]). Quodsi intra Urbem hoc perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, electionem faciant: concessa electo auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae juxta quali-

[95]) Dass statt reponere gelesen werden muss: praeponere, wird vernünftiger Weise nicht zu bezweifeln sein. Jaffé hat in seiner Ausgabe Bonithos an dem bezüglichen Orte die Correctur praeponere in den Text gesetzt. Ich ziehe es jedoch vor, die falsche Lesart hier beizubehalten, weil dadurch die Abhängigkeit Bonithos von Deusdedit klar erwiesen wird.

Deusdedit c. 138.	Bonitho S. 644.
nendi res in utilitatem ecclesiae sanctae Romanae, juxta qualitatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.	tatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.

Da Bonitho die ihm vorschwebende Synode nicht speciell datirt hat, so ist die Frage zu beantworten, an welche er denken mag. Dass er die Synode von 1059 nicht vor Augen haben konnte, halte ich mit Panzer, Papstwahl S. 66 ff. für ausgemacht. Meiner Ansicht nach wollte der Autor die römische Kirchenversammlung von 1060 behandeln, stellte aber den ohne weitere Zeitbestimmung vorgeführten Canon 138 des Deusdedit irrig als einen Bestandtheil dieser Synode hin, während derselbe der Synode von 1061 angehört. Auch der von Bonitho citirte Satz, »erga simoniacos nullam misericordiam habendam esse« stammt von der Synode des Jahres 1061.

Nachdem Bonitho die Erzählung vom Pontificate Nicolaus' II. abgeschlossen hat, lässt er später ein von der lex de electione pontificis verschiedenes Decret desselben Papstes über diesen Gegenstand figuriren, und zwar an drei Stellen.

a) Nicolaus II. ist gestorben. Da betreibt der Kanzler Wibert beim deutschen Hofe die Einsetzung eines Papstes »ex paradiso Italiae«, und beruft sich im Interesse des königlichen Consensrechtes auf ein Decret des verstorbenen Oberhirten: »beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur« (S. 645).

b) Kurz vor dem Concil von Mantua (1064) erscheint Erzbischof Anno in Rom und interpellirt Alexander wegen seiner incorrecten Erhebung. Als Hildebrand die Existenz des von Anno vorausgesetzten königlichen Rechtes rücksichtlich der Papstwahl leugnet, behauptet der Erzbischof, dass für seine Meinung die »decreta papae Nicolai« sprächen (S. 647).

c) Die von Wibert und Anno angezogene Verfügung Nicolaus' II. wurde von Feinden Gregor's VII. ausgebeutet, um dessen Erhebung vom Jahre 1073 als unerlaubt zu kenn-

zeichnen. »Sunt, qui dicunt, eum (nämlich Gregor) non jure fuisse apostolicum propter quaedam decreta Nicolai junioris« (S. 680).

Im Anschluss an diese letzte gegnerische Behauptung skizzirt Bonitho den Inhalt der »decreta« folgendermaassen: »quibus sub anathemate interdictum ferunt: ut nemo aspirare audeat ad pontificatum, nisi ex consensu regis ejusque filii.«

Aus welcher Quelle schöpfte der Verfasser diese Formulirung?

Ich antworte: aus der Schrift de papatu, welche er auch sonst vielfach benutzt hat.

De papatu S. 140.	Bonitho S. 680.
Postea — tempore Nicolai papae, congregatum est Lateranis concilium 125 episcoporum, ubi — decretum factum est consilio totius cleri	Sunt enim, qui dicunt, eum (d. h. Gregor VII.)
et populi, id curante et annuente Hildebranno ac sub anathemate roboratum, universo acclamante et collaudante concilio, videlicet, ut quisquis deinceps partes de	non jure fuisse apostolicum propter quaedam decreta Nicolai junioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat
apostolatu faceret, vel absque electione et assensu praedictorum imperatorum Heinrici patris et filii se intromitteret, non jam papa vocaretur, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus diceretur.	ad pontificatum Romanum nisi ex consensu regis ejusque filii[96]).

Im Uebrigen ist Bonitho weit entfernt, sich bei den sonstigen, seiner Parteitendenz unbequemen Angaben zu be-

[96]) Die sonderbare Einschiebung des „filius" (d. h. Heinrichs IV.), welche der regalistischen Abhandlung eigenthümlich ist, hat Bonitho bona fide recipirt.

ruhigen. Die Schrift de papatu spricht von einem Synodaldecret, welches von 125 Bischöfen unter Hildebrand's Zustimmung festgesetzt worden wäre: Bonitho aber gestaltet dies Decret um — in ein nichtsynodales Decret, welches Nicolaus II. auf eigene Hand erlassen hätte!! Dieses nichtsynodale Decret spielt namentlich in der Disputation, welche Anno und Hildebrand 1064 mit einander führten, eine Rolle. Zu Gunsten des königlichen consensus antecedens ruft der Erzbischof das (nichtsynodale) Decret Nicolaus' II. an: »cumque ille decreta papae Nicolai objecisset«: — Hildebrand hingegen citirt im Interesse der kirchlichen Freiheit die auf einer römischen Synode von Nicolaus promulgirte lex de electione pontificis: »cum ei (von Seiten Hildebrand's) per decretum ejusdem papae Nicolai, in quo 113 episcopi subscripsere (S. 644), obviatum fuisset« etc.

So hat denn der Meister der Lüge sich wieder ein recht perfides literarisches Experiment gestattet! Was mag ihn zu dieser neuen Entstellung getrieben haben?

Bonitho kannte den ächten und ursprünglichen Text des Lateranischen Decrets von 1059, der in der Canonensammlung des Deusdedit fehlt, nicht, und war demgemäss ausser Stande, die missliebigen Behauptungen der Schrift de papatu direct zu widerlegen. Er konnte dem Gegner nicht einwenden: »Der von Dir dargebotene Text des Concil-Decrets ist falsch: die ächte Fassung desselben lautet folgendermaassen.«

Unter solchen Umständen musste Bonitho mit der Möglichkeit rechnen, dass 1059 päpstlicherseits in der That dem König der consensus antecedens zugestanden worden sei, wollte aber doch den peinlichen Eindruck, welchen diese Eventualität mit sich brachte, nach Kräften abschwächen. So kam der erfinderische Papalist auf den Einfall, zu erklären, dass Papst Nicolaus auf eigene Hand, gleichsam privatim, ohne durch die Cooperation einer Synode gedeckt zu sein, das verwerfliche Zugeständniss gemacht haben möge.

Besonders liegt ihm daran, zu zeigen, dass Gregor VII. trotz der Anfechtungen der Regalisten kirchenrechtlich correct erhoben worden:

»Sunt enim, qui dicunt, eum non jure fuisse apostolicum

propter quaedam decreta Nicolai junioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat ad pontificatum Romanum, nisi ex consensu regis ejusque filii. Quod falsissimum esse omnibus modis declarabitur: quamvis, etsi verum esset, tamen nullius momenti esset.

Nam, etsi licet Romanis pontificibus rigorem canonum temperare pro necessitate temporum, tamen non licet omnino christianam legem destruere. Quid enim aliud esset, nisi omnino christianam legem destruere, decreta sanctorum Romanorum pontificum, qui sanguine suo ecclesiam fundavere, infringere, et sacrosancta quatuor concilia, quae ab hominibus velut evangelia sunt veneranda, irrita facere? Sed bonae memoriae domnum Nicolaum ab hac liberemus infamia: et testibus idoneis, eum talia non dictasse, demonstremus.«

Bonitho muss zugestehen, dass, wenn Nicolaus dem Könige den consensus antecedens gewährt hätte, diese Concession null und nichtig wäre. Aber der Papst kann so etwas nicht bewilligt haben: — ergo hat er es nicht bewilligt. Selbst die fortgeschrittensten Regalisten haben durch unzweideutige Handlungen kundgegeben, dass jemand rechtmässiger Papst werden könne, ohne dass der König vor der betreffenden römischen Wahl seinen Consens declarirt habe. Als Zeugen werden aufgerufen Wibert, Heinrich IV. und Hugo Candidus.

a) Wibert hat sich von Papst Alexander II. die bischöfliche Weihe ertheilen lassen. Damit erkannte er ipso facto an, dass Alexander legitimes Oberhaupt der Kirche war. Und dennoch war Alexander erhoben worden, ohne dass der König vor der Wahl consentirt hätte (contra voluntatem regis Romanum adeptus est pontificatum).

b) Heinrich IV. selbst hat Alexander die schuldige Obedienz geleistet und aus der Hand Wibert's, dem von Alexander Consecrirten, die Kaiserkrone empfangen. Sicher wäre das nicht geschehen, wenn Nicolaus II. bei Strafe des Bannes verfügt hätte, es dürfe ohne consensus praecedens des Königs niemand den apostolischen Stuhl besteigen.

c) Hugo Candidus hat 1073 die Erhebung Gregor's VII. betrieben, ohne auf den König Rücksicht zu nehmen. Das geschah nur in der Voraussetzung, dass der consensus regis

kein kirchenrechtliches Requisit sei: »Accedat et tertius testis, Hugo Candidus cardinalis Romanus et probet, eos esse mentitos. Quomodo enim in ipso die sepulturae praefati papae (d. h. Alexander II.) Gregorium elegisset?«

Was Bonitho über die von Wibert 1061 unternommene Berufung auf das nichtsynodale Decret Nicolaus' II. erzählt, ist der reinste Humbug: noch unverschämter aber erscheint die Fabel von der Disputation des Jahres 1064, welche das Verhältniss des nichtsynodalen Decrets zu dem Synodaldecret illustriren soll. Anno legt dem Papste Alexander die Frage vor: »cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum.« Alexander schweigt, aber Hildebrand nimmt den von Anno hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Während Anno das nichtsynodale Decret im Interesse des königlichen consensus antecedens anruft, hält ihm Hildebrand das von 113 Bischöfen unterschriebene Synodaldecret entgegen. Darauf weiss der Erzbischof nichts zu sagen: er ist überwunden worden, Hildebrand hat den Sieg erfochten. Bonitho denkt sich die Argumente desselben etwa folgendermaassen:

Da die conciliarisch festgestellte lex de electione pontificis dem Könige keine Concession gewährt hat, so muss dieser Umstand entscheiden, selbst wenn Papst Nicolaus privatim sich zu einer unhaltbaren Bewilligung herbeigelassen hätte.

D. Kritische Bemerkungen.

Da es zu weit führen würde, alle Vermuthungen und Hypothesen zu prüfen, welche über unsern Gegenstand aufgestellt worden, will ich nur einige wenige Punkte berücksichtigen.

Giesebrecht, welcher sich mittlerweile durch die Scheffersche Darstellung überzeugt haben wird, dass wir den ächten Text des Decrets von 1059 besitzen, versuchte im Jahre 1866 aus den zwei Textgruppen, der sog. päpstlichen und kaiserlichen Fassung, das Original zu reconstruiren, wobei er nicht ohne Willkür die verschiedenen Bestandtheile mit einander vermischt und auch aus dem Rundschreiben von 1060 Einzelnes entlehnt hat. Nach Giesebrecht (s. Jahrbuch S. 166) hätte die wichtigste Partie des Decrets so gelautet:

propter quaedam decreta Nicolai junioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat ad pontificatum Romanum, nisi ex consensu regis ejusque filii. Quod falsissimum esse omnibus modis declarabitur: quamvis, etsi verum esset, tamen nullius momenti esset.

Nam, etsi licet Romanis pontificibus rigorem canonum temperare pro necessitate temporum, tamen non licet omnino christianam legem destruere. Quid enim aliud esset, nisi omnino christianam legem destruere, decreta sanctorum Romanorum pontificum, qui sanguine suo ecclesiam fundavere, infringere, et sacrosancta quatuor concilia, quae ab hominibus velut evangelia sunt veneranda, irrita facere? Sed bonae memoriae domnum Nicolaum ab hac liberemus infamia: et testibus idoneis, eum talia non dictasse, demonstremus.«

Bonitho muss zugestehen, dass, wenn Nicolaus dem Könige den consensus antecedens gewährt hätte, diese Concession null und nichtig wäre. Aber der Papst kann so etwas nicht bewilligt haben: — ergo hat er es nicht bewilligt. Selbst die fortgeschrittensten Regalisten haben durch unzweideutige Handlungen kundgegeben, dass jemand rechtmässiger Papst werden könne, ohne dass der König vor der betreffenden römischen Wahl seinen Consens declarirt habe. Als Zeugen werden aufgerufen Wibert, Heinrich IV. und Hugo Candidus.

a) Wibert hat sich von Papst Alexander II. die bischöfliche Weihe ertheilen lassen. Damit erkannte er ipso facto an, dass Alexander legitimes Oberhaupt der Kirche war. Und dennoch war Alexander erhoben worden, ohne dass der König vor der Wahl consentirt hätte (contra voluntatem regis Romanum adeptus est pontificatum).

b) Heinrich IV. selbst hat Alexander die schuldige Obedienz geleistet und aus der Hand Wibert's, dem von Alexander Consecrirten, die Kaiserkrone empfangen. Sicher wäre das nicht geschehen, wenn Nicolaus II. bei Strafe des Bannes verfügt hätte, es dürfe ohne consensus praecedens des Königs niemand den apostolischen Stuhl besteigen.

c) Hugo Candidus hat 1073 die Erhebung Gregor's VII. betrieben, ohne auf den König Rücksicht zu nehmen. Das geschah nur in der Voraussetzung, dass der consensus regis

kein kirchenrechtliches Requisit sei: »Accedat et tertius testis, Hugo Candidus cardinalis Romanus et probet, eos esse mentitos. Quomodo enim in ipso die sepulturae praefati papae (d. h. Alexander II.) Gregorium elegisset?«

Was Bonitho über die von Wibert 1061 unternommene Berufung auf das nichtsynodale Decret Nicolaus' II. erzählt, ist der reinste Humbug: noch unverschämter aber erscheint die Fabel von der Disputation des Jahres 1064, welche das Verhältniss des nichtsynodalen Decrets zu dem Synodaldecret illustriren soll. Anno legt dem Papste Alexander die Frage vor: »cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum.« Alexander schweigt, aber Hildebrand nimmt den von Anno hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Während Anno das nichtsynodale Decret im Interesse des königlichen consensus antecedens anruft, hält ihm Hildebrand das von 113 Bischöfen unterschriebene Synodaldecret entgegen. Darauf weiss der Erzbischof nichts zu sagen: er ist überwunden worden, Hildebrand hat den Sieg erfochten. Bonitho denkt sich die Argumente desselben etwa folgendermaassen:

Da die conciliarisch festgestellte lex de electione pontificis dem Könige keine Concession gewährt hat, so muss dieser Umstand entscheiden, selbst wenn Papst Nicolaus privatim sich zu einer unhaltbaren Bewilligung herbeigelassen hätte.

D. Kritische Bemerkungen.

Da es zu weit führen würde, alle Vermuthungen und Hypothesen zu prüfen, welche über unsern Gegenstand aufgestellt worden, will ich nur einige wenige Punkte berücksichtigen.

Giesebrecht, welcher sich mittlerweile durch die Scheffer-sche Darstellung überzeugt haben wird, dass wir den ächten Text des Decrets von 1059 besitzen, versuchte im Jahre 1866 aus den zwei Textgruppen, der sog. päpstlichen und kaiserlichen Fassung, das Original zu reconstruiren, wobei er nicht ohne Willkür die verschiedenen Bestandtheile mit einander vermischt und auch aus dem Rundschreiben von 1060 Einzelnes entlehnt hat. Nach Giesebrecht (s. Jahrbuch S. 166) hätte die wichtigste Partie des Decrets so gelautet:

»Statuimus, ut — imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario Wiberto concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, sibi sequentium ordinum religiosos clericos adhibeant, sicque laici ad consensum novae electionis accedant.«

Unter den uns erhaltenen Textformen der Wibert'schen Fälschung ist die unglücklichste die im Codex Udalrici (M. Bamb. S. 41 ff.) vorliegende, in welcher es heisst:

»Statuimus, ut, obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice, imprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractent, salvo debito honore et reverentia filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus, imperator Deo concedente speratur. Sicut jam sibi, mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario Wiberto, concessimus, et successor illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverit, ad consensum novae electionis accedat.«

Wie Hinschius I. S. 248 ff. dieser theilweise absurden Redaction vor den übrigen Formen den Vorzug geben kann, ist unbegreiflich.

Scheffer versagt mit Unrecht den ausdrücklichen Angaben des Kardinals Deusdedit, dass Wibert oder dessen Parteigenossen die regalistische Fälschung componirt hätten, den Glauben, und nimmt ebenso irrig an, dass die Fälschung erst nach 1080 entstanden sei und von einem Italiener der »vermittelnden« Richtung herrühre (s. S. 112, 114 ff.). Waitz, Forsch. IV S. 117 ff. verkennt gleichfalls die Intention der Fälschung, wenn er meint, sie habe die Erhebung Wibert's zum Papst rechtfertigen wollen.

Dass man seitens der Papalisten versucht habe, das kardinalbischöfliche Vorschlagsprivileg von 1059 zu beseitigen, haben die Neueren übersehen. So meint Grauert S. 514, in dem Canon 137 des ersten Buches der Deusdedit'schen Sammlung: »si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica ele-

ctione cardinalium ejusdem ac deinde sequentium religiosorum clericorum inthronizatur« etc. sei nur durch ein Versehen des Abschreibers statt episcoporum gesetzt worden: »ejusdem«. Aber auch in dem Canon 138 ist das hinter cardinalium stehende episcoporum unterdrückt worden, so dass die Annahme eines Irrthums oder Versehens ausgeschlossen ist.

Endlich muss ich constatiren, dass man den interessanten Ausführungen des liber ad amicum zu wenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet hat. Meines Wissens ist von Niemandem beachtet worden, dass Bonitho ein Synodaldecret und ein nichtsynodales Decret Nicolaus' II. unterscheidet. Was Stenzel II S. 77, Floto I S. 223 und Saur S. 447 über diese Materie beibringen, erscheint durchaus werthlos. Selbst Hefele C. G. IV S. 868 (der obendrein zu meinem Erstaunen die monströse Disputation zwischen Anno und Hildebrand für geschichtlich hält), ist in der Anschauung befangen, dass die beiden disputirenden Theile sich auf ein und dasselbe Decret Nicolaus' II. hätten berufen wollen.

Miscellen.

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

I.

Ist der Anstaltsgeistliche einer Diakonissen-Krankenanstalt, deren Kapelle auf die in der Anstalt lebenden Personen und Officianten wirkliche Parochialrechte gebühren, welche aber einen eigenen Kirchhof nicht besitzt, zur Vornahme der Beerdigung der in der Anstalt verstorbenen, auswärtigen Personen zuständig und befugt, dafür Stolgebühren zu erheben?

Mitgetheilt von dem Consistorial-Rath Trusen in Posen.

Die evangelische Diakonissen-Krankenanstalt zu P. besitzt eine für sie besonders errichtete, kirchlich geweihte, ausschliesslich für gottesdienstliche Handlungen bestimmte Kapelle. An derselben fungirt der aus den Mitteln der Anstalt besoldete Anstaltsgeistliche als Pfarrer.

Der Anstaltskapelle gebühren in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 77 ff. Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 19 auf die in der Anstalt lebenden Personen und Officianten, sowie auf den bei derselben angestellten Anstaltsgeistlichen und dessen Familie wirkliche Parochialrechte. Dagegen besitzt die gedachte Diakonissen - Krankenanstalt keinen eigenen Begräbnissplatz, sondern sie benutzt im Bedarfsfalle herkömmlich den Kirchhof der Parochie, in deren Bezirk die Anstalt räumlich belegen ist. Diese Benutzung ist der Anstalt für die Gräber der dort beerdigten Diakonissen von dem Gemeinde-Kirchenrath jener Parochie unentgeltlich gestattet. Für die Gräber solcher Personen, welche in dem Diakonissen-Krankenhause verstorben sind, aber keiner der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt P. angehören, sind seither die tarifmässigen Grabstellengebühren bezahlt worden.

Da indessen gerade bei Todesfällen solcher auswärtigen Personen, welche keiner der evangelischen Kirchengemeinden zu P. angehören, welche aber bis zu ihrem Tode in dem erwähnten Krankenhause verpflegt worden sind, der Anstaltsgeistliche wiederholt in der Lage gewesen ist, die kirchlichen Beerdigungs-Feierlichkeiten zu vollziehen, so wünschte der Anstaltsvorstand die Ertheilung der behördlichen Genehmigung dazu, dass in solchen Fällen künftig dieselben Stolgebühren erhoben werden dürften, wie solche für kirchliche Beerdigungen in den evangelischen Kirchengemeinden der Stadt P. üblich sind.

Dabei war eine Remuneration des Anstaltsgeistlichen für Vollziehung der Begräbniss-Feierlichkeiten bei Beerdigungen von Angehörigen der Anstaltsgemeinde nicht beabsichtigt; diese Function gehört zu den Amtsobliegenheiten des Anstaltsgeistlichen und ist von demselben ohne besondere Remuneration zu verrichten.

Ebensowenig war eine Ausdehnung der begehrten Stolgebührenforderung auf solche Begräbnisse intendirt, welche, weil die in der Anstalt Verpflegten und Verstorbenen Mitglieder einer der Parochien der Stadt P. gewesen, dem Geistlichen der betreffenden Parochie zustehen.

Die Absicht des Anstaltsvorstandes war vielmehr lediglich auf die Begräbnisse solcher auswärtigen Evangelischen gerichtet, welche in dem Diakonissen-Krankenhause versterben, aber keiner der in der Stadt P. bestehenden, evangelischen Kirchengemeinden angehören.

Trotz dieser Einschränkung ist das Verlangen des Anstaltsvorstandes in der gestellten Art nach Lage der Gesetze als unerfüllbar zu bezeichnen.

Der Charakter der Stolgebühr als einer öffentlichrechtlichen Abgabe lässt es von vornherein als nicht unzweifelhaft erscheinen, ob dieselbe auf Anstaltsparochien und deren Geistliche Anwendung finden kann.

Abgesehen hiervon, verordnet das Allgemeine Landrecht, Theil II. Titel 11:

§ 453. Jeder Eingepfarrte muss der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§ 454. Stirbt Jemand ausser seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, dass die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§ 455. Stirbt er aber an einem anderen Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§ 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniss auch ausserhalb seiner Parochie wählen.

§ 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewissheit bekannt ist.

§ 458. Ausser den Fällen des § 454, 455 müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

Hier ist nun der Fall construirt, wo Jemand an einem anderen Orte stirbt, § 455; in diesem Falle haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

Wenn die Hinterlassenen den Verstorbenen in seine ordentliche Parochie nicht haben zurückbringen lassen, so ist ohne Weiteres anzu-

nehmen, dass dieselben von dem ihnen zustehenden Wahlrechte stillschweigend dahin Gebrauch gemacht haben, bez. stillschweigend damit einverstanden sind, dass der Verstorbene da, wo er gestorben ist, begraben werden soll.

Aus einer Vergleichung der §§ 455 und 458 l. c. darf ferner gefolgert werden, dass in dem Falle des § 455 die Beerdigungsgebühren nicht auch dem Pfarrer und der Kirche, denen die Beerdigung eigentlich zukommt, sondern nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, entrichtet werden müssen.

Es fragt sich nun, wer in dem hier vorausgesetzten Falle der competente Pfarrer ist.

Gedacht ist der Fall, wo ein auswärtiger Evangelischer in der Diakonissen-Krankenanstalt gestorben ist.

Begraben kann er dort nicht werden, weil die Anstalt einen eigenen Kirchhof nicht besitzt.

Die Inanspruchnahme eines fremden Kirchhofes ist also nicht zu umgehen.

Näher declarirt wird die Frage mittelbar durch den § 458 a. a. O.

Dort ist von dem Pfarrer und der Kirche die Rede, wo die Beerdigung geschieht.

Die Beerdigung kann aber, da die Anstalt einen eigenen Begräbnissplatz nicht besitzt, in P. nur auf dem Kirchhofe einer der Kirchengemeinden der Stadt geschehen.

Soll daher an Stelle des hiernach zuständigen Pfarrers der Anstaltsgeistliche die Beerdigung vollziehen, so kann dies nur auf Grund eines Dimissoriale's geschehen, welches der zuständige Pfarrer zu ertheilen hat. § 427 ibidem.

Hierbei wird indessen kein Bedenken entgegenstehen, dass der auf Grund eines Dimissoriale des zuständigen Geistlichen fungirende Anstaltsprediger für seine Mitwirkung bei dem Begräbnisse eine Abgabe zu Gunsten der Anstaltskasse mit Demjenigen verabredet, welcher ihn beruft, ohne dass es der obrigkeitlichen Festsetzung einer Taxe bedarf. —

II.

Hat der Patron der Mutterkirche auch Patronatrechte an der von derselben abgezweigten Tochterkirche?

Rechtsfall, aus der Praxis mitgetheilt und eingeleitet von Rechtsanwalt A. Werner zu Hannover.

Der Stadt Hannover steht auf Grund einer Verleihungsurkunde vom 30. Juli 1746 das Patronatrecht an der Gartenkirche zu Hannover zu; ob im vollen Umfange, ist bestritten.

Als im Jahre 1878 eine zweite Pfarrstelle an der Gartenkirche errichtet wurde, beanspruchte die Stadt Hannover das Patronatrecht über

diese zweite Pfarrstelle, wurde aber mit diesem Anspruche durch das in dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 129 mitgetheilte Urtheil des Landgerichts Hannover vom 11. Juni 1880 rechtskräftig abgewiesen.

Im Jahre 1883 wurde nun die bisher zu der Gartenkirchengemeinde gehörende Ortschaft Kleefeld aus dem Verbande der ersteren ausgeschieden und aus ihr eine selbstständige Parochie gebildet, der die zu Kleefeld belegene Capelle nebst Pfarrhaus zum ausschliesslichen Eigenthum überwiesen wurde.

Die Dotation der Tochterkirche erfolgte nicht aus Mitteln des Kirchenaerars, sondern zum Theil aus angesammelten Beiträgen der Mitglieder der bisherigen Gartengemeinde, theils aus Mitteln, die die kirchliche Oberbehörde zur Verfügung gestellt hatte.

Die Stadt Hannover beanspruchte nun das Patronatrecht eventuell doch ein Präsentationsrecht bezüglich der Tochterkirche Kleefeld, und klagte, als vom Königlichen Consistorium zu Hannover dieser Anspruch bestritten wurde, gegen dasselbe auf Anerkennung ihres Rechtes.

Dieselbe berief sich dabei hauptsächlich auf ein im Wesentlichen in dieser Zeitschrift Bd. XIV S. 245 ff. abgedrucktes Gutachten des Professors Mejer, während das Consistorium seinen Antrag auf Abweisung der Klage auf die demnächst von den entscheidenden Gerichten gebilligten Gründe stützte (vgl. auch Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Afl. § 179 Anm. 24, die Ministerialentscheiduugen im Magazin für Hannoversches Recht, Bd V S. 384 ff, und in dieser Zeitschrift, Bd. XVIII S. 210 ff., die Mittheilungen von Grisebach in dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 352 ff.).

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, obwohl die Instanzgerichte die Annahme des Consistoriums, dass der Stadt nicht das volle, sondern nur ein auf die Pfarr- und Schulstelle beschränktes Patronatrecht an der Mutterkirche zustehe, für unrichtig erklärten.

Wir lassen hier zunächst das vom zweiten Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle in zweiter Instanz abgegebene Urteil, verkündet am 22. Mai 1885 und demnächst das Urteil des Reichsgerichts, dritten Civilsenats vom 2. Januar 1886 folgen[1]):

1. Urteil des zweiten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle vom 22. Mai 1885 in Sachen der Königlichen Residenzstadt Hannover gegen das Königliche Consistorium zu Hannover wegen Patronatrechts.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Königlichen Residenzstadt Hannover, vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Berufungsklägerin, Processbevollmächtigter: Rechtsanwalt Westrum zu Celle,

gegen

das Königliche Consistorium zu Hannover, Beklagtes und Berufungs-

[1]) Die wörtliche Mittheilung derselben verdankt die Redaktion theils Herrn Oberlandesgerichtsrath Schlüter in Celle, theils der Gewogenheit Sr. Exc. des kgl. preuss. Ministers der geistlichen Angelegenheiten Herrn Dr. von Gossler.

beklagtes, Processbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer zu Celle, wegen Patronatrechts, erkennt der zweite Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senatspräsidenten Geh. Ober-Justizraths Schmidt, 2. des Oberappellationsraths Dr. Wagemann, 3. des Oberlandesgerichtsraths Stegemann, 4. des Oberlandesgerichtsraths Schlüter, 5. des Oberlandesgerichtsraths Kern

für Recht:

Thatbestand:

Gegen das Urteil der Civilkammer Ia des Königlichen Landgerichts zu Hannover vom 28. November 1884 hat die mit der Klage abgewiesene Klägerin das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der erhobenen Klage stattzugeben. Beklagtischerseits ist um Verwerfung der eingelegten Berufung gebeten. In der Verhandlung vom 6. Mai 1885 haben die beiderseitigen Processbevollmächtigten nach Verlesung der gestellten Anträge das angefochtene Urteil nebst den Entscheidungsgründen vorgetragen, auch die im Thatbestande des ersten Urteils (fol. 58 v., 59 act.) näher bezeichneten Urkunden mitgetheilt und unter Darlegung des Sach- und Streitverhälthältnisses wie in erster Instanz mündlich verhandelt. Beklagtischer Vertreter hat insbesondere die Behauptung wiederholt, dass das Capital von 7500 M, welches ausweislich der Erectionsurkunde vom 9. Juni 1883 seitens der Gartenkirchengemeinde der davon abgezweigten Parochie Kleefeld zur Pfarrdotation überwiesen ist, nicht aus dem Kirchenärar entnommen, sondern durch Gemeindesteuern aufgebracht sei, und hat ferner in dieser Instanz im Widerspruch mit dem klägerischen Anwalt neu behauptet und durch Benennung des Rechtsanwalts Lindemann in Hannover und des Oberregierungsraths Grisebach in Frankfurt a/O. als Zeugen unter Beweis gestellt, dass sich in hiesiger Provinz ein Gewohnheitsrecht des Inhalts gebildet habe, dass die cura beneficii des Patrons nur das von ihm herrührende Stiftungsvermögen, nicht aber auch sonstige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Gegenstande habe und dass insbesondere die Verwendung der durch Beiträge der Gemeindemitglieder aufgebrachten Mittel der freien Verfügung des Kirchenregiments überlassen und von der Zustimmung des Patrons unabhängig sei.

Entscheidungsgründe:

Die erste unter den Parteien streitige Frage, ob der Patronat an der Gartenkirche, aus welchem das den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende Patronat- und Präsentationsrecht an der davon abgezweigten Kirche zu Kleefeld abgeleitet wird, der Stadt Hannover oder deren Magistrat zusteht, ist vom Landgerichte mit Recht im ersteren Sinne entschieden worden. Den im ersten Urteile für diese Ansicht beigebrachten Gründen ist lediglich beizustimmen, wie es denn auch nach dem Gange der Verhandlungen, welche der Gründung der Gartenkirche voraufgegangen sind, keinem Zweifel unterliegen kann, dass diejenigen insbesondere in der Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens bestehenden Aufwendungen, welche für die Verleihung oder den ander-

weiten Erwerb des Patronates die Voraussetzung gebildet haben, aus dem Vermögen der klagenden Stadtgemeinde erfolgt sind und letztere schon aus diesem Grunde als Subject des Patronates, in dessen Ausübung sie allerdings durch ihren Magistrat vertreten wird, anzusehen ist.

Auch die zweite der zu entscheidenden Fragen, in welchem Umfange der Stadt Hannover dieses Patronatrecht zusteht, ob dasselbe, wie Klägerin behauptet, die kirchliche Anstalt im Ganzen zum Gegenstande hat, oder wie beklagtischerseits ausgeführt ist, sich nur auf ein einzelnes an dieser Kirche eingerichtetes beneficium, eine einzelne Pfarrstelle, bezieht, muss in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter zu Gunsten der Klägerin beantwortet werden. Zwar ist zuzugeben, dass die in der landesherrlichen Verleihungsurkunde vom 30. Juli 1746 gewählten Worte »Jus Patronatus über den Pfarr- und Schuldienst«, für sich allein betrachtet, möglicherweise Anlass zu Zweifeln zu geben und die vom Consistorium vertretene Auffassung zu unterstützen geeignet sind; dass aber die weitergehende Auslegung die richtige ist und jene Worte im Sinne der Klägerin verstanden werden müssen, ergiebt sich in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise aus den unter den betheiligten Behörden stattgehabten Verhandlungen, welche der Gründung der Gartenkirche vorausgegangen und nachgefolgt sind. Zunächst ist hier von Bedeutung der Bericht des damaligen Consistorialraths und Bürgermeisters Grupen an die Regierung, das sogenannte Geheimrathscollegium, vom 20. April 1746, in welchem derselbe ausführt, dass der Magistrat geneigt scheine, das Grundstück für die Kirche und das Pfarrhaus u. s. w., auch Bauholz aus der Eilenriede herzugeben, jedoch nur unter der Bedingung, dass ihm das »jus patronatus und der Prediger- und Schuldienst« reservirt bleibe. In Veranlassung dieses Berichts wandte die Regierung sich mittelst Rescripts vom 27. April officiell an den Magistrat, sprach die Hoffnung aus, dass derselbe die bezeichneten Leistungen bewilligen werde, und stellte in Aussicht, dass sie an Ihre Köngliche Majestät davon berichten und dahin antragen werde, dem Magistrat das »Jus patronatus über mehrerwähnte Kirche und Schule« zu conferiren. Die in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke sind hinreichend klar und können nur dahin verstanden werden, dass das volle Patronatrecht in demselben Umfange gemeint war, in welchem es jetzt von der Klägerin in Anspruch genommen wird. In Beantwortung des Rescripts vom 27. April berichtete sodann der Magistrat am 18. Mai, dass er bereit sei, die verlangten Beiträge zur Gründung der Gartenkirche zu leisten, wenn ihm (abgesehen von anderen, hier nicht interessirenden Bedingungen) das »jus patronatus über den Prediger- und Schuldienst« conferirt werde. Hier findet sich also zuerst der in ähnlicher Fassung in der Verleihungsurkunde wiederkehrende Ausdruck, welcher möglicherweise zu dem angeregten Zweifel Veranlassung geben kann. Erwägt man aber, dass der Magistrat nach dem Gange der Verhandlungen auf den Erwerb des Patronates offenbar ein besonderes Gewicht legte, dass es ferner unerfindlich ist, welche Gründe den Magistrat hätten veranlassen können, die Verleihung dieses Rechts in einem beschränkteren

Umfange zu beantragen, als dieses seitens der Regierung selbst in Aussicht gestellt war, dass auch aus den Verhandlungen nichts ersichtlich ist, was auf eine sachliche Einschränkung der ursprünglich in Aussicht genommenen Rechte hindeuten könnte, dass es endlich, wenn eine solche Einschränkung gegenüber den früheren Verhandlungen beabsichtigt wäre, nahe gelegen hätte, dieses in unzweideutiger Weise zum Ausdruck zu bringen, so muss es zweifellos erscheinen, dass eine derartige Abweichung durch die veränderte Wortfassung überhaupt nicht bezweckt ist, dass vielmehr nach der offenbaren Absicht der Betheiligten unter dem Ausdrucke der Verleihungsurkunde »das dagegen ausgebotene jus patronatus über den Pfarr- und Schuldienst« kein beschränkteres Recht hat verstanden werden sollen als dasjenige, welches bei Gelegenheit der Verhandlungen als jus patronatus schlechthin oder als jus patronatus über die Kirche bezeichnet war.

Dass diese zu Gunsten der Klägerin sprechende Auslegung in damaliger Zeit auch vom Consistorium für zutreffend gehalten ist, erhellt aus Folgendem: Als bei Ausführung des Baues die bewilligten Mittel sich als unzulänglich bewiesen und demgemäss über die Beschaffung der fehlenden Gelder weitere Verhandlungen zugelegt wurden, hat die beklagte Behörde selbst in mehrfachen Rescripten den Magistrat als Patron der Gartenkirche bezeichnet, unter anderem auch in einer am 23. August 1748 an die Kirchencommissarien gerichteten Verfügung darauf hingewiesen, dass der Magistrat »qua Patronus wegen der fehlenden Baukosten in subsidium werde beitreten müssen.«

Der Streit über den Umfang des der Stadt Hannover an der Gartenkirche zustehenden Patronatrechts ist zum ersten Male etwa 30 Jahre später im Jahre 1777 angeregt worden, als der Magistrat bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation, zu welcher er seitens der Kirchencommissarien als Patron der Gartenpfarre eingeladen war, die Vorlegung der Kirchenrechnungen zur Monitur beanspruchte, die Kirchencommissarien aber Bedenken trugen, diesem Antrage stattzugeben, und in einem dieserhalb an das Consistorium erstatteten Berichte hervorhoben, dass »der Magistrat die Gartenkirche nicht dotirt, und er also nicht Patronus der Kirche, sondern blos der Pfarre und Schule sei«.

Nachdem dieser Streit sich einige Jahre lang hingezogen hatte, fand derselbe im Jahre 1781 dadurch seine Erledigung, dass das Consistorium am 1. November 1781 die Kirchencommissarien anwies, dem Magistrat in Zukunft, »falls derselbe die Communication der Kirchen-Rechnungen zur allenfallsigen Monitur verlangen sollte, ihm dieselbe nicht zu verweigern, und dessen etwaige Monita, sodann den Monitis der Kirchencommissarien zu inseriren«. Es ist also auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich entschieden worden, dass dem Magistrat ein Recht zustehe, welches derselbe als Ausfluss des auch in diesem Rechtsstreite geltend gemachten Patronatrechts an der Kirche als solcher in Anspruch nahm, und welches nur in diesem vollen Patronatrechte seine Begründung und Rechtfertigung finden konnte. Aus allen diesen Gründen kann nicht bezweifelt werden, dass dem Magistrat als Vertreter der Stadt-

gemeinde das Patronatrecht an der Gartenkirche in dem klägerischerseits behaupteten Umfange verliehen ist, und bedarf es desshalb keines Eingehens auf die andere im ersten Urteile im Anschluss an die überwiegende Mehrzahl der Rechtslehrer bejahte, aber doch immerhin zweifelhafte Frage, ob die Klägerin auch ohne Rücksicht auf besondere Verleihung auf Grund des Umstandes, dass sie den Grund und Boden zur Gartenkirche hergegeben hat, in Verbindung mit der unbestrittenen Thatsache, dass der Consistorialdirector Tappen auf die für ihn aus der gemachten Stiftung von 5000 Th. etwa erwachsenden patronatischen Rechte zu Gunsten des Magistrats verzichtet hat, in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen schon kraft Gesetzes den Patronat an der Gartenkirche erworben habe. Denn wollte man sich auch der hiervon abweichenden Ansicht anschliessen, wonach in derartigen Fällen, in denen jemand eine Kirche nicht ausschliesslich aus eigenen Mitteln gründet und dotirt, sondern nur Beiträge zur Fundation leistet, dem Erwerbe des Patronates immer eine Untersuchung und Entscheidung des Kirchenregiments über die Zulänglichkeit der gewährten Mittel voraufgehen muss,

> vgl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II, S. 664, 665, 706, 707, Anm. 22, ferner Mejer in dem zu den Acten überreichten schriftlichen Gutachten (S. 28, 29),

so würde sich doch nach der richtigen Auslegung der Verleihungsurkunde vom 30. Juli 1746 nicht bezweifeln lassen, dass diese Entscheidung im vorliegenden Falle in vollem Maasse zu Gunsten der Klägerin ausgefallen ist.

Hiernach bleibt nur die dritte unter den Parteien streitige Frage zu entscheiden übrig, ob daraus, dass die Stadt Hannover Patron der Gartenkirche ist, kraft Gesetzes folgt, dass derselben auch an der davon abgezweigten Kirche zu Kleefeld ein Patronatrecht oder eventuell ein auf die dortige Pfarrstelle bezügliches Präsentationsrecht zusteht. Klägerischer Vertreter hält im Gegensatze zu den Ausführungen des ersten Richters nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie auch nach der angezogenen Gesetzesstelle (c. 3. X. de eccl. aedif. 3. 48) eine Bejahung dieser Frage für gerechtfertigt und bezieht sich für diese seine Ansicht im Wesentlichen auf die Gründe des überreichten Mejer'schen Gutachtens, welches, soweit es auf die vorliegende Frage Bezug hat, auszugsweise in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIV, S. 245 ff. veröffentlicht ist. In diesem Gutachten geht Mejer von der Ansicht aus, dass der Patronat ein Recht territorialer Natur sei, dass nämlich das dem Patron zustehende Präsentationsrecht ihm die Befugniss verleihe, für den gesammten Pfarrbezirk den Geistlichen vorzuschlagen, und dass dieses Vorschlagsrecht geschmälert werde, wenn ihm im Falle einer Theilung der Patronatparochie nur das Recht verbleiben sollte, für den bei der Mutterkirche zurückbleibenden, nicht auch für den abgetretenen Theil des Kirchensprengels den Geistlichen zu präsentiren (S. 62). Diese Auffassung des Patronatrechts kann indessen für das heutige Kirchenrecht nicht als richtig anerkannt werden. Allerdings war in früherer Zeit in

den germanischen Ländern eine rein privatrechtliche Anschauung in Ansehung des Patronatrechts vorherrschend, welche an das Herrschaftsverhältniss des Grundherrn über die auf seinem Eigen befindlichen Sachen anknüpfte und dem Gutsherrn an den auf seinem Grund und Boden erbauten Kirchen dingliche, häufig bis zum Eigenthumsrechte gesteigerte Befugnisse einräumte. Indessen ist diese Auffassung des Patronats als eines dinglichen und territorialen Rechts seit dem 12. Jahrhundert, insbesondere unter dem Einflusse der Gesetzgebung des Papstes Alexander III., mehr und mehr zurückgedrängt und allmählich durch die andere Anschauung ersetzt worden, dass das Patronatrecht ein jus spirituali annexum, als solches den Normen des Privatrechts entzogen und mit der Annahme eines Eigenthumsrechts des Stifters an der Kirche unvereinbar sei.

Vgl. über diese Entwicklung Hinschius, Kirchenrecht II S. 621 ff., 629, III S. 6. 7.

Bei dem heutigen Stande der Kirchenrechtswissenschaft darf es als allgemein anerkannt gelten, dass das Patronatrecht seinen dinglichen Charakter verloren hat und zu den räumlichen Grenzen des Kirchensprengels in keiner dauernden Beziehung steht, dass dasselbe vielmehr, wie auch der erste Richter zutreffend ausführt, als eine Begünstigung des Patrons für die der Kirche durch die Stiftung erwiesene Wohlthat anzusehen ist, deren Object kein anderes sein kann, als das durch die Stiftung ins Leben gerufene (Hinschius a. a. O. III, S. 28) und deren hauptsächlichster Inhalt darin besteht, dass dem Stifter ein gewisser Einfluss auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens erhalten bleibt. Aus diesem Grunde ist jede Veräusserung des Kirchenärars oder einzelner Theile desselben von der Zustimmung des Patrons abhängig und würde dessen Genehmigung insbesondere dann einzuholen sein, wenn Theile dieses Vermögens zur Gründung oder Dotirung einer neu errichteten kirchlichen Anstalt verwandt würden.

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor; denn die Klägerin hat zwar unter Berufung auf die Erectionsurkunde vom 9. Juni 1883, nach welcher die Gartengemeinde der Parochie Kleefeld ein Kapital von 7500 M. zur Pfarrdotation überwiesen hat, hervorgehoben, dass die neu errichtete Kirche aus dem Vermögen der Mutterkirche dotirt sei, hat aber nicht zu behaupten vermocht, dass Theile des Stiftungsvermögens hierzu verwandt seien, hat vielmehr die gegnerische Behauptung, dass jenes Kapital durch Beiträge der Gemeindemitglieder aufgebracht sei, nicht speciell bestritten. Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung ergiebt sich überdies aus dem anderweiten Inhalte der Erectionsurkunde, indem in derselben unter Nr. III ausdrücklich bestimmt ist, dass der Gartenkirchengemeinde und den in derselben vorhandenen kirchlichen Stellen das ihnen bislang gehörige Vermögen in vollem Umfange verbleibt, unter Ausschluss aller auf dem bisherigen Parochial-Nexus beruhenden Anrechte und Verpflichtungen der neuen Kirchengemeinde. Auf Kirchensteuern und sonstige Gemeindeabgaben, welche auf dem genossenschaftlichen Verhältniss der Gemeinde, also auf einem öffentlich-

rechtlichen Titel beruhen, erstreckt sich aber die cura beneficii des Patrons nicht, wie dieses auch von Mejer ausdrücklich anerkannt ist.

Vgl. dessen schriftliches Gutachten S. 59. 100 und Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIV, S. 247,

ferner Magazin für hannoversches Recht, Bd. V S. 389 ff.

Silbernagl in Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 44 S. 95.

Aus diesen Gründen kann der von Mejer vertretenen Ansicht, dass bei Theilung einer Patronatpfarre durch Beschränkung des Präsentationsrechts auf Präsentation des Geistlichen der alten Kirche in bestehende Rechte des Patrons eingegriffen werde, nicht beigestimmt werden, wie denn auch dieselbe schon mit den allgemeinen Grundsätzen über die Veränderung der kirchlichen Beneficien sich schwer vereinigen lässt. Es ist ein bekannter und unbestrittener Rechtssatz, dass die Umgestaltung von Kirchenämtern, sei es durch Theilung einer Pfarre, sei es durch Vereinigung mehrerer Aemter oder durch Unterordnung eines Amtes unter ein anderes, aus genügenden Gründen im administrativen Wege angeordnet und durchgeführt werden kann, wobei zwar in der Regel eine vorgängige Anhörung der Betheiligten vorgeschrieben ist, denselben aber kein maassgebender Einfluss auf die Entschliessung der kirchlichen Verwaltungsbehörden zugestanden wird.

Vgl. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl., herausgegeben von Dove und Kahl, § 179 S. 614 ff.

Auch Hinschius (Kirchenrecht II, S. 406), welcher, wie bereits im ersten Urteile ausgeführt ist, im Falle der Theilung einer Patronatpfarre dem Laienpatron ein Consensrecht einräumt, bemerkt hierzu, dass sein Widerspruch nie so weit gehe, die nothwendige Theilung zu hindern, sondern dass dieser Widerspruch im Wege des rechtlichen Verfahrens für unbegründet erklärt und so beseitigt werden könne. Es ist aber klar, dass ein solcher Widerspruch, wenn das Patronatrecht als ein am Kirchensprengel begründetes Privatrecht anzusehen wäre, wenn insbesondere, wie davon Mejer S. 62 ausgeht, der Patron als solcher ein jus quaesitum darauf hätte, dass der bei seinem Erwerbe des Patronatrechts vorhandene örtliche Bezirk der betr. Parochie für alle Zeiten seinem Paronatrechte ungeschmälert unterworfen bleibe, nicht im Wege des gerichtlichen Verfahrens würde beseitigt werden können.

Lässt sich hiernach aus allgemeinen Grundsätzen und aus der rechtlichen Natur des Patronatrechts eine Bejahung der zu entscheidenden Frage nicht rechtfertigen, so fragt sich endlich, ob der klägerische Anspruch auf die angeführte Gesetzesstelle mit Erfolg gestützt werden kann. Für das richtige Verständniss dieser äusserst bestrittenen Stelle (c. 3 X. de eccles. aedif. 3, 48), eines Rescriptes des Papstes Alexander III., welches in Veranlassung eines im Eingange der Stelle näher dargelegten Specialfalles an den Erzbischof von York erlassen ist, ist von besonderer Wichtigkeit die Auslegung der Worte: »— ecclesiam ibi aedifices et in ea sacerdotem — ad praesentationem rectoris ecclesiae majoris cum canonico fundatoris assensu instituas —«.

Mejer, auf dessen Ausführungen Klägerin sich auch bei Auslegung dieser Stelle beruft, versteht unter dem fundator, dessen assensus der Bischof einholen soll, den Patron der Mutterkirche, von welcher die neu errichtete kirchliche Anstalt abgezweigt wird, und legt die Worte dahin aus, dass der Pfarrer (rector) der Mutterkirche den an der neuen Kirche anzustellenden Geistlichen zu präsentiren habe, aber bei Ausübung dieses Präsentationsrechts in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung des Mutterkirchenpatrons gebunden sei. Daraus nun, dass nach heutigem protestantischen Kirchenrecht bei der veränderten Kirchenverfassung das Präsentationsrecht des Geistlichen der Mutterkirche weggefallen ist, schliesst Mejer weiter, dass nach heutigem Rechte dem Mutterkirchenpatron allein ein Vorschlagsrecht bei Besetzung der neuen Pfarrstelle zustehe. Wäre diese Auslegung des cap. 3 cit. die richtige, so würde in demselben neben den sonstigen Entstehungsgründen des Patronatrechts noch ein neuer Erwerbstitel desselben anerkannt sein, nämlich die Bildung einer neuen Kirchengemeinde aus einem Theile einer Patronatparochie. Es müsste dann aber auffällig erscheinen, dass dieser wichtige Rechtssatz nur in demjenigen Titel der Gregorischen Decretalen, welcher von der Erbauung der Kirchen handelt, beiläufig in einem Rescripte erwähnt wäre, in dem Titel »de jure patronatus« aber keine Aufnahme gefunden hätte. Mejer sucht dieser Schwierigkeit dadurch zu entgehen, dass er auszuführen sucht, es handle sich in der Stelle überhaupt nicht um den Neuerwerb eines Patronatrechts, sondern um die Festhaltung und Fortführung eines Präsentationsrechts, welches schon erworben sei und längst bestehe. Allein diese Ansicht, welche offenbar mit der bereits zurückgewiesenen Auffassung des Patronates als eines dinglichen Rechts am Kirchensprengel im Zusammenhange steht, ist nicht zu billigen, da die neu errichtete Tochterkirche eine ganz selbstständige, von der Mutterkirche völlig unabhängige Anstalt bildet, auf welche die ursprüngliche Stiftung des Patrons der letzteren sich nicht bezogen hat.

Vgl. Hinschius a. a. O. III, S. 22 Anm. 2; Richter-Dove-Kahl a. a. O. § 179 Anm. 24 S. 620.

Für die Annahme nun, dass unter dem in der Stelle erwähnten fundator der Patron der Mutterkirche zu verstehen sein, beruft Mejer sich S. 65 inf. darauf, dass in dem bisherigen Verlaufe der Stelle von keinem anderen Stifter bezw. keiner anderen Stiftung, deren Begründer gemeint sein könnte, die Rede gewesen sei. Dieses Argument würde dann möglicherweise einige Beachtung verdienen, wenn in dem Vorhergehenden von einem Fundator der Mutterkirche gesprochen wäre; aber auch dieses ist unerweislich, denn es ist weder aus der Ueberschrift, noch aus dem Inhalte der Stelle irgendwie klar ersichtlich, dass ein Patron der Mutterkirche überall existirt habe. Wenn Mejer gleichwohl in seinem Gutachten S. 64 desselben bzw. Zeitschrift für K.-R. XIV, S. 250) bemerkt, der Verfolg der Stelle zeige, dass in dem vom Papste Alexander entschiedenen Falle die Mutterkirche eine Patronatpfarre gewesen sei, so ist gegen diese Argumentation zu erinnern, dass sie das

zu Beweisende als bewiesen voraussetzt, indem die einzigen Worte, welche aus dem „Verfolg“ der Stelle für jene Mejer'sche Annahme angeführt werden können „cum canonico fundatoris assensu“ gerade die zu entscheidende Frage bilden, ob unter dem „fundator“ der Stifter der Mutterkirche oder derjenige der neu gegründeten kirchlichen Anstalt verstanden werden muss. Auch die Glosse, auf welche Mejer sich berufen hat, spricht nicht für die von ihm vertretene, sondern für die entgegengesetzte Ansicht.

Vgl. Richter-Dove-Kahl a. a. O., § 179, Anm. 24, S. 621; ferner Silbernagl a. a. O., 44. Bd., S. 92 f. — v. Oberkamp im 36. Bde. des Vering'schen Archives, Anm. 2, auf S. 307—310.

Insbesondere zeigen die Worte der Glossa ad v. Ad audientiam: „Unde dominus illius villae petiit, ut ibi posset ecclesiam construere, quam dotare volebat —“, dass der Glossator davon ausgegangen ist: der Grundherr desjenigen Dorfes, in welchem die neue Kirche errichtet werden sollte, habe sich zur Gründung und Dotirung der Kirche, also zur Vornahme der zum Erwerbe des Patronatrechtes erforderlichen Fundationshandlungen bereit erklärt.

Diese Annahme wird auch durch den Inhalt der Stelle selbst wesentlich unterstützt, indem im weiteren Verlaufe derselben ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Grundherr des Dorfes, (dominus villae), auf dessen Grund und Boden also die neue Kirche errichtet wird, auch bereit sei, 20 Acres Land, nach Mejer's Berechnung etwa 30 Preussische Morgen, zur Benutzung des Geistlichen beizutragen (ad usus sacerdotis conferre).

Aus diesen Gründen kann die Mejer'sche Auslegung nicht für zutreffend erachtet werden, und kann es unerörtert bleiben. ob der Ansicht des Landgerichts beizutreten sei oder nicht, dass nämlich selbst bei anzunehmender Richtigkeit der Mejer'schen Stelleninterpretation im Uebrigen doch dem Mutterkirchenpatron kein Vorschlagsrecht bei der Auswahl des anzustellenden Geistlichen, sondern nur ein Consensrecht zur Besetzung der Pfarrstelle überhaupt als zu demjenigen Acte einzuräumen sein würde, durch welchen die Dismembration erst perfect werde. Vielmehr sprechen überwiegende Gründe für die a. a. O. von Richter-Dove-Kahl (a. a. O., § 179, Anm. 24, S. 620 f. und § 201, Anm. 16, S. 722 f. vertretene Ansicht, welche unter dem fundator den Gutsherrn der abgezweigten Villa versteht, auf dessen Boden die Tochterkirche erbaut wird.

Vgl. auch v. Oberkamp a. a. O., Bd. XXVI, S. 307 ff.
Silbernagl das. Bd. XLIV, S. 91 ff.

Es ist aber klar, dass bei dieser Auslegung der Stelle Klägerin sich auf deren Inhalt nicht berufen kann. Aber auch wenn man dieser Auslegung sich nicht anschliessen wollte, so würde doch der klägerische Anspruch durch die mehrerwähnte Gesetzesstelle nicht ohne weiteres gerechtfertigt erscheinen, weil nach dem Inhalte derselben nicht unerhebliche Gründe dafür sprechen, dass in dem Falle, welcher dem Papste

Alexander zur Entscheidung vorgelegen hat, die neu errichtete Kirche zum Theil aus den Mitteln der Mutterkirche errichtet oder doch dotirt ward, indem der neuen Pfarrei die sämmtlichen kirchlichen Einkünfte (proventus, obventiones) aus der abgetrennten Ortsgemeinde als der Mutterkirche entbehrlich zugewiesen wurden,

Richter-Dove, Lehrbuch, S. 620, Anm. 24.

Silbernagl a. a. O., S. 95.

während in dem hier vorliegenden Falle, wie schon oben bemerkt, der Gartenkirchenstiftung deren eigenes Vermögen unvermindert geblieben ist. Aus diesem Grunde würde es jedenfalls zweifelhaft bleiben, ob die im cap. 3 cit. getroffene Entscheidung auf den vorliegenden Fall Anwendung finde; eine Abweichung von der Regel aber, dass dem Kirchenregimente die freie Besetzung (collatio libera) der Kirchenämter zusteht, kann nur durch klare und unzweideutige Gesetzesbestimmungen über Fälle der hier fraglichen Art gerechtfertigt werden.

In dem hier vertretenen Sinne ist denn auch, worauf zum Schlusse hingewiesen werden mag, die mehrerwähnte Gesetzesstelle in der kirchlichen Verwaltungspraxis stets aufgefasst worden, auch ist in allen bekannt gewordenen Fällen, in denen diese Frage zur Entscheidung der competenten kirchlichen Behörden gelangt ist, diese Entscheidung stets zu Gunsten des Kirchenregiments ausgefallen.

Vgl. über die ganz allgemeine Praxis der deutschen evangelischen Landeskirchen die Mittheilung von Grisebach in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XVII, S. 352 ff.;

ferner die Entscheidung des vormaligen Königlich Hannover'schen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Magazin für hannover'sches Recht, Bd. V, 3. Heft, S. 384 ff.

endlich die[2]) in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XVIII, S. 210 ff. veröffentlichte Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister im Königreich Sachsen.

Aus den angeführten Gründen und unter Berücksichtigung des für den Kostenpunct in Frage kommenden § 92, Abs. 1 der Civil-Process-Ordnung ergeht zur

Entscheidung.

Die von der Klägerin gegen das Urteil der Civilkammer Ia. des Königlichen Landgerichts zu Hannover vom 28. November 1884 eingelegte Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Klägerin hat die Kosten dieser Instanz zu tragen.

Schmidt. Wagemann. Dr. Stegemann. Schlüter. Kern.

---

[2]) Im Original steht: „von Herrmann mitgetheilte“, was irrthümlich ist und auf einer Verwechslung der Miscelle III mit der Miscelle II beruht. Anm. der Redaction.

2. Urteil des Reichsgerichts, dritter Civilsenat vom 2. Februar 1886 in der Processsache Königliche Residenzstadt Hannover wider Königliches Consistorium zu Hannover.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Königlichen Residenzstadt Hannover, vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath Dr. Lüntzel zu Leipzig,

wider

das Königliche Consistorium zu Hannover, Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt Erytropel in Leipzig,

hat das Reichsgericht, dritter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1886 unter Mitwirkung

des Präsidenten Dr. Henrici

und der Reichsgerichtsräthe Peterssen, von Streich, Hullmann, Buff, Dähnhardt und Dr. Agricola,

für Recht erkannt:

die gegen das Urteil des zweiten Civil-Senates des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle vom 22. Mai 1885 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle vom 22. Mai 1885, durch welches ihre Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Königlichen Landgerichts zu Hannover vom 28. November 1884 verworfen worden, die Revision eingelegt. Ihr Vertreter stellte den Antrag:

„Das Reichsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben und dann nach der Berufungsbeschwerde oder sonst was Rechtens erkennen."

Der Vertreter der Revisionsbeklagten beantragte dagegen:

„Das Reichsgericht wolle die Revision zurückweisen und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz auferlegen.

Ersterer trug das Sachverhältniss nach Maassgabe des Thatbestandes der Urteile der Vorinstanzen vor, theilte die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils mit und rechtfertigte die Revision unter Bezugnahme auf die in dem Gutachten des Professors Dr. Mejer enthaltenen Ausführungen.

Im Uebrigen wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht beantwortet die unter den Parteien streitige Frage, ob der Stadt Hannover das Patronatrecht über die Gartenkirche zu Hannover im vollen Umfange zustehe, in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte, zu Gunsten der Klägerin bejahend, weist jedoch die Klage ab, weil es die weitere Frage, ob daraus, dass die Stadt Hannover Patron der Gartenkirche sei, kraft Gesetzes folge, dass derselben auch an der von der Gartenkirche abgezweigten Kirche zu Kleefeld ein

Patronatrecht oder eventuell ein auf die dortige Pfarrstelle bezügliches Präsentationsrecht zustehe? verneint.

Da diese letztere Entscheidung auf der Verletzung des Gesetzes nicht beruht, so war die Revision zurückzuweisen, ohne dass es einer Prüfung der erst erwähnten Frage bedurfte.

Die Frage, ob bei der Theilung einer Parochie dem Patron der Mutterkirche ohne weiteres das Patronat über die neu errichtete Kirche oder doch wenigstens ein Recht zur Präsentation des Pfarrers an der letzteren zustehe, ist bestritten.

Es muss jedoch den Vorderrichtern darin beigetreten werden, dass dieselbe in Fällen, wie dem vorliegenden, wo, wie der Berufungsrichter feststellt, die neu errichtete Kirche aus dem Stiftungsvermögen der Mutterkirche nicht dotirt ist, zu verneinen sei.

Die von der Klägerin, im Anschlusse und in Uebereinstimmung mit den Ausführungen Mejers in dem zu dieser Processsache von ihr überreichten Gutachten (vgl. auch Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 14. S. 245 fg.) vertheidigte Ansicht, dass die aufgeworfene Frage nach den allgemeinen Grundsätzen über das Patronatrecht, sowie mit Rücksicht auf die in C. 3 X. de eccles. aedif. 3. 48 enthaltene Entscheidung zu bejahen sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Das Berufungsgericht hat vielmehr mit Recht ausgeführt, dass die allgemeinen Grundsätze und die rechtliche Natur des Patronatrechts dieser Ansicht entgegenstehen, und dass dieselbe auch auf c. 3 cit. nicht gestützt werden könne.

Die von der Klägerin vertretene Ansicht beruht hauptsächlich auf der Annahme, dass das Patronatrecht auf den ganzen Sprengel der Patronatkirche sich beziehe, ein Recht territorialer Natur sei. Denn die Klägerin argumentirt im wesentlichen so: Wenn auch über die Frage der Theilung des Pfarrsprengels und der Errichtung einer neuen Pfarre nach Anhörung der Betheiligten, der Parochianen und des Patrons, das Kirchenregiment definitiv zu entscheiden habe, dem Patron aber, sofern die Neugründung nicht aus den Stiftungsmitteln der Mutterkirche erfolge, ein Verbietungsrecht nicht zustehe, so dürfen doch bei der Anordnung und Durchführung einer solchen Theilung und bei der Errichtung einer neuen Kirche die bestehenden Rechte, insbesondere die Rechte des Patrons, sein Recht zur Stiftungsaufsicht und zur Präsentation des Pfarrers, nicht verletzt werden. In der Errichtung einer Tochterkirche würde aber eine Verletzung und Schmälerung des Präsentationsrechts des Patrons der Mutterkirche enthalten sein, wenn derselbe in Zukunft nur für den noch bei der Mutterkirche verbleibendeu Theil, nicht mehr für den der Tochterkirche beigelegten Theil des Pfarrsprengels das Recht zur Präsentation des Pfarrers haben sollte, da er vor der Theilung das Recht gehabt habe, den Pfarrer für den ganzen Bezirk der Mutterkirche zu präsentiren. Aber nicht allein die Rechte des Patrons, sondern auch die Rechte des Pfarrers der Mutterkirche würden verletzt werden, da dieser, so lange ihm die Verwaltung der Seelsorge in der ungetheilten Parochie zugestanden habe, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts

das Recht gehabt habe im Falle des Bedürfnisses einen Caplan zu ernennen, welcher neben ihm die Seelsorge ausübe, so dass die bisherigen Rechte des Patrons sowohl wie die des Pfarrers nicht allein mit der neuen kirchenregimentlichen Einrichtung, sondern auch unter einander collidiren, weil sobald bei der Neustiftung nur das eine dieser beiden Rechte Berücksichtigung finde, das andere verletzt werde. Auf einen solchen Fall beziehe sich die Entscheidung des Papstes Alexander III in C. 3. X. de eccles. aedif. 3, 48, welche die Rechtsregel enthalte, nach welcher die streitige Frage noch heute zu beantworten sei. Die erwähnte Collision der Rechte des Patrons und des Pfarrers der Mutterkirche werde dahin gelöst, dass der Pfarrer das Präsentationsrecht für die Tochterkirche erhalte, bei dessen Ausübung aber an die Zustimmung des Patrons gebunden werde, so dass dieser unter solcher Form des Mitwirkungsrechts seine wenn auch modificirte Präsentationsbefugniss behalte. Die für den vorliegenden Fall entscheidende gemeinrechtlich canonische Regel sei daher, dass hinsichtlich des Präsentationsrechts an der Tochterkirche der Patron und der Pfarrer der Mutterkirche Compatronen seien, dergestalt, dass der Pfarrer Niemanden präsentiren dürfe, den der Patron nicht genehmigt habe. In ihrer Anwendung auf die protestantischen Kirchenrechtsverhältnisse erleide diese canonische Regel jedoch die Modification, dass das dem Pfarrer gewährte Präsentationsrecht hinwegfalle, weil nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, falls der Sprengel einer Kirche zu gross geworden und mehr als ein Pfarrer zur Ausübung der Seelsorge erforderlich sei, nicht der Pfarrer, sondern das Consistorium die weiter nothwendigen Pfarrer zu ernennen habe. Daraus folge aber nicht, dass nun eine collatio libera vorliege, sondern die Ernennung des Pfarrers an der Tochterkirche könne nur unter Mitwirkung des Patrons der Mutterkirche erfolgen, indem das Kirchenregiment Niemanden als Pfarrer an der Tochterkirche anstellen könne, welchen der Patron der Mutterkirche nicht genehmigt habe. Praktisch gestalte sich dieses als ein patronatisches Präsentationsrecht.

Die für diese Ausführungen wesentliche Annahme, dass das Patronatrecht ein Recht territorialer Natur sei, auf den gesammten Sprengel der Mutterkirche sich beziehe, ist aber für das heutige Kirchenrecht als gerechtfertigt nicht anzuerkennen. Nach der Entwickelung, welche die Lehre vom Patronat, insbesondere seit der Zeit des Papstes Alexander III genommen hat, ist die in den germanischen Reichen früher herrschende, rein privatrechtliche Auffassung des Patronats verschwunden. Das Patronatrecht ist nach dem heutigen gemeinen Kirchenrechte — und dieses ist zur Anwendung zu bringen, da es an abweichenden particularrechtlichen Normen fehlt, — vielmehr eine dem Berechtigten von der Kirche unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Begünstigung, ein jus singulare spirituali annexum, ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich öffentlichrechtlicher Natur, keine dem Civilrechte angehörige, in ihm wurzelnde Berechtigung. Wenngleich als Rest der früheren Auffassung sich noch die Dinglichkeit des Patronatrechts erhalten hat, diese sogar die Regel

bildet, indem die Mehrzahl der Patronatrechte in Deutschland mit Gütern verbunden ist, so ist es doch kein Recht territorialer Natur, steht mit den räumlichen Grenzen des Kirchensprengels nicht in dauernder Beziehung. Da das Patronat auf Grund der in der Stiftung liegenden Wohlthat erworben wird, so kann sein Object kein anderes sein, als das durch die Stiftung in das Leben gerufene. Das Patronat bezieht sich daher nur auf die Pfründe, nicht auf den territorialen Umfang der Pfarre.

Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2, S. 618 f., Bd. 3, S. 6 f. 28.
Richter-Dove, Kirchenrecht § 186 f., S. 668 f.
Friedberg, Kirchenrecht § 119.
Lippert, Lehre vom Patronat S. 3 f.
Silbernagl im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 44, S. 91 f.

Ist aber die Annahme der Revisionsklägerin, dass das Patronatrecht ein den ganzen Sprengel der Mutterkirche umfassendes Recht sei, nicht zutreffend, so fallen auch die daraus gezogenen Folgerungen, dass in der Errichtung einer Tochterkirche unter Theilung des Pfarrsprengels ein Eingriff in die bestehenden Rechte des Patrones, insbesondere in sein ihm für den ganzen Bezirk der Mutterkirche zustehendes Präsentationsrecht enthalten sei, hinweg. Es folgt vielmehr daraus, dass das Patronatrecht sich nur auf die Stiftung, die kirchliche Anstalt bezieht, dass, sofern, wie im vorliegenden Falle, die Tochterkirche aus dem Stiftungsvermögen der Patronatkirche nicht gestiftet oder dotirt ist, der Patron der Mutterkirche nicht ohne weiteres das Patronatrecht oder doch das Präsentationsrecht an der Tochterkirche erwirbt. Es handelt sich auch nicht, wie die Revisionsklägerin, in Uebereinstimmung mit Mejer, geltend macht, um die Festhaltung und Fortführung eines bereits erworbenen Patronatrechts, sondern um den Erwerb eines solchen an der neu errichteten Kirche. Die Tochterkirche ist eine neue selbstständige kirchliche Anstalt, auf welche die ursprüngliche Stiftung des Patrons sich nicht bezogen hat.

Vgl. Richter-Dove a. a. O. Bd. 1, S. 620, Nt. 24,
Hinschius a. a. O. Bd. 3, S. 22.

Da die allgemeinen Grundsätze über die Entstehung und das Wesen des Patronatrechts mit der Ansicht, dass der Patron der Mutterkirche ohne weiteres das Patronatrecht über die davon abgezweigte Tochterkirche erwerbe, nicht im Einklang stehen, so würde die Revisionsklägerin auf die Entscheidung des Papstes Alexander III. in C. 3 X. de eccles. aedif. 3. 48, mit Erfolg nur dann sich berufen können, wenn der von ihr hingestellte Grundsatz hier mit Bestimmtheit zum Ausdruck gekommen wäre.

Dieses ist aber keineswegs der Fall.

Die in Anlass eines in der Stelle selbst näher angegebenen Specialfalles von dem Papste Alexander III. an den Erzbischof von York erlassene Verfügung ist ihrer Wortfassung nach keineswegs klar. Ihre Auffassung und Auslegung, insbesondere der vorzugsweise in Betracht kommenden Worte:

mandamus ecclesiam ibi aedifices et in ea sacerdotem ad praesentationem rectoris ecclesiae majoris cum canonico fundatoris assensu instituas.

eine sehr bestrittene.

Während einige Kirchenrechtslehrer unter dem fundator, unter dessen assensus der Bischof den Pfarrer der neu errichteten Kirche einsetzen soll, den Patron der Mutterkirche, von welcher die neue Kirche abgetrennt wird, verstehen, und die Stelle dahin auslegen, dass der Pfarrer der neu errichteten Kirche auf die Präsentation des Pfarrers der Mutterkirche unter Zustimmung des Patrons der Mutterkirche vom Bischof instituirt werden solle, also ein Mitpräsentationsrecht des Pfarrers und des Patrons der Mutterkirche annehmen, auch wenn die Tochterkirche aus den Stiftungsmitteln der ersteren nicht errichtet ist, — eine Ansicht, welche die Revisionsklägerin im Anschlusse an die Ausführungen Mejer's vertritt, — verstehen andere unter dem fundator den Gutsherrn der abgezweigten Villa, auf dessen Grund und Boden die neue Kirche errichtet wird und welcher nach der Stelle zur Ausstattung des Geistlichen beiträgt, wogegen wieder Andere zwar unter dem fundator den Patron der Mutterkirche verstehen, die Worte cum fundatoris assensu aber nicht auf das Präsentationsrecht in Vacanzfällen, sondern auf dessen Zustimmung zur Theilung der Stammpfarre und zur Errichtung der neuen Kirche beziehen.

Folgt man einer der beiden letzterwähnten Auffassungen, so ergiebt sich ohne weiteres, dass der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch in dem C. 3. X. cit. eine Stütze nicht findet. Aber auch die zuerst gedachte Auffassung würde nur dann für die Klägerin geltend zu machen sein, wenn nicht, wie von einzelnen Rechtslehrern, welche im übrigen diese Auffassung theilen, angenommen wird, in der Verfügung vorausgesetzt wird, dass die Tochterkirche aus den Mitteln der Mutterkirche errichtet oder dotirt wird.

Diese letztere Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil dieser Auslegung der Stelle überhaupt nicht beigetreten werden kann, vielmehr der Ansicht der Vorzug zu geben ist, welche unter dem fundator den Gutsherrn der abgezweigten Villa versteht. Diese mit dem Wortlaute der Stelle vereinbare Auslegung steht mit den allgemeinen Grundsätzen über das Patronat im Einklang und findet auch in der Glosse ihre Bestätigung. Der von der Klägerin vertretenen Auffassung steht namentlich entgegen, dass aus dem Inhalt der Stelle keineswegs klar ersichtlich ist, dass die Kirche, von welcher ein Theil behufs Errichtung einer neuen Kirche abgezweigt wurde, überhaupt einen Patron gehabt hat; dass sie mit den allgemeinen Grundsätzen über das Patronatrecht nicht in Einklang steht und dass bei dieser Auffassung in der Theilung einer Patronatskirche neben den übrigen Erwerbstiteln ein Erwerbstitel des Patronats enthalten sein würde, von welchem in dem Titel de jure patronatus keine Rede ist und dass nicht angenommen werden kann, dass ein so wichtiger Grundsatz nur beiläufig in dem in dem Titel de eccles. aedif. et rep. sich findenden C. 3 cit. sollte ausgesprochen sein.

Der Versuch, dieses Bedenken damit zu beseitigen, dass es nicht um den Erwerb eines neuen Patronatrechts, sondern um die Erhaltung und Fortführung eines bereits bestehenden sich handle, kann aus den bereits angegebenen Gründen für gelungen nicht erachtet werden.

Die angefochtene Entscheidung erscheint daher gerechtfertigt und es war die von der Klägerin eingelegte Revision zurückzuweisen.

(gez.) Dr. Henrici, Peterssen, von Streich, Hullmann, Buff, Dähnhardt, Dr. Agricola.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts, dritten Civil-Senats vom 2. Februar 1886.

(gez.) Kuehn
Gerichtsschreiber.

III.

Wer ist — speciell in der Provinz Hannover — als Eigenthümer des Kirchengutes anzusehen.

Aus einem Urteil des Königlichen Landgerichts zu Hannover vom 29. Juni 1883.

Diese Frage wurde in der Processsache der Kirche und des Pfarrwittwenthums zu Adensen gegen die politischen Gemeinden Adensen und Hallerburg durch Urteil des Königlichen Landgerichts Hannover vom 29. Juni 1883 entschieden wie folgt:

„Die Controverse, wer als Inhaber des kirchlichen Vermögens anzusehen sei, reducirt sich, wenn man von einer Reihe heute kaum noch vertretener Ansichten absieht, für die Gebiete des evangelischen Kirchenrechts auf die Frage, ob die einzelnen kirchlichen Institute als mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalten oder die Kirchengemeinden die berechtigten Subjecte sind. Sie ist in Uebereinstimmung mit Schulte, Richter und anderen Autoritäten des Kirchenrechts — vergleiche insbesondere auch Hübler „der Eigenthümer des Kirchenguts" — vom Standpuncte des gemeinen Rechts im Sinne der ersten Alternative zu beantworten. Schon in den Constitutionen der römischen Kaiser erscheinen vorherrschend die Kirchen und kirchlichen Institute als die anerkannten Subjecte der kirchlichen Vermögensrechte, und denselben Grundsatz befolgt auch das canonische Recht. Letzterer ist auch für die Gebiete des evangelischen Kirchenrechts als der gemeinrechtliche festzuhalten, und ist es nur zuzugeben, dass in verschiedenen Particularrechten ein Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden am Kirchengute zur gesetzlichen Anerkennung gelangt ist. Zu diesen Particularrechten gehört aber richtiger Ansicht nach dasjenige der Provinz Hannover nicht. Die gegentheilige Ansicht findet namentlich keine hinreichende Stütze in dem citirten Kirchenvorstandsgesetze. Zunächst kann es nämlich nicht zweifelhaft sein, dass dies Gesetz einen ausdrücklichen Ausspruch darüber, wer Inhaber des kirchlichen Vermögens ist, nicht

enthält. Es lässt sich aber auch nicht einmal behaupten, dass den Bestimmungen desselben, insbesondere dem § 18 die Rechtsanschauung zu Grunde liegt, Eigenthümer des Kirchengutes seien — der Regel nach — die Kirchengemeinden. Nur soviel ist unbestreitbar, dass das Gesetz als die berufenen Vertreter und Verwalter des kirchlichen Vermögens die Organe der Kirchengemeinden ansieht. Die Berechtigung dieser Anschauung ist aber unabhängig von der Frage, wem das Eigenthum am Kirchengut zugeschrieben wird, sie folgt vielmehr schon aus dem Princip der evangelischen Kirche, welches den Kirchenbegriff in die freie Vereinigung der Gläubigen setzt und demnach das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen als ein den Zwecken der Kirchengemeinde dienendes auch da erscheinen lässt, wo dieser rechtlich jenes Vermögen nicht gehört. — Ein wesentliches Argument gegen die hier reprobirten Folgerungen aus dem Kirchenvorstandsgesetze ergiebt sich daraus, dass dieses Gesetz eine Bestimmung zur Ausführung bringt, die in dem § 28 des voraufgegangenen Gesetzes vom 5. September 1848 betreffend verschiedene Aenderungen des Landes-Verfassungs-Gesetzes getroffen war, der Wortlaut dieser Bestimmung aber: »Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen- und Armenanstalten führen,« mit mehr Grund, als das Kirchenvorstandsgesetz für die gegentheilige Annahme, dafür angeführt werden kann, dass der Gesetzgeber als Subjecte der kirchlichen Vermögensrechte nicht die Gemeinden, sondern die einzelnen kirchlichen Anstalten angesehen hat.

Im Uebrigen ist die Bedeutung der im Vorstehenden erörterten Frage auf ihr richtiges Maass zurückzuführen. Es kann sich immer nur darum handeln, welche rechtliche Gestaltung die die Regel bildende ist. Wie demnach eine Untersuchung der concreten Verhältnisse eine Abweichung von der Regel ergeben kann, so ist anderseits das Gericht einer Prüfung der ganzen Frage insoweit überhoben, als im einzelnen Falle die Parteien unter sich thatsächlich einig sind.

Somit wird es, wenn im vorliegenden Falle bezüglich der Namens der Kirche erhobenen Ansprüche die Beklagten dem principalen klägerischen Standpuncte entsprechend zugestanden haben, dass die Kirche in Adensen als eine mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalt die berechtigte Inhaberin des Kirchenärars sei, hierbei sein Bewenden behalten müssen.

Einer Entscheidung bedarf es nur über die Rechtsstellung des Pfarrwittwenthums.

In dieser Beziehung wird die rechtliche Möglichkeit des beklagtischerseits behaupteten Eigenthums der politischen Gemeinden Adensen und Hallerburg an den dem Zwecke der Versorgung einer etwa vorhandenen Pfarrwittwe dienenden Grundstücken nicht bestritten werden können. Die Beklagten haben indess die Inanspruchnahme dieses Eigenthums, abgesehen von der, wie später ersichtlich wird, gegenbeweislich widerlegten Behauptung, dass sie stets die betreffenden Grundstücke im gutgläubigen Eigenthumsbesitze gehabt, weder durch Angabe des

Erwerbsgrundes noch viel weniger durch ein Beweisangebot unterstützt. Allerdings scheint nach den vorliegenden Urkunden angenommen werden zu müssen, dass die Gemeinde nicht nur das jetzt noch vorhandene sondern auch, wenn gleich nur zu einem geringen Theil aus eigenen Mitteln, ein früheres, im Jahre 1718 errichtetes Pfarrwittwenhaus hat bauen lassen. Allein einestheils kann es nicht füglich zweifelhaft sein, dass, wenn in den Berichten der Geistlichen, den Pfarrlagerbüchern und Kirchenrechnungen „die Gemeinde“ als die Erbauerin bezeichnet wird, darunter nur die Kirchengemeinde verstanden werden kann, und anderntheils ist die entscheidende Frage die, wer Eigenthümer des Grund und Bodens ist, auf welchem das Pfarrwittwenhaus steht, und der Garten angelegt ist. Dass dieser jemals den politischen Gemeinden gehört hat, dafür spricht Nichts. Ebensowenig hat sich nun aber etwas für ein Eigenthumsrecht der Kirchengemeinde an demselben ergeben. Vielmehr ist aus der in den wesentlichen Puncten klargestellten Entstehungsgeschichte des Pfarrwittwenthums und den sonst vorliegenden Thatsachen mit einiger Sicherheit zu entnehmen, dass dasselbe als eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Anstalt ins Leben gerufen, und eben diese Anstalt Eigenthümerin der ihrem Zwecke dienenden Grundstücke ist.“

Dies wird dann aus den Umständen des speciellen Falles näher nachgewiesen.

Gegen dieses Urteil ist zwar Berufung erhoben, zu einer weiteren Entscheidung ist es indessen nicht gekommen, da die Sache in zweiter Instanz verglichen wurde.

A. Werner,
Rechtsanwalt in Hannover.

IV.

Urteil des Reichsgerichts, vierter Civilsenat vom 9. Juli 1885, betreffend die kirchliche Baulast des Patrons.

Die kirchliche Baulast des Patrons ist zwar eine subsidiäre, aber im Fall ihres Eintritts macht sie den Patron zum eigentlichen Schuldner und legt ihm eine eigene Schuld im Gegensatz zur Haftung für eine fremde Schuld (der Kirchenkasse) auf. Dieser Grundsatz des Märkischen Provinzialrechts gilt auch für das Allgemeine Landrecht. Der Umfang der Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse, sowie der subsidiär eintretenden Beitragspflicht des Patrons zum Kirchenbau richtet sich nach dem Zustande der Kasse in dem Zeitpuncte, in welchem die Baukosten erforderlich sind.

Im Namen des Reichs!

In Sachen der Stadtgemeinde zu B., vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

die deutsch-evangelische Kirchengemeinde zu R., vertreten durch den Gemeindekirchenrath daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1885 unter Mitwirkung etc.

für Recht erkannt:

die gegen das am 27. Januar 1885 verkündete Urteil des zweiten Civilsenats des K. Kammergerichts eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte Berufungsurteil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Beklagte der Klage gemäss zu verurtheilen.

Beklagte hat beantragt: die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Die Vorentscheidung stützt sich auf den mit Recht auch für das Allg. Land-Recht aufgestellten Grundsatz des Märkischen Provinzialrechts, dass die kirchliche Baulast des Patrons zwar eine subsidiäre ist, aber im Fall ihres Eintritts wie bei anderen nur an eine Bedingung geknüpften Verbindlichkeiten den Patron zum eigentlichen Schuldner macht und ihm eine eigene Schuld im Gegensatz zur Haftung für eine fremde Schuld auferlegt, so dass seine Leistung zum Kirchenbau nicht als ein einstweiliger Vorschuss für die zunächst und vor ihm verhaftete Kirchenkasse zu betrachten, und er nicht berechtigt ist, gegen letztere, nachdem er seinen Beitrag geleistet und in einem späteren Zeitpuncte die Vermögenslage der Kirchenkasse sich gebessert hat, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Dieser Grundsatz ist als ein aus dem Märkischen Provinzialrecht abgeleiteter eine nicht revisible Rechtsnorm, daher hier maassgebend, und beseitigt den klägerischen Anspruch, insofern derselbe daraus hergeleitet ist, dass der von der Klägerin zum Bau der Kirche der Beklagten geleistete Beitrag die Natur eines Vorschusses habe, und das Vermögen der Beklagten durch den im Jahre 1884 erfolgten Verkauf der alten Kirche um 6300 M. vermehrt worden ist.

Klägerin hat in der Berufungsinstanz noch ausgeführt, bei dem dem Regierungsresolute vom 24. Juli 1879 zu Grunde gelegten Etat habe das alte Kirchengrundstück mit dem darauf befindlichen Kirchengebäude in Betracht gezogen werden müssen, dies sei nicht geschehen, das Grundstück habe schon damals ein Vermögensstück der Beklagten dargestellt, welches nur noch nicht in seinen Werth umgesetzt, noch

nicht flüssig gewesen sei, und das damals wegen vorübergehenden Unvermögens der Beklagten Geleistete müsse erstattet werden, soweit es die Vermögenslage der Beklagten zulasse.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Umfang der Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse, sowie der subsidiär eintretenden Beitragspflicht des Patrons zum Kirchenbau sich nach dem Zustande der Kirchenkasse in dem Zeitpunct bestimmt, in welchem die Baukosten erforderlich sind; dieser Zeitpunct ist gekommen, wenn die Beiträge resolutorisch festgesetzt und der Kirchenkasse resp. dem Patron aufgelegt sind, und ist jedenfalls abgelaufen, nachdem die Beiträge gezahlt und durch Vollendung des Baues aufgewendet sind. Das erst nach Ausführung des Neubaues verkaufte Grundstück nebst Kirche ist selbstverständlich kein geeignetes Geldmittel zur Bestreitung der Baukosten gewesen, und die Möglichkeit und Zulässigkeit seiner damaligen Verwerthung und Umwandlung in Geld ist weder behauptet, noch ohne Weiteres anzunehmen. Ebensowenig ist etwas dafür vorgebracht, dass schon damals der spätere Verkauf des Grundstücks wenigstens in Aussicht genommen war. Es liegt also die Sache nur so, dass Beklagte zur Zeit des Neubaues und der Einzahlung des klägerischen Kostenbeitrags das alte Kirchengrundstück eigenthümlich besessen und erst später dasselbe für 6300 M. verkauft hat, und hieraus folgt nur, dass Beklagte erst durch diesen Verkauf ein zur Bestreitung von Baukosten verwendbares Object erworben, nicht aber, dass sie schon vorher in dem verkauften Grundstück ein für den gedachten Zweck dienliches Vermögensstück besessen hat. Hieran wird auch nichts durch den von der Revisionsklägerin hervorgehobenen Umstand geändert, dass das verkaufte Grundstück erst durch den Kirchenbau disponibel geworden ist. Das Verlangen der Klägerin, den Kaufpreis für das alte Kirchengrundstück als ein nur noch nicht in seinen Werth umgesetztes, nur noch nicht flüssig gemachtes Vermögensstück dem Etat behufs Repartition der Baukosten zuzusetzen, ist daher nicht gerechtfertigt.

Ausserdem leuchtet ein, dass die Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse gemäss des mit dem Märkischen Provinzialrecht übereinstimmend erklärten § 713 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. nach den kirchlichen Bedürfnissen in demjenigen Zeitpuncte zu beurteilen ist, in welchem die Kirchenkasse sich im Besitze solcher Geldmittel, um deren Verwendung es sich handelt, befindet und deren Verwendung vorzunehmen im Stande ist, und da Beklagte die 6300 M. (deren Zahlung an sie auch noch nicht feststeht) erst durch Verträge vom Jahre 1884 erworben hat, so beruht der klägerische Anspruch auf der Feststellung, dass der Kaufpreis der 6300 M. ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse neuerdings zu bestreitenden jährlichen Ausgaben zu den Baukosten verwendet werden könne. Klägerin hat dies auch allgemein unter Bestreiten der Beklagten behauptet, aber nichts angeführt, woraus auf die Richtigkeit ihrer Behauptung geschlossen werden könnte, und es fehlt jeder Anhalt, um die Entbehrlichkeit der 6300 M. für die gegenwärtigen kirchlichen Bedürfnisse, insoweit die richterliche Cognition hierüber eintreten kann,

zu beurteilen und als festgestellt anzusehen. Auch dieser Mangel steht dem klägerischen Anspruche entgegen, und es bedarf nicht weiter des Eingehens auf die Wirkung der rechtskräftig entschiedenen Sache des Vorprocesses.

Der Kostenpunct regelt sich aus § 92 der Civilprocessordnung.

Unterschriften.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts am 9. Juli 1885.

Knothe, Actuar,
als Gerichtsschreiber.

V.

Pflicht der Kirchenvorsteher (des Gemeindekirchenraths) zur gerichtlichen Vertheidigung der Rechte der betreffenden Kirche.

Sinn des Ausdrucks: »Wirkliche Rechte der Kirche« im § 659 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11. Die Frage, ob von einem für die Kirchengemeinde zur Erhaltung ihres Vermögensstandes anzustrengenden Processe ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, ist nach dem Allgemeinen Landrecht in das durch keine besondere Normen eingeschränkte pflichtmässige Ermessen der geistlichen Oberen gestellt. Die Controle darüber steht der vorgesetzten Behörde, nicht aber dem Richter im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, I. Senat, zu Berlin vom 26. April 1884 in der Verwaltungsstreitsache des Gemeindekirchenraths zu Ahlsdorf wider das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 § 659: »In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegien wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen«.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Gemeindekirchenraths zu Ahlsdorf, Klägers,

wider

das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg, Beklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. April 1884,

an welcher der Präsident Persius und die Räthe: Dahrenstaedt, von Meyeren, Solger, Mess, Richter und Franzius Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die Klage gegen die von dem beklagten Königlichen Consistorium im Einvernehmen mit dem beklagten Königlichen Regierungspräsidenten unterm 18. Mai 1883 erlassene Verfügung abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 58 M. 40 Pf. festzusetzen und die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Besitzer des Zweihufengutes Nr. 3 in dem nach Ahlsdorf eingepfarrten Dorfe Schmielsdorf hatten seit alter Zeit zur Abhaltung von Advents- und Fastgottesdiensten in diesem Dorfe, welches eines eigenen Gotteshauses entbehrt, ein Local in ihrem Wohnhause hergegeben. Diese Leistung wurde von dem neuen Besitzer des Guts, Namens Keilwagen, eingestellt und eine Verpflichtung hierzu in Abrede genommen. Der Gemeindekirchenrath und die Gemeindevertretung der Parochie Ahlsdorf weigerten sich aber, das anscheinend der Kirche zustehende Recht auf die Leistung im Processwege zur Anerkennung zu bringen. In Folge dessen wurde vom Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen mittelst Verfügung vom 6. Februar 1882 auf Grund des § 659 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts der Kirche in der Person des Pfarrers Gersdorf ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt mit dem Auftrage, gegen den etc. Keilwagen wegen der bestrittenen Verpflichtung den Processweg zu beschreiten.

Mit dieser Klage durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Königlichen Amtsgerichts zu Schweinitz vom 7. November 1882 angebrachtermaassen abgewiesen, sind der Kirchengemeinde auch die Kosten des Verfahrens auferlegt worden. Letztere, bestehend aus 15 M. 10 Pf. Gerichtskosten uud 43 M. 30 Pf. Mandatarien-Gebühren, zusammen 58 M. 40 Pf., weigerte sich der Gemeindekirchenrath aus der sufficienten Kirchenkasse zu zahlen. Das Königliche Consistorium ordnete deshalb mit Zustimmung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg mittelst Beschlusses vom 18. Mai 1883 auf Grund des Artikels 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die zwangsweise Eintragung des Betrages in den Etat der Kirchenkasse zu Ahlsdorf an.

Gegen diese Anordnung hat der Gemeindekirchenrath im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung unterm 4. August 1883 Klage erhoben mit dem Antrage,

zu erkennen, dass die Beklagten nicht befugt gewesen seien, anzuordnen, dass die der Kirchengemeinde Ahlsdorf in ihrem Processe wider den Hufner Keilwagen erwachsenen gerichtlichen Kosten im Betrage von 58 M. 40 Pf. zwangsweise in den Etat der Kirchenkasse eingetragen und aus der letzteren gezahlt werden,

und zwar unter folgender Begründung:

Das beklagte Königliche Consistorium wäre unzweifelhaft zu dem

Beschlusse vom 18. Mai v. J. befugt gewesen, wenn es sich um ein wirkliches Recht der Kirchengemeinde Ahlsdorf gehandelt hätte, und wenn dieses wirkliche Recht vor Extrahirung des Beschlusses vom Extrahenten nachgewiesen wäre. Es müsse angenommen werden, dass der Extrahent dem Königlichen Consistorium zu diesem Zweck keine anderen Thatsachen angeführt habe, als diejenigen, welche von demselben zur Begründung des Klageantrages aufgestellt seien. Diese seien aber in keiner Weise dazu angethan, ein wirkliches, der Kirchengemeinde Ahlsdorf gegen den p. Keilwagen zustehendes Recht in der beanspruchten Art nachzuweisen. Es werde in der Klage von einer Observanz gesprochen, die sich seit unvordenklicher Zeit gebildet, und von einer Honorirung des Belasteten für Gestattung des Gottesdienstes in seiner Wohnstube, endlich auch von einer verfassungsmässigen, aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden gemeinen Last, welche auf einzelnen Höfen ruhe. Den Beweis eines wirklichen Rechts, sei dieses privater oder öffentlicher Natur, habe aber der Vertreter der Kirchengemeinde Ahlsdorf gegen den Beklagten, Keilwagen, nicht geführt. Mit Recht werde in dem angezogenen Erkenntniss des Amtsgerichts Schweinitz ausgeführt:

a. dass, wenn der Anspruch der Kirchengemeinde Ahlsdorf privatrechtlicher Natur sei bezw. auf einem privatrechtlichen Titel beruhe, demselben der § 73 der Grundbuchordnung entgegenstehe, da der Anspruch auf das belastete Grundstück nicht eingetragen worden sei; und
b. dass ein Titel des öffentlichen Rechts sich nicht aus einer angeblichen Observanz herleiten lasse, da sich Observanzen nicht gegen ein einzelnes Grundstück bilden könnten, wie dies auch in dem Erkenntniss des früheren Obertribunals vom 5. Juli 1866 ausgeführt sei.

Wenn übrigens in dem amtsgerichlichen Erkenntniss vom 7. Nov. 1882 eine Abweisung der Klägerin »in angebrachter Art« ausgesprochen sei, so beruhe dies augenscheinlich auf einem Rechtsirrthum, da die neue Civil-Process-Ordnung eine solche Abweisung der Klage nicht kenne (§ 296 Abs. 2 der Civil-Process-Ordnung).

Hiernach stehe fest, dass die Kirchengemeinde Ahlsdorf die beanspruchte Berechtigung gegen den p. Keilwagen nicht nachgewiesen habe, dass mithin das Königliche Consistorium auch nicht berechtigt war, auf Grund eines vermeintlichen Rechtes die Anstellung der Klage gegen den p. Keilwagen anzuordnen, noch weniger aber, die Kosten dieses verlorenen Processes der Kirchengemeinde Ahlsdorf aufzubürden, welche sich von vorn herein gegen jede Betheiligung an diesem Process ausgesprochen habe.

Das Königliche Consistorium hat dem gegenüber — abgesehen von den inzwischen erledigten Einreden gegen die Legitimation zur Klage — Folgendes ausgeführt:

Da der Gemeindekirchenrath seiner Zeit beharrlich verweigert habe, die fragliche Gerechtsame der Kirchengemeinde Ahlsdorf bezw. der

dahin Eingepfarrten vor Gericht wahrzunehmen, seien die geistlichen Oberen so berechtigt wie verpflichtet gewesen, der Kirchengemeinde einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen. Eine solche durch § 659, Titel 11, Theil II des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigte Maassnahme sei bezüglich ihrer Folgen so anzusehen, als wäre die Processführung von der Kirchengemeinde selbst ausgegangen. Sie habe unterlegen und daher auch die Processkosten — bei Sufficienz des Aerars aus diesem — zu zahlen. Diese Pflicht sei eine gesetzliche Leistung. Die Einrede, dass nicht von vorn herein das wirkliche Recht der Kirchengemeinde klar zu Tage gelegen, sei dagegen unerheblich. Es genüge, dass die kirchliche Aufsichtsbehörde das Forderungsrecht gegen den p. Keilwagen als vorhanden angenommen habe.

Es wird kostenpflichtige Abweisung des Klägers beantragt.

Den gleichen Antrag sucht der Königliche Regierungspräsident aus wesentlich denselben Gründen zu rechtfertigen, indem nur noch hervorgehoben wird, wie der Umstand, dass das Gericht eine andere Rechtsansicht vertreten und die Klage zurückgewiesen habe, dem Königlichen Consistorium um so weniger zum Vorwurfe gereichen dürfe, als von demselben, so weit bekannt, die Klage nicht entworfen oder genehmigt sei, die Möglichkeit einer Abänderung der Entscheidung in der nicht beschrittenen Berufungs-Instanz auch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

Die Klage ist unzweifelhaft unbegründet.

Die Verpflichtung der Kirchengemeinde, die aus ihrem Processe gegen den Zweihufenbesitzer Keilwagen zu Schmielsdorf erwachsenen gerichtlichen Kosten, sowie die zur Erstattung liquidirten Kosten der Gegenpartei, wenn solche etwa — was nicht erhellt — in dem Betrage der 43 M. 30 Pf. mit enthalten sein sollten, aus dem sufficienten Kirchenärar zu zahlen, folgt schon ohne Weiteres aus ihrer gerichtsseitigen Verurteilung in die Kostenlast, welche das Erkenntniss des Königlichen Amtsgerichts zu Schweinitz rechtskräftig ausgesprochen hat. Ebenso unbedenklich ist die Kirchengemeinde auch verbunden, ihren eigenen Vertreter in dem Processe wegen der ihm rechtlich zustehenden Gebühren zu befriedigen. Es ergiebt sich dies aus der dem Gesetze entsprechenden ordnungsmässigen Bevollmächtigung des Rechtsanwalts, welche von Seiten des der Kirche zur Verfolgung des streitigen Anspruchs zum Officialmandatar bestellten Pfarrers Gersdorf ausgegangen ist.

Wenn nun die Klage einwendet, dass die Voraussetzungen des § 659 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts nicht vorgelegen haben, weil es sich hier nicht um ein wirkliches Recht der Kirche gehandelt hätte, und an der Hand der Gründe des gerichtlichen Urteils auszuführen sucht, dass der Anspruch gegen den p. Keilwagen, so wie er begründet worden, von vorn herein hinfällig gewesen sei, so würde, selbst wenn diese Auffassung durchweg zutreffend wäre, damit die Kirche ihrer principalen Verbindlichkeit zur Zahlung nicht enthoben sein. Der Einwand ist aber auch materiell unhaltbar.

Wie bereits in dem diesseitigen, im Bd. IX S. 118 ff. der Ent-

scheidungen des Oberverwaltungsgerichts veröffentlichten Endurteile vom 21. März 1883 ausführlich dargethan ist, hat durch die Beifügung des Wortes »wirkliche« vor »Rechte« nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass die ausgeführten Rechte demnächst im Processe rechtskräftig durch Erkenntniss als bestehende und begründete, also in diesem Sinne als »wirkliche« anerkannt werden, und erscheint es ebenso wenig statthaft, das Wort »wirklich« so, wie es die Klage voraussetzt, als gleichbedeutend mit »klar und unzweifelhaft« anzusehen. Eine solche Annahme würde zu durchaus widersinnigen Consequenzen führen. Es hat vielmehr mit der Bestimmung: »Ausführung wirklicher Rechte« im Gesetze ganz offenbar nichts Anderes ausgedrückt werden sollen, als die Geltendmachung von Ansprüchen aus bestehenden Rechtsverhältnissen, welche als erworbene Rechte zum Gegenstand des Civil-Processes gemacht werden können, im Gegensatze zu Rechtshandlungen und Geschäften zum Zwecke der Erwerbungen von vermögensrechtlichen Vortheilen und Rechten. Danach wird die Frage, ob von einem für die Kirchengemeinde zur Erhaltung ihres Vermögensstandes anzustrengenden Processe ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, in das durch keine besonderen Normen eingeschränkte pflichtmässige Ermessen der geistlichen Oberen gestellt, und steht die ebenfalls nach freiem Ermessen zu übende Controle hierüber der vorgesetzten Behörde zu, welche zu dem Zwecke im Beschwerdewege angegangen werden konnte, nicht aber dem Richter im Verwaltungsstreitverfahren.

Aus diesen Gründen erscheint die fragliche Leistung, über deren Betrag kein Streit ist, als eine gesetzliche, welche bei der Weigerung der Kirchengemeinde-Organe, sie aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten, demgemäss das beklagte Königliche Consistorium im Einvernehmen mit der Staatsbehörde wohl befugt war, auf den Etat der Kirche zu bringen.

Aus der Abweisung der Klage rechtfertigt sich die Bestimmung des Kostenpuncts aus § 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.) Persius.

Rechtsquellen.

VI.

Die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.

Bei den inhaltlichen Mittheilungen aus den Gesetzen und Verordnungen haben die Bestimmungen über Lustbarkeiten, Theatervorstellungen etc., sowie über die Ruhe auf den Strassen und Plätzen an Sonn- und Festtagen und ähnliche minder wichtige Vorschriften nicht Berücksichtigung gefunden.

In dem gesammten Bundesgebiet gelten die auf die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bezüglichen Bestimmungen

des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs
Art. 329, 330;
der Allgemeinen deutschen Wechselordnung
Art. 92;
der Gewerbeordnung
§§ 105, 136;
des Reichs-Strafgesetzbuchs
§ 366 Nr. 1;
der Civilprocessordnung für das Deutsche Reich
§§ 171, 193 Abs. 3, 681.

I. Preussen.

Vgl. Allgemeines Landrecht § 48 Theil I Titel 3 und § 35 Theil II Titel 11; ferner die Kabinets-Ordres vom 14. März 1818, 26. Februar 1826, 20. März 1826, 7. Februar 1837, 26. Februar 1837. § 84 der Gesindeordnung vom 8. November 1810.

1. Provinz Ostpreussen.

a. Regierungs-Bezirk Königsberg.

(Polizei-Verordnungen vom 30. April 1841, 2. Mai 1851, 15. Januar 1858.)

An Sonn- und Festtagen muss während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vormittags als Nachmittags, aller öffentlicher gewerblicher Verkehr gänzlich ruhen.

Ländliche Gewerbe und Beschäftigungen auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern müssen an den Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes gänzlich ruhen. Nur in Nothfällen (ungünstige Witterung zur Zeit der Ernte etc.) kann die Arbeit durch die Ortsobrigkeit gestattet werden.

Treibjagden sind verboten.

Hausirhandel ist gänzlich untersagt. Auf das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Besondere Vorschriften für die Stadt Königsberg.

(Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1857.)

An allen Sonn- und christlichen Festtagen ist der Betrieb bürgerlicher Gewerbe, jeder Handelsverkehr und jede öffentliche, mit Geräusch verbundene Beschäftigung nur bis zum Beginn des Vormittagsgottesdienstes, also bis 9 Uhr Vormittags gestattet und muss von dieser Zeit ab für den ganzen übrigen Theil des Tages eingestellt werden. — In gleicher Weise darf von 9 Uhr Vormittags an auch kein Verkauf von Gegenständen irgend welcher Art auf den Strassen und ebensowenig das Ausrufen derselben stattfinden und müssen gleichmässig alle mit Geräusch auf den Strassen verbundenen Beschäftigungen z. B. das Versenden von Biertonnen, das Versenden von Frachtgütern, der Transport von Möbeln, das Abfahren des Düngers etc. unterbleiben.

Ausnahmsweise ist nur denjenigen, welche mit gewöhnlichen Lebensbedürfnissen Handel treiben, also namentlich den Bäckern und Brodverkäufern, Fleischern, Viktualien- und Materialwaarenhändlern, Tabakshändlern, sowie den Inhabern von Konditoreien, Weinstuben, Restaurationen und Schanklokalen auch in den dem Gottesdienst nicht bestimmten Stunden, also von 11 bis 2 Uhr und nach 4 Uhr Nachmittags der Betrieb ihrer Gewerbe gestattet.

Der Betrieb des Apothekergewerbes ist frei.

b. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

(Polizei-Verordnungen vom 13. Januar 1841, 2. September 1851, 27. August 1852, 14. Januar 1858, 20. Juli 1864, 23. Juli 1866, 29. April 1870, 20. April 1877.)

Alle öffentlichen Verkaufsstätten dürfen an Sonn- und Festtagen nur geöffnet sein von Morgens früh bis 9 Uhr Vormittags und nach Beendigung des Gottesdienstes bis 2 Uhr Mittags.

Nur Verkaufsstätten, in denen ausschliesslich oder doch vorwiegend Lebensmittel aller Art, Getränke, Tabak und Schnittwaaren (Polizei-Verordnung vom 20. April 1877) feilgehalten würden, dürfen ausserhalb der Stunden des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes geöffnet sein.

In den Kaffeehäusern, Konditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen während der Gottesdienststunden, mit Ausnahme des Bedürfnisses von Reisenden und Kranken[1]), keine Getränke oder Speisen verabreicht, überhaupt keine Gäste gesetzt und keine Spiele gespielt werden.

Das Apothekergewerbe ist frei.

Die Feldarbeiten müssen an Sonn- und Festtagen in der Regel ganz unterbleiben und kann nur die Zeit der Ernte, wenn die unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zulässig machen, dass die Stunden vor und nach dem Gottesdienste benutzt werden[2]).

Das Fahren der Bier-, Getreide- und Mehlwagen auf den Strassen, sowie alle mit Geräusch verbundene und sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten oder vor den Häusern, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern etc. müssen während der Gottesdienststunden ausgesetzt werden.

Am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfesttage, am Charfreitage und Busstage dürfen Handwerker und Händler auf öffentlichen Plätzen gar keine Waare feilbieten.

Den Dienstboten muss von der Dienstherrschaft nicht nur die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestattet, sondern erstere müssen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden (cfr. § 84 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810). Dasselbe gilt von Meistern und Lehrherren in Bezug auf ihre Gesellen und Lehrlinge.

---

[1]) Diese Fassung entspricht dem Wortlaut.

[2]) Wörtlich.

Mit Beziehung auf die Fischerei bestehen folgende Vorschriften:

1. In der Nacht vor den Sonn- und Festtagen oder an den Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes darf Niemand zum Fischen auslaufen.
2. Diejenigen, die auf der Fischerei begriffen sind, müssen jeden Abend vor einem Sonn- oder Festtage nach Hause zurückkehren.
3. Nur die Winterfischerei darf von denen, die zum Wintergarn berechtigt sind, auch in den Nächten vor Sonn- und Festtagen ausgeübt werden, nicht aber an den Sonn- und Festtagen selbst.

Der Hausirhandel ist verboten. Das Verbot bezieht sich nicht auf das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen.

Die Ausübung der Jagd ist während der Stunden des Gottesdienstes verboten.

2. Provinz Westpreussen.

a. Regierungs-Bezirk Danzig.

(Polizei-Verordnungen vom 24. Februar 1841, 29. Oktober 1852.)

Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch eine grössere Zahl von Individuen von der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen wird, sollen unterbleiben.

Die Feldarbeiten müssen an Sonn- und Festtagen in der Regel unterbleiben, und es kann nur die Zeit der Ernte, wenn die unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zulässig machen, dass die Stunden vor und nach dem Gottesdienst zur Ernte benutzt werden [1]).

Treibjagden sollen an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden.

Dienstboten und Lehrlingen soll die Zeit zur Abwartung des Gottesdienstes gegeben werden.

Während der Zeit des Gottesdienstes, Vor- und Nachmittags, muss sowohl in den Städten als auf dem platten Lande jeder öffentliche Gewerbsverkehr ruhen. Es ist sonach während dieser Zeit das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Strassen, in Buden und Häusern verboten. Alle Läden der Kaufleute, Fabrikanten, Materialisten, Bäcker, Schlächter, Höker, sowie alle Boutiken der Trödler und Obsthändler müssen während des gedachten Zeitraums geschlossen sein, und dürfen in den Kaffeehäusern, Konditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinschenken während vorhergedachter Zeit keine Getränke gereicht, keine Spiele gespielt, überhaupt keine Gäste geduldet werden. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen. Insbesondere muss alle mit Geräusch verbundene Arbeit in den Fabriken, Werkstätten oder anderen Orten z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern, sowie der Betrieb der in den Städten und ländlichen Ortschaften belegenen Mühlen während des Gottesdienstes ausgesetzt bleiben.

---

[1]) Wörtlich.

Lustbarkeiten dürfen am Charfreitag, Busstag, Gedächtnisstag der Verstorbenen und Aschermittwoch nicht stattfinden.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen Bälle und Tanzmusik in keinem Falle vor Ablauf der für den Gottesdienst bestimmten Zeit ihren Anfang nehmen.

Besondere Vorschriften für die Stadt Danzig.

(Polizei-Verordnung vom 24. Juli 1858.)

Der öffentliche Handelsverkehr und Gewerbebetrieb, sowie jede öffentliche, mit Geräusch verbundene Beschäftigung ist an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr Vormittags ab für den übrigen Theil des Tages untersagt. Nur bei besonders dringender Veranlassung z. B. in ganz ausserordentlichen Fällen des Schifffahrts- und Handelsverkehrs kann ausnahmsweise die Vornahme öffentlicher Arbeiten durch den Polizeipräsidenten genehmigt werden.

Den Händlern mit Lebensbedürfnissen (Tabak), sowie den Konditoren und Schankwirthen ist gestattet, ihre Lokale und Verkaufsstellen auch in den zum Gottesdienst nicht bestimmten Stunden von 12 bis 2 Uhr und von 4 Uhr Nachmittags ab geöffnet zu halten.

Besondere Vorschriften für die Stadt Elbing

(Polizei-Verordnung vom 24. Juli 1858.)

mit der für Danzig erlassenen Verordnung im Wesentlichen gleichlautend.

b. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

(Polizei-Verordnungen v. 14. Februar 1839, 7. April 1858, 22. Februar 1875.)

Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden und überhaupt eine grössere Zahl von Individuen von dem Besuche des Gottesdienstes abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Festtagen nur dann stattfinden, wenn dies von der Ortspolizeiobrigkeit in besonderer, dringender Veranlassung ausnahmsweise genehmigt worden ist. Auch soll diese Genehmigung nicht anders als in ausserordentlichen Fällen z. B. wenn zur Zeit der Ernte der verschiedenen Fruchtgattungen die nachtheilige Witterung das Einsammeln verhindert und daher jeder günstige Moment zu Feldarbeiten benutzt werden muss, ertheilt werden.

Dem Gesinde und Lehrlingen soll die Zeit zur Abwartung des Gottesdienstes gelassen werden.

Während der Zeit des christlichen Gottesdienstes muss Vor- und Nachmittags sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, aller öffentliche Gewerksbetrieb ruhen. Es bleiben daher in diesem Zeitraum auch die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter etc., sowie alle Kaufgewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Konditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen in diesen Stunden weder Getränke verabreicht oder Gäste geduldet, noch Spiele gespielt werden. Das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Strassen, alle mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregenden Arbeiten in den Werkstätten oder vor den Häusern müssen gleichfalls alsdann vermieden werden. Nur allein die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienstes Arznei verkaufen.

Der Hausirhandel ist untersagt und nur das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen gestattet.

Treibjagden sind verboten.

3. Stadt Berlin.

(Polizei-Verordnungen vom 20. November 1844, 24. November 1853.)

Der öffentliche Gewerbeverkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufslokalien und das Ausstellen von Waaren etc. ist an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feil halten, unbedingt verboten. Diesen Letzteren ist gestattet, ausser den Hauptkirchstunden von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ihre Läden zu öffnen.

Auch der nicht öffentliche Gewerbe-Verkehr, d. i. der Gewerbe-Verkehr resp. Betrieb innerhalb der Betriebswerkstätten, sowie die Ausführung von Arbeiten innerhalb der Häuser und auf geschlossenen Privatgrundstücken unterliegt nach 9 Uhr Vormittags dem polizeilichen Verbote insoweit, als damit ein aussergewöhnlicher Verkehr nach aussen oder ein lautes, die allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch verbunden ist.

Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt muss der Gewerbebetrieb während der Gottesdienststunden ruhen.

Die Besitzer von Gast- und Kaffeehäusern, Konditoreien, Schank- und überhaupt solchen Verkaufslokalien, in welchen sogenannte sitzende Gäste gehalten werden dürfen, können ihre Gasträume an Sonn- und Festtagen zwar während der ganzen Tageszeit offen halten und Lebensmittel an ihre Gäste zum Verzehren auf der Stelle verkaufen, sie dürfen jedoch während der Hauptkirchstunden weder das Kegel-, Billard-, Karten- und dergl. Spiel, noch auffällige und laute Lustbarkeiten in ihren Lokalien dulden; auch müssen während dieser Zeit die nach der Strasse führenden Thüren der letzteren eingeklinkt sein.

Der mit Geräusch verbundene Transport von Sachen auf den Strassen ist verboten.

Oeffentliche Arbeiten während des Gottesdienstes sind verboten.

Wenn in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen das Bedürfniss entsteht, den Sonn- und Festtag, insbesondere die Zeit während des Gottesdienstes zum »öffentlichen Gewerbebetrieb oder Ausführung öffentlicher Arbeiten« zu benutzen, so ist dazu vorher besondere Erlaubniss von dem polizeilichen Reviervorstande einzuholen, oder, wenn die schwebende Gefahr die Einholung der Erlaubniss nicht gestattet, eine nachträgliche Anzeige binnen 24 Stunden zu machen.

4. Provinz Brandenburg.

a. Regierungs-Bezirk Potsdam.

(Polizei-Verordnungen vom 26. Mai 1838, 25. Juni 1840, 14. Juni 1851, 26. September 1857, 14. Juli 1858, 8. Juli 1859, 3. April 1862, 3. April 1866, 31. März 1884.)

Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags muss

der öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter etc., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Strassen, allle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt und soll namentlich bei ungünstiger Erntewitterung ein Kirchtag zur Ernte benutzt werden, so muss solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniss angezeigt, und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniss gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniss sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

Treibjagden sind verboten.

Das Durchschleusen von Schiffen durch die Schifffahrtsschleuse des Bezirks findet am Charfreitag und dem ersten Tage der drei grossen Feste überhaupt nicht statt, an den übrigen Sonn- und Festtagen nur in den für jede einzelne Schleuse bezeichneten Stunden.

(Polizei-Verordnung vom 26. September 1857).

Jegliche Art des Hausirgewerbebetriebs ist fortan während der ganzen Dauer der Sonntage und der vom Staate als gültig anerkannten kirchlichen Feiertagen untersagt.

Nur das Austragen von frischen Lebensmitteln, Produkten des Bodens, Backwaaren und trockenen Viktualien ist auch fernerhin ausserhalb der Gottesdienststunden gestattet, jedoch ist das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände verboten.

(Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1858.)

Während der Sonn- und Festtage dürfen auch von Privatpersonen keine öffentlichen Auktionen abgehalten werden.

(Polizei-Verordnung vom 5. April 1862.)

b. Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.

(Polizei-Verordnungen vom 21. Juni 1865, 4. Oktober 1865, 16. März 1867.)

Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

An Sonn- und Festtagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten und geräuschvollen Beschäftigungen in den Wohnungen und auf den Strassen untersagt, insbesondere:

a) die Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Dreschens und Düngerfahrens,

b) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Strassen und Plätzen,
c) das Fahren von Rollwagen, Mehl-, Bier- und Holzwagen, von Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen oder Ketten, oder mit einer anderen Ladung, die ein erhebliches Geräusch verursacht,
d) lärmende Arbeiten der Gewerbetreibenden, z. B. der Schmiede, Klempner, Böttcher, Stellmacher etc.,
e) Arbeiten an Bauausführungen aller Art,
f) mit Geräusch verbundene Arbeiten in den Fabriken.

Zu den geräuschvollen Beschäftigungen, die an Sonn- und Festtagen untersagt sind, gehört auch das Abhalten von Auktionen.

(Polizei-Verordnung vom 16. März 1867.)

Nur in dringenden Nothfällen, besonders bei anhaltend ungünstiger Ernte-Witterung dürfen nach beendigtem Gottesdienst mit jedesmal einzuholender Erlaubniss der Ortspolizei-Behörde und, wo diese ihren Sitz nicht am Orte hat, des betreffenden Schulzenamtes, Feldarbeiten auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden.

Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Obrigkeit nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss dazu auf einen dabei näher festzustellenden Zeitraum ertheilen. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebs-Operationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, dass die letzteren dem Gottesdienst beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen ist während des Gottesdienstes der öffentliche Gewerbe-Verkehr, insbesondere das Offenhalten der Verkaufslokale etc. untersagt.

An den Sonn- und Festtagen ist die Ausübung des Hausirgewerbes verboten. Ausgenommen ist das Austragen jeder Art von Lebensmitteln ausserhalb der Gottesdienststunden; jedoch ist das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände verboten.

Die Abhaltung von Hetz- und Treibjagden ist untersagt. Andere Arten der Jagd sind erst nach Schluss des Nachmittags-Gottesdienstes erlaubt.

Die Besitzer von Gast- und Kaffeehäusern, Konditoreien, Schank- und Speisewirthschaften dürfen ihre Gasträume an Sonn- und Festtagen während der ganzen Tageszeit offenhalten und Lebensmittel zum Verzehren auf der Stelle verabreichen. Sie dürfen jedoch während der Hauptkirchenstunden keine lärmenden Spiele dulden, auch müssen sie die nach der Strasse führenden Thüren eingeklinkt halten.

(Gemeinschaftliche Polizei-Verordnung der Regierung und des Oberbergamtes betr. die Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonntage und kirchlichen Fest- und Feiertage.

§ 1. An Sonntagen und kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen nur betrieben werden:

a) auf Bergwerken solche Arbeiten, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter, der Grubenbaue oder des Betriebes gefährdet werden würde (Wasserhaltung, Wetterversorgung, Abdämmung von Schlamm- und Wasserdurchbrüchen, sowie von Grubenbränden, Abteufen von Schächten und Treiben von Strecken in wasserreichem oder schwimmendem Gebirge, Reparatur der Zimmerung und des gehenden Zeuges);

b) auf den Salinen die Soolbeförderung, der Gradir- und Siedebetrieb nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten.

§ 2. Die Vornahme anderer Arbeiten, als der im § 1 bezeichneten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniss des zuständigen Bergrevierbeamten gestattet.

5. Provinz Pommern.

a. Regierungs-Bezirk Stettin.

Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1858, ergänzt durch Polizei-Verordnung vom 25. Februar 1882.)

Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

Auktionen und Lizitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen weder im Freien, noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet.

Alle auffälligen öffentlichen Arbeiten sowohl, als alle gewerblichen Beschäftigungen, welche mit Geräusch nach aussen verbunden sind, werden während der ganzen Sonn- und Festtage untersagt.

Zu den hier verbotenen Verrichtungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;

b) alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten, in Feldern, Gärten, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;

c) das Auf- und Abladen von Frachtgütern auf öffentlichen Strassen, und Plätzen, desgl. in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann;

d) der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere;

e) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher etc. mit Geräusch verbunden sind;

f) Bau-Ausführungen;

g) Arbeiten in den Fabriken.

In Nothfällen kann von der Ortspolizeibehörde und wo diese ihren Sitz nicht an dem betreffenden Orte hat, von dem Ortsvorsteher für die Zeit ausserhalb des Hauptgottesdienstes Dispens ertheilt werden.

Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fa-

briken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Obrigkeit nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss dazu auf einen dabei näher festzustellenden Zeitraum ertheilen. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebs-Operationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, dass die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, ist an Sonn- und Festtagen aller gewerbliche Verkehr — mit Ausnahme desjenigen in den Apotheken — streng untersagt. Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren und Schaugegenständen vor den Läden oder in den Schaufenstern und Schaukasten mit Ausnahme der Normal-Uhren der Uhrmacher, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlicher auffälliger Weise, namentlich der Markt- und Jahrmarkt-Verkehr, sowie der Hausirhandel sind während des ganzen Tages unbedingt untersagt. Doch bleibt das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen ausser den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.

In den Wirthshäusern, Weinstuben und Schankstätten dürfen während des Gottesdienstes an Niemanden — ausser an Reisende — Getränke verabreicht und keine Gäste oder Spiele geduldet werden.

Die Abhaltung von Hetz- und Treibjagden ist an Sonn- und Festtagen unbedingt untersagt. Andere Jagdausübung ist erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste gestattet.

Wasser- und Windmühlen müssen während des Gottesdienstes ausser Betrieb bleiben, auch darf während dieser Zeit keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt. Das öffentliche Feilhalten von Vieh und namentlich von Schweinen darf an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht stattfinden. Die Beschäftigung der Viehkastrirer auf dem Lande an Sonn- und Festtagen ist verboten.

An Sonn- nnd Festtagen und an deren Vorabenden darf, mit Ausnahme der Seefischerei, keine Fischerei betrieben werden, jedoch bleibt denjenigen, welche mit Seenetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Auch denjenigen Fischern, welche den Fischfang auf der See betreiben, ist nicht gestattet, während der Stunden des Gottesdienstes auszulaufen oder an Land zurückzukehren, es sei denn, dass sie durch Wind und Wetter dazu genöthigt würden.

Das Fischen mittelst der Angelruthe wird durch diese Verordnung nicht betroffen.

(Gemeinschaftliche Polizei-Verordnung der Regierung und des Oberbergamts, betreffend die Arbeiten auf den Bergwerken etc.).

Gleichlautend mit der für den Regierungs-Bezirk Frankfurt erlassenen Verordnung.

b. Regierungs-Bezirk Cöslin.

(Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1854.)

Der gewerbliche Verkehr ist während der Gottesdienststunden untersagt. In den Gastwirthschaften dürfen in dieser Zeit nur an Reisende und Kranke Speisen und Getränke verabreicht werden.

Der Verkehr in den Apotheken ist frei.

Alle mit Geräusch verbundenen oder sonst auffallenden Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten, sowie die Ausführung öffentlicher oder Privatbauten an Sonn- und Festtagen überhaupt sind untersagt. Nur wo Gefahr im Verzuge ist, kann mit Genehmigung der Polizei-Behörde eine Ausnahme stattfinden.

Die Feldarbeiten müssen in der Regel an Sonn- und Festtagen unterbleiben und ist allein in der Zeit der Ernte bei ungünstiger Witterung nach dem öffentlichen Gottesdienste eine Ausnahme hiervon zulässig.

Parforce- und Treibjagden sind verboten.

c. Regierungs-Bezirk Stralsund.

(Polizei-Verordnung vom 24. November 1853 mit mehreren Zusätzen.)

An Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche oder gewerbliche Arbeiten, welche als solche äusserlich auffallen, nicht vorgenommen werden. Es gehören dahin insbesondere alle lärmenden Arbeiten der Handwerker ausserhalb der Wohnungen, alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerbliche Arbeiten.

Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme dringend nothwendig erscheinen lassen, so ist jedesmal die Erlaubniss der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde vorher einzuholen und dürfen die Arbeiten auch alsdann nur ausser der Zeit des Gottesdienstes verrichtet werden.

Der Hausirhandel ist verboten.

Gestattet ist nur, und zwar mit Ausnahme der Stunden des Gottesdienstes der Verkauf frischer nothwendiger Lebensmittel.

Auktionen sind verboten.

Wasser- und Windmühlen sollen bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes ausser Betrieb bleiben. Nur in einzelnen Fällen, wo die Umstände solches nothwendig erscheinen lassen, soll der Betrieb auch vor und während des Gottesdienstes von den Polizeibehörden bezw. Ortsvorständen gestattet werden können.

(Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865.)

§ 38. An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt Denjenigen, welche mit Seenetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Hetz- und Treibjagden sind verboten.

6. Provinz Posen.

a. Regierungs-Bezirk Posen.

(Polizei-Verordnung vom 28. August 1871.)

§ 1. An den Sonntagen und an den in unserem Bezirk bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich etc. sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl, als alle geräuschvollen gewerblichen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebswerkstätten verboten. Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

1. die gewöhnlichen Arten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
2. alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten;
3. etc.
4. der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche, wie (z. B.) die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer etc., mit besonderem Geräusch verbunden sind;
5. Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
6. Arbeiten in den Fabriken;
7. ungewöhnlich geräuschvoller Strassenverkehr in Städten durch den Transport von Bier- und Rollwagen etc.

§ 2. Machen Nothfälle, wie z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubniss dazu ertheilen. Diese Erlaubniss kann nach Befinden der Umstände auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienste beschränkt oder für den ganzen Tag ertheilt werden.

Auch ohne vorherige Erlaubniss der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrunsten, Ueberschwemmungen etc. — um die Abwehr einer bevorstehenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhülfe erfordert.

§ 3. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit, auch an Sonntagen und den im § 1 bezeichneten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss dazu ertheilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 5. Während der Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist der öffentliche gewerbliche Verkehr untersagt. Verkaufsläden etc. müssen geschlossen sein etc.

Schankwirthschaften müssen während dieser Zeit äusserlich geschlossen sein etc.

§ 6. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere der Hau-

sirhandel ist an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages untersagt, jedoch das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln innerhalb der Städte bis 9 Uhr Morgens gestattet.

§ 7. Jede Art von Marktverkehr an Sonntagen etc. ist während des ganzen Tages untersagt, jedoch der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen auf den Strassen und öffentlichen Plätzen ausserhalb des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Lokalpolizeiverordnungen einzuschränken für nöthig findet.

In denjenigen Städten, in welchen sogenannte Weihnachtsmärkte stattfinden, erstreckt sich das Verbot des Marktverkehrs an Sonn- und Festtagen während der Dauer des Weihnachtsmarktes nur auf die Zeit des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes.

Die Abhaltung von Treibjagden ist verboten.

(Gemeinschaftliche Verordnung der Regierung und des Oberbergamts, betr. die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf Bergwerken, vom 19. Mai 1881, Zusatz vom 27. Juni 1881.)

§ 1. An den Sonntagen und den gesetzlichen Festtagen dürfen nur Notharbeiten, das sind solche Arbeiten, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter, der Grubenbaue oder des Betriebes gefährdet werden würde, betrieben werden. Es sind dies etc.

§ 2. Die Vornahme aller anderen Arbeiten, als der im § 1 bezeichneten, ist an Sonn- und Festtagen von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr und, falls mehrere Sonn- und Festtage auf einander folgen, auch in der dazwischen liegenden Zeit verboten und nur mit ausdrücklicher schriftlicher, in jedem einzelnen Falle nachzusuchender Erlaubniss des zuständigen Revierbeamten gestattet.

b. Regierungs-Bezirk Bromberg.

(Polizei-Verordnung vom 23. August 1871, mit Zusatz vom 12. Januar 1882.)

Im Wesentlichen gleichlautend mit der Polizei-Verordnung vom 28. August 1871 für den Regierungs-Bezirk Posen.

(Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1881, betreffend die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf Bergwerken.)

Gleichlautend mit der Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1881 für Posen.

7. Provinz Schlesien.

(Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten für die ganze Provinz, publizirt in den Amtsblättern der 3 Regierungs-Bezirke vom 26. Juli 1882, nebst Nachtrag vom 27. August 1882.)

I. Arbeiten etc., welche an Sonn- und Festtagen verboten sind.

§ 1. An den Sonntagen und gesetzlichen Festtagen, nämlich am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, am Neujahrstage, am Ostermontage, am Buss- und Bettage, am Charfreitage, am Himmelfahrtstage und am Pfingstmontage sind alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen gewerblichen Beschäftigungen innerhalb der Häuser und Betriebsstätten verboten.

Hierzu werden insbesondere auch gerechnet:

1. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, des Düngerfahrens, der Saat und Ernte, sowie des Ausdreschens und alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen und Forsten;
2. das Be- und Entladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auch in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren mit öffentlich bemerkbarem Geräusch erfolgt;
3. das Abhalten von Hetz- und Treibjagden;
4. der mit besonderem Geräusch verbundene Betrieb von Handwerksarbeiten und Strassenverkehr;
5. die Arbeiten an Bauausführungen und in Fabriken;
6. die öffentlichen Auktionen, Licitationen und Verpachtungen;
7. der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere der Hausirhandel und jede Art von Marktverkehr mit den im § 2 zulässigen Ausnahmen,

II. Ausnahmen.

§ 2. Der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Schrannen und Buden) auf den Strassen und öffentlichen Plätzen ausserhalb des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes ist jedoch insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Lokalpolizei-Verordnungen einzuschränken für nöthig findet.

In den Städten, in welchen sogenannte Weihnachtsmärkte stattfinden, kann die Ortspolizeibehörde das Verbot des Marktverkehrs an Sonn- und Festtagen während der Dauer des Weihnachtsmarktes nur auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes einschränken.

In dringenden Fällen kann die Vornahme der an sich nach § 1 verbotenen Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen und zwar je nach den obwaltenden Umständen für die Zeit nach dem Haupt-Gottesdienst oder für den ganzen Tag von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Arbeiten an diesen Tagen, die zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Gefahr, oder eines Nothstandes, welcher eine unverzügliche Abhilfe erfordert, vorgenommen werden, bedürfen keiner vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Ist die Fortsetzung des Betriebes in gewerblichen Anlagen auch während der im § 1 genannten Sonn- und Festtage von überwiegender Wichtigkeit, so kann die Ortspolizeibehörde dieselbe nach Prüfung der Umstände ebenfalls, jedoch nach Befinden unter geeigneter Beschränkung gestatten.

Während der Dauer des Hauptgottesdienstes ist der öffentliche gewerbliche Verkehr mit Ausnahme des jederzeit gestatteten Verkaufs von Arzneimitteln in den Apotheken untersagt. Demzufolge müssen insbesondere alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gewölbe, Läden und Branntweinschänken ganz, andere Wirthschaften, Restaurationen und Konditoreien, in welchen nur der nach Aussen nicht wahrnehmbare geräuschlose Verkehr gestattet bleibt, aber äusserlich geschlossen sein.

(Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten, betreffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf Bergwerken.)

Inhaltlich gleich mit der Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Frankfurt.

8. Provinz Sachsen.

(Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten vom 8. April 1879.)

§ 1. An den Sonntagen und an den in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich:

dem 1. und 2. Weihnachtsfeiertage,

dem Neujahrstage, dem Charfreitage, dem Ostermontage, dem allgemeinen Buss- und Bettage, dem Himmelfahrtstage und dem Pfingstmontage

sind sowohl alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten als auch alle geräuschvollen derartigen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebs-Werkstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;

b) alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten;

c) das Treiben von Vieh, mit Ausnahme des Weideviehes;

d) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Strassen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern mit den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken, soweit ihm nicht das Verbot des ungewöhnlich geräuschvollen Strassenverkehrs unter h entgegensteht, an Sonn- und Festtagen § 1 gestattet ist;

e) der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer u. s. w. mit besonderem Geräusche verbunden sind;

f) Arbeiten an Bauausführungen aller Art;

g) die Fortsetzung des Betriebes, sowie geräuschvolle Reparaturarbeiten in den Fabriken;

h) ungewöhnlich geräuschvoller Strassenverkehr in Städten durch den Transport von Bier- und Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, mit Eisenstangen u. s. w.

Der Eisenbahn-, Dampfschiff-, Post- und Telegraphenverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen und der Betrieb der Dienstmannsinstitute wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Machen Nothfälle, z. B. anhaltende ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubniss dazu ertheilen. Diese Erlaubniss kann nach Befinden der Umstände auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienste beschränkt oder für den ganzen Tag ertheilt werden.

Auch ohne vorherige Erlaubniss der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. — um die Abwehr einer bevorstehenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhülfe erfordert.

§ 3. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen oder die Fortsetzung baulicher Arbeiten aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss dazu ertheilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 4. Welche Vor- und Nachmittagsstunden an Sonn- und Festtagen (§ 1) als Zeit des Gottesdienstes anzusehen sind, hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5. Während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes (§ 4) an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist der öffentliche Handelsverkehr untersagt.

Alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gewölbe, Magazine und Buden, mit Ausnahme der Apotheken, müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Ingleichen ist während dieser Zeit das Aushängen oder das Ausstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern, sowie die Benutzung von Verkaufstischen auf öffentlichen Strassen und Plätzen verboten. Können die Schaufenster nicht ausgeräumt werden, so müssen die darin ausgestellten Gegenstände durch ausserhalb oder innerhalb der Fenster angebrachte Läden, Rouleaux, Vorhänge u. s. w. den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden.

Das Umhertragen und Fahren von Waaren am Orte der gewerblichen Niederlassung zum Verkaufe ist während der ganzen Tageszeit verboten. Lebensmittel dürfen in dieser Weise bis zum Beginn des Vormittags-Gottesdienstes, Milch in den Städten Magdeburg, Halle a./S. und Erfurt bis Mittags 12 Uhr feilgeboten werden.
(Das Feilbieten von Milch mittelst Umhertragens und Fahrens ist an Sonn- und den gesetzlichen Festtagen in sämmtlichen städtischen und ländlichen Ortschaften der Provinz Sachsen bis Mittags 12 Uhr gestattet. Polizei-Verordnung vom Oberpräsidenten vom 16. April 1880.)

In Schankwirthschaften, Restaurationen und Konditoreien ist der Gewerbebetrieb und Verkehr während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes insoweit verboten, als derselbe äusserlich wahrnehmbar oder geräuschvoll ist.

Die Auszahlung des Lohnes an Tagelöhner oder Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist verboten.

§ 6. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ohne Rücksicht darauf, ob zu demselben ein Legitimationsschein nach § 55 der Gewerbeordnung erforderlich ist oder nicht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) während des ganzen Tages untersagt.

Das Feilbieten von Lebensmitteln unterliegt denselben Beschränkungen, welche für das stehende Gewerbe im Falle des Umhertragens im § 5 festgesetzt sind.

Das Umherziehen von Musikern, Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist vom Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes ab, unter der Bedingung der Ertheilung ortspolizeilicher Erlaubniss zur Ausübung des Gewerbebetriebes gemäss dem § 59 der Gewerbeordnung gestattet.

§ 7. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§ 8. Jede Art von Marktverkehr an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist während des ganzen Tages untersagt, jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Scharren oder Buden) auf den Strassen und öffentlichen Plätzen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Polizeiverordnungen einzuschränken für nöthig findet.

§ 9. Finden Jahr- oder Weihnachtsmärkte an Sonn- und Festtagen (§ 1) statt, so ist der Marktverkehr während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Der Marktverkehr kann jedoch an den Orten, wo ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten wird, durch ortspolizeiliche Verordnung auch für die zwischen den Vor- und Nachmittagsgottesdienst fallende Zeit untersagt werden.

§ 14. Die Abhaltung von Hetz- und Treibjagden ist verboten.

(Gemeinschaftliche Verordnung der 3 Regierungen der Provinz und des Oberbergamts, betreffend die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen vom 17. August 1874, 25. Oktober 1873, 12. November 1873.)

Gleichlautend mit der betreffenden Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Frankfurt.

9. Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg.

a. Schleswig und Holstein.

(Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage vom 10. März 1840.)

§ 1. Die hohen Festtage sind ganz der Feier geweiht. An den Sonntagen und den übrigen Festtagen dauert die Feier bis 4 Uhr Nachmittags etc.

§ 2. In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll alles geräuschvolle, sowie alles öffentliche Arbeiten untersagt sein. Ausgenommen sind jedoch hiervon:

1. Diejenigen Arbeiten, welche zur Fortsetzung des häuslichen Lebens und des Betriebes erforderlich sind, und keinen Aufschub leiden.
2. Arbeiten zur Saat- und Erntezeit, wenn solche in Folge ungünstiger Witterung nicht länger ausgesetzt werden können.
3. Die Arbeiten kleiner Leute, Insten und Tagelöhner zur Bestel-

lung ihres Feldes, Gartens und Anschaffung ihrer Feuerung, sowie andere Arbeiten, bei denen sie fremder Hülfe bedürfen[1].

4. Das Mahlen auf Mühlen, jedoch mit Ausschluss der gottesdienstlichen Zeit, und mit Ausnahme der Stampf- und Hammermühlen.
5. Diejenigen Arbeiten, welche durch die Noth oder zur Hülfe in Nothfällen erheischt werden.

§ 3. Handwerker und Fabrikanten, überhaupt alle, welche einen gewerblichen Betrieb haben, sollen ihre Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Gehülfen an Sonn- und Festtagen nicht zu Arbeiten dieses Betriebes anhalten, welche sie verhindern, an dem Gottesdienste Theil zu nehmen, insoweit solche nicht zur Aufsichtsführung oder in anderer Rücksicht unerlässlich nothwendig sind. Auch sind alle Vereinbarungen, wonach Gesellen, Fabrikarbeiter und Gehülfen für einen erhöhten Wochenlohn eine hiermit in Widerstreit stehende Verpflichtung übernehmen, verboten.

§ 4. Die Tagelöhner, welche bei Besitzern von Landstellen in beständigem Lohn stehen, sollen von diesen nicht veranlasst werden, an Sonn- und Festtagen Arbeiten auf dem Hofe, im Hause oder in den Nebengebäuden zu verrichten, welche sie ausser Stande setzen, dem Gottesdienste beizuwohnen, insoweit solche nicht unerlässlich nothwendig sind.

§ 6. Auktionen sind verboten.

§ 7. Alle Jahrmärkte, Kram-, Vieh- und sonstige Märkte sind in der Feiertagszeit ebenfalls unzulässig.

§ 10. Während der Zeit des Gottesdienstes soll alles Kaufen und Verkaufen in den Läden der Kaufleute, Krämer, Höker, Schlächter, Bäcker und anderer Gewerbetreibenden mit Ausnahme des Verkaufs der Medizin in den Apotheken und dessen, was zur Pflege von Kranken nothwendig ist, verboten sein. Die Läden sind in dieser Zeit verschlossen zu halten.

§ 11. Ebenfalls ist es während dieser Zeit den Krügen, Gast- und Schankwirthen verboten, sitzende Gäste zuzulassen. —

§ 21. — Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung soll jedoch autorisirt sein, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, namentlich für solche in dem § 2 nicht genannte Verrichtungen, welche nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden.

b. Lauenburg.

(Landesherrliche Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, vom 4. März 1803 [aus hannoverscher Zeit]).

Es ist verboten:

1. den ganzen Tag über:

jeglicher öffentlicher geräuschvoller Verkehr. — Alles Fahren mit Holz, Torf, Frucht und anderen Sachen nach und

---

[1] Wörtlich.

aus den Städten, das Einfahren des Heues und Getreides, sowie überhaupt alle Feldarbeit auf Aeckern und Wiesen, wie auch in den Forsten und Holzungen, soll an solchen Tagen (die Festtage sind im Eingang der Verordnung aufgezählt) unterbleiben und in Nothfällen erst nach geendigtem Gottesdienste geschehen dürfen; auch sollen keine Dienstfuhr-Leistungen ohne Noth an diesen Tagen gefordert werden. — Ferner sollen keine Handwerke und Professionen öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen, den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei grossen Jahresfeste, bis nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste stille stehen und nicht gebraucht werden. — Oeffentliche Musik zu machen, soll erst nach 4 Uhr Nachmittags verstattet sein.

2. Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an solchen Tagen:

soll kein Handwerk und keine Profession unter irgend einem Vorwande getrieben werden, alle Kram- und andere Laden und Buden sollen verschlossen bleiben. Alles Kaufen und Verkaufen, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarktsplätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, auch das Mahlen auf den Mühlen soll verboten sein; es wäre denn, dass letzeres zu thun wegen gar zu hohen oder niedrigen Wassers, wegen Eisganges oder anderer Hindernisse die Nothdurft erheischte. Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Garküchen, Krüge und Handwerker-Herbergen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit keine Gäste, ausser Reisende, darin aufgenommen, auch keine Getränke, ausser an Reisende, Auswärtige und Kranke gereicht und verabfolgt werden.

10. Provinz Hannover.

(Für ganz Hannover besteht die Verordnung vom 25. Januar 1822, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buss- und Bettage betreffend. Einzelne Bestimmungen derselben, hauptsächlich Lustbarkeiten und Theatervorstellungen betreffend, sind in Hannoverscher und Preussischer Zeit durch spätere Vorschriften modificirt worden. Für die vormaligen Landdrostei-Bezirke Hildesheim und Osnabrück bestehen Polizei-Verordnungen, betreffend das Verbot öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festtagen. Für dieselben Bezirke bestehen Polizei-Verordnungen, betreffend die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf Bergwerken.)

Es ist verboten:

1. den ganzen Tag über:

Alle Arbeit auf Aeckern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen (die Festtage sind im Eingang aufgezählt) unterbleiben und solche nur

in Nothfällen, vor, zwischen und nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Torf und Viktualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gehalten und ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolgedienste und Dienstfuhrenleistungen gefordert werden. Ferner sollen keine Handwerke und Professionen, es sei denn im erweislichen von der Polizei zu ermässigenden Nothfalle, öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei grossen Jahresfeste bis nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und an anderen Sonn- und Festtagen während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, dass zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheischte, stille stehen und nicht gebraucht werden.

2. Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen ausserdem alle Kram- und andere Läden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniss weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarktsplätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren, und überhaupt Alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten sein.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Krüge und Handwerkerherbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den ersten keine Gäste, ausser Reisende, aufgenommen, auch keine Getränke, ausser an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

(Bekanntmachung für den Landdrostei-Bezirk Hildesheim, betreffend Holzarbeiten an Sonntagen auf Bergwerken und zugehörigen Aufbereitungsanstalten vom 25. April 1874, wird als Deklaration zu der Verordnung vom 25. Januar 1822 angesehen.)

Als Notharbeiten sind anzusehen:

1. diejenigen Arbeiten, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, sowie den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht dulden,
2. diejenigen Arbeiten, bei deren Unterlassung oder Unterbrechung

die regelmässige Fortsetzung des Betriebes an den Werktagen unmöglich gemacht werden würde.

In den unter 2 bezeichneten Fällen ist die Erlaubniss des Bergrevierbeamten einzuholen.

(Polizei-Verordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück, Arbeiten in Bergwerken an Sonn- und Festtagen betreffend.)

Die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und im Interesse der Sicherheit der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind näher bezeichnet. Zu anderen Arbeiten ist die Genehmigung des Bergrevierbeamten erforderlich.

§ 3. Beginn und Schluss der Sonntagsarbeiten ist für die betheiligten Arbeiter seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, dass jeder Arbeiter dem Gottesdienste entweder am Vor- oder Nachmittag beiwohnen kann.

11. Provinz Westfalen.

(In der Provinz Westfalen, betreffend gleichlautende Polizei-Verordnungen: für den Reg.-Bezirk Münster vom 29. April 1878, für den Reg.-Bezirk Minden vom 24. April 1878, für den Reg.-Bezirk Arnsberg vom 2. Mai 1878. Ausserdem bestehen für die 3 Regierungs-Bezirke Verordnungen betreffend Arbeiten in Bergwerken an Sonn- und Feiertagen. Für die Regierungs-Bezirke Münster und Minden sind diese Verordnungen vom 20. Dezember bezw. 15. Dezember 1881 gleichlautend; diejenigen für Arnsberg [dasselbe gehört zu 2 Ober-Bergamtsbezirken] vom 10. April 1874 und 21. Januar 1876 weichen nur unwesentlich in der Fassung von den Verordnungen für Münster und Minden ab. Für Münster besteht auch eine Polizei-Verordnung vom 25. April 1882, betreffend Arbeiten an Sonn- und Festtagen in Steinbrüchen und Gruben, welche unterirdisch behufs Gewinnung von solchen Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen und nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen. Diese Verordnung ist mit den Verordnungen im Wesentlichen gleichlautend, welche für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke erlassen sind. Cfr. die Bekanntmachung für den Regierungs-Bezirk Arnsberg vom 14. September 1882 und die Polizei-Verordnung für denselben Bezirk vom 26. Mai 1884.)

§ 2. Alle öffentlich bemerkbare Arbeiten sowohl, als alle geräuschvolle Beschäftigungen in den Häusern und Betriebs-Werkstätten werden an den Sonntagen und den im § 12 genannten Festtagen untersagt.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

1. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
2. alle sonstige Erd- und Kultur-Arbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten;
3. das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen

Strassen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken mit der unter Nr. 7 gedachten Ausnahme auch ferner an Sonn- und Festtagen gestattet ist;

4. der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer etc., mit besonderem Geräusch verbunden sind;
5. Arbeiten an Bau-Ausführungen aller Art;
6. Arbeiten in Fabriken;
7. ungewöhnlich geräuschvoller Strassenverkehr in Städten durch den Transport von Bier- und Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen etc.

§ 3. Machen Nothfälle, z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubniss dazu ertheilen, und zwar nach Befinden der Umstände unter Beschränkung auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienste, oder aber für den ganzen Tag.

Auch ohne vorherige Erlaubniss der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen — um die Abwehr einer bevorstehenden, oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen, gemeinen Gefahr, oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhülfe erfordert.

§ 4. Arbeiten zur Unterhaltung von Eisenbahnen und behufs des Eisenbahnbetriebes dürfen, nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung, ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden.

§ 5. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten, oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonntagen und den im § 12 bezeichneten Festtagen geboten, so kann die Ortsbehörde, nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse, die Erlaubniss dazu ertheilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten, von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 6. Der öffentliche Gewerbeverkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§ 1) an Sonntagen und den im § 12 genannten Festtagen verboten.

Schankwirthschaften müssen äusserlich geschlossen sein.

§ 7. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere der Hausirhandel, ist untersagt, jedoch ist das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften bis 9 Uhr Vormittags gestattet.

§ 8. Finden konzessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder Festtagen

statt, so muss der Marktverkehr während der Zeit des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes ruhen.

§ 10. Treibjagden sind verboten.

(Gemeinschaftliche Polizei-Verordnung der Regierung zu Münster und des Ober-Bergamts zu Dortmund für den Regierungs-Bezirk Münster vom 20. Dezember 1881, betreffend die Arbeit an Sonn- und Festtagen in den Bergwerken.)

§ 1. Folgende Arbeiten dürfen beim Bergwerksbetriebe auch an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden:

a) der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;
b) die Wartung der Koaksöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf;
c) alle nothwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, an Förderbahnen und Betriebsvorrichtungen über Tage, Ladebühnen u. s. w., insofern sie an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstattarbeiten;
d) alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

§ 2. In denjenigen Fällen, in welchen eine weiter gehende Erlaubniss zu Sonntagsarbeiten gewünscht wird, sind die betreffenden Gesuche an die Königlichen Revierbeamten zu richten, welche über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniss zu entscheiden haben und den betreffenden Ortspolizei-Behörden von der Ertheilung einer derartigen Erlaubniss sofort Kenntniss geben werden.

§ 3. Beginn und Schluss der Sonntagsarbeiten ist für die betheiligten Arbeiter seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend möglichst derartig zu bestimmen, dass jeder Arbeiter dem Gottesdienst entweder am Vor- oder Nachmittag beiwohnen kann.

§ 4. Die nach Vorstehendem an Sonn- und Festtagen nicht gestatteten Arbeiten beim Bergwerksbetriebe, sowie Verstösse gegen den § 3 unterliegen der Strafbestimmung des § 366 sub 1 des Strafgesetzbuches.

(Bekanntmachung für den Regierungs-Bezirk Arnsberg vom 14. September 1882.)

Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung über die Sonntagsfeier vom 2. Mai 1878 ist bestimmt, dass die Zeit, während welcher die Arbeiten in Fabriken an Sonn- und Festtagen ruhen müssen — § 2 zu 6

a. a. O. — die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends begreift.

Anträge, durch welche innerhalb dieses Zeitraums die Vornahme gewisser, lediglich zum Zwecke der Instandhaltung des Betriebes dienender Arbeiten nachgesucht werden soll, sind von den Inhabern bezw. Leitern der betreffenden Anlagen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der für die Instandhaltung derselben zu verwendenden Arbeiter bei der zuständigen Ortspolizei-Behörde schriftlich einzureichen, welche nach § 5 der cit. Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1878, über solche Anträge nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse zu befinden hat.

(Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Arnsberg vom 26. Mai 1884.)

Das Austragen der Milch innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften ist an den Sonn- und Festtagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags verboten.

12. Provinz Hesssen-Nassau.

a. Hessen.

(Regierungs-Ausschreiben vom 13. Mai 1801, die Sabbaths-Vergehen betreffend. Im Bezirk des früheren Bisthums Fulda gelten: die Sabbaths-Ordnung vom 16. August 1770, der Regierungs-Beschluss vom 21. September 1770, und das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Dezember 1788. In den vormals Bayerischen Gebietstheilen im Kreise Gersfeld und in dem Amtsbezirke Orb gelten die bayerische Verordnung vom 30. Juli 1862 und die Bestimmung des bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches Art. 105. [Siehe bei Bayern.] Im Amtsbezirke Vöhl gilt etc. das Grossherzoglich hessische Polizei-Strafgesetz vom 30. November 1855. [Siehe bei Hessen.])

Regierungs-Ausschreiben von 1801.

Es ist verboten:

1. — —.
2. Das Betreiben der Handwerke, jedoch bleibt den Handwerkern unbenommen, die verfertigte Arbeit an solchen Tagen, vorzüglich, wenn es vor oder zwischen dem Vor- oder Nachmittags-Gottesdienste geschieht, in die Häuser zu tragen. Desgleichen ist auch die Bleicharbeit an dem bereits aufgelegten Leinen auf öffentlichen Bleichplätzen erlaubt, und nur das Auflegen desselben während und zwischen dem Gottesdienste unter dem Verbote begriffen.
3. Haus- und Feldarbeiten.
4. Oeffentliches Kaufen und Verkaufen von Einheimischen und Fremden, namentlich das Viehkaufen; indessen ist der Verkauf der Speisen und des Getränkes nach geendetem letzten Gottesdienste, sowie auch an Reisende deren Verkauf während der Kirche erlaubt.

5.—8. — —.

9. Die Mühlenarbeit.

Bestimmungen für den vormals Fuldaischen Bezirk.

Alle Kramläden, mit was immer Feilschaften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und Fleischscharren bleiben auf oft besagten Tagen (Sonn- und Festtagen) ohne die mindesten beweglichen Zeichen ihres Gewerbes, ohne den geringsten Blick der Läden oder Thüren geschlossen.

Der Verkauf von Viktualien und das Ausschänken von Getränken aller Art ist ausserhalb der Stunden des Hauptgottesdienstes von 8 bis 10 Uhr erlaubt.

Den Müllern wird andurch nachdrucksamst befohlen, von Mitternacht 12 bis Mittags 12 Uhr, somit durch die 12 Frühstunden jedes Sonn- und feierlichen Tages mit allem Mahlwesen stillzustehen, noch weniger aber wird diesen in keinem Theil solcher Tage erlaubt, Frucht, Malz oder Mehl, ohne gebührende Anzeige einer etwa dringenden Noth und ausdrücklich erhaltenen Erlaubniss geistlicher Obrigkeit ab- oder zuzuführen.

Bei wiedergeöffneten Thoren oder auch auf den Dorfschaften soll sonderbar aller Viehhandel oder das Schlachtvieh auf diesen gottgeweihten Tagen ab- oder einzuführen, alle Gattungen Handelswaaren auf- oder abzuladen, Weinfässer in Keller oder daraus zu schroten u. s. w. ernstlich verboten sein.

Gleichwie nun alle Gewerbsgeschäfte, so in den Städten, wie auf dem Lande ohne Unterschied zur Versammlung der Christen in seiner Seelenruhe müssig sein, und jedermann hier Zeugniss seiner wahren Andacht geben, mithin alle Handwerker, sie mögen immer Namen haben, wie sie wollen, in ihrem Gewerbe ruhen sollen, so gebieten wir andurch nachdrucksamst, dass auch die Barbierer und Haarfrisirer ihre Dienste auf diesen schon mehrgesagten Sonn- und Festtagen nur nach der erforderten Noth bemässigen, niemals aber zum Aergerniss des Publikums ihre Gewerkszeichen öffentlich und ohne Mantel oder Rocklohr über die Strassen zu tragen sich unterfangen sollen.

Besondere Vorschriften für die Stadt Kassel.
(Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1816. Bekanntmachungen vom 10. Oktober 1825 und 11. Mai 1841.)

Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1816.

Auf die bei Sr. Kgl. Hoheit dem Kurfürsten vom Kurfürstlichen Konsistorio gemachte Anzeige, dass die Feier der Sonn- und Festtage in der hiesigen Residenzstadt auf mancherlei Weise gestört werde, ist der Polizei-Kommission eine Allerhöchste Verfügung zugegangen, zufolge deren dieselbe dergleichen Störungen streng ahnden und insbesondere mit Nachdruck darüber wachen soll, dass

1. alle Kaufmannsläden und Werkstätten an den gedachten Tagen geschlossen, und da, wo die Läden in den Wohnzimmern angelegt sind, die zum Verkaufe ausgestellten Waaren entfernt werden,
2. dass die Handwerker an jenen Tagen weder in ihren Werkstätten noch in fremden Häusern arbeiten.

Dieser Allerhöchste Befehl etc.

Bekanntmachung vom 10. Oktober 1825.

Das Einbringen und Verkaufen von Obst vor Ausgang der Nachmittags-Kirche, sowie das Fahren der Mühlenwagen an Sonntagen wird, als der Sabbaths-Ordnung und der Bestimmung solcher Tage zuwider, verboten etc.

Bekanntmachung vom 11. Mai 1841.

Die Zuführung von Bier auf Wagen oder Schubkarren an Schankwirthe oder sonstige Personen darf in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September an Sonn- und Festtagen nur bis 8 Uhr Morgens stattfinden etc.

(Bekanntmachungen der Regierung und der Ober-Bergämter zu Bonn und Clausthal vom 14./23. Oktober 1873 bezw. 11./23. Juni 1874, betreffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen in Bergwerken.)

Gleichlautend mit der betreffenden Verordnung für den Regierungs-Bezirk Münster.

b. Nassau.

(Für die ehemals Herzoglich nassauischen Gebietstheile ist die Polizei-Verordnung vom 7. November 1882 erlassen. In den vormals Grossherzoglich hessischen Gebietstheilen gilt das Grossherzoglich hessische Polizei-Strafgesetzbuch vom 30. Oktober 1855. [Siehe bei Hessen.] In den Landgräflich hessen-homburgischen Gebietstheilen gilt die Verordnung vom 21. Oktober 1853 und in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt a. M. die Verordnung vom 21. August 1817.)

Die Polizei-Verordnung von 1882 ist in den wesentlichen Puncten mit den für die Regierungs-Bezirke der Rheinprovinz erlassenen Polizei-Verordnungen gleichlautend.

Verordnung vom 21. Oktober 1853.

Für Sonn- und gesetzliche Festtage sind verboten:

1. Die Vornahme von Geräusch und öffentliche Störung verursachenden Hausarbeiten, sowie von Feldarbeiten, Nothfälle ausgenommen;
2. der Betrieb von Handwerken, Fabriken und sonstigen Gewerken; — jedoch ist den Handwerkern das Verbringen gefertigter Arbeiten zu ihren Abnehmern ausser der Zeit des Gottesdienstes, desgleichen der Betrieb von Mühlen bis eine Stunde vor Beginn des vormittägigen und nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes gestattet; auch können in Nothfällen einzelne Gewerkarbeiten vorgenommen werden;
3. der Betrieb und die Vornahme von Handels- und Verkaufsgeschäften, sowie das öffentliche Ausstellen von Waaren und Waarenzeichen; — jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln ausser der Zeit des Gottesdienstes allgemein, an Durchreisende auch während dieser Zeit, sodann auch allgemein der Betrieb der Apotheken gestattet.

In Gasthäusern dürfen während des Vormittags-Gottesdienstes nur Reisende Aufnahme finden.

Das Austreiben von Vieh während des Gottesdienstes ist verboten.

Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und Festtagen untersagt.

Verordnung für Frankfurt a. M. vom 21. August 1817.

1. An Sonntagen und an jeden dahier von allen christlichen Konfessionen allgemein sonntäglich gefeierten Festtagen, soll keine öffentliche Betreibung des Handels, insbesondere kein öffentliches Feiltragen, Ausstellen oder Ausbieten von Waaren, noch auch die Offenhaltung von Kaufmanns- oder Krämerläden in dieser Absicht stattfinden, und zwar bei einer Strafe, die nach Massgabe der Umstände von zehn bis auf hundert Reichsthaler auferlegt werden kann.

Durch das Verbot ist jedoch das gewöhnliche Zubringen des täglichen Hausbedarfs an Lebensmitteln, sowie der Verkauf von Lebensmitteln und Konsumtions-Gegenständen in den Häusern nicht untersagt, wenn dieser Verkauf ohne Geräusch und Aufsehen im Kleinen nur für den augenblicklichen Bedarf geschieht. Das Feilhalten von Obst und geringen Viktualien auf offener Strasse ist ebenfalls nicht unter jenem Verbote begriffen etc.

2. Wird der Betrieb aller bürgerlichen Gewerbe, welche sichtbar oder hörbar Störung der Sonntags- und Festtagsfeier verursachen, bei einer Strafe von 5 bis 50 Reichsthalern, jedoch Nothfälle, besonders in Messbezirken ausgenommen, untersagt.

13. Rheinprovinz.

(Für die Rheinprovinz bestehen gleichlautende Polizei-Verordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken, für Coblenz vom 12. Dezember 1853, für Düsseldorf vom 14. Dezember 1853, für Cöln vom 3. Januar 1854, für Trier vom 14. Dezember 1853, für Aachen vom 16. Dezember 1853. Diese Polizei-Verordnungen scheinen in mehreren anderen Regierungs-Bezirken zur Vorlage gedient zu haben. Da die in denselben enthaltenen Bestimmungen von typischer Bedeutung für einen grösseren Theil von Preussen sind, so erfolgt untenstehend die Wiedergabe einer dieser Polizei-Verordnungen [für Trier] im Wortlaut. Auf Grund der Verordnung für Düsseldorf ist von der dortigen Regierung die Anweisung vom 24. Juni 1881 an die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken, erlassen. Ausserdem existiren für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln und Trier Polizei-Verordnungen, betreffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen in Bergwerken, welche denselben Inhalt wie die entsprechenden Verordnungen für andere Theile der Monarchie, so Westphalen, haben.)

Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Trier, betreffend die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Um den äusseren Störungen entgegenzutreten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, sehen wir uns auf Anordnung der königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten hiermit veranlasst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar

1837, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, § 11, und mit Bezugnahme auf § 340 Nr. 8 des Straf-Gesetzbuchs für die preussischen Staaten vom 14. April 1851, unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§ 1. Die gewöhnliche und regelmässige Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes beider christlichen Konfessionen an Sonntagen und an den im § 11 genannten Festtagen wird von den Ortspolizei-Behörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniss der Gemeinde-Angehörigen gebracht,

§ 2. Alle öffentlichen bemerkbaren Arbeiten, sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen untersagt. —

Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b) alle sonstigen Erd- und Kultur-Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
c) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Strassen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; — (wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist);
d) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher etc. mit Geräusch verbunden sind;
e) Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
f) Arbeiten in den Fabriken. —

§ 3. Machen Nothfälle, z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- und Saatzeit die Vornahme von Arbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniss dazu ertheilen. — Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniss sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste erstrecken.

Auch ohne vorherige Erlaubniss der Ortspolizei-Behörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen etc. — von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener gemeiner Gefahren oder von einem — augenblickliche Abhülfe erfordernden — Nothstande handelt.

§ 4. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Behörde nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss

dazu ertheilen. — Wird diese Erlaubniss versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Rekurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, dass die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§ 5. Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§ 1) an Sonntagen und den im § 11 genannten Festtagen verboten.

Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§ 6. Finden konzessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlusssatze des § 5 enthaltenen Beschränkungen nach dem Schlusse des nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes fort.

§ 7. Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in Wirthshäusern und Schankstätten — ausser an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt. —

Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

§ 8. An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschiessen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes verboten.

Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags-Haupt-Gottesdienstes gestattet.

§ 9. Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttages, des Charfreitags, des allgemeinen Buss- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags, sowie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§ 10. Die Abhaltung von Treib- und Klapper-Jagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§ 11. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Busstag, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§ 12. In Betreff des Allerheiligentags und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern es sollen auch nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannnten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet. —

In Betreff der übrigen nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. September 1835 beiden oder einer der beiden Konfessionen eigenen Feiertage werden lokalpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit den im § 340 Nr. 8 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Trier, den 14. Dezember 1853.

Anweisung
an die Orts-Polizeibehörden über die Zulassung der Sonntags-Arbeit in Fabriken.

Zur besseren und gleichmässigen Durchführung der §§ 2 f. und 4 unserer Polizei-Verordnung, betreffend die äussere Heilighaltung der Sonn- nnd Festtage vom 4. Dezember 1853 (Amtsblatt S. 682[1]), welche die Sonntagsarbeit in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen regeln, bestimmen wir hiermit Folgendes:

1. die Orts-Polizeibehörden dürfen die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubniss fortan nur schriftlich ertheilen und haben über die ertheilten Erlaubnissscheine ein besonderes Verzeichniss zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Dauer der Erlaubniss und die Gründe der Erlaubniss kurz einzutragen sind. Einer Angabe der Gründe bedarf es nicht bei den nachstehend sub 5 und 6 als zulässig bezeichneten Arbeiten. Das Verzeichniss ist stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und auf Erfordern sowohl der vorgesetzten

---

[1]) Nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 14. Dezember 1853 sind Arbeiten in den Fabriken untersagt. § 4 bestimmt: Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Orts-Polizeibehörde nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss dazu ertheilen. Wird die Erlaubniss versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Rekurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, dass die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

Behörde als auch dem Königlichen Gewerberath und dem Königlichen Fabriken-Inspektor jederzeit vorzulegen.

2. Die Orts-Polizeibehörden können die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubniss für die nachstehend sub 5 und 6 bezeichneten Arbeiten auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung ertheilen, dass die Gewerbetreibenden sich verpflichten, ihrerseits ein Verzeichniss anzulegen, in demselben für jeden Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen und dies Verzeichniss, sowie den Erlaubnissschein auf Verlangen sowohl der Orts-Polizeibehörde als dem Königlichen Gewerberath und dem Königlichen Fabriken-Inspektor jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

3. Die Orts-Polizeibehörden haben die auf unbestimmte Zeit ertheilte Erlaubniss zu widerrufen, falls über die ertheilte Erlaubniss hinaus Arbeiten an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, falls nicht durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin gewirkt wird, dass auch die an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter dem Gottesdienst beiwohnen können und falls die Gewerbetreibenden das Verzeichniss sub 2 gar nicht oder nachlässig führen oder seine Vorlage verweigern. „Aus technischen Rücksichten" können die sub 5 und 6 bezeichneten Arbeiten erlaubt werden.

4. „Andere Gründe von überwiegender Wichtigkeit", aus denen Arbeiten an Sonn- und Festtagen nach § 4 gestattet werden dürfen, liegen nur dann vor, wenn es sich um Abwendung eines grossen wirthschaftlichen Schadens handelt, und wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung dieses Schadens nicht vorausgesehen werden konnte. Eine Erlaubniss aus diesen Gründen ist stets nur für den einzelnen Fall und zwar auf bestimmte kurze Zeit zu ertheilen.

5. Aus allgemein technischen Rücksichten kann auf unbestimmte Zeit gestattet werden:

a) jede Arbeit, von welcher die Aufnahme des Werktagbetriebes abhängig ist und welche an anderen Tagen nicht vorgenommen werden kann (Reparaturen, Revisionen, Anfeuern etc.)

b) jede Arbeit, welche zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, sei es vom Betrieb oder dessen Verrichtungen, sei es von den Umwohnern oder Arbeitern nöthig ist;

c) jede Arbeit, welche erforderlich ist, das Verderben der Rohstoffe oder ein Misslingen der Arbeitsgegenstände zu verhüten. (Heizung von Räumen, Kesselbetrieb etc.);

d) das Entladen und Beladen, sowie der Transport der Waggons, so lange Seitens der Eisenbahnen Sonntags noch Anfuhr stattfindet;

e) das Entladen und Beladen von Schiffen in Fällen, in welchen Naturereignisse (Hochwasser, Niedrigwasser, Frost) den Schiffsverkehr oder das Frachtgut bedrohen.

6. Aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Gewerbebetriebe ergiebt sich, dass für die im Spezialverzeichniss

benannten Betriebe die dort aufgeführten Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf unbestimmte Zeit gestattet werden können. Bei denjenigen Arbeiten, welche zwar an sich technisch nicht geboten sind, welche aber thatsächlich sowohl im hiesigen Bezirk wie in den Nachbarbezirken an Sonn- und Festtagen bisher vorgenommen werden und deren Untersagung unseres Erachtens nur generell für das ganze Staats- oder Reichsgebiet erfolgen kann, haben wir vermerkt, dass sie „bis auf Weiteres" zugelassen sind.

Zu diesen bis auf Weiteres zuzulassenden Arbeiten gehören ausserdem alle Arbeiten in Nachtstunden der Sonn- und Festtage, also von 12 Uhr Mitternachts bis 5 Uhr Vormittags und von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternachts, in sämmtlichen Betrieben, in welchen bisher generell die Nachtarbeit üblich war (cfr. Nr. e, f, g, h, i, q, u, w, z des Spezialverzeichnisses).

Für den Bergwerksbetrieb bleibt es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1873 (Amtsblatt 1874 S. 15), die wir in Gemeinschaft mit den Königlichen Ober-Bergämtern zu Bonn und Dortmund erlassen haben.

Das Spezialverzeichniss der zulässigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen gestaltet sich demnach wie folgt:

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe.	Zulässige Sonntagsarbeiten.
a.	Steinbrüche, Sand- Kies-, Lehmgräbereien, Baggerei, Steinbearbeitung, (Steinhauerei, Steinschleiferei).	Der Regel nach keine, es sei denn, dass zufliessendes Wasser eine dauernde Pumparbeit erfordert.
b.	Ziegel-, Pfannen-, Kalkbrennerei; Fabrikation feuerfester Produkte, Porzellanfabriken.	Zulässig: Die Beaufsichtigung, Sicherung und Befeuerung der Oefen, die Bedienung kontinuirlicher Thonbrennöfen und bei drohendem Unwetter die Bergung der im Freien liegenden Halbfabrikate.
c.	Hochofenwerke.	Zulässig: Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher, Maschinisten, Schmelzer und Gichtarbeiter, Apparatheizer, Reparaturarbeiter; die Zufuhr der Rohstoffe vom Hüttenplatze zu den Hochöfen und die Abfuhr der Produkte von den Hochöfen; die Reinigung der Koksdruck-Maschinenkessel und die Beaufsichtigung der Koksöfen, die Verfrachtung des Roheisens. Bis auf Weiteres zulässig: Der Eisenbahndienst, die Reinigung der

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe.	Zulässige Sonntagsarbeit.
		Heizapparate, das Ziehen und Füllen derjenigen Koksöfen, deren Heizgase beim Hochofenbetrieb Verwendung finden.
d.	Eisen- und Metallgiessereien.	Zulässig: Heizung der Trockenöfen; volle Arbeit zur Beseitigung von Nothzuständen und erheblichen Störungen in anderen Betrieben; die Behandlung grosser Guss- und Arbeitsstücke zur Sicherstellung derselben gegen Misslingen.
e.	Bessemerwerke und Gussstahlfabriken einschliesslich der Martinwerke.	Zulässig: Reparaturarbeiten und Anfeuern der Oefen; Vollbetrieb von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh. Bis auf Weiteres zulässig: Vollbetrieb auch von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts und Unterhaltung der Oefen in den 12 Tagesstunden.
f.	Puddel-, Walz- und Hammerwerke für Eisen und Stahl, einschliesslich der Rohrziehereien, Verzinkereien und Verbleiereien.	Zulässig: Volle Arbeit von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens an allen Sonn- und Festtagen. Volle Arbeit von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts nur an einem von zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen; Reparaturarbeiten und Wartung der Feuer während des ganzen Sonntages und während des zweiten Festtages. Bis auf Weiteres zulässig: Volle Arbeit von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternacht.
g.	Maschinenfabriken, Kesselschmieden, Brückenbau-Anstalten und Schiffswerfte, Drahtziehereien, Nagelfabriken, Bolzen- und Schraubenfabriken, Waggonfabriken.	Zulässig: Heizung der Trockenöfen, volle Arbeit zur Beseitigung von Nothständen und erheblichen Störungen in anderen Betrieben; Behandlung grosser Guss- und Arbeitsstücke zur Sicherstellung gegen Misslingen; ferner für Waggonfabriken: Betrieb der Lackirwerkstatt.
h.	Glasfabriken.	Zulässig: a) für Betriebe mit regelmässig liegenden Arbeitsschichten, Befeuerung und Beschickung der Oefen in den 12 Tagesstunden (6—6); b) für Betriebe mit unregelmässig liegenden Arbeitsschichten, Befeuerung und Wartung der Oefen, volle Arbeit

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe.	Zulässige Sonntagsarbeit.
		zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr Abends an einem von zwei aufeinander folgenden Sonntagen.
i.	Ultramarinfabriken.	Zulässig: Reparaturen und Schüren der Brennöfen.
k.	Schwefelsäurefabriken u. damit verbundene Erzröstwerke.	Zulässig: Bedienung der Oefen und Kondensations-Vorrichtungen.
l.	Erzröstwerke ohne Säuregewinnung.	Zulässig: Bedienung der Oefen in den Nachtstunden der Sonn- und Festtage.
m.	Zinkhütten (Reduktionswerke).	Zulässig: Bedienung der Reduktionsöfen.
n.	Walzwerke (Zink-, Blei-, Kupfer-, Messing-, Bronze-) und Kupferraffinirwerke.	Zulässig: Füllen und Anheizen der Oefen in den Nachmittagsstundeu.
o.	Kupfergewinnung (aus Kiesen).	Zulässig: Bedienung der Röstöfen, der Kondensation und der Laugerei.
p.	Alaunfabriken, Fabriken künstlicherDüngmittel	Zulässig: Betrieb der Abdampf- und Krystallisirungs-Vorrichtungen.
q.	Sulfat-, Soda- und Pottaschefabriken.	Zulässig: Bei der Sulfatfabrikation: Betrieb der Sulfatöfen und der Kondensation; bei der Karbonatfabrikation: Betrieb der Laugerei und Konzentration und Wartung der Kalzinir-öfen am ganzen Sonntag, Betrieb der Schmelzöfen während der Nachtstunden, Krystallisirbetrieb während des Vormittags; bei der Schwefelfabrikation: Vollbetrieb; bei der Aetznatronfabrikation: Betrieb der Konzentrir- und Schmelzkessel.
r.	Ammoniak-Sodafabriken.	Zulässig: Betrieb der Bikarbonatfabrikation und der Kalziniröfen, soweit die Gase für jene Fabrikation dienen.
s.	Bleiweiss- und Zinkweissfabriken.	Zulässig: Für Bleiweissfabriken Befeuerung der Oxydir- und Trockenkammern; für Zinkweissfabriken Betrieb der Verbrennungsöfen.
t.	Anilin-, Alizarin- und ähnliche Farbenfabriken.	Zulässig: Befeuerung der Trockenräume, Betrieb der Schmelz- und Druckkessel und ähnlicher Apparate zur Vollendung der Tags vorher angefangenen Operation.

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe.	Zulässige Sonntagsarbeit.
u.	Chromsäurefabriken.	Zulässig: Am ganzen Sonntag Betrieb der Konzentriröfen und der Krystallisation, Befeuerung der Schmelzöfen während der Nachtstunden Betrieb der Schmelzöfen.
v.	Anderweite chemische Fabriken.	Zulässig: In Dynamitfabriken Unterhaltung der Dampfkesselfeuerung und Betrieb der Guhr-Brennöfen; in Theerproduktenfabriken und Theerschweelereien Beendigung der Tags vorher begonnenen Operationen.
w.	Gasfabriken.	Zulässig: Betrieb der Oefen und der Gasvertheilung, wenn Sonntags oder in der darauf folgenden Nacht Gas verbraucht wird.
x.	Färbereien, Zeugdruckereien, Bleichereien, Appreturen.	Zulässig: In Türkischroth-Färbereien das Aushängen der Garne an die Luft, wenn Regenwetter vorherging, in den Tagesstunden; in Seidenstrang-Färbereien das Umhängen der Stränge in den Bädern in den Tagesstunden.
y.	Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Riemendrehereien, Tuch- und Kunstwollfabriken.	Der Regel nach keine.
z.	Papierstoff, Papier- und Pappefabriken.	Zulässig: Während der Nachtstunden der Betrieb der Lauge-Verdampfungsöfen, der Trockenräume für Pappendeckel und der Mahlbetrieb mittelst Wasserkraft.
aa.	Rübenzuckerfabriken.	Zulässig: Vollbetrieb während der Nachtstunden; ausserdem während des ganzen Sonntags die Bearbeitung der bis zum Sonntag gewonnenen Säfte, das Schleudern der Füllmassen, der Betrieb der Knochenkohlöfen, das Reinigen der Rübenkeller.
bb.	Zuckerraffinerien.	Zulässig: Das Decken des Hutzuckers, die Erwärmung der Betriebsräume, der Betrieb der Schwärzeöfen und der Filtration.
cc.	Bierbrauereien, Malzfabriken.	Zulässig: Während des ganzen Sonntages das Umsetzen des Keimmalzes, der Betrieb der Darren und der Kühl-

Littera	Gattung der gewerblichen Betriebe.	Zulässige Sonntagsarbeiten.
		maschinen; von 12 Uhr Nachts bis 9 Uhr Vormittags die Reinigung der Geräthe, das Fassen des Bieres, der Fasstransport innerhalb der Fabrik, die Fabrikation von Satzhefe.
dd.	Spritfabriken.	Bis auf Weiteres zulässig: Vollbetrieb.
ee.	Silospeicher.	Zulässig: Das Umsetzen des Getreides.

Düsseldorf, den 24. Juni 1884.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Roon.

14. Hohenzollern.

(Polizei-Verordnung vom 31. März 1862 und Verordnung vom 16. Dezember 1856, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, sowie in Berg-, Hütten- und Pochwerken [§ 6].)

Polizei-Verordnung von 1862.

§ 3. Die Läden und Verkaufsstätten der Kauf-, Handels- und sonstigen Gewerbeleute — mit Ausnahme der Apotheken und der Läden der Bäcker, Metzger und Viktualienhändler — müssen an dem ersten Weihnachtsfesttage, dem ersten Osterfesttage, dem ersten Pfingstfesttage, sowie am Fronleichnamstage und dem Himmelfahrtstage Mariä den ganzen Tag hindurch, an allen übrigen Sonn- und gebotenen Festtagen aber während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschlossen, und alle an den Schaufenstern derselben nach der öffentlichen Strasse hin befindlichen Andeutungen des gewerblichen Verkehrs entfernt oder verdeckt werden.

§ 4. Der Aufkauf sowohl, als das öffentliche Feilhalten von Waaren im Umherziehen (Hausiren) ist an allen Sonn- und gebotenen Festtagen gänzlich untersagt.

§ 6. An den ad 3 besonders genannten Festtagen ist das Abhalten von Jagden mit Treibern den ganzen Tag hindurch, an anderen Sonn- und Festtagen während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes verboten etc.

§ 7. Alle öffentliche Arbeiten sind an Sonn- und Festtagen untersagt, es sei denn, dass die betreffende Ortspolizei-Behörde die ausdrückliche Erlaubniss zur Vornahme derselben ertheilt hat.

Diese Erlaubniss kann auf die Zeit des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nur in dringenden Fällen und nach Vernehmung mit dem Pfarramte ausgedehnt werden. Wird die Erlaubniss von der Ortspolizei-Behörde versagt, so entscheidet auf erhobene Beschwerde das Königl. Oberamt endgültig.

§ 8. Das Austreiben des Viehes auf die Weide und das Eintreiben des Viehes von der Weide, ebenso das Tränken desselben an öffentlichen Brunnen innerhalb der Ortschaften unmittelbar vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste ist untersagt.

§ 6 der Polizei-Verordnung von 1856 bestimmt, dass die Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken etc. an Sonn- und Feiertagen untersagt ist.

II. Bayern.

(Allgemeine Verordnung vom 30. Juli 1862.)

§ 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniss erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Hanthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1. Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Giessereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-Post- und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniss des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3. Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§ 2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf- Handels- und Gewerbsleute sind:

1. am ersten Weihnachtstage,
2. an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3. in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- nnd Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des

Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen geöffnet sein dürfen. Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1 bis 3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§ 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§ 2 Absatz 2 und 3, § 4, 5 und 6 Absatz 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1 bis 7, mit Ausnahme jener des § 2 Absatz 1 Ziffer 3, finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage massgebend.

Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schliessung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

(Allgemeine Verordnung vom 4. August 1883.)

Dem § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, wird als Absatz V nachstehende Bestimmung angefügt:

> Der Hausirhandel an Sonn- und Festtagen unterliegt, insoweit nicht nach der Art des Betriebes § 1 Absatz I auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (Absatz I mit IV) über den Ladenschluss unterworfen ist.

(§ 82 der II. Verfassungs-Beilage.)

§ 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Ge-

werbe und seine Hanthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, dass die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

III. Sachsen.

(Gesetz vom 10. September 1870, Ausführungs-Verordnung von demselben Tage. Nachtrags-Verordnung vom 5. Februar 1884. Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 11. April 1874 (Lustbarkeiten, Konzerte, Theater etc.) Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 10. September 1870. Gesinde-Ordnung vom 10. Januar 1835. Verordnung, einige Bestimmungen über die polizeiliche Kompetenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856. Verordnung zur Ausführung des allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868.)

Gesetz vom 10. September 1870.

§ 1. An Sonn-, Fest- und Busstagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2. Arbeiten oder Dienste, zu deren Leistung Jemand sich verpflichtet, dürfen, soweit nicht durch den Zweck der Leistung oder den ausgesprochenen Vertragswillen etwas Anderes bedingt wird, an Sonn-, Fest- und Busstagen nicht gefordert werden etc.

§ 3. Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Strassen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerksläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Busstagen in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon finden statt:

1. bei dem Verkaufe der Arzneimittel, daher auch die Apotheken an Sonn-, Fest- und Busstagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
3. bei dem Verkaufe von Brod und weisser Bäckerwaare, indem dieses auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
3. bei dem Verkaufe der sonstigen Ess- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Busstagen ausser der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel, jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von Mittags 12 Uhr an betrieben werden darf;

5. bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind, jedoch bleibt die Vornahme derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdieste, sowie während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten.

Es bleibt übrigens den Ortsbehörden nachgelassen, nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen den Detailhandel auch mit anderen als den vorstehend ausgenommenen Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, der Busstage und des Todtenfestsonntags, zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste oder, wo ein Nachmittagsgottesdienst nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdiestes an zu gestatten.

An allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Strassen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerksläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen etc.

§ 4. An Sonn-, Fest- und Busstagen sind gewöhnliche Handtierungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebs, wenn sie ausserhalb der Wohnungen und Oekonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissements überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach aussen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem vorerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

1. Die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken;
2. Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf Nothfälle beschränkt;
3. die Einholung des Grünfutters, welche ausserhalb der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. das Aus- und Eintreiben des Viehes ausser den Stunden des Gottesdienstes;
5. die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
6. die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Obrigkeit Anzeige zu machen:
7. dringliche Arbeiten; es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint;
8. der Verkehr auf den Eisenbahnen und Strassen, in-

gleichen auf Flüssen, behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen. Jedoch ist die Zu- und Abfuhr der gewöhnlichen Frachtgüter nach und von den Eisenbahnen an

Sonn-, Fest- und Busstagen untersagt, dagegen die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilguts nur während des Gottesdienstes verboten.

Die Spedition des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung.

Die sonst noch im Interesse des Verkehrs und des Geschäftslebens, sei es im Allgemeinen, sei es im einzelnen Falle, nothwendigen Ausnahmen von der obigen allgemeinen Vorschrift sind im Verordnungswege zu treffen.

Ausführungs-Verordnung vom 10. September 1870.

(Zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

§ 1. Die im ersten Satze des § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage enthaltene Bestimmung leidet auf sämmtliche Klassen der Bevölkerung Anwendung, auch wenn sie nicht unter die § 105 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Januar 1869 bezeichneten Kategorien gehören. Die Vorschriften in §§ 71 und 72 der Gesinde-Ordnung vom 10. Januar 1835 werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

(Zu § 2 Absatz 2.)

§ 2.

1. etc.

4. Die Zollabfertigung der Elbschiffer und die deshalb erforderlichen Revisionshandlungen können auch an Sonn-, Fest- und Busstagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, vorgenommen werden.

Ebenso kann auch die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Passagiereffekten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluss sofort weiter gehenden Frachtgüter zu jeder Zeit an diesen Tagen erfolgen.

(Zu § 4.)

§ 4. Was das im Eingange dieses Paragraphen enthaltene allgemeine Verbot anbelangt, so sind unter dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: „Wohnungen“ nicht die Wohnungsräume im engsten Sinne zu verstehen, sondern es sind alle zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comtoire etc. — — im Gegensatze von davon getrennten Gewerksräumen, offenen Werksplätzen und sonst zum Geschäftsbetriebe bestimmten Lokalitäten — mit inbegriffen.

(Zu § 4 unter 5, 6 und 7.)

1. § 5. Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue, und zwar sowohl auf Erz, als auf Stein- und Braunkohlen, sind der regelmässige volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden

Arbeiten an Sonn-, Fest- und Busstagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr, und bei mehreren hintereinander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, Fest- und Busstagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu erhalten.

2. Die nach § 2 der Verordnung, die polizeiliche Kompetenz der Bergämter betreffend vom 8. Mai 1856 (Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) zu Gunsten des Erzbergbaues ertheilten und durch § 76 der Ausführungsordnung zum allgemeinen Berggesetze vom 2. Dezember 1868 (Seite 1312, Abtheilung II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) auf den Kohlenbergbau ausgedehnten Bestimmungen über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn-, Fest- und Feiertagen bestehen ferner fort.
3. In Berg- und Kohlenwerken sind an Sonn- und Feiertagen auch diejenigen Arbeiten zu gestatten, welche nöthig sind, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Grubenbetriebes benutzt werden muss.
4. Das Bergamt zu Freiberg, sowie die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, nicht blos in den § 3 unter 6 der obigen Verordnung vom 8. Mai 1856 bezeichneten Fällen, wo die Gestattung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Werkbetriebes an Sonn- und Feiertagen sich nöthig macht und darum nachgesucht wird, von diesen Bestimmungen zu dispensiren und den Werkführern einen Erlaubnissschein auszustellen. Den Ortspolizeibehörden wird überlassen, soweit nöthig, zuvor sich mit dem betreffenden Berginspektor zu vernehmen und dessen Gutachten zu hören.

Von Seiten des Bergamts ist von den durch dasselbe ertheilten Dispensationen der betreffenden Ortspolizeibehörde auf kürzestem Wege Kenntniss zu geben.

(Zu § 4 unter 6.)

§ 6. Zu den hier erwähnten unaufschieblichen Reparaturen und dringlichen Arbeiten gehören in den Fabriken und gewerblichen Etablissements ebenfalls solche Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muss, sowie das Reinigen der Dampfmaschinen.

(Zu § 4 unter 8.)

§ 7. Unter „Verkehr“ im Sinne des Gesetzes § 4 unter 8 ist das Beladen und Befrachten von Lastwagen, Eisenbahnfrachtzügen, Schiffen und dergleichen nicht zu verstehen.

§ 8. Auf Grund der am Schlusse des § 4 ertheilten Ermächtigung wird, aus Rücksicht auf die schon zeither nach Massgabe des Bedürfnisses oder wegen der bei einem Gewerbe- oder Fabrikbetriebe stattfindenden eigenthümlichen Verfahrungsweise für bestimmte Arbeiten oder gewisse Gewerbszweige gestatteten Ausnahmen Folgendes bestimmt:

1. Arbeiten in Hochöfen, Kalköfen, ingleichen in Glashütten und in Schmelzhütten der Hüttenwerke, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen und daher auch an Sonn-, Fest- und Busstagen in Gang erhalten werden muss, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht.

Dies gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in Ziegeleien.

2. Den Bäckern ist das Backen von Brod und weissen Backwaaren an Sonn-, Fest- und Busstagen, jedoch nur in dem Masse gestattet, dass dasselbe vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein muss und vor Schluss des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

3. Ebenso sind Fleischer, welche die Wochenmärkte mit Fleisch regelmässig versorgen, nicht zu behindern, an dem dem Wochenmarkte des betreffenden Ortes vorausgehenden Sonn-, Fest- oder Busstage früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach Aussen geschieht.

4. Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art — Wasser-, Wind- und Dampfmühlen — an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Busstage, des Charfreitags und des Todtenfest-Sonntags, nachgelassen:

   a) bis 7 Uhr des Morgens, insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchenfalls der Betrieb der Mühlen mit dem Einläuten der Kirche einzustellen ist;

   b) des Vormittags nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis Mittags 1 Uhr;

   c) des Nachmittags von beendigtem Nachmittagsgottesdienste an.

   An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen während des ganzen Tages und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der darauf folgenden Nacht untersagt.

   Es bleibt jedoch den Ortsobrigkeiten nachgelassen, bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmässigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise

aa) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, ingleichen an den Busstagen, dem Charfreitage und dem Todtenfest-Sonntage innerhalb der oben unter a), b) und c) gedachten Zeiten, ingleichen

bb) an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Gottesdienstes zu gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke — vgl. jedoch unter Nr. 7 c — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

5. Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern und täglich erscheinenden Zeitungen erforderlichen Arbeiten, sowie den Druck und die Verausgabung von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vornehmen zu lassen.

[(Verordnung vom 5. Februar 1884, durch welche die früheren Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 10. September 1870 aufgehoben wurden.)

6. Den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen an den Sonn-, Fest- und Busstagen auch in ihren Gewerbsräumen und in den Wohnungen ihrer Kunden nachgesehen werden. Insoweit dieselben aber neben ihrem eigentlichen Gewerbe zugleich öffentlichen Handel mit ihren Fabrikaten und Waaren betreiben, bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen im § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes vom 10. September 1870, nach welchen an Sonn-, Fest- und Busstagen der öffentliche Handel überhaupt und also auch den Friseuren und Barbieren nicht gestattet ist und deshalb auch die Schaufenster derselben innerhalb oder ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes geschlossen zu halten sind.]

7. Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Busstage, des Charfreitags und des Todtenfest-Sonntags, nachgelassen:

a) in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne, sowie der leinenen Waaren;

b) den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes;

c) den Weissgerbern das Walken sämisch-garen Leders;

d) in den Papierfabriken das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländersaale unter der Voraussetzung, dass dabei jede nach Aussen wahrnehmbare Störung der sonntäglichen Ruhe vermieden wird;

e) in den Wachstuchfabriken die Appretur der Wachstuche auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit Oktober;



f) in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Malzens, Gährens, Brauens und Siedens erforderlichen und überhaupt die innerhalb der Arbeitsräume vorgehenden Verrichtungen;
g) in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte;
h) in den Runkelrübenzuckerfabriken die dem Pressen nachfolgenden chemischen Operationen innerhalb der Fabrikgebäude.

Im Uebrigen bleiben die von der zuständigen Oberbehörde einzelnen Gewerbtreibenden zum Behufe ihres Gewerbebetriebes ertheilten Dispensationen von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsfeier auch fernerhin in Kraft, insoweit es ihrer nach dem neuen Gesetze noch bedarf, und insofern sie nicht ohnehin unter die vorstehend angegebenen Ausnahmen fallen.

(Zu § 7 des Gesetzes vom 10. September 1870.)
Gesetz vom 1. Dezember 1864.

Treibjagden an Sonn- und Feiertagen sind verboten.

(Zu § 1 der Ausführungs-Verordnung vom 10. September 1870.)
Gesinde-Ordnung vom 10. Januar 1835.

§ 71. 8. Anhalten zum Gottesdienst. Feierstunden.

Die Herrschaft muss dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zur Besorgung seiner Angelegenheiten und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke die unentbehrliche Zeit lassen.

§ 72. Fortsetzung.

Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste in der Heu- und Getreide-Ernte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist.

(Zu § 5 fg. der Ausführungs-Verordnung vom 10. September 1870.)
Verordnung vom 8. Mai 1856, die polizeiliche Kompetenz der Bergämter betreffend.

§ 3. Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn- und Festtagen entstanden sind, und eine Gleichmässigkeit der dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze herbeizuführen, werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

a) Das allgemeine Verbot des Arbeitens an Sonn-, Fest- und Feiertagen gilt für den Betrieb
  aa) der Nasspochwerke
    α) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Busstagen, dem Charfreitage und dem Todtenfest-Sonntage während des ganzen Tags und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der folgenden Nacht.

β) an allen anderen Sonn-, Fest- und Feiertagen von 7 Uhr Morgens (insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchen Falls der Betrieb mit dem Einläuten der Kirche, zu deren Parochialbezirke das Werk gehört, einzustellen ist) bis 12 Uhr Vormittags und von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags.

bb) der Wasser- und Dampfgöpel, der Trockenpochwerke, der Heerdwäschen und ähnlicher Maschinen an allen Sonn- und Feiertagen ebenfalls während des ganzen Tages.

b) Den Bergämtern bleibt jedoch nachgelassen, bei Wassermangel oder in sonst nach pflichtmässigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen ausnahmsweise den Betrieb

aa) der Nasspochwerke

α) an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen während des ganzen Tags,

β) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, ausserhalb der unter a, aa, β gedachten Zeiten,

bb) der Wasser- und Dampfgöpel, der Trockenpochwerke, der Heerdwäschen und ähnlicher Maschinen an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen ebenfalls ausserhalb der unter a, aa, β gedachten Zeiten

zu gestatten.

c) In Fällen der unter b erwähnten Art haben die Bergämter den Werkführern einen schriftlichen Erlaubnissschein mit bestimmter Bezeichnung der Zeit, für welche er gelten soll, auszustellen.

d) Werkführer, welche sich durch eine solche schriftliche Erlaubniss gegen die revidirenden Polizeibeamten nicht legitimiren können, verfallen der Bestrafung nach dem Generale vom 24. Juli 1811 (C. A. C. III. Tom. I, Seite 497) durch die Ortspolizei-Behörde, welche überhaupt für diesfallsige Zuwiderhandlungen kompetent ist.

Verordnung zur Ausführung des allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868.

§ 76. In Ansehung der allgemeinen Polizei auf Bergwerksräumen — im Gegensatze zu der dem Bergamte durch § 65 des Allgemeinen Berggesetzes zugewiesenen eigentlichen Bergpolizei — verbleibt es nicht nur bei den Vorschriften im § 1 der Verordnung Nr. 29 vom 8. Mai 1856 (Seite 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) für den Erzbergbau, sondern diese Vorschriften erleiden auch von Eintritt der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes an auf den Kohlenbergbau Anwendung.

Das Nämliche gilt für die Vorschriften, welche im § 2 der nur erwähnten Verordnung Absatz 1 und 2, bezüglich der theils von den Bergämtern, theils von den Ortspolizei-Behörden bei Unglücksfällen auf Gruben anzustellenden Erörterungen, sowie im § 3 derselben Verordnung über die Statthaftigkeit des Betriebs von Bergwerksmaschinen an Sonn- und Festtagen ertheilt worden sind.

Was die in der letzteren Verordnungsstelle erwähnten Erlaubnissscheine anbelangt, so wird das Bergamt ermächtigt, nach Befinden mit deren Ausstellung die technischen Lokalbeamten ein und für alle Mal zu beauftragen.

Wegen des Erlasses allgemeiner bergpolizeilicher Vorschriften vergl. § 151 dieser Verordnung.

IV. Württemberg.

Königliche Verordnung, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage.

(Königliche Verordnung vom 27. Dezember 1871.)

§ 1. Den Bestimmungen der nachfolgenden §§ 2—8 u. 10 unterliegen:

1. alle Sonntage;
2. neben den regelmässig auf den Sonntag fallenden christlichen Festtagen noch folgende Festtage:

   Christfest, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt.

   bei Katholiken ausserdem: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt.

§ 2. An diesen Tagen ist untersagt:

1. Die Verrichtung aller Arbeit des landwirthschaftlichen, des forstwirthschaftlichen und des Gewerbe- und Fabrikbetriebs.

   Ausgenommen von diesem Verbote sind jedoch:

   a) Arbeiten, welche sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, insoweit sie von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden;

   b) Arbeiten für dringende Bedürfnisse, sowie Verrichtungen, welche der tägliche Bedarf des Publikums erfordert, wie z. B. das Feilbieten von Lebensmitteln an Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner. Das Verbringen von Fleisch, Milch und Brod in die Kundenhäuser ist ausserhalb der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet;

   c) technische Verrichtungen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht zulassen, z. B. bei Hochöfen, Schmelzwerken, Glashütten, Papierfabriken, Kohlenmeilern.

   Insoweit andere Arbeiten unter das Verbot fallen, aber wegen besonderer Verhältnisse ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Ortspolizei-Behörden zu, Nachsicht zu ertheilen.

   d) Reinigungs- und Ausbesserungs-Arbeiten in den Gewerbelokalen, durch welche die Wiederaufnahme der eigentlichen Gewerbe-Arbeit am folgenden Werktag vorbereitet wird, soferne sie im geschlossenen Raum ohne störendes Geräusch nach Aussen verrichtet werden.

e) die unaufschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese;
f) die Schifffahrt und die Flösserei, der Eisenbahn-, Post-Telegraphen-, Fracht- und Botenverkehr vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Ziffer 3.

2. Das Feilbieten und Ankaufen von Waaren im Umherziehen, das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkaufe, aller Handel auf Strassen und öffentlichen Plätzen, mit Ausnahme des Klein-Verkaufs von Obst und sonstigen Esswaaren, der ausser der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes zugelassen ist.

Insoweit einzelne Gemeinden zur Abhaltung von Jahrmärkten an Sonntagen berechtigt sind, hat es hierbei sein Verbleiben.

Diese Märkte dürfen aber erst nach dem Vormittags-Gottesdienste beginnen.

3. Die Vornahme öffentlicher Versteigerungen.
4. etc.

§ 3. Während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes ist untersagt:

1. etc.
2. etc.
3. das Auf- und Abladen von Waaren und anderen Gegenständen auf Strassen und öffentlichen Plätzen, sowie das Verführen von Waaren aus Transport-Anstalten in die Häuser und aus diesen in jene, dringende Fälle ausgenommen;
4. der Transport von Vieh durch die Ortschaften.

§ 4. Alle Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Handels- und Gewerbsleute (bezüglich der Wirthe vergl. § 3 Ziffer 1) sind während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten.

Ebenso ist das Aufstellen und Aushängen von Waaren ausserhalb der Verkaufslokale während dieser Zeit untersagt.

Apotheken und Verkaufsbuden an Eisenbahnstationen sind ausgenommen.

§ 5 Das Mahlen in den nicht einsam stehenden Getreidemühlen ist während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes verboten

Gleichfalls während des Vormittags-Gottesdienstes ist verboten das Austreiben von Vieh zur Weide.

§ 15. Durch ortspolizeiliche Anordnung können ausser den in § 2 c. und § 3 Ziffer 3 bezeichneten Fällen:

1. das Verbot des Auf- und Abladens von Waaren (§ 3 Ziffer 3) bis nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes ausgedehnt;
2. das Schliessen von Magazinen, Verkaufshallen, Läden oder Buden (§ 4) bis nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes erstreckt.
3. in dringenden Fällen des § 5 erster Absatz Ausnahmen zugelassen und bei Getreidemühlen innerhalb des Ortes weitere Beschränkungen eingeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Ergänzung des Garantiegesetzes im Königreich Italien.

Mitgetheilt von
F. Geigel, Kaiserlicher Regierungsrath a. D. in Colmar i. E.

Das italienische Gesetz vom 13. Mai 1871 hat sich hauptsächlich auf die durch Einverleibung der Provinz Rom dringend nothwendig gewordene Festsetzung des äusseren Staatskirchenrechtes beschränkt und deshalb im Schlussartikel 18 folgenden Vorbehalt gemacht: »Durch späteres Gesetz wird die Neuordnung, Erhaltung und Verwaltung der Kirchengüter des Königreiches geregelt werden.« Als Vorsitzender des zur Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfs im März 1885 neu gebildeten Ausschusses (Geigel, Ital. Staatskirchenrecht — 204 S. u. 8⁰, 5 M. bei Kirchheim in Mainz — S. 8, 70, 183 u. 191), hat — in der Anfangs December 1885 abgehaltenen ersten Plenarsitzung dieses Ausschusses — der Staatsrathspräsident Senator Cadorna zufolge des »Popolo Romano« folgende leitende Gesichtspunkte für die Richtung des zu entwerfenden Gesetzes entwickelt:

1. »Unterdrückung der juristischen Persönlichkeit aller Pfründen, »um den rein geistlichen Theil (das ist das Amt) vom weltlichen »Theile (dem Vermögen) zu trennen, so dass jeder Theil selbständig für »sich der Gesetzgebung und Verwaltung, und zwar hinsichtlich des »Amtes der Kirche, hinsichtlich der Pfründe dagegen der Staats»gewalt, unterliegt.

2. »Wiederherstellung aller, einem bestimmt ausgeschiedenen »Religionszwecke gewidmeten Vermögensmassen als neue Rechts»subjekte.

3. »Wahl von Pfarr- und Diöcesan-Vertretungen oder Aus»schüssen seitens und aus dem Schoosse des Religionsverbandes zur Ver»waltung des Vermögens dieser neuen Kultusanstalten, zur jeweiligen »Bezeichnung oder Bestimmung des Genusses der Einkünfte derselben »und zur Verwendung letzterer.

4. »Beibehaltung einer rein vormundschaftlichen Staats»aufsicht über diese Laienverwaltungen zum Schutze des Staates »und zur Wahrung der Interessen des Stammgutes dieser Anstalten »selbst.

5. »Allgemeiner und unbedingter Grundsatz, dass der Staat von »dem zu gottesdienstlichen oder sonst zu Kultuszwecken gewidmeten »Vermögen sich nicht das Geringste aneignen darf.

6. »Ebenso allgemeiner und unbedingter Grundsatz, dass jedes zu »gottesdienstlichen oder Kultuszwecken gewidmete bewegliche oder un»bewegliche Vermögensstück unversehrt und seiner Widmung erhalten »bleiben muss, also nicht zu anderen Zwecken gewidmet oder verwendet »werden darf.«

Bei Annahme dieses Vorschlags, welcher weit über den Plan der hierfür durch königl. Verordnung v. 22. Nov. 1871 (Scaduto's Guaren-

tigie pontificie p. 385, Turin 1884 bei Löscher, 9 M.) gebildet gewesenen Kommission hinausreicht, würden übertragen werden:

a) der Vertretung der Pfarrgemeinde: die Verwaltung der Pfarr- und der Pfarrgehülfenpfründen (Geigel, Ital. St.-K.-R. S. 57, 131 u. 140), der Diöcesanvertretung dagegen: die Verwaltung der bischöflichen Tafel, der Domkapitel und etwaiger Seminarpfründen (S. 107 u. 114);

b) der Vorschlag oder wenigstens die Ablehnung der in den Pfründengenuss einzuweisenden Geistlichen der Pfarrgemeindevertretung hinsichtlich der Pfarrgeistlichkeit, dagegen der Diöcesanvertretung hinsichtlich der übrigen Geistlichen (S. 7, 12, 53, 101 u. 137);

c) die bisher von den Armen-, den Gemeinde- oder sonstigen Behörden, wie Fabrikräthen, von Patronatsherren, regelmässig aber von der Pfarrgeistlichkeit selbst geführte Verwaltung des Vermögens aller im Pfarrsprengel bestehenden öffentlichen Gotteshäuser des katholischen Bekenntnisses (S. 148—151) der Pfarrgemeindevertretung, dagegen hinsichtlich der Domkirche der Diöcesanvertretung (S. 7, 101 u. 146).

Für den allen Provinzen mit Ausnahme der Stadt Rom gemeinsamen Kultusfond sind Delegationen der Diöcesanvertretungen nicht in Aussicht genommen, vielmehr scheint diese Landesstiftung (S. 80 u. 192) auf die, durch Verschmelzung zu kleiner Sprengel (S. 7, 48 u. 100) zu mindernde Zahl der Diöcesen vertheilt werden zu sollen. — Die einheitliche Regelung einer Pfarrgemeindevertretung entspricht einem längst wahrgenommenen Bedürfnisse; auch würde letzterer zweckmässig an Stelle des königlichen Oekonomats (S. 8, 55, 57 u. 140) die Aufsicht über die Pfründenverwaltung übertragen werden. Da bei der Schwierigkeit des Gegenstandes die Fertigstellung eines förmlichen Gesetzentwurfs selbstredend nur in einem sehr langsamen Tempo fortschreiten kann, so bietet sich vielleicht noch Gelegenheit, auf die Einzelheiten ausführlicher zurückzukommen.

VIII.

Königlich Preussisches Gesetz vom 21. Mai 1886, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze [1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehen-

[1]) Wir kommen auf dieses tiefeinschneidende Gesetz zurück. Einstweilen mache ich aufmerksam auf den durch Gründlichkeit, Klarheit und juristische Schärfe ausgezeichneten Commentar von Paul Hinschius, Geheimem Justizrath und ordentlichem Professor des Kirchenrechts an der Universität Berlin „Das Preussische Kirchengesetz betref-

den Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191), sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 307) werden aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und

---

fend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886, erläutert, Berlin u. Leipzig 1886, Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 8°, VIII u. 115 S. Derselbe weist die Tragweite der in dem vorliegenden Gesetze an den römischen Begriff von der »Kirchenfreiheit« gemachten Zugeständnisse der Staatsgewalt eingehend nach. Statt die bessernde Hand an einzelne anerkannte Mängel des bisherigen preussischen Staatskirchenrechts zu legen (ein Standpunkt, welchen bereits die Regierungsvorlage in wichtigen Beziehungen überschritten hatte), hat insbesondere die Majorität der Herrenhauscommission mit wichtigen Einrichtungen desselben im einseitigen römischen Interesse gebrochen. Hinschius giebt, indem er von der Besprechung der kirchenpolitischen Bedeutung des Gesetzes absieht, eine höchst dankenswerthe juristische Erörterung der einzelnen Bestimmungen desselben. Aus diesen Erörterungen geht unwiderleglich hervor, dass durch die von der preussischen Staatsgewalt dem römischen Standpunkt gemachten Einräumungen, welche der Bischof von Fulda D. Kopp gemäss der Terminologie des Papalsystems nicht als staatliche Concessionen, sondern als blosse Restitutionen an »die Kirche« (der »die früheren Gesetze unveräusserliche Rechte mit Unrecht genommen« hätten), bezeichnete, nicht allein das kirchenpolitische System der preussischen Maigesetzgebung von 1873 zertrümmert worden ist, sondern dass insbesondere hinsichtlich der aus dem Begriff der Kirchenhoheit folgenden Schranken der kirchlichen Disciplinargewalt die preussische Staatsgewalt zur Zeit auf die Ausübung von Functionen verzichtet hat, welche weder das alte deutsche Reichsrecht, noch das altpreussische Recht für vom Begriffe der staatlichen Rechtsordnung abtrennbar erachtete und welche nach den übereinstimmenden Grundlagen des Staatskirchenrechts der übrigen deutschen Bundesstaaten, Oesterreichs u. s. w. als unentbehrliche Aeusserungen des staatlichen Hoheitsrechtes erachtet werden. Die von Hinschius überdies nachgewiesene Vernachlässigung der gesetzgeberisch technischen Seite in dem vorliegenden Gesetz ist eine weitere Folge des Dilettantismus, welcher bei der gesammten, namentlich der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzgebungswerks sich geltend gemacht hat. Handelte es sich doch bei der Revision des preussischen Staatskirchenrechts um eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Beigegeben hat Hinschius, um die Veränderungen an den wichtigsten früheren Gesetzen zu veranschaulichen, eine neue »Redaction« derselben, in welcher die durch die vorausgegangenen kirchenpolitischen Novellen gemachten Aenderungen mit gesperrtem Druck, die durch das vorliegende Gesetz herbeigeführten mit lateinischen Buchstaben kenntlich gemacht sind. Die beiden einzigen von dem letzteren betroffenen Paragraphen des Gesetzes vom 20. Juni 1875 sind S. 60. 82 in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung wiedergegeben.

R. W. Dove.

der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen;

2) ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;

3) es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 3.

Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu erhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Artikel 4.

Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Artikel 5.

Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Artikel 6.

Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Artikel 7.

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 8.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniss der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als vierzehn Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Artikel 9.

Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 11.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 12.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 205) fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Artikel 13.

Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschliesslich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Artikel 14.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ord-

nungsmässig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

Artikel 15.

Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) und 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gossler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorf.

Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen Nr. 9.

I.

Bericht über die einundzwanzigste Sitzung vom 26. October 1885.

(Inhalt: Geschäftliches. Veränderungen in dem Bestande der Mitglieder. Neuwahl des Vorstandes. Vortrag des Professor Dr. Weiland über die Constantinische Schenkung.)

Göttingen, den 26. October 1885.

Die einundzwanzigste Sitzung der Gesellschaft wurde Abends 7 Uhr von dem Vorsitzenden Geheimen Justizrath Professor Dr. Dove eröffnet.

In der durch das revidirte Statut der Gesellschaft (§ 4) vorgeschriebenen Weise sind im Juli 1885 unter die Zahl der in Göttingen und Umgebung wohnhaften Mitglieder aufgenommen worden: 1. Der Landrichter Heinrich Thöl in Göttingen; 2. der Gerichts-Assessor Dr. jur. Niemeyer in Uslar; 3. der Pastor a. D. A. Eichhorn in Göttingen; 4. der kaiserlich russische Staatsrath und frühere Professor an der Universität Dorpat Dr. Theodor Mithoff in Göttingen (Mitglied des Preussischen Hauses der Abgeordneten).

Ausgeschieden ist aus der Zahl der hiesigen Mitglieder am 18. October 1885 der Pastor a. D. Eichhorn in Folge Verlegung seines Wohnsitzes nach Halle a. S.

Es wurde beschlossen, dass der nach § 6 des revidirten Statuts zu erstattende Geschäftsbericht über die letzte zweijährige Geschäftsperiode von dem Vorsitzenden erst in einer der nächsten Sitzungen erstattet werden soll.

Als hierauf zur Neuwahl des Vorstandes für die Zeit vom 10. November 1885 bis dahin 1887 geschritten werden sollte (§ 6 des revidirten Statuts), wurde auf Antrag des Geheimen Justizraths Dr. John von der Wahl durch Stimmzettel abgesehen und der bisherige Vorstand bestehend aus dem Geheimen Justizrath Dr. Dove, dem Professor Dr. R. Schröder, den Consistorialräthen D. Dr. Ritschl und D. Wagenmann und dem Professor Dr. L. Weiland durch einstimmige Acclamation für die zweijährige Wahlperiode bis zum 10. November 1887 wieder erwählt.

Professor Dr. **L. Weiland** hielt hierauf einen Vortrag über die Constantinische Schenkung im Anschluss an die neue Theorie, welche Grauert in dem Historischen Jahrbuche der Görres-Gesellschaft (Jahrgang 1882 und 1883) über die Entstehung der Urkunde aufgestellt

hat. Grauert hatte zu beweisen versucht, dass dieselbe in Rom weder im 8. noch im 9. Jahrhundert entstanden sein könne, dass sie vielmehr im Frankenreiche, im Kloster St. Denis, kurz vor dem Jahre 840 fabricirt worden sei. Unter Anerkennung der ungemein gelehrten, anregenden und unbefangenen Forschungen Grauerts erklärte sich der Vortragende von dessen Beweisführung nicht überzeugt, widerlegte im Einzelnen dessen Argumente und erklärte an Rom als dem Entstehungsorte der Fälschung festhalten zu müssen. Im Gegensatze zu früheren Forschern (Janus, Döllinger, Langen) suchte er darzulegen, dass die Urkunde nicht wohl vor der Kaiserkrönung Karls des Grossen entstanden sein könne, hierin in Uebereinstimmung mit Martens (Die römische Frage), dessen Begründung er aber nicht für ausreichend hielt. Er bemerkte ferner, dass man seither fast allgemein bei der Beurtheilung der Tendenz der Fälschung viel zu einseitig den Artikel über die Landschenkung ins Auge gefasst habe, dessen von Grauert gegebener Erläuterung er übrigens durchaus zustimmte. Als unmittelbare Tendenz der Fälschung vermuthete er die Begründung des Rechtes des Papstes den Kaiser zu krönen, und wies an der Hand der Geschichte nach, dass dieses Recht, trotz der Krönung Karls des Grossen durch Leo III, sich erst allmählich herausgebildet habe. Die Zeit der Fälschung bestimmte er von 816 an, wo Stephan IV. Ludwig den Frommen mit der Krone Constantins krönte, bis 840; wahrscheinlich fällt sie in den Anfang dieses Zeitraumes.

In der Discussion, welche sich an den Vortrag anschloss, erklärte sich namentlich der Geh. Justizrath Dove gegen den von Grauert behaupteten fränkischen Ursprung der falschen constantinischen Schenkungsurkunde. Gegen denselben spreche unter Anderem auch der Umstand, dass die falsche Schenkung von Pseudoisidor zwar in die vollständige und ursprüngliche, um die Mitte des neunten Jahrhunderts im westfränkischen Reiche entstandene Gestalt seiner kirchenrechtlichen Sammlung aufgenommen, aber in den falschen Decretalen selbst nicht berücksichtigt worden sei. Dieser Umstand beweise, dass Pseudoisidor und die von ihm vertretene hochkirchliche Partei des fränkischen Episkopats den in der falschen Constantinischen Schenkung verfolgten Tendenzen gleichgültig gegenübergestanden habe, weil er sonst gewiss nicht unterlassen haben würde, die sich geradezu aufdringende Gelegenheit wahrzunehmen. in den falschen Briefen römischer Bischöfe des sich an die angebliche Entstehungszeit der Schenkungsurkunde anschliessenden Zeitraumes (also der Päpste des vierten und fünften Jahrhunderts) erdichtete Zeugnisse für die Aechtheit derselben unterzubringen. Während ferner die falsche Constantinische Schenkungsurkunde die gegensätzliche Richtung gegen die Griechen scharf hervortreten lasse. beweisen dagegen die mit der Pseudoisidorischen Fälschung im engsten Zusammenhange stehenden Capitula Angilramni, dass dieser Gegensatz der hochkirchlichen Partei des fränkischen Reichs, aus deren Mitte die genannten Capitel, die falschen Decretalen, die falschen Capitularien hervorgegangen sind, gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts in dem Grade fremd gewesen ist, dass die Capitel (c. 5 [6])

nicht einmal Anstand genommen haben, aus dem Concil von Chalcedon c. 17 den Satz herüberzunehmen: »Si quis putaverit se a proprio metropolitano gravari, apud primatem dioeceseos aut apud Constantinopolitanae civitatis sedem agat judicium« (P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae p. 760).

In der Sitzung kamen die eingegangenen Schriftwerke (Zuwachsverzeichniss der Gesellschaftsbibliothek Nr. 675—681) zur Vorlage.

II.

Bericht über die zweiundzwanzigste Sitzung v. 14. December 1885.

(Inhalt: Vortrag des Professor Dr. Schröder, über die Bedeutung des Kreuzes in der deutschen Rechtssymbolik.)

Göttingen, den 14. December 1885.

Die zweiundzwanzigste Sitzung der Gesellschaft wurde Abends 7 Uhr von dem Vorsitzenden, Geheimen Justizrath Professor Dr. Dove, eröffnet.

Professor Dr. **Richard Schröder** sprach über die Bedeutung des Kreuzes in der deutschen Rechtssymbolik. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts lässt sich in den verschiedensten Gegenden Deutschlands der Gebrauch, zum Zeichen des Marktrechts und des Marktfriedens während der Dauer der Märkte ein Kreuz (signum forense) aufzurichten, nachweisen; an dem Marktkreuze wurde nicht selten ein Handschuh, ein Schwert oder ein Banner angebracht; in manchen Gegenden diente als Marktzeichen statt des Kreuzes ein an einer Stange aufgesteckter Strohwisch oder ein Hut, besonders verbreitet war aber die Marktfahne, durch die seit dem Ende des Mittelalters vielfach ältere Wahrzeichen verdrängt wurden. Dass unter allen diesen Symbolen das Kreuz ursprünglich die erste Stelle eingenommen hat, zeigt der ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert nachweisbare Gebrauch, in den mit städtischen oder halbstädtischen Rechten gefreiten Orten zum dauernden Zeichen der Freiheit ein Kreuz aufzurichten, das dann den Mittelpunkt des ganzen öffentlichen Lebens in Gemeindeangelegenheiten wie im Marktverkehr bildete. Derartige Stadtkreuze (»Kreuz der Freiheit«, »Freiheit«, »Weichbild« d. h. Stadtbild) waren insbesondere im nordöstlichen Frankreich, in Belgien und Luxemburg und ebenso im Gebiete des Magdeburger Rechts üblich; der Umstand, dass häufig auch an diesem Stadtkreuze ein Handschuh angebracht wurde, deutet die Herkunft aus dem Marktkreuze an. In Leipzig wurden im 12. Jahrhundert vier Stadtkreuze an den vier Enden des Stadtgebietes errichtet; ein ähnlicher Gebrauch bestand stellenweise im Luxemburgischen und im alemannischen Lande, wie in Basel, St. Gallen, Freiburg. Als Grenzzeichen sind diese Kreuze nicht aufzufassen, denn die Grenzkreuze waren regelmässig nur in Bäume oder Steine eingeritzte Kreuzzeichen, deren noch heute mehrfach vorkommende Bezeichnung als »Hagelkreuze« und ihr vermeintlicher Einfluss auf die Abwendung von Hagel und anderem Unwetter die Ableitung aus der kreuzförmigen

Rune »hagal« als Zeichen der Beschwörung des Donar vermuthen lässt. Das Markt- und Stadtkreuz muss schon im fränkischen Reiche im Gebrauch gestanden haben. Ob das christliche Kreuz dabei von Einfluss gewesen ist, oder ob man nicht vielmehr an einen alten Bannerstock, an dessen Querholz die Fahne befestigt wurde, zu denken hat, so dass Kreuz und Fahne ursprünglich ein einheitlicher Begriff gewesen wären, muss dahin gestellt bleiben. Fest steht jedenfalls, dass der Gebrauch des Marktkreuzes als solchen ein rein weltlicher Rechtsbrauch war, der insbesondere auch in kirchlichen Immunitäten geübt wurde, sobald dieselben das Marktrecht erworben hatten. Das Kreuz wurde bei Sachsen und Friesen ebenso wie in Frankreich auch bei der Befronung von Grundstücken (missio in bannum) als Symbol verwendet; auch hier begegnen Strohwisch und Handschuh als gleichwerthige Symbole neben dem Kreuze. Es ergibt sich, dass alle genannten Symbole dazu dienten, die auf einen Platz gelegte Hand des Königs, den königlichen Bann, ja die Person des Königs selbst zu versinnbildlichen. Es war nur ein Schritt weiter, wenn man das Bild des Königs an dem Kreuze anbrachte oder unmittelbar ein Königsbild aufstellte. Die Rolandssäulen waren nur eine Fortbildung der Stadtkreuze.

An den Vortrag knüpfte sich eine Besprechung, in welcher übrigens allseitig anerkannt wurde, dass ein Einfluss des christlichen Kreuzes auf den bereits in fränkischer Zeit stattfindenden Gebrauch des Markt- und Stadtkreuzes nicht nachgewiesen werden könne.

Der Vorsitzende machte noch eine Mittheilung über die eingetretene Steigerung der Druckkosten des Gesellschaftsorgans um nahezu 50 Procent. Der erweiterte Vorstand wird dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

III.

Bericht über die dreiundzwanzigste Sitzung vom 10. Mai 1886.

(Inhalt: Mitglieder. — Vortrag des Consistorialraths Professor D. Dr. Ritschl: Ueber die kirchenpolitische Seite der Bestrebungen Zinzendorf's).

Göttingen, den 10. Mai 1886.

Die dreiundzwanzigste Sitzung der Gesellschaft wurde Abends 7 Uhr von dem Vorsitzenden, Geheimen Justizrath Professor Dr. Dove eröffnet.

Der Vorsitzende theilte zuvörderst mit, dass das Mitglied Pastor Baustädt von Gimte nach Döhren bei Hannover versetzt ist. Derselbe wünscht indessen seine bisherige Stellung unter den in Göttingen und Umgebung wohnhaften Mitgliedern beizubehalten.

Hierauf sprach Consistorialrath Professor D. th. Dr. **Ritschl** über die kirchenpolitische Seite der Bestrebungen Zinzendorf's. 1. Derselbe fand sich zu der Einrichtung der Mährischen Brüdergemeinde im Schooss der lutherischen Kirche berechtigt, weil Luther 1526 in der »deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes« eine engere Ge-

meinde in jeder Parochie projectirt hatte, deren Glieder es ernstlich meinten und sich der Disciplin unterwerfen wollten, deshalb auch das Abendmahl unter sich feiern sollten. Hatte Luther darauf verzichtet, weil ihm zu dieser Einrichtung die geeigneten Leute fehlten, so behauptete Z., dass solche geeignete Leute die mährischen Exulanten in Herrnhut seien, welche zu activer Frömmigkeit entschlossen wären, und durch die Indifferenz ihrer Verfassung gegen die staatskirchliche Autorität sich als apostolische Gemeinde kund gäben. Als es ihm gelang, noch andere Gemeinden und gleichartige Societäten zu bilden, meinte er einer Billigung dieser Stiftungen durch die Kirchenregierungen nicht zu bedürfen, sondern die schuldige Rücksicht auf die lutherische Kirche zu nehmen, indem er seine Anhänger vorläufig an Geistliche der Landeskirche wies, welche deren Seelsorge übernehmen sollten, natürlich unter den Einschränkungen, welche die herrnhutische Verfassung mit sich brachte. 2. So sehr Z. sich bemüht hat, seinen Stiftungen die Verpflichtung auf die Augsburgische Confession einzuschärfen, so verstösst er doch gerade gegen deren Bestimmung des Begriffs von der Kirche. Denn nach dieser Lehrurkunde ist die Kirche vorhanden und wahrnehmbar, wo das Wort Gott lauter gepredigt und die Sacramente richtig verwaltet werden. Z. aber erkennt das Vorhandensein von Kirche wesentlich da, wo kleine Gruppen activer Christen sich zusammenthun; ohne dieses erklärt er die Kirche auch bei reiner Predigt und richtiger Sacramentsverwaltung für unsichtbar. Denn dass das Wort Gottes lauter und rein gepredigt wird und wir auch heilig danach leben, ist im kleinen Katechismus nicht, wie Z. vorgiebt, Definition der Kirche, sondern der Satz enthält in dem zweiten Glied die Aufgabe der Kirche, nämlich bezeichnet die Art, wie der Name Gottes geheiligt wird. Also ist Z. mit der Schätzung seiner Gemeinden als der Erscheinungen in denen erst die unsichtbare Kirche sichtbar wird, im deutlichen Widerspruch mit der lutherischen Lehre von der Kirche, also auch mit dem Interesse der lutherischen Kirche selbst.

Notiz: Zu den vermeintlichen Canones Remedii.

Die frühere Annahme, dass die in der Handschrift der St. Galler Stiftsbibliothek Nr. 614 enthaltene, von Goldast herausgegebene Canonensammlung wirklich von dem Bischof Remedius von Chur, welchen der um nähere Angaben selten verlegene Herausgeber als Verfasser bezeichnete, herrühre, ist zwar längst beseitigt, doch hat man bisher noch geglaubt, dass die sogenannten Capitula Remedii, welche allein in Cod. S. Gall. 722 überliefert sind, ein Citat aus wirklichen Canones Remedii enthalten. Aber auch diese Annahme ist irrig und beruht allein auf einem mit seltener Beharrlichkeit in allen Ausgaben der Capitula nach dem ersten von Hänel veröffentlichten recht fehlerhaften Texte. Noch in der neuesten, ebenfalls von Hänel besorgten, im übrigen berichtigten Ausgabe, Monumenta Germ. hist. LL. V heisst es p. 182 im 1. Capitel unter den Bestimmungen über die Sonntagsruhe: Quod si qui boves iunxserint, ipsos boves pauperibus dentur. De hac enim culpa ista **can. V.** statuimus disciplina. Quia quantum quis in hanc perseveraverit ignavia, tantum amplius sustentantur pauperum inopia. Nun steht aber das hervorgehobene can. V. gar nicht in der Handschrift, sondern statt dessen deutlich: **tantum** [1]). Damit fällt das letzte vermeintliche Zeugniss für die einstige Existenz einer Canonensammlung des Remedius fort; denn aus der späten irrthümlichen Aufschrift [2]) in Cod. S. Gall. 614 wird man ebenso wenig, wie aus der Angabe Goldast's schliessen dürfen, dass es wirklich eine unter dem Namen des Remedius überlieferte Sammlung, welche zu der Verwechslung Anlass geben konnte, gegeben habe.

Berlin, Sept. 1886.

Dr. phil. et jur. **K. Zeumer.**

---

[1]) tantū. Das für den Text entbehrliche Wort ist erst nachträglich in etwas kleinerer Schrift über die Zeile gesetzt. Der Lesefehler der früheren Benutzer der Handschrift erklärt sich wohl aus dem Verkennen der, allerdings nicht gerade seltenen, Ligatur von tu.

[2]) Diese auf der freigelassenen ersten (recto-) Seite der ursprünglich ein besonderes Fascikel bildenden Sammlung (jetzt p. 135 der ganzen Handschrift) von einer anscheinend dem XVII. Jahrhundert angehörenden Hand eingetragene Aufschrift lautete zunächst nur: 'Canones ex aliquot pontificum epistolis decerpti' und erst später ist von anderer Hand hinzugesetzt: 'ab Remigio Curiensi.' Ob die erste Hand, wie man vermuthet hat, diejenige Goldast's ist, liess sich, als ich kürzlich die Handschrift in St. Gallen einsehen durfte, nicht feststellen. Dass aber die letzten drei Worte von ihm geschrieben sein sollten, möchte ich schon der anscheinend ungeübten Hand wegen nicht annehmen, und für wahrscheinlicher halten, dass dieselben erst auf Grund der Ausgabe Goldast's hinzugefügt seien. Die Vermuthung, welche v. Wyss, Archiv für schweiz. Gesch. VII. S. 219, aufgestellt hat, dass Goldast, oder wer sonst jene Worte geschrieben, durch das Citat in den Capitula Remedii auf den Gedanken von der Verfasserschaft des Remedius gekommen sei, erledigt sich durch den Fortfall jenes Citates von selbst.

n. S. Vol. 6.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. **E. R. BIERLING** IN GREIFSWALD, DR. **P. HINSCHIUS** IN BERLIN, DR. **B. HÜBLER** IN BERLIN, DR. **W. KAHL** IN ERLANGEN, DR. **F. MAASSEN** IN WIEN, DR. **O. MEJER** IN HANNOVER, DR. **A. VON SCHEURL** IN NÜRNBERG, DR. **J. F. VON SCHULTE** IN BONN, DR. **H. WASSERSCHLEBEN** IN GIESSEN u. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. **RICHARD DOVE,**

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES ETC.

UND

DR. **EMIL FRIEDBERG,**

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XXI. BAND. NEUE FOLGE. SECHSTER BAND.

Heft IV.

ORGAN

DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT IN GÖTTINGEN.

FREIBURG i. B. 1886.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK).

Inhalt.

VIII.

Ueber Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche.

Von
Th. Braun,
Oberconsistorialrath in Berlin.

So lange das christliche Europa kirchlich eine Einheit bildete, das Land durch ein geographisches Netz fester Parochialgrenzen in Pfarrsprengel eingetheilt war und der Wohnsitz innerhalb dieser Grenzen die Einpfarrung begründete, konnte die Frage nach der Zugehörigkeit zur Parochie rechtlich kaum Schwierigkeiten machen. Auch im altprotestantischen Territorialstaate und selbst noch eine geraume Zeit über die Dauer des letzteren hinaus blieb das Verhältniss zunächst ziemlich einfach. Das ist heute anders geworden. Die nicht nur in Deutschland, sondern fast überall herrschende Religionsfreiheit, die Mannigfaltigkeit der religiösen Ansichten und Bekenntnisse, das verfassungsmässige Recht religiöser Vereinsbildung und die Vermehrung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften; dazu die Freizügigkeit und der lebhafte Verkehr von Land zu Land, dies Alles ist geeignet, eine Fülle von Zweifeln über den kirchlichen Rechtsstand der Person zu erzeugen, wie sie in den einfachen und gebundenen Zuständen einer noch nicht lange hinter uns liegenden Periode nicht vorkommen konnten. Dem gegenüber wird eine Erörterung, in wie weit die neuere Entwickelung der Landeskirche in dieser Hinsicht von ihrem ursprünglichen Ausgangspuncte gegenwärtig bereits abgeführt hat, nicht unangebracht sein. Dabei konnte insbesondere die Frage nicht abgelehnt werden, ob sich die Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche überhaupt noch auf ein einheitliches Princip zurück-

führen lasse. Wenn heute so vielfach von freiwilligem Anschluss an die Gemeinde und von einer Aufnahme in die letztere die Rede ist, wie schien sich dies mit der Fortdauer des älteren reinen Parochialprincips zu vertragen? Hatten nicht doch etwa diejenigen Recht, welche annahmen, dass sich die Landeskirche augenblicklich bereits im Zustande des Uebergangs vom Parochialprincip zum Gesellschaftsprincip befinde? In diesem Falle würde es darauf ankommen, die Grenzen des Herrschaftsgebiets beider Principien zu untersuchen. Eine nähere Betrachtung musste indessen, wie ich hier gleich vorweg bemerke, jeden Zweifel an der unerschütterten Alleinherrschaft des älteren Princips als unbegründet erscheinen lassen.

I. Einleitung. Die früheren Zustände.

In den ältesten Zeiten der Kirche verbanden sich die Christen an denjenigen Orten, wo die Predigt des Evangeliums dem Herrn Gläubige gewann, in dem Bewusstsein ihrer Glaubensgemeinschaft zu Gemeinden. Mitglieder der Gemeinde waren Alle, welche sich derselben als Gläubige anschlossen und von ihr als solche anerkannt und aufgenommen wurden. Auf dem Bewusstsein dieser Gemeinden von ihrer Zusammengehörigkeit unter sich und dem Willen, dieselbe der Heidenwelt gegenüber zu behaupten, beruhte die Gesammtkirche. Die allmähliche Erstarkung der Kirche und ihre Anerkennung in der Rechtsordnung des Staates würde dieselbe an sich nicht genöthigt haben, das ihrer Gemeindeverfassung zu Grunde liegende Gesellschaftsprincip mit einem andern zu vertauschen. Wenn dies gleichwohl geschah, so hängt das damit zusammen, dass die Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Welt wenigstens vorübergehend, doch wohl nicht bloss volle Freiheit, sondern darüber hinaus eine Herrschaft über die Völker bedurfte, wie sie solche während des Mittelalters geführt hat. Unter einem System, welches die religiöse Selbständigkeit des Menschen verneinte, blieb dann aber zu einem freigewollten Zusammentreten von Gesinnungsgenossen zu kirchlicher Gemeinschaft kaum noch Raum, jedenfalls wurde dasselbe entbehrlich, da sich der erstrebte Zweck weit einfacher durch eine Einrichtung erreichen liess, die jedenfalls

den unzweifelhaften Vorzug enthielt, dass sie den Zusammenhang des Einzelnen mit der Kirche und damit die Bedingungen einer Volkskirche ein für alle Mal sicherstellte. Das geschah vermittelst der geographischen Eintheilung des christlichen Abendlandes in Diöcesen und Parochien.

Diese Eintheilung, welche den Einzelnen nach dem Willen einer über ihm stehenden höheren Gewalt ohne sein Zuthun ergriff, steht nun aber mit dem Wesen der mittelalterlichen Kirche überhaupt in engster Beziehung. Mit der Unterscheidung zwischen einem allein handelnden Klerus und der bloss empfangenden, kirchlich entmündigten Laienwelt, war eine Gemeinde im Sinne eines corporativ-selbständigen Elements der Kirchenverfassung nicht wohl vereinbar, während ihr eine geographische Eintheilung des Landes in Amtsbezirke, innerhalb deren die Heerde durch die für sie bestellten Hirten geweidet wurde, völlig entsprach. Der Begriff der Gemeinde verschwand, die alte ecclesia wurde ganz folgerichtig zur kirchlichen Anstalt für ein bestimmtes Gebiet. Andererseits war ja die katholische Kirche des Mittelalters nicht ausschliesslich Kirche im heutigen Sinne. Sie stand nicht im Staate, sondern ausserhalb desselben; sie war im Grunde der Universalstaat, wenngleich sie ihr letztes Ziel in dieser Hinsicht nicht erreicht hat. Einer Kirche, deren Einrichtungen ganz wesentlich auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben berechnet, staatlich gedacht sein mussten, war es natürlich, die terra catholica in eine Anzahl grösserer und kleinerer Verwaltungsbezirke mit der sozusagen dinglichen Wirkung zu theilen, dass Personen und Sachen innerhalb des Bezirks der Zuständigkeit des darin von der Kirchengewalt angestellten Beamten anheimfielen.

Als Sätze, welche die evangelische Kirche bei ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert im bisherigen Rechte vorfand, sind hier folgende herauszuheben:

1) Die gesammte Bevölkerung gehört zur Kirche[1]).

2) Die Parochie ist ein geographischer Bezirk, innerhalb dessen der Pfarrer im Auftrage des Bischofs die Seelsorge übt.

---

[1]) Von Juden und sonstigen Ungetauften ist hier wie im Folgenden ein für alle Mal abgesehen.

3) Die Errichtung von Parochien und die Feststellung ihrer Grenzen ist Sache des Bischofs.

4) Der Wohnsitz in der Parochie, das will sagen, das Domicil im Sinne des Römischen Rechts, begründet die Eigenschaft eines Parochianen.

5) Die Einwohner einer Parochie sind Gegenstand anstaltlicher Wirksamkeit der Kirche, bilden aber in ihrer Gesammtheit kein zu selbständigem Handeln berufenes corporatives Glied des kirchlichen Organismus.

So tief nun die Reformation in diese Verhältnisse dadurch eingriff, dass sie die Gemeinde als berechtigten Factor der Kirchenverfassung, wenn auch zunächst mehr im Princip, zur Anerkennung brachte, und unter Beseitigung des bisherigen Unterschiedes zwischen Bischöfen und Pfarrern das Pfarramt der Einzelgemeinde in sein volles Recht wieder einsetzte, so wenig hat dieselbe unmittelbar an den kanonischen Grundsätzen über die Zugehörigkeit zur Parochie geändert. Als eine That des christlichen Gewissens trug die Reformation die Keime der Gewissensfreiheit späterer Jahrhunderte allerdings schon in sich, ihre nächste Wirkung beschränkte sich hierin auf den ersten grossen bahnbrechenden Schritt, nämlich darauf, die Alleinherrschaft der Römischen Kirche zu brechen. Dabei ging die Absicht auf eine Reformation der Kirche als solcher; der Gedanke an ein friedliches Nebeneinanderbestehen verschiedener Bekenntnisse lag dem 16. Jahrhundert noch fern, und die gereinigte Lehre beanspruchte in den Gebieten, wo sie überhaupt durchzudringen vermochte, die gleiche Alleinherrschaft, wie sie die katholische Kirche bis dahin allgemein ausgeübt hatte. Die alte Fiction der Glaubenseinheit dauerte fort, nur auf kleinerem Gebiete. Innerhalb dieses Gebietes regierte der Landesherr als custos utriusque tabulae seine Unterthanen in geistlichen wie in weltlichen Dingen. Die Kirche ist Landessache, die kirchliche Ordnung nur eine einzelne Seite der allgemeinen Landesverfassung: Land und Leute sind, wie für Rechtspflege und Polizei in Gerichtssprengel und Aemter, so für kirchliche Angelegenheiten in Parochien als Verwaltungsbezirke eingetheilt. Die Landeskirche ist die Volkskirche.

Hiernach haben die obigen Sätze im altprotestantischen Territorialstaate nunmehr folgende Gestalt angenommen:

1) Die gesammte Bevölkerung des Landes gehört zur Landeskirche.

2) Die Parochie ist ein geographischer Bezirk des Territoriums, dessen Einwohner von einem Pfarrer kirchlich versorgt werden.

3) Die Errichtung von Parochien und die Feststellung ihrer Grenzen ist Sache des Landesherrn oder der dazu von ihm bevollmächtigten Behörden.

4) Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Eigenschaft eines Parochianen.

5) Die Einwohner der Parochie bilden in ihrer Gesammtheit die Kirchengemeinde, welche als corporatives Glied des kirchlichen Organismus zum selbständigen Handeln befähigt und, wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfange, berufen ist.

War hierin die volle Consequenz des Reformationsgedankens nicht gezogen, vielmehr ein gutes Stück rechtsgeschichtlicher Erbschaft des Mittelalters übernommen, so lag darin angesichts der drohenden Machtstellung, welche die Römische Kirche in Deutschland alsbald wiedergewann, nichts weniger als ein Unglück. Weit mehr als mit der Anerkennung unbeschränkter Religionsfreiheit und kirchlichen Vereinsrechtes war dem deutschen Volke damit gedient, dass ihm der religiöse Gewinn aus der grossen nationalen That der Reformation gesichert und für die Bildung einer evangelischen Kirche Raum geschafft wurde. Das aber leistete ihm die Landeskirche.

Von diesem Ausgangspuncte, wo die gesammte Bevölkerung des Landes zur Landeskirche gehörte, weil niemand ein Recht hatte, derselben nicht anzugehören, ist die letztere im Verlaufe ihrer späteren Entwickelung allmählich weiter und weiter abgeführt. Während das alte landeskirchliche Princip als solches niemals aufgehoben ist, wurde dasselbe je länger desto mehr von Ausnahmen durchbrochen, welche dasselbe einzelnen Theilen der Bevölkerung gegenüber ausser Wirksamkeit setzten, denen dadurch eine exceptio gegen die an sich fortbestehende Rechtsregel gewährt ward.

Anfangs handelte es sich dabei nur um die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche. Schon früh, und namentlich

seit dem Westfälischen Frieden, gehörten die Katholiken in den Ländern der Stände Augsburg'scher Confession unter gewissen Voraussetzungen nicht zur Landeskirche. Je nach dem reichsrechtlich gewährleisteten Besitzstande behauptete bisweilen innerhalb desselben Reichslandes in einzelnen Landestheilen die katholische, in andern die evangelische die herrschende Stellung. Es gab katholische und evangelische Parochien, ein Verhältniss, welches vielfach auch dann noch nachgewirkt hat, nachdem die Parität beider Bekenntnisse auch landesverfassungsmässig längst anerkannt war. Eine Periode der erworbenen Rechte, wie wir sie im Gegensatz zu der vom abstracten Freiheitsbegriff beherrschten Gegenwart nennen können, bildet den Uebergang von der älteren zur neuesten Zeit, und giebt den kirchlichen Zuständen grosser Theile Deutschlands vom 17. bis ins 19. Jahrhundert hinein ihr eigenthümliches Gepräge. Dieser Uebergangszustand wird am besten veranschaulicht durch ein concretes Beispiel, und ich wähle dazu die hierfür wie zum Paradigma geschaffenen Verhältnisse des Bisthums Osnabrück nach dem Westfälischen Frieden.

Nach dem letzteren und der zur Ausführung desselben errichteten Immerwährenden Capitulation des Hochstifts Osnabrück von 1650 beruhte dessen Verfassung auf dem Grundsatze vollster Gleichberechtigung beider Bekenntnisse, welcher nicht nur in der abwechselnden Regierungsfolge eines evangelischen und eines katholischen Landesherrn, sondern auch in sonstigen Einzelbestimmungen zum Schutze beider Confessionen geradezu peinlich gewahrt war. An den örtlichen Grenzen der Einzelparochie hatte diese Parität jedoch ein Ende, indem das Land nach dem in die Capitulation aufgenommenen sog. Vollmar'schen Durchschlage, einem Vergleich zur Beseitigung der Zweifel über den Zustand im Normaljahre, — abgesehen von einigen wenigen Simultaneen — in katholische und evangelische Kirchspiele eingetheilt war[2]). In den katholischen Kirchspielen waren die Evangelischen nur geduldet, sie hatten das Recht der Hausandacht und durften ihre kirch-

[2]) Näheres hierüber findet sich in Klöntrup's Schriften, sowie bei Fachtmann, Kirchenrechtliche Mittheilungen für das Fürstenthum Osnabrück. 1852. S. 8—19.

lichen Bedürfnisse bei einem benachbarten evangelischen Geistlichen befriedigen, mussten aber die kirchlichen Abgaben, einschliesslich der Stolgebühren, in der Ortsparochie entrichten. Ebenso die Katholiken in den evangelischen Kirchspielen. Dies wurde erst 1815 theils durch Umpfarrungen abgestellt, theils dadurch gemildert, dass die Evangelischen der katholischen Kirchspiele, und umgekehrt, in Betreff der Parochialhandlungen an die Geistlichen bestimmter benachbarter Kirchspiele ihres Bekenntnisses ausdrücklich verwiesen[3]) und damit von der Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren und Opfern an den Pfarrer der fremden Kirche befreit wurden, unbeschadet der im Uebrigen fortbestehenden Theilnahme an den Lasten der Ortsparochie. Unter dem Einfluss neuerer Verfassungsgrundsätze ist endlich auch dies beseitigt und die Gleichberechtigung der Bekenntnisse innerhalb der Parochie durchgeführt.

Das ist kurz die Geschichte des Parochialrechts in Deutschland vom 17. bis ins 19. Jahrhundert. Was uns dies Beispiel im engen Rahmen der Entwickelung eines kleinen Westfälischen Landes zeigt, in welchem beide Kirchen frühzeitig genöthigt waren, sich friedlich mit einander einzurichten, wiederholt sich mehr oder weniger ähnlich in anderen und grösseren Gebieten, wo im Laufe der Zeit Evangelische und Katholiken unter einem Scepter vereinigt wurden. Die Parität ist älter im Reiche als in den Territorien, älter in den Territorien als in den Parochien. Erst lange, nachdem der Paritätsgedanke in den Staat eingedrungen ist, pflegt es ihm zu gelingen, die Grenzen der confessionell geschlossenen Parochie zu sprengen. In Preussen hatte schon das A. L.-R.[4]) den Grundsatz der Parität auch für die Parochie verkündet, trotzdem behauptete diese auf Grund örtlicher oder provinzieller Rechtsnormen ihre confessionelle Ausschliesslichkeit vielfach bis weit in dieses Jahr-

---

[3]) Aehnliche Verhältnisse kommen auch anderswo vor. In Theilen von Ost-Preussen begegnet uns dafür die Bezeichnung Glaubensparochie im Unterschiede von der Ortsparochie. Eine Nachwirkung davon enthält der § 4 der Parochialregulirungsurkunde für die unirten Kirchspiele des Kreises Gumbinnen vom $\frac{\text{25. November}}{\text{18. December}}$ 1880. (Amtl. Mittheilungen des Consistoriums zu Königsberg 1881. S. 31.)

[4]) II. 11 § 261.

hundert hinein. Im Gebiete des Ostpreussischen Provinzialrechts machte dem erst das Gesetz vom 9. Mai 1854 (G. S. 317) ein Ende.

Man war so sehr gewohnt, die Parochie als ein zu einer bestimmten Kirche gehöriges geographisches Gebiet zu betrachten, hielt auch den Bestand eines Kirchspiels nachhaltig nur durch die Fundirung auf die Steuerkraft eines solchen für gesichert, und erblickte namentlich in dem möglichen Uebergange des leistungsfähigen Grundbesitzes in die Hand Andersgläubiger eine solche Gefahr für die bestehenden kirchlichen Einrichtungen, dass man sich überall längere Zeit auch dann noch mit aller Kraft an den älteren Zustand klammerte, als dieser mit dem Landesgesetze nicht mehr vereinbar war; und vielfach sind es gerade auch praktisch einsichtige Männer und solche gewesen, denen das Wohl der Kirche am Herzen lag, welche hier das Alte nicht preisgeben wollten. Auf die Dauer war dasselbe gleichwohl nicht zu halten. Auch die Theorie von der Dinglichkeit der Kirchenlasten, welche man eine Zeit lang für die Aufrechthaltung früherer Zustände zu verwerten suchte, versagte in dieser Allgemeinheit ihren Dienst, während sie sich allerdings in einzelnen Gebieten als hierzu brauchbar erwiesen hat. Für das heutige Recht darf es als feststehend bezeichnet werden, dass die Rechtsgleichheit der Bekenntnisse nicht nur im Staate als solchem, sondern auch in allen einzelnen Theilen des Staatsgebietes herrscht. Es giebt keine evangelische und katholische Parochien mehr in jenem älteren Sinne, und ein Katholik kann wegen seines Wohnsitzes in einer landeskirchlichen Parochie niemals und in keiner Beziehung als zur letzeren gehörig behandelt werden.

Neben den Katholiken[5]) wurde dann später ja auch den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften, welche der Staat neben den altprivilegirten Kirchen anerkannte, die Freiheit gewährt, der Landeskirche nicht anzugehören. Endlich — und das war der eigentlich entscheidende Schritt in der Entwickelung der Landeskirche zur Bekenntnisskirche — stellte man es Jedem frei, sich durch die blosse Erklärung seines

---

[5]) Auf den Gegensatz zwischen lutherischer und reformirter Kirche brauche ich nach dem Zwecke meiner heutigen Untersuchung nicht einzugehen.

Austrittswillens aus der Gemeinschaft der Kirche zu lösen. Freilich hat man sich dann auch hier wieder gegen die Anerkennung der Consequenzen der neu gewährten Freiheit lange gesträubt. In Preussen[6]) hielt das Ober-Tribunal auch nach Erlass der Verfassungsurkunde hartnäckig an der Ansicht fest, dass der gerichtlich erklärte Austritt aus der Kirche den Austretenden von den Lasten der landeskirchlichen Ortsparochie nicht befreie, und erst das Gesetz vom 14. Mai 1873 (G. S. 207) hat dem Grundsatze der Religionsfreiheit nach dieser Richtung auch innerhalb der Parochie die thatsächliche Anwendung gesichert. Weil demnach heute niemand mehr gezwungen wird, wider seinen Willen Mitglied der Landeskirche zu bleiben, es vielmehr jedem freisteht, sich durch Uebertritt zu einer andern mit Corporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaft oder durch eine in Gemässheit des Gesetzes abgegebene Austrittserklärung den Wirkungen der alten Rechtsregel zu entziehen, ist die Zahl der Ausnahmen von der letzteren gegenwärtig nicht nur der Möglichkeit nach ins Unendliche vermehrt, sondern auch in der Wirklichkeit so gross geworden, dass die Landeskirche in ihrer äussern Erscheinung von andern Religionsparteien sich nicht wesentlich unterscheidet, und erst eine nähere Betrachtung zeigt, dass der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft in beiden Fällen nach wie vor formal ein verschiedenes Princip zu Grunde liegt, dort das der Regel, hier das der Ausnahme.

II. Rechtsgrund der Gemeindemitgliedschaft.

Nachdem in der Einleitung die für das Verständniss des heutigen Zustandes nach dem Zwecke dieser Untersuchung vorzugsweise erheblichen Puncte der bisherigen Entwickelung kurz angedeutet worden sind, kann ich mich nunmehr unmittelbar zu der Frage wenden, wer nach dem Rechte der Preussischen Landeskirche zur Kirchengemeinde gehört.

Die Schwierigkeiten, welche sich in der Rechtsanwendung bei der Bestimmung der Parochialangehörigkeit einer Person einzustellen pflegen, sind zum Theil darauf zurückzuführen,

---

[6]) Ein Erkenntniss des Celler Tribunals vom 23. September 1869 in Betreff der Bentheimer Altreformirten enthält bereits die richtigen Grundsätze. Zeitschrift für Hannov. Recht Bd. 2 S. 61. —

dass zwischen dem die Einpfarrung begründenden Rechtsacte und der Entscheidung über das durch diesen begründete Rechtsverhältniss des Eingepfarrtseins nicht immer genügend unterschieden wird. Die Einpfarrung beruhte nach dem Rechte des Mittelalters auf einem Willensacte der kirchlichen Jurisdictionsgewalt; in der evangelischen Kirche wird sie durch Verfügung des Landesherrn oder seiner Behörden bestimmt. In der Einpfarrungsverfügung liegt zugleich ein Act der Staatsgewalt und der Kirchengewalt, gleichviel ob dabei der staatliche und der kirchliche Wille im Zusammenwirken zweier Behörden auch äusserlich in die Erscheinung tritt, oder ob die Verfügung einheitlich von solcher Stelle erfolgt, in welcher Staatsgewalt und Kirchengewalt zusammenfallen, wie dies in der Person des Landesherrn noch jetzt zutrifft, oder bis in die neueste Zeit beim Cultusminister der Fall war. Auch nach evangelischem Kirchenrecht ist der Einpfarrungswille zuerst ein kirchenregimentlicher, nicht ein staatlicher; denn sein unmittelbarer und wesentlicher Zweck, ohne welchen er überhaupt nicht gedacht werden kann, ist ein innerkirchlicher, nämlich die Herbeiführung einer angemessenen geistlichen Versorgung der Kirchenglieder, worüber begrifflich nur ein kirchlicher Wille entscheiden kann, und neben welchem alles Weitere, so wichtig es für den gesicherten Bestand des kirchlichen Lebens und die öffentliche Ordnung erscheint, nur ein ausserwesentliches Accessorium bildet. Daraus erhellt, dass der Einpfarrungswille trotz des Ansehens, welches ihm die hinzutretende staatliche Sanction in der Rechtsordnung verleiht, in Beziehung auf den eigentlichen Kern nichts enthalten kann, was sich nicht aus dem Rechte der Kirchengewalt im heutigen Sinne ableiten liesse. Der Staat ist interconfessionell und souverän, die Kirchengewalt dagegen confessionell und lediglich corporativ; die Willensacte der letzteren sind deshalb in ihren Wirkungen auf Mitglieder der Kirche beschränkt.

Auch in Preussen wirkt gegenwärtig bei Einpfarrungen staatlicher und kirchlicher Wille zusammen, was um so nachdrücklicher betont zu werden verdient bei dem Gewicht, welches hin und wieder noch jetzt auf die dem anscheinend widersprechenden Vorschriften des Landrechts gelegt wird.

Nach §§ 111 und 238 II. 11 A. L.-R. bestimmt der Staat, zu welcher Parochie jemand gehören soll; neue Parochien können nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden. In diesen Paragraphen wird der gemeinrechtliche Grundsatz, dass die Gemeindemitgliedschaft nicht durch Vertrag, sondern durch Einpfarrung entsteht, auch für das Landrecht anerkannt, und sie sind insofern noch heute von Bedeutung; im Uebrigen enthalten dieselben für die evangelische Kirche nichts als eine längst veraltete Ressortvorschrift, keineswegs aber eine für das Verhältniss von Staat und Kirche principiell erhebliche Bestimmung, Die scharfe Unterscheidung zwischen jus circa sacra und jus in sacra des Landesherrn in dem Sinne, wie sie uns heute so geläufig ist, kennt das Landrecht nicht. Dasselbe steht in unserer Frage noch auf dem territorialistischen Standpuncte des älteren Böhmer, wonach die Kirchengewalt des Landesherrn ein Theil der Staatsgewalt als solcher und von der letzteren nach Zweck und Wesen nicht verschieden ist. Die gesammte Organisation der evangelischen Kirche über der Einzelgemeinde erscheint dem Landrecht als Sache des Staats. Was uns über die Ansichten der Redactoren des Gesetzbuchs überliefert ist, hat für das Verständniss der Bestimmungen des elften Titels selbst kaum einen Wert, und es mag diesen eine durchweg folgerichtige Auffassung nicht zu Grunde liegen [7]), augenscheinlich aber hat die Vertheilung der Zuständigkeit zwischen dem Staate und den protestantischen Consistorien mit dem heutigen principiellen Unterschiede zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wenig gemein, und man wird in dieser Beziehung von einem erst durch die späteren Einrichtungen in Preussen verdunkelten klaren Standpuncte des A. L.-Rechts nicht reden können [8]). Die landrechtlichen Consistorien sind staatliche Anordnungen kirchenpolitischer Zweckmässigkeit, und ihre Aufhebung im Anfange

---

[7]) Jacobson, Preussisches Kirchenrecht § 23 S. 109—111, § 95 S. 389, und Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 S. 258. — v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 31 S. 112 ff. —

[8]) Denkschrift vom 4. December 1851. Akt.-St. des Ev. Ob.-K.-Raths I. 4 S. 36, 37. Vgl. auch Rönne, Preussisches Staatsrecht, 4. Aufl. II. 2 § 160[1].

dieses Jahrhunderts, so bedenklich sie bei alle dem erscheint, war nur die volle Consequenz des landrechtlichen wie des Böhmer'schen[9]) Standpuncts. In Wirklichkeit lief die Unterscheidung zwischen dem Staate und den geistlichen Obern der Protestanten auf den Gegensatz von jura principis reservata und vicaria hinaus, oder wie wir es heute auszudrücken pflegen. auf den Gegensatz von höherer und niederer Instanz[10]). Gewisse Angelegenheiten waren wie bisher von den Consistorien zu erledigen, andere dagegen der Centralinstanz, dem geistlichen Departement oder dem Landesherrn selbst, vorbehalten, wobei die Zuständigkeit beider unter Umständen bezüglich ein und desselben Geschäfts lediglich nach dem Werte des Gegenstandes abgestuft war. Auch in den Angelegenheiten eigener Zuständigkeit waren die Consistorien der Oberdirection des Landesherrn und seiner Centralbehörde unterstellt, und man wird sie schon aus diesem Grunde bei aller Anerkennung ihres thatsächlichen Wertes für die Kirche als berufene Hüter einer dem Landesherrn gegenüber selbständigen kirchlichen Ordnung nicht ansehen dürfen. Die Zusammenstellung der Consistorien mit den katholischen Bischöfen beweist dagegen nichts; um so weniger, wenn man sich erinnert, wie das landesherrliche jus episcopale gerade auch von den Preussischen Herrschern gegenüber der katholischen Kirche verstanden und wie territorialistisch das 18. Jahrhundert auch die letztere anzusehen geneigt war[11]).

Inzwischen hat sich die territorialistische Auffassung vom Kirchenregimente trotz ihrer Codification im Landrechte auch in Preussen gegenüber der gewonnenen neuen Einsicht in das Wesen der Kirche nicht behaupten können, und die Preussische Landeskirche steht in dieser Hinsicht gegenwärtig wieder völlig innerhalb der allgemeinen kirchenrechtlichen Entwickelung Deutschlands. Die Thatsache, dass es in Preussen bis

---

[9]) J. E. Prot. I. 28 § 7. Jus paroch. Supplementum zu I. 2 §§ 51. 52, 6. Aufl. S. 491.

[10]) A. L.-R. II. 11 §§ 145, 219, 220.

[11]) Mejer. Propaganda I. S. 163—171, 445 ff., und Römisch-deutsche Frage I. S. 404—422. Zahlreiche Belege in den Publicationen der Preuss. Staatsarchive bei Lehmann, Preussen und die Katholische Kirche I. S. 289, 291, 302, 592 u. s. w.

in die höchste Instanz ein von der Staatsgewalt begrifflich verschiedenes landesherrliches Kirchenregiment giebt, ist heute allseitig anerkannt, und daraus folgt, dass jedenfalls ein Theil der Rechte, welche das A. L.-R. im 11. Titel des 2. Theiles dem Staate zuschreibt, nicht mehr jura circa sacra, sondern kirchliche Rechte sind. Die Gesichtspuncte für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der jura reservata sowohl als dem der jura vicaria, somit bezüglich der Gesammtheit der Rechte, welche im Verhältniss zur Kirche einerseits vom Landesherrn selbst oder vom Ministerium, andererseits von den Consistorien und später den Regierungen ausgeübt wurden, konnten zunächst nur durch erkenntnissmässiges Eindringen in die Natur der Sache gewonnen werden; Hand in Hand mit der gewonnenen theoretischen Erkenntniss wirkte dann die Gesetzgebung schrittweise auf die Trennung hin, wobei die landrechtliche Zuständigkeit der Consistorien einen wertvollen thatsächlichen Anhalt, nicht aber ein schlechthin brauchbares Princip darbot, indem ja die älteren Consistorien, und selbst noch die des A. L.-Rechts [12]), ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung nach keineswegs bloss für die jura in sacra bestellt waren.

Gegenwärtig ist die Trennung zwar noch nicht völlig, aber doch in der Hauptsache durchgeführt, sie ist es insbesondere für die Behandlung der Einpfarrungsangelegenheiten, bei denen nach den neuern Gesetzen kirchenregimentliche und staatliche Behörden mit gleichem Recht zusammenwirken [13]). Es wäre ein Irrthum, hierin nur eine Wiederherstellung des landrechtlichen Zustandes zu erblicken. Die heutige Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde bei Parochialregelungen ist nicht die im § 238 II. 11 dem Staate zur Pflicht gemachte Zuziehung, nämlich Anhörung, der geistlichen Obern [14]),

---

[12]) Das nach §§ 707 – 709 II. 11 A. L.-R. den geistlichen Obern zugewiesene, unter Umständen auch gegen Nichtmitglieder der Kirche wirkende, vollstreckbare Bauresolut wird als ein Ausfluss des jus circa sacra aufgefasst werden müssen. Vgl. Ges. v. 3. Juni 1876 (G. S. 125) Art. 23 Nr. 2.

[13]) Verordn. v. 27. Juni 1845 § 4 Nr. 2 (G. S. 440), Ressort-Regl. v. 29. Juni 1850 § 5 Nr. 2b (G. S. 343), Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 23 Nr. 6 (G. S. 125).

[14]) So erscheint das Verhältniss doch auch noch bei Jacobson, K.-R. S. 230.

sondern ein Theil der in §§ 111 und 238 II. 11 dem Staate selbst zugeschriebenen Rechte. Einen Staat im Sinne des Landrechts, d. h. einer Centralinstanz für die Gesammtheit der jura in sacra und circa sacra giebt es nicht mehr, und wenn man die Sache unter Berufung auf das A. L.-R. so darstellt, als habe in Preussen der Staat über die Parochialzugehörigkeit zu bestimmen, so spielt man mit dem Worte. In die Sprache des heutigen Rechts übersetzt, würde der § 111 folgendermaassen lauten: Nur der König oder die staatliche Centralbehörde in Gemeinschaft mit der landeskirchlichen Centralbehörde kann bestimmen, zu welcher Parochie ein Mitglied der Landeskirche gehören soll.

Die Einpfarrungsbehörden sind jetzt staatlicherseits der Cultusminister, kirchlicherseits der Evangelische Oberkirchenrath. Das früher für gewisse Umpfarrungssachen den Regierungen mit den Consistorien übertragene Recht selbständiger Verfügung ist seit 1845 weggefallen[15]). Die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens zweier Willensfactoren hat Missstände nicht erzeugt. Aeussersten Falls würden Meinungsverschiedenheiten durch Entscheidung des Landesherrn ausgeglichen werden können, in dessen Person beide Gewalten in oberster Spitze vereinigt sind. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, welche der beiden Behörden bei Umpfarrungen als die formell handelnde, welche als die bloss zustimmende einzutreten hat; je nachdem man mehr den eigentlichen Inhalt des Actes oder das fertige Hinaustreten desselben in die äussere Rechtsordnung, insbesondere die Entstehung von Corporationsrechten, betont, wird man der kirchlichen oder der Staatsbehörde die führende Stellung zuzuweisen haben. Nach 1876 entstand die Frage, ob es nicht richtiger sei, das bisherige Verhältniss, wonach die Verfügung vom Minister unter Zustimmung des Oberkirchenraths erlassen wurde, nunmehr umzukehren; ein Bedürfniss dafür ist jedoch nicht anerkannt, und das Gesetz vom 3. Juni 1876[16]) nöthigt in der That zu einer solchen Aenderung nicht. Seit 1878 ist jedoch angeordnet, dass die Einpfarrungsangelegenheiten in der Provinzialinstanz in der Regel zunächst von den Consistorien

---

[15]) V. v. 27. Juni 1845 § 5 (G. S. 440).

[16]) Art. 21 vgl. mit Art. 23 Nr. 6.

bearbeitet werden und die Regierungen von dem auch ihnen gewahrten Rechte der Initiative nur da Gebrauch machen sollen, wo es durch besondere Umstände geboten erscheint.

Unter Berufung auf die nach Art. 15 der Verfassungsurkunde der Kirche gewährte Selbständigkeit ist behauptet worden, dass die evangelischen Kirchenbehörden auch ohne Mitwirkung der Staatsbehörden berechtigt seien, für das rein kirchliche Gebiet Parochien zu errichten, sofern dabei auf die durch den Hinzutritt staatlicher Sanction bedingten Vortheile, namentlich also auf Corporationsrechte für die Parochie, verzichtet werde, wie solches der katholischen Kirche[17]) dem Staate gegenüber eine Zeit lang bekanntlich durchzusetzen gelungen war. Im Verhältniss zur evangelischen Kirche hat der Staat diese Ansicht niemals gelten lassen, und sie ist auch soweuig nach Preussischem wie nach gemeinem evangelischen Kirchenrechte als berechtigt anzuerkennen. Das Erforderniss staatlicher Mitwirkung bei Begründung von Parochien steht mit der öffentlichen Anerkennung der Kirche in engster Wechselbeziehung und muss jedenfalls auch in dem Sinne eines die Rechtsgültigkeit bedingenden formalen Erfordernisses der kirchlichen Willenserklärung selbst verstanden werden. Es hat seinen guten Grund, dass die Kirche solche Anordnungen nicht ohne Zustimmung des Staats treffen soll, und liegt nicht am Wenigsten im Interesse der Kirche selbst, ihrer geordneten Verwaltung sowohl als ihrer einzelnen Mitglieder, einen Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Parochien von der Landeskirche fern zu halten. Unter allen Umständen wird die Kirche das staatliche Gesetz, welches jede Parochialerrichtung an die staatliche Mitwirkung bindet, ihrerseits grundsätzlich als kirchliche Rechtsquelle anzuerkennen und dasselbe nicht bloss nothgedrungen zu dulden haben mit dem Vorbehalte, sich demselben möglichst zu entziehen, wo sie im einzelnen Falle für ihre Zwecke auf die helfende Hand des Staates allenfalls verzichten zu können glaubt. Thatsächlich würde die Landeskirche von dieser Theorie in erheblicherem Umfange niemals Gebrauch machen können, wie es denn meines Wissens auch nur ganz vereinzelt

[17]) Richter, Ztschft. f. Kirchenrecht Bd. I S. 116 unter Nr. 9. Koch-Hinschius, Commentar § 238 II. 11 A. L.-R. Note 3, 8. Aufl.

und überhaupt nur in der ersten Zeit nach Erlassung der Verfassungsurkunde geschehen ist.

Hiernach bezeichne ich, ohne dabei auf das Erforderniss des Zusammenwirkens zweier Willensfactoren im Einzelnen stets von Neuem zurückzukommen, den erklärten Willen der Einpfarrungsgewalt oder auch der Einpfarrungsbehörde als den Rechtsgrund der Zugehörigkeit einer Person zu einer landeskirchlichen Gemeinde.

III. Einpfarrungswille und Entscheidung über Parochialstreitigkeiten.

In Beziehung auf das zuletzt Bemerkte werden nun aber drei Puncte einer Erläuterung bedürfen, von denen einer, nämlich die etwaige Möglichkeit eines freiwilligen Anschlusses an die Gemeinde, erst später berücksichtigt werden kann, die beiden andern aber gleich hier erledigt werden sollen.

Erstens: es giebt zahlreiche alte Parochien, über deren Entstehung es an Nachrichten fehlt. Bei ihnen muss ein in unvordenklicher Zeit erfolgter Willensact der damaligen Einpfarrungsgewalt als Rechtsgrund des heutigen Pfarrverbandes betrachtet werden. Selbst bei den schon vor der Reformation in ihrem jetzigen Umfange festgestellten Parochien unterliegt die Annahme einer Succession der Landeskirche in das früher begründete Rechtsverhältniss keinerlei Bedenken.

Zweitens stellt schon das Gesetz selbst eine Anzahl ausdrücklicher Bestimmungen darüber auf, wer als Mitglied einer Parochie anzusehen sei[18]), und es könnte scheinen, als ob insoweit nicht der Wille der Einpfarrungsgewalt, sondern das Gesetz selbst die Zugehörigkeit zur Parochie bestimmte, dergestalt, dass namentlich auch die Einpfarrungsgewalt selbst durch diese gesetzlichen Regeln gebunden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Jene Regeln enthalten allerdings gewisse Grundsätze, von denen auch die Einpfarrungsgewalt bei neuen Parochialbildungen der Natur der Sache nach im Allgemeinen ausgehen wird, als solche bestehen sie aber nicht für die dispositiven Anordnungen der Einpfarrungsgewalt, sondern nur für den Richter oder die sonstige Behörde, welche

---

[18]) A. L.-R. II. 11 §§ 260 ff. Rheinisch-Westfäl. K.-O. von 1835 § 2.

de norma lata darüber zu entscheiden hat, zu welcher Parochie jemand gehört. Solche gesetzlichen Regeln, wie sie auch künftig nicht nur durch Staatsgesetz, sondern anerkanntermaassen auch durch Kirchengesetze neu aufgestellt werden könnten, sind indessen, wenngleich sie an sich nur Vorschriften für die richterliche Auslegung des Einpfarrungswillens enthalten, auch für die Abfassung der Einpfarrungsurkunden von hohem Wert, weil sie in diesen eine Menge sonst nöthiger Einzelbestimmungen entbehrlich machen. Eine Einpfarrungsurkunde des Inhalts: »Für die Ortschaft A. wird eine evangelische Kirchengemeinde errichtet,« hat im Zusammenhange der bestehenden Gesetze ohne Weiteres die Bedeutung, dass alle zur evangelischen Landeskirche gehörenden Personen, ohne Unterschied des besondern Bekenntnissstandes, welche ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde A. haben u. s. w. u. s. w., in die Kirchengemeinde eingepfarrt sein sollen. Die Einpfarrungsgewalt kann jedoch auch anders verfahren und bis ins Einzelne hinein abweichende Bestimmungen treffen; sie kann ein einzelnes Mitglied einer Gemeinde in eine andere umpfarren, sie kann bei Umpfarrung eines örtlichen Gebietstheils der Parochie A. in die Parochie B. einzelnen Einwohnern dieses Theiles oder einer gewissen Klasse derselben die Zugehörigkeit zur Parochie A. auf Zeit oder dauernd vorbehalten, sie würde, um es auf das Princip zu stellen, die Bevölkerung einer Stadt nach dem Anfangsbuchstaben A bis L in die eine, von M bis Z in die andere Kirche einpfarren, somit zwei landeskirchliche Parochien auf ein und demselben geographischen Gebiete errichten können, von denen keine im Verhältniss zur andern als blosse Personalgemeinde aufzufassen wäre. Derartige Verhältnisse kommen gerade in der Preussischen Landeskirche mit Rücksicht auf die in ihr fortbestehenden Sonderbekenntnisse oder auch als lediglich parochialrechtliche Nachwirkungen früherer, als solcher längst bedeutungslos gewordener, Bekenntnissverschiedenheiten gar nicht selten vor.

Daraus ergiebt sich, dass die Einpfarrungsgewalt zu jeder Zeit rechtlich in der Lage ist, allen Zweifeln über die gegenwärtige Parochialzugehörigkeit eines Einzelnen oder über Parochialgrenzen durch dispositive Umpfarrungsverfügnng ein

Ende zu machen. Da indess solche Verfügungen thatsächlich oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden sind, andererseits auch nur für die Zukunft wirken, so ist daneben die Möglichkeit einer Entscheidung über das gegenwärtig bestehende Parochialverhältniss unentbehrlich. Diese Entscheidung ist von der dispositiven Bestimmung der Einpfarrungsgewalt durchaus verschieden, wie sie denn auch nach A. L.-R. nicht dem Staate im Sinne der §§ 211, 238 und 293 II. 11, sondern dem ordentlichen Richter — §§ 240, 709 II. 11 — zugewiesen war, und ist in Wirklichkeit gar nicht eine Entscheidung über die Parochianität als solche, sondern immer nur die über solche einzelne Rechtsansprüche, welche neben Anderm auch durch die Zugehörigkeit zu einer Parochie bedingt sind. Gegenwärtig ist dieselbe je nach der Besonderheit des gerade streitigen Anspruchs von verschiedenen Behörden zu treffen, sie gebührt in vielen Fällen, z. B. bei Baustreitigkeiten, noch jetzt dem ordentlichen Richter, bei andern, z. B. bei Vollstreckung kirchlicher Umlagebeschlüsse, unter gewissen, hier nicht näher zu erörternden Einschränkungen den staatlichen Verwaltungsbehörden, wiederum bei andern, z. B. bei Streitigkeiten über das Gemeindewahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung von Gemeindeämtern den kirchlichen Behörden[19]). Jede dieser Behörden hat über die Frage, so oft dieselbe von Neuem zu ihrer Entscheidung erwächst, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig zu befinden, und man darf dabei nicht, wie vielfach geschieht, an etwas wie die Möglichkeit einer präjudiciellen Entscheidung über die Parochialzugehörigkeit, wie über einen kirchlichen status, denken. Eine solche giebt es nicht; auch das richterliche Erkenntniss hat lediglich die gewöhnlichen Wirkungen der res judicata. Bei wirklich andauernder Zwiespältigkeit der Entscheidungen verschiedener Behörden würde natürlich die Umpfarrungsgewalt eingreifen müssen. Die entscheidende Behörde, insonderheit auch das Gericht, ist bei der Entscheidung an den erklärten Willen der Einpfarrungsgewalt gebunden[20]),

---

[19]) Kirchengemeinde- und Syn.-O. vom 10. September 1873 §§ 34, 36, 40, 44.

[20]) Ueber die Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Einpfarrungsverfügungen vgl. Koch-Hinschius, A. L.-R. II. 11 § 238[3] (8. Aufl.)

insoweit sich die letztere innerhalb der formalen Grenzen ihres Rechts gehalten hat, woraus dann andererseits wieder folgt, dass aus ältern gesetzlichen Bestimmungen, mögen dieselben ursprünglich auch weiter gereicht haben, heutigen Tags nichts entnommen werden darf, was nicht durch eine jetzt zu erlassende Einpfarrungsverfügung ausdrücklich vorgeschrieben werden könnte.

IV. Mitgliedschaft der Landeskirche.

Die Tragweite des Einpfarrungswillens wird im einzelnen Falle um so weniger zweifelhaft sein, je bestimmter er in der Einpfarrungsurkunde selbst erklärt ist. Dies zeigt sich namentlich da, wo die Einpfarrungsgewalt ihren Willen freiwillig selbst beschränkt hat, somit nicht so weit gegangen ist, als sie hätte gehen können. Wenn eine Parochie ausdrücklich **nur** für die französisch-reformirten Einwohner einer Stadt errichtet wird, was auch heute rechtlich noch immer zulässig sein würde, so sind selbstverständlich alle Zweifel bezüglich solcher evangelischen Einwohner der Stadt von vornherein ausgeschlossen, auf welche die Bezeichnung französisch-reformirt nicht zutrifft. Lautet dagegen die Einpfarrungsurkunde allgemein auf die Errichtung einer Parochie in der Stadt, so fällt die Frage nach der Gemeindemitgliedschaft mit derjenigen nach der Zugehörigkeit zur Landeskirche zusammen und giebt deshalb allen den Zweifeln Raum, welche in Beziehung auf die letztere möglich sind. Gegenwärtig ist nun die Errichtung von Parochien für alle evangelischen Einwohner des Bezirks in der Preussischen Landeskirche durchaus das Gewöhnliche, und es sei mir gestattet, im Folgenden stets nur diesen eigentlichen Normalfall zu unterstellen, was für die Zwecke meiner heutigen Untersuchung genügt und die Sache nicht unnöthig verwickelt macht.

Die damit wieder in den Vordergrund der Betrachtung gerückte Frage nach der Mitgliedschaft der Landeskirche nöthigt dazu, in Anknüpfung an das in der Einleitung Bemerkte auf den Zusammenhang zwischen Staat und Landeskirche zurückzukommen. Dieser Zusammenhang, welcher auch

und zwei interessante Entscheidungen des Ger.-Hofs für Competenzconflicte vom 14. April und 7. Juli 1883 (K.-Ges.- u. V.-Bl. S. 123 ff).

bei Fortentwickelung des kirchlichen Verfassungsrechts nicht wesentlich weiter als bisher wird gelöst werden können, ohne den Begriff der Landeskirche selbst preiszugeben, gewährt der letztern ja innerhalb des Landes selbst mancherlei unleugbare Vortheile, legt derselben aber andererseits für ihre freie gesellschaftliche oder vollends ökumenische Entwickelung grosse Beschränkungen auf. Die Kirche ist räumlich an die Grenzen des Staats gebunden, ja sie vermag nicht einmal die Grenzen derjenigen Theile des Staatsgebiets zu überschreiten, auf welche sich nach der administrativen Eintheilung des letztern die örtliche Zuständigkeit der bestellten landeskirchlichen Behörden erstreckt. Diese Behörden schöpfen ihre Befugnisse aus dem Willen des Staatsoberhaupts, somit auch der Staatsgewalt, und diese reichen räumlich über das Gebiet der Machtsphäre des Staats oder derjenigen Grenzen nicht hinaus, welche ihnen der Wille des Staatsoberhaupts innerhalb des Staates noch weiter gesteckt hat. Bei den sich hin und wieder in das Ausland erstreckenden Grenzparochien handelt es sich nicht um ein Hinauswachsen der Landeskirche über die Staatsgrenzen, sondern um unfertige territoriale Entwickelung.

Die Landeskirche ist nicht in der Lage, ausserhalb ihres Gebiets Beziehungen mit einzelnen Personen anzuknüpfen oder sich ausländische Gemeinden einzugliedern, auch wenn das Bekenntniss hüben und drüben das nämliche ist. Anträge Auswärtiger, welche die Herstellung solcher Verbindung bezweckten, hat die Preussische Landeskirche deshalb ohne Weiteres zurückgewiesen. In der eigenthümlichen Verbindung zwischen der letztern und einer Anzahl evangelischer Gemeinden in der Zerstreuung ausserhalb Deutschlands liegt keineswegs ein Eintritt dieser in den rechtlichen Verband der Landeskirche. Wer seinen Wohnsitz ins Ausland, in einen andern deutschen Staat oder in eine der neuen Preussischen Provinzen verlegt, verliert dadurch die Mitgliedschaft der Landeskirche, selbst dann wenn er etwa als deren Beamter im Auslande, z. B. als Geistlicher für deutsche Seeleute in einem überseeischen Hafenorte, angestellt würde. Einerseits ist die Eigenschaft eines Kirchenbeamten durch die Mitgliedschaft der Landeskirche nicht bedingt; anderseits gilt es auch hier, Landeskirche mit Bekenntnisskirche nicht zu verwechseln;

erstere ist nur eine Form, in welcher sich das Leben der letztern innerhalb der Grenzen eines bestimmten Staats vollzieht.

Dagegen gehört die gesammte evangelische Bevölkerung der ältern Preussischen Provinzen zur Landeskirche, somit, da evangelisch sein in diesem Zusammenhange dasselbe bedeutet wie zur Landeskirche gehören wollen, jeder Landeseinwohner, bezüglich dessen nicht eine der in der Einleitung erörterten Ausnahmen Platz greift. Diese Ausnahmen machen nun, insoweit es sich um die alt eingesessene Bevölkerung der ältern Provinzen handelt, nach dem was vorhin über die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer andern Kirche oder sonstigen mit Corporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaft und die Wirkungen des Uebertritts zu einer solchen, sowie des Austritts aus der Kirche bemerkt ist, keine wesentlichen Schwierigkeiten. Weniger einfach liegt die Sache bei den aus fremden Staaten oder aus den neuen Provinzen in eine landeskirchliche Parochie zuziehenden Personen. Diese blieben nach älterem Rechte nur dann vom landeskirchlichen Parochialverbande frei, wenn sie ihrem Bekenntnisse nach zu einer der im Inlande neben der Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaften gehörten. Diese Ausnahme hat durch die Vermehrung der Zahl der letzteren an praktischer Bedeutung gewonnen und ist auch nicht dadurch bedingt, dass der Zuziehende an seinem neuen Wohnorte eine Gemeinde seines Bekenntnisses vorfindet, deren Mitglied er wird oder werden könnte. Eine gleiche Ausnahme ist aber gegenwärtig in Folge der gewährten Religionsfreiheit auch für solche Personen anzuerkennen, welche im Auslande einer in Preussen als Religionsgemeinschaft nicht anerkannten Secte oder separatistischen Gemeinschaft oder auch gar keiner Kirche angehört haben, da der bereits im Auslande der evangelischen Kirche gegenüber bethätigte kirchliche Sonderstellungswille solcher Zuzügler auch im Inlande als fortwirkend angesehen werden muss, und denselben nicht angesonnen werden kann, ihre Absicht, diese Sonderstellung auch im Inlande zu behaupten, erst noch durch eine persönliche Erklärung vor Gericht ausdrücklich ausser Zweifel zu stellen. Auch entspricht es durchaus dem eigenen Interesse der evangelischen Landeskirche,

die in ihr ohnehin genugsam vorhandenen fremdartigen und auflösenden Elemente nicht durch Zustrom von auswärts vermehrt zu sehen. Wohl aber werden die hier endlich noch in Betracht kommenden Mitglieder evangelischer Kirchen des Auslandes, bezüglich deren eine Veränderung der ältern Regel nicht eingetreten ist, mit ihrer Niederlassung innerhalb einer landeskirchlichen Parochie nach wie vor von selbst Mitglieder der letzteren. Eine Ausnahme würde davon allerdings dann, aber auch nur dann, zu machen sein, wenn ein bestimmter ausländischer Zweig der evangelischen Kirche als solcher im Inlande durch Gewährung von Corporationsrechten als eine besondere Religionsgemeinschaft ausserhalb der Landeskirche ausdrücklich anerkannt wäre. Unter den Kirchen sind hier diejenigen Gemeinschaften verstanden, in denen sich im Unterschiede von Secten und Separatisten auf der gemeinsamen Grundlage des evangelischen Bekenntnisses der grosse Strom evangelisch-kirchlichen Lebens seit den Tagen der Reformation innerhalb der einzelnen Länder geschichtlich fortbewegt hat, und mit denen sich die evangelische Kirche Deutschlands um ihres Glaubens willen verbunden weiss. Die Grenze zwischen Kirche und separatistischer Gemeinschaft wird sich bei manchen ausländischen Denominationen allerdings nicht immer mit Sicherheit bestimmen lassen; mit dem Princip dürfte indessen auszukommen und die Lösung der hier im Einzelnen möglichen Zweifel mehr die Aufgabe des Theologen als des Juristen sein.

Ich wende mich zur Nutzanwendung dieser Sätze im besonderen. Wer bisher Mitglied einer landeskirchlichen Gemeinde der älteren Preussischen Provinzen gewesen ist, oder auch sonst, sei es vermittelst einer sog. Militär- oder Anstaltsgemeinde, sei es als Vagant (§ 293 II. 11. A. L.-R.) oder als Wohnsitzloser [21]), der altpreussischen Landeskirche angehört hat, wird durch Begründung des Wohnsitzes in der Parochie von Rechtswegen Gemeindeglied; ebenso derjenige, welcher früher zu einer Landeskirche der neuen Preussischen Provinzen oder eines andern Deutschen Staates gehört hat; beides darf als in der Praxis feststehend bezeichnet werden.

[21]) Helfert, in Weiss, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 5 (1835) S. 14 und 45.

Dasselbe wird von Mitgliedern einer der Gemeinden niedersächsischer Conföderation gelten müssen, da die letzteren, obwohl sie nicht zur Landeskirche gehören, zweifellos Kirche im vollen Sinne sind. Der Mangel eines landesherrlichen Kirchenregiments beruht bei ihnen nicht auf grundsätzlicher Ablehnung des gemeinen Rechts, wie etwa bei den separirten Lutheranern, wodurch diese zur Secte werden, sondern auf dem zufälligen geschichtlichen Umstande, dass zur Zeit ihrer Entstehung in Niedersachsen innerhalb der Landeskirche für reformirte Gemeinden kein Raum war.

Gleiches ist endlich von Angehörigen der ausserdeutschen evangelischen Kirchen anzunehmen, z. B. von einem Dänischen oder Lievländischen Lutheraner, der nach Berlin zieht, oder einer reformirten Schweizerin oder Anglicanerin, welche sich an ein Mitglied der Landeskirche verheiratet.

Insbesondere liegt kein Grund vor, der Anglicanischen Kirche die Stellung eines gleichberechtigten Zweiges der evangelischen Kirche reformirten Bekenntnisses abzusprechen; hat sich doch das Bewusstsein der Bekenntnissgemeinschaft zwischen der evangelischen Kirche Deutschlands und Englands bei der Begründung des Bisthums Jerusalem stark genug erwiesen, um diejenigen Schwierigkeiten zu überwinden, welche sich aus mancherlei Gründen einer Verbindung Deutscher und Englischer Gemeinden innerhalb eines einheitlichen kirchlichen Organismus entgegenstellten. Gerade weil die Anglicaner als solche in den alten Preussischen Provinzen keine besondere, mit Corporationsrechten ausgestattete Religionsgemeinschaft bilden, gehören sie als Evangelische zur Landeskirche. In einem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 26. April 1852 ist allerdings das Gegentheil angenommen; dasselbe giebt indessen auch in sonstiger Beziehung zu erheblichen Bedenken Anlass [22]) und steht mit der herrschenden Praxis, soweit sie mir bekannt geworden ist, in Widerspruch. Insbesondere werden in der Stadt Berlin die daselbst wohnenden Anglicaner als Mitglieder der landeskirchlichen Parochie behandelt. Auch bei den in den 40er und darnach in den 60er Jahren über die Zulassung Anglicanischer Gottesdienste in einzelnen Preussischen Städten

[22]) Entscheidungen Bd. 23 S. 375. Vgl. dazu jedoch die Anmerkung a. a. O. S. 380 und Koch-Hinschius a. a. O. § 261 Note 28.

zwischen den obersten Staats- und Kirchenbehörden geführten Verhandlungen ist man von der Ansicht ausgegangen, dass die im Lande wohnenden Anglicaner, gleichviel ob sie Preussische Unterthanen oder nicht, zur Landeskirche gehörten, und es ist demgemäss bei Ertheilung der Erlaubniss zur Abhaltung Anglicanischer Gottesdienste in den Jahren 1861 und 1864 in mehreren Fällen der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, dass in Betreff naturalisirter Preussischer Unterthanen und ortsansässiger Engländer, im Unterschiede von durchreisenden oder sich nur vorübergehend am Orte aufhaltenden, das Recht auf die Parochialhandlungen wie bisher so auch künftig nur dem landeskirchlichen Pfarrer zustehe. Dies würde sich erst dann ändern, wenn die Anglicanische Kirche als solche in Preussen Corporationsrechte erhielte, wozu es nach Art. 13 der Verfassungsurkunde eines Gesetzes bedürfen würde. So lange ein solches Gesetz nicht da ist, hat der Beitritt eines Mitgliedes der Landeskirche zu einem der in einzelnen Orten etwa gebildeten Vereine für Gottesdienst nach englischem Ritus rechtlich nicht die Wirkung eines Uebertritts zu einer andern Kirche, selbst dann nicht, wenn einem einzelnen dieser Vereine das Recht juristischer Persönlichkeit besonders verliehen sein sollte.

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Fällen gehören dann aber z. B. die Herrnhuter, die Mennoniten, die separirten Lutheraner, auch wenn sich in ihrem jetzigen Wohnorte keine Gemeinde ihrer Religionspartei befindet, nicht zur landeskirchlichen Parochie, ebensowenig alle diejenigen, welche zu irgend einer Zeit rechtsgültig aus der Kirche ausgetreten sind. Das Entscheidende in allen diesen Verhältnissen liegt nicht in der augenblicklichen Zugehörigkeit zu einer von der Landeskirche verschiedenen Religionsgemeinschaft, sondern in dem Umstande, dass das Band mit der Landeskirche durch den erfolgten Uebertritt oder Austritt bleibend gelöst worden ist. Ich verzichte auf die Anführung weiterer Beispiele und bemerke nur noch, dass die Richtigkeit des Urteils im einzelnen Falle stets durch gleichmässige juristische Würdigung dreier Momente bedingt sein wird; es sind dies erstens die verfassungsmässige Religionsfreiheit, zweitens der materielle Inhalt des erklärten Willens und drittens die etwaigen formalen Voraussetzungen rechtsgültiger Willenserklärung.

V. Einfluss der Staatsangehörigkeit.

Durfte es bisher als feststehend angesehen werden, dass evangelisches Bekenntniss und Wohnsitz in der Parochie die Mitgliedschaft der Kirchengemeinde begründe, so ist in neuester Zeit die Ansicht aufgestellt und bereits der Entscheidung eines Einzelfalles zu Grunde gelegt, es müsse zu diesen beiden Voraussetzungen noch eine dritte hinzukommen, nämlich die Staatsangehörigkeit; ein evangelischer Ausländer, welcher in einer landeskirchlichen Parochie Wohnsitz nehme, werde nicht ohne Weiteres, sondern erst dann Mitglied der Kirchengemeinde, wenn er sich der Landeskirche freiwillig anschliesse. Dem gegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es weder ein positives Gesetz, noch einen aus der allgemeinen neuern Entwickelung etwa zu entnehmenden Grund giebt, wodurch sich die Aufstellung dieses neuen, der gemeinrechtlichen Theorie wie der Gesetzgebung der einzelnen Deutschen Landeskirchen bisher unzweifelhaft fremden Erfordernisses rechtfertigen liesse. Gerade auch in Preussen hat die Gesetzgebung bis in die neueste Zeit immer nur auf den Wohnsitz, niemals auf die Staatsangehörigkeit Gewicht gelegt [23]).

Augenscheinlich würde die neue Ansicht nur durch den Nachweis zu begründen sein, dass Ausländer entweder überhaupt nicht zur Landeskirche gehören, oder, da man ihnen ja den freiwilligen Anschluss an die Gemeinde gestatten will, dass ihre Nichtübereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Landeskirche bis zur Erklärung ihres Eintritts in die letztere fingirt oder wenigstens thatsächlich vermuthet werden müsse. Dieser Nachweis lässt sich jedoch nicht führen.

Zunächst würde man sich in dieser Hinsicht nicht darauf berufen können, dass ältere Gesetze und namentlich auch die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts diejenigen Personen, welche ihnen in kirchlicher Hinsicht als Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge, im heutigen Sinn also als die Mitglieder der Landeskirche erscheinen, regelmässig als die Unterthanen bezeichnen; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass sie dasjenige Verhältniss, welches nach ihrer Auffassung zum

[23]) A. L.-R. II. 11. § 260, 261, 304. Rhein.-Westf. K.-O. v. 1835 § 2. Presb.- u. Syn.-Ordg. für den Cons.-Bezirk Cassel v. 16. December 1885. § 1 (G.-S. 1886 S. 79).

Unterthanen macht, schon bei dauerndem Wohnsitze im Lande als vorhanden ansehen. Auch reden sie ohne weitere Unterscheidung bald von Unterthanen, bald von Eingesessenen oder Einwohnern, und es werden nicht selten in ein und demselben Gesetze abwechselnd beide Bezeichnungen für dieselbe Sache gebraucht [24]). Man betrachtete in älterer Zeit die gesammte im Lande dauernd ansässige Bevölkerung als zum Territorium gehörig; der Landeseinwohner als solcher war der Unterthan. Ich erinnere hier nur an den subditus temporarius des H. Grotius [25]) und seiner Nachfolger, unter welchem man den sich vorübergehend im Lande aufhaltenden peregrinus im Gegensatz zu dem daselbst dauernd wohnenden wirklichen subditus verstand. Proprie subditus quis dicitur ratione domicilii sagt Reinkingk [26]), und ebenso erscheinen bei J. H. Böhmer die Parochianen, welche ihm dies doch einzig und allein auf Grund ihres Wohnsitzes in der Parochie sind, in dieser ihrer Eigenschaft ohne Weiteres als subditi [27]). Dieser ältere Sprachgebrauch, welcher Wohnsitz im Lande und Staatsangehörigkeit für dasselbe nimmt [28]), findet sich in den Gesetzen und bei den Schriftstellern bis weit in dieses Jahrhundert hinein, insbesondere noch bei Wächter [29]).

Schon von anderer Seite [30]) ist auf die Gründe hingewiesen, welche in neuerer Zeit zur Entwickelung des heutigen Staatsangehörigkeitsbegriffes geführt haben. So lange man auch

---

[24]) Vergl. Kirchenordg. für Hall v. 1526 bei Richter, K.-O. des 16. Jahrh. Bd. 1. S. 40, 42, 45—49; Hildesheim'scher Religionsrecess v. 11. Juli 1711. §§ 17, 22. (Ebhardt, Kirchengesetze im Consist.-Bezirk Hannover Bd. 2 S. 18); Preussische Flecken- und Dorfordnung vom 16. December 1702 §§ 4, 5 (Mylius C. C. March. V. 3. S. 227.). In den älteren Preussischen Gesetzen bezieht sich der Ausdruck Unterthanen häufig nicht auf die Landesunterthanenschaft, sondern auf die Gutsunterthänigkeit.

[25]) Jus belli et pacis II. c. 11. V. 2.

[26]) Tractatus I. 4. cap. 1. § 62.

[27]) Jus paroch. II. 1. § 20, 21, 25, II. 2 § 20, 21, 31.

[28]) v. Bar, Internationales Privatrecht § 29 Note 2a.

[29]) Archiv für civ. Praxis, Bd. 24 (1841) S. 258 ff., Bd. 25 (1842) S. 168 ff., 362 ff.

[30]) Bähr, in v. Ihering's dogmatischen Jahrbüchern Bd. 21 (1883) S. 348 ff., v. Bar, Verhandlgn. des 18. deutschen Juristentags (1886) Bd. 1 S. 96 ff.

Inländer zur Strafe des Landes verwies, eine geregelte Armenpflege nicht kannte, und seine Kriege mit Lehensmannschaft oder Geworbenen führte, war dafür kein Bedürfniss. Erst die Nothwendigkeit eines Verzichts auf den uneingeschränkten Gebrauch jener Strafart, die Anerkennung der Verpflichtung zur Aufnahme und Unterstützung verarmter Landeskinder und nicht am wenigsten endlich die hohen Anforderungen, welche der jetzige Staat in Betreff der Heerpflicht an seine Angehörigen stellt, liess den ältern, rein thatsächlichen Begriff der Unterthanenschaft in einzelnen Beziehungen als unzulänglich erscheinen, und es entwickelte sich in Deutschland durch die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts, in Preussen seit den Indigenats- und Heimatsgesetzen vom 31. December 1842, die Staatsangehörigkeit im heutigen Sinne. Darin lag nun aber keineswegs, dass gegenwärtig in allen Verhältnissen, in denen es früher auf den Wohnsitz im Lande angekommen war, nun ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit an dessen Stelle getreten wäre. Das hiesse nichts anderes, als ein Verzicht des Staats auf seine dingliche Beherrschung des Staatsgebiets mit Allem was darin lebt, welche zwar eine Einschränkung in einzelnen Dingen wohl verträgt, im Princip aber von dem Staatsbegriff untrennbar ist. Die ältere Rechtsordnung ist vielmehr durch die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit nur in einzelnen ganz bestimmten Beziehungen durch positive neue Gesetze geändert; die Staatsangehörigkeit ist insbesondere für Heerpflicht, Recht auf Armenunterstützung, höhere politische Rechte in Staat und Gemeinde, sowie für einzelne Theile des Strafrechts erheblich geworden [31]), dagegen sind grosse Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts davon bisher unberührt geblieben, so, ganz abgesehen vom Process, namentlich das Besteuerungsrecht [32]), bei dem man sich zu allen Zeiten aus guten Gründen an den incola zu halten pflegt, so die Bestimmungen über die sog. Personalstatuten, wo das längst anerkannte Bedürfniss, das ältere Domicilprincip mit dem der Staatsangehörigkeit zu vertauschen, die alte lex scripta in Preussen bis heute nicht zu überwinden, sondern

---

[31]) Bähr, a. a. O. S. 353 ff.

[32]) Ges. vom 1. Mai 1851 § 5. 16 (G. S. 193). Savigny, System, Bd. 8 S. 71.

nur hie und da zu durchbrechen vermocht hat, und wohlverstanden, letzteres auch nur vermöge ausdrücklicher Gesetze oder Staatsverträge, so endlich, worauf es in diesem Zusammenhange ankommt, das Kirchenrecht.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich die Nothwendigkeit, gewisse Personen mit Rücksicht auf ihre Abstammung in einzelnen Beziehungen rechtlich anders zu behandeln, als die altheimische Bevölkerung nun in diesem Jahrhundert plötzlich und wie mit einem Schlage dem deutschen Rechtsbewusstsein aufgedrängt haben sollte. Spuren einer solchen Unterscheidung finden sich hin und wieder schon aus früherer Zeit [33]), und das Bedürfniss dafür muss gewachsen sein, je mehr sich die Zustände thatsächlich bereits den heutigen näherten: so hat dieselbe in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz gewiss auch in Preussen, wenn auch in noch unbestimmter Weise, sozusagen schon in der Luft gelegen. Die Vorschriften des A. L.-R. über das Verhältniss von In- und Ausländern sind nicht klar [34]), dasselbe sagt uns nicht, wen es als Unterthan betrachtet; fällt bei ihm unzweifelhaft, der damals nicht nur in Preussen herrschenden Auffassung entsprechend, der Einwohner des Staats mit dem Mitgliede des Staats oder dem Unterthan im Allgemeinen zusammen [35]), so fehlt es andererseits doch nicht an Andeutungen, dass jemand nach Ansicht der Verfasser des Gesetzbuchs trotz seines Wohnsitzes im Lande in gewisser Hinsicht doch ein Fremder sein könne [36]). Um so weniger darf angenommen werden, dass das Landrecht da, wo es vom Einwohner redet, eigentlich nicht diesen, sondern den Staatsangehörigen gemeint habe. Auch ist im Sinne des Landrechts mit dem Begriffe des Wohnsitzes das Erforderniss der Staatsangehörig-

---

[33]) Göttinger K.-O. v. 1530 „Von Ordensleuten“ — bei Richter Bd. 1. S. 143.

[34]) Schulze, Preuss. Staatsrecht B. 1 S. 360. Bähr, a. a. O. S. 373, 374.

[35]) Preussisch-Kurbraunschweigischer Auslieferungs-Vertrag vom 18. Februar 1774 § 2. „derer, welche in einem der beiderseitigen Lande sich gewöhnlich aufhalten und also wirkliche Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind.“ (Ebhardt, Hannov. Gesetze vor 1813 Bd. 1 S. 709). Aehnlich in anderen gleichzeitigen Staatsverträgen.

[36]) A. L.-R., II. 17 § 131, 132, 149, II. 18 § 70, 71.

keit nicht etwa schon von selbst gegeben, vielmehr ist der Domicilbegriff im 11. Titel ganz wie bei den gleichzeitigen Kirchenrechtslehrern, der rein thatsächliche des Römischen Rechts, nicht aber ein durch Staatsangehörigkeit oder Wohnrecht qualificirter. Sollte sich dies bei dem Domicil in den Paragraphen der Einleitung des Landrechts, insbesondere bei dem eigentlichen Wohnsitz im § 23, wirklich anders verhalten, was hier nicht untersucht werden kann, übrigens m. E. von der Praxis mit Recht verneint wird, so ist nicht zu übersehen, dass in beiden Verhältnissen verschiedene Rücksichten für den Gesetzgeber sehr wohl maassgebend sein können. Der entscheidende Gesichtspunct im § 260. II. 11 ist nicht der einer Bestimmung des kirchlichen Status der Person, sondern der eines Steuergesetzes. Nicht ohne Grund betrachtete man vom Rechtsstandpuncte das Parochialverhältniss vorzugsweise als ein lästiges [37]). Die Unterhaltung der landeskirchlichen Einrichtungen erscheint als gemeine Last, an der Jedermann in der Parochie seines Wohnorts theilzunehmen hat, soweit er nicht wegen abweichenden Bekenntnisses davon befreit ist.

Den landrechtlichen Erfordernissen sind durch die spätere Gesetzgebung neue nicht hinzugefügt, insbesondere nicht durch die schon erwähnten Gesetze vom 31. December 1842. Wäre es richtig, wie wohl behauptet ist, dass nach dem letzteren [38]) Ausländer in Preussen überhaupt keinen Wohnsitz erwerben könnten, so erledigte sich damit unsere Frage von selbst; denn es gäbe dann eben keine Ausländer mit Wohnsitz in der Parochie. Aber weder der Staat noch die Gemeinde sind gezwungen, von ihrem Rechte, Ausländern die Niederlassung zu verwehren, Gebrauch zu machen [39]), und es kommen erfahrungsmässig Fälle vor, wo der Wohnsitz eines Ausländers im Inlande thatsächlich unbedenklich bejaht werden kann, insbesondere da, wo ein Gemeindeglied auf eine Zeit lang in die Fremde geht, Ausländer wird und dann als wohlhabender Mann für immer in die Heimat zurückkehrt,

---

[37]) J. H. Böhmer, Jus paroch. II. 1 §§ 8, 25, 31, 32 III. 2. § 1.

[38]) Vergl. Indigenatsgesetz vom 31. December 1842 § 12 und Heimatsgesetz vom 31. December 1842 § 6 (G. S. 1843 S. 15 u. S. 5).

[39]) Rönne, Preussisches Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. 2 § 135 Note 1 b.

es jedoch für räthlich hält, sich in den heimischen Staatsverband nicht wieder aufnehmen zu lassen.

Umfasst hiernach die Parochie sämmtliche evangelischen Einwohner derselben ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, so fällt alles Gewicht auf die Frage, ob es unzulässig erscheint, das evangelische Bekenntniss eines Ausländers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung zu bejahen. Eine Fiction der Bekenntnissverschiedenheit ist in Ermangelung einer dazu nothwendigen gesetzlichen Grundlage schlechterdings unzulässig. Aber auch zu einer bloss thatsächlichen Vermuthung liegt in dieser Richtung offenbar kein Grund vor, um so weniger, da das evangelische Bekenntniss beispielsweise eines lutherischen Lievländers dadurch nicht um ein Haar breit mehr oder weniger gewiss oder ungewiss wird, dass er sich bei seiner Niederlassung in der Parochie naturalisiren lässt oder nicht.

Unter diesen Umständen muss man die bisherige Praxis, wie sie gegenwärtig namentlich auch in den Berliner Gemeinden geübt wird, und der schon oben Seite 424 hervorgehobenen früheren Auffassung der höchsten Behörden entspricht, für gerechtfertigt halten, wonach auch Ausländer, welche in der Parochie wohnen, als Mitglieder der Gemeinde zu behandeln sind, wenn ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche als festgestellt gelten kann.

VI. Anschluss an die Gemeinde und Aufnahme in dieselbe.

Auch in den Fällen eines freiwilligen Anschlusses an die Gemeinde, dessen Betrachtung oben vorläufig ausgesetzt werden musste, erleidet die Regel, dass die Gemeindemitgliedschaft durch Einpfarrung, nicht aber durch Vertrag oder Willkür begründet wird, keine Ausnahme. Selbstverständlich scheiden hier solche Verhältnisse aus der Betrachtung aus, wo nach dem Willen der Einpfarrungsgewalt den an einen Ort neu Zuziehenden die Wahl unter mehreren daselbst vorhandenen landeskirchlichen Parochien freigegeben, somit, wie es nicht selten vorkommt, der Einpfarrungswille selbst nur unter einer in die Entscheidung des Einzupfarrenden gestellten Bedingung erklärt ist.

Im Bezirk einer evangelischen Parochie werden ja hin und wieder Personen wohnen, welche, obwohl sie nicht Mit-

glieder der Landeskirche sind, dennoch deren Bekenntniss völlig oder doch nahezu völlig theilen, seien es solche, die um irgend welcher Gewissensbedenken, ohne ihren evangelischen Glauben aufzugeben, aus der Landeskirche ausgetreten sind, seien es Mitglieder solcher Religionsgemeinschaften, welche in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniss mit dieser auf demselben Boden stehen, wie z. B. die Herrnhuter oder die separirten Lutheraner. Diese Personen werden namentlich da, wo es ihnen an Gelegenheit zu gottesdienstlicher Gemeinschaft mit engern Gesinnungsgenossen fehlt, leicht das Bedürfniss empfinden, sich der landeskirchlichen Ortsgemeinde anzuschliessen. Wollen sie dies, so müssen sie zur Landeskirche übertreten; denn niemand kann Mitglied einer landeskirchlichen Gemeinde sein, der nicht zur Landeskirche gehört. Der Uebertritt erfolgt in Gemässheit des Gesetzes durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung. Jener sogenannte Anschluss an die Gemeinde ist eben nichts anderes als die Erklärung des Uebertritts zur Landeskirche, welcher dann mit der Zugehörigkeit zur letzteren zugleich die Gemeindemitgliedschaft bewirkt. Sobald die Zugehörigkeit zur Landeskirche begründet ist, entscheiden über die Mitgliedschaft in der Gemeinde nicht Wahl und Willkür des Einzelnen, sondern ausschliesslich die allgemeinen Bestimmungen über Zugehörigkeit zur Parochie, und der Anschluss an eine andere Parochie als diejenige, auf welche die letzteren im gegebenen Falle hinweisen, ist niemandem gestattet. Darüber, wann eine stillschweigende Erklärung als vorhanden anzusehen, lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen, Alles kommt auf die richtige Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles an. Unter Umständen wird jedoch der Anschlusswille auf Grund der Theilnahme am Sacramente, Anmeldung zur Wählerliste, Uebernahme eines Kirchenamtes oder längerer bewusster Entrichtung von Kirchensteuern in der Gemeinde mit Sicherheit bejaht werden können. Die Erklärung ist eine einseitige, nicht ein Vertrag zwischen dem Einzelnen und der Kirche oder der Gemeinde, und ihre Gültigkeit deshalb durch eine Annahme Seitens der letzteren nicht bedingt. Nach A. L.-R. ist jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze für fähig erkennen, für sich selbst zu urteilen, die Wahl der Religions-

partei freigestellt, zu welcher er sich halten will. Seine Erklärung bewirkt den Uebergang von einer Religionspartei zur andern [40]. Eine Annahme dieser Erklärung Seitens der Gemeinde oder der Kirche, eine receptio in ecclesiam, ist weder durch das A. L.-R., noch durch spätere Gesetze erfordert.

Insofern diese landrechtlichen Bestimmungen auch solche Fälle treffen, wo Katholiken, Sectirer oder Personen, welche unter Abfall vom Bekenntniss der Kirche aus dieser ausgetreten sind, zur Kirche übertreten wollen, erscheinen dieselben nicht unbedenklich, weil sie die letztere schutzlos machen gegen das Eindringen Solcher, welche nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern um äusserer Vortheile willen ihre Gemeinschaft suchen. Sie scheinen es aber doch mehr, als sie es in der That sind; denn es handelt sich hier nicht um solche wirkliche Mitgliedschaft der Kirche oder der Gemeinde im volleren Sinne, wie sie z. B. Puchta [41]) oder der § 2 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Auge haben, sondern nur um jene im altprotestantischen Territorialstaate selbst gegen den Willen des Einzelnen eintretende, äusserliche und katechumenenhafte sozusagen statistische Zugehörigkeit zur Kirche, welche einen Anspruch auf Theilnahme an kirchlichen Rechten und Ehren, ja selbst die Zulassung zum Sacramente [42]) nicht ohne Weiteres begründet, vielmehr zunächst nur die Folge hat, dass jemand in gewissen rechtlichen Verhältnissen, z. B. in Beziehung auf kirchliche Besteuerung seines Vermögens [43]) oder die confessionelle Erziehung der von ihm hinterlassenen unmündigen Kinder als evangelisch angesehen wird [44]). Sollte man gleichwohl der Ansicht sein, dass es bereits nach

---

[40]) II. 11 §§ 40—42. Uebereinstimmend Religions-Edict vom 9. Juli 1788. Nov. C. C. March. VIII. S. 2178. Vergl. Jacobson, K.-R. § 119 [10].

[41]) Einleitung in das Recht der Kirche S. 77 ff.

[42]) Richter, K.-R. 8. Aufl. § 265 S. 1023.

[43]) Ges. v. 3. Juni 1876 Art. 16 (G. S. 125).

[44]) Die Formen, welche der Uebertretende nach §§ 1 u. 8 des Ges. v. 14. Mai 1873 (G. S. 507) ausserdem zu beobachten hat, um von den Lasten seines bisherigen Verbandes frei zu werden, bleiben hier ebenso ausser Betracht, wie die Voraussetzungen, unter denen sich jemand aus den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten gegen religiöse Privatvereine zu lösen befugt ist.

heutigem Preussischen Rechte auch für den Eintritt in die äussere Rechtsgemeinschaft der Landeskirche neben der Erklärung des Uebertretenden auch einer Aufnahme desselben in die Kirche bedürfe, so würde in dieser, von einer vertragsmässigen Aufnahme in die Gemeinde begrifflich völlig verschiedenen receptio in ecclesiam eine Durchbrechung des Parochialprincips keineswegs erblickt werden dürfen, und das ist es, worauf es mir hier unmittelbar allein ankommt.

Die Ansicht, dass die Erklärung, zur Landeskirche gehören zu wollen, die Mitgliedschaft der letzteren begründe, findet sich in früherer Zeit auch in den Erlassen landeskirchlicher Behörden [45]). Noch in einer Verfügung aus dem Anfange des Jahres 1851 erforderte der Oberkirchenrath für den Rücktritt aus der Kirche ausgetretener Personen nur, dass derselbe frei, wohlüberlegt und unbedingt erklärt werden müsse, und er erkannte in einem Erlasse vom 10. Juni 1851 ausdrücklich an, dass es in dieser Beziehung bisher an leitenden Vorschriften gefehlt habe. Erst später entstand in der kirchlichen Verwaltung unter Zustimmung staatlicher Behörden die Auffassung, dass der Eintritt in die Kirche durch einen Anfnahmeact der letzteren bedingt sei [46]). Der hier zunächst in Betracht kommende schon erwähnte Erlass des Oberkirchenraths vom 10. Juni 1851 [47]) ist in dieser Hinsicht noch vorsichtig gefasst, indem er nur für die Wiederzulassung Ausgetretener zur Theilnahme an den kirchlichen Handlungen, nicht aber für den Wiedererwerb der einfachen Mitgliedschaft der Kirche gewisse Bedingungen aufstellt; in späteren Erlassen ist dann aber auch auf das Bestimmteste von dem Wiedereintritt in die Kirche als solchem die Rede, welcher von einer causae cognitio kirchlicher Organe in Beziehung auf die Reumüthigkeit und Redlichkeit des Willens des Zurücktretenden und deren Zustimmung abhängig gemacht wird.

Diese Auffassung ist längere Zeit nicht nur in veröffent-

[45]) Erl. der evang. Abtheilung des Cultus-Ministeriums vom 14. Juni 1849 (Act.-St. der Abth. S. 100 unter No. 2 und 3).

[46]) Justiz-Ministerialerlass vom 10. Juni 1853 (Act.-St. des evang. O.-K.-Raths Bd. I. H. 6. S. 96).

[47]) Act.-St. I. 2. S. 36, vergl. Erl. des evang. O.-K.-Raths vom 14. Juli 1851 (Act.-St. I. 3 S. 52).

lichten allgemeinen Erlassen [48]), sondern auch in zahlreichen Einzelverfügungen der landeskirchlichen Behörden festgehalten und auch die Eisenacher Conferenz hat sich denselben in ihren Beschlüssen über das Sectenwesen im Jahre 1855 angeeignet [49]). In den ergangenen Verfügungen wird als das zur Mitwirkung berufene kirchliche Organ nach Umständen der Ortspfarrer, der Superintendent oder gar das Consistorium bezeichnet, gelegentlich auch die Wiederaufnahme durch den nicht competenten Geistlichen für ausreichend erachtet, weiter auch die Nothwendigkeit der Zuziehung von Zeugen oder der Aeltesten betont. Dabei handelt es sich jedoch immer nur um allgemeinkirchliche Gewähren gegen das Eindringen unberechtigter Elemente in die Landeskirche [50]), nicht aber um subjectiv willkürliche Zustimmung der Einzelgemeinde zur Aufnahme eines neuen Gemeindemitgliedes.

Gewiss war es ein berechtigter Zweck, welchen die Behörden hier verfolgten. Es galt den Schutz der landeskirchlichen Geistlichen gegen das Ansinnen, solchen Personen amtlich zu dienen, welche vielleicht soeben noch einer mit den christlichen Grundwahrheiten zerfallenen Secte angehört hatten, oder um äusserlicher Zwecke willen aus der Kirche ausgetreten waren und nun ohne Weiteres wieder als vollberechtigte Mitglieder der Kirche behandelt zu werden verlangten. Dem gegenüber befand sich die Kirche damals in einem Nothstande; einerseits an die staatliche Ehegesetzgebung gefesselt, andererseits ohne brauchbare Kirchenzuchtsordnung und in ihrer damaligen Verfassung zur Herausbildung einer solchen ausser Stande, hatte sie sich mit den bestehenden Gesetzen, so gut es eben gehen wollte, im Wege der Auslegung abzufinden. Diesem Nothstande verdankt auch die Ansicht von dem Erforderniss einer Wiederaufnahme in die Kirche ihren Eingang in die landeskirchliche Praxis. Den actenmässigen Commentar dazu liefert

[48]) Erl. des ev. O.-K.-Raths v. 21. August 1852 (Act.-St. I. 5 S. 29, des Cons. zu Breslau v. 24. April 1859 (Act.-St. V. S. 54), des ev. O.-K.-Raths vom 21. Februar 1860 und vom 22. November 1860 (Act.-St. V. S. 57, 182).

[49]) Verhandlungen 1855 S. 17 unter I. A. No. 4.

[50]) Auch die Erlasse des Cons. zu Münster v. 27. September 1854 und 2. November 1864 (Kirchl. Amtsblatt 1865 S. 6) können wohl nur in diesem Sinne verstanden werden.

vornehmlich die Wiedertrauungsfrage, mit welcher, wie der Erlass des Oberkirchenraths vom 22. November 1860 [51]) zeigt, diese Angelegenheit schliesslich völlig verwuchs. Es ist kaum glaublich, wie viel Mühe und Arbeit die Kirchenbehörden in den letzten Jahrzehnten vor Einführung der Civilstandsgesetzgebung und der neuen Kirchenverfassung drangesetzt haben, um sich durch die Schwierigkeiten der damaligen Lage hindurchzuwinden. Man entwickelte in den funfziger Jahren mit Rücksicht auf bestimmte praktische Bedürfnisse eine Anzahl von Theorien, welche später theils in Vergessenheit gerathen, theils ausdrücklich aufgegeben sind, und von denen auch die hier fragliche, nachdem sie die Behörden eine Zeit lang so viel beschäftigt hatte, seit dem Erlass des Civilstandsgesetzes von der Tagesordnung wieder verschwunden ist. Amtlich aufgegeben ist sie allerdings ausdrücklich niemals, ja sie hat noch in neuester Zeit gelegentlich wieder eine Anerkennung gefunden [52]). Vom Standpuncte des Preussischen Rechts [53]) war dieselbe m. E. mindestens verfrüht. Diese Verhältnisse werden endgültig nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Frage nach der Zwangsausschliessung aus der Kirche geregelt werden können, sagen wir es kurz der Frage nach der Einführung und den Wirkungen des grossen Bannes, welche heute noch in ihrem gesammten Umfange als eine offene erscheint, und vor welche sich die Gesetzgebung der Landeskirche je länger desto nachdrücklicher gestellt sieht.

VII. Austritt aus der Kirche.

Ein Austritt aus der Landeskirche war nach älterem Recht nur in Gestalt eines Uebertritts zu einer der anerkannten andern Religionsparteien möglich. Der Austritt erfolgte durch die an eine bestimmte Form nicht gebundene Erklärung des Uebertrittswillens. Es war demnach, namentlich auch dem

[51]) Act.-St. V. S. 182; vergl. mit Allerh. Erlass vom 10. Februar 1859, Act.-St. II. S. 280.

[52]) Verhandlungen der 18. Rheinischen Provincial-Synode 1884 § 56. Beschluss No. 7 S. 161, 164 und dazu Erlass des Cons. zu Coblenz vom 28. September 1885 (Amtsblatt 1885 S. 78).

[53]) Ueber andere Landeskirchen vergl. Richter, K.-R. 8. Aufl. § 265 Note 4.

A. L.-R. gegenüber, völlig neues Recht, wenn die Verordnung vom 30. März 1847 (G. S. 125) in Form einer persönlichen Erklärung vor dem Richter die Möglichkeit des einfachen Austritts aus der Landeskirche eröffnete. Auch ohne die Verordnung von 1847 würde dann ja durch die bald darauf erlassene Verfassungsurkunde einem jeden der Austritt aus der Kirche freigestellt gewesen sein, und zwar nun in Ermangelung einer besonderen Vorschrift auch durch formlose Erklärung; da indessen die Verordnung von 1847 materiell bereits Alles gewährte, was der Verfassungsgrundsatz der Bekenntnissfreiheit in dieser Hinsicht verlangte, und in dem formalen Erforderniss einer gerichtlichen Austrittserklärung eine verfassungsmässig unzulässige Erschwerung der Austrittsfreiheit keineswegs gefunden werden konnte, so bewendete es auch ferner bei den Vorschriften dieser Verordnung. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln und in Hohenzollern, wo die letztere nicht galt, bestand ein solches formales Erforderniss nicht, und folgerichtig wurde anerkannt, dass man dort vermittelst jeder genügend kundgegebenen Willenserklärung aus der Kirche austreten könne. Die Kirchenbehörden wünschten allerdings, dem Erforderniss irgend welcher Oeffentlichkeit der Erklärung auch am Rhein Eingang zu verschaffen; dem traten jedoch die Staatsbehörden entgegen, und auch kirchlicherseits musste zugestanden werden, dass es in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift nicht möglich sei, im Verwaltungswege das Erforderniss einer gerichtlichen oder notariellen Austrittserklärung durchzusetzen [54]).

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 (G. S. 507) ist diese Rechtsverschiedenheit aufgehoben und das Erforderniss einer gerichtlichen Austrittserklärung auf die ganze Rheinprovinz und Hohenzollern ausgedehnt. Abgesehen davon, dass der Erklärung vor Gericht in vermögensrechtlicher Beziehung etzt auch für die Fälle des Uebertritts eine gewisse Bedeutung beigelegt ist, hat dieses Gesetz im Geltungsgebiete der Verordnung vom 30. März 1847 das bestehende Recht nicht geändert, sondern nur die Hindernisse beseitigt, welche sich seiner Anwendung bisher entgegengestellt hatten. Demnach

---

[54]) Verhandlungen der XI. Rheinischen Prov.-Synode § 109.

ist es gegenwärtig, wie schon früher im Geltungsgebiete der Verordnung vom 30. März 1847, in ganz Preussen bestehendes Recht, dass Mitglieder der Landeskirche dies bleiben bis sie entweder zu einer mit Corporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaft übertreten oder ihren Austritt aus der Landeskirche vor Gericht erklären.

Allerdings würde die Kirche befugt sein, die Grundsätze des staatlichen Gesetzes, welches gegenwärtig auch die kirchliche Rechtsquelle bildet, durch Kirchengesetz zu ändern; freilich nicht in der Richtung, dass sie auch solche Personen für sich in Anspruch nähme, welche ihr nach dem Staatsgesetze nicht anzugehören brauchen, wohl aber so, dass sie den Kreis ihrer Mitglieder enger zöge als das Staatsgesetz. Sie könnte einerseits auf die Mitgliedschaft Solcher verzichten, welche ihr nicht angehören wollen, es jedoch unterlassen, diesen Willen in der Form zu erklären, welche nach dem Staatsgesetze die Bedingung ihrer Befreiung vom landeskirchlichen Verbande bildet, somit auch formlose Austrittserklärungen berücksichtigen; sie könnte andererseits — sofern ihre eigenen Grundsätze ihr dies überhaupt gestatten — die gegenwärtigen Vorschriften über die Kirchenzucht dahin erweitern, dass Personen, welche sich von der Kirche als Glaubens- und Bekenntnissgemeinschaft losgesagt und ihr trotzdem als Rechtsgemeinschaft angehören wollen, auch gegen ihren Willen aus der Landeskirche auszustossen wären. Zur Zeit sind jedoch derartige Vorschriften in beider Hinsicht nicht vorhanden, und die Kirche ist deshalb namentlich auch für die Behandlung abtrünniger Mitglieder, welche nicht freiwillig austreten, auf die ihr nach der bestehenden Kirchenzuchtsordnung gegen ihre Angehörigen dargebotenen Mittel beschränkt [55]). Die Kirchen-

[55]) Die hin und wieder vertretene Ansicht, als sei die unfreiwillige Ausschliessung aus der Kirche schon nach der bestehenden Ordnung zulässig, entspricht m. E. nicht der Wirklichkeit; für die östlichen Provinzen lässt sie sich mindestens nicht erweisen (Jacobson, K.-R. S. 623), für die westlichen ergeben die dort zu § 120 der K.-O. eingeführten Disciplinarordnungen (Müller, K.-O. S. 205, Bluhme, Codex des Rheinischen Kirchenrechts S. 345) bestimmt das Gegentheil. (Vergl. Begründung des Kirchengesetzes wegen Verletzung kirchlicher Pflichten, K.-Ges. u. Ver.-Blatt 1879 S. 209—213.). Ueberhaupt ist die gesammte hier einschlagende landeskirchliche Entwickelung vom Beginne

behörden haben auch in dieser Hinsicht eine Zeit lang abweichende Grundsätze befolgt. Das Bedürfniss der Abwehr sectirerischer Bewegungen, welche sie innerlich zu zersetzen drohten, nöthigte die Kirche auf Mittel Bedacht zu nehmen, welche es ermöglichten, solchen Personen den Genuss der kirchlichen Rechte und namentlich den Anspruch auf Amtshandlungen der landeskirchlichen Geistlichen zu versagen, welche sich freien Gemeinden oder sonstigen, von den ökumenischen Bekenntnissen abgefallenen Gemeinschaften angeschlossen hatten, ohne aus der Kirche förmlich ausgetreten zu sein. Zu dem Zweck bediente man sich seit Beginn der funfziger Jahre der Theorie vom Austritt aus der Kirche durch formlose Erklärung mittelst concludenter Handlungen. In den Erlassen des Oberkirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851, sowie vom 25. Februar und 3. März 1852 [56]) findet sich dieselbe noch nicht; hier ist in Betreff der erwähnten Personen nur von Seelsorge und Kirchenzucht die Rede, wobei freilich die Versagung kirchlicher Segnung und Beglaubigung der Familienverhältnisse als zulässige Maassregel der Kirchenzucht unterstellt wird. Wohl aber erscheint dieselbe unmittelbar darauf in Verfügungen der Consistorien und des Oberkirchenraths. Von dem letzteren wurde in einem Erlasse vom 21. August 1852 [57]) unter Berufung auf §§ 41 und 42 II. 11 A. L.-R. ausgesprochen, dass Glieder der evangelischen Kirche, welche sich durch Erklärung vor dem Pfarrer oder durch Handlungen, welche unzweifelhaft als ein Bruch mit dem Bekenntnisse und den Ordnungen der Kirche anzusehen seien, wie z. B. durch Annahme der Wiedertaufe, von der Kirche losgesagt, nicht mehr als Angehörige der letzteren anzusehen seien, einerlei ob sie den Austritt aus der Kirche in den Formen der Verordnung vom 30. März 1847 erklärt hätten oder nicht.

---

der funfziger Jahre bis zur Generalsynode von 1885 nur unter der Voraussetzung verständlich, dass es eine Zwangsausschliessung aus der Kirche zur Zeit noch nicht giebt. Von der Zulässigkeit einer vereinsrechtlichen Ausschliessung aus der Kirche im Unterschiede von einer excommunicativen kann vollends nicht die Rede sein.

[56]) Act.-St. I. 2 S. 36. I. 3 S. 52. I. 5 S. 28 und 27.

[57]) Act.-St. I. 5 S. 29.

Die dagegen schon damals erhobenen rechtlichen Bedenken bewogen den Oberkirchenrath zu einer eingehenden Erörterung der Principienfrage, insbesondere zur Einforderung gutachtlicher Berichte der Consistorien. Die grosse Mehrzahl der letzteren trat der Ansicht des Oberkirchenraths bei, einige stellten sich jedoch auf einen abweichenden Standpunct. Da die §§ 41 und 42 II. 11, so wurde von dieser Seite hervorgehoben, sich nur auf den Uebertritt zu einer anerkannten Religionspartei bezögen, und der § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 die Quelle auch des kirchlichen Rechtes sei, so werde der einstweilen bestehende unzureichende alte Rechtszustand zunächst durch Kirchengesetz geändert werden müssen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die evangelische Kirche sich ihrerseits im Princip von Niemandem lossage; gegen Solche, die sich selbst thatsächlich von ihr schieden, habe sie Mittel der Kirchenzucht, dieselben blieben jedoch Glieder der Kirche und behielten ihre kirchlichen Pflichten; nur wegen turbatio sacrorum sei Ausschliessung von Gottesdienst und Predigt zulässig. Das Gesetz betrachte den Zutritt zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft als Sache staatsbürgerlicher Freiheit, und die äussere Gemeinschaft mit der Kirche sei unabhängig von einer Uebereinstimmung mit der Glaubenslehre. Die beabsichtigte Ausschliessung widerstreite demnach sowohl dem eigenen Princip der Kirche wie dem bestehenden Gesetze und lasse sich namentlich aus Art. 15 der Verfassung nicht rechtfertigen.

Der Oberkirchenrath hielt jedoch an seiner Ansicht fest, glaubte auch in Uebereinstimmung mit dem Gutachten mehrerer Consistorien, ausser dem Empfang der Wiedertaufe jetzt noch zwei weitere Fälle des thatsächlichen Austritts aus der Kirche anerkennen zu müssen, nämlich die Annahme und Ausübung eines Auftrags zur Wortverkündigung und Sacramentsverwaltung von Seiten der Obern einer Secte, deren Grundsätze dem Bekenntnisse der Landeskirche zuwiderlaufen, sowie die beharrliche Theilnahme am h. Abendmahl im Kreise einer von der Kirchenlehre abgewichenen Gesellschaft. In diesen Fällen habe der landeskirchliche Pfarrer der betreffenden Person unter Berufung auf § 42. II, 11 gottesdienstliche oder pfarramtliche Handlungen zu versagen, gleichviel ob er darum von

dem Betheiligten oder einer Behörde ersucht werde. Dagegen erhob die Staatsregierung Bedenken, indem sie auf die Rücksichten hinwies, welche sich aus der staatlichen Stellung der landeskirchlichen Geistlichen ergäben; es handle sich zur Zeit um keine rein kirchliche, sondern um eine in das bürgerliche Gebiet, insonderheit das Familienrecht, einschneidende Frage, worüber die Kirchenbehörde nicht einseitig würde entscheiden können. Ein solcher Schritt, durch welchen namentlich die den Austritt aus der Landeskirche grundsätzlich ablehnenden Irvingiten hart betroffen würden, werde die bürgerliche Gesetzgebung zur Einführung von Civilstandsregistern nöthigen. Wenn der Oberkirchenrath unter solchen Umständen von einem allgemeinen Erlass in dieser Richtung vorläufig — 1855 — Abstand nahm [58]), so geschah dies lediglich aus Rücksicht auf die damalige staatsrechtliche Stellung der Kirche; die Ansicht selbst wurde zunächst keineswegs aufgegeben, sie hat auch unverkennbar, wenngleich in vorsichtiger Fassung, in die Beschlüsse der Eisenacher Conferenz von 1855 [59]) Eingang gefunden, und der Oberkirchenrath ist in amtlichen Erlassen [60]) später wiederholt darauf zurückgekommen.

Wie wenig diese Ansicht der Wirklichkeit entsprach, insofern sie sich den Anschein gab, auf den Austrittswillen der Betheiligten Gewicht zu legen, erhellt schon daraus, dass sie ihre Spitze hauptsächlich grade gegen Solche kehrte, von denen es feststand, dass sie aus der Kirche nicht austreten wollten. In Wahrheit handelte es sich dabei um nichts weniger als ein Zugeständniss an den Willen des Einzelnen, sondern um eine im Verwaltungswege in die Landeskirche einzuführende excommunicatio latae sententiae, für welche es bei Allem, was sich principiell für deren Nothwendigkeit vielleicht anführen liess, in dem bestehenden Rechte an einer genügenden Unterlage fehlte [61]). Auch ist die Ansicht später amtlich

---

[58]) Auskunft hierüber enthalten die Protokolle der Eisenacher Conferenz von 1884 S. 143.

[59]) Verhandlungen von 1855 S. 17 unter I. A. No. 3.

[60]) Erl. vom 12. Mai 1859 und vom 21. Februar 1860 (Act.-St. II. S. 316, V. S. 59.).

[61]) Bei Puchta a. a. O. S. 103 und 112 ist das Moment des unter Umständen mit der Maassregel verbundenen Willenszwanges nicht

gradezu aufgegeben worden. Nicht nur hat man sich in den neuerdings vorgekommenen Einzelfällen auch hartnäckigen Sectirern gegenüber auf die Anwendung der durch die bestehende Disciplinarordnung gebotenen Mittel beschränkt, sondern der Oberkirchenrath hat in seiner Ansprache vom 15. September 1884 [62]) mit der Theorie vom Austritt aus der Kirche durch concludente Handlungen bestimmt gebrochen und den Gesichtspunct der unfreiwilligen Ausschliessung aus der Kirche als den allein berechtigten hingestellt, so dass es nur auf eine etwaige kirchengesetzliche Verschärfung der Kirchenzuchtsmittel gegen Separatisten werde ankommen können. Auf gleichem Standpuncte steht eine Anzahl von Synodalbeschlüssen aus der jüngsten Vergangenheit, insbesondere der Beschluss der General-Synode vom 15. October 1885 [63]), durch welchen der Oberkirchenrath um die Vorbereitung eines Kirchengesetzes ersucht wird, welches die Kirche in den Stand setzt, sich gegen Kirchenglieder zu schützen, welche durch concludente Handlungen ihren Abfall von der Kirche bewiesen haben oder sectirerische Bestrebungen fördern. Endlich hat auch die Eisenacher Conferenz von 1884, auf welcher die Ansicht des stillschweigenden Austritts aus der Kirche allerdings noch Anhänger fand, derselben doch nur noch insoweit ein Zugeständniss gemacht, als die Rechtsfrage durch den Conferenzbeschluss für die einzelnen Landeskirchen offen gelassen wurde [64]). Ob sich die Annahme des stillschweigenden Austritts nach den Gesetzen einzelner Deutscher Landeskirchen [65]) mit mehr Recht behaupten lässt als für die Preussische Landeskirche, ist hier nicht zu untersuchen.

---

genügend gewürdigt. Auch Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, § 56, welcher im Wesentlichen Puchta folgt, unterscheidet nicht zwischen dem Willen, wie er ist und wie er bei einem wahrhaftigen Christen sein sollte.

[62]) K.-G. u. V.-Blatt S. 2—4.

[63]) Verhandlungen S. 158—168. Vergl. Verhandlungen der 3. Pommerischen Prov.-Syn. 1881 S. 224 ff., der 16. Westf. P.-S. 1884 Beschluss 232, der 17. Rhein. Pr.-S. 1884 §§ 55, 56 S. 161, 140, 164.

[64]) Protokolle, S. 28—34, 159.

[65]) Vergl. a. a. O. S. 147 ff.

VIII. Die unselbständigen Familienglieder.

Nach den Grundsätzen des paritätischen Staats folgen die Kinder confessionell den Eltern, soweit hierin nicht nach dem Willen des erziehungsberechtigten Elterntheils selbst eine Ausnahme einzutreten hat. Die vor erreichtem Unterscheidungsalter verwaisten Kinder katholischer Eltern, gehören auch dann zur katholischen Kirche, wenn letztere ursprünglich evangelisch gewesen und erst später zur römisch-katholischen Kirche übergetreten sind. Der Umstand, dass etwa diese Kinder durch einen evangelischen Geistlichen getauft sind, ist unerheblich; denn einerseits beweist die Taufe über die dann später wirklich eingetretene evangelische oder katholische Erziehung der Kinder noch nichts, andererseits erwächst durch sie der Kirche, deren Geistlicher das Kind getauft hat, gegen das Kind selbst kein Rechtsanspruch. Diese im Verhältniss der alten Kirchen zu einander längst feststehenden Folgen der Rechtsgleichheit der Bekenntnisse müssen jetzt gleichmässig eintreten im Verhältniss der Landeskirche zu den neuen Religionsparteien, den nicht anerkannten Secten und den ausser jeder Religionsgemeinschaft stehenden Personen. Die Praxis hat sich freilich auch hier gegen die unvermeidlichen Zugeständnisse an den Grundsatz der Religionsfreiheit länger gesträubt. In einem Justiz-Ministerial-Erlass an das Appellationsgericht zu Magdeburg vom 13. August 1855 [66]) wurde ausgesprochen, dass die getauften, noch nicht vierzehnjährigen Kinder eines aus der Landeskirche ausgetretenen Vaters der letzteren verblieben, da der Vater nicht berechtigt sei, das getaufte Kind der Kirche zu entziehen und dasselbe ausdrücklich oder mittelbar durch seinen Austritt einer staatlich nicht anerkannten Secte zuzuführen. Die Anwendung gleicher Grundsätze wurde jedoch im Falle eines Uebertritts zu den separirten Lutheranern vom Oberkirchenrath am 17. September 1858 [67]) im Einverständniss mit dem Cultus-Minister für unstatthaft erklärt, weil eine solche Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts beim Uebertritt zu einer anerkannten christlichen Religionspartei, wie es die Brüdergemeinde und die separirten Lutheraner

[66]) Jacobson, Zeitschr. f. K.-R. Bd. 1 S. 435 ff.

[67]) Act.-St. II. S. 314.

seien, nicht Platz greifen könne. Im Jahre 1859 erkannte dann aber das Staatsministerium [68]) unter Genehmigung des Prinz-Regenten die Nothwendigkeit an, auch den Mitgliedern nicht anerkannter Religionsgesellschaften die Anwendung des gemeinen Landesrechts zuzugestehen, und zog hieraus zunächst praktisch die wichtige Folgerung, dass sich ein Zwang der Kinder dissidentischer Eltern zur Theilnahme am kirchlichen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und am kirchlichen Confirmationsunterrichte nicht rechtfertigen lasse. Nach dieser Entscheidung sind auch die landeskirchlichen Behörden auf die ältere Ansicht nicht zurückgekommen; der Gegenstand hat zwar die Behörden auch später noch vielfach beschäftigt [69]); es handelte sich jedoch dabei nicht mehr um die Zugehörigkeit der Dissidentenkinder zur Landeskirche, sondern um die Aufgabe der letzteren in Beziehung auf solche Kinder und um Maassregeln zur Sicherung des confessionellen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen.

Die Bedeutung des Umschwungs von 1859 wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass die Regierung ihre Rechtsauffassung vorläufig nur auf dem Gebiet der Interna zur Geltung bringen konnte, da ihr hinsichtlich des Vermögensrechts durch die ablehnende Haltung der Gerichte die Hände damals noch gebunden waren. Die Auffassung der Regierung trug bereits das spätere Gesetz vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche im Schoosse, welches der Anwendung der Verfassungsgrundsätze auch nach der vermögensrechtlichen Seite Raum schaffte, insbesondere auch für Solche, die vor dem Erlasse des neuen Gesetzes nach den Vorschriften des bisherigen Rechts aus der Kirche ausgetreten waren, und damit selbstverständlich [70]) auch für die zur Zeit des Austritts ihrer

---

[68]) Schreiben des Cultus-Ministers vom 19. April 1859 (Act.-St. II. S. 318). Cultus-Min.-Erlass vom 6. April 1859 (Stiehl, Centralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1859 S. 193, vergl. S. 131—139).

[69]) Erl. des O.-K.-Raths vom 12. Mai 1859. (Act.-St. II. S. 315), Cultusministerialerlass vom 26. Juli 1859 (Stiehl a. a. O. S. 497), Erl. des O.-K.-Raths vom 21. Februar 1860 (Act.-St. V. S. 60), Verhandlungen der 9. Westf. Prov.-Synode, 1859 No. 160—163.

[70]) Ges. vom 14. Mai 1873 § 4 (G. S. 207) und Motive zu § 6 des Regierungs-Entwurfs (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1872/73 No. 94 S. 9). Hinschius, Preuss. Kirchengesetze von 1873 S. 171 Note 3.

Väter kirchlich noch unselbständigen Personen. Ein Bescheid des Appellationsgerichts zu Kiel vom 13. März 1874 [71]), welchen ich erwähne, weil er verschiedentlich in kirchliche Amtsblätter aufgenommen ist, spricht dem aus der Kirche austretenden Vater das Recht ab, die Austrittserklärung für seine unmündigen Kinder abzugeben, indem diese Erklärung nach dem Gesetze vom 14. Mai 1873 in Person erfolgen solle; da eine solche von unmündigen Kindern, die in Folge der Taufe der Landeskirche angehörten, so lange sie nicht zu den Unterscheidungsjahren gelangt, nicht abgegeben werden könne, so sei die Entgegennahme der Austrittserklärung Seitens des Gerichts für die Kinder ungültig. So unzweifelhaft richtig diese Entscheidung ist in Betreff der Ungültigkeit einer stellvertretenden Austrittserklärung des Vaters für die Kinder, so bedenklich würde sie sein, wenn damit doch wieder eine Beschränkung der gesetzlichen Wirkungen des elterlichen Erziehungsrechts hätte behauptet werden sollen, was durch die Worte „welche durch die Taufe der Landeskirche angehören" angedeutet zu sein scheint. Es wäre das die Rückkehr zu einer Auffassung, welche in Preussen seit 1859 principiell als überwunden und durch die authentische Erklärung des Gesetzgebers von 1873 als beseitigt angesehen werden muss.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch die Parochialverhältnisse der Kinder solcher Personen zu beurteilen, welche von auswärts in das Gebiet der Landeskirche ziehen, ohne Mitglieder der letzteren zu werden.

Da ich mich im Bisherigen ausschliesslich auf die Betrachtung des Falles einer für alle Mitglieder der Landeskirche errichteten Ortsparochie beschränkt habe, war es möglich, ein Gebiet unberührt zu lassen, auf welchem gegenwärtig in Preussen die schwierigsten parochialrechtlichen Fragen vorzukommen pflegen, nämlich dasjenige, auf welchem es sich um eine Verschiedenheit des Bekenntnissstands innerhalb der Landeskirche selbst und den Einfluss der Union auf die Parochial-

---

[71]) Kirchl. Amtsblatt des Cons. zu Kiel 1874 S. 19.

verhältnisse handelt. Grade in dieser Beziehung bieten die Verhandlungen der Behörden für eine kritische Bearbeitung reichen Stoff und scheinen zu einer solchen um so mehr aufzufordern, als es bisher an allgemein anerkannten Grundsätzen fehlt. Ich gehe darauf heute nicht ein, obwohl es ursprünglich mit in meiner Absicht lag, will aber hier wenigstens andeuten, dass doch auch für die Behandlung dieser Fragen ein brauchbarer Gesichtspunct schon durch die gegenwärtige Untersuchung gewonnen sein dürfte, insofern ich deren Ergebniss in der Hauptsache dahin zusammenfasse, dass jede Entscheidung über Parochialstreitigkeiten auf eine Auslegung des erklärten Einpfarrungswillens hinausläuft, bei welcher zu prüfen, wie weit die Einpfarrungsgewalt bei ihren Anordnungen einerseits überhaupt gehen konnte, andererseits wirklich gehen wollte.

Miscellen.

Rechtsquellen.

I.

Die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.

(Fortsetzung.) [1])

V. Baden.

(Landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869, hierzu Nachtragsverordnung vom 20. November 1879, betreffend die Feier des Fronleichnamstags und des Charfreitags.)

§ 1. Der weltlichen Feier unterliegen die Sonntage und folgende den beiden christlichen Confessionen gemeinsame Feiertage:

Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag.

§ 2. An diesen Tagen sind, abgesehen von Notharbeiten, untersagt:

1. alle öffentlichen Arbeiten und alle durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniss erregenden Handlungen, namentlich aller Handel auf Strassen oder öffentlichen Plätzen, die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen. das Austreiben von Viehheerden auf die Weide,
2. alle geräuschvollen Beschäftigungen oder Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten gestört würden.

Auch ist während der Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute und die Veranstaltung öffentlicher Schau- und Vorstellungen, Aufzüge und Belustigungen nicht gestattet. Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage erstreckt sich dieses Verbot, abgesehen von Concerten und Vorstellungen ernsten Inhalts in ständigen Theatern, auf den ganzen Tag.

Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes hat die Ortspolizei-Behörde bekannt zu machen.

§ 3. An folgenden Tagen:

Dreikönigstag, Mariä Lichtmess, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniss

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für Kirchenrecht Band XXI. (N. F. VI.) S. 341—388.

sind alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrecht besitzenden christlichen Confession gestört würden.

§ 5. Unter den Verboten des § 2 Ziffer 1 sind nicht begriffen:

1. die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese,
2. der Verkauf von Obst oder sonstigen Esswaaren auf öffentlichen Plätzen nach Schluss des vormittägigen Hauptgottesdienstes,
3. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniss des Publicums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner, sowie in grösseren Städten das Schlachten der Metzger,
4. solche Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güterverkehrs ihrer Natur nach oder ohne allzu grossen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

§ 6. In einzelnen Fällen kann ausserdem

a) die Ortspolizei-Behörde für unverschiebliche Arbeiten Nachsicht ertheilen,
b) das Bezirksamt in Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten die Vornahme von Arbeiten, die ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, gestatten und die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten nach dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes erlauben.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an den in § 1 benannten Tagen das Austreiben von Viehheerden auf die Weide vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet werden.

VI. Hessen.

(Polizeistrafgesetz vom 10. October 1871.)

Artikel 224. Oeffentliche oder geräuschvolle Hantierungen und Arbeiten der Landwirthe, Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbsleute, sowie dergleichen Waldarbeiten sind, dringende Fälle, — wie Ernte-Arbeiten bei ungünstiger Witterung und bei beginnender Weinlese — ausgenommen an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt.

Zu den hier verbotenen Geschäften und Hantierungen sind jedoch solche nicht zu zählen, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung leiden, zum Beispiel die Arbeiten auf den Schmelzhütten, an den Kohlenmeilern etc.

Artikel 225. Die Müller, welche Früchte mahlen, haben das Mahlen an den ersten Tagen der drei hohen christlichen Feste, sowie

am Palmsonntag den ganzen Tag über, an allen übrigen Sonn- und Festtagen aber in der Zeit von acht bis elf Uhr Vormittags zu unterlassen, insofern nicht für diese Zeit aus besonderen Rücksichten von der Polizei-Verwaltungsbehörde ausnahmsweise die Erlaubniss zum Mahlen ertheilt wird.

Artikel 226. Das Vieh in Heerden unter Aufsicht bestellter Hirten an Sonn- und Feiertagen aus- und einzutreiben ist zwar nicht untersagt; das Aus- und Eintreiben der Heerde darf aber während der Zeit von einer halben Stunde vor bis eine halbe Stunde nach dem öffentlichen Gottesdienste nicht stattfinden.

Sonstiges Hüten von Vieh ist, insoweit nicht feldpolizeiliche Anordnungen entgegenstehen, erst Nachmittags nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste gestattet.

Artikel 227. Das Hausiren mit Waaren oder Vieh und das öffentliche Feilhalten ist an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt.

Alle Läden der Kauf-, Handels- und sonstigen Gewerbsleute, mit Ausnahme der Apotheken, bleiben bis nach beendigtem Gottesdienst geschlossen.

Den Bäckern, Metzgern, Spezerei- und anderen Victualienhändlern ist der Verkauf ihrer Waaren zwar gestattet, jedoch ist ihnen verboten, offene Läden zu halten, bevor der Nachmittags-Gottesdienst beendigt ist. Das Feilbieten von Lebensmitteln ist während des öffentlichen Gottesdienstes innerhalb der Ortschaften und deren nächsten Umgebungen untersagt; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen.

Artikel 228. Den Inhabern von Wein-, Bier- und Branntweinschenken und Wirthsgärten in und nahe bei Ortschaften ist es verboten, an Sonn- und Festtagen von Morgens frühe bis zum Schlusse des öffentlichen Nachmittags-Gottesdienstes Gäste, mit Ausnahme Auswärtiger, welche während dieser Zeit einkehren, in ihr Wirthschaftslocal aufzunehmen.

Hierunter sind jedoch Gasthäuser und Garküchen nicht begriffen.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

(Verordnungen vom 8. August 1855 und vom 16. März 1869.)

Verordnung vom 8. August 1855.

Die Sonn- und Festtage sollen der Ruhe von der Arbeit und Geschäften, dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Andacht gewidmet sein.

Für die ganze Dauer derselben sind daher verboten:

1. — —
3. Jahrmärkte.
6. Jeder Baubetrieb.
7. Jeder öffentliche, und jeder mit störendem Geräusch verbundene Betrieb von Arbeitern, Handwerkern, Fabrikanten und sonstigen Gewerbsleuten in und ausserhalb der Werkstätte.

8. Aller landwirthschaftliche und diesem gleichstehende Betrieb, daher: alle Ackerbestellung, alles Ernten, alles Dröschen und Flachsbereiten, alles Arbeiten auf Wiesen, Torfmooren, in Steinbrüchen und sonstigen Lagern von Mineralien, in den Wäldern, an Gräben, Wegen und Gewässern, in öffentlichen Anlagen, alles Fahren von Holz, Torf, Dünger, Modde, Steinen und dergleichen.

   Nur den Taglöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern mag es nachgesehen werden, wenn sie und ihre Hausgenossen und Angehörigen ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage, eine Stunde nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste, ohne Geräusch verrichten.

9. Alles öffentliche Verladen, Ab- und Ausladen von Waaren und anderen Gegenständen.

10. Die Verwendung dienstpflichtiger und untergebener Personen jeder Art, wie Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Tagelöhner u. s. w. zum Handwerks-, Fabrikations-, und ähnlichem gewerblichen, sowie zu dem unter Nr. 8 und 9 verbotenen Betriebe.

    Ausgenommen hiervon sind solche Handtirungen und Arbeiten, welche ihrer Natur nach entweder überhaupt, oder auf einen ganzen Tag keine Unterbrechung zulassen, sofern sie auf das unumgänglich nothwendigste Maass beschränkt werden und dafür gesorgt wird, dass die damit Beschäftigten mindestens abwechselnd in nicht zu langen Zwischenräumen den öffentlichen Gottesdienst besuchen können.

11. Der Betrieb der Mühlen. Jedoch ist den Müllern das Abmahlen des Korns in Nothfällen, über deren Vorhandensein die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, namentlich wegen Wind- und Wassermangels in der Woche, oder für geringe Leute, die nicht warten können, auch an Sonn- und Festtagen gestattet, aber nur ausserhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

12. Jeder an sich zulässige Hausirverkehr und Gewerbsbetrieb im Umherziehen von Christen und Juden, daher auch der Betrieb der Produktenhändler, der Aufkäufer und der Schlächter, hinsichtlich des Ankaufs und Einholens des Schlachtviehes.

    Jedoch bleibt den mit Fischen, Brod und anderen Esswaaren umherziehenden Händlern dieser Betrieb ausserhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet. etc.

§ 3. 1. Bis nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste ist an Sonn- und Festtagen die Aufnahme sitzender Gäste in Wirthshäusern, Schankstuben und Krügen verboten, mit Ausnahme der Bewirthung der Reisenden.

§ 5. Während der Dauer des öffentlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, daher mit Ausschluss der Frühpredigt, ist verboten:

1. Jeder bürgerliche Verkehr, insbesondere jeder Handwerks- und jeder gewerbliche Betrieb, alles Kaufen und Verkaufen jeglicher Waare, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von Arzneien aus den Apotheken, alles Bier-, Wein- und Branntweinschenken, das Fahren der Bier-, Milch- und Mehlwagen u. s. w., das Aus- und Eintreiben des Viehs u. s. w.

   Alle Schankstuben, K ffeehäuser und sonstigen Erfrischungslocale, alle Läden, Gewölbe und Buden, auch die der Bäcker, Schlächter, Obst- und Victualienhändler, Trödler, der Juden wie der Christen, alle Handels- und Geschäfts-Comptoire und dergleichen müssen geschlossen, die Schaufenster verhängt und es dürfen keine Verkaufsgegenstände ausgestellt werden.

   Die Bestimmung des § 3 Nr. 1 gilt auch während des Nachmittags-Gottesdienstes, nur dass die Abhaltung der Mittagstafeln in den städtischen Gast- und Wirthshäusern auch während desselben gestattet ist, jedoch dass es ohne Lärm dabei zugehe.

§ 7. Abweichungen von den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind nur in Fällen dringender Gefahr und Noth, die keinen Aufschub gestatten, wie in Feuer und Wassersnoth oder wenn Kranke oder Reisende dringender Hülfe bedürfen und dergleichen, im Zweifel mit Genehmigung der Ortsobrigkeit zulässig. Andere Abweichungen bedürfen Unserer landesherrlichen Dispensation. Insbesondere sind Ausnahmen von dem Verbote des landwirthschaftlichen Betriebes § 2 Nr. 8, wegen ungünstiger Witterung, nur mit Unserer landesherrlichen Erlaubniss zulässig.

Verordnung vom 16. März 1869.

§ 2. Dritten Personen soll es nicht verboten sein, den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern bei dem Einbringen ihrer geernteten Früchte nach Maassgabe des § 2 Nr. 8 Absatz 2 der Verordnung vom 8. August 1855, mit ihrer Anspannung unentgeltlich behülflich zu sein. Es soll aber nicht als eine unentgeltliche Hülfe angesehen werden, wenn die Tagelöhner, Einlieger oder kleinen Handwerker die Ländereien, von welchen die Früchte geerntet werden, von dem Eigenthümer der Anspannung auf Grund eines Dienstcontractes zur Benutzung erhalten haben.

§ 3. Für die ganze Dauer der Sonn- und Festtage ist jeder Marktverkehr verboten, insoweit derselbe nicht unter die Ausnahme-Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1855 § 2 sub 12 Absatz 2 fällt.

VIII. Sachsen-Weimar.

(Sabbatsmandat vom 11. November 1756, Verordnungen vom 3. März 1851 und vom 16. März 1859.)

Geräuschvolle und öffentliche Arbeiten müssen unterlassen, öffentliche Verkaufslocale, namentlich während des Gottesdienstes geschlossen werden.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

(Landesherrliche Verordnungen vom 28. August 1855, vom 12. September 1856, vom 29. Januar 1858, vom 16. März 1869.

Derselbe Rechtszustand wie in Mecklenburg-Schwerin.

X. Oldenburg.

1. Herzogthum Oldenburg.

(1. Für das Herzogthum Oldenburg: Sonn- und Festtags-Ordnung vom 3. Mai 1856.)

Artikel 2. An Sonn-, Fest-, Bet- und Busstagen, welche von einer christlichen Religionsgenossenschaft gefeiert werden, ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (des letzten Vormittags-Gottesdienstes, bei den Katholiken Hochmesse nebst Predigt) das Arbeiten auf dem Felde und überhaupt ausserhalb des Hauses, ferner jede geräuschvolle Arbeit innerhalb der Wohnungen oder sonstigen Gebäude nicht gestattet, Fälle der Noth und Dringlichkeit allein ausgenommen.

Artikel 3. An den im Artikel 2 genannten Tagen ist während der daselbst gedachten Zeit auch aller offene Handel untersagt, und es sollen während dieser Zeit die Kauf- und Handwerksläden geschlossen sein und Waaren in Buden oder auf Tischen u. s. w. nicht feilgehalten auch zum Verkaufe nicht umhergetragen werden.

Artikel 4. Die Ausübung der Jagd, sowie die Abhaltung von Ausdingungen und Versteigerungen an Sonn-, Fest, Bet- und Busstagen ist verboten etc.

2. Fürstenthum Lübeck.

(2. Für das Fürstenthum Lübeck: Landesherrliche Verordnung vom 15. October 1817.)

§ 2. Alle Arten geräuschvoller Arbeiten in Häusern und Werkstätten, auf dem Felde, auf den Gassen und auf öffentlichen Plätzen sind, dringende Nothfälle ausgenommen, an Sonn- und Festtagen bis Abends Sechs Uhr gänzlich und bei einer Geldstrafe von 5 Thalern zur Armenkasse untersagt; jedoch ist bei anhaltend misslicher Witterung die Einbringung von Heu und Getreide an Sonn- und Festtagen, nur nicht während des Gottesdienstes, gestattet.

§ 3. Während der ganzen Zeit des Gottesdienstes, also keineswegs bloss während der Predigt, darf, bei 5 Thalern Strafe zur Armenkasse,

kein Handel und Wandel irgend einer Art getrieben, und aus keinem Kaufladen, es sei denn in Nothfällen für Kranke, etwas verabfolgt werden, wie denn auch während solcher Zeit in keinem Wirthshause Getränke ausgeschenkt werden sollen.

3. Fürstenthum Birkenfeld.

(3. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Sonn- und Festtagsordnung vom 11. April 1857.)

Artikel 2 und 3 gleichlautend mit den bez. Bestimmungen für das Herzogthum Oldenburg.

Artikel 4. Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen verboten. Dagegen ist die Einzeljagd (Suchjagd) auch an diesen Tagen, jedoch nur von 2 Uhr Nachmittags an, gestattet.

Die Abhaltung von Ausverdingungen, Versteigerungen und öffentlichen Verpachtungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

Das Ein- und Austreiben der Viehheerden während des Hauptgottesdienstes ist untersagt. Die Einzelhut ist an Sonn- und Festtagen nur von 2 Uhr Nachmittags an gestattet etc.

XI. Braunschweig.

(Gesetz vom 22./31. December 1870.)

§ 1. (Sonntagsfeier.) Bei der im § 366 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe — Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder Haft bis zu 14 Tagen — sind an Sonn- und Festtagen als unverträglich mit einer würdigen Feier derselben verboten:

Folgende Beschäftigungen:

1. während des ganzen Tages an den Sonntagen, den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen, am Neujahrstage, Himmelfahrts-, Buss- und Charfreitage, sowie bis nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste am Grünendonnerstage und am Hagelfeiertage, wo dieser kirchlich gefeiert wird:
   a) alle Arbeiten im Freien, sowohl auf dem Felde, im Holze und in nicht befriedigten Gärten, als auf den Wegen, Strassen, Plätzen und Eisenbahnen, mit Ausnahme jedoch der Ernte-Arbeiten bei schädlicher oder sehr ungünstiger Witterung, sowie des Mähens und Einholens des Grünfutters für das Vieh ausser der Zeit des Gottesdienstes;

   der im Freien stattfindende Betrieb von Handwerkern und Gewerben, insbesondere auch alles öffentliche Aufkaufen und Feilbieten, das Hausiren, sowie das Umhertragen unbestellter Waaren zum Verkaufe;

   das Fahren mit Brennholz, Torf, Feldfrüchten, Heu und Stroh und dergleichen mehr zum Zwecke des Verkaufs;

   b) der Betrieb aller Handwerke und Gewerbe in fremden Localen;

   c) die Abhaltung öffentlicher Verdinguugen, Käufe, Auctionen und Verpachtungen;

d) alle mit Geräusch und Störung der äusseren Ruhe verbundenen Arbeiten und sonstige Verrichtungen in Gebäuden, Höfen und befriedigten Gärten, insbesondere das Einschlachten und der Betrieb aller nicht zu den Mahlmühlen gehörenden Mühlen;

2. während des Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen:
   a) das Oeffnen der Verkaufslocale, der Leihbibliotheken, der Wirthshäuser und Schanklocale jeder Art, sowie der Ausschank von Getränken in denselben; wobei jedoch die Aufnahme und Bewirthung Reisender und Kranker gestattet ist;
   b) der Betrieb aller Handwerke und Gewerbe mittelst Gehülfen, Lehrlingen und dergleichen mehr in Gebäuden, Höfen und befriedigten Gärten, selbst wenn dadurch Geräusch und Störung der äusseren Ruhe nicht bewirkt wird;
   c) das Austreiben des Viehs;
   d) alle öffentlichen Versammlungen,
   e) das Ablohnen der Tagelöhner, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter.

Unter dem Verbote sind nicht mitbegriffen Werke der Noth und der christlichen Liebe, imgleichen solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniss des Publicums erforderlich werden, z. B. die der Miethskutscher, des Barbierens, Frisirens und ähnliche; auch Arbeiten, welche wie die in den Schmelzhütten, an den Kohlenmeilern, in den Branntweinbrennereien, den Zuckerfabriken u. s. w. sowie behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, auch beim Eisenbahn- und Postverkehr ohne grosse Nachtheile keine Unterbrechung zulassen.

Die Ortspolizei-Behörden sind ermächtigt, einzelnen Personen in Nothfällen — jedoch in der Regel mit Ausnahme der Zeit während des öffentlichen Gottesdienstes — von dem Verbote des Betriebes landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeit; die Landespolizei-Behörde dagegen unter ganz besonderen Umständen von den übrigen Verboten im Einzelfalle Dispensation zu ertheilen.

Die Dispensation ist, insofern solche nicht bloss die Zulassung von landwirthschaftlicher oder gewerblicher Arbeit betrifft, schriftlich auszufertigen.

Der Dispensationsschein ist von dem Dispensirten auf Verlangen den controlirenden Polizeiofficianten sofort vorzuzeigen bei einer Ordnungstrafe von 10 Gr.

Die nach localen Verhältnissen etwa erforderliche Beschränkung der obigen Bestimmungen bezüglich des Mess- und Marktverkehrs, sowie des gewöhnlichen Verkehrs während des Nachmittags-Gottesdienstes und endlich die etwa noch weiter nöthigen Bestimmungen darüber, welche Geschäfte und mit welcher Ausdehnung zu den nicht verbotenen zu rechnen sind, ist der Anordnung des Herzogl. Staats-Ministeriums vorbehalten.

XII. Sachsen-Meiningen.

(Gesetz vom 21. April 1835.)

Artikel 2. Keiner Unserer Unterthanen soll durch seine bürgerlichen oder dienstlichen Verhältnisse von der öffentlichen Gottesverehrung abgehalten werden. Daher machen Wir es allen höheren Staatsbeamten und den Vorständen der Behörden zur Pflicht, die ihnen obliegende Geschäftsleitung so einzurichten, dass die Untergebenen an Sonn- und Festtagen, ausser in sehr eiligen Fällen durch Dienstgeschäfte nicht gehindert werden, an den öffentlichen Religionsübungen Theil zu nehmen. Auch die Vorsteher bürgerlicher Gewerbe sollen verbunden sein, an Sonn- und Festtagen ihre Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge mit allem Ansinnen einiger Arbeit zu verschonen, vielmehr sollen sie dieselben, gleichwie die Dienstherrschaft ihr Gesinde, zum Besuchen des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung ihrer Religionspflichten anhalten und ermuntern.

Artikel 3. Oeffentliche Verhandlungen und Geschäfte obrigkeitlicher Behörden dürfen (dringende Fälle ausgenommen) an Sonn- und Festtagen nicht vorkommen, Militärübungen sollen gleichfalls an solchen Tagen in der Regel nicht, und dann, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, erst nach beendigtem Gottesdienste stattfinden. Treib- und andere Jagden sind an diesen Tagen gar nicht erlaubt. Frohndienste können, ausser in anerkannten Nothfällen, nicht gefordert werden und das Austreiben von Vieh ist während des Gottesdienstes untersagt.

Artikel 4. Alle öffentlichen und Geräusch erregenden Handtirungen und Arbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Taglöhner sollen, ausser in den dringendsten Fällen, das Hausschlachten an Sonn- und Feiertagen aber soll gänzlich unterbleiben.

Nur unaufschiebliche, durch einen Witterungswechsel bedingte Erndtearbeiten können von der Polizeibehörde, nachdem ein Zeugniss des Ortsgeistlichen, dass ihm kein Bedenken dagegen bekannt sei, beigebracht worden, in besonders eiligen, das Nachsuchen bei der entfernten Polizeibehörde nicht zulassenden Fällen aber vom Geistlichen allein, welcher der Behörde Anzeige davon machen wird, und an denjenigen Orten, wo kein Geistlicher wohnt, von dem Ortsvorstande ausser den Stunden des Gottesdienstes gestattet werden. Diese Zeugnisse und Erlaubnissscheine sind unentgeltlich zu ertheilen.

Das Mahlen des Getreides, ausser dem Falle eines vorhandenen Brodmangels, der Waarenhandel, der Wein-, Bier- und Branntweinschank, das Setzen von Gästen in den Schenken und Wirthshäusern, das Herumtragen und Feilhaben von Victualien soll nur nach beendigtem Gottesdienste gestattet sein. Die Läden der Kaufleute, Bäcker, Metzger und dergleichen Gewerbe bleiben darum während des Gottesdienstes geschlossen. Auf Apotheken jedoch und sonstige Arbeiten, welche auch an Sonn- und Festtagen keine Unterbrechung erleiden dürfen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

XIII. Sachsen-Altenburg.

Gesetz vom 3. April 1882.

§ 1. An Sonn-, Fest- und Busstagen ist alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2. Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Strassen und Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Verkaufsständen u. s. w. ist

1. am Charfreitage, am Busstage, am Todtenfestsonntage und an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste bis nach beendetem Nachmittags-Hauptgottesdienste,
2. an den übrigen Sonn- und Festtagen während des Vormittags- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes (vergl. § 12 unten) untersagt.

Kauf- und Gewerbsläden und Magazine sind an Sonn-, Fest- und Busstagen in den nach den öffentlichen Strassen und Plätzen führenden Thüren und Schaufenstern bis nach beendetem Nachmittags-Hauptgottesdienste verschlossen zu halten und Verkaufsstände nicht mit Waaren zu belegen; auch ist der nach Nr. 2 oben vor diesem Zeitpuncte gestattete Verkauf nur bei verschlossenen Kaufläden, Magazinen und Schaufenstern aus dem Hause gestattet.

Ausnahmen hiervon finden nur in folgendem Umfange statt:

a) bei dem Verkauf der Arzneimittel in den Apotheken, die auch an Sonn-, Fest- und Busstagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen,

b) bei dem Verkaufe von Brod und weisser Bäckerwaare indem dieser an Sonn-, Fest- und Busstagen zu jeder Zeit, jedoch bis zum Schlusse des Nachmittags-Hauptgottesdienstes nur bei verschlossenen Läden, gestattet ist,

c) bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahrmärkten, bei denen jedoch die Oeffnung der Verkaufsstände, Auslegung der Waaren und der öffentliche Handel erst nach beendetem Vormittags-Hauptgottesdienste beginnen darf,

d) bei Christmärkten dergestalt, dass an allen Orten in denen ein Christmarkt stattfindet, an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventssonntage die Oeffnung der Verkaufsstände, Auslegung der Waaren und der öffentliche Handel nach Beendigung des Vormittags-Hauptgottesdienstes gestattet ist.

Der Handel im Umherziehen ist an Sonn-, Fest- und Busstagen untersagt. Nur Lebensmittel dürfen in dieser Weise ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes, Milch in den Städten bis Mittags 12 Uhr feilgeboten werden.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn-, Fest- und Busstagen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen sind nur geringfügige Versteigerungen und Verpachtungen, welche an Sonntagen nach beendetem Nachmittags-Hauptgottesdienste mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden können.

Unter geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen sind im Sinne dieses Gesetzes unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, ortsgerichtliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen Effecten, sowie im Wege des Meistgebotes erfolgende Verpachtungen kleinerer Grundstücke, die Verpachtungen von Obst- und Grasnutzungen, endlich geringfügige Verdingungen von Leistungen zu Gemeindezwecken zu verstehen.

§ 3. An Sonn-, Fest- und Busstagen sind gewöhnliche Hantirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Land- und Forstwirthschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie ausserhalb der Wohnungen und Oekonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Land- und Forstwirthe stattfinden,

ferner die Arbeit in Fabriketablissements überhaupt,
endlich jede Arbeit, welche sich durch ruhestörendes Geräusch nach aussen bemerkbar macht,

verboten.

Diesem Verbote unterfällt daher insbesondere auch der Transport von Schlachtvieh.

§ 4. Unter dem im Eingange des § 3 gebrauchten Ausdrucke „Wohnungen“ sind nicht die Wohnungsräume im engsten Sinne zu verstehen, sondern es sind alle zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comptoire u. s. w. — im Gegensatze von davon getrennten Gewerbsräumen, offenen Werkplätzen und sonst zum Geschäftsbetriebe bestimmten Localitäten — mit inbegriffen.

§ 5. Dem in § 3 ausgesprochenen Verbote unterfallen nicht:

a) die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken und der Betrieb von Badeanstalten in geschlossenen Räumen;
b) dringende Erndtearbeiten mit Ausschluss der Stunden des Vormittags-Hauptgottesdienstes, vorausgesetzt, dass hierzu in den Städten von der Ortspolizeibehörde, auf dem platten Lande von dem Gemeinde-Vorsteher vorgängige Erlaubniss ertheilt wird;
c) das Legen, Behacken, und Herausnehmen der Kartoffeln Seiten Solcher, die diese Arbeit nicht um Lohn verrichten lassen, sondern selbst oder mit ihren Angehörigen vornehmen, bis zum Beginn des Vormittags-Hauptgottesdienstes und nach Beendigung des Nachmittags-Hauptgottesdienstes;
d) die Einholung des Grünfutters und das Abnehmen der Obstes, welche ausserhalb der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes nachgelassen sind;
e) das Aus- und Eintreiben des Viehes ausser den Stunden des Gottesdienstes in den Ortschaften des platten Landes;
f) die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder

Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können.

Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue sind der regelmässig volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, Fest- und Busstagen mindestens von früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr und bei mehreren hintereinanderfolgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt verboten.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in denen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, Fest- und Busstagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu erhalten.

In Bergwerken sind an Sonn-, Fest- und Busstagen auch diejenigen Arbeiten zu gestatten, welche nöthig sind, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des Grubenbetriebes benutzt werden muss;

g) die Vornahme unaufschiebbarer Reparaturen, jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen;

h) sonstige dringliche Arbeiten; es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint;

i) der Verkehr auf den Eisenbahnen und Strassen, ingleichen auf Flüssen behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter sowie anderer Ladungen. Jedoch ist die Zu- und Abfuhr der gewöhnlichen Frachtgüter nach und von den Eisenbahnen, ingleichen das Befrachten und Abladen der Lastwagen und von Eisenbahnfrachtzügen an Sonn-, Fest- und Busstagen untersagt, dagegen die Zu- und Abfuhr des sog. Eilgutes, ingleichen der Jahrmarkts- und Messgüter nur während des Hauptgottesdienstes verboten.

Die Spedition des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung.

k) Arbeiten in Hochöfen, Kalköfen, Ziegelöfen, Glashütten, Schmelzhütten der Hüttenwerke, Porzellanfabriken, chemischen und sonstigen Fabriken, nach deren Beschaffenheit der Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen und daher auch an Sonn-, Fest- und Busstagen im Gang erhalten werden muss;

l) das Backen von Brod und weisser Backwaare, jedoch in dem Maasse, dass dasselbe vor Beginn des Vormittags-Hauptgottesdienstes beendigt sein muss und vor Schluss des Nachmittags-Hauptgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

Ebenso sind Fleischer, welche die Wochenmärkte mit Fleisch regelmässig versorgen, nicht zu behindern, an dem dem Wochenmarkte des betreffenden Ortes vorausgehenden Sonn-, Fest- und Busstage früh vor Beginn und Nachmittags nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach aussen geschieht;

m) das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Busstags, des Charfreitags und des Todtenfest-Sonntags nur früh bis 6 Uhr und nach beendetem Nachmittags-Hauptgottesdienste nachgelassen.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr untersagt.

Es bleibt jedoch den Ortspolizei-Behörden nachgelassen, bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmässigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise auch während der nach Vorstehendem geschlossenen Zeiten zu gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecke bestimmte Mühlwerke sind die vorstehenden Begünstigungen nicht auszudehnen,

n) den Buchdruckern wird nachgelassen, die Arbeiten, welche zur Herausgabe von Tagesblättern und täglich erscheinenden Zeitungen und zur Veröffentlichung der für Festtage bestimmten Ankündigungen erforderlich sind, sowie den Druck und Verausgabung von Extra-Beilagen in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittags-Hauptgottesdienste vornehmen zu lassen;

o) den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen an Sonn- und kirchlichen Feiertagen nachgesehen werden, während der Zeit des Gottesdienstes bleibt ihnen aber das Offenhalten ihrer Gewerbslocale, sowie das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waaren verboten;

p) endlich bleiben, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, des Busstages, des Charfreitages und des Todtenfestsonntages, nachgelassen:

I. in den Papierfabriken das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländersaale unter der Voraussetzung, dass dabei jede nach aussen wahrnehmbare Störung der sonntägigen Ruhe vermieden wird;

II. in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Mälzens und Brauens erforderlichen Verrichtungen und in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, kann, wenn für den Betrieb anderer gewerblichen Etablissements eine Dispensation von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich erscheint, eine solche ertheilen.

§ 9. Die Ausübung der Jagd an Sonn-, Fest- und Busstagen ist gänzlich untersagt. (§ 22 des Gesetzes vom 24. Februar 1854, S. 27, Gesetzsammlung 1854.)

In der Zeit von Sonnabends Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr, sowie an allen kirchlichen Fest- und Busstagen ist jede Art des Fischfangs verboten. (§ 4 der Verordnung vom 19. Mai 1878 zur Ausführung des Gesetzes, die Fischerei betreffend, S. 47, Gesetzsammlung 1878.)

Gesetz vom 14. Juni 1884.

Die ersten beiden Absätze des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1882 über die Sonn-, Fest- und Busstagsfeier werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

„Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Strassen und Plätzen, in Kauf- und Gewerbsläden, Magazinen, Verkaufsständen u. s. w. ist.

1. am Charfreitage, am Busstage, am Todtenfestsonntage und an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste bis nach beendetem Nachmittags-Hauptgottesdienste;
2. an den übrigen Sonn- und Festtagen während des Vormittags- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes

untersagt.

Kauf- und Gewerbsläden und Magazine sind

I. an den unter 1. vorstehend aufgeführten Buss-, Fest- und Feiertagen bis nach beendetem Nachmittags-Hauptgottesdienste,
II. an den unter 2. vorstehend genannten übrigen Sonn- und Festtagen bis Mittags 12 Uhr

in den nach den öffentlichen Strassen und Plätzen führenden Thüren und Schaufenstern verschlossen zu halten und Verkaufsstände nicht mit Waaren zu belegen.

Der an den unter 2. vorstehend erwähnten Sonn- und Festtagen ausserhalb der Hauptgottesdienste gestattete Verkauf darf bis Mittags 12 Uhr nur bei verschlossenen Kaufläden, Magazinen und Schaufenstern aus dem Hause erfolgen.

XIV. Sachsen-Koburg-Gotha.

(1. Herzogthum Gotha: Verordnung vom 6. September 1879.)

§ 1. An den Sonntagen und an den im Herzogthum bestehenden gesetzlichen Feiertagen, nämlich: dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, dem Neujahrstage, dem Charfreitage, dem Ostermontage, dem allgemeinen Buss- und Bettage, dem Himmelfahrtstage und dem Pfingstmontage sind sowohl alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten, als auch alle geräuschvollen derartigen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebswerkstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;

b) alle sonstigen Erd- und Culturarbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten;

c) das Treiben von Vieh, mit Ausnahme des Weideviehes;

d) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Strassen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern mit den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken, soweit ihm nicht das Verbot des ungewöhnlich geräuschvollen Strassenverkehrs unter h. entgegensteht, an Sonn- und Festtagen gestattet ist:

e) der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer u. s. w. mit besonderem Geräusche verbunden sind;

f) Arbeiten an Bauausführungen aller Art;

g) die Fortsetzung des Betriebes, sowie geräuschvolle Reparaturarbeiten in den Fabriken;

h) ungewöhnlich geräuschvoller Strassenverkehr in Städten durch den Transport von Bier- und Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, mit Eisenstangen etc.

Der Eisenbahn-, Post- und Telegrapenverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen und der Betrieb der Dienstmannsinstitute wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 2. Machen Nothfälle, z. B. anhaltende ungünstige Witterung während der Ernte und Saatzeit die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) dringend erforderlich, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniss dazu ertheilen. Diese Erlaubniss kann nach Befinden der Umstände auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienste beschränkt, oder für den ganzen Tag ertheilt werden.

Auch ohne vorherige Erlaubniss der Orts-Polizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. — um die Abwehr einer bevorstehenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr, oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhülfe erfordert.

§ 3. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen, oder die Fortsetzung baulicher Arbeiten aus technischen Rücksichten, oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) geboten, so kann die Orts-Polizeibehörde nach pflichtmässiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniss dazu ertheilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 5. Während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes (§ 4) an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist der öffentliche Handelsverkehr untersagt.

Alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gewölbe, Magazine und Bu-

den mit Ausnahme der Apotheken müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Ingleichen ist während dieser Zeit das Aushängen oder Ausstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern, sowie die Benutzung von Verkaufstischen auf öffentlichen Strassen und Plätzen verboten.

Können die Schaufenster nicht ausgeräumt werden, so müssen die darin ausgestellten Gegenstände durch ausserhalb oder innerhalb der Fenster angebrachte Läden, Rouleaux, Vorhänge u. s. w. den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden.

Das Umhertragen und Fahren von Waaren am Orte der gewerblichen Niederlassung zum Verkaufe ist während der ganzen Tageszeit verboten.

Lebensmittel dürfen in dieser Weise bis zum Beginn des Vormittags-Gottesdienstes, Milch in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bis Mittags 12 Uhr feilgeboten werden.

In Schenkwirthschaften, Restaurationen und Conditoreien ist der Gewerbebetrieb und Verkehr während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes insoweit verboten, als derselbe äusserlich wahrnehmbar oder geräuschvoll ist.

Die Auszahlung des Lohnes an Tagearbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist verboten.

§ 6. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ohne Rücksicht darauf, ob zu demselben ein Legitimationsschein nach § 55 der Gewerbe-Ordnung erforderlich ist oder nicht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) während des ganzen Tages untersagt.

Das Feilbieten von Lebensmitteln unterliegt denselben Beschränkungen, welche für das stehende Gewerbe im Falle des Umhertragens im § 5 festgesetzt sind.

§ 7. Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§ 8. Jede Art von Marktverkehr an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist während des ganzen Tages untersagt; jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Scharren oder Buden) auf den Strassen und öffentlichen Plätzen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizei-Behörde diesen Verkauf durch Polizei-Verordnungen einzuschränken für nöthig findet.

§ 9. Finden Jahr- oder Weihnachtsmärkte an Sonn- und Festtagen (§ 1) statt, so ist der Marktverkehr während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten.

Der Marktverkehr kann jedoch an den Orten, wo ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten wird, durch ortspolizeiliche Verordnung auch für die zwischen den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst fallende Zeit untersagt werden.

(2. Herzogthum Koburg: Verordnung vom 30. September 1879.)

Gleichlautend mit der Verordnung für Gotha, nur im § 2 hinter Absatz 1 eingeschoben:

„Auf einzeln gelegenen Gehöften dürfen in den vorgedachten Nothfällen, Arbeiten an Sonn- und Festtagen auch ohne vorgängige Erlaubniss der zuständigen Polizeibehörde vorgenommen werden; es ist jedoch bei denselben die Vornahme der Arbeit mit Angabe der Nöthigung hierzu anzuzeigen."

Der nächste Satz beginnt:

„Ohne vorgängige Erlaubniss der Ortspolizeibehörde dürfen allerorts die nöthigen Arbeiten etc."

XV. Anhalt.

(Gesetz vom 23. April 1880 und Zusatzgesetz vom 8. April 1882.)

Gesetz vom 23. April 1880.

§ 1. An den Sonntagen und an den gesetzlich anerkannten kirchlichen Festtagen, wozu ausser den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag und der allgemeine Buss- und Bettag gehören, soll die Arbeit ruhen. Es ist alles zu vermeiden, was die sonntägliche Ruhe stören oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

Die Dienstherrschaften, Lehrherren und Arbeitgeber müssen dem Gesinde, den Arbeitern, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste lassen.

§ 2. Während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage sind verboten:

1. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens, sowie alle sonstigen Erd- und Culturarbeiten auf Aeckern und Wiesen, in Forsten und Gärten, soweit letztere öffentlich wahrnehmbar sind;
2. die Arbeit in Fabriken und alle öffentlich wahrnehmbare gewerbliche Arbeiten; sowie die Verrichtung solcher Arbeiten, welche mit lautem Geräusch verbunden sind, in Häusern und Betriebswerkstätten.

   Das Mahlen von Getreide ist mit Ausnahme der § 4 genannten Feiertage nachgelassen; eine Einbringung und Versendung von Mahlgut, sowie eine Abfertigung der Mahlgäste darf jedoch an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden;
3. die Vornahme sonstiger geräuschvoller Hantirungen, insbesondere das Auf- und Abladen von Lasten und Frachtgütern auf öffentlichen Strassen und Plätzen, der Transport von Rollwagen und anderer lautes Geräusch verursachender Wagen;
4. das Umhertragen und -Fahren von Waaren zum Verkauf, mit Ausnahme von Lebensmitteln;
5. der Gewerbebetrieb im Umherziehen;

6. die **Abhaltung von Märkten** jeder Art mit alleiniger Ausnahme der Weihnachtsmärkte, wo an den beiden letzten Adventsonntagen, wenn diese in die Zeit des Weihnachtsmarktes fallen, der Marktverkehr auf den Strassen und Plätzen, sowie in den Verkaufsläden vom Schluss des Vormittags-Gottesdienstes ab gestattet ist;
7. die Abhaltung von **Auctionen** und Licitationen jeder Art, sowie von Treib- und Hetzjagden,

§ 3. Während der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags sind verboten:

1. der **öffentliche Handelsverkehr**. Alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gewölbe, Magazine, Marktbuden und Verkaufsstände. mit alleiniger Ausnahme der **Apotheken**, müssen während dieser Zeit geschlossen sein: auch darf kein Ausstellen bezw. Aushängen von Waaren in den Schaufenstern oder vor den Ladenthüren stattfinden, und müssen alle den Verkauf ankündigende Gegenstände entweder aus den Schaufenstern beseitigt, oder in denselben durch Läden, Rouleaux oder sonstige undurchsichtige Vorhänge dem Anblick der Vorübergehenden entzogen werden. An den beiden letzten Adventssonntagen wird dieses Verbot auf die Zeit bis zum Schluss des Vormittags-Gottesdienstes beschränkt;
2. jeder lärmende oder sonst störende Verkehr in **Gast- und Schenkhäusern**, Restaurationen, Vergnügungsgärten, Conditoreien und ähnlichen gewerblichen Etablissements, sowie das Darbieten von künstlerischen oder gewerblichen Leistungen und Schaustellungen auf den Strassen oder in geschlossenen Räumen.

§. 4. Am ersten Feiertage des Oster-, Pfingst- und Weihnachts, festes, am Charfreitage, an dem allgemeinen Buss- und Bettage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Sonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage dürfen Versammlungen der § 3 Zahl 6 gedachten Art, Volksfeste, öffentliche Aufzüge und öffentliche Schaustellungen (wegen der Schauspiel-Vorstellungen siehe den Schluss des Paragraphen), nicht stattfinden. Der **öffentliche Handelsverkehr** (§ 3 unter 1) ist an den bezeichneten Festtagen von 9 Uhr Vormittags ab gänzlich verboten. Bälle, Tanzvergnügen und ähnliche Lustbarkeiten dürfen ausser an den genannten Tagen auch während der ganzen Charwoche in öffentlichen Localen, sowie in geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nicht stattfinden.

Schauspiel-Vorstellungen dürfen am Charfreitage, sowie am Buss- und Bettage gar nicht und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage nur alsdann stattfinden, wenn sie ernsten Inhalts sind, Concerte an diesen drei Tagen nur, wenn sie Oratorien und andere ernste Musikstücke in dazu geeigneten Räumen zur Aufführung bringen.

§ 7. Der **Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr**, sowie die **Flussschifffahrt** und das **Lohnfuhrwesen** für Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt und bewendet es bei den in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen.

§ 8. Insoweit es sich um die Abwehr einer drohenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr handelt, wie bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, können die hierzu erforderlichen Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen jederzeit vorgenommen werden, ohne dass es einer vorherigen polizeilichen Erlaubniss dazu bedarf. Dasselbe gilt von der Beseitigung sonstiger Nothstände, welche eine unverzügliche Abhülfe erheischen, und von solchen Arbeiten auf Bergwerken, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter, der Grubenbaue oder des Betriebes gefährdet werden würde, als Wasserhaltung, Wetterversorgung, Abdämmung von Schlamm- und Wasserdurchbrüchen, sowie von Grubenbränden, Abteufen von Schächten und Treiben von Strecken in wasserreichem oder schwimmendem Gebirge, Reparatur der Zimmerung und des gehenden Zeuges.

§ 9. Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes können bewilligt werden:

1. Von den Kreispolizeibehörden
   a) für Fabriken, deren regelmässiger Betrieb eine Unterbrechung der Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht gestattet;
   b) für Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, sowie für die Fortsetzung von Bauarbeiten aus besonderen technischen Gründen oder zur Abwendung erheblicher Verluste;
   c) für das Fuhrwesen beim Betriebe der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, jedoch nur in der Zeit vor 9 Uhr Vormittags und nach 3 Uhr Nachmittags:
2. von der Bergpolizei-Behörde für unaufschiebbare Arbeiten in Berg- und Hüttenwerken;
3. von den zuständigen Eisenbahn-Betriebsdirectionen und Inspectionen für solche dringliche Arbeiten, welche zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes auf den Eisenbahnen erforderlich sind;
4. von den Ortspolizei-Behörden
   a) für Feldarbeiten, wenn Saat oder Ernte durch anhaltende ungünstige Witterung erheblich verzögert worden ist, jedoch erst nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste und nicht an den im § 4 genannten Festtagen; — für diejenigen Personen, welche nur kleinere Ackerflächen für den Bedarf des eigenen Haushalts bewirthschaften, kann diese Erlaubniss auch auf die Zeit vor Beginn des Gottesdienstes ausgedehnt und in solchen Fällen ertheilt werden, wo dieselben aus andern Gründen mit der Feldarbeit im Rückstande geblieben sind;
   b) für das Einholen von Grünfutter vor 9 Uhr Vormittags;
   c) für die Ausführung unaufschieblicher Reparaturen beim Fabrik- und Gewerbebetriebe.

Die Behörden haben bei ihren Verfügungen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob zureichende Gründe für die immer als Ausnahme anzusehende Vornahme von Sonntagsarbeiten vorliegen. Die Erlaubniss

ist von den Ortspolizei-Behörden nur für bestimmte Einzelfälle zu ertheilen; die Kreispolizei-Behörden können dieselbe in den dazu geeigneten Fällen auch auf die Dauer ertheilen. Die Erlaubniss-Ertheilungen müssen schriftlich erfolgen; den betreffenden Ortspolizei-Behörden, falls dieselben nicht selbst zuständig sind, ist ungesäumt Mittheilung zu machen.

Gesetz vom 8. April 1882.

Im § 9 des Gesetzes Nr. 567 vom 23. April 1880, betreffend die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, ist hinter Zahl 4c folgende Bestimmung einzuschalten:

> Wenn Grundbesitzer oder Pächter auf Grundstücken, welche in einem anderen Bezirke und in grösserer Entfernung belegen sind, Erntearbeiten zu verrichten haben, so kann in den unter 4a zuerst gedachten Fällen die Erlaubniss dazu ausnahmsweise von der Polizeibehörde des Wohnortes ertheilt werden, sobald dieselbe Seitens der Regierung, Abtheilung des Innern, im voraus dazu ermächtigt worden ist. Von der Ertheilung einer derartigen Befugniss hat die Regierung jedesmal der Kreispolizeibehörde und der Ortspolizeibehörde des betreffenden Bezirks entsprechende Mittheilung zu machen.

und weiter am Schluss zuzufügen:

> Alle Personen, welchen ein Erlaubnissschein ertheilt worden ist, beziehungsweise deren Angehörige oder Arbeitsleute sind verpflichtet, denselben während der gestatteten Arbeit bei sich zu führen und auf Erfordern den Polizeibehörden und Ortsaufsichtsbeamten vorzuweisen.

XVI. Schwarzburg-Sondershausen.

(Edict von 1765. Verordnung vom 23. October 1835.)

1. An Sonn- und Festtagen sollen, soviel als irgend möglich ist, alle öffentlichen und besonders alle geräuschvollen Beschäftigungen des gewöhnlichen Lebens vermieden werden.
2. Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes sollen alle Arten von Kauf-, Kram- oder anderen Läden — mit Ausnahme der Apotheken — geschlossen sein.
3. Nur aus Apotheken, von Bäckern und Fleischern darf in dieser Zeit etwas verkauft werden.
4. Den übrigen Victualienhändlern, sowie denen, welche Bier, Branntwein oder Wein zu verkaufen haben, bleibt verboten, während dieser Zeit ihre Waaren feil zu halten oder gar Gäste zu setzen.
5. Die Kauf- und Kramläden dürfen erst nach dem Nachmittags-Gottesdienste wieder geöffnet werden, obschon es ihren Inhabern verstattet ist, zwischen demselben und der vormittägigen Kirche sowie vor letzterer ihre Waaren zu verkaufen.

XVII. Schwarzburg-Rudolstadt.

(Verordnung vom 9. März 1855.)

§ 2. Es wird erwartet, dass die Hausväter die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen zum fleissigen Be-

suche des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, und dass die Herrschaften, Handwerksmeister, Lehr- und Fabriksherren ihrem Gesinde, ihren Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen und Arbeitern die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nicht durch an Sonn- und Festtagen an sich nicht verbotene Arbeiten entziehen werden.

§ 6. Alle Feld-, Wiesen-, Wald-, und gewerblichen Berg- und Garten-Arbeiten an Sonn-, Fest- und Busstagen sind verboten.

Wenn jedoch in der Erntezeit die Arbeit wegen der Witterung oder anderer nicht längere Zeit vorherzusehender Naturereignisse zur Abwendung eines erheblichen Schadens nothwendig ist, so kann vom Kirchen- und Schulvorstande oder vom Ortsvorstande als des Ersteren hierzu beauftragten Mitgliede zur Vornahme der Arbeit an diesen Tagen Erlaubniss gegeben werden. (Gesetz, die Errichtung von Kirchen- und Schul-Vorständen betreffend vom 17. März 1854. Ges.-Samml. 1854 Nr. XXIII. S. 62 ff. § 24 alin. 2.).

Das Hereinbringen des für den Sonntag selbst nothwendigen Futterbedarfs, das Futterschneiden, sowie das Abnehmen und Eintragen von Gartenfrüchten, Obst und dem Hopfen ist gestattet, wenn es mindestens eine Stunde vor dem Beginn des Festgottesdienstes oder nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes geschieht.

Unter derselben Voraussetzung ist auch das Hüten einzelner Stücke Vieh erlaubt, soweit dasselbe überhaupt nach den Flur- und Dorfordnungen zulässig ist.

§ 7. An Sonn-, Fest- und Busstagen dürfen keine gewerblichen Arbeiten oder damit in Verbindung stehende Verrichtungen, wie Holzanfuhren, Einbringung und Versendung des Mahlgutes, Bier- und Malztragen vorgenommen werden.

Lohnauszahlungen an Fabrik-, Forst-, Strassen-, Berg- und Hütten-Arbeiter dürfen an diesen Tagen in der Regel nicht stattfinden oder müssen doch mindestens eine Stunde vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein oder dürfen erst nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes beginnen.

Gewerbliche Unternehmungen, deren Betrieb ohne sehr beträchtlichen Schaden nicht unterbrochen werden kann, wie Hochöfen, Glashütten, Zuckerfabriken, dürfen zwar auch an diesen Tagen fortbetrieben werden, es haben aber die Geschäftsherren dafür Sorge zu tragen, dass den Arbeitern mittelst eines Wechsels unter ihnen, wenigstens einen Sonntag um den andern, die Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes möglich wird.

Bei grosser Dürre oder strenger Kälte und in anderen besonderen Nothfällen kann zum Betrieb der Mahlmühlen an Sonn-, Fest- und Busstagen vom Kirchen- und Schulvorstande Erlaubniss ertheilt werden.

Den Bäckern ist zwar im Allgemeinen auch an Sonn-, Fest- und Busstagen der Betrieb ihres Geschäfts gestattet, sie müssen jedoch spätestens zwei Stunden vor Beginn des öffentlichen Gottesdienstes zu backen aufgehört haben und dürfen frühestens zwei Stunden nach Beendigung

des Nachmittags-Gottesdienstes damit wieder beginnen. Am Charfreitage und am Busstage muss das Backen von früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr unterbleiben.

Arbeiten, welche zum Fortkommen von Reisenden unumgänglich nothwendig sind, dürfen auch an Sonn-, Fest- und Busstagen vorgenommen werden.

§ 8. Aller Buden- und Markt-Verkehr, sowie das Aushängen oder Ausstellen der Waaren vor den Ladenthüren, ist an Sonn-, Fest- und Busstagen verboten.

Am Gründonnerstage, sowie an denjenigen Sonntagen, an welchen Kirchweihfeste und Vogelschiessen bereits gestattet sind, beschränkt sich dieses Verbot auf die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Aller sonstige gewerbliche Verkehr der Kaufleute, Krämer, Höcker, Hausirer, Gast-, Speise- und Schenkwirthe, der Fleischer, Bäcker und anderer Gewerbetreibenden ist während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes verboten und es müssen, so lange dieser dauert, alle Läden gänzlich geschlossen sein.

Eine Ausnahme findet nur insoweit statt, als auch während der Zeit des Gottesdienstes die Apotheken Medicamente verkaufen und die Gast- und Speisewirthe an Reisende und während der Zeit des Nachmittags-Gottesdienstes überhaupt Speisen und Getränke verabreichen dürfen.

Durch die Verordnung vom 10. Mai 1876 ist die den Kirchen- und Schulvorständen, bezüglich in Vertretung derselben den Ortsvorständen, ertheilte Befugniss, in den Fällen des § 6 Satz 2 und § 7 Satz 4 der Verordnung von 1855 die Vornahme von Erntearbeiten und den Betrieb von Mahlmühlen ausnahmsweise an Sonn- und Festtagen zu gestatten, dahin erweitert, dass ihnen dieselbe Ermächtigung auch rücksichtlich der dem § 7 Satz 1 unterfallenden gewerblichen Verrichtungen verliehen sein soll. Hiervon darf indess nur in einzelnen und nur in Nothfällen Gebrauch gemacht werden. Handelt es sich um Arbeiten und Beschäftigungen, die öffentlich verrichtet werden oder die durch Geräusch oder auf andere Weise in die Oeffentlichkeit hinaustreten, so ist die ausnahmsweise Vornahme derselben nur dann zu gestatten, wenn klar und unzweifelhaft vorliegt, dass die Arbeiten ohne erhebliche Gefahr für Leben und Eigenthum oder ohne grosse Nachtheile für das öffentliche Interesse keinen Aufschub erleiden dürfen.

XVIII. Waldeck.

(Strafgesetzbuch für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855 § 307.)

§ 307. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1—7. etc.

8. wer die Feier der Sonn- und Festtage durch öffentliche oder geräuschvolle Hantirungen, landwirthschaftliche Geschäfte etc., dringende Fälle abgerechnet, stört;

wer an Sonn- und Festtagen mit Waaren oder Vieh hausirt oder solche Gegenstände öffentlich feilhält;

Schenkwirthe, welche an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes, beziehungsweise vor 3 Uhr Nachmittags, Gäste, mit Ausnahme der bei ihnen einkehrenden Auswärtigen, setzen;

Müller jeder Art, welche an Sonn- und Festtagen vor 3 Uhr Nachmittags ihre Mühle in Gang setzen;

Kauf-, Handels- und sonstige Gewerbsleute, mit Ausnahme der Apotheker, welche während des Gottesdienstes ihre Läden oder Schaufenster öffnen;

etc.

Gesetz vom 31. December 1860.

(Gesetz vom 31. December 1860, betreffend die Abänderung des § 307, Pos. 8 Al. 4 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855.)

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen etc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Vorschrift des § 307 Pos. 8 Al. 4 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855, also lautend:

»Mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. oder Gefängniss bis zu 6 Wochen werden bestraft Müller jeder Art, welche an Sonn- und Festtagen vor 3 Uhr Nachmittags ihre Mühle in Gang setzen«.

wird aufgehoben und statt dessen bestimmt:

Mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. oder Gefängniss bis zu 6 Wochen werden bestraft Müller jeder Art, welche an Sonn- und Festtagen, vom 1. October bis zum 1. April in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, und vom 1. April bis 1. October in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, ihre Mühlen in Gang setzen.

Gegeben, Arolsen, am 31. December 1860.

XIX. Reuss ältere Linie.

(Landesherrliche Verordnungen vom 30. August 1876, und vom 2. Februar 1878.)

§ 2. Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Strassen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, der Handel im Umherziehen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Busstagen in der Regel nicht gestattet.

§ 3. Ausnahmen hiervon finden statt

1. bei dem Verkaufe der Arzneimittel, welcher auch während des Gottesdienstes geschehen darf,
2. bei dem Verkaufe von Ess- und anderen, dem täglichen Bedürfniss dienenden kleinen Waaren, welcher ausser den

Zeiten der Gottesdienste — an den dritten Feiertagen der drei hohen Kirchenfeste ausser der Zeit des Vormittagsgottesdienstes — gestattet ist.

§. 4. Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

§. 7. An Sonn-, Fest- und Busstagen sind ferner verboten:

a) gewöhnliche Hantirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebs, sofern sie ausserhalb der Wohn- und anderen Gebäude des betreffenden Landwirths, Arbeitsunternehmers oder Gewerbetreibenden stattfinden, ferner

b) die Arbeiten in Fabriken überhaupt, sowie

c) alle solche Arbeiten, welche sich durch Geräusch nach aussen bemerkbar machen.

§ 8. Diesem Verbote (§ 7) unterliegen nicht

1. die Zubereitung von Arzneimitteln in Apotheken;
2. Ernte-Arbeiten in dringenden Nothfällen bei anhaltend hindernder Witterung oder wenn eine nahe der Ernte Gefahr drohende Aenderung des Wetters zu besorgen ist, nach vorheriger Anzeige bei dem Gemeindevorstande;
3. das Backen von Brod und weissen Backwaaren, jedoch muss dasselbe eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein;
4. das Mahlen von Getreide an Sonn- und Festtagen — jedoch mit Ausschluss der ersten Feiertage der drei hohen Feste, des Charfreitags und der Busstage — nach völliger Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes, also da, wo ein solcher Nachmittags stattfindet, erst nach dem Nachmittagsgottesdienste;
5. das Einholen von Grünfutter bis früh 7 Uhr;
6. das Aus- und Eintreiben des Weideviehes ausser den Stunden des Gottesdienstes;
7. die Unterhaltung des begonnenen Brandes in Kalk-, Ziegel- und Porzellanöfen;
8. in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Malzens, Gährens, Brauens und Siedens erforderlichen Verrichtungen;
9. solche Arbeiten in gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
10. die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen, jedoch ist vorher der zuständigen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen;
11. dringliche d. h. durch einen in Folge ausserordentlicher — schon eingetretener oder erst drohender — Ereignisse entstandenen Nothstand gebotene Arbeiten, nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Dieser Genehmi-

gung bedarf es jedoch nicht für Schmiede- und Wagenarbeiten für Durchreisende im Nothfalle;

12. der Verkehr auf den Eisenbahnen und Strassen behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen. Die Zu- und Abfuhr von gewöhnlichen Frachtgütern nach und von den Eisenbahnen an Sonn-, Fest- und Busstagen ist untersagt; dagegen ist die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilgutes nur vor Beendigung des Vormittagsgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes verboten.

    Die Expedition und der Transport des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung;

13. Das öffentliche Auf- und Abladen und der Transport von Frachtstücken in den Strassen der Ortschaften nach völliger Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes (vergl. Nr. 4) ist nachgelassen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, der Busstage und der ersten Feiertage der drei hohen Feste;

14. die zur Herausgabe von Tagesblättern erforderlichen Arbeiten in Buchdruckereien nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste.

XX. Reuss jüngere Linie.

(Gesetz vom 25. Mai 1878.)

§ 1. An Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2. An diesen Tagen sind von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaufschieblichen Fällen und auch in diesen soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen.

§ 3. Oeffentlicher Handel, sowie der Handel im Umherziehen, und öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen nach beendigten Hauptgottesdiensten gestattet.

Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine und Marktbuden sind am Charfreitage, den Busstagen und dem Todtenfestsonntage bis nach beendigten Hauptgottesdiensten, im Uebrigen aber an Sonn- und kirchlichen Festtagen während der Hauptgottesdienste in den nach den öffentlichen Strassen und Plätzen mündenden Thüren, Eingängen und Fenstern dergestalt zu schliessen, dass Waaren von Aussen nicht sichtbar sind; auch dürfen während dieser Zeit Verkaufsstände mit Waaren nicht belegt werden.

Ausnahmen hiervon finden Statt:

1. bei dem Verkauf der Arzneimittel in den Apotheken, die daher auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2. bei dem Verkaufe von Brot und weisser Bäckerwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;

3. bei den an Sonn- und kirchlichen Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel jedoch erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von Mittags 12 Uhr an betrieben werden darf;
4. an allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventsonntage der Handel in Läden, auf Strassen und Plätzen nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste gestattet.

§ 4. An Sonn- und kirchlichen Fest- und Busstagen sind gewöhnliche Hantirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie ausserhalb der Wohnungen, d. h. aller zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comtoire u. s. w., und Oekonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten zu Fabriketablissements überhaupt, wie jede Arbeit, welche sich durch ruhestörendes Geräusch nach Aussen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem nurerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

1. Die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken und der Betrieb von Badeanstalten in geschlossenen Räumen;
2. Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittags-Gottesdienstes auf der Orts-Polizeibehörde vorher anzuzeigende Nothfälle beschränkt;
3. das Legen, Hacken und Herausnehmen von Kartoffeln, wenn es von den betheiligten Eigenthümern oder Pächtern der Kartoffeläcker und deren Angehörigen selbst vorgenommen wird, und die Einholung des Grünfutters ausserhalb der gottesdienstlichen Stunden, in Gemeinden, in denen der Gottesdienst vor 8 Uhr stattfindet, bis 8 Uhr Vormittags;
4. das Aus- und Eintreiben des Viehes ausser den Stunden des Gottesdienstes, während des Letzteren aber nur dann, wenn derselbe vor 9 Uhr Morgens stattfindet;
5. die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können.

Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue sind der regelmässig volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr und bei mehreren hinter einander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen

Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betrieb zu halten.

In Bergwerken sind an Sonn- und kirchlichen Feiertagen auch diejenigen Arbeiten zu gestatten, welche nöthig sind, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Grubenbetriebes benutzt werden muss.

6. Die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muss; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen;
7. dringliche Arbeiten in Fabriken, welche zur ungehinderten Fortstellung der regelmässigen Wochenarbeit nothwendig sind; es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint;
8. der Verkehr auf den Eisenbahnen, Strassen und Flüssen behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen; jedoch ist die Zu- und Abfuhr der Fracht- und Eilgüter nach und von den Eisenbahnen, ebenso wie das Befrachten und Abladen von Lastwagen und Eisenbahnfrachtzügen an Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen während der Hauptgottesdienste verboten;
9. Arbeiten in Hochöfen, Kalköfen, Glashütten, Schmelzhütten der Hüttenwerke, Porzellanfabriken, Salinen, chemischen und sonstigen Fabriken, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen, daher auch an Sonn-, kirchlichen Fest-, und Busstagen in Gang erhalten werden muss, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht. Dies gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in Ziegelöfen;
10. den Bäckern ist das Backen von Brot und weisser Backwaare an Sonn-, kirchlichen Fest- und Busstagen, jedoch in der Regel nur in dem Maasse gestattet, dass dasselbe vor Beginn des Vormittags-Gottesdienstes beendigt sein muss und vor Schluss des Nachmittags-Gottesdienstes nicht wieder anheben darf.

    Ebenso sind Fleischer nicht zu behindern, an kirchlichen Fest- und Busstagen früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben als dies ohne Störung und Geräusch nach Aussen geschieht.
11. Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Busstage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, ausserhalb der Gottesdienste nachgelassen.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen während des Tages und daher von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends untersagt.

Die Orts-Polizeibehörden können bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmässigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise auch während der Gottesdienste gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke, — vergl. jedoch unten unter Nr. 14 c. — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

12. Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern, täglich erscheinenden Zeitungen und für Festtage bestimmten Ankündigungen erforderlichen Arbeiten sowie den Druck und die Verausgabung von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste vornehmen zu lassen;

13. den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in fremden Häusern an Sonn- und kirchlichen Feiertagen nachgesehen werden, während der Zeit des Gottesdienstes bleibt ihnen aber das Offenhalten ihrer Gewerbslocalien, sowie das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waaren verboten.

14. Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Busstage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:
    a) in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne; sowie der leinenen Waaren.
    b) den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes,
    c) den Weissgerbern das Walken sämischgaren Leders. Doch ist dabei die Walkmühle möglichst verschlossen zu halten,
    d) in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Mälzens und Brauens erforderlichen Verrichtungen,
    e) in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte,
    f) den Lohgerbern und Weissgerbern soll der Gewerbebetrieb an Sonn- und kirchlichen Festtagen ausserhalb der Gottesdienststunden ausnahmsweise gestattet sein, insofern derselbe innerhalb ihrer Betriebswerkstätten und Häuser oder auf Privatgrundstücken stattfindet, insoweit damit ein ungewöhnlicher Verkehr nach Aussen, oder ein lautes, die allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch nicht verbunden ist. Das Arbeiten während des Gottesdienstes kann unter Vermeidung allen Geräusches und Aufsehens nach Aussen ausser-

ordentlicher Weise von der Orts-Polizeibehörde hinsichtlich solcher Verrichtungen nachgelassen werden, bei deren Aussetzung ein Verderben der Waare zu befürchten steht;

g) in den Wachstuchfabriken die Appretur der Wachstuche auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit October.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann, wenn neue gewerbliche Etablissements errichtet werden, für deren Betrieb eine Dispensation von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich scheint, eine solche ertheilen.

§ 9. Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und kirchlichen Feiertagen verboten

a) mittelst Treibjagden,
b) in störender Nähe von Kirchen und Friedhöfen,
c) während des Gottesdienstes.

XXI. Lippe-Schaumburg.

(Höhere Bekanntmachung vom 28. April 1851.)

Es sind untersagt an Sonn- und Feiertagen: die Haus- und Feldarbeiten, die öffentlichen Verkäufe, das Abladen von Waaren und während des Gottesdienstes das Setzen von Gästen in Wirthshäusern.

XXII. Lippe-Detmold.

(Landes-Verordnung vom 14. Sept. 1808. Verfügung vom 14. April 1858.)

Es ist an Sonn- und Festtagen verboten:

1. die Vornahme aller körperlichen Berufsarbeiten und Hantirungen, welche öffentlich ausserhalb der Wohnungen oder mit Klopfen und Hämmern oder sonst mit Geräusch in den Werkstätten und Häusern verbunden ist. Ausgenommen sind nur die keinen Aufschub erleidenden Arbeiten.
2. Die Abhaltung von Jahrmärkten. Während des Gottesdienstes sind sämmtliche Arbeiten verboten, insbesondere müssen die Kaufleute und Krämer ihre Läden geschlossen halten.

XXIII. Lübeck.

(Verordnung vom 4. Januar 1865.)

Artikel 2.

An den Sonntagen und christlichen Festtagen ist während des öffentlichen Gottesdienstes das Arbeiten ausserhalb der Wohnungen und auf dem Felde, sowie jede geräuschvolle Arbeit innerhalb der Wohnungen und sonstigen Gebäude untersagt. Auch ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes dürfen Arbeiten an und auf öffentlichen Plätzen und Strassen nur in Fällen der Noth oder Dringlichkeit, und mit dafür eingeholter Erlaubniss der Polizeibehörden, vorgenommen werden.

Artikel 3.

An Sonn- und Festtagen ist während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes aller Handel in den Kauf- und Handwerksläden verboten. Während dieser Zeit sind die Läden, insbesondere auch die Schaufenster, geschlossen zu halten, und dürfen Waaren zum Verkauf nicht umhergetragen, auch nicht an öffentlichen Orten ausgestellt und feilgeboten werden.

Während derselben Zeit sind Krüge und sonstige Schenkwirthschaften zu schliessen, und dürfen daselbst sogenannte sitzende Gäste sich nicht aufhalten.

Die Abgabe von Arzneimitteln in den Apotheken ist auch während des Gottesdienstes gestattet.

Artikel 5.

Arbeiter, Gehülfen, Lehrlinge und Dienstboten dürfen von ihren Vorgesetzten an dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden.

XXIV. Bremen.

(Bekanntmachung der Polizeidirection vom 18. März 1815. Obrigkeitliche Verordnung vom 7. Januar 1833. Obrigkeitliche Verordnung vom 10. Mai 1841. Verordnung des Landherrn vom 25. Januar 1881, vom 31. November 1882 und vom 28. Juni 1884.)

Es sind verboten an Sonn- und Festtagen: alle öffentlichen und mit Geräusch verbundenen Arbeiten. In dringenden Fällen ist Dispens zugelassen.

Die Verordnung von 1841 enthält Bestimmungen über das Backen von Weissbrot an Sonn- und Festtagen und das Zuschicken des Brotes.

Die Verordnung des Landherrn von 1881 verbietet u. A. Feldarbeiten mit Benutzung von Pferden vor 3 Uhr Nachmittags. Während des ganzen Tages an Sonn- und Festtagen sind verboten: Bau- und Wegearbeiten. In ausserordentlichen Fällen kann beim Landherrn vorher um Dispensation nachgesucht werden.

XXV. Hamburg.

(Bekanntmachung vom 8. April 1816. Bekanntmachung vom 30. December 1861.)

Bekanntmachung vom 8 April 1816.

Nr. 2. Alle Aufsehen und Geräusch erweckende Arbeiten sind am Sonntage und Festtage gänzlich verboten und soll selbst die Entschuldigung, als ob dringende Noth dazu die Veranlassung gegeben habe, nicht weiter beachtet werden; es wäre denn, dass nach vorgängiger Untersuchung der Polizei-Herr, der Noth wegen, dazu eine specielle Erlaubniss ertheilt hätte.

Die Kaufläden sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes von 9½ bis 11½ Uhr Vormittags geschlossen zu halten.

II.

Erwiderung [1]).

Herr Dr. W. Martens, Regens a. D. zu Oliva bei Danzig, hat in Bd. XXI. (N. F. V. S. 334 f.) der Zeitschrift für Kirchenrecht eine Erklärung gegen mich erlasssen, die mich zwingt, einige Worte darauf zu erwidern. Es handelt sich um einen Abschnitt meines Buches: »Die Reformation und die älteren Reformparteien« (Leipzig, S. Hirzel 1885).

Indem ich die Mehrzahl der in jener Erklärung enthaltenen persönlichen Angriffe übergehe, bemerke ich sachlich zunächst nur, dass ich das Richter-Dove'sche Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts sehr wohl kenne und gekannt habe. Dass die kirchenrechtliche Literatur mir überhaupt nicht so ganz unbekannt ist, wie Herr Dr. Martens glauben machen will, dürfte doch schon die Benutzung seiner hier in Rede stehenden kleinen kirchenrechtlichen Abhandlung, die, wie er selbst sagt, von anderen Forschern ziemlich unbeachtet geblieben ist, bewiesen haben.

Der Hauptvorwurf, welchen Martens mir macht und auf welchen es hier lediglich ankommt, ist der, dass ich einen seiner Aufsätze, welchen er im Jahre 1862 im Archiv für katholisches Kirchenrecht (Bd. VIII, S. 201 ff.) unter dem Titel: »Hat die im Mittelalter geübte strafrechtliche Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anhaltspunct?« als Ausdruck seiner heutigen Ueberzeugung hingestellt habe, während ich seiner im Jahre 1877 erschienenen Schrift: »Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat«, in welcher über die entsprechenden Fragen in anderem Sinne gehandelt werde, mit keiner Silbe gedacht habe. Martens behauptet, dass ich die Jahresangabe 1862 absichtlich oder aus Versehen fortgelassen habe und fährt dann fort: »Immerhin muss der nicht weiter orientirte Leser annehmen, dass die Abhandlung aus der letzten Zeit stamme und dass der Autor derselben sich zu den daselbst vorgetragenen Ansichten noch heute bekenne. Meiner Schrift: »Die Beziehungen«, wird in jener Partie der Keller'schen Reformation mit keiner Silbe gedacht; offenbar hat der Verfasser dieselbe nicht gekannt«.

Darauf habe ich zu erwidern, dass die Weglassung der Jahresangabe von mir nach demselben Grundsatz hier unterblieben ist, nach welchem ich bei der Citirung von Zeitschriften sonst verfahren bin; ich habe bei solchen Citaten in der Regel die Angabe der Zahl des

[1]) Aufgenommen auf Ersuchen des Königlichen Staatsarchivars Dr. Ludwig Keller zu Münster.

Die Redaction.

Bandes für ausreichend gehalten, um den wissenschaftlich gebildeten Lesern, für welche mein Buch bestimmt ist, die Möglichkeit zur Nachprüfung meiner Angaben zu geben. Eine bestimmte Absicht liegt hier ebensowenig vor, wie in anderen Fällen. Indem ich an zwei Stellen meines Buches (S. 2 und S. 494) ausdrücklich sage, dass die betreffende Abhandlung des Herrn Dr. Martens im Achten Bande des Archivs für katholisches Kirchenrecht steht, habe ich jedem billigen Anspruch, der an die Genauigkeit eines Citats gemacht werden kann, genug gethan.

Was ferner den Vorwurf anbetrifft, dass ich den Aufsatz vom Jahre 1862 als den Ausdruck der dauernden Ueberzeugung seines Urhebers angesehen habe, während dies nicht der Fall sei und eine Widerlegung der ehemaligen Ansicht in einem späteren Werke stattgefunden habe, so gebe ich zu, dass mir Martens Werk »Die Beziehungen« bei der Abfassung meines Buches nicht bekannt gewesen ist, bestreite aber, dass, wenn ich es gekannt hätte, ich dadurch mich hätte bestimmen lassen müssen, den Aufsatz von 1862 als widerrufen anzusehen.

In der »Nothgedrungenen Erklärung« vom Mai 1885 gesteht Martens selbst zu, dass er es in seinem Buch von 1877 »nicht für erforderlich gehalten habe, das unglückliche Elaborat von 1862 noch speciell zu retractiren« und aus den Stellen, in welchen nach Martens' eigener Angabe »eine hinreichende Widerlegung des unreifen Elaborats von 1862« sich finden soll, (S. 19 ff., S. 62 ff.) wird, wie ich glaube, Niemand einen Widerruf herauslesen.

In der That spricht auch Martens selbst weder in seiner Nothgedrungenen Erklärung noch in einem an mich gerichteten Schreiben vom 18. April 1886 die Behauptung aus, dass das Buch von 1877 einen Widerruf enthalte und sieht man das genannte Buch genauer an, so findet sich auch nicht eine Silbe von einem Widerruf darin, wohl aber lese ich darin Behauptungen, welche denjenigen des Aufsatzes von 1862 sehr ähnlich sehen.

Martens hatte in seinem Aufsatz von 1862 behauptet, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die criminalrechtliche Verfolgung der Ketzer eine »dogmatische Basis« haben und daher einen dauernden und unveränderlichen Charakter für alle Zeiten und somit auch für unsere Zeit besitzen.

In seinem Buch von 1877 zählt Martens S. 21 f. die päpstlichen Entscheidungen auf, welche die Ausrottung der Häretiker anordnen. Er beruft sich auf Innocenz III. und auf Innocenz IV., sowie auf Lucius III. — man möge die interessanten Auszüge selbst nachlesen — und fügt hinzu, dass die Constitution »Inconsutilem« Kaiser Friedrichs II., welche in Bezug auf die Häretiker bestimmt: »vivi in conspectu hominum comburantur flammarum commissi judicio« päpstlicherseits ausdrücklich bestätigt worden sei.

Alsdann tritt Martens (S. 22) in eine Polemik gegen solche katholische Schriftsteller ein, welche darzuthun versucht hätten, »dass die im Obigen kurz berührten strengen Proceduren gegen die Häretiker mit dem kirchlichen Princip in keinem Zusammenhang gestanden

hätten«: diese Auffassung sei falsch, meint Martens, und er führt dafür Gründe an, besonders den Canon des vierten Lateran-Concils.

Mithin ist Martens im Jahre 1877 noch der Ansicht, dass die Proceduren wider die Häretiker als Ausfluss des kirchlichen Princips zu betrachten seien.

Es ist mir ja nun sehr wohl bekannt, dass die meisten katholischen Schriftsteller einen Unterschied zwischen den Begriffen »kirchliches Princip« und »Glaubenssatz« (Dogma) machen und nach seiner letzten Erklärung hat auch Martens diesen Unterschied offenbar machen wollen. Aber zugleich weiss ich auch, dass es katholische Schriftsteller und sogar Juristen giebt — Martens selbst führt als Beispiel Reichensperger an —, in deren Sprachgebrauch eine so scharfe Grenze zwischen »Princip der Kirche« und »Glaubenssatz der Kirche« nicht gemacht wird.

Angesichts dieses Umstandes wäre es Martens' Pflicht gewesen, an jener Stelle (S. 19 ff.) ausdrücklich hervorzuheben, dass der Aufsatz des Jahres 1862 (der mit keinem Wort im Jahre 1877 von M. erwähnt wird) in seinem Inhalt sich nicht mit seinen dermaligen Anschauungen decke. Ohne eine solche Erklärung war Jedermann befugt, anzunehmen, dass beide Aeusserungen irgendwie in Einklang zu bringen sein müssten und dass die letzte vom Jahre 1877 vielleicht nur eine Erweiterung bezw. Modificirung der ersten nach der Seite gewisser Begriffsbestimmungen hin darstelle.

Im Uebrigen hätte ich für die Beweisführung, die mir an der von Martens citirten Stelle meiner »Reformation« oblag, mich ebenso gut auf die frühere wie auf die jetzige Ansicht des Herrn Dr. Martens berufen können. Denn auf S. 2 der »Reformation« stelle ich den Satz auf: »Es war diese Lehre (von der strafrechtlichen Behandlung der sogen. Häretiker) ein integrirender Theil des Systems, welches in Kirche und Religion sich (im Mittelalter) festgesetzt hatte.«

Die Richtigkeit dieser Ansicht hat Martens auch im Jahre 1877 noch anerkannt und es ist wichtig, dass er im genannten Jahr auch noch an der weiteren Ueberzeugung festhält (S. 24 ff.), dass die Staatsgewalt auch noch heute die Abweichungen vom katholischen bezw. protestantischen Glauben strafrechtlich zu verfolgen befugt ist. In einem an mich gerichteten Schreiben d. d. Oliva, den 16. April 1885 sagt Dr. Martens wörtlich: »Das habe ich S. 24 ff. (»Die Beziehungen« etc. 1877) festgehalten, dass die Staatsgewalt an sich vermöge ihrer autonomen Souveränetät das verfolgen kann, was sie für böse hält, also unter Umständen die Abweichungen vom katholischen oder protestantischen Glauben«.

Nach Allem dem vermag ich einen principiellen Unterschied zwischen den Anschauungen, die Herr Dr. Martens im Jahre 1862 und im Jahre 1877 vertreten hat, nicht zu erkennen und weise den Vorwurf, dass ich dem genannten Herrn »Behauptungen untergeschoben habe, die er längst aufgegeben habe«, entschieden zurück.

Münster, im Juli 1886. Ludwig Keller.



Inhalt.










